This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Zh
F77.9

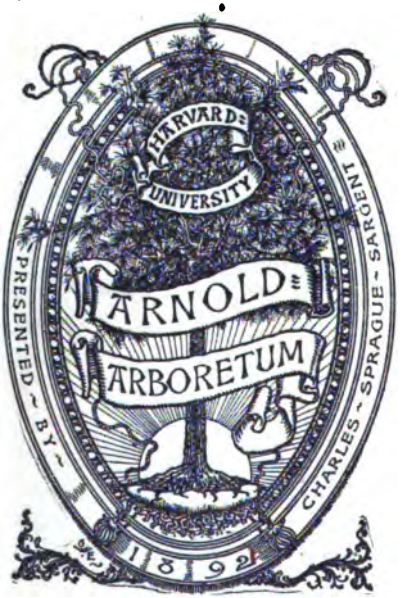

DEPOSITED AT THE
HARVARD FOREST
1941

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Forstliche Blätter

für

Würtemberg.

Herausgegeben

von

W. Widenmann,
ausserordentlicher Professor der Forstwissenschaft
an der Universität Tübingen.

I. Heft

enthaltend eine

Anleitung

zu Repetitionen und zur Vorbereitung auf die Forstdienstprüfung für würtembergische Forstcandidaten und alle diejenigen, die sich in Würtemberg einer Forstdienstprüfung unterwerfen wollen,

von

dem Herausgeber.

Tübingen,
bey Heinrich Laupp.
1828.

Digitized by Google

Nov. 1909
21132

Gedruckt bei Ernst Eifert.

Digitized by Google

Vorbericht.

Die vorliegende Anleitung zu Repetitionen bedürfte eigentlich keiner Vorrede, da ich in dem Text selbst auch dasjenige gesagt habe, was sonst in der Vorrede angeführt zu werden pflegt; ich habe mich aber auch darüber auszusprechen, daß ich dieses kleine Werk in dem Gewande einer Zeitschrift erscheinen lasse.

Wir werden mit Zeitschriften überschwemmt. Es wäre nicht schwer, ein Dutzend forstlicher Zeitschriften an den Fingern herunter zu zählen und es konnte mir daher nicht einfallen, dieselbe mit einer neuen vermehren zu wollen, die mit den bereits bestehenden gleiche Tendenz hätte.

Digitized by Google

Diese Tendenz besteht nämlich mit einigen Modifikationen bey allen darin, daß sie das ganze Gebiet der Forst- und Jagdkunde und wohl auch deren Hülfswissenschaften umfassen und zu weiterer Ausbildung derselben durch Mittheilung neuer Beobachtungen, Erfahrungen und Lehrmeinungen, neuer Forst-Gesetze und Einrichtungen der deutschen und Nachbar-Staaten, sowie endlich durch Kritik und Debatte beytragen sollen.

Diese allgemeine, weit umfassende Richtung sollen meine Mittheilungen nicht haben, ich ziehe mir einen engern Kreis, ich beschränke mich auf das Forstwesen meines Vaterlandes und gehe dabey von folgender Ansicht aus:

Bey einem Wirthschaftsbetrieb von der Ausdehnung wie der forstliche und bey einer so umfassenden Einwirkung des Staats auf denselben, wie sie die Natur der Sache und die Landesgesetze in Würtemberg ebenso, wie in andern Staaten erheischen, kann es nicht an Gegenständen fehlen, die mehr, als ein blos örtliches Interesse haben und zur Kenntniß derjenigen gebracht zu werden verdienen, welchen Amt und Stand

Digitized by Google

und Neigung dieſe Kenntniß wünſchenswerth machen muß. Daß ſolche Mittheilungen, wenn ſie mit rechter Art, mit bloßer Beziehung auf den zu erreichenden Zweck, mit gerechter Würdigung des Beſtehenden, mit Achtung vor dem Geſetz geſchehen, in vielfacher Beziehung ihre wohlthätige Folgen haben, wird Niemand in Abrede ziehen.

Sie zu machen, iſt jeder berechtigt, ja verpflichtet, wenn er dadurch vaterländiſches Wohl befördern zu können glaubt, niemand wird aber ſo ſehr in der Lage ſeyn, ſie machen zu können, als der Lehrer, zu deſſen Beſtimmung es gehört, die Wiſſenſchaft ins Leben einzuführen, Theorie und Praxis miteinander in Uebereinſtimmung zu bringen und daher beyden gleiche Sorgfalt zu widmen. Die dabey ſich ergebenden Widerſprüche zwiſchen beyden, d. h. die Verſchiedenheit zwiſchen dem, was beſteht und zwiſchen dem, was die Wiſſenſchaft verlangt, geben dann den nächſten Anlaß zu Erörterungen.

1) ſolche Erörterungen, wenn ſie ein allgemeineres vaterländiſches Intereſſe haben, dann

Digitized by Google

ob die Theilnahme dafür so allgemein werden wird, daß die Kosten der Herausgabe gedeckt werden. Um hierüber einige Gewißheit zu erhalten, wählte ich für dieses erste Heft einen Gegenstand, von dem ich glaube, daß er besonders die jüngern Forstleute Würtembergs ansprechen werde und da die für wissenschaftliche Gegenstände sich interessirende Zahl derselben doch wohl größer ist, als die Zahl der ältern Forstmänner, die Interesse für literarische Arbeiten haben, so wird der Absatz dieses Heftes über die Möglichkeit der Fortdauer des Unternehmens entscheiden.

Tübingen den 20. Februar 1828.

Prof. Widenmann.

Digitized by Google

Jedem würtembergischen Forstmann, der die Absicht hat, früher oder später sich einer Dienstprüfung zu unterwerfen, kann es nicht anders, als angenehm seyn, den Geist, in welchem die Dienstprüfungen bisher vorgenommen wurden, kennen zu lernen. Zu diesem Zweck werden in vorliegender Schrift die Fragen mitgetheilt, die bey den bis jetzt Statt gehabten Dienstprüfungen vorgekommen sind. Diese Mittheilung wird Jeden, der sich einer Forstdienstprüfung unterwerfen will, in den Stand setzen, sich zweckmäßig auf dieselbe vorzubereiten. Zwar wird mancher sagen, die Antworten auf die Fragen wären mir lieber, als die Fragen; darauf habe ich aber zu bemerken, daß ich den Candidaten des Forstfaches keinen sogenannten Faulenzer, kein Noth- und Hülfsbüchlein für die angstvollen Stunden des Examens verschaffen wollte, sondern ich wollte sie nur in Kenntniß setzen von dem, was man bisher bey den Prüfungen verlangt hat und ihnen Gelegenheit geben, sich im Beantworten von schriftlichen Fragen zu üben, weil ich ihnen gerne auch die Vortheile davon zuwenden wollte, die eine solche Uebung früher für mich selbst gehabt hat.

Um aber diese Mittheilung der bey den bisher Statt gehabten Prüfungen vorgekommenen Fragen so nützlich,

Digitized by Google

als möglich d. h. zu Repetitionen, so wie zur Vorbereitung auf die Prüfungen möglichst geschickt zu machen, habe ich die Fragen, soweit es sich thun ließ, in eine systematische Ordnung gebracht und bey jeder Frage oder nach mehreren, die sich auf einen Gegenstand beziehen, diejenigen Schriften und Schriftstellen bemerkt, welche nach meiner Ansicht besonders gut oder ausführlich von der Sache handeln; werden nun diese Schriftstellen nachgelesen und mit einander verglichen, ehe die Beantwortung einer Frage unternommen wird, oder wird die Beantwortung zuerst versucht und dann mit dem Inhalt der citirten Schriftstellen verglichen und danach verbessert, so ist diß eine Beschäftigung, die ganz dazu geeignet ist, Vergessenes wieder ins Gedächtniß zurückzurufen und im Beantworten schriftlicher Fragen Uebung zu erlangen. Um übrigens nicht jedesmal den ganzen Titel der citirten Schrift angeben zu müssen, setze ich hier in alphabetischer Ordnung die Schriften her, die ich am häufigsten anführen werde und bemerke bey jeder in einer Klammer die Abkürzung, der ich mich bedienen will, um sie anzuzeigen; wobey ich noch bemerke, daß ich hauptsächlich diejenigen Schriften hier anführe, von welchen ich glaube, daß sie in Würtemberg am meisten verbreitet sind, diejenigen aber, welche im Folgenden nur einigemal citirt sind, stehen nicht hier:

Burgsdorf, F. A. L. v., Forsthandbuch. Frankfurt u. Leipzig 1795. [B. Fhb.]

Bechstein, Dr. J. M., die Waldbeschützungslehre. Gotha 1818. 1r Band Waldbeschützungslehre im Allgemeinen; 2r Band Forstinsektologie. [B. Wbl.]

Digitized by Google

Cotta, Heinrich, Anweisung zum Waldbau. 3te Aufl. Dresden 1821. [C. Wb.] Eine 4te Auflage ist erschienen, ich besitze sie aber noch nicht.

Cotta, Heinrich, Anweisung zur Forsteinrichtung und Abschätzung. Dresden 1820. [C. Tax.] Eine vorzügliche Schrift, die ich Jedem zur Anschaffung empfehlen kann.

Forstdienstinstruktionen von 1822. für Waldschützen und Forstwarte, Förster und Oberförster. Sie werden so citirt: [J. f. W.] [J. f. F.] [J. f. O.]

Hartig, G. L., Lehrbuch für Förster. [H. L. f. F.]

Hartig, G. L., Anweisung zur Taxation und Beschreibung der Forste. 1804. [H. Tax.] Es existirt auch eine Ausgabe von 1817.

Hundeshagen, J. C., Encyclopädie der Forstwissenschaft. Tüb. 1821. [H. E.]

Hundeshagen, J. C., Beyträge zur gesammten Forstwissenschaft. Tüb. 1825—27. 5 Hefte bis jetzt. [H. B. z. g. F.]

Hundeshagen, J. C., die Forstabschätzung auf neuen wissenschaftlichen Grundlagen. Tübingen 1826. [Hundeshagen Tax.]

Instruktion zu Verfassung der jährlichen Etats bey den Kameral- und Domanialverwaltungen vom 17. Apr. 1819. [E. J.]

Instruktion zu Verfassung der Rechnungen von 1819. [R. J.]

Pfeil, W., vollständige Anleitung zur Behandlung, Benutzung und Schätzung der Forsten. Züllichau und Freistadt 1820. [P. A.]

Digitized by Google

Schenk, K. F., Handbuch über Forstrecht und Forstpolizey. Gotha 1825. [S. Fr.]

Schmidlin, J. G., Handbuch der württembergischen Forstgesetzgebung. Stuttg. 1822. [S. H. d. w. F.]

Technische Anweisung zu den Forstdienstinstruktionen von 1818. [T. A.]

Wildenmann, W., System der Forstwissenschaft. Tüb. 1824. [W. S.]

Absichtlich führe ich immer einige von diesen Schriften an, damit der, welcher die eine nicht besitzt, doch die angeführte Stelle in der andern nachlesen kann.

Da, wo ich nicht im Stande war, passende Schriftstellen über den Gegenstand einer Frage anzuführen, habe ich meine eigne Ansichten über denselben geäußert, wobey ich jedoch ausdrücklich bemerke, daß es mir dabey weniger um eine ganz ausführliche und erschöpfende Beantwortung, als vielmehr darum zu thun war, durch meine Antwort den eigentlichen Sinn der Frage zu bezeichnen und für ihre ausführliche Beantwortung Andeutungen zu geben. Auf diese Weise glaube ich die Mittheilung der vorliegenden Examinationsfragen so eingerichtet zu haben, daß Jeder sich dieselben möglichst gut zu Nutzen machen kann.

Ehe ich diese Fragen anzugeben anfange, will ich übrigens zuvor hier die gesetzlichen Bestimmungen zusammenstellen, die hinsichtlich der Dienstprüfungen vorliegen und deren Kenntniß für Jeden wichtig ist, der sich einer Dienstprüfung im Forstfach unterwerfen will.

Schon in dem Edikt über die Organisation der Forst-

Digitized by Google

verwaltung vom 7ten Juny 1818. Staats- und Regierungsblatt Nro. 35. wurde in §. 17 bestimmt:

„Für die Zukunft soll niemand, ohne durch den „Forstrath bey der für jeden Dienstgrad geeigneten „Prüfung tüchtig befunden worden zu seyn, zu „einer Stelle in der Forstverwaltung vorgeschlagen, „oder in derselben angestellt werden können.

Durch das Gesetz vom 28ten Februar 1821 über die nähere Bestimmung des Wirkungskreises des Königlichen Forstraths und der Kreisfinanzkammern in Absicht auf die Forst- und Jagdverwaltung (Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1822. Nro. 16.) ist nach §. 1. die Prüfung der Aspiranten zum Forstdienst dem Königlichen Forstrath übertragen worden und in der allgemeinen Verordnung vom 21ten Januar 1822. Staats- und Reg. Blatt Nro. 5. wurde in §. 5. bey den besondern Bestimmungen hinsichtlich der Forstassistenten angeordnet, daß den Prüfungen der Bewerber um eine Forstassistentenstelle in der Folge ein Rath der Ober-Rechnungskammer beyzuwohnen habe und daß die Oberförster gehalten seyen, nur aus der Zahl derer einen Assistenten anzunehmen, welchen das Zeugniß der Tüchtigkeit nicht allein im Forstwesen, sondern vorzüglich auch in den betreffenden schriftlichen Arbeiten ertheilt worden ist.

Auch wurde in dem Erlaß des königlichen Forstraths vom 22. Januar 1822 (St. und R. Blatt, Nro, 5.) die Eröffnung eines Prüfungsconcurses für Forstcandidaten betreffend, bemerkt, daß die Gegenstände der Prüfung sich außer dem Technischen des Forstwesens

Digitized by Google

insbesondere, auch über die Geschäftsführung auf der Amtsstube und das Forstrechnungswesen verbreiten werden.

Derselbe Gegenstand wurde in dem Erlaß des königlichen Forstraths vom 23. July 1823 (St. u. R. Blatt Nro. 41, pag. 580), bei Festsetzung des Termins für die Concursprüfung der Forstcandidaten auf, folgende Weise ausgedrückt:

„Diese Prüfung wird sich bei den Bewerbern um „Forstwarths- und Förstersstellen allein auf das „theoretische und praktische Forstwesen beschränken; „bei Bewerbern um Forstassistenten- und Ober- „försterssstellen aber außer diesem, auch über das „Forstrechnungswesen und über die Geschäftsführung „auf der Forstamtsstube verbreiten."

Die genausten Bestimmungen enthält endlich die Bekanntmachung, die Prüfungen der Bewerber um Forststellen betreffend, vom 20. März 1826 St. u. R. Blatt, Nro. 17, pag. 189. Sie wird hier ihrem ganzen Inhalt nach mitgetheilt.

„Seine Königliche Majestät haben durch höchste „Entschließung vom 16. Juny 1824 und 17. „März d. J., hinsichtlich der durch das Edikt „vom 7. Juny 1818 angeordneten Prüfungen der „Bewerber um Forststellen und deren Classification „für die bestehenden Forstdienstgrade folgende nähere „Bestimmungen ertheilt:

„Es sollen zwey Prüfungen Statt finden.

„Die erste für den Beweis der Befähigung zu „denjenigen Anfangsstellen, die noch nicht in die „Kategorie der Staatsdienste im engern Sinn ge-

Digitized by Google

„hören, nämlich für Forstassistenten- und Forst-
„wartsstellen.

„Da erstere Stelle neben forstwirthschaftlichen
„Kenntnissen, zugleich Kenntnisse im Forstrechnungs-
„wesen, in der Forstgesetzgebung und in der forstamtli-
„chen Geschäftsführung erfordert, so wird jeder Exa-
„minand zur Erklärung aufgefordert werden, ob er
„für eine Forstwarts- oder für eine Forstassistenten-
„stelle sich prüfen lassen wolle.

„Die Prüfungszeugnisse werden den Grad der Be-
„fähigung für eine der beiden Stellen durch

„sehr gut" und

„gut

„bestimmen. Wer keins von beiden erhält, wird
„abgewiesen werden.

„Die zweite Prüfung für die Befähigung zum
„eigentlichen Staatsdienst, mithin zu

„Förster- und

„Oberförstersstellen.

„Hiebei dürfen nur solche erscheinen, welche die
„erste Prüfung erstanden und als Forstassistenten oder
„als Forstwarte wenigstens einige Jahre wirklich ge-
„dient haben.

„Die Zeugnisse bei dieser Prüfung werden sich auf
„drei Classen beziehen, nämlich:

„erste Classe, sehr gut,

„zweite Classe, gut.

„Wer eines dieser beiden Zeugnisse nicht erhält,
„wird in die dritte Classe, als zum Staatsdienst nicht
„geeignet, locirt werden.

Digitized by Google

„Aus der ersten Classe, wofür wissenschaftliche Bil-
„dung und vollständige Kenntnisse in den Hülfs-
„wissenschaften des Forstwesens überhaupt, beson-
„ders aber gründliche Kenntnisse in dem Forstfache
„selbst, in der Forst- und Jagdgesetzgebung, den
„Verwaltungsformen und in dem Forstrechnungs-
„wesen nachgewiesen werden müssen, werden vorzüg-
„lich die Förster der wichtigern Reviere gewählt
„werden, die sofort, ohne weitere Prüfung, jedoch
„nur wenn sie als Förster einige Jahre gedient und
„mithin im praktischen Dienste gestanden haben,
„zu Oberförstersstellen gewählt werden können.
„Diejenige, welche in die zweite Classe locirt wur-
„den, sind zwar ebenfalls zu Förstersstellen wahl-
„fähig, sie haben aber, wenn sie um eine höhere
„Stelle ansuchen wollen, die Tüchtigkeit dazu bei
„einer weitern Prüfung nachzuweisen."

Stuttgart, den 20. März 1826.

Wekherlin.

In der dieser Bekanntmachung folgenden Bestimmung des Termins zu einer allgemeinen Forstdienstprüfung, von demselben Datum, kündigt der königliche Forstrath an, daß nach einer vorläufigen höchsten Verfügung auch diejenigen Forstreferendäre zu einer Prüfung für einen Förstersdienst zugelassen werden, welche nachweisen können, daß sie nach der ersten Prüfung bei einem Forstamt in dem praktischen Forstdienst sich eingeübt haben.

Endlich ist durch den §. 2 der Verordnung vom 1. Oktober 1827, die Aufhebung des Forstrathscollegiums betreffend, ausgesprochen, daß von der Ueberweisung der

Digitized by Google

Geschäfte dieses Collegiums an die Kreisfinanzkammern allein die Prüfung der Forstcandidaten ausgenommen sey, indem das königliche Finanzministerium dieselbe unter seiner unmittelbaren Leitung durch zwei Forstverständige und einen Rechnungsverständigen seines Departements besorgen lassen werde.

Während die vorstehende Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen, hinsichtlich der Forstdienstprüfungen, die allgemeinen Grundsätze kennen lehrt, nach welchen diese Prüfungen behandelt werden, so werden die nachstehenden Fragen, die bei den bisherigen Prüfungen vorkamen, den Geist kennen lehren, in welchem dieselben vorgenommen werden, sie werden die Forderungen zeigen, die bisher an die Bewerber um Forststellen gemacht wurden, und dadurch werden dem angehenden Forstmann die Gegenstände, über welche sich seine Studien zu verbreiten haben, speciel bezeichnet, den Forstcandidaten aber, die ihre Studien beendigt haben, gibt, wie oben gezeigt wurde, die Beantwortung dieser Fragen Gelegenheit zu nützlichen Repetitionen und zur Uebung in der Beantwortung schriftlicher Fragen.

Die nachstehenden Fragen kamen bei folgenden Dienstprüfungen vor:

1) bei dem Prüfungsconcours von 1818.
2) bei der Prüfung im Jahr 1822.
3) bei der Prüfung am 21. und 22. Aug. 1823.
4) bei der Prüfung im November 1825.
5) bei der Prüfung der Forstcandidaten, d. h. der Bewerber um Forstwarts- und Forstassistentenstellen im April 1826.

Digitized by Google

6) bei der Prüfung der Bewerber um Förſters- und Oberförſtersſtellen im April 1826.

Die Fragen von dieſen Prüfungen in der Ordnung aufzuführen, in welcher die Prüfungen ſelbſt und die Fragen bey den Prüfungen ſich folgten, ſchien mir minder zweckmäßig, als ihre Abtheilung und Anordnung nach den Hülfswiſſenſchaften, nach den Haupttheilen der Forſtwiſſenſchaft und nach den Nebenfächern. In dieſer Ordnung aufgeführt, erfüllen ſie den Zweck, zu Repetitionen zu dienen, beſſer. Sie ſind daher im Folgenden nach der erwähnten Ordnung, mit Rückſicht auf mein Syſtem der Forſtwiſſenſchaft aufgeführt, und bey jeder Frage ſteht zur Bezeichnung, von welchem Examen ſie herrührt, die Nummer, die oben den Prüfungen vorgeſetzt iſt. Stehen zwey oder drey Nummern bey einer Frage, ſo beweist dieß, daß ſie bey zwey oder drey Prüfungen vorkam, und wenn überdieß bey einer Frage ein * ſteht, ſo zeigt dieß an, daß es eine Frage iſt, die von dem Rath der Oberrechnungskammer gegeben wurde.

Nun zur Sache.

Einleitende Fragen:

1. Welches ſind vorzüglich gute Forſtſchriften und welche davon hat Examinand geleſen? 5.

Die Beantwortung dieſer Frage iſt eigene Sache eines Jeden; übrigens dienen folgende Schriften zur Erlangung einer genauern Kenntniß der forſtlichen Litteratur:

Digitized by Google

Gatterers Repertorium der forstwissenschaftlichen Litteratur, enthält die auf das Forstwesen bezüglichen Schriften bis zum Jahr 1796, und wurde in dem Forstarchiv bis zum Jahr 1803 fortgesetzt.

Webers Handbuch der ökonomischen Litteratur enthält die forstliche Litteratur im 1. Th., im 2. Band, und im 3., 4. und 5. Theil und ist sehr vollständig. H. E., Seite 13—28.

2. Welche Wissenschaften sind beym Forstwesen als Hülfswissenschaften zu studiren und wozu ist jede dieser Wissenschaften beym Forsthaushalte nöthig? 5. 6.

B. Fhb. Einleitung, §. 11—16. H. L. f. F. Einleitung, S. 4—6.

H. E. Einleitung, §. V. W. S. Seite 7. 13. 28. 45. 57. 63. 68.

Uebrigens ist diese Frage in neuerer Zeit durch Pfeils Schrift über forstwissenschaftliche Bildung und Unterricht, Züllichau 1820, zu einer Streitfrage geworden, an deren Erörterung, im Widerspruch mit den Ansichten Pfeils, vorzüglich Theil genommen haben:

Hoßfeld, J. W. in der Schrift: Reformation der Forstwissenschaft und der canonischen Lehren derselben. Hildburghausen. 1820.

Krutsch in der Schrift: Ein Wort über forstwissenschaftliche Bildung. Dresden bei Arnold.

Digitized by Google

Hülfswissenschaften.

Mathematik.

3. Was ist die Quadratwurzel aus der Zahl 13824? 5.
4. Was ist die Cubicwurzel aus der Zahl 110592? 5.
5. Wenn 20 Arbeiter in $7\frac{1}{2}$ Tag 20 Morgen cultiviren, wie viel Arbeiter braucht man, um eine gleiche Morgenzahl in $3\frac{1}{2}$ Tag herzustellen? 3.
6. Das erste Glied einer geometrischen Progression sey a, der Exponent m, die Anzahl der Glieder n, was ist s oder die Summe? 6.
7. Wie viel beträgt der Werth eines Waldes, der erst nach 20 Jahren einen jährlichen reinen Ertrag von 1000 fl. nachhaltig abwirft? 6.

Diese Frage wird als bloses Rechnungsexempel hier aufgenommen.

8. Wenn der Inhalt eines Quadrats 625 □′ ist, wie viel Schuh mißt die Seite? 4.
9. Wie viel Pflanzen braucht man auf 1 Morgen von 38400 Quadratschuh bey der Entfernung der Setzlinge von 4 und 5 Schuh? 4. 5.

Bei dieser Frage ist die Bestimmung des Verbandes der Willkühr des Examinanden überlassen.

Digitized by Google

10. Ein Holzschlag hat die Figur eines Rectangels? [Paralleltrapez] von zwey gleichlaufenden Seiten, wovon die eine 2415 Ruthen 1 Schuh und die andere 3418 Ruthen 7′, die Höhe aber 485 Ruthen 3′ mißt, wie viel Ruthen enthält der Schlag? 3.

11. Wenn ein durch den Hieb anzugreifender Wald, dessen Fläche ein geradlinigtes Polygon ist, einem bestimmten Theile seiner Fläche nach in Schlag gelegt und die Schlaglinie die ganze Polygonfläche durchschneiden soll, wie wird der in Schlag zu legende Theil ausgemittelt? z. B. die Fläche sey 300 Morgen, die Größe des Schlags aber 70 Morgen, wie wird diese Schlagfläche in der Weise ausgemittelt, daß die Schlaglinie gerade durch die ganze Fläche geht? 2.

12. Wie wird die Fläche eines Waldstücks, dessen Figur ein Polygon und für welches die Richtung der Schläge gegeben ist, in eine bestimmte Anzahl gleicher parallellaufender Schläge getheilt? Z. B. die Fläche sey 400 Morgen, die Zahl der Polygonwinkel 36 und die Zahl der Schläge 10, wie werden diese Schläge in der Weise ausgemittelt, daß sämmtliche Schlaglinien parallel laufen? 2.

Die Angabe der Polygonwinkel ist hier überflüssig.

13. Ein Balken, dessen hohe Kante 1′ 5″, die schmale

Digitized by Google

aber 1′ mißt, ist nöthig, wieviel muß der Umfang des Baumes messen, woraus er gehauen werden kann? 3.

14. Wie findet man die Entfernung zweyer Punkte, zu welchen man nicht kommen kann? 5.

15. Wie wird eine gerade Linie von 2 gegebenen Punkten durch einen Wald abgesteckt? 4.

16. Wie steckt man eine gerade Linie durch einen Wald ab, wenn sie auf einem gegebenen Punkt herauskommen soll, den man vom Anfangspunkt nicht sehen kann? 5. Und wenn von dem Walde kein Grundriß vorliegt? 6.

17. Wie wird die Grundfläche eines Bergabhangs aufgenommen? 5.

18. Wie untersucht man die Richtigkeit einer Forstcharte an Ort und Stelle? 5. 6.

19. Wie viel Cubicschuh enthält eine Klafter, deren Höhe 6′, Länge 5′ und Scheutterlänge 5′ ist? 4., und wie mißt man die an einer schiefen Bergwand stehenden Klaftern? 5.

20. Wie findet man den cubischen Gehalt eines Stammes? 4.

21. Wie viel Holz geht durch das Behauen verloren, wenn ein walzenähnlicher Stamm von 24′ Länge und 16″ Durchmesser scharfkantig beschlagen wird? 5.

Digitized by Google

22. Wie viel 1″ dicke und 3″ breite Latten können aus einem Block geschnitten werden, der 16″ im Durchmesser hat? 5.

Wenig, ja keinen Nutzen würde es gewähren, wenn vorstehende mathematische Aufgaben hier aufgelöst worden wären, auch wäre es unpassend gewesen, bey jeder einzelnen Frage Schriftstellen nachzuweisen, wo die Lösung derselben zu finden ist. Die Angabe der vorstehenden Fragen soll nur zeigen, daß auch bey den Dienstprüfungen eine Nachweisung über den Besitz derjenigen mathematischen Kenntnisse verlangt wird, die für ein gründliches Studium der Forstwissenschaft nicht minder nothwendig sind, als für die forstliche Praxis selbst. Jene Fragen zeigen, daß bey den Prüfungen, außer den nothwendig vorausgehenden mathematischen Lehren, insbesondere verlangt werden: Kenntniß der Lehre von den Potenzen und Wurzeln, der Lehre von den Proportionen, Progressionen und Logarithmen, dann Kenntniß der reinen und angewandten ebenen Geometrie und der reinen und angewandten körperlichen Geometrie oder Stereometrie. Außer der unendlichen Menge mathematischer Lehrbücher stehen den Forstcandidaten zu Erlangung jener mathematischen Kenntnisse besonders die in H. E. Seite 13 u. 14 aufgeführten mathematischen Werke zu Gebot, in welchen mit dem Vortrag der reinen Mathematik die Anwendung auf das Forstwesen verbunden ist. Hinsichtlich dieser Verbindung sind besonders auch zu empfehlen:

Fischers Forstrechnungsaufgaben. Dresden 1816.

Digitized by Google

Forstbotanik.

1.) Allgemeine Forstbotanik oder Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Holzgewächse, von ihrem Verhalten zu den Außendingen und von ihren Krankheiten und Spielarten. Dendrologie im weitesten Sinne.

23. Welches sind die Wachsthumswerkzeuge der Holzpflanzen? 3.

24. Welches sind die Fortpflanzungswerkzeuge derselben? 3.

25. Wie vielerlei Blüthen gibt es und wie heißen sie? 6.

26. Welches sind die wesentlichen Theile
    a) der weiblichen und
    b) der männlichen Blüthen? 3. 5. 6.

27. Welches sind die innern Bestandtheile einer Holzpflanze, wenn man sie horizontal durchschnitten betrachtet? 6.

28. Welchen Dienst leisten die Blätter den Holzgewächsen? 3.

29. Warum werden die Blätter der Gewächse gelb, oder weiß, wenn sie des Lichtes beraubt worden sind? 6.

30. Warum sterben die meisten Nadelhölzer ab, wenn sie ihrer Nadeln beraubt worden sind? 6.

Digitized by Google

Diese Fragen beziehen sich auf die Anatomie und Physiologie der Gewächse. Zu beiden haben Borkhausen, Bechstein und Reum in ihren forstbotanischen Werken sehr belehrende Beyträge geliefert, wer aber die Anatomie und Physiologie der Pflanzen ganz gründlich studiren will, muß die Werke von Meyer, Sprengel, Kieser und Cotta, die in H. E. Seite 16 aufgeführt sind, zu einem Gegenstand seines Studiums machen.

31. Wie heißen die verschiedenen Erd- und Steinarten, die am gewöhnlichsten beim Waldboden vorkommen, woran erkennt man dieselben, und welche sind bindende und welche sind lockere? 3. 6.

Die Stellung dieser Frage zeigt deutlich, daß sie keine weitere Kenntnisse in der Gebirgs- und Bodenkunde voraussetzt, als diejenigen, welche sich aus H. L. f. F. Erster Haupttheil, 3. Absch. 4. Kap. erwerben lassen.

32. Wie werden die Gebirgsarten eingetheilt? 6.

33. Woraus besteht a) der Granit; b) der Gneis; c) was ist Thonschiefer; welches sind die Hauptgattungen des Flözkalks? 6.

34. Wie wird der Waldboden nach seiner Verschiedenheit abgetheilt? 5.

35. Welches ist der beste Waldboden im Allgemeinen und wodurch entsteht die Dammerde? 5. 6.

Diese 4 Fragen deuten wenigstens an, daß auch Kenntnisse aus der Gebirgs- und Bodenkunde vorausgesetzt werden, und lassen schließen, daß bey künftigen Prüfungen Fragen vorkommen werden, welche tiefer in das Gebiet

Digitized by Google

der für den Forstwirth so wichtigen Gebirgs- und Bodenkunde eindringen werden, deswegen werden für das Selbststudium hier folgende Schriften empfohlen:

Ueber den Einfluß der Bodenkraft auf den forstlichen Betrieb und Material-Ertrag der Wälder. H. B. z. g. F. I. Bd. 3. Heft.

Leonhard, K. C. Ritter von, Naturgeschichte des Mineralreichs. Heidelberg, 1825.

Krutsch, K. L., Gebirgs- und Bodenkunde für den Forst- und Landwirth. 1r Theil, die Gebirgskunde, Dresden 1827.

36. Was ist das geographische und was ist das physikalische Klima, und warum kommt das Klima beym Forstwesen in Betrachtung? 6.

Ueber das Klima und die davon abhängende Verbreitung der Holzgewächse, über die Lage und das von ihr und dem Boden abhängende Vorkommen der Holzpflanzen, über den Einfluß der Meteore und der Kälte und des Frostes auf die Holzgewächse, siehe H. E. Besonders wird aber hinsichtlich dieser dem Forstwirth so wichtigen Gegenstände verwiesen auf folgendes neuestes Werk:

Hundeshagen, J. C., Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Naturwissenschaft, besonders in die vier Naturreiche, oder Lehrbuch der forst- und landwirthschaftlichen Naturkunde. 1ste Abtheilung der zweiten Auflage der Encyclopädie. Tüb. 1828.

Digitized by Google

2.) Specielle Forstbotanik. Dendrographie.

37. Welches sind die für den Forstmann wichtigsten Holzgattungen? 4., und wie heißen sie nach Linne'? 6.

Man könnte hierauf kurz sagen: Die wichtigsten Holzarten sind für den Forstwirth die gesellige. Ueber den Begriff dieses Worts siehe H. E. Seite 51. Ursprünglich

Humboldt in flora Friberg. 1793. p. 178. und Humboldt de distributione geographica plantarum. Paris 1817. p. 50 et 51.

Wird der Begriff von „wichtigsten" Holzarten nicht in seiner strengsten Bedeutung genommen, so ist zu bemerken, daß Bechstein in seiner Forstbotanik die Holzarten trennt in: mehr wichtige, und minder wichtige.

38. Welches sind diejenigen Baum- und Buschholzgattungen, aus welchen die hieländischen Waldungen bestehen? 1.

S. Memmingers Geographie und Statistik von Württemberg. 2te Auflage Seite 225.

S. H. d. w. F. Theil 1. §. 9.

39. Gibt es ausländische Holzarten, die vor den deutschen einen Vorzug haben, wie heißen sie und worin bestehen diese Vorzüge? 5.

Wenn man bey dieser Frage blos auf die Worte und nicht auf den Sinn sieht, den dieselbe wahrscheinlich haben soll, so müßte man sagen, es gebe allerdings viele Holzarten, die vor den deutschen Vorzüge haben. Der

Digitized by Google

Brodfruchtbaum z. B. hat sicherlich nahmhafte Vorzüge vor allen deutschen Holzarten. Die Frage bezieht sich aber natürlich blos darauf, ob bey uns in Deutschland ausländische Holzarten angezogen werden könnten, die vor unsern deutschen Hölzern Vorzüge besitzen?

Diß glaubten Manche früher von mehreren ausländischen Holzarten, z. B. der ächten Akazie, der Weimuthskiefer und andern. Man schrieb diesen Holzarten besonders den Vorzug der Schnellwüchsigkeit zu, weil man sie gewöhnlich nur in Gartenanlagen beobachtete; wenn sie aber im Freyen, auf gewöhnlichem Waldboden angezogen werden sollten, so verlor sich die ausnehmende Schnellwüchsigkeit und es traten einzelne nachtheilige Seiten hervor, die am Ende auf die jetzt ziemlich allgemeine Annahme führten, daß in Hinsicht auf Holzerzeugung unsere deutschen Hölzer für Deutschland die geeignetsten seyen.

Besonders lebhafte Debatten über den Anbau ausländischer Holzgewächse wurden in Mosers und Gatterers Forstarchiv geführt:

Siehe Mosers Forstarchiv: Band 11. Seite 330. Band 17. Seite 78.

Gatterers Forstarchiv: Band 2. Seite 26. und 32. Band 3. Seite 49. 91. 254. Band 4. Seite 230. Band 5. Seite 256. 258. Band 6. Seite 3. 27. und 215. Band 9. Seite 63. 88. u. 92. Band 10. Seite 14. Band 11. Seite 75. Band 12. Seite 125.

Als Beleg zu der oben ausgesprochenen Ansicht siehe die Anmerkung zu §. 44. in H. E.

Digitized by Google

40. Wann tritt die Blüthezeit der deutschen Baum- und Buschhölzer ein? 1., und wann wird ihr Saame reif? 6.

41. Bey welchen Holzarten zeigen sich die Blüthen vor dem Laub, bey welchen mit dem Laub, bey welchen im völlig belaubten Zustande? 3.

42. Welche Holzarten tragen die männlichen und weiblichen Blüthen

a) getrennt auf einem Stamm,

b) getrennt auf verschiedenen Stämmen,

c) welche haben Zwitterblüthen? 1. 3. 4. 5. 6.

43. Wann reifen die Saamen der deutschen Baumholzarten und wann fallen dieselben ab? 1. 3. 4.

44. Wie fallen dieselben ab und in welcher Entfernung von dem Saamenbaum läßt sich noch Ueberwurf erwarten? 1.

45. Welche Holzarten sind nach dem Aufkeimen gegen Frost und Hitze sehr empfindlich? 3. 5.

46. Welchen Boden liebt die Eiche, Mastbuche, Weißbuche, Birke, Erle, Forche, Weiß- und Rothtanne?

Die specielle Naturgeschichte der einzelnen Holzarten, auf welche sich diese Fragen beziehen, ist nicht nur in den zahlreichen forstbotanischen Werken, sondern bekanntlich auch in allen Lehrbüchern der Forstwirthschaft mehr oder minder ausführlich enthalten; es wird daher hier genügen, einige der vorzüglichern Schriften von jeder Klasse

Digitized by Google

aufzuzählen und dabey zu bemerken, daß eine der zweckmäßigsten Uebungen, um Fragen wie die unter Nro. 40, 41, 42 und 43 genügend zu beantworten, in eigener Zusammenstellung solcher Uebersichten bestehe, wie die in B. Fhb. gegebene ist.

v. Seutters Handb. der Forstwirthschaft 1. Thl. 2r Bd. 1810. Borkhausens, Bechsteins und Reums Forstbotanik. Dann B. Fhb., H. L. f. F., Pf. A., H. E.

Hauptwissenschaft.

Einleitende Frage.

47. In wie viel Haupttheile theilt man die Forstwissenschaft ab, wie heißen diese Theile und was wird in jedem derselben gelehrt? 5.

Von den ältern Forstschriftstellern haben die wenigsten der systematischen Eintheilung der forstwissenschaftlichen Lehren eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Am meisten zeichnet sich unter den ältern Systemen das von Jung aus. Siehe Jungs Versuch eines Lehrbuchs der Forstwissenschaft. Mannheim 1787. Hinsichtlich der Neuern

Siehe H. E. und die in derselben auf Seite 20 u. 21. angeführten Schriften. Dann W. S.

Digitized by Google

Forstwirthschaftslehre.

Einleitende Fragen.

48. Was ist der Zweck der Forstwirthschaft? 2. 4.

Siehe W. Widenmann, Abhandlung über den Zweck und Begriff der Forstwirthschaft. 1826.

Man kann bey der Forstwirthschaft sagen, sie habe wie die Landwirthschaft einen allgemeinen und einen besondern Zweck. Der allgemeine Zweck der Forstwirthschaft ist Erzeugung der nutzbaren Gegenstände der Waldungen zur Befriedigung der Bedürfnisse an solchen; der besondere Zweck ist Erzeugung der den Zwecken des Besitzers entsprechenden nutzbaren Gegenstände der Waldungen bey gleichzeitiger Erhaltung derselben.

Uebrigens ist zu bemerken, daß wenn eine Staatsforstbehörde die Frage aufwirft, was der Zweck der Forstwirthschaft sey, so erwartet sie in der Antwort auch eine Bezeichnung des Zwecks der Staatsforstwirthschaft.

Hierüber siehe den §. 1. der T. A. Eine weitere Ausdehnung ist aber der vorliegenden Frage bey der Prüfung Nro. 6. noch durch den Beysatz gegeben worden:

„wie kann nach diesem (nämlich dem Zweck der Forst„wirthschaft) und dem reinen Begriff der Forstwis„senschaft das Forstwesen in das technische und ad„ministrative abgetheilt werden?“

Dieser feinen Trennung des Forstwesens in das technische und administrative wurde in Würtemberg eine Zeit-

Digitized by Google

lang eine praktische Folge gegeben, mit der Aufhebung des Forstraths hat aber diese Trennung aufgehört und dergleichen subtile Fragen werden bey künftigen Prüfungen nicht mehr nöthig.

49. Durch welche Mittel wird der Zweck der Forstwirthschaft erreicht? 2.

Siehe §. 1. der T. A. und die oben citirte Schrift: Widenmann über den Zweck und Begriff der Forstwirthschaft; am Schluß.

50. Was heißt nachhaltige Bewirthschaftung? 2.

Ueber den Begriff von Nachhaltigkeit siehe W. S. §. 27.

Waldbehandlungslehre.

1.) Holzzucht oder Walderziehung.

a) Vorbegriffe.

51. Was heißt vollständige Bestockung? 2.

Man sagt, eine Waldfläche sey vollständig oder vollkommen bestockt, wenn sich zwischen den auf ihr stehenden Holzpflanzen keine größere oder kleinere holzleere Stellen finden; dabey kann aber der Bestand immer noch unregelmäßig, d. h. aus Holz von verschiedenem Alter bestehend, und gemischt, aus mehreren Holzarten bestehend seyn.

52. Was heißen Vornutzungen und zu welchem Zweck müssen sie Statt haben? 2.

Digitized by Google

Vornutzung ist kein in die Forstwissenschaft allgemein aufgenommener Ausdruck, es lassen sich daher verschiedenartige Nutzungen denken, die durch denselben bezeichnet werden sollen.

1) könnte man denken, es sollen darunter die Durchforstungserträge verstanden werden, wenn nicht die folgende — auch bey der Prüfung auf die vorliegende Frage folgende — Frage zeigte, daß diß nicht ist.

2) ließe sich die Ausnutzung der weichen, verdämmenden Hölzer aus jungen Eichen- Buchen- und Nadelholzbeständen darunter denken.

3) könnte man, wenn blos der Ertrag der ersten Schlagstellung als Hauptnutzung angesehen werden wollte, die Erträge von den Nachhieben darunter verstehen.

Der Zweck, zu welchem sie im zweyten oder im dritten Fall Statt haben müßten, ist klar.

53. Was heißen Zwischennutzungen und zu welchem Grunde werden sie eingelegt? 2.

Unter Zwischennutzungen können nur die Durchforstungen verstanden werden; über den Zweck derselben werden gelegenheitlich der weiter unten anzugebenden Fragen Schriftstellen citirt werden.

54. Wann erfolgt die Hauptnutzung und worauf muß sie sich beschränken? 2.

Die Stellung dieser Frage scheint die in der Antwort auf Frage 52. unter Nro. 3. gemachte Annahme zu bestätigen und dann liegt in jener Annahme auch die Antwort auf vorstehende Frage.

Digitized by Google

b) Hochwaldbetrieb.

55. Wodurch unterscheidet sich die Schlagwirthschaft von der Fehmelwirthschaft? 6. und welches sind die mit der Fehmelwirthschaft verbundenen Nachtheile? 6.

Siehe in H. L. f. F. in der Lehre von der Holzzucht 1r Abschnitt das 19te Kapitel. C. Wb. 3. Aufl. §. 122 — 127. H. E. §. 181 u. 182. W. S. §. 18.

56. Welche Gegenstände müssen berücksichtigt werden, wenn ein beträchtlicher haubarer Waldstrich angehauen werden soll, um ihn zu verjüngen? 5.

Die Regeln für Anlegung (nicht Stellung) der Schläge, auf welche sich diese Frage bezieht, siehe

H. E. §. 92 u. 254. Pf. A. Seite 174 u. d. folgenden. C. Wb. §. 12 u. 13.

57. Von welchen Grundsätzen muß bey der Schlagstellung ausgegangen werden?

Siehe H. L. f. F. Holzzucht 1. Abschnitt. 1. Cap. C. Wb. §. 19 u. 21. Pf. A. 1. Seite 184 u. d. f.

58. Unter welchen Verhältnissen ist davon abzugehen und welche Maßregeln sind dann zu ergreifen? 2.

Die Verhältnisse, unter welchen von den Grundsätzen der Saamenschlagstellung abzugehen ist, sind diejenigen, welche den kahlen Abtrieb nothwendig machen. Hierüber siehe:

H. L. f. F. Holzzucht. 1. Abschnitt Cap. 13. C. Wb. §. 46 — 49. Pf. A. 1. Seite 236. H. E. §. 140 u. 141. Vorzüglich siehe aber die T. A. §. 16. 17. 18. 21. 22.

Digitized by Google

59. Welche Grundsätze bestimmen sich in Absicht auf die Stellung der Schläge aus der Entfernung, bis zu welcher sich von den Saamenbäumen noch Ueberwurf erwarten läßt? 1.

Wenn die Stellung der Schläge blos die Besaamung zum Zweck hätte, so würde sich die Entfernung der Saamenbäume blos nach der Entfernung richten, bis zu welcher der Saamen von den Bäumen abfällt oder abfliegt.

59. b Wann und warum werden die auf den Schlägen übergehaltenen Saamenbäume nachgehauen? 1.

Sie werden nachgehauen, wenn sie ihre Bestimmung erfüllt, d. h. die Schlagfläche besaamt und den jungen Pflanzen lange genug zum Schutz gedient haben; (wie lange? kommt auf die Holzart an). Der Grund des Nachhiebs liegt eines Theils in der erfüllten Bestimmung, andern Theils in dem Bedürfniß eines freyeren Standes zum Gedeihen bey den jungen Pflanzen.

60. Wie müssen die Schläge in Buchenhochwaldungen gestellt werden? 1.

61. Wie wird ein haubarer Buchenbestand abgetrieben, damit ein möglichst vollkommener Nachwuchs erfolge? 4. 5.

62. Welche ist die richtigste Behandlung der Buchenhochwaldungen vom Augenblick der Stellung des Besaamungsschlags bis zur künftigen Haubarkeit des neu zu erziehenden Bestandes? 6.

63. Was ist der Erfolg, wenn ein Buchenbesaamungs-

Digitized by Google

schlag nach eingetretenem Aekerich zu dunkel steht, und was ist in diesem Fall zu thun? 4. 6.

Ueber die Behandlung der Buchenhochwaldungen siehe: H. L. f. F. Holzzucht 1. Abschnitt 28 — 48 Capitel. C. Wb. §. 22 — 37. Pf. A. 1. Seite 201 u. d. f. H. C. §. 111 — 117. und die in §. 117. citirten Schriften von Witzleben, Seutter und Sarauw.

64. Wie holzt man einen haubaren Holzbestand von einem Eichenhochwald ab, um so bald als möglich einen vollständigen jungen Holzbestand durch natürliche Besaamung zu erziehen? 3. 5.

65. Wie werden die Schläge in gemischten Buchen- und Eichenwaldungen gestellt und was ist zu beobachten, damit die jungen Eichenpflanzen erhalten werden? 4. 6.

Ueber diese zwey Fragen siehe:
H. L. f. F. Holzzucht 1. Abschnitt, das 5te und 8te Capitel. C. Wb. §. 39. H. C. §. 119 — 124.

66. Welche Regeln sind bey der Schlagstellung der Tannenwaldungen zu beobachten? 4. 6.

Hierunter können Roth- und Weißtannen-Waldungen verstanden seyn.

67. Wie müssen die Schläge in Weißtannenwaldungen gestellt werden? 1.

68. Wie sind die Schläge in Fichtenbeständen zu führen? 1.

59. Wie holzt man einen haubaren Holzbestand ab von

Digitized by Google

einem Roth- und Weißtannenwald, um sobald als möglich einen vollständigen jungen Holzbestand durch natürliche Besaamung zu erziehen? 3. 5. 6.

H. L. f. F. Holzzucht, erster Abschnitt, das 11te und 13te Cap. C. Wb. §. 38. und §. 43 bis 49. H. E. §. 131 — 135 und §. 139 — 145.

70. Wie werden die Schläge in Forchenbeständen gestellt?

71. Wie holzt man einen haubaren Holzbestand von einem Forchenwald ab, um sobald als möglich einen vollständigen jungen Holzbestand durch natürliche Besaamung zu erziehen? 3. 5.

Ueber die Behandlung der Kiefernwälder geht Hartig in seinem Lehrbuch für Förster zu kurz weg. Siehe dagegen

C. Wb. §. 50 bis 52. und vorzüglich Pf. A. 1r Bd. Seite 210 bis 236. und Pfeils kritische Blätter 3n Bandes 2s Heft Seite 81 bis 99.

72. Wie holzt man einen haubaren Bestand von einem Birkenhochwald ab, um so bald als möglich einen vollständigen jungen Holzbestand durch natürliche Besaamung zu erziehen? 3. 5.

Pf. A. 1r Bd. Seite 216 — 218. H. E. §. 127. und die dort citirten Schriften.

73. Was für nachtheilige Folgen entstehen, wenn man die Besaamungsschläge von unterdrücktem Gehölz oder Strauchwerk nicht reinigt? 5.

Diesen wichtigen Gegenstand haben Hartig und Cotta.

Digitized by Google

beyde bey der Lehre von Verjüngung der Buchenhochwaldungen, gleichsam nur im Vorbeygehen berührt, indem sie fast mit gleichen Worten sagen:

„wenn in dem zu einem Besaamungsschlag bestimmten Orte geringes, unterdrücktes Holz oder Buschwerk vorkommt, so muß dieses vor Allem weggenommen werden, um den Schlag besser übersehen zu können."

Mit besonderem Nachdruck macht auf diesen Gegenstand Pfeil in der mehrcitirten Schrift bey der Lehre von Verjüngung der Kiefernwälder im ersten Band auf Seite 221 bis 225 aufmerksam.

Am Schlimmsten ist es, wenn das unterdrückte Gehölz stehen bleibt, weil man es für Nachwuchs hält, aus welchem man einen vollkommenen jungen Wald erziehen zu können hofft. Nicht immer ist sein Aeußeres so, daß sich der verkrüppelte Zustand auf den ersten Blick erkennen läßt, nimmt man dann, in der Voraussetzung, es sey schon tauglicher Nachwuchs vorhanden, den größten Theil der Saamenbäume weg, so offenbart sich nach einigen Jahren die Täuschung: die vielleicht seit Jahren unterdrückt stehenden Pflanzen wachsen nicht fort, die schützenden und besaamenden alten Bäume sind weggenommen, der Boden verwildert, und man hat von Glück zu sagen, wenn der Fehler durch Zuhülfenahme der Mittel des Holzanbaus wieder gut gemacht wird. Es läßt sich kaum denken, daß ein Forstwirth das in einem haubaren Hochwald vorkommende unterdrückte Gehölz und Strauchwerk aus einem andern, als dem obenerwähnten Grund stehen lassen wird; sollte er es aber aus Nach-

Digitized by Google

läſſigkeit und Unwiſſenheit ſtehen laſſen, und dabei gleichwohl den Schlag regelmäßig ſtellen, ſo würde ſich der Nachtheil dieſes Stehenlaſſens durch die Verdämmung der jungen Saamenpflanzen äußern.

74. Was iſt bey verſäumten Nachhieben vorzüglich zu erwägen und zu thun? 6.

H. L. f. F. Holzzucht, 1. Abſchnitt, 4. Capitel.

Zu den an dieſem Ort von Hartig angegebenen drey Fällen, gehört als vierter derjenige, bey welchem das Verhältniß des alten zum jungen Holz das aus Stangen und Reideln beſteht, ſo iſt, daß nach der Wegnahme der alten Bäume das junge Holz zu lückenhaft wäre, und daß nach der Wegnahme des jungen Holzes die alten Bäume nicht zahlreich genug wären, um als Beſaamungs- und Schutzbeſtand dienen zu können. In dieſem erfahrungsmäßig vorkommenden Fall muß, wenn der Beſtand zum Hieb gebracht werden ſoll, ein Schlag aus altem und jungem Holz gemiſcht, geſtellt und die Saat zu Hülfe genommen werden; kann aber der Beſtand noch eine Zeit lang verſchont werden, ſo läßt man einen ſolchen Beſtand noch 10 bis 20 Jahre älter werden und verjüngt ihn dann erſt.

75. a Unter welchen Umſtänden iſt es vortheilhaft, in jungen zu Hochwaldungen beſtimmten Waldbeſtänden alte oder erwachſene Bäume überzuhalten, und unter welchen Umſtänden iſt es nachtheilig? 6.

Wenn die Erzeugung des möglich größten Holzertrags Hauptzweck der Bewirthſchaftung iſt, ſo werden keine ſogenannte Waldrechter übergehalten werden dürfen, indem beſonders bei kurzſchäftigem Holz durch die Verdämmung

Digitized by Google

am jungen Holz mehr Zuwachs verloren zu gehen scheint, als der Zuwachs der alten Bäume beträgt. Wenn aber in der Ueberhaltung einzelner alter Bäume im jungen Hochwald das Mittel liegt, nicht sehr zahlreiche Bedürfnisse an ausgesucht starkem Holz auf eine einfache Weise und mit Vortheil für den Waldbesitzer zu befriedigen, so erscheint jene Wirthschaftsmaßregel allerdings empfehlenswerth; ihre Ausführung hängt jedoch von folgenden Bedingungen ab:

1) Die festgesetzte Umtriebszeit darf nicht so hoch seyn, daß die gegebene Holzart nicht im Stande wäre, sie zweymal auszuhalten.

2) Der Boden muß so gut seyn, daß die überzuhaltenden Stämme bey Gesundheit das hohe Alter erreichen können, das ihnen in Folge der doppelten Umtriebszeit bestimmt ist. Endlich muß

3) die Holzart, vermög ihrer Bewurzelung, geeignet seyn, in dem auf den vorangegangenen Schluß folgenden freyen Stand auszudauern.

75. b Wo werden die Durchforstungen angelegt? 1. Wann und wie geschieht diß? 1.

76. Aus welchen Gründen werden die Durchforstungen in den nicht erwachsenen Waldungen vorgenommen? 4. 6.

77. Was für Vortheile gewähren die regelmäßigen Durchforstungen in den nicht haubaren Holzbeständen? 5. 1.

78. Was hat man bey den Durchforstungen überhaupt;

Digitized by Google

4. 6. besonders aber bey der ersten Durchforstung junger Laub- und Nadelholzbestände zu beobachten? 3.

79. Welches sind die Hauptregeln, die bey den Durchforstungen beobachtet werden müssen? 5.

Ueber die Durchforstungen siehe: H. L. f. F. Holzzucht, 1. Abschnitt. Pf. A. 1. Seite 294 bis 305. H. E. §. 103 bis 107. T. A. §. 24.

Ein neues System der Durchforstungen siehe in C. Wb. §. 58 bis 65. Gegen dieses System siehe den Aufsatz in H. B. z. g. F. 2n Bds 1s Heft, Seite 93 bis 111.

Wenn man das, was Cotta für sein System anführt, vorzüglich auf Nadelwälder anwendet, und das, was Hundeshagen dagegen äußert, vorzugsweise auf Laubholzbestände bezieht, so dürften wohl beyde Theile Recht haben.

c) Niederwaldbetrieb.

80. Gewährt die Besaamung das einzige Mittel des Wiederwuchses der Schläge und welche andere Mittel bieten sich dafür dar? 1. 4.

Außer den Mitteln des Holzanbaus, wovon hier nicht die Rede seyn kann, bietet sich für jenen Zweck blos der Stock- und Wurzelausschlag dar.

81. Wie werden die Waldungen zum Unterschied von denen, deren Wiederwuchs blos durch Besaamung geschieht, genannt? 1.

Digitized by Google

82. Welche Verhältnisse fordern eine andere Betriebsweise der Bewirthschaftung (als den Hochwaldbetrieb). 2.

83. Welches sind die Hauptregeln bey der Hauung der Niederwaldbestände? 5.

84. Welche Holzarten eignen sich vorzüglich zur Niederwaldwirthschaft? 6.

85. In welcher Jahreszeit werden die Niederwaldungen gehauen; 1. 4. warum muß diese Zeit gewählt werden; 1. und welche Ansicht haben einige neuere Forstschriftsteller über den Safthieb? 6.

86. Was ist bey dem Hauen, Aufarbeiten, und bey der Abfuhr des Materials auf den Niederwaldschlägen zu beobachten? 4.

87. Was begreift man unter Eichenschälwaldungen und wie werden dieselben behandelt? 6.

88. Ist der Stock- und Wurzelausschlag bleibendes Mittel zur Wiederbestockung der Schläge? 4.

89. Wodurch wird der Verlust desselben ersetzt? 4.

Ueber vorstehende, auf den Niederwaldbetrieb sich beziehende Fragen siehe:

H. L. f. F. Holzzucht 2. Abschnitt, 1. Abthlg. 1. bis 4. Capitel. C. Wb. §. 81. bis §. 94. Pf. A. 1. Bd. Seite 243 bis 270. H. E. §. 152. bis 165. T. A. §. 27. bis 28. Ueber die Zeit der Fällung siehe den §. 7. der J. f. F.

Digitized by Google

d) Mittelwaldbetrieb.

90. Auf welchen Schlägen werden außer den Saamenbäumen einzelne Stämme übergehalten? 1. und zu welchem Zweck geschieht dieß? 1. oder: werden auf den Schlägen der Niederwaldungen noch andere Stämme als blos Saamenbäume übergehalten und zu welchem Zweck? 4. wie werden die übergehaltenen Stämme genannt? 1.

In Beziehung auf diese Frage wird bemerkt, daß in Würtemberg der Name Mittelwald in amtliche Aktenstücke noch nicht allgemein aufgenommen ist, in der Regel wird blos von Niederwaldungen mit Oberholz gesprochen.

91. Wie wird bey der Niederwaldzucht der möglich höchste Material-Ertrag erzielt? 2.

Diese Frage gehört hieher, weil sie sich speciell auf den §. 12. der k. A. z. F. O. J. v. 1818. bezieht, wo gesagt ist:

„Der weitere Zweck der Behandlung der Waldbe„stände ist Beschleunigung der Wachsthums-Pro„duktion, welche theils durch die Einlage periodi„scher Durchforstungen in den Hochwaldbeständen, „theils durch Anziehung und Unterhaltung des Ober„holzes in den Niederwaldbeständen erzielt wird.

Hienach wurde auf obige Frage blos die kurze Antwort verlangt: durch Anziehung und Unterhaltung einer angemessenen Menge Oberholzes. Freilich gehört auch eine richtige Bestimmug der Umtriebszeit und eine regelrechte Behandlung dazu.

Digitized by Google

92. Welches sind die Hauptregeln bey der Bewirthschaftung der Mittelwaldungen? 3.

93. Welche Grundsätze sind

a) in Absicht des Oberholzbestandes

b) in Hinsicht des Unterholzbestandes

in Anwendung zu bringen? 2.

94. Welche Holzgattungen wählt man vorzüglich zu Oberholz? 4. 1.

95. Was versteht man unter Compositionsbetrieb, wie sind die Schläge in den Waldungen, wo dieser Betrieb Statt findet, zu stellen und worauf ist bey der Auswahl der stehen bleibenden Stämme zu sehen? 6.

Den ersten Grund zur Lehre vom Mittelwaldbetrieb hat Hartig in seinem L. f. F. durch das 5. Kapitel der 1. Abtheilung des 2. Abschnitts der Holzzucht gelegt. Weiter ausgebildet wurde dann diese Lehre von Cotta: Wb. §. 95. bis 108.

H. E. §. 166. bis 172. und Pfeil. Siehe dessen Behandlung und Schätzung des Mittelwaldes.

Wichtig sind auch die Bestimmungen des §. 30. und 31. der k. A. z. F. d. J. v. 1818.

2.) Holz- oder Waldanbau.

96. Was heißt künstliche Waldkultur? 1. 2. 4. Unter welchen Umständen muß sie in Anwendung gesetzt werden? 2.

Künstliche Waldkultur, Holz- oder Waldanbau ist der

Digitized by Google

Inbegriff der Mittel, durch welche an solchen Orten Waldungen angezogen werden, wo keine Waldbestände sind oder wo die vorhandenen entweder um ihrer schlechten Beschaffenheit willen, oder weil sie den Zwecken des Waldbesitzers und dem Standort nicht entsprechen, zur Anziehung neuer Bestände für untauglich erkannt werden.

Siehe W. S. §. 21.

Sie muß allenthalben angewendet werden, wo die natürlichen Mittel der Walderziehung entweder nicht zu Gebot stehen, oder aus irgend einem Grunde nicht benutzt werden können.

Pf. A. 1. B. Seite 305.

97. Welches sind die Mittel ihrer Ausübung? 1.

T. A. §. 61.

98. Wo ist die Saat im Freien anwendbar? 1.

Die Anwendung der Saat muß ihrer Einfachheit wegen Regel seyn, von welcher nur in den von Cotta, Wb. §. 144. und Pfeil, A. 1. Bd. Seite 306 u. 307. angegebenen Fällen zu Gunsten der Pflanzung abzuweichen ist.

99. Von welchen Holzgattungen läßt sich durch die Saat Erfolg erwarten? 1.

Von allen, wenn der Boden den Bedürfnissen der anzuziehenden Holzart entspricht und den des Schutzes bedürfenden Holzarten dieser nicht gebricht. Mangelt aber dieser, so können namentlich Buchen und Weißtannen nicht wohl im Freyen durch Saat angezogen werden.

100. Welche Holzarten wählt man zur Ansaat auf südlichen, von Schutzbestand entblösten Abhängen? 4. 5. 6.

Digitized by Google

Vor allen die Kiefer, und wenn der Boden nicht zu mager ist, auch die Birke und die Hainbuche, übrigens können, je nach der Beschaffenheit des Bodens, auch Versuche mit andern Holzarten gemacht werden, z. B. mit Haseln und andern Sträuchern, die man einträglichen Hölzern vorangehen lassen kann.

101. Welche Holzarten eignen sich am besten auf nasse Plätze? 4. 5.

Vor allen die Erle, dann auch die Schwarzpappel und selbst die Eiche, wenn der Boden nicht zu naß, sondern blos feucht ist.

102. Mit welchen Holzarten und auf welche Weise können große verraste, ganz holzlose Plätze in jungen Hoch- und Niederwaldungen in Anwuchs gesetzt werden? 3.

Für diese Aufgabe gelten einige Vorschriften, die in vorkommenden einzelnen Fällen zunächst zu beachten sind:

1) darf keine Holzart gewählt werden, für die sich der Boden nicht eignet.
2) Wenn es die vorstehende Rücksicht und die von Schutz entblößte Beschaffenheit der Fläche erlaubt, so ist es am angemessensten die Holzart anzubauen, die den umgebenden Bestand bildet, vorausgesetzt, daß diese den Zwecken des Besitzers entspricht.
3) Wenn die den umgebenden Bestand bildende Holzart nicht angebaut werden kann, so ist wenigstens eine zu wählen, die eine gleiche Weise der Behandlung mit jener gestattet.

Digitized by Google

103. Welche Vorbereitung erfordert der Boden für die Saat? 1.

104. Wie wird sie vollführt? 1.

105. Wann muß diß geschehen? 1.

Der Gegenstand, auf welchen sich diese drey Fragen beziehen, findet sich mit besonderer Ausführlichkeit behandelt.

H. L. f. F. Holzzucht, 2. Absch. 2. Abthlg. 6. Kap. C. Wb. §. 148—174. H. E. §. 193—214. H. B. z. g. F. 2. Bds. 1s. Heft.

106. Wo ist die Anlage von Abzugsgräben räthlich und was ist hiebey besonders in finanzieller Hinsicht in Berechnung zu ziehen? 4. 6.

Siehe die T. A. §. 73.

107. Wie werden die Kapselfrüchte, Flügelfrüchte gesammelt, was ist bey ihrer Aufbewahrung zu beobachten und wie lange bleibt der Saamen zur Saat brauchbar? 3. 6.

Ueber die Einsammlung des Saamens. H. L. f. F. Holzzucht, 2. Absch. 2. Abthlg. 3. Kap. C. Wb. §. 175—194.

108. Welcher Erfolg läßt sich von Buchelnsaaten auf freyen von Holz entblößten Plätzen erwarten? 4.

Kein günstiger; obgleich zu bemerken ist, daß die Mhlichkeit, Buchelnsaaten auf freyen Plätzen fortzubringen, nicht ganz verwerfbar ist, indem ein Versuch, bey welchem die Bucheckern in Rinnen gesäet und nach dem Aufkeimen die Erde an die Buchenpflänzchen an-

Digitized by Google

gehäufelt wurde, bis jetzt ein günstiges Resultat gewährte. C. Wb. §. 198.

109. Können Eichelnsaaten mit glücklichem Erfolg auf freyen von Holz entblösten Plätzen vorgenommen werden? 4. 6.

110. Wie wird der Boden zubereitet, wenn eine stark verraste Blöse mit Eicheln besaamt werden soll und was ist bey den Eichelnsaaten zu beobachten, besonders auch in Hinsicht der Jahreszeit? 5.

111. Was ist bey den Eichelnsaaten zu berücksichtigen? 1.

112. Zu welcher Zeit werden die Eichelnsaaten am zweckmäßigsten vorgenommen? 1.

Ueber Eichelsaaten H. L. f. F. Holzzucht, 2. Absch. 2. Abth. 7. Kap. C. Wb. §. 197. Pf. A. 1. Bd. Seite 316 — 322.

113. Welcher Erfolg läßt sich von der Ansaat des Weißtannensaamens auf großen Waldblösen erwarten? 4. 6.

Ein ganz ungünstiger, weil die Weißtannenpflänzchen zu ihrem Fortkommen des Schutzes der Mutterbäume bedürfen.

114. Was ist bey den Fichtensaaten vorzüglich zu berücksichtigen? 4. 5.

Hartig L. f. F. Holzzucht, 2. Absch. 2. Abtlg. 7. Kap. C. Wb. §. 206. Pf. A. 1. Bd. Seite 345.

Digitized by Google

115. Ist es räthlich, gemischte Saaten von Fichten und Forchen vorzunehmen; was ist der Erfolg von solchen Saaten und was ist zu thun, wenn sie vorgenommen wurden, um einen geschlossenen Bestand zu erhalten? 4. 6.

Gemischte Saaten von Fichten und Forchen sind wegen der großen Verschiedenheit des Wachsthums beyder Holzarten in der Jugend nicht passend; wo Forchen stehen, werden die Fichtenpflänzchen unterdrückt, und wenn dann die Forchen nicht so zahlreich und gleichmäßig vertheilt vorhanden sind, daß sie früher oder später einen geschlossenen Bestand bilden können, so erhält man einen ungleichen und lückenhaften Bestand. Wenn daher ein junger Bestand gegeben ist, der aus einer solchen gemischten Saat hervorgieng, so ist in dem Fall, wenn Forchen und Fichten gleichmäßig über die ganze Fläche vertheilt vorkommen, derjenigen Holzart durch Aushauen der andern der Vorzug zu geben, von welcher sich vorzugsweise ein geschlossener Bestand erwarten läßt; in dem Fall aber, wo beyde Holzarten in kleinen Horsten neben einander stehen, wird die Mischung im Ganzen beyzubehalten seyn, und es werden nur die in den kleinen Horsten der einen Holzart zum Nachtheil derselben stehenden einzelnen Stämmchen der andern wegzunehmen seyn.

Uebrigens ist bey dem Vorkommen solcher junger gemischter Fichten- und Forchenbestände immer auch darauf zu sehen, für welche Holzart der Boden am geeignetsten ist, und es wird in dieser Hinsicht vorkommen können, daß die der Zahl nach untergeordnete Holzart

Digitized by Google

zu begünstigen, und die andere nur zur Ausfüllung der Lücken zu benutzen ist.

116. Welchen Erfolg haben Forchenkulturen auf dem Kalkboden? 6.

Das Kalkgebirg ist der Forche nicht zuträglich, sie scheint von der Natur für die Bewaldung des Sandsteingebirgs und besonders des Sandbodens bestimmt zu seyn; wenn daher Forchenkulturen auf Kalkboden gemacht werden, so wird dieß bloß deßhalb geschehen, weil man in ihr die einzige Holzart erblickt, die auf ganz schutzlosen Flächen mit Leichtigkeit fortzubringen ist. Sie zeigt aber, auf Kalkboden angezogen, den raschen Wuchs nicht, den sie auf sandigem Lehmboden zeigt, sie bleibt kurzschäftig und läßt schon frühzeitig bedeutend im Wachsthum nach, wozu übrigens auf dem Jurakalk unserer schwäbischen Alp auch die gewöhnliche Flachgründigkeit des Bodens vieles beytragen mag.

117. Wo muß die Pflanzung angewendet werden? 1. Unter welchen Umständen ist sie der Saat vorzuziehen? 4. 5. 6.

Siehe die in Bezug auf Frage 98 citirten Schriftstellen.

118. Worauf ist besonders bey der Wahl der Pflänzlinge zu sehen? 4. 5. 6.

119. Welches sind die Eigenschaften eines gesunden Pflänzlings? 1.

120. Welches sind die Mittel zur Verschaffung tüchtiger Pflänzlinge? 4. 5. 6.

Digitized by Google

121. Auf welche Weise wird die Pflanzung vollführt? 1.

122. Wie werden bey derselben die Wurzeln behandelt? 1.

123. Wie behandelt man Stamm und Zweige? 1.

124. Welche Holzgattungen können das Beschneiden von Stamm und Zweigen nicht ertragen? 1.

125. Wann im Jahr ist die beste Zeit zu Vollführung der Pflanzungen? 1. 4. 5. 6.

Ueber die Lehre von der Pflanzung siehe:
Hartig L. f. F. Holzzucht, 2. Absch. 3. Abthlg. C. Wb. §. 220 — 249. Pf. A. 1. Bd. S. 361 — 388. H. E. §. 227 — 244. T. A. §. 83 — 89.

126. Was heißt die Verpflanzung durch Stecklinge? 1.

127. Welche Holzgattungen sind der Vermehrung hiedurch fähig? 1.

128. Wie wird bey der Verpflanzung durch Stecklinge verfahren? 1.

129. Welches ist die beste Zeit zu ihrer Bestellung? 1.
H. L. f. F. Holzzucht, 2. Absch. 4. Abthlg. C. Wb. §. 250 — 255. H. E. §. 245 — 247.

130. Auf welche Weise kann der Anbau der Eiche, Mastbuche, Birke in schlecht bestockten (plattigten) jungen Hoch- und Niederwaldungen am sichersten erzielt werden? 3.

Digitized by Google

Siehe T. A. §. 66. u. §. 68. H. E. §. 116. 123. u. 164. und die allgemeinen Vorschriften für den Anbau der Eiche, Buche und Birke.

131. Ist es vortheilhaft mehrerley Holzarten unter einander zu erziehen, was für Holzarten allenfalls und warum? 5.

Von den Veranlassungen zu gemischten Saaten, wie sie in C. Wb. §. 209. und in H. E. §. 223. angeführt sind, ist hier nicht die Rede, sondern davon, ob es nützlich ist, gemischte Holzbestände anzuziehen, und welche Holzarten sich für die Mischung am meisten eignen. Hierüber siehe:

H. L. f. F. 2. Haupttheil, 2. Absch. 2. Abthlg. 1. u. 2. Kap. C. Wb. §. 211. H. E. §. 224. Vorzüglich aber H. B. z. g. F. 11. Bds. 3s. Heft, Seite 60.

132. Wodurch sind die besonders auf dem Schwarzwald sich vorfindenden Moore und Brüche auf dem Gebirgsplateau entstanden, wie ist der weitern Ausdehnung derselben zu begegnen und wie können diese Moore wieder mit Holz in Bestand gebracht werden und was ist hiebey vorzüglich zu berücksichtigen? 6.

Um diese Frage genügend beantworten zu können, wäre eine genaue Kenntniß der geognostischen und klimatischen Verhältnisse des Schwarzwaldgebirges nothwendig, diese geht aber dem Verfasser ab und er kann daher blos Bey-

Digitized by Google

träge zur Beantwortung vorliegender Frage durch folgende Bemerkungen liefern:

Die Gebirgsebenen, von welchen die Frage spricht, finden sich vorzüglich im Sandsteingebirg, das in seinen obern Schichten gewöhnlich Thonlager hat. Solange nun der aus der Verwitterung des Sandsteingebirgs hervorgegangene Boden mit Holz geschlossen bestanden ist, solange bleibt er gemäßigt feucht, weil auf der einen Seite ein beträchtlicher Theil seiner Feuchtigkeit durch die Wurzeln der Bäume absorbirt wird und weil andererseits der Schluß des Laubdachs der geschlossen stehenden Bäume dem Niederschlag des Regens, Schnees und Thaus nicht gestattet, seiner ganzen Menge nach bis auf den Boden zu gelangen; namentlich zerschellen die Regentropfen auf Blättern und Zweigen, zerfließen auf diesen und dadurch wird ihre alsbaldige Wiederverdünstung durch Winde und Wärme ausnehmend begünstigt, so daß nur der verhältnißmäßig geringere Theil des Regens auf den Boden gelangt. Nur so möchte die jeden Tag auf Lehm- und Thonböden zu machende Beobachtung zu erklären seyn, daß die lichten Stellen im Walde immer feuchter sind, als die mit Holz dicht bestandenen. Wird nun ein vorher geschlossener Bestand auf dem bezeichneten Boden durch Windwürfe, Windbrüche oder durch ungeschickte Behandlung licht gestellt, ehe Nachwuchs vorhanden ist, der den Boden in Kurzem wieder zu überdecken vermag, so wirkt der Regen ungehindert auf denselben, die Thonlagen halten die zuströmende Feuchtigkeit an, es bildet sich in kurzer Zeit ein dichter Ueberzug von sogenannten sauren Gräsern,

Digitized by Google

Binsen und Riedgräsern, von Wassermosen und andern Sumpfgewächsen. Der Filz, den diese Gewächse bilden, ist wie ein Schwamm, der alle Feuchtigkeit aufsaugt, zugleich aber auch ihre Verdünstung durch Winde und Wärme verhindert; nach unten kann sie nicht durchsintern, weil sie durch die Thonlagen aufgehalten wird und wenn, wie es auf den ebenen breiten Gebirgsrücken so häufig der Fall ist, auch vollends der Fall mangelt, oder nur unbedeutend ist, so sind alle Bedingungen zu einer gänzlichen Versumpfung des Bodens, zur Entstehung der Moore und Brüche gegeben.

Gleichen Ursachen mag das Entstehen derselben auf den Gebirgsebenen des Schwarzwaldes zuzuschreiben seyn, worüber jedoch nur eine genaue Untersuchung der örtlichen Verhältnisse Gewißheit geben kann.

Schwer und kostspielig ist unter den bezeichneten Verhältnissen die Holzkultur und daher ist es eine so wichtige Aufgabe des Forstwirths, alle Vorsicht anzuwenden, daß er dieselben nicht durch seine Schuld herbeyführt. Sind sie aber einmal durch seine Schuld oder durch unabweisliche Naturereignisse vorhanden; dann wird immer als die erste Bedingung der Holzcultur wenigstens einige Trockenlegung bezeichnet werden müssen; die Mittel dazu dürften sich in folgender — die steigende Schwierigkeit bezeichnender — Ordnung folgen:

1) wenn Fall vorhanden ist, Ausbreitung eines ganzen Systems von Abzugsgräben über die Fläche.
2) wenn Fall mangelt, Versuch mit Durchschlägen, d. h. Löchern, die man in der Ausdehnung von

Digitized by Google

mehreren Quadratfußen bey trockener Witterung an den eingeschlagensten Orten gräbt, um die Thonschichten zu durchgraben, bis man in lockeres Erdreich kommt, so daß sich dann das Wasser nach diesen Löchern hinziehen und durch dieselben in den lockeren Erdschichten verlieren kann.

Bedingung hiefür ist immer das, daß die Thonlage nicht sehr mächtig ist und auf lockerem Erdreich, etwa Sand ruht.

3) Gräben, um nur die allzugroße Menge Wassers aufzunehmen, so daß es möglich wird, zu ihren Seiten und namentlich auf der ausgeworfenen Erde zu kultiviren. Diß ist freylich ein Mittel, das nur angewendet werden kann, wenn der Boden bloß naß, aber nicht ganz versumpft ist.

Nächst den Bemühungen zur Trockenlegung der bezeichneten Flächen, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um den Unkräuterüberzug zu vertilgen, wenigstens streifen- oder plattenweis zu vertilgen. Da sich in einem Boden von der oben beschriebenen Beschaffenheit gewöhnlich viel saurer Humus angesammelt hat, so sollte eine Art der Vertilgung des Unkrauts in Anwendung gebracht werden, durch welche zugleich der saure Humus in milden, auflöslichen umgewandelt wird. Dazu eignet sich das Hainen (siehe H. E. d. F. §. 198 und 187.) am besten, das, wie schon oben gesagt wurde, sich auf ein blos plattenweises Abschwülen beschränken kann. Die Asche wird auf den abgeplaggten Platten mit der Erde vermischt und nun fragt es sich,

Digitized by Google

ob der Boden für eine Saat nicht immer noch zu feucht ist und ob die freye Exposition in hoher Lage das Aufkommen der Holzpflänzchen nicht verhindern wird, selbst bey Holzarten, die wie die Kiefer und Fichte sonst im Freyen durch Saat angezogen werden können. Findet das Erstere Statt, oder ist das Letztere zu befürchten, so wird der Saat die Pflanzung vorgezogen werden müssen, indem man dazu Pflänzlinge von derjenigen der vorgenannten zwey Holzarten wählt, die dem Standort am besten entspricht. Diese Pflänzlinge, wo möglich in gleich hoher, aber geschützterer Lage erzogen, müssen gehörig erstarkt seyn und werden, um der feuchten Beschaffenheit des Bodens willen, nicht in denselben, sondern auf denselben gepflanzt, indem man auf der wunden Erde die Wurzeln ausbreitet und die beste nebenbey zu erhaltende Erde über dieselben herzieht und so nach und nach einen kleinen Hügel um die Pflanze bildet, welcher derselben zur ersten Bewurzlung und zum Halt dient.

Ueber die Möglichkeit des Gelingens solcher Pflanzungen führe ich die Kiefernpflanzungen an, deren Cotta in einer Note zu §. 245. seines Waldbaus erwähnt.

Uebrigens werden diese Andeutungen mit der schon am Eingang gemachten Bemerkung geschlossen, daß das Gegebene blos als ein Beytrag zur Lösung der Aufgabe, keineswegs aber als die vollständige Lösung anzusehen sey, indem zu dieser eine ganz genaue Bekanntschaft mit den bezeichneten Oertlichkeiten erforderlich wäre.

Digitized by Google

133. Welcher Grundsatz in Hinsicht auf den Kapitalwerth des zu erzielenden Bestandes muß bey der Holzkultur in Beziehung des Kostenaufwandes befolgt werden? 2.

T. A. §. 64.

Forstbenutzungslehre.

1.) Von den nutzbaren Gegenständen der Waldungen.

134. Welches sind die verschiedenen Nutzungsgegenstände beym Forsthaushalt? 5.

135. Welches sind die gewöhnlichen Forstnebennutzungen, welche Eigenschaft ertheilt ihnen diese Benennung, unter welchen Verhältnissen lassen sie sich bey dieser Eigenschaft rechtfertigen? 2. In welchen Fällen werden sie der Holzproduktion nachtheilig? 3.

Ueber die nutzbaren Gegenstände der Waldungen siehe die Einleitung in den 4. Haupttheil v. H. L. f. F. u. H. E. §. 307. und §. 363. Was die Eigenschaft betrifft, die den Forstnebennutzungen diese Benennung ertheilt, so besteht dieselbe einzig darin, daß die Gegenstände derselben blos im Gefolge der Holzerzeugung

Digitized by Google

erscheinen, gleichsam neben dieser producirt werden *). Wenn man blos den Zweck der Benutzung der Staatsforste im Auge hat, so lassen sich die Forstnebennutzungen nur in so weit rechtfertigen, als sie die Holzerzeugung nicht beeinträchtigen; dieser aber werden sie nachtheilig, sobald sie soweit ausgedehnt werden, daß die Wachsthumszunahme der Bäume dadurch vermindert und die Fortpflanzung der Waldbestände gehindert wird.

136. Welches sind die gewöhnlichsten Werk- und Nutzholzgattungen? 4.

H. L. f. F. 4. Haupttheil, 2. Abschnitt. H. E. §. 344—354.

137. Wie heißen die verschiedenen Holzstücke, woraus ein Wohnhaus zusammengesetzt werden soll? 5.

Siehe Hundeshagens Anleitung zur Entwerfung von Bauholzanschlägen. Tübingen, 1818. H. L. f. F. 4r Hptthl. 2r Absch. 18. Kap.

138. Welche Holzarten geben

a) das beste Werk- und Nutzholz,

b) das beste Bauholz

und welche Holzarten können in Ermanglung der guten Bauholzarten noch zum Bauen benutzt werden? 5.

---

*) In Rücksicht auf den Reinertrag des Waldes können die Forstnebennutzungen nicht unter allen Verhältnissen diese Benennung erhalten, weil einzelne Gegenstände derselben, besonders in holzreichen Gegenden, in jener Beziehung zur Hauptnutzung werden können.

Digitized by Google

Wenn man die einzelnen durch Handwerker aus Holz zu fertigenden Geräthe durchgeht, so findet man, daß es nicht eine Holzart gibt, die nicht für irgend eines derselben die beste wäre; hieraus ergibt sich, daß es im Allgemeinen kein bestes Werk- und Nutzholz geben kann, sondern daß von solchem nur in Bezug auf einzelne Zwecke der Verwendung die Rede seyn kann. Darüber, welcherley Holz für jedes der verschiedenen in Holz arbeitenden Gewerbe und für die von ihnen dargestellten Geräthe das beste sey, siehe H. L. f. F. 4r Hptthl. 2r Abschn. 58 bis 218 Kap. und H. E. §. 344 — 354.

Wenn unter Bauholz, das Holz zu Bauten aller Art verstanden werden sollte, so ließe sich eben so wenig, wie beym Werkholz angeben, welches im Allgemeinen das beste sey, indem auch hier die Brauchbarkeit der verschiedenen Holzarten von ihrer Bestimmung abhängt, und z. B. niemand wird behaupten wollen, zu Schiffsmasten seye das Eichenholz das beste.

Wenn jedoch unter Bauholz nur das Holz zum Häuserbau verstanden werden sollte, so wird man allerdings sagen können, Eichenholz, Ulmenholz und Nadelholz sey hiezu das beste, und in Ermanglung des Eichen- und Ulmenholzes sey an die Stellen, wohin dieses verwendet worden wäre, vorzüglich Kiefernholz, und noch besser Lerchenholz, wenn es zu haben ist, zu verwenden, so wie in Ermanglung des Tannenholzes, dahin, wohin dieses verwendet worden wäre, Aspen- Pappeln- Linden- Birken- oder Erlenholz zu nehmen ist.

Digitized by Google

139. Wie wird das Brennholz unterschieden? 4.

Man kann es unterscheiden nach der Verwendung und nach der Qualität. In ersterer Hinsicht zerfällt es in die zwey Hauptabtheilungen: Brennholz für den häuslichen Bedarf und Brennholz für die Gewerbe, wohin auch das Kohlholz gehört. In letzterer Beziehung ist zu unterscheiden: Klafterholz und zwar Scheut- Prügel- und Klotzholzklaftern, Reißach, Stock- und Wurzelholz, Spachen und Spähne, Lagerklötze und Lesehölz.

140. Wie folgen die Hauptholzarten unserer Forste in Rücksicht der Güte als Brennholz auf einander? 5.

Seit Hartig im Jahr 1804 seine physikalischen Versuche über das Verhältniß der Brennbarkeit der deutschen Baumhölzer bekannt machte, und dadurch Werneck, Liebhaber u. m. a. veranlaßt wurden, gleiche Versuche anzustellen, finden sich in allen forstbotanischen Werken und in den Forstlehrbüchern Angaben über das Verhältniß der Brennkraft der Hölzer. Ueber die bedeutenden Abweichungen darin siehe: H. E. §. 304.

141. Wodurch wird die Brennkraft des Holzes geschwächt? 5.

1) Durch Fällen desselben zur Saftzeit.
2) Dadurch, daß es gestößt wird.
3) Dadurch, daß es entweder lange in der Rinde bleibt, oder wenn gleich aufgespalten, grün an einen dumpfigen Ort gebracht wird, wo es nicht austrocknen kann. Eine Art von trockener Fäulniß ergreift dann das Holz, die eine Folge der

Digitized by Google

Gährung der flüssigen Bestandtheile desselben zu seyn scheint und die Brennkraft schwächt, ja wohl ganz vernichtet.

2.) Wirthschaftseinrichtung.

142. Welche Vorarbeiten sind zu einer geregelten Bewirthschaftung der Waldungen und für Forstetats (wahrscheinlich Naturaletats?) nothwendig und vorgeschrieben? * 6.

Die eigentlichen Vorarbeiten für die Einrichtung einer geregelten Bewirthschaftung und die Aufstellung der Naturalforstetats sind:

a) Die Eintheilung und Vermessung der Waldungen. T. A. §. 41. J. f. O. §. 8. 15.

b) Die Bestimmung der — der Waldbenutzung zu Grund zu legenden — Zeitabschnitte. T. A. §. 44—55.

c) Die Aufzeichnung der lokalen Verhältnisse; Waldbeschreibung. J. f. O. §. 10.

d) Die Aufnahme der auf den Wirthschaftsbetrieb Einfluß äußernden Verhältnisse, welche Aufnahme freilich zu einem andern Zweck durch die J. f. O. §. 22. vorgeschrieben ist.

Die unter a und b genannten Arbeiten sind eigentliche Vorarbeiten der Wirthschafts-Einrichtung, und machen in der Theorie sammt der Lehre von den wirthschaftlichen Vorzügen und Nachtheilen der Betriebs- und Kulturarten den vorbereitenden Theil der Lehre von der Wirthschafts-Einrichtung aus. Die unter c und d genannten Arbeiten gehören in gewissem Sinne zu der Wirthschafts-

Digitized by Google

Einrichtung selbst, und da sie — wenigstens die Waldbeschreibung — bey jeder Art von Wirthschafts-Einrichtung vorkommen, wie auch die Anziehung einer Holzart an der Stelle einer andern und die Umwandlung einer Betriebsart in eine andere, so umfassen die dafür aufzustellenden Regeln den allgemeinen Theil der Lehre von der Wirthschafts-Einrichtung, während die Regeln für die Einrichtung der Wirthschaft zu Erreichung der verschiedenen einzelnen Zwecke der Benutzung den besondern Theil der Lehre von der Wirthschafts-Einrichtung bilden. Diß zum Verstehen der folgenden Anordnung der Fragen! W. S. §. 26. u. 28.

Vorbereitender Theil.

a) Von den wirthschaftlichen Vorzügen und Nachtheilen der Betriebs- und Culturarten.

143. Unter welchen Umständen ist die Niederwaldzucht vortheilhafter, als die Hochwaldwirthschaft? 3.

Siehe H. L. f. F. 2r Hpthl. 3r Absch. 2s Kap. H. E. §. 261. und die in diesem §. citirten Schriftstellen.

Der dem Niederwaldbetrieb zugeschriebene schnellere Umlauf der Kapitalien ist eine Chimäre, sobald man nachhaltig benutzte Hochwaldungen auf gleiche Weise benutzten Niederwaldungen gegenübersetzt.

144. Auf welche Weise, unter welchen Verhältnissen der Bestockung, wird der möglich höchste Material-Ertrag erzielt? 2.

Digitized by Google

145. Wie verhält sich der Ertrag der Niederwaldungen zu dem der Hochwaldungen unter gleichen Ortsverhältnissen? 6.

Beyde Fragen sagen im Grund ein und dasselbe, und die Antwort auf jede derselben wird etwa folgende seyn müssen:

Ueberall, wo nicht die Flachgründigkeit und wohl auch Magerkeit des Bodens einer Umtriebszeit, wie sie der Hochwaldbetrieb wenigstens fordert, entgegenstehen, und wo nicht die eigenthümliche Beschaffenheit des Bodens (z. B. Nässe) die Anzucht oder Beybehaltung einer Holzart (z. B. der Erle) erheischt, die sich weit besser für den Niederwaldbetrieb, als den Hochwaldbetrieb eignet, wird zu Erzielung des möglich höchsten Materialertrags der Hochwaldbetrieb und zwar insbesondere der schlagweise Hochwaldbetrieb seine Anwendung finden müssen, weil nur bey dieser Betriebsart die Bäume dasjenige Alter erreichen, in welchem die höchste jährliche und durchschnittliche Wachsthumszunahme Statt findet, und weil nur bey dieser Betriebsart alle den Holzwuchs fördernden Bedingungen in vollem Maße herbeygeführt werden können.

Es läßt sich also, obgleich kein allgemeines Verhältniß zwischen dem Ertrag der Hoch- und Niederwaldungen in Zahlen ausgedrückt werden kann, doch im Allgemeinen sagen, daß unter örtlichen Verhältnissen, welche beyden Betriebsarten gleich angemessen sind, der Hochwaldbetrieb höhere Material-Erträge liefere, als der Niederwaldbetrieb.

Digitized by Google

146. Producirt man durch Hochwaldwirthschaft oder durch Niederwaldwirthschaft mehr Holzmasse und wie führt man den Beweis? 5.

Daß man durch erstere mehr Holzmasse erzeuge, als durch letztere, läßt sich von vorn herein (a priori) durch die zwey in vorstehender Antwort angeführten Gründe beweisen, und aus dem Erfolg (a posteriori) wird es dadurch bewiesen, daß man den durchschnittsmäßigen jährlichen Ertrag gut bestandener Hochwaldungen und gut bestandener Niederwaldungen unter gleichen Oertlichkeiten und bey einerley Holzart ausmittelt und beyde vergleicht. Siehe hierüber z. B. H. L. f. F. an der zur Frage 143. citirten Stelle.

b) Von den bey einer Wirthschafts-Einrichtung vorkommenden Zeiträumen.

147. Wodurch wird die Haubarkeit eines Hoch- und Niederwaldes bestimmt? 3.

C. Wb. §. 2 — 11. C. Tax. §. 6 — 19. H. C. d. F. §. 253.

148. Wie stellt man die Untersuchung an, um zu erfahren, welche Umtriebszeit diejenige ist, wodurch man nachhaltig das meiste Holz gewinnt? 6.

H. Tax. 1r Thl. 5r Absch. C. Tax. Seite 16. Man sehe auch das, was der §. 37. der T. A. darüber enthält.

Digitized by Google

149. Von welchem Hauptgrundsatz ist bey Bestimmung der Umtriebszeit für die Staatswaldungen auszugehen? 6.

Diese — streng genommen — nicht hieher gehörende Frage läßt sich kurz dahin beantworten, daß deßwegen, weil die Sicherung der Befriedigung der allgemeinen Holzbedürfnisse die nächste Bestimmung der Staatswaldungen ist, die Umtriebszeit für dieselben unter Beachtung der jedesmaligen Standortsverhältnisse immer so zu bestimmen ist, daß die möglich größte Holzmasse von der zur Befriedigung der Bedürfnisse erforderlichen Beschaffenheit erfolgen kann.

Allgemeine Regeln für jede Wirthschafts-Einrichtung.

a) Hinsichtlich der Waldbeschreibung.

150. Was muß eine vollständige Waldbeschreibung enthalten? 6,

Siehe I. f. O. §. 10.

b) Hinsichtlich der Anziehung einer Holzart an die Stelle einer andern.

151. Wie können die so häufig anzutreffenden schlechten Buchen-Niederwaldungen auf dürren, durch Laubrechen verdorbenem Boden für die Zukunft zu einem höhern Holzertrag gebracht werden? 6.

Auf diese Frage kann keine bessere Antwort gegeben werden, als sie sich in H. B. z. g. F. 21 Bd. 26 Heft, Seite 26. u. d. f. findet.

Digitized by Google

152. Wie sind junge Forchenwaldungen auf Kalkboden zu benutzen, um eine diesem Boden angemessene Holzart an ihre Stelle zu bringen? 6.

Unter Beziehung auf das auf Frage 116. Angeführte, ist zu bemerken, daß dergleichen Forchenbestände benutzt werden können, um unter ihrem Schutz die für das Kalkgebirg sich eignende Buche, vermischt mit Ahornen, Eschen, Ulmen und Hainbuchen durch Saat anzuziehen. Man durchhaut zu diesem Zweck die Forchenbestände in soweit, daß das für das Keimen und erste Wachsen der Pflänzchen von den genannten Holzarten erforderliche Licht auf den Boden fallen kann; bey beabsichtigter Vollsaat kann der Saame schon vor dem Hieb ausgestreut und durch die Bearbeitung des Holzes untergebracht werden; Plattensaaten aber, durch die sich der Zweck gleichfalls erreichen läßt, müßten erst nach der Fällung und Aufarbeitung des Holzes vorgenommen werden, wobey auf jeder Platte für eine angemessene Bedeckung des Saamens gesorgt werden müßte. Nach den Wachsthums-Bedürfnissen der angesäeten Holzarten würden dann in den folgenden Jahren die Forchen nach und nach weggenommen.

153. Wie sind die auf dem hohen Gebirgsplateau sich häufig vorfindenden schlechten Forchenbestände, welche nach und nach immer mehr zusammenbrechen, und keinen Nachwuchs zeigen, zu behandeln, um eine dem örtlichen Klima und dem Boden angemessenere Holzart an ihre Stelle zu bringen? 6.

Diese Frage läßt sich nur sehr allgemein beantworten,

Digitized by Google

weil in derselben die Bohnarten nicht näher bezeichnet sind, auf welchen jene schlechten Forchenbestände vorkommen. Von der Beschaffenheit des Bodens hängt nicht allein die Wahl der anzuziehenden Holzart, sondern auch die Behandlung des Bodens für die Anzucht und die Art ihres Anbaus ab.

Zum Behuf einer sehr ausführlichen Beantwortung wird es daher nöthig, gewisse Bodenzustände anzunehmen; hier mag es jedoch an folgenden Andeutungen genügen:

Das bezeichnete Zusammenbrechen der Forchenbestände deutet auf eine Höhenlage, in welcher häufiger und starker Schnee- und Duftanhang vorkommt. Für eine solche Höhe ist die Kiefer keine passende Holzart, wegen der leichten Brüchigkeit ihrer Aeste; sie muß daher durch eine für das Gebirgsklima taugliche Holzart, die vom Schneedruck weniger leidet, ersetzt werden.

Es kann Fälle geben, wo Laubhölzer für diesen Zweck zu wählen seyn dürften; namentlich die Buche; wenn die Lage nicht zu hoch (z. B. in Schwaben nicht über 3500′ über der Meeresfläche), die Gebirgsart angemessen (Kalk- und Trappformationen, älterer Sandstein u. s. w.) und der Boden nicht sehr verwildert oder erschöpft ist. Wo diese Bedingungen nicht gegeben sind, wird der Anbau der Buche unterbleiben müssen, und dagegen die Fichte, vielleicht auch die Weißtanne, und wenn nicht Saamenmangel im Wege steht, die Lerche, anzubauen seyn, bey welchen Holzarten die schlanken biegsamen Aeste vom Schneeanhang nicht beschädigt werden. Eine nähere Bezeichnung des Bodens kann allein über die Wahl unter den genannten Holzarten,

Digitized by Google

so wie auch über die Kulturmethode entscheiden; wie jedoch die letztere gewählt werden mag, immer muß der noch vorhandene Bestand als Schutzbestand für den Anbau der neuen Holzart benutzt und nur allmählig so weggenommen werden, wie es die Sicherung des Gedeihens der angezogenen jungen Pflanzen erheischt.

c) Hinsichtlich der Einführung einer Betriebsart an der Stelle einer andern.

154. Wie ist der Uebergang von der Fehmelwirthschaft zur Schlagwirthschaft auszuführen? G.

Siehe E. Wb. §. 72—74. H. E. §. 273.

155. Unter welchen Umständen ist der Uebergang von der Niederwaldwirthschaft zur Hochwaldwirthschaft möglich? G.

Zwey Hauptbedingungen müssen gegeben seyn, wenn dieser Uebergang soll Statt finden können; es muß nämlich eines Theils der Boden so beschaffen seyn, daß auf demselben die Bäume das Alter der Hochwaldungen bey Gesundheit und steter Wachsthumszunahme erreichen können, und andern Theils muß ein Theil der Bedürfnisse, die bisher durch den Niederwaldertrag befriedigt wurden, auf anderm Wege gedeckt werden können, weil jeder Uebergang vom Niederwaldbetrieb zum Hochwaldbetrieb bey nachhaltig bewirthschafteten Waldungen auf eine lange Reihe von Jahren mit einem bedeutenden Ausfall am Ertrag verbunden ist; aus Gründen, die sich ganz einfach aus dem Verfahren einer solchen Umwandlung ergeben. Ueber diese selbst siehe E. Wb. §. 110 und 111.

Digitized by Google

3.) Forstabschätzung.

156. Welches sind die absolut nöthigen Vorarbeiten zu einer zuverlässigen Taxation der Forste? 6.

Hierauf läßt sich kurz sagen: die Wirthschafts-Einrichtung mit allen ihren Vor- und Hauptarbeiten; die Bestimmung des allgemeinen Wirthschaftszeitraums; die Abtheilung desselben in Nutzungsperioden; die Feststellung sicherer Holzmaße und die Aufstellung der Vergleichstafeln. Siehe auch H. E. §. 578.

157. Warum ist die Vorschrift zur künftigen Bewirthschaftung des Forstes der Hauptgrundstein jeder Taxation? 6.

Durch jene Vorschrift wird bestimmt, wie, wann und wo die Regeln der Holzzucht in einem gegebenen Walde in Anwendung zu bringen sind, um einen beabsichtigten Ertrag zu erhalten. Dieser Ertrag kann also nicht erforscht werden, wenn man nicht auf die Maßregeln Rücksicht nimmt, die ihn herbeyführen sollen.

158. Was heißt die Materialabschätzung eines Bestandes? 2.

Man kann darunter die Ausmittlung seines augenblicklichen Holzvorrathes oder der Holzmasse verstehen, die er zur Zeit der Haubarkeit haben wird.

159. Wo ist dieselbe unmittelbar anwendbar? 2.

Bey allen Beständen, die meßbares Holz haben, oder, wenn man derselben die letztere in vorstehender Anwort angeführte Bedeutung gibt, so muß gesagt werden in allen haubaren Beständen.

Digitized by Google

160. Wie findet man die vorhandene Holzmasse eines haubaren Bestandes? 6. in Hoch- und in Mittelwaldungen? 3.

1) Auszählen.
   a) Messen jeden Stamms.
   b) Schätzen jeden Stamms.
   c) Klassificiren der Stämme und Messen einiger Modelstämme.
2) Probemorgen und Aufnahme ihres Holzbestandes durch das Mittel a, b oder c.
3) Bestimmung durch Vergleichstafeln und Wachsthumsscalen.

Ueber diese in derjenigen Ordnung aufgeführten Mittel, wie sie in der Zuverlässigkeit abnehmen, siehe H. Tax. 6r Absch. 18 Kap. E. Tax. §. 61 — 71. H. E. §. 561 — 569. Uebrigens kann bey der Abschätzung der Holzmasse haubarer Mittelwaldungen nur der Oberholzbestand durch die unter Nro. 1. aufgezählten Mittel, erforscht werden; die Holzmasse des Unterholzbestandes wird durch die unter Nro. 2. und 3. genannten Mittel erhoben.

161. Welche Vorsicht ist bey der Abschätzung durch Probemorgen nöthig, um zu einem zuverlässigen Resultat zu gelangen und in welchen Beständen ist überhaupt die Schätzung durch Probemorgen zweckmäßig? 6.

Siehe die auf die vorhergehende Frage citirten Stellen.

Digitized by Google

162. Auf welche Weise läßt sich der endliche — oder mit der Zeit der Schlagbarkeit mögliche Material-Ertrag bey Beständen schätzen, welche die Zeit ihrer Schlagbarkeit noch nicht erreicht haben? 2.

Auf zwey Wegen: entweder durch Benutzung von Erfahrungstafeln oder durch Ausmittlung des gegenwärtigen Holzvorraths und Berechnung des Zuwachses, um welchen sich die jetzige Holzmasse bis zum Eintritt der Nutzung vermehren wird.

163. Was heißt der jährliche Zuwachs eines Baumes? 2.

Der jährliche Zuwachs eines Baumes besteht in der Holzschichte, die sich im Laufe eines Jahrs — einer Vegetationsperiode — über den bereits vorhandenen Holzkörper anlegt, und in der Längenzunahme des Stamms und aller seiner Aeste während derselben Zeit.

164. Wodurch stellt sich die Summe des jährlichen Zuwachses eines Bestandes mit dem Eintritt seiner Schlagbarkeit dar? 2.

Die Summe des jährlichen Zuwachses eines Bestandes ist zu jeder Zeit und mithin auch beym Eintritt der Schlagbarkeit gleich der gesammten Holzmasse des Bestandes. Hundeshagens Tax. §. 5. Seite 99.

165. In welchem Verhältniß erscheint hiebey der Boden des Bestandes? 2. und aus welchem Gesichtspunkt muß hienach die Summe des Zuwachses des

Digitized by Google

Bestandes beym Eintritt der Schlagbarkeit betrachtet werden? 2.

Der Boden kann wie ein Kapital betrachtet werden, als dessen aufgelaufene Zinsen die Summe des Zuwachses oder die vorhandene Holzmasse erscheint.

166. Wie findet man den Zuwachs eines erwachsenen Holzbestandes? 6.

Geschieht die Untersuchung gerade in dem Alter der vortheilhaftesten Haubarkeit des Bestandes, so drückt eine bloße Division der Holzmasse, durch die Zahl der Jahre nicht nur den durchschnittlichen, sondern auch den einjährigen Zuwachs aus. Siehe hierüber C. Tax. §. 86.

Ueber die Ausmittlung des Zuwachses überhaupt und besonders an schon erwachsenen Beständen, siehe H. Tax. 1r Theil, 4r Abschnitt. C. Tax. §. 75—93. H. C. §. 573—576.

167. Wie läßt sich von einem Forst, welcher Bestände von verschiedenen Holz- und Betriebsarten und von abweichendem Alter und Boden hat, eine jährlich nachhaltige Nutzung ausmitteln? 3.

Die Lösung dieser Aufgabe haben sich die sämmtlichen Schriftsteller über Taxation zum Hauptzweck gesetzt. Siehe hierüber H. Tax. 1e Abthlg. 1r Absch. Wollte man mit Rücksicht auf die Bestimmungen der F. D. J. eine ganz allgemeine Antwort geben, so könnte man sagen: die Ausmittlung einer jährlich nachhaltigen Nutzung von einem Forst der bezeichneten Art, geschieht durch

Digitized by Google

Aufstellung der Classifikations- und der Ordnungs- und Taxations-Register, durch Zusammenstellung ihres Inhalts in einem allgemeinen Nutzungsplan, durch Gleichstellung der Erträge in den einzelnen Perioden desselben und endliche Division des Gesammtertrags des ganzen Wirthschaftszeitraums durch die Zahl der Jahre desselben, indem der Quotient den jährlich nachhaltig zu beziehenden Ertrag ausdrückt.

J. f. O. §. 8. 9. 11 u. 12. T. A. §. 38 — 43.

Einen andern Weg zu Ermittlung des jährlich nachhaltigen Ertrags eines Forstes bezeichnet Hundeshagens Tax. 1e Abthlg. 2r Absch. §. 1 — 8.

168. Welche Bestände sind zur Nutzung in die erste Periode zu setzen und welche Rücksichten sind überhaupt in Erwägung zu ziehen, ob ein Holzbestand in einer frühern oder spätern Periode zur Nutzung gebracht werden soll? 6.

Im Allgemeinen gilt die Regel, daß jeder Holzbestand in diejenige Periode gesetzt werden soll, in welcher er das für ihn bestimmte Alter der Haubarkeit erreicht. Ausnahmen hievon kommen nur dann vor, wenn die verhältnißmäßige Gleichstellung der Erträge in den verschiedenen Perioden eine Verschiebung der Bestände aus der Periode, in welche sie nach dem für sie bestimmten Alter der Haubarkeit gehören würden, in eine frühere oder spätere gebietet. Für eine solche Verschiebung gilt zunächst die Regel, daß diejenigen Bestände, die ihr Alter der Haubarkeit am Anfang einer Periode erreichen, in die

Digitized by Google

vorhergehende vorzugsweise vorgeschoben, und dagegen diejenige, welche jenes Alter gegen den Schluß einer Periode erreichen, in die nächstfolgende vorzugsweise zurückgeschoben werden sollen. Dabey ist zu bemerken, daß für die Vorschiebungen der Bestände in frühere Perioden durch die T. A. §. 43. auf eine freylich nicht sehr deutliche Weise vorgeschrieben ist, daß durchplänterte, d. h. bisher gefehmelte, also überhaupt unvollkommene Bestände in den Nutzungsplanen interpolirt (soll wohl heißen: zur baldigen Nutzung vorgeschoben) werden sollen. Dieser Grundsatz, daß alle unregelmäßige und unvollkommene, nur wenig Zuwachs habende Bestände zur Nutzung möglichst vorgeschoben werden sollen, findet dann besonders auch hinsichtlich der in die erste Periode zu setzenden Bestände seine Anwendung. In dieser sind vorzugsweise die haubaren, die überständigen, nicht mehr geschlossenen Bestände, die nicht blos wegen ihres Alters, sondern wegen des Bodens eines Zuwachses entbehrenden Bestände, die unregelmäßigen aus jungem und altem Holz gemischten Bestände, die versäumten Nachhiebe und diejenigen Bestände zur Durchforstung zu setzen, die schon längst hätten durchforstet werden sollen.

169. Nach welchen Grundsätzen ist die Gleichstellung der Perioden des Nutzungsplans zu bewirken und in welchen besondern Fällen ist entweder eine absteigende Nutzung oder eine aufsteigende Nutzung in einzelnen Forsten oder Revieren zu reguliren? 6.

Die Gleichstellung des Ertags in den einzelnen Perioden des Wirthschaftszeitraums, den der allgemeine Nutzungs-

Digitized by Google

plan umfaßt, ist eine Maßregel, die überall nothwendig wird, wo Bedürfnisse, die jährlich ziemlich gleich bleiben, zu befriedigen sind, wo man mithin nicht blos eine nachhaltige, sondern eine nachhaltig gleiche Nutzung aus den Forsten zu beziehen hat.

Bey der Gleichstellung des Ertrags sind aber zweyerley Forderungen zu unterscheiden; es kann nämlich eine solche Gleichstellung bey jeder einzelnen Bestandesklasse eines Reviers verlangt werden, oder blos eine Gleichstellung des Gesammtertrags von allen Bestandesklassen. In diesem Fall, welcher der gewöhnliche und leichtere ist, erhält man oft schon dadurch eine verhältnißmäßige Gleichstellung des Ertrags der Nutzungsperioden, daß die Erträge der einzelnen Bestandesklassen (in Würtemberg aus den Ordnungs- und Taxationsregistern) in eine allgemeine Uebersicht, (allgemeinen Nutzungsplan) zusammengestellt werden, indem dann häufig der Ertrag einer Bestandesklasse den Ausfall bey einer andern in einer gegebenen Periode deckt und erst wenn sich zeigt, daß diese wechselseitige Ausgleichung durch die Erträge der verschiedenen Bestandesklassen nicht vollkommen Statt findet, müssen die Verschiebungen nach den in der Antwort auf die vorhergehende Frage aufgestellten Grundsätzen vorgenommen werden. Bey diesen Verschiebungen können aber Umstände vorliegen, die hier nicht unberührt bleiben können, obgleich sie nicht in vorstehender Antwort zu erwähnen waren.

Mag nämlich die Gleichstellung bey jeder einzelnen Bestandesklasse, oder nur bey dem Ertrag im Ganzen

Digitized by Google

vorzunehmen seyn, so können neben andern minder wichtigen Fällen, hauptsächlich folgende 3 vorkommen:

1) Es können in einem Revier die haubaren Hölzer fehlen.

2) Es können die mittelwüchsigen —

3) Es können die jungen Bestände fehlen.

Man habe z. B. einen 120jährigen Turnus, so können die 80 — 120jährigen Bestände die haubaren, die 40 — 80jährigen die mittelwüchsigen, die 1 — 40jährigen die jungen Bestände genannt werden. Fehlt nun die eine oder die andere Altersklasse ganz oder zum größten Theil, so fällt in die Perioden, in welche jene Altersklasse mit ihrem Ertrag kommen sollte, nur wenig Ertrag, und eine Ausgleichung sollte daher durch Zurücksetzen von Beständen aus frühern Perioden oder Vorsetzen aus spätern Perioden unternommen werden. Dadurch würden aber

1) wenn die Bestände der ersten Altersklasse fehlen würden, die der zweyten zum großen Theil lange vor erlangter Haubarkeit zum Hieb gebracht werden müssen. Es würde,

2) wenn die Bestände der mittlern Altersklasse fehlen würden, ein bedeutender Theil von jenen der ersten Altersklasse über das festgesetzte Alter der Haubarkeit hinaus übergehalten werden, und eben so ein bedeutender Theil von den Beständen der dritten Klasse lange vor erlangtem Schlagbarkeitsalter abgetrieben werden müssen. Endlich würde,

Digitized by Google

3) wenn die jungen Bestände fehlen würden, ein großer Theil der Bestände der zweyten Altersklasse über sein festgesetztes Alter der Haubarkeit hinaus übergehalten werden müssen.

Die Gründe für diese Angaben und die Prüfung der Behauptung, daß in jedem der 3 Fälle die Aufgabe einer völligen Gleichstellung des Ertrags der Perioden des Nutzungsplans mit Vermeidung unpassender Verschiebungen nur durch eine zweckmäßige Abkürzung des ganzen Turnus zu erreichen sey, wird der Beurtheilung des Lesers überlassen, und hier blos noch hinsichtlich der Fälle, in welchen eine absteigende oder aufsteigende Nutzung zu regulieren seyn möchte, bemerkt:

a) In einem Revier oder Forst ist eine absteigende Nutzung zu reguliren, wenn große Vorräthe an haubarem Holz eine baldige Nutzung erheischen.

b) Eine absteigende Nutzung ist ferner zu reguliren, wenn in einem benachbarten Revier oder in benachbarten Waldungen überhaupt die zu Befriedigung der Bedürfnisse einer Gegend beytragen sollen, Mangel an haubaren und mittelwüchsigen Beständen ist.

c) Eine aufsteigende Nutzung ist zu reguliren, bey Mangel an haubaren Beständen, und

d) bey der Bemerkung, daß der Holzvorrath benachbarter Waldungen verschleudert wird, und daher in näherer oder entfernterer Zukunft auf einen sehr vortheilhaften Absatz der geschonten Holzvorräthe zu rechnen ist.

Digitized by Google

c) Endlich ist eine aufsteigende Nutzung zu reguliren, wenn man dadurch eine Reserve für unvorhergesehene Fälle bilden will, wobey übrigens nicht zu vergessen ist, daß dann eine solche aufsteigende Nutzung nach dem Ablauf einer jeden 10jährigen Periode jedesmal aufs Neue regulirt werden müßte, also von keinem Einfluß auf die ordentliche jährliche Nutzung wäre.

170. Worauf ist bey der Entwerfung des Nutzungsplans eines Reviers in Absicht der Befriedigung der örtlichen Holzbedürfnisse und besonders der Holzgerechtigkeiten Rücksicht zu nehmen? 6.

Angenommen, daß hier unter Nutzungsplan nicht der jährliche, sondern der allgemeine Naturaletat verstanden ist, so werden hinsichtlich der örtlichen Holzbedürfnisse und der Holzgerechtigkeiten insbesondere folgende Rücksichten bey seiner Aufstellung zu nehmen seyn:

1) Wenn es die obenerwähnten Umstände gebieten, ist eine aufsteigende oder absteigende Nutzung zu reguliren.

2) Es sind solche Betriebsarten zu wählen, und für die Bestände ist ein solches Alter der Haubarkeit zu bestimmen, daß die verschiedenartigen örtlichen Bedürfnisse befriedigt und die auf Berechtigungen abzugebenden Hölzer erzogen werden können. Dabey ist

3) auf lästige Holzgerechtigkeiten, z. B. die Abgabe alles sich ergebenden Reißachs u. s. w. in sofern Rücksicht zu nehmen, daß nicht gerade ein Nutzungsbetrieb eingeführt wird, bey welchem das dem Berechtigten gehörige Holz in reichlichster Masse erzeugt wird.

Digitized by Google

171. Welchen Zeitraum umfaßt ein periodischer Nutzungsplan für die Staatswaldungen? * 6.

Einen 10 jährigen Zeitraum. D. J. für die Oberf. §. 12.

172. Was ist die Grundlage der jährlichen Nutzungsplane? * 5. 6.

173. Worauf müssen sich die Angaben in den jährlichen Nutzungs- und Kulturplanen gründen? 3.

Eines Theils auf die periodischen Nutzungs- und Kulturplane, und andern Theils auf die Beschaffenheit der Waldbestände und kulturbedürftigen Flächen, unter welchen der periodische Nutzungs- und Kulturplan die Wahl läßt, wobey hinsichtlich der Kulturen die Kulturmittel, die gerade zu Gebot stehen, gleichfalls zu beachten sind.

174. Was hat der Oberförster bey den jährlichen Nutzungsplanen zu besorgen? * 6.

Ueber ihre Anfertigung und ihren Vollzug siehe J. f. D. §. 15. 16.

175. Wie ist die Revision der Nutzungsplane vorzunehmen? 6.

C. Tax. §. 130 — 132. T. A. §. 43. J. f. D. §. 14. Eine umfassende Abhandlung über diesen Gegenstand wird in Bälde an einem andern Ort erscheinen.

Digitized by Google

4.) Beziehung der nutzbaren Gegenstände der Waldungen, (Ernte der Waldprodukte.)

176. Was ist der Zweck der Schlagführung? 1.

Offenbar zunächst die Zugutmachung des Bestandes der Schlagfläche, und zwar entweder des ganzen Bestandes, wie beym kahlen Abtrieb oder nur eines Theils desselben, wie beym Mittelwaldbetrieb u. s. w. Die Wiederbestockung der Schlagfläche wird nebenbey zu erzielen gesucht.

177. Welche Holzhauereyen müssen jährlich zuerst in Gang gebracht werden und welche Schläge kann man ohne Nachtheil späterhin hauen lassen? 5.

In der Regel soll die Folgeordnung der Führung der Holzschläge, vom Herbst an gerechnet, folgende seyn: Nachhiebe, Besaamungsschläge, Durchforstungen, Mittel- und Niederwaldschläge, Schälwaldungen, J. f. F. §. 7.

178. Nach welchen Hauptklassen wird das auf den Schlägen sich findende Holz abgetheilt und ausgeschieden? 1.

J. f. F. §. 10.

179. Welchen Zweck hat die Ausscheidung des Holzes auf den Schlägen nach diesen Hauptklassen? 1.

Leichtere Uebersicht für die Aufnahme, Verwerthung, Abgabe und Verrechnung des Holzes.

180. Wer hat die Verwendung des Schlagmaterials zu bestimmen und auf welche Art? 5. 6.

J. f. O. §. 23. u. 24.

Digitized by Google

181. Welche Vorsicht ist bey dem Wieden- und Besenreißschneiden zu beobachten? 4.

T. A. §. 99 — 104. H. E. §. 482.

182. Welche Folgen hat das Harzen? 4.

183. In welchen Beständen und unter welchen Beschränkungen kann das Harzen Statt finden? 4. 5.

H. L. f. F. 4r Theil, 1r Abschnitt, 4s Kap. H. E. §. 497. T. A. §. 94 — 98.

184. In welchen Beständen kann die Benutzung der Mast gestattet werden? 4.

T. A. §. 111 — 114. H. E. §. 495.

185. Welche Folgen hat das Laubrechen in den Waldungen? 4. 5.

186. Welche Folgen hat die Einsammlung der Waldstreu für die Waldbestände und wo kann sie gestattet werden? 1.

187. Wenn nothwendig Waldstreu abgegeben werden muß, welche Vorsicht ist dann zu beobachten, um dieses Uebel so wenig als möglich nachtheilig werden zu lassen? 5.

T. A. §. 105 — 110. H. E. §. 493. Ueber die Folgen des Streurechens siehe besonders auch H. B. z. g. F. 1r Bd. 2s Heft, Seite 85. und die folgenden, und 2r Bd. 2s Heft, Seite 121.

188. Wo und wie kann die Waldgräserey gestattet werden? 1.

Digitized by Google

189. In welchen Beständen ist die Waldgräserey zulässig? 4.

T. A. §. 120 — 123. H. E. §. 492.

190. Welche Folgen hat das Laubstreifen? 1.

H. L. f. F. Forstschutz, 118 Kap. H. E. §. 494.

191. Unter welchen Verhältnissen des Waldbestandes kann der Waidgang gestattet werden? 1.

192. Welche Viehgattungen sind den Waldungen mehr schädlich als die andern? 1.

193. Unter welchen Beschränkungen ist der Eintrieb des Rindviehs in die Waldungen zulässig? 4. 5.

194. Welchen Viehgattungen muß der Waidgang gänzlich verschlossen bleiben? 1.

195.a Wie lange müssen die Schläge und jungen Holzbestände von gemischtem, hartem und weichem Laubholz und in gemischten Forchen- und Weißtannenwaldungen in Schonung gelegt werden gegen das Einwaiden mit Rindvieh, Pferden, Schaafen u. s. w.? 3.

195.b Unter welchen Umständen ist es nöthig, den Viehtrieb aus den Forsten ganz zu entfernen und unter welchen Umständen ist es nöthig, denselben einzuschränken? 6.

Ueber vorstehende 5 Fragen siehe T. A. §. 115—119. H. L. f. F. Forstschutz, 88 Kap. H. E. §. 382—384

Digitized by Google

und §. 485—491. Besonders auch Andrée: die vorzüglichsten Mittel, den Wäldern einen höhern Ertrag abzugewinnen. Prag, 1826. So wie die Aufsätze von Oberförster Thiersch über Waldweide in der F. u. J. Ztg. Was die letzte Frage betrifft, so ist darüber zu bemerken, daß, wenn diese Frage blos mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Forstwirthschaft, abgesehen von den Bedürfnissen der Landwirthschaft, betrachtet und beantwortet werden soll, man darauf sagen kann: der Viehtrieb ist dann aus den Forsten ganz zu entfernen, wenn er nirgends ohne fühlbaren Nachtheil für den Waldbestand Statt finden kann, wie diß bey Betriebsarten der Fall ist, bey welchen sich auf der ganzen Waldfläche immerwährend junge, der Beschädigung vom Vieh ausgesetzte, Pflanzen vorfinden, wie namentlich also beym Fehmelbetrieb und wohl auch beym Mittelwaldbetrieb, dem eigentlichen Fehmelbetrieb der Laubhölzer. Dagegen ist es bey den andern Betriebsarten, dem schlagweisen Hochwaldbetrieb und dem reinen Niederwaldbetrieb, so wie auch bey demjenigen Mittelwaldbetrieb, bey welchem man auf den Wiedererſatz der ausgehenden Stöcke durch Besaamung verzichtet, hinreichend, die zu weit ausgedehnte Waidenutzung darauf zu beschränken, daß nur die dem Maul des Viehs entwachsenen Bestände bewaldet werden dürfen.

Eine Beschränkung, ja wohl gänzliche Entfernung, eines an sich nicht gerade schädlichen Viehtriebs wird auch da nothwendig erscheinen, wo die Waldbestände schon sehr durch allzustarken Wildstand Noth leiden und letzterer nicht zu beseitigen ist.

Digitized by Google

196. Welche Nutzungen werden durch das Verhängen der Waldungen suspendirt? * 5. 6.

J. f. F. §. 13.

197. Durch wen und auf welche Art ist das Verhängen der Waldungen vorzunehmen? * 5.

J. f. F. §. 13. J. f. O. §. 34.

Die Fragen von 181 bis 195 gehören sämmtlich der Lehre von der Beziehung der nutzbaren Gegenstände der Waldungen an, und nicht der Lehre vom Forstschutz, indem in der letztern nur von den — den Waldungen von außen, von andern Menschen, von Thieren und Naturereignissen drohenden — Uebeln, nicht aber von jenen die Rede seyn kann, deren Vermeidung fast ganz in der Hand des Waldbesitzers liegt.

Forstbeschützungslehre.

198. Welches sind die größten Uebel, wodurch die Waldungen Noth leiden und verdorben werden? 5.

Wenn man hier nicht auf diejenigen Uebel, die den Waldungen von den Waldbesitzern selbst und ihrem Forstpersonal zugefügt werden, sondern nur auf diejenigen Rücksicht nehmen will, welche den Waldungen von Andern, von Thieren und von nachtheiligen Naturereignissen drohen, so sind als die größten zu nennen: Ausgedehnte Servituten. Holzentwendungen. Brandstiftungen. Allzu starker Wildstand. Insektenverheerungen. Windschaden. Ueberschwemmungen und Versumpfung. Versandung.

Digitized by Google

199. Wodurch ist diesen Uebeln zuvorzukommen und abzuhelfen? 5.

Bechstein Waldbeschützungslehre. Gotha 1818. H. E. §. 472—529. H. L. f. F. 2r Band 2r Theil.

200. Welche Gefahren bedrohen die erwachsenen Waldungen durch willkührliche Handlungen der Menschen? 1.

Verheerung durch Stiftung von Waldbränden, durch Holzentwendungen aller Art, durch Entziehung des natürlichen Walddüngers vermittelst des Streurechens. Minder bedeutende Beschädigungen werden nicht als den Waldbeständen wirklich Gefahr bringend genannt werden dürfen, sowie auch hier wieder nicht von den Handlungen die Rede seyn kann, durch welche der Waldbesitzer selbst seine Waldbestände ruinirt.

201. Welches sind die Mittel, die den Menschen schädlichen Handlungen zu verhüten? 1.

202. Durch welche Mittel können Waldbeschädigungen von Menschen oder Thieren verursacht, abgewendet oder vermindert werden? * 5. 6.

Beyde Fragen können blos die Angabe der allgemeinen Mittel zu Erreichung des bezeichneten Zwecks verlangen, indem die Aufzählung der einzelnen Mittel zu Abwendung der einzelnen Beschädigungen von Menschen und Thieren beynahe die ganze Lehre vom Forstschutz umfassen würde. Als allgemeine Mittel für jenen Zweck sind aber zu nennen: Handhabung eines guten Forstschutzes durch ein

Digitized by Google

zweckmäßig aufgestelltes Schutzpersonal; Fürsorge, daß es dem Einzelnen möglich gemacht wird, für seine Bedürfnisse an Waldprodukten zu sorgen; Erlassung, Bekanntmachung und strenger Vollzug zweckmäßiger Forststrafgesetze und in Beziehung auf die Thiere: Verminderung der schädlichen wilden Thiere bis zur Unschädlichkeit, welches das einzig allgemein anwendbare Mittel gegen Waldbeschädigungen von Thieren ist.

203. Worauf hat der Forstwarth zu sehen, wenn ihm die Aufsicht

a) eines Schlags im Hochwald,

b) eines Schlags im Niederwald

übertragen ist? 5.

Diese und die folgenden Fragen beziehen sich auf den Schutz gegen die den Waldungen durch Beziehung der nutzbaren Gegenstände drohenden Beschädigungen?

Ueber das, worauf bey der Holznutzung in Hoch- und Niederwaldungen zum Schutz derselben überhaupt zu sehen ist, siehe B. Wbl. 1r Bd. §. 126—129. H. E. §. 474 u. 475. Ueber die Obliegenheiten des Forstwarths siehe J. f. W. §. 5.

204. Worauf hat der Forstwarth Achtung zu geben, wenn Holz abgeführt wird?

B. Wbl. §. 130. H. E. §. 476. J. f. W. §. 5.

205. Was ist in Absicht der Grenzen der Kronwaldungen, der Wald- und anderer Berechtigungen zu beobachten? 4. 5.

J. f. W. §. 3. J. f. F. §. 19. J. f. D. §. 41.

Digitized by Google

206. Was sind die Obliegenheiten eines Forstdieners bey entdeckten Forst- und Jagdvergehen? 4.

J. f. W. §. 8 u. 9. J. f. F. §. 2.

207. Was ist zu beobachten, wenn Waldfrevler angetroffen werden, die sich weigern, ihre Nahmen und Heimathsorte anzugeben, oder deren Angaben zweifelhaft sind? * 5.

208. In welchen Fällen ist den Forstdienern gestattet, gegen Waldfrevler Gewalt zu gebrauchen? * 5.

Ueber beyde Fragen siehe J. f. W. §. 10.

209. Wie hat sich der Forstwarth zu benehmen, wenn er bemerkt, daß Holz im Wald gestohlen, der Dieb aber schon entwichen ist?

Die Antwort auf diese Frage will ich dem Scharfsinn des Lesers überlassen.

210. Was ist zu thun, wenn Vieh ohne Hüter im Wald angetroffen wird? * 5.

Gesetzliche Bestimmungen liegen darüber nicht vor; das beste, obgleich nicht immer leicht auszuführende Mittel ist, einige Stücke von dem zu Schaden gehenden Vieh in das nächste Ort zu treiben und dort einzustellen, bis der Eigenthümer sich meldet.

211. Was hat der Forstdiener bey einem entdeckten Waldbrande zu thun? 4.

212. Was hat der Forstwarth zu thun, wenn ein Waldbrand entdeckt wird? 5.

Digitized by Google

Siehe W. Waldfeuerordnung vom 14. Juli 1807. Staats- und Regierungsblatt Nro. 67 und 68. J. f. W. §. 6.

213. Welche Insekten haben nach den bisherigen Erfahrungen den Waldungen bedeutenden Schaden zugefügt, wie heißen dieselben nach Linné, worinn besteht ihre Naturökonomie, und welche Regeln ergeben sich hieraus für ihre Vertilgung? 6.

B. Wbl. 2r Bd. vorzüglich Seite 54 — 59. und die Naturgeschichte der mehr schädlichen Käfer- und Raupenarten.

Nächst vorstehender Schrift verdient besonders empfohlen zu werden die ältere von Linker, Besorgter Forstmann. Weimar 1798.

214. Wie ist den Verheerungen durch den Borkenkäfer zu begegnen? 4.

B. Wbl. 2r Bd. Seite 174 — 193. Linker: Seite 41 — 53.

215. Was sind die Obliegenheiten eines Forstdieners bey eintretender Gefahr eines Insekten- oder Mäusefraßes? 4.

J. f. W. §. 7.

216. Welche Gefahren bedrohen die Waldungen durch Naturereignisse? 1.

217. Wie sind dieselben abzuwenden? 1.

H. L. f. F. Forstschutz 178 bis 218 Kapitel. H. E. §. 500 — 508.

Digitized by Google

Forsthaushaltungslehre.

1.) Beziehung der Geldeinkünfte. Veräußerung der Waldprodukte.

218.a Was ist der finanzielle Zweck bey Bewirthschaftung der Staatswaldungen? * 5. Was ist der finanzielle Zweck der Forstwirthschaft? * 6.

218.b Auf welche Art läßt sich dieser Zweck erreichen? * 5. 6.

Die Antwort, die auf diese zwey Fragen erwartet wurde, möchte etwa folgende seyn:

Bey Verwaltung der Staatsforste ist nächst der ersten und allgemeinen Bestimmung derselben, nämlich: die nachhaltige Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse an Waldprodukten zu sichern, immer auch der Zweck im Auge zu halten, daß sie den möglich größten Reinertrag an Geld, insoweit es unbeschadet jenes Hauptzwecks geschehen kann, abwerfen sollen. Die Rücksicht auf letztern gestattet es nicht, den bezeichneten finanziellen Zweck durch Abkürzung der Umtriebszeiten, Ueberhauungen und möglichste Steigerung des Holzpreißes zu verfolgen, sondern es ist auf die Erreichung desselben blos dadurch hinzuwirken,

a) daß der rohe Materialertrag der Schläge so sortirt und aufgearbeitet werde, daß alles Holz auf das Nützlichste verwendet und verwerthet werden kann.

Digitized by Google

b) daß keine Nutzung irgend einer Art unterbleibe, die auf Schaden der vollkommenen Erhaltung der Waldbestände Statt finden könnte.

c) daß alle Waldprodukte nach den aus dem freyen Verkehr sich ergebenden Preisen verwerthet werden.

d) daß die Verwerthung durch gutes Maß und gute Transportanstalten befördert werde.

e) daß jeder unnöthige Administrationsaufwand vermieden werde.

218.c Wodurch wird die Produktion der Forstwirthschaft für die Staatskasse wirksam? 2.

Durch die Verwerthung der Waldprodukte.

219. Welches sind die gewöhnlichen Verkaufsarten der Forstprodukte? * 5. 6.

Wenn man die Verpachtung der Waldungen und den Verkauf ganzer Schläge auf dem Stock als ungewöhnliche Veräußerungsarten ausnimmt, so bleiben noch der Verkauf einzelner Stämme auf dem Stock, der Verkauf des aufgearbeiteten Holzes im Aufstreich, der Verkauf des aufgearbeiteten Holzes aus freyer Hand, der Verkauf um regulirte Preiße oder Taxen.

220. Was heißt regulirter Preiß? 2.

Die auf irgend eine Weise ausgemittelte, für den Verkauf der einzelnen Waldprodukte zum Voraus bestimmte Taxe.

221. Unter welchen Verhältnissen und zu welchen Zwecken läßt sich derselbe rechtfertigen? 2.

Digitized by Google

Auf diese Frage läßt sich dieselbe Antwort geben, wie auf folgende:

222. Welche Verwerthungsart verdient den Vorzug und warum? * 5. 6.

Bey der Forstverwaltung verdient im Allgemeinen der Verkauf nach Taxen den Vorzug, weil er die Vertheilung des Holzertrags in die Hände der Staatsforstdiener giebt und damit dem Wucher mit Holz vorbeugt, weil er die Control sehr erleichtert, die genauere Vorausbestimmung des Geldertrags der Forste in den Etats möglich und diesen Geldbetrag überhaupt stabiler macht.

223. In welchen Fällen muß die Erzielung des möglich höchsten Preißes der Forsterzeugnisse durch Aufnahme des Meistgebots in Anwendung kommen?

J. f. O. §. 20.

224. Welches sind die wesentlichen Bedingungen, die
a) bey Verpachtung von Waldnutzungen,
b) bey Veräußerung von Waldstücken,
zu Grund zu legen sind? * 2.

Ueber das, was in rechtlicher Hinsicht bey Verkäufen und Verpachtungen zu beobachten ist, siehe S. Fr. §. 102 u. 107. In ökonomischer Hinsicht muß Sicherheit für den Pacht- oder Kaufschilling verschafft werden und bey Verpachtungen müssen Bedingungen zur sichern Erhaltung des Waldbestandes gestellt werden, die sich nach der Art der verpachteten Nutzung richten.

Digitized by Google

225. Was ist bey Holzverkäufen im Aufstreich zu beobachten? 2.

J. f. O. §. 20. Außerdem, was hier vorgeschrieben ist, muß noch dafür gesorgt werden, daß die Verkaufsverhandlung gehörig bekannt gemacht wird, daß für die Abfuhr die durch die Oertlichkeit gebotenen Bedingungen zum Schutz des Waldes gemacht werden und daß durch geeignete Bedingungen die richtige Bezahlung gesichert wird.

226. Wie wird das Stammholz verwerthet? 2.

Das Stammholz wird in Würtemberg nach dem Kubicschuh in regulirten Preißen verkauft. Siehe übrigens J. f. O. §. 19.

227. Wie wird das Stangen- und Kleinnutzholz taxirt und verwerthet? 1.

Man setzt dafür dem Stück nach oder nach 100derten feste Preiße an, bey deren Bestimmung der Marktpreiß, die Seltenheit der Sortiments, ihr Klafterholzbetrag und der Brennholzpreiß in Betracht gezogen werden. J. f. O. §. 19.

228. Wie wird das Brennholz verwerthet? 1.

Nach Taxen, die für die Klafter und 100 Pfund Reisach nach dem in der J. f. O. §. 19. angegebenen Rücksichten für die verschiedenen Holzarten angesetzt werden.

Zu einer ausführlichen Beantwortung der vorstehenden 4 Fragen gehört, daß die Bestimmungen der citirten §§. der J. f. O. in dieselbe aufgenommen werden.

Digitized by Google

229. Welche Vorsichtsmaßregeln sind bey der Abgabe von Stamm- und Brennholz zu beobachten, und welche Folgen hat die Unterlassung derselben? * 6.

Diese Frage bezieht sich nicht auf die Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln zum Schutz des Waldes, sondern darauf, daß die Förster in Folge des §. 92. der R. J. für möglichste Sicherheit des Holzerlöses zu sorgen haben, indem sie ein Jahr lang für denselben zu haften haben.

230. Wie soll es mit dem Verkauf der Eichenrinde gehalten werden? * 4.

Siehe die in dem §. 19. d. J. f. O. citirte Verordnung vom Jahr 1818 und die den Forstämtern neuerdings durch Circularien hinsichtlich des Verkaufs der Eichenrinde ertheilten Vorschriften.

2.) Erwerbung der Waldungen, Werthsberechnung derselben.

231. Welcher Grundsatz erzeugt sich (daraus, daß der haubare Holzbestand als die aufgelaufenen Zinsen des Bodenkapitals betrachtet wird, Frage 165.) für den Kapitalwerth des Bodens, wenn der Werth des Bestandes zur Zeit der Schlagbarkeit festgesetzt ist? 2. Und wie wird bey dieser Bestimmung der Kapitalwerth des Bodens ausgemittelt? 2.

Digitized by Google

Nach jener Ansicht würde der Bodenwerth einem Kapital x gleich seyn, dessen Zinsen in soviel Jahren, als das angenommene Alter der Haubarkeit umfaßt, bey gegebenem Zinsfuß und gegebener Zinsrechnung zu einer Summe a erwüchsen, die dem reinen Werth des Bestandes gleich wäre, um also den Bodenwerth zu finden, wäre eine einfache Rechnung nöthig. Der Zins von 1 sey u, die Zahl der Jahre n, so sind bey einfacher Zinsrechnung die aufgelaufenen Zinse gleich

$$x \times u \times n = a \text{ also } x = \frac{a}{un}.$$

Bey Zinseszinsrechnung sind die aufgelaufenen Zinse

$$x(1+u)^n = a \text{ also } x = \frac{a}{(1+u)^n}.$$

Diese Art der Berechnung des Bodenwerthes ist jedoch nicht ganz richtig, weil dabey nur der gegenwärtige Bestand berücksichtigt wird, während der Boden nach dem Abtrieb des gegenwärtigen Bestandes einen neuen Bestand hervorbringt u. s. f. Wo daher der Bodenwerth aus seinen Holzerträgen berechnet werden soll, ein Fall der nur da vorkommt, wo der vorhandene Holzvorrath besonders und der — auch künftig zur Holzerzeugung bestimmte — Boden besonders berechnet werden soll, da wird die von Pernitzsch, in seiner Anweisung zur Waldwerthberechnung, Leipzig, 1820 angegebene Methode die richtigste seyn. Siehe übrigens auch Frage 233.

232. Wie wird nach eben diesem Grundsatz der Werth eines noch nicht bis zur Haubarkeit gediehenen Bestandes ausgemittelt? 2.

Digitized by Google

Sein Werth beym Eintritt der Nutzung wird mittelst Zuhülfenahme der Taxation ausgemittelt, finden in der Zwischenzeit Nutzungen statt, so wird ihr Werth berechnet und durch Hinzurechnung der Zinsen bis zum Zeitpunkt der Hauptnutzung hinaufgerechnet und zu dieser geschlagen, die Ausgaben werden gleichfalls mit Zinsen bis auf den Zeitpunkt der Hauptnutzung hinaufgerechnet und von der Summe des Rohertrags abgezogen, der Rest wird durch Abrechnung der Zinsen auf seinen jetzigen Werth discontirt.

233. Wie ist der gegenwärtige Geldwerth eines Waldes mit Grund und Boden zu berechnen, dessen Bestand Holz von mittlerem Alter enthält, wenn derselbe als Wald auch in der Folgezeit benutzt werden muß, oder wenn derselbe sogleich zur Ausstockung und zur künftigen Benutzung als Ackerfeld bestimmt ist?

Was den zweyten Theil der Frage betrifft, so ist seine Beantwortung sehr einfach, denn wenn man fragt: was ist der Geldwerth eines Waldes, dessen Bestand Holz von mittlerem Alter enthält und dessen Boden sogleich zur Ausstockung und zur künftigen Benutzung als Ackerfeld bestimmt ist? so wird die ganz einfache Antwort seyn: der Werth eines solchen Bestandes wird gefunden, indem man den Holzbestand abschätzt, nach den curstirenden Holzpreißen seinen Geldwerth berechnet, davon die Gewinnungskosten abzieht und somit den Werth des Holzes so genau hat, als er sich zum Voraus berechnen läßt. Der

Digitized by Google

Werth des zum Feldbau tauglichen Bodens aber wird von Sachverständigen durch einen Grundanschlag bestimmt, von welchem der Betrag der Urbarmachungskosten abgezogen und somit der reine Bodenwerth erhoben wird.

Soviel über den zweyten Theil der Frage. Was den ersten Theil derselben betrifft, so ist in dem gegebenen Fall der Werth des Holzbestandes und der Werth des Grund und Bodens besonders zu berechnen.

Der Holzbestandeswerth wird ganz so berechnet, wie in der Antwort auf Frage 23. gezeigt wurde, insofern vorausgesetzt werden darf, daß der Ausdruck „Holz von mittlerem Alter" andeutet, daß es noch bis zu erlangter Schlagbarkeit stehen bleiben soll.

Der Bodenwerth ist, wenn er ganz genau ermittelt werden soll, auf folgende Weise zu berechnen: Nach dem Abtrieb des jetzigen Bestandes entsteht an der Stelle desselben ein neuer Bestand; für diesen ist seine künftige Bewirthschaftung, Umtriebszeit, sein Ertrag u. s. w. nach Wahrscheinlichkeitsgründen festzusetzen, und dann müssen auf diese Grundlagen alle Nutzungen, die er im Laufe der Umtriebszeit abwirft, sammt Zinsen bis zum Eintritt der Nutzung hinaufgerechnet und dort sammt dem Werth der Hauptnutzung in eine Summe gefaßt werden, ebenso werden auch alle Arten von Ausgaben bis zum Schlusse der Umtriebszeit sammt ihren Zinsen berechnet und summirt und letztere Summe wird dann von ersterer abgezogen. Der Rest stellt den Reinertrag des Bodens am Schlusse der ersten Umtriebszeit dar, am Schlusse der zweyten, dritten, vierten Umtriebszeit erscheint aber jedesmal wieder

Digitized by Google

ein ähnlicher Reinertrag, der ohne Anstand dem, von der ersten Umtriebszeit berechneten, gleich gesetzt werden kann.

Hienach erscheint der Bodenwerth als ein Capital, das von 30 zu 30, von 60 zu 60, von 70 zu 70 Jahren, oder wie die Umtriebszeit angenommen werden mag, die berechneten Reinerträge liefert; man muß also ein Capital suchen, das jährlich einen Zins z liefert; der, wenn er n Jahre (der Umtriebszeit) fortgedauert hat, sammt seinen Zinseszinsen zu dem berechneten Reinertrag anwächst.

Der Zins z sammt Zinseszinsen stellt hienach eine geometrische Progression dar, deren Summe gleich dem Reinertrag ist, den wir a nennen wollen, und man hat, wenn der Zins von $1 = u$ ist

$$z+z(1+u)+z(1+u)^2 \ldots\ldots + z(1+u)^{n-1} = \frac{z(1+u)^n - z}{u} = a;$$

$$z(1+u)^n - z = au; [(1+u)^n - 1]z = au; z = \frac{au}{(1+u)^n - 1};$$

Durch z hat man eine Größe, die, wenn sie jährlich erfolgt, nach n Jahren immer wieder a giebt, man darf also nur z zu Capital erheben, so hat man den Werth des Bodens im Augenblick des Abtriebs des gegenwärtigen Bestandes. Verfließt noch einige Zeit bis dahin, so muß jener Bodenwerth auf seinen jetzigen diskontirt werden.

Diß ist die genauste Art der Berechnung des der Holzerzeugung gewidmet bleibenden Waldbodens; obgleich nicht geläugnet werden kann, daß sie in der Anwendung schwierig ist und daher gerne durch einen einfachen Grundanschlag ersetzt werden wird.

Digitized by Google

Die mehr in der Anwendung, als in der Theorie schwierige Lehre von der Werthsberechnung der Waldungen ist in neuerer Zeit außer der bekannteren Schrift von Cotta besonders durch die bey Frage 231. citirte Schrift von Hermbstädt und die Anweisung zur Waldwerthberechnung, vollkommener begründet worden, die Hundeshagens Tax. angehängt ist.

3.) Einrichtung des Forsthaushaltes.

a) Durch Organisation der Forstbehörden.

234. Welches sind die Eigenschaften eines gut organisirten Forstwesens? 6.

Hier könnte unter Forstwesen der Inbegriff aller der Einrichtungen verstanden werden, die vom Staate zum Zweck seiner Einwirkung auf die Forste im Staatsgebiet getroffen werden, also nicht blos die Verwaltung der Staatsforste, sondern auch die Handhabung der Forststrafrechtspflege, der Forstpolizey u. s. w. ich sage: man könnte diß Alles unter Forstwesen verstehen, wenn man wollte; ich bin aber der Meynung, die vorliegende Frage, in welcher kein Wort vom Staat steht, würde durch Beylegung jenes Sinnes eine allzuumfassende Beantwortung erheischen und habe daher eine engere Bedeutung, wolle etwa sagen: wie müssen bey jedem großen ausgedehnten Waldbesitz die zu seiner Verwaltung bestimmten Behörden gebildet und ihre Geschäftsverhältnisse bestimmt seyn, wenn das Ganze als eine gut organisirte Forstverwaltung erscheinen soll.

Digitized by Google

Aber selbst wenn man diesen Sinn in jene Frage legt, so kann die Antwort nicht die Entwicklung des ganzen Systems einer gut eingerichteten Forstverwaltung umfassen, sondern nur die Kennzeichen oder Eigenschaften bezeichnen, die ihr jenes Prädikat verschaffen können.

Die wichtigsten derselben möchten etwa folgende seyn:

a) Die Forstbehörden sollen blos mit Rücksicht auf die Bedürfnisse gebildet werden, die sich aus dem Zweck einer guten Verwaltung der Forste ergeben. Also keine Stellen die blos Sinecuren sind, keine Stellen die blos Bezug auf das Jagdwesen haben, keine Stellen die andern Verwaltungszweigen nachgebildet sind, ohne in einer nothwendigen Beziehung zu der Verwaltung der Forste zu stehen.

b) Der Grundsatz, der ohne öffentlich ausgesprochen zu seyn, doch so häufig der Bildung von Verwaltungsbehörden zu Grund liegt und Control auf Control, Beamte auf Beamte häuft, der engherzige Grundsatz, jeden Beamten in dubio als unredlichen Mann anzunehmen, soll bey Bildung der Forstverwaltungsbehörden nicht zum Leitstern dienen. Eine Control ist bey der Forstverwaltung, die es mit einem jedem Angriff bloßgestellten Gut zu thun hat, allerdings nöthig, aber sie muß einfach seyn, nicht zwey- und dreyfach, wodurch sie zu einer verwickelten Geschäftsführung und Aufstellung überflüssiger Beamten führt. Die wirksamste Control gegen öffentliche Beamte, die öffentliche Stimme, werde nicht unterdrückt und man wird auch in der Forstverwaltung ihren wohlthätigen Einfluß fühlen.

Digitized by Google

c) Ein wesentliches Merkmal einer gut organisirten Forstverwaltung ist die richtige Bestimmung des Wirkungskreises für jeden Dienstgrad. Man mache den Wirthschaftsführer, den Förster nicht zum bloßen Waldhüter, den Inspections- und Controlbeamten nicht zum Wirthschaftsführer. Man sage nicht, das Personal ist nicht so, daß es den wahren Wirkungskreis des Dienstgrades ausfüllen könnte. Man bezeichne ihn und das Personal wird sich für ihn bilden, geschieht das erstere nicht, so findet auch das letztere nie Statt.

(Man wird diese Ansicht bestreiten, aber sie ist gleichwohl die richtige.)

d) Bey einem gut organisirten Forstwesen rücken die tüchtigsten des niedern Dienstgrades in die erledigten Stellen des nächst höhern vor und dem Ganzen steht ein Verein von — durch Erfahrung und Wissenschaft ausgezeichneten — Männern vor, mit einem tüchtigen Vorstand an der Spitze, damit Herr und Land weiß, an wen man sich zu halten hat.

e) Endlich sind bey einer guten Forstverwaltung die Amtsbezirke nicht nach andern politischen Eintheilungen sondern so gebildet, wie es für die Bewirthschaftung der Forste am zweckmäßigsten ist.

Diß ist diejenige Hauptregel, die man am häufigsten befolgt sieht. Noch manche andere Regel mag zu befolgen seyn, wenn eine Forstverwaltung eine gut organisirte genannt werden will, wir glauben aber, daß, wenn die vorgenannten 5 Eigenschaften nicht fehlen, die übrigen sich von selbst ergeben werden.

Digitized by Google

b) Bestimmung der Geschäftsverhältnisse der Forstbehörden.

Rechnungs- und Etatswesen.

235. Worin bestehen die Obliegenheiten eines Oberförsters in Absicht auf das Rechnungswesen der Forst- und Jagdverwaltung? * 2.

R. J. §. 23. lit. b. d. e. §. 58 — 60. §. 72. 93.

236. Auf welche Art könnte die jährliche Verurkundung des Forst- und Jagdertrags in den kameralamtlichen Hauptbüchern zweckmäßiger als bisher und ohne Kosten des Staats geschehen? * 6.

Diese Verurkundung R. J. §. 93., für welche die Förster bisher Diäten bezogen, ist für die Zukunft durch die Einrichtung überflüssig gemacht, daß derjenige Forst- und Jagdertrag, bey welchem eine solche Verurkundung nöthig schien, künftig in die Rechnungen der Förster aufgenommen und hier von diesen und den Oberförstern beurkundet werden muß. Aus den deßhalb ergangenen Circularrescripten ist das Nähere zu ersehen.

237. Warum ist in jedem geordneten Staat, besonders aber in Würtemberg, ein Finanzetat nothwendig? * 44.

Ueber den ersten Theil der Frage siehe §. 1. u. 2. der E. J. Die besondere Nothwendigkeit der Aufstellung eines Finanzetats in Würtemberg beruht auf der landstän-

Digitized by Google

dischen Verfassung und dem Steuerverwilligungsrecht der Stände insbesondere. Siehe die Verfassungsurkunde von 1819. §. 109 bis 111.

238. Welchen Zeitraum umfaßt ein würtembergischer Hauptfinanzetat? * 4.

Verfassungsurkunde §. 112.

239. Durch welche Mittel wird ein Forstetat hergestellt? * 4.

E. J. §. 34 bis 38.

Uebrigens sind die in diesen §§. ertheilten Vorschriften durch viele Specialdecrete erläutert und modificirt worden.

Anderweitige Dienstverhältnisse.

240. Was hat ein königlicher Forstwarth bey bereits bestimmten Holzschlägen und Waldkulturgeschäften zu beobachten? * 5.

J. f. W. §. 5.

241. Welche weitere Dienstleistungen kann der Revierförster von dem Forstwarth verlangen? * 5.

J. f. W. §. 18. J. f. F. §. 1.

242. Welche Handlungen und Unternehmungen sind dem Forstwarth (Forstpersonal) ausdrücklich verboten? * 5. 6.

J. f. W. §. 13 — 17. J. f. F. §. 41 — 45. J. f. O. §. 56.

Staatsforstwirthschaftslehre.

Hülfswissenschaft. Forstrecht.

a) Staatsforstrecht.

243. Welche landesherrliche Rechte fließen aus dem Forstregal

a) in regalitärischer und staatspolizeylicher und

b) in finanzieller Hinsicht? 2.

Man sehe S. Fr. §. 41—65.

244. Ist das Jagdrecht auch ein Regal? 4.

Hierauf muß gantwortet werden, die Jagd ist kein Regal, wenn man die Kammerregalien den Hoheitsrechten gleichstellt, und sie für ausschließliche Nutzungsrechte der Staatsgewalt erklärt. Wenn man aber den eigentlichen Begriff von Regal festhält, wonach die Regalien nutzbare Rechte der Staatsgewalt sind, die sich blos auf den Gebrauch beziehen, wenn sie rechtsgültig bestehen; so mag die Jagd wohl auch ein Kammerregal genannt werden; es bestehen jedoch darüber, wie S. Fr. §. 66. nachweiset, in den verschiedenen deutschen Staaten besondere Grundsätze, indem in einigen Staaten alle Jagd in dem ganzen Staatsgebiet als Regal erklärt wird und blos den Standesherrn und vormals reichsunmittelbaren Grundherrn die volle Jagd in ihren Gebieten in soferne gelassen wird, als ihnen solche früher zustand.

Digitized by Google

In andern Staaten wird auch den ehemals landsässigen Grundherrn, zuweilen auch den Städten die niedere Jagd eingeräumt, dagegen aber die hohe Jagd als Regal erklärt.

Von Würtemberg kann man nicht einmal dieses sagen, denn es besitzen, wie Schmidlin in seinem Handbuch der würtembergischen Forstgesetzgebung §. 2. nachweißt, auf würtembergischem Staatsgebiet nicht nur auswärtige Souveraine und die meisten, der Landeshoheit unterworfenen Fürsten, Grafen und Edelleute, auch einzelne Gemeinden Jagdgerechtigkeiten, sondern es hat sich auch in verschiedenen Gegenden des Landes die ursprüngliche freye Pürsch bis auf die neuesten Zeiten erhalten.

In Würtemberg besteht also in jenem oben erwähnten ausgedehnten Sinne das Jagdregal durchaus nicht.

Dagegen hat die Staatsgewalt auch in Würtemberg zu allen Zeiten über die Ausübung der Jagd, über die Heegezeit, über die Befähigung zur Ausübung der Jagd u. s. w., allgemein verbindliche Jagdgesetze und Verfügungen erlassen. Es sind aber dieselben nicht als Ausflüsse des Jagdregals, sondern der Hoheitsrechte der Staatsgewalt, die man in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand auch Jagdhoheit nennt, zu betrachten. S. Fr. am Schluß des §. 66.

Jagdhoheit ist somit etwas ganz anderes als Jagdregal, und die Verwechslung des letztern mit der erstern hat zuverlässig am meisten zu der großen Ausdehnung des Jagdregals in manchen Staaten Veranlassung gegeben, indem die Jagdhoheit benützt wurde, um die Jagdrechte des Fürsten auszudehnen. Schmidlin a. a. O. §. 2. in der 2n u. 3n Note.

Digitized by Google

245. Findet in Würtemberg eine Vergütung für den Schaden Statt, welchen das Wild gebauten Feldern verursacht? * 4. 6.

Siehe St. u. R. B. von 1817. Nro. 40. Verordnung vom 13n Juny 1817. §. 38. u. 39.

b) Privatforstrecht.

246. Welche Rechte und Nutzungen gewährt das Eigenthum der Waldungen? * 4.

Siehe S. Fr. §. 128 — 131. Egerers Forstrecht §. 63 — 73.

247. Welches sind diejenigen Servituten, womit besonders die Staatswaldungen oft belastet sind? * 5. 6.

248. Welche verschiedene Gattungen von Realgerechtigkeiten ruhen als Lasten auf Staatswaldungen und wodurch werden sie rechtlich begründet? * 2.

Egerers Forstrecht, §. 74 — 95. S. Fr. §. 169 — 234.

249. Durch welche Mittel wird der rechtliche Beweis geführt? * 2. oder

250. Auf welche Art können Waldrealrechte bewiesen werden? * 4.

Der rechtliche Beweis wird geführt a) durch Augenschein und Urtheil der Sachverständigen; b) durch Zeugen; c) durch Urkunden und d) durch den Eid.

Digitized by Google

Keines dieser Beweismittel ist im Allgemeinen ausgeschlossen, wenn von dem Beweis eines Waldrealrechts die Rede ist; aus der Natur der Sache aber ergeben sich als die gewöhnlichsten und geeignetsten Beweismittel a) Urkunden, besonders Verträge, Lagerbücher u. s. w. b) Zeugen, wenn der Beweis auf das factum der Ausübung des Realrechts gerichtet wird. Dieß geschieht häufig, indem nicht die Berechtigung unmittelbar nachgewiesen werden kann, sondern nur, daß seit langer Zeit das Recht ausgeübt worden sey (Herkommen, Observanz).

251. Was versteht man unter einer rechtsbeständigen Observanz? * 4.

Soll aus der Ausübung eines Rechts die Berechtigung selbst, oder mit andern Worten eine rechtsbeständige Observanz entstehen, so gehört dazu, daß seit langer Zeit (wie lange? wird wohl nach Beschaffenheit des einzelnen Falles vom Richter zu ermessen seyn) mehrere gleichförmige Handlungen — nicht zufällig, d. h. nicht aus individuellen Rücksichten, sondern in der Absicht, damit ein Recht auszuüben — ausgeübt worden seyen, ohne daß von dem Gegentheil ein Widerspruch erfolgt wäre. Daß ein auf Observanz gegründetes Recht, das mit allgemeinen positiven Gesetzen, also z. B. mit Kulturgesetzen, im Widerspruche steht, nicht zu Recht bestehen könne, läßt sich nicht behaupten. Die eigentliche Observanz gründet sich darauf, daß der, welcher bisher ein Recht ausgeübt hat, auch ferner in der Ausübung des Rechts geschützt werden will; etwas anderes ist Verjährung, wo durch die bisherige Ausübung, verbunden mit bona fides und justus

Digitized by Google

titulus — dem aber namentlich bei Waldrealrechten patientia domini gleich gilt — nach Ablauf von 30 Jahren das Recht selbst erworben wird.

252. Welche Personen sind unfähig als Zeugen zu erscheinen? * 2.

Unfähig nennt man einen Zeugen, dessen Aussage gar nicht berücksichtigt wird. Abgesehen von einer Menge singulärer Bestimmungen läßt sich die Unfähigkeit eines Zeugen auf zwey Gründe zurückführen:

a) wenn er entweder vermöge seiner persönlichen Eigenschaften oder wegen äußerer Verhältnisse die Wahrheit gar nicht wahrnehmen konnte; und

b) wenn von ihm nach allgemeinen Gründen oder vermöge gesetzlicher Bestimmungen anzunehmen ist, daß er die Wahrheit überhaupt oder in einer bestimmten Sache nicht getreu mittheilen werde. In letzterer Beziehung ist ein Zeuge in eigener Sache ein unfähiger, also mit Anwendung auf streitige Waldverhältnisse derjenige, der für seine Person solche Ansprüche macht oder ein Mitglied einer Gemeinde, die dergleichen Ansprüche geltend machen will.

Vorstehende Fragen fordern zum Studium forstrechtlicher Schriften auf, unter welchen sich besonders empfehlen: Egerers, Schillings und Schenks Forstrecht.

Staatsforstwirthschaftslehre. Forststrafrechtspflege.

253. Was soll ein Rugregister enthalten? * 5. 6.

J. f. W. §. 8. und die dieser Instruktion angehängte Tabelle.

Digitized by Google

254. Sind alle Waldvergehen ohne Ausnahme in die Rugregister aufzunehmen, und auf die gewöhnlichen Rugtäge zu verweisen? * 5.

F. f. W. §. 8. Besonders auffallende und schwere Vergehen sind sogleich dem Förster anzuzeigen. J. f. F. §. 2.

255. Wer hat der Untersuchung der Forst- und Jagdvergehen beyzuwohnen? * 5. 6.

F. f. O. §. 3. J. f. F. §. 2. An einigen Orten, z. B. im Schönbuch, werden auch bei jedem Rugtag einige Urkundspersonen aus der Zahl der Gemeinderäthe zugezogen.

256. Wie oft sollen des Jahrs dergleichen Untersuchungen vorgenommen werden? * 5.

F. f. O. §. 3.

257. Wie ist der Beweis gegen die zu führen, die eines Vergehens gegen Forst- und Jagdgesetze beschuldigt werden, solches aber läugnen? * 5.

In S. H. d. w. F. §. 89. ist in der Note nachgewiesen, unter welchen Umständen die Aussage des beeidigten Forstdieners zur Ueberweisung des Angeklagten genügt. Sind jene Umstände nicht gegeben, so kann der Beweis blos durch Zeugen und in gewissen Fällen durch Augenschein geführt werden.

258. Wie weit erstreckt sich die Strafgewalt der Forstämter? * 4.

Digitized by Google

Man sehe St. u. R. Blatt von 1819. Nro. 2. und das jene Verordnung auslegende — auf ein Finanzministerialreskript sich gründende — Dekret des K. Forstraths vom 16. Juny 1819. Nro. 4355.

259. Wem steht die Untersuchung der Wildereyvergehen und Entwendungen aufgeklafterten Holzes zu? * 5. 6.

J. f. O. §. 3.

260. Welche Bestimmungen sind rücksichtlich des Antheils und Bezugs der gesetzlichen Delationsgebühren des Forstpersonals ertheilt worden? * 4.

Die ältern Bestimmungen siehe in S. H. d. w. F. §. 95.

Durch eine Verordnung im Staats- und Regierungsblatt von 1820. Nro. 23. ist bestimmt, wie es mit den Delationsgebühren von den in Folge von Strafnachlaßgesuchen aufgehobenen Strafen gehalten werden soll. Diese Verordnung ist durch ein Forstraths-Reskript vom 7. Juny 1821. in einigen Punkten erläutert worden, namentlich enthält aber dieses Reskript die wichtige Anordnung, daß diejenigen Strafantheile der Delatoren, die im Laufe des ersten Jahrs bey den Kameralämtern nicht eingegangen seyn werden, am Schlusse des Rechnungsjahrs verzeichnet und jedem Delator seine Antheile zum Selbsteinzug übergeben werden sollen. Diese nachtheilige Bestimmung ist durch eine königliche Verordnung vom 1. Juny 1824. wieder aufgehoben worden, indem der Bezug der Ruggebühren den Kameralämtern übertragen und dem Forstpersonal $\frac{3}{4}$ von dem Betrag der gesetzlichen Anbringgebühren

Digitized by Google

von allen zum Einzug oder zur Abverdienung kommenden Forst- und Jagdstrafen und von den zu Geld berechneten Gefängnißstrafen 5 Procent zugewiesen wurden.

261. Worin unterscheiden sich Dienstvergehen und Dienstnachlässigkeiten? * 6.

Es findet keine gesetzliche Unterscheidung zwischen beyden Statt, selbst der Gerichtsgebrauch setzt sie einander nicht gegenüber, sondern betrachtet Dienstvergehen als einen generellen Begriff, welchem Dienstnachlässigkeiten untergeordnet sind, so daß sie in gewissen Fällen gleichfalls zu Dienstvergehen werden. Wollte man gleichwohl einen Unterschied feststellen, so könnte man sagen: vorsätzliche Uebertretung der Dienstpflichten ist Dienstvergehen, und Dienstnachlässigkeit ist die aus Trägheit oder Leichtsinn unterlassene oder versäumte vollkommene Erfüllung amtlicher Obliegenheiten.

262. Wie sind die Dienstvergehungen des untergeordneten Forstpersonals zu untersuchen und zu bestrafen? * 4. 6.

Die neusten umfassenden Bestimmungen finden sich in der Verordnung vom 29. July 1827. St. u. R. Blatt Nro. 32. Seite 323.

263. Welche Strafnachlaßgesuche eignen sich zur Entscheidung des Forstraths, welche dagegen zur Entscheidung der Finanzkammer? (Für beyde Fälle ist ein Forstamtlicher Bericht auszuarbeiten) * 2.

Digitized by Google

Diese Frage bezieht sich auf die früher bestandene Anordnung, daß Gesuche, die einen Strafnachlaß-Accord betreffen, unmittelbar bey dem Forstrath anzubringen waren, eigentliche Strafnachlaßgesuche aber bey den Finanzkammern eingereicht werden mußten. Durch die vermög Verordnung vom 28. Febr. 1822. gegebene Bestimmung des Wirkungskreises des Forstraths und der Finanzkammern in Absicht auf die Forst- und Jagd-Verwaltung, sowie durch die nunmehr erfolgte Aufhebung des Forstraths ist jene Unterscheidung der Strafnachlaßgesuche weggefallen und sie sind nun sämmtlich den Finanzkammern vorzulegen. F. f. O. §. 3.

Eine genaue Kenntniß aller Einzelnheiten des Forststraf- oder Forstrügewesens kann ebenso, wie die Kenntniß der übrigen Zweige der forstamtlichen Geschäftsführung nur dadurch erlangt werden, daß einerseits die Forstordnung oder der Realinder der Forstordnung, S. H. d. w. F. und die Forstdienst-, die Rechnungs- und die Etatsinstruction fleißig studirt, andererseits die Befehl- oder Normalienbücher der Forstämter sorgfältig nachgelesen werden.

Staatsforstwirthschaftslehre. Forstpolizey.

264. Auf welche Arten können Waldberechtigungen beschränkt, oder ganz aufgehoben werden? * 5. 6.

Man unterscheide eine polizeyliche und eine rechtliche Beschränkung der Waldservituten.

Ueber die erstere siehe H. E. §. 742. S. Fr. §. 186. Nro. 3. Meyers Forstdirektionslehre, §. 409—413. Eine forstpolizeyliche Beschränkung der Nutzungsansprüche

Digitized by Google

Berechtigten, wie sie von diesen Schriftstellern, besonders von dem erstern vorgeschlagen wird, scheint aber ein Eingriff in Privatrechte zu seyn, den sich die Forstpolizey nicht erlauben darf, und der auch nicht dadurch zu rechtfertigen seyn möchte, daß die Waldbesitzer selbst Beschränkungen zur Erhaltung und wirthschaftlichen Benutzung unterworfen seyen, denn die Waldeigenthümer haben ihre Waldungen mit diesem onus erkauft, ererbt u. s. w., und deswegen um so weniger dafür gegeben, können daher für die ihre Nutzungsrechte beeinträchtigenden Beschränkungen keine Entschädigung ansprechen, was sie gewiß könnten, wenn ihnen neue Beschränkungen, die den Werth ihrer Waldungen verminderten, auferlegt werden wollten. So wenig nun die Forstpolizey die Waldeigenthümer neuen — nicht auf längst bestehenden Gesetzen beruhenden — Beschränkungen ohne Entschädigung unterwerfen darf, so wenig darf sie die Nutzungsansprüche der Berechtigten, die auf einem wohlbegründeten Rechtstitel beruhen, aus polizeylichen Gründen beschränken. Der Berechtigte würde gegen solche Eingriffe die richterliche Hülfe anrufen, die ihm wohl in keinem deutschen Lande versagt würde, wo die richterliche Gewalt von der Verwaltung geschieden ist, und ihre angemessene Stellung hat. Ueberhaupt kann man sagen: wenn die polizeyliche Beschränkung der Waldberechtigungen eine zulässige Maßregel wäre, so wäre es nicht nothwendig, durch Gesetze und Verwaltungsmaßregeln auf die Aufhebung derselben hinzuwirken, man könnte sie dann polizeylich bis zur Unschädlichkeit beschränken.

Unter den Mitteln zur Beschränkung der Waldberech-

Digitized by Google

tigungen wird mithin die polizeyliche nicht genannt werden können, dagegen läßt sich dieser Zweck auf folgende Weise erreichen: In Betracht, daß sehr viele Waldservituten über ihre rechtliche — durch Verträge, Gnadenbezeugungen und Herkommen bestimmte — Grenze hinaus ausgedehnt und ausgeübt werden, muß es als der erste Schritt zur wirklichen Beschränkung der Berechtigungen betrachtet werden, daß sie auf ihren wahren Umfang begrenzt werden, indem alle nicht aus der Berechtigung fließende, auf Mißbräuchen beruhende, Ansprüche und Nutzungen abgeschnitten werden. Sollte der Zustand des Waldes, auf welchem die Berechtigung ruht, eine wirkliche Beschränkung derselben erheischen, so stehen dem Waldeigenthümer gewisse — von den Servituten geltende allgemeine — Grundsätze des gemeinen deutschen und römischen Rechtes zur Seite, wodurch er in gewissen Fällen eine Beschränkung der Berechtigung auf richterlichem Wege erlangen kann. Die zur Frage 248 citirten §§. von Schenks Forstrecht enthalten auch hierüber das Wichtigste. Hat der Waldeigenthümer keine Hoffnung, die ihm lästige Berechtigung auf dem Rechtswege beschränkt zu sehen, so steht ihm immer noch der Weg der Uebereinkunft mit dem Berechtigten offen. Hiebey kann es schon eine Beschränkung genannt werden, wenn der Waldeigenthümer die bisher ganz oder theilweise unbestimmte Berechtigung durch Vertrag mit dem Berechtigten in eine fixe Abgabe verwandelt; die in jeder Hinsicht bestimmten Berechtigungen aber können endlich gegen irgend ein Abfindungsobjekt in quali et quanto vermindert und damit beschränkt werden. Die gänzliche Aufhebung der Wald-

Digitized by Google

Berechtigungen kann nur dadurch Statt haben, daß der Berechtigte freywillig auf ihre Ausübung verzichtet, oder sie gegen eine Entschädigung aufgiebt. Die schwierige Frage hiebey ist blos die, in wie weit Berechtigte genöthigt werden können, ihre Berechtigung gegen volle Entschädigung aufzugeben, und hierauf muß gesagt werden, daß diß von den Gesetzen eines jeden Landes abhänge. In Würtemberg z. B. findet eine Nöthigung zur Ablosung von Berechtigungen bis jetzt gesetzlich nicht Statt; die Gesetze und das positive Recht schützen vielmehr den privatrechtlichen Stand; in Preußen dagegen ist durch die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juny 1821 gesetzlich ausgesprochen, daß alle auf dem Grund und Boden haftende Berechtigungen gegen volle Entschädigung ablösbar sind, wenn es der Eigenthümer oder der Berechtigte verlangt. Auch in dem neuen französischen Forstcodex ist im Art. 63. gesetzlich bestimmt, daß alle Waldservituten gegen Entschädigung abgelöst werden können.

265. Welches Verfahren ist das zweckmäßigste, um Beholzigungsrechte von Privaten und Corporationen in den Staatswaldungen aufzuheben? * 5. 6.

Wenn die durch Mißbräuche oder Sorglosigkeit nachlässiger Forstbeamter u. s. w. über ihre rechtliche Grenzen hin ausgedehnte Beholzigungsrechte auf ihren rechtlichen Umfang zurückgebracht sind, so müssen sie, wenn sie ganz oder theilweise unbestimmt sind, zuerst in jeder Beziehung fixirt werden, um den Nutzen berechnen zu können, den der Berechtigte davon zieht, und dann ist auf dem Wege des Vertrags die Aufhebung der Beholzigungsrechte in

Digitized by Google

der Regel ein zweckmäßigstes gegen Abtretung von Waldtheilen zu bewirken, aus welchen der Berechtigte den Reinertrag ziehen kann, den ihm bisher die Berechtigung verschaffte. Es kann übrigens auch Fälle geben, wo die Aufhebung der Holzzigungsrechte gegen Erlassung der Gegenleistungen oder Ueberlassung von Grundstücken zum Feldbau für den Staat und die Berechtigten vortheilhafter ist, als die Abtretung eines Theils des Waldes.

266. Unter welchen Umständen sind Waldausstockungen zulässig oder selbst in forst- oder landwirthschaftlicher Beziehung räthlich? 6.

267. Unter welchen Umständen wird das Ausstocken der Waldungen begünstigt und unter welchen Formen ist die Erlaubniß hiezu auszuwirken? (Hierüber ist ein forstamtlicher Bericht auszuarbeiten.) 2.

Diese Fragen setzen voraus, daß die Gesetze den Staatsforstbehörden das Recht geben, über Waldausstockungen von Privaten und Gemeinden zu erkennen, wie diß in Würtemberg der Fall ist. Die erstere Frage ist aber so allgemein gestellt, daß sie sich nicht blos auf die Zulässigkeit der Ausstockung der Privat- und Gemeinds-Waldungen, sondern ebensowohl auch darauf bezieht, in welchen Fällen Theile von Staatswaldungen zur Ausstockung abzugeben seyn möchten; jene Frage erheischt also eine ganz allgemeine Behandlung des Gegenstandes, wie diß im Grunde auch der erste Theil der zweyten Frage thut und beyde Fragen zerfallen daher eigentlich in die zwey Aufgaben:

Digitized by Google

1) unter welchen Umständen sind Waldausstockungen zulässig oder selbst in forst- und landwirthschaftlicher Hinsicht räthlich? und

2) unter welchen Formen haben Privaten, Gemeinden und Korporationen die Erlaubniß zu Waldausstockungen auszuwirken?

ad 1. Waldausstockungen sind im Allgemeinen zulässig, wenn die Behörden, denen die Entscheidung darüber zusteht, sich Gewißheit verschafft haben,

a) daß die auszustockende Waldung und ihr nachhaltiger Ertrag zu Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse an Waldprodukten entbehrlich sey;

b) daß keine örtliche, klimatische und andere physische Verhältnisse die Erhaltung des Holzbestandes der auszurodenden Waldung gebieten;

c) daß der Waldboden wirklich so beschaffen ist, daß er auf immer eine andere Verwendung, sey es zu Ackerfeld, zu Wiesgrund oder zu Waideland, gestattet, und nicht zu befürchten ist, er werde nach Aufzehrung seines Humusvorraths in Unfruchtbarkeit versinken.

d) daß mit Zuversicht angenommen werden kann, der ausgestockte Waldboden werde jener andern Verwendung bleibend und nicht blos auf einige Jahre gewidmet werden, welch letzterer Fall überall eintreten würde, wo die Ausstockung nicht aus wahrem Bedürfniß hervorginge und der ausgestockten Fläche die erforderlichen Arbeitskräfte und Kapitalien nicht gewidmet werden könnten. H. E. §. 760.

Während das Zusammentreffen der vorgenannten Umstände die Waldausstockungen zulässig macht, kön-

Digitized by Google

men sie in forstwirthschaftlicher Beziehung dadurch noch besonders räthlich werden, daß sie als eines der Mittel erscheinen, den Landwirthen die für den Waldbestand schädliche Waldnebennutzungen entbehrlich zu machen; in landwirthschaftlicher Beziehung können sie aber dadurch räthlich werden, daß sie das Mittel sind,

a) die mit der zunehmenden Bevölkerung im Mißverhältniß stehende Feldfläche zu vergrößern.

b) Disponible Arbeitskräfte und Kapitalien einer Fläche zuzuwenden, der dieselben nicht gewidmet werden konnten, so lange sie Wald war.

c) Eine wünschenswerthe Vermehrung landwirthschaftlicher Produkte zu erzielen, und

d) den landwirthschaftlichen Betrieb überhaupt in manchen Fällen zu verbessern, wozu schon eine Vertauschung des magern Feldbodens zur Holzzucht gegen guten Waldboden zum Feldbau dienen kann, sowie auch, besonders in waldreichen Gegenden, die Ausstockung von Waldungen die Fruchtbarkeit des schon vorhandenen Feldgrundes erhöhen kann, indem sie die Temperatur erhöht und das Klima milder macht.

Ueber Waldausstockungen siehe S. H. d. w. F. §. 253. H. E. §. 860. Pfeils Grundsätze der Forstwirthschaft in Bezug auf National-Oekonomie und Staats-Finanzwissenschaft 1822. §. 61 — 72. Krause Kompendium der höhern Forstwissenschaften. 1824. Seite 23 — 104.

Was die Formen betrifft, unter welchen die Erlaubniß zu Waldausstockungen in Würtemberg nachzusuchen ist,

Digitized by Google

so sind sie kurz folgende: wenn ein Privatmann seinen Wald ganz oder zum Theil auszustocken wünscht, so hat er sich deßhalb mit einem Gesuch an die Kreisfinanzkammer zu wenden. Dieses Gesuch übergiebt er dem Forstamt zum Beybericht, und um diesen genügend, mit Rücksicht auf die oben erwähnten Punkte erstatten zu können, zieht letzteres durch den Revierförster die erforderlichen Notizen ein und legt hierauf mit seinem Gutachten das Gesuch der Finanzkammer zur Entscheidung vor. Wenn eine Gemeinde oder Stiftung eine Waldausstockung beabsichtigt, so hat sie sich zuvor die Zustimmung der die Verwaltung des Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens beaufsichtigenden Behörden, des Oberamts und der Kreis-Regierung zu verschaffen, ehe sie die forstpolizeyliche Genehmigung nachsuchen kann; ist aber jene erfolgt, so findet zu Erlangung der letztern derselbe Geschäftsgang statt, wie bey den Waldausstockungsgesuchen der Privaten.

268. Nach welchen Grundsätzen sind bedeutende Waldungen abzutheilen, damit jeder Theilhaber dem andern in allen Beziehungen gleich gestellt werde, und welche Gegenstände und verschiedenen Verhältnisse sind bey einer solchen Waldabtheilung in Erwägung und Berechnung zu ziehen, und wie folgen hiebey die Arbeiten auf einander? 6.

Das Geschäft der Waldabtheilungen mag durch forstpolizeyliche Maßregeln oder durch das Bedürfniß der Auseinandersetzung privatrechtlicher Verhältnisse herbeigeführt werden, immer wird der gehörige Vollzug desselben die

Digitized by Google

Beyziehung von Forstverständigen erfordern und voraussetzen, daß diese mit den gründlichsten Kenntnissen im ganzen Gebiete der Forstwirthschaft einen praktischen Blick und scharfe Beurtheilungsgabe verbinden, denn man kann mit vollem Recht behaupten, daß die Abtheilung bedeutender Waldungen die Berücksichtigung von Verhältnissen erheische, die sich auf alle Zweige der Forstwirthschaft beziehen, und da die Umstände bey solchen Waldabtheilungen unendlich verschieden sind und sich mithin auch keine allgemeine, unveränderliche Regeln dafür aufstellen lassen, so wird es um so nothwendiger, daß der Forstwirth zu diesem Geschäft eine vollkommene Kenntniß der Grundsätze und Regeln der Forstwirthschaft mitbringe.

Diese Ansicht von dem Geschäft der Waldabtheilungen liegt auch der vorstehenden Frage zu Grund; deßwegen verlangt sie auch hauptsächlich eine Bezeichnung der Gegenstände und verschiedenen Verhältnisse, die bei einer Waldabtheilung in Erwägung und Berechnung zu ziehen sind, und eine Angabe des Gangs, den das Geschäft zu nehmen hat.

Diese Forderungen lassen sich erfüllen, wogegen die einer Waldabtheilung zu Grund zu legenden grundsätzlichen Bestimmungen in jedem einzelnen Fall Gegenstand der Uebereinkunft der betheiligten Partheyen seyn müssen.

Zu diesen grundsätzlichen Bestimmungen werden nämlich folgende gerechnet werden müssen:

1) Die Bestimmung, nach welchem Verhältniß getheilt werden soll.

2) Die Bestimmung, ob dieses Verhältniß vorzüglich auf die Fläche, auf den Holzvorrath oder auf den Natural-Ertrag angewendet werden soll? oder ob

Digitized by Google

3) die Waldungen geradezu nach ihrem Kapitalwerth getheilt werden sollen? *)

Dieß könnte man die Theilungsprinzipien nennen, über welche man vor jeder Waldabtheilung übereinkommen muß. Nach denselben richten sich denn auch die Gegenstände und Verhältnisse, die in jedem gegebenen Fall vorzüglich in Erwägung und Berechnung zu ziehen sind.

Wenn die Theilhaber bey gleichförmig gut, vorzüglich aber bey durchaus schlecht bestandenen Waldungen blos eine Theilung der Fläche nach verlangen, so ist das Geschäft am einfachsten und ist eigentlich blos Sache des Feldmessers. Verlangen sie eine Theilung des Holzvorrathes, ein Fall, der bey Theilungen zum Behuf von Urbarmachungen vorkommen kann, so muß der Bestand der einzelnen Waldtheile möglichst genau taxirt und darnach die Theilung vorgenommen werden; sollen dabey die Flächen, wo möglich, auch verhältnißmäßig gleich groß und noch überdieß zusammenhängend werden, so kann dieß bey großer Verschiedenheit der Bestände eigene Schwierigkeiten haben, die es oft nicht gestatten werden, jene Bedingungen zu vereinigen. Wird ferner eine verhältnißmäßige Gleichheit des Natural- und besonders Holzertrags als Theilungsprincip stipulirt, so genügt die Ausmittlung des gegenwärtigen Holzvorrathes des nach Alter und Bestandesart in mehrere Abtheilungen gebrachten Waldes nicht, sondern es müssen die Erträge geschätzt werden, die jede Abtheilung bey einer vorläufig angenommenen Betriebsart

*) Obschon in der Regel der letztere Fall vorkommen wird, so lassen sich doch auch Umstände denken, wo einer der unter Nro. 2. genannten Fälle vorkommen kann.

Digitized by Google

im Laufe der unterlegten Umtriebszeit abwerfen wird. Diese Schätzung zeigt dann vorläufig, wie ungefähr abgetheilt werden müßte, wenn jeder Theilhaber einen verhältnißmäßig gleichen Natural-Ertrag bekommen sollte; gewisse Forderungen aber, die dabey wohl immer gemacht werden werden, können der endlichen Abtheilung noch bedeutende Schwierigkeiten in den Weg legen. Man wird nämlich

a) verlangen müssen, daß in jeden Theil Bestände von stufenweis verschiedenem Alter kommen. Man wird dann weiter verlangen:

b) daß jeder Theil ein zusammenhängendes Ganzes bilde;

c) daß bey möglichster Gleichheit des Ertrags doch auch die Flächen, von welchen er erfolgen soll, nicht zu sehr verschieden werden, daß also z. B. nicht in einen oder in zwey Theile die besten Bestände fallen und diese deßwegen die kleinsten werden und dagegen den übrigen Theilen zur Erzielung eines verhältnißmäßig gleichen Ertrags große Flächen mit schlechtern Beständen zugeschieden würden, denn dabey würden die letztern Theile vor den erstern im Vortheil stehen.

d) Endlich wird man verlangen, daß die verhältnißmäßig gleiche Naturalerträge auch hinsichtlich ihres Werthes im Ganzen ziemlich gleich seyen, daß also z. B. nicht in einen Theil vorzüglich harte Hölzer, in einen andern weiche, daß nicht in einen Theil meistens starke Hölzer, in den andern blos schwache kommen.

Digitized by Google

Wie man diese einander in der Wirklichkeit oft ausschließende Bedingungen zu vereinigen suchen müsse, kann im Allgemeinen gar nicht gezeigt werden, sondern hängt von den jedesmal gegebenen Umständen ab; hier ist blos zu bemerken, daß diß die Gegenstände und Verhältnisse sind, die beachtet und berechnet werden müssen, wenn man mit Rücksicht auf den Naturalertrag theilen will.

Soll endlich mit Rücksicht auf den Kapitalwerth getheilt werden, so ist diß eine nicht minder schwierige Aufgabe; es sind dabey, wie bey den Waldwerthberechnungen überhaupt, zwey Fälle zu unterscheiden, indem entweder der abgetheilte Wald von jedem Theilhaber willkührlich, ohne alle polizeyliche Beschränkung, benutzt werden darf, oder aber die Benutzung desselben gewissen polizeylichen Beschränkungen unterliegt, die blos eine nachhaltige Benutzung des Waldes gestatten.

Im erstern Fall wird die Theilung hauptsächlich nach dem Werth des gegenwärtigen Bestandes und des Grund und Bodens geschehen müssen; es wird dabey angenommen werden müssen, jeder Theilhaber werde den Bestand des ihm zufallenden Waldtheils zu der Zeit benutzen, wo er ihm den größten Reinertrag an Geld abwerfen kann, und er werde hierauf den Boden gleichfalls zu der einträglichsten Benutzung verwenden. Unter diesen Voraussetzungen muß die Berechnung des Bestands- und Bodenwerths der verschiedenen Waldtheile geschehen, auf welche sich dann die Zutheilung derselben an die Interessenten, die Abtheilung des Waldes, gründet.

In dem oben angenommenen zweyten Fall, hängt der Kapitalwerth des Waldes zunächst nicht von dem Werth

Digitized by Google

des gegenwärtigen Bestandes und des Bodens ab, sondern von dem Werth seines nachhaltigen Naturalertrags; es müssen mithin die geschätzten Naturalerträge der einzelnen Waldabtheilungen, mit Abzug der Gewinnungskosten,*) zu Geld berechnet werden, und auf diese Grundlage kann dann die Abtheilung in der Art geschehen, daß auf jeden Theil verhältnißmäßig gleiche Geldeinnahmen kommen.

Die besondere Schwierigkeit dabey wird darin bestehen, einem jeden Theil einen verhältnißmäßig gleich großen jährlich gleichen nachhaltigen Geldertrag zuzutheilen. Erlaubt diß die Beschaffenheit der Bestände durchaus nicht, so muß wenigstens einem jeden Theil für einen angenommenen Wirthschaftszeitraum eine Summe von Nutzungen zugewiesen werden, die, diskontirt auf ihren gegenwärtigen Werth, verhältnißmäßig gleich sind.

Aus dem Gesagten ergeben sich die verschiedenen Berechnungen, die auf den Grund der verschiedenartigen Verhältnisse vorzunehmen sind, welche bey der Abtheilung von Waldungen nach ihrem Kapitalwerth vorkommen können.

Ob nun gleich sowohl bey der Bezeichnung des Verfahrens für diese Art der Waldabtheilung, als auch bey der Angabe des Verfahrens bey den Waldabtheilungen

*) Die weitern Administrationskosten sind nicht in Berechnung zu nehmen, weil sie in ziemlich gleichem Verhältniß mit der Fläche stehen, die jedem Theilhaber zufällt. Nur wo zur Erzielung eines berechneten Ertrags besondere Kulturkosten aufzuwenden sind, z. B. bey den einem Theile zugetheilten holzleeren Waldflächen, sind dieselben von dem Geldwerth des Ertrags abzurechnen.

Digitized by Google

nach den oben erwähnten andern Theilungsprincipien, die vorzunehmenden Arbeiten im Allgemeinen angegeben wurden, so wird hier gleichwohl um der letzten Forderung der Frage zu genügen, hinsichtlich der Folgeordnung jener Arbeiten Folgendes zu bemerken seyn:

Der mit dem Geschäft einer Waldabtheilung beauftragte Forstverständige hat

1) die genauste Bestimmung der am Eingang erwähnten Theilungsprincipien zu veranlassen.

2) Von diesen hängt es großen Theils ab, welche Verhältnisse zum Zweck der Waldabtheilung aufzunehmen sind. Wenn die Abtheilung nicht blos der Fläche nach geschehen soll, sondern nach dem Holzvorrath, Naturalertrag oder Kapitalwerth, so sind besonders im letztern Fall in nachstehender Ordnung alle die Verhältnisse zu untersuchen, die zum Behuf von Werthsberechnungen untersucht werden müssen.

Die Bestände sind nach ihren Klassen und ihrer Altersverschiedenheit auszuscheiden.

Die Flächengröße derselben ist auszumitteln.

Ihre Standortsverhältnisse sind zu untersuchen und zu beschreiben.

Die Beschaffenheit und, wenn es nöthig ist, der Holzvorrath der einzelnen Bestandesabtheilungen und Unterabtheilungen ist zu untersuchen und aufzunehmen.

Die zweckmäßigste Art der künftigen Bewirthschaftung und der dabey zu hoffende Ertrag ist, wenn nach dem Naturalertrag oder dem jährlichen Reinertrag an Geld getheilt werden soll, mit Sorgfalt anzugeben.

Digitized by Google

Dagegen ist der gegenwärtige Bestandeswerth und der Werth des Bodens auszumitteln, wenn nach dem Kapitalwerth unter Voraussetzung freyer Benutzung des Waldes getheilt werden soll.

3) Auf den Grund der vorgenannten Untersuchungen und Bestimmungen wird die Größe der Theile berechnet; es werden dem jedem Hauptheil die ihm zukommenden Waldtheile zugeschieden, und hierauf gründet sich endlich nach vorangegangener Genehmigung des Theilungsprojekts die Abtheilung der Waldungen selbst.

In der vorstehenden Beantwortung sind nur immer die bey einer jeden Art der Waldabtheilung zu beachtenden Hauptpunkte angegeben worden, sie kann nun dadurch, daß das Verfahren bey jeder Abtheilungsart vollständiger und mit Zugrundlegung gewisser Waldzustände auszuführen versucht wird, als Veranlassung zu den belehrendsten Uebungen benutzt werden.

Digitized by Google

Einige Schlußbemerkungen.

1) Man könnte der vorstehenden Anleitung zu Repetitionen den Vorwurf machen, sie sey nicht vollständig, der Verfasser hätte die über einzelne Theile der Forstwissenschaft fehlende Fragen selbst geben und zwischen die Prüfungsfragen einschieben sollen, um ein vollständiges System von Fragen über das Ganze der Forstwissenschaft zu bilden und damit die Anleitung zu vervollständigen.

Aus zwey Gründen ist diß nicht geschehen; es würde nämlich dadurch diese Anleitung eine zu große Ausdehnung erhalten haben und dann hofft der Verfasser, es werden durch die bey künftigen Prüfungen vorkommenden Fragen jene Lücken ausgefüllt werden, und da er die Absicht hat, diese Fragen seiner Zeit gleichfalls auf die vorstehende Weise mitzutheilen, so wird nach und nach durch die Prüfungsfragen selbst jenes vollständige System von Fragen entstehen, das zu einer ganz umfassenden Anleitung zu Repetitionen allerdings gehört.

2) Die Antworten auf die zwey wichtigen Fragen Nro. 132. und 153. hat der Verfasser einem ausgezeichneten — mit den Schwarzwaldverhältnissen genau bekannten — Forstbeamten im Manuscript mitgetheilt und ihn ersucht, sie mit seinen Bemerkungen zu begleiten, die der Verfasser in Noten beyzufügen wünschte. Statt dessen erhielt der Verfasser einen umfassenden Aufsatz über den Gegenstand jener Fra-

Digitized by Google

gen und hofft ihn in einem der folgenden Hefte der forstlichen Blätter mittheilen zu können.

3) Für den Ausländer, der etwa diese Schrift zu Gesicht bekommt, wird die Bemerkung nicht überflüssig seyn, daß die im Jahr 1818 gehaltene Forstdienstprüfung die erste öffentliche war, die je in Würtemberg gehalten worden ist und daß daher die Fragen diesem Stand der Sache gemäß gestellt werden mußten.

4) Zum Schluß hält es der Verfasser nicht für unpassend, hier einige Nachweisungen über seine Vorlesungen an der Universität zu geben.

Für das Bedürfniß der Studirenden der Staatswirthschaft trägt der Verfasser jährlich einmal die Encyclopädie der Forstwissenschaft in einer halbjährigen Vorlesung vor. Für die Studirenden der Forstwissenschaft ist diese Vorlesung nicht gerade nothwendig, ob sie gleich die ihre Studien beginnenden Forstleute mit dem ganzen Gebiete der Wissenschaft vorläufig bekannt macht und in dieser Hinsicht immer ihren Nutzen hat.

Für die Studirenden der Forstwissenschaft sind von dem Verfasser bisher folgende Vorlesungen gehalten worden:

Physiologie der Holzgewächse sammt der Lehre von dem Einfluß der Außendinge auf die Holzgewächse und den Krankheiten derselben. *) Diese

*) Specielle Forstbotanik liest der Verfasser nicht mehr, weil H. Prof. Schübler ökonomische Botanik vorträgt, in welcher die Holzgewächse gleichfalls beachtet werden und das Studium ihrer speciellen Naturgeschichte durch die vorzüglichsten Schriften sehr erleichtert ist.

Digitized by Google

halbjährige Vorlesung soll eigentlich die Einleitung in die Forstwirthschaftslehre bilden.

Forstwirthschaftslehre (Waldbau, Taxation, Forstbenutzung, Forsthaushaltung) und zwar im Laufe eines Jahrs mit wöchentlich 6 Stunden.

National- und Staatsforstwirthschaftslehre in einer halbjährigen Vorlesung, und zum Schluß:

Ein Examinatorium über das Ganze der Forstwissenschaft.

Diese Vorlesungen dehnen sich über den Zeitraum von zwey Jahren aus, damit die Studirenden gleichzeitig die nöthigen Hülfswissenschaften aus dem Gebiete der Naturwissenschaften, der Mathematik und der Staatswissenschaften hören können. Der Vortrag der Forstwirthschaftslehre ist mit wöchentlichen Excursionen verbunden.

Der Verfasser verabredet mit jedem neuangekommenen Studirenden für seine Studienzeit einen seinen bereits erworbenen Kenntnissen, seinen Absichten und übrigen Verhältnissen angemessenen Studienplan und daher mag es um so mehr an den vorstehenden Nachrichten genügen.

Druckfehler.

In der Antwort auf die Frage 167 lies Hundeshagens Tar. statt H. Tax.

Digitized by Google

Forstliche Blätter

für

Würtemberg.

Herausgegeben

von

W. Widenmann,
ausserordentlicher Professor der Forstwissenschaft
an der Universität Tübingen.

II. Heft

enthaltend eine

Darstellung

des durch die würtembergischen Forstdienstinstruktionen vorgeschriebenen Forstabschätzungsverfahrens, der Mängel und der zu wünschenden Verbesserungen desselben;

begleitet

mit einer Beleuchtung der neuen, von Hundeshagen aufgestellten, Forstabschätzungstheorie.

Von

dem Herausgeber.

Tübingen,
bey Heinrich Laupp.
1828.

Digitized by Google

Gedruckt bei Ernst Eifert.

Digitized by Google

Vorbericht.

Ehe ich über den Inhalt des vorliegenden Heftes etwas sage, wiederhole ich aus der Vorrede zu dem ersten Hefte der forstlichen Blätter für diejenigen Leser, welchen das erste Heft nicht zu Gesicht kam, folgende — die Bestimmung der Zeitschrift bezeichnende — Bemerkungen:

„Wir werden mit Zeitschriften überschwemmt. „Es wäre nicht schwer, ein Dutzend forstlicher „Zeitschriften an den Fingern herunter zu zählen „und es konnte mir daher nicht einfallen, dieselbe „mit einer neuen vermehren zu wollen, die mit „den bereits bestehenden gleiche Tendenz hätte. „Diese Tendenz besteht nämlich mit einigen Mo„difikationen bei allen darin, daß sie das ganze „Gebiet der Forst- und Jagdkunde und wohl

Digitized by Google

„auch deren Hülfswissenschaften umfassen und zu „weiterer Ausbildung derselben durch Mittheilung „neuer Beobachtungen, Erfahrungen und Lehr„meinungen, neuer Forst-Gesetze und Einrich„tungen der deutschen und Nachbar-Staaten, „sowie endlich durch Kritik und Debatte beitra„gen sollen.

„Diese allgemeine, weit umfassende Richtung „sollen meine Mittheilungen nicht haben, ich „ziehe mir einen engern Kreis, ich beschränke „mich auf das Forstwesen meines Vaterlandes „und gehe dabei von folgender Ansicht aus:

„Bei einem Wirthschaftsbetrieb von der Aus„dehnung wie der forstliche und bei einer so um„fassenden Einwirkung des Staats auf denselben, wie sie die Natur der Sache und die Lan„desgesetze in Würtemberg ebenso, wie in andern „Staaten erheischen, kann es nicht an Gegen„ständen fehlen, die mehr, als ein blos örtliches „Interesse haben und zur Kenntniß derjenigen „gebracht zu werden verdienen, welchen Amt und „Stand und Neigung diese Kenntniß wünschens„werth machen muß. Daß solche Mittheilun„gen, wenn sie mit rechter Art, mit bloßer Be„ziehung auf den zu erreichenden Zweck, mit

Digitized by Google

„gerechter Würdigung des Bestehenden, mit „Achtung vor dem Gesetz geschehen, in vielfa„cher Beziehung ihre wohlthätigen Folgen haben, „wird Niemand in Abrede ziehen.

„Sie zu machen, ist jeder berechtigt, ja ver„pflichtet, wenn er dadurch vaterländisches Wohl „befördern zu können glaubt, niemand wird aber „so sehr in der Lage seyn, sie machen zu können, „als der Lehrer, zu dessen Bestimmung es ge„hört, die Wissenschaft ins Leben einzuführen, „Theorie und Praxis mit einander in Uebereins„timmung zu bringen und daher beiden gleiche „Sorgfalt zu widmen. Die dabei sich ergeben„den Widersprüche zwischen beiden, d. h. die „Verschiedenheit zwischen dem, was besteht und „zwischen dem, was die Wissenschaft verlangt, „geben dann den nächsten Anlaß zu Erörte„rungen.

„1) Solche Erörterungen, wenn sie ein allge„meineres vaterländisches Interesse haben, „dann

„2) Resultate der Wissenschaft, die für die „Anwendung auf das würtembergische „Forstwesen wichtig sind, verbunden

Digitized by Google

„3) mit Nachweisungen zu Erweiterung der „Kenntniß des vaterländischen Forstwesens „erscheinen als Gegenstände, die der öf„fentlichen Bekanntmachung würdig sind.

„Dergleichen Gegenstände haben bisher meine „Thätigkeit vorzüglich in Anspruch genommen, „sie werden es auch künftig und ich glaube etwas „Nützliches zu leisten, wenn ich Arbeiten jener „Art dem forstlichen Publikum Würtembergs „zur unpartheiischen Prüfung, zur belehrenden „Aeußerung, vielleicht auch zur nützlichen An„wendung übergebe. Sie werden in der Regel „in umfassenderen Abhandlungen bestehen, die „irgend einen wichtigern Zweig des vaterländi„schen Forstwesens betreffen und blos deßhalb „im Gewande einer Zeitschrift erscheinen, um „sowohl ihren gemeinschaftlichen Ursprung, als „ihre gemeinschaftliche Tendenz zu bezeichnen. „Es wird aber jedes Heft immer ein für sich „bestehendes Ganzes ausmachen, dessen Anschaf„fung keineswegs auch die Anschaffung voran„gegangener oder folgender Hefte nothwendig „macht. Ebensowenig bindet sich das Erschei„nen dieser Zeitschrift an eine bestimmte Zeit, „auch wird sich dieselbe von den meisten unserer

Digitized by Google

„gegenwärtigen Zeitschriften (die rühmlichen Aus-
„nahmen sind bekannt) auch dadurch unterschei-
„den, daß ich in ihr zunächst meine eigenen
„Arbeiten und nicht blos die Arbeiten Anderer
„geben werde. Damit will ich aber keineswegs
„gesagt haben, daß ich die Arbeiten Anderer
„auszuschließen gesonnen sey, sondern ich bitte
„vielmehr hiemit die jüngern und ältern Forst-
„männer Würtembergs, mir jede auf die oben
„angedeuteten drei Hauptgegenstände bezügliche
„Arbeit oder auch kürzere Aeußerung, die sie
„zur öffentlichen Kunde zu bringen wünschen, zur
„Aufnahme in die forstlichen Blätter (und na-
„türlich zu ihrem pecuniären Vortheile) mitzu-
„theilen.“

Was die in diesem Hefte enthaltene Arbeit betrifft, so habe ich darüber zu bemerken, daß ich mich lange mit dem Gedanken an dieselbe trug und unschlüssig war, ob ich dieselbe unternehmen solle oder nicht. Es war keineswegs Scheue vor der Mühe, die mir dieselbe machen würde, sondern ich scheute mich, den Anordnungen gewissermaßen vorzugreifen, welche die höhern Behörden bei der bevorstehenden Revision der Schätzungen treffen würden und ich bedachte, daß es

Digitized by Google

für einen großen Theil unserer achtbaren Forstbeamten eine überflüssige Arbeit sey, das Wesen des Taxations-Verfahrens darzustellen, mit welchem sie sich seit 10 Jahren beschäftigen; auch zweifelte ich nicht, daß ihnen die Mängel, die ich etwa zu rügen haben möchte, längst aufgefallen seyen.

Diese Betrachtungen waren es, die mich, wie gesagt, unschlüssig machten, ob ich die vorliegende Schrift, über deren Hauptinhalt ich längst mit mir einig war, ausarbeiten sollte oder nicht; ich ließ mich jedoch zu dem Erstern durch Gründe bestimmen, die ich hier angeben will, da sie zugleich die Tendenz bezeichnen, die ich bei der vorliegenden Schrift eigentlich habe.

Die Mängel unseres würtembergischen Taxations-Verfahrens können zu keiner schicklichern Zeit gerügt und beseitigt werden, als jetzt, wo die Revision der Schätzungen vorgenommen werden soll; sie sind gewiß von Vielen erkannt worden, allein es ist auch nothwendig, sie mit aller Bestimmtheit und Genauigkeit zu bezeichnen und zur Kenntniß der höhern Behörden zu bringen. Ein Geschäft, dem sich Manche nur ungerne unterziehen; ich habe keinen Grund es zu unterlas-

Digitized by Google

sen, ich fühle mich vielmehr dazu aufgefordert, weil ich glaube, daß es etwas Nützliches ist.

Sollen die Mängel unseres Taxations-Verfahrens näher bezeichnet werden, so ist es unerläßlich, dieses selbst genau darzustellen. Eine solche — mit aller Einfachheit der Rede gegebene — Darstellung mag zwar für Viele etwas Ueberflüssiges seyn, Vielen wird sie aber auch, das bin ich überzeugt, den Dienst leisten, daß sie durch dieselbe unser Abschätzungsverfahren genauer kennen lernen werden, als sie es bisher gekannt haben.

Eine genaue Darstellung dieses Verfahrens schließt aber auch eine Erwähnung seiner vortheilhaften Seiten ein und wird somit vielleicht die schon hie und da laut gewordenen Stimmen zu einer Vertauschung desselben mit einer andern Taxationsmethode beschwichtigen. Diese an die Stelle des bisherigen Verfahrens zu setzende Taxationsmethode könnte keine andere seyn, als die von Hundeshagen bekannt gemachte Forstabschätzung auf neuen wissenschaftlichen Grundlagen. Eine Beleuchtung dieser neuen Art der Forstabschätzung ist also offenbar in der vorliegenden Schrift an ihrer Stelle und wird beson-

Digitized by Google

ders allen denjenigen willkommen seyn, welche das Hundeshagen'sche Werk nicht selbst besitzen und gleichwohl mit den Ansichten eines so ausgezeichneten Forstmannes über einen der wichtigsten Zweige der Forstwirthschaft, wenigstens im Allgemeinen, bekannt zu werden wünschen.

Aus dem Gesagten geht die Bestimmung der vorliegenden Abhandlung hervor. Um zu bewirken, daß sie ihrer Bestimmung entsprechend gefunden werde, habe ich auch die zwei ersten Abtheilungen derselben mehreren ausgezeichneten würtembergischen Forstmännern in verschiedenen amtlichen Stellungen und in verschiedenen Landesgegenden zur Durchsicht übergeben und ihre Bemerkungen zur Vervollständigung meiner Arbeit benutzt.

Tübingen, den 20. Juli 1828.

Prof. Widenmann.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Seite		§.
1	Einleitung und Eintheilung.	
7	I.) Forsteinrichtung.	
7	1.) Von der Wald-Eintheilung.	
7	Begriff von Waldeintheilung	1
7	Vorschriften der Instruktionen. Waldregister .	2
8	Klassifikationsregister	3—4
9	Vortheile der Waldeintheilung . . .	5
9	Bildung mehrerer Wirthschaftsbezirke in einem Reviere	6
10	Abtheilung der Wirthschaftsbezirke in Distrikte	7
11	Von Bildung der Abtheilungen im engern Sinn	8
12	Von Bildung der Unterabtheilungen . .	9—10
14	Die Waldeintheilung sollte gemeinschaftlich von dem Ober- und Revierförster gemacht werden .	11
14	Von Bezeichnung der Abtheilungsgrenzen .	12
16	2.) Von Ausmittlung der Flächengröße der würt. Staats-Waldungen.	
16	Ungeachtet ihrer Nothwendigkeit enthalten die Instruktionen keine allgemeine Vorschrift darüber	13

Digitized by Google

Seite		§.
20	Blos die Vermessung der in die 1ste Periode fallenden Waldstücke schreiben die Instruktionen vor	14
21	Prüfung der Zweckmäßigkeit dieser Vorschrift	15—17
25	Vorschläge hinsichtlich der Vermessung der würt. Staatswaldungen	18—21
31	**5.) Von den Wirthschaftszeiträumen.**	
31	Verschiedene, bei der Waldwirthschaft zu unterscheidende Zeiträume	23
35	Bestimmungen der Instruktionen hinsichtlich der Umtriebszeit und des Alters der Haubarkeit der Hochwälder	24
36	Bestimmungen der technischen Anweisung hierüber	25
38	Beleuchtung dieser Bestimmungen . .	26—28
43	Schlüsse hieraus	29
44	Fälle, in welchen von der allgemeinen Umtriebszeit einer Bestandesklasse bei einzelnen Beständen abzuweichen ist	30
45	Bestimmungen der t. A. über die Umtriebszeit der Niederwaldungen	31
47	Bestimmungen der t. A. über die Umtriebszeit des Oberholzes	32
49	Anträge zu Abänderungen hierin sind Sache der Forstämter	33
50	Verweisung hinsichtlich des Wirthschaftszeitraumes auf die Zusammenstellung der Erträge in der 2ten Abtheilung des 2ten Abschnitts .	34

Digitized by Google

Seite		§.
51.	4.) Von der Waldbeschreibung und der damit zu verbindenden Festsetzung der künftigen Bewirthschaftung.	
51	Nothwendigkeit der Waldbeschreibungen . .	35
52	Allgemeine Bestimmung dessen, was in die Waldbeschreibungen gehört	36
54	Bestimmungen der Instruktion über die einzelnen in die Waldbeschreibung aufzunehmenden Gegenstände	37
55	Trennung der Waldbeschreibung in einen allgemeinen und in einen besondern Theil . .	38
56	Gegenstände des allgemeinen Theils der Waldbeschreibung	38
60	Gegenstände des besondern Theils der Waldbeschreibung	39
64	Wem ihre Fertigung zusteht	40
66	II.) Von der Forstabschätzung.	
66	1.) Von der Abschätzung der einzelnen Waldbestände.	
66	Angabe und Beleuchtung dessen, was die Instruktionen darüber enthalten . . .	41
68	Vorschläge zu Bestimmungen über die Abschätzung der einzelnen Waldbestände	42
69	Verhältniß der gutächtlichen Schätzung zu den andern Arten der Ertragsausmittlung . .	43
71	Vorzüge der gutächtlichen Schätzung . . .	44

Digitized by Google

Seite		§.
74	Abweisung der Vorwürfe, die derselben gemacht werden könnten	45
75	**2.) Von Zusammenstellung der geschätzten Erträge zum Zweck der Ausmittlung des Gesammt-Ertrags.**	
75	Allgemeine Betrachtungen über diesen Gegenstand	46
77	Vorschriften der Instruktionen für die Zusammenstellung der geschätzten Erträge . .	47
82	Von der Gleichstellung der Erträge in den Perioden der Taxationsregister und im allgemeinen Nutzungsplane	48
87	Gegenstände, die hinsichtlich der Zusammenstellung und Gleichstellung der Erträge eine nähere Beleuchtung erfordern	49
87	Von den Perioden der Ordnungs- und Taxationsregister	50
91	Vertheidigung langer Perioden gegen das Ende der Umtriebszeit	51
94	Gegenstände, die hinsichtlich des allgemeinen Nutzungsplans eine besondere Beleuchtung erfordern	52
95	Von dem Zeitraum, welchen der allgemeine Nutzungsplan umfassen soll	53
101	Von dem Mangel in der Form des allgemeinen Nutzungsplans	54
103	Von dem eigentlichen Werth der Ertragsgleichstellung, wie sie in dem allgemeinen Nutzungsplan instruktionsmäßig Statt findet . .	55

Digitized by Google

Seite		§.
107	Beschränkung der Bemerkungen der vorstehenden Paragraphen	56
108	Von dem periodischen Nutzungsplan und seiner Bestimmung	57
112	Würdigung dieser Bestimmung	58
116	**3.) Von Führung der Wirthschaftsbücher.**	
116	Von der Nothwendigkeit derselben . . .	59
118	Bestimmungen der Instruktionen darüber, Fällungsnachweisungen	60
120	Vorschläge für die Führung der Wirthschaftsbücher	61
123	Von Vergleichung des Ertrags mit der Schätzung durch die Wirthschaftsbücher . .	62
124	Von der durch die Instrukt. vorgeschriebenen Vergleichung der Abgabe mit dem Abgabesatz	63
126	Beleuchtung dieser Art der Vergleichung .	64
130	Von der Nothwendigkeit, die jährliche Nutzungsgröße durch Vergleichung des Ertrags mit der Schätzung zu berichtigen . . .	65
135	**4.) Von den periodischen Revisionen der Schätzung.**	
135	Bestimmungen der Instruktionen hierüber .	66
138	Nähere Begründung der Nothwendigkeit der periodischen Revisionen	67
140	Von Berichtigung der Wirthschaftseinrichtung bei der Revision	68
142	Von Berichtigung der Waldeintheilung bei derselben	69

Digitized by Google

Seite		§.
143	Von Berichtigung der Schätzung bei der Revision	70
145	Von Beiziehung der mit Erfolg kultivirten Flächen zur Regulirung des Nutzungsbetriebs .	71
146	Von Berichtigung und Umarbeitung der Waldbeschreibungen	72
147	Von Aufstellung neuer Taxationsregister und Nutzungsplane	73
148	**III.) Beleuchtung der neuen, von Hundeshagen aufgestellten, Forstabschätzungstheorie.**	
148	Einleitende Bemerkungen	74
149	Aufzählung der verschiedenen Hauptarten, die Waldnutzung zu reguliren	75
150	Darstellung der Grundlage des neuen Forstabschätzungsverfahrens	76
152	Entwicklung desselben	77
156	Beurtheilung der innern Richtigkeit desselben .	78
161	Beurtheilung der Anwendbarkeit desselben .	79
165	Kurze Vergleichung mit der Fachwerksmethode	80

Digitized by Google

Einleitung.

Die Taxations-Methode, die in Würtemberg durch die Forstdienstinstruktionen vom 31sten Decbr. 1818 eingeführt und durch die Forstdienstinstruktionen vom 11ten März 1822 bestätigt wurde, ist diejenige, die Cotta die specielle gutächtliche Schätzung *) nennt und die Zusammenstellung der gutächtlich geschätzten Erträge der einzelnen Bestände geschieht bei derselben nach der Methode, die Hundeshagen die Fachwerks-

*) Gutächtliche Schätzung ist eigentlich ein sogenannter Pleonasmus, Cotta gebraucht es für Oculartaxation und setzt es überhaupt denjenigen Taxationsmethoden gegenüber, bei welchen man sich der Messungen und Berechnungen bedient, und in diesem Sinne ist der Ausdruck auch in der folgenden Abhandlung gebraucht worden.

Digitized by Google

methode nennt. Es könnte am Einfachsten scheinen, dieselbe durch einen Auszug der Paragraphen jener Dienstinstruktionen dem Leser bekannt zu machen, hierauf das Mangelhafte derselben nachzuweisen und mit Vorschlägen zu den geeigneten Verbesserungen zu endigen; dabei würden aber in den beiden letzten Abschnitten stete Wiederhohlungen des Inhalts des ersten nothwendig werden; um diese zu vermeiden und um der ganzen Arbeit die möglichste Klarheit zu geben, ist es weit angemessener, dieselbe in die einzelnen Theile zu zerfällen, in welche das Geschäft der Taxation überhaupt zerfällt und bei jedem einzelnen Theil zu zeigen, was die Dienstinstruktionen darüber vorschreiben, was vermißt wird in denselben und welche Bestimmungen, Aenderungen u. s. w. noch zu wünschen wären. Dabei kann nicht blos auf die neuern Dienstinstruktionen vom 11ten März 1822 Rücksicht genommen werden, sondern es sind auch die vom Jahr 1818 zu berücksichtigen, weil die denselben angehängte technische Anweisung Vieles zur Erläuterung des Taxations-Verfahrens, namentlich auch das Beispiel der Beschreibung und Abschätzung der Waldungen eines Reviers enthält, worauf bei der Darstellung jenes Taxations-Verfahrens nothwendig Rücksicht genommen werden muß, weil dieses Beispiel

Digitized by Google

manches vorschreibt, worüber weder die Instruktionen, noch die technische Anweisung etwas enthalten *).

Das was man in früherer Zeit blos Taxation, dann Beschreibung und Taxation der Forste genannt hat, wird in neuerer Zeit

Einrichtung und Abschätzung der Forste

genannt, denn die Taxation oder Abschätzung an sich hat blos die Erforschung des Ertrags der Forste zum Zweck, dieser Ertrag hängt aber davon ab, wie die Forste bewirthschaftet werden und die Bestimmung der künftigen Bewirthschaftung hat man die Forst-Einrichtung genannt **). Sie besteht jedoch nicht einzig darin, daß bestimmt wird, wie jeder einzelne Waldtheil bewirthschaftet werden soll, sondern sie be-

---

*) Um den häufigen Citationen die möglichste Kürze zu geben, wird im Folgenden für Instruktion blos J., für Oberförster blos O., für Förster blos F., für technische Anweisung blos t. A. gesetzt werden.

**) Cotta hat meines Wissens zuerst für „Festsetzung der künftigen Bewirthschaftung oder Aufstellung eines Wirthschaftsplanes" den kurzen Ausdruck „Forsteinrichtung" gebraucht, der seiner Kürze wegen auch hier gebraucht wurde und immer die genannten Geschäfte bezeichnen soll.

Digitized by Google

steht auch in den Einrichtungen und Bestimmungen, die einer geordneten Bewirthschaftung zur Grundlage dienen müssen.

Von diesen Einrichtungen und Bestimmungen ist die erste die Eintheilung der Waldungen, die zweite die Ausmittlung ihrer Flächengröße durch die Vermessung, die dritte die Festsetzung der Zeiträume, die bei einer Forst-Einrichtung und Abschätzung zu beachten sind und endlich die vierte die Aufnahme der örtlichen Verhältnisse, von welchen die Bewirthschaftung und der Ertrag der Waldungen abhängt; erst auf den Grund dieser Vorarbeiten kann die Bestimmung der künftigen Bewirthschaftung gegründet werden und auf diese die Abschätzung. Diese selbst aber besteht eines Theils in der Ausmittlung des Ertrags der einzelnen Waldbestände, andern Theils in der Zusammenstellung des Ertrags der einzelnen Waldbestände zum Zweck der Ausmittlung des Gesammtertrags des ganzen Wirthschaftsbezirks.

Da übrigens die erste Ausmittlung des wahrscheinlichen Ertrags der einzelnen Waldbestände und des darauf sich gründenden Gesammtertrags niemals ganz richtige Resultate liefern kann, so muß für die

Digitized by Google

Sammlung von Erfahrungen über wirklich Statt gehabte Erträge im Laufe der Bewirthschaftung durch Führung von Wirthschaftsbüchern Sorge getragen werden und um die hiedurch erlangten Erfahrungen zur Berichtigung der anfänglichen Schätzung benützen zu können, müssen von Zeit zu Zeit Revisionen der Schätzung vorgenommen werden.

Dieß sind die einzelnen Geschäfte, in welche das Geschäft der Einrichtung und Abschätzung der Waldungen überhaupt zerfällt und danach zerfällt die folgende Darstellung in nachstehende Abschnitte:

I.) Von der Forsteinrichtung.

1.) Von der Wald-Eintheilung.

2.) Von Ausmittlung der Flächengröße der Waldungen.

3.) Von den Wirthschafts-Zeiträumen.

4.) Von der Waldbeschreibung und der damit zu verbindenden Festsetzung der künftigen Bewirthschaftung.

II.) Von der Forstabschätzung.

1.) Von der Abschätzung der einzelnen Waldbestände.

Digitized by Google

2.) Von Zusammenstellung der geschätzten Erträge zum Zweck der Ausmittlung des Gesammt-Ertrags.

3.) Von Führung der Wirthschaftsbücher und

4.) Von den periodischen Revisionen der Einrichtung und Schätzung.

III.) Schlußbemerkungen, in welchen auf die Vorzüge des würtembergischen Taxations-Verfahrens hingewiesen und gezeigt wird, daß es nicht wünschenswerth sey, dasselbe gegen ein anderes Taxations-Verfahren zu vertauschen.

Digitized by Google

L) Forsteinrichtung.

1.) Wald-Eintheilung.

§. 1.

Unter der Eintheilung oder Abtheilung der Waldungen wird die Zerfällung eines Wirthschafts- oder Verwaltungsbezirks, eines Reviers, in kleinere, die Uebersicht über das Ganze der Waldfläche erleichternde Theile verstanden.

Für eine solche Eintheilung der Waldungen der Reviere finden sich in den Dienstinstruktionen keine direkte Vorschriften; allein es sind in denselben gewisse Arbeiten vorgeschrieben, welche die Eintheilung voraussetzen.

§. 2.

Nach §. 3. der J. f. F. vom Jahr 1822 haben diese Waldregister zu entwerfen, in welchen die einzelnen, besonders zu benennenden, Waldstücke mit Angabe ihrer Größe und unter Ausscheidung der mit Holz bestockten und der holzleeren Fläche aufzuführen sind; und in §. 8. der J. f. O. vom Jahr 1822 sind die Bestandesklassen bezeichnet, nach welchen die Bestände von einander unterschieden werden sollen, indem die hinsichtlich der Betriebs- und Holzart gleichartigen Bestände einerlei Bestandesklasse zugetheilt werden.

Digitized by Google

§. 3.

Die am genannten Ort festgestellten Bestandesklassen sind bei den Hochwaldungen: Eichen-, Buchen-, gemischte Laubholz-, Nadelholz- und aus Laub- und Nadelholz gemischte Bestände. Bei den Niederwaldungen, d. h. allen denjenigen Waldungen, bei welchen die Fortpflanzung durch Stockausschlag oder durch Stockausschlag und Saamen zugleich bewirkt wird, sollen unterschieden werden:

Bestände, die zur Hälfte und darüber mit Buchen und Eichen bestockt sind.

Bestände, worin Birken und weiche Holzarten vorherrschen.

Bestände, die nur Weiden und Buschhölzer enthalten.

Unter diese Bestandesklassen sollen in jedem Revier oder Wirthschaftsbezirk alle Bestände gebracht und in tabellarischer Uebersicht (Klassifikations-Register) unter Vorsetzung der Nahmen der Waldstücke zusammengestellt werden, wobei übrigens am Schluß des citirten §. bemerkt ist, daß bei Waldstücken, die ihrem größern Theile nach sich für eine Bestandesklasse eignen, zwischen inne liegende kleinere Parthien von wenigen Morgen nicht einer andern Bestandesklasse zuzutheilen, sondern unter jene zu nehmen sind.

§. 4.

Die Vorzeichnung solcher Bestandesklassen trägt viel zur Gleichförmigkeit der Taxations-Arbeiten

Digitized by Google

sämmtlicher Reviere bei und wenn auch bei einzelnen Beständen die Entscheidung, welcher Bestandesklasse sie zugetheilt werden sollen, schwierig ist, so bleibt immer noch der Ausweg übrig, sie derjenigen Bestandesklasse zuzutheilen, der sie am nächsten stehen, das Eigenthümliche derselben aber in der Waldbeschreibung zu bemerken.

§. 5.

Ob nun gleich die vorgeschriebene Abtheilung der Bestände nach Holz- und Betriebsart (Bestandesklassifikation) ihre Vortheile hat, so ersetzt sie doch keineswegs das, was man die Wald-Ab- oder Eintheilung des Waldes nennt. Die Fertigung der Klassifikationsregister und der Waldregister setzt dieselbe voraus. Letztere sind eigentlich das, was Hartig und Andere die Vermessungstabelle nennen.

Eine zweckmäßige Eintheilung der Waldfläche erleichtert die Ausmittlung der Flächengröße, die Beschreibung der Waldbestände, die Festsetzung der künftigen Bewirthschaftung und diese selbst; es wäre daher wünschenswerth, daß einige allgemeine Bestimmungen hinsichtlich derselben gegeben wären.

§. 6.

Die erste Art der Eintheilung der Reviere, die vorkommen kann, aber sehr selten vorkommt, ist die, daß ein Revier in zwei Wirthschaftsbezirke eingetheilt und für jeden eine besondere Einrichtung und Schätzung gemacht wird. Da dadurch die Verwaltung eines

Digitized by Google

Reviers bedeutend erschweret wird, so wird jene Art der Eintheilung nur in ganz besondern Fällen gemacht werden. Sie kann nämlich als nothwendig oder doch angemessen erscheinen:

1.) wenn ein Theil, etwa die eine Hälfte eines Reviers von allen Servituten vollkommen frei, die andere aber mit drückenden Servituten belastet ist, welche eine Art der Bewirthschaftung erheischen, die ganz verschieden seyn muß von derjenigen, welcher der von Servituten befreite Theil des Waldes zu unterwerfen ist.

2.) wenn ein Theil eines Reviers, etwa im ebenen Land, aus Niederwaldungen besteht, der andere Theil im Gebirge aus Nadelwaldungen.

3.) wenn ein Theil eines Reviers für ganz besondere Zwecke der Benutzung bestimmt ist, die der Bewirthschaftung des andern Theils nicht zu Grund liegen, u. s. w.

Diese und ähnliche Fälle treten selten ein und wenn sie vorkommen, so sprechen die Verhältnisse selbst für das, was zu thun ist.

§. 7.

Eine zweite — bei jedem Revier in Anwendung zu bringende und anwendbare — Art der Eintheilung ist die Eintheilung desselben in Distrikte, worunter solche Waldorte zu verstehen sind, welche eigene Nahmen haben und durch natürliche Grenzen: Wege, Bäche, Thäler, Schluchten u. s. w. von den

Digitized by Google

übrigen Waldungen geschieden sind. In solche Distrikte finden sich die Reviere gewöhnlich schon seit vielen Jahren eingetheilt und es ist in der Regel nichts weiter nöthig, als über ihre Grenzen aufs Neue übereinzukommen, jedem Distrikt seinen unveränderlichen Nahmen zu geben und in der Waldbeschreibung seine Grenzen genau zu beschreiben.

Diese Distriktseintheilung hat zu der Bewirthschaftung keine andere Beziehung, als daß sie die Grundlage der weitern — sich unmittelbar auf die Bewirthschaftung beziehenden — Wald-Eintheilung bildet. Die Distrikte sollen eigentlich die natürlichen Theile seyn, in welche die ganze Waldmasse eines Reviers zerfällt, die weiter zu bildenden Theile erscheinen dann mehr als künstliche.

§. 8.

Unter diesen weiter zu bildenden Waldtheilen sind drittens die Waldabtheilungen (im engern Sinn so genannt,) zu verstehen.

Distrikte und Abtheilungen sind bisher wohl nicht selten mit einander verwechselt worden; es kann auch allerdings vorkommen, daß ein Distrikt zugleich nur eine Abtheilung darstellt, aber es ist dieß nichts Nothwendiges; ein großer Walddistrikt kann in zwei oder mehrere Abtheilungen zerfallen, denn eine Abtheilung ist ein solcher Waldtheil, auf welchem künftig eine einzige Bestandesklasse mit einerlei Umtriebszeit bestehen soll und wegen der gleichförmigen Beschaffenheit des Bodens und der Lage bestehen kann, wenn

Digitized by Google

gleich für den Augenblick noch verschiedenartige Bestände von verschiedenem Alter vorhanden sind. Die Nothwendigkeit der Bildung der Abtheilungen geht aus dem Erforderniß hervor, bei der Wirthschafts-Einrichtung der bisherigen Mannigfaltigkeit der Bestandesarten auf einer verhältnißmäßig nur kleinen, für einerlei Bestandes- und Betriebsart sich eignenden Fläche, ein Ende zu machen. Man findet oft an einem Bergabhang, auf einer Ebene von ganz gleicher Bodenbeschaffenheit, besonders in Laubholzforsten, zwei, drei und mehrere Bestände von verschiedener Holzart, verschiedenem Alter und verschiedener Beschaffenheit, während man um der Bestimmung der künftigen Behandlung und um dieser selbst willen, so wie um der Schätzung und des Ertrags willen wünschen muß, es möchte hier nur eine — die passendste — Bestandesklasse vorhanden seyn. Man beschließt, die Bewirthschaftung hier so einzurichten, daß nach und nach die Mannigfaltigkeit verschwindet und blos die gewünschte Bestandesklasse vorhanden ist. In dieser Absicht macht man aus der Fläche eine Abtheilung und betrachtet die kleineren Theile derselben, auf welchen die verschiedenen Bestände vorkommen, als Unterabtheilungen.

§. 9.

Eine vierte Eintheilung der Waldfläche ist also die Zerfällung der Abtheilungen in Unterabtheilungen und man versteht unter denselben die mit Beständen von verschiedener Beschaffenheit und verschiedenem Alter bestockten Flächentheile der Abtheilung,

Digitized by Google

welche künftig eine gleichförmige Bestandesklasse erhalten sollen. Sie sind deswegen auch keine bleibende Waldtheile, sondern so wie auf einem derselben die allgemeine Bestandesklasse angezogen ist, so hört er auf, eine Unterabtheilung zu bleiben und am Ende müssen alle Unterabtheilungen verschwinden und blos die Abtheilungen bleiben. Danach richtet man sich auch bei der Bezeichnung derselben. Der Distrikt trägt seinen Nahmen und bedarf deswegen keines Zeichens, die Abtheilungen eines Distriktes aber erhalten entweder römische Zahlen, oder große lateinische Buchstaben oder blos deutsche Zahlen und dann erhalten die Unterabtheilungen im ersten Fall deutsche Zahlen, in beiden letztern Fällen kleine lateinische Buchstaben. Die erste Art der Bezeichnung scheint die passendste zu seyn.

§. 10.

Kaum wird es noch nöthig seyn zu bemerken, 1.) daß die holzleeren Stellen einer Abtheilung immer auch eine Unterabtheilung bilden, die gleichfalls verschwindet, wenn die holzleeren Flächen mit Erfolg cultivirt sind, und 2.) daß es keineswegs nothwendig ist, daß jede Abtheilung Unterabtheilungen habe, daß vielmehr eine Fläche, die bei gleichförmiger Beschaffenheit des Bodens und der Lage sich für einerlei Bestandesklasse eignet, nur eine Abtheilung ohne Unterabtheilungen bildet, wenn auf der ganzen Fläche schon diese Bestandtheile in nicht zu sehr abweichenden Alters-Verhältnissen vorhanden ist.

Digitized by Google

§. 11.

Aus Allem, was im Vorhergehenden über die Flächeneintheilung der Waldungen eines Reviers gesagt wurde, ergibt sich, daß dabei eine stete Rücksichtsnahme auf die Verhältnisse des Bodens und der Lage, auf die Beschaffenheit der Waldbestände und die zweckmäßigste Art ihrer künftigen Bewirthschaftung nöthig ist *), es wird daher am Angemessensten seyn, wenn diese Flächeneintheilung gemeinschaftlich von dem Förster und Oberförster gemacht wird. Der Förster wird dazu seine genauen Lokalkenntnisse, der Oberförster die vollkommene Kenntniß der aufgestellten Wirthschaftsgrundsätze mitbringen und selbst da, wo sich diese auch bei dem Förster findet, wird es gleichwohl angemessen seyn, wenn ein Geschäft, das die Grundlage der ganzen Wirthschafts-Einrichtung und Schätzung bildet, das Ergebniß der vereinten Erfahrungen und Kenntnisse der beiderlei Beamten ist.

§. 12.

Wenn aber einmal die Flächeneintheilung von beiden gemeinschaftlich projektirt ist, dann kann die dauerhaftere Bezeichnung der gebildeten Abtheilungen und

*) Je gleichförmiger bereits die Waldbestände sind, wie z. B. bei'm Niederwaldbetrieb und bei regelmäßigen gutbestandenen Hochwaldungen, um so leichter ist die Flächeneintheilung der Waldungen, je schlechter aber die Bestände sind, je bunter ihre Mischung ist, je häufiger ihre Altersverhältnisse auf kleinen Flächen wechseln, je schwieriger wird dieselbe.

Digitized by Google

Unterabtheilungen zur alleinigen Aufgabe des Förſters gemacht werden. Dieſe Begrenzung der Abtheilungen und Unterabtheilungen iſt, wie ich behaupten zu dürfen glaube, bei der Taxation im Jahr 1819 an den meiſten Orten verſäumt worden. Schon die Beſchreibung der angenommenen Abtheilungsgrenzen in den Waldbeſchreibungen iſt gewöhnlich ſehr mangelhaft, die Begrenzung im Walde ſelbſt unterblieb, wo nicht natürliche Grenzen gegeben waren, gewöhnlich ganz, weil ſich in den Dienſtinſtruktionen gar keine Vorſchrift dazu fand. Daraus mußte nun nothwendig der Nachtheil entſtehen, daß allenthalben, wo ſich in Folge von Holznutzungen und lebhaftem Wuchs die Beſchaffenheit der Beſtände veränderte, die Abtheilungsgrenzen ſich mehr oder weniger verwiſchten und beſonders von den neu ins Amt gekommenen Forſtbeamten oft nicht mehr ausgemittelt werden konnten. Wenn aber die Abtheilungsgrenzen verloren gehen, ſo wird die frühere Waldbeſchreibung und die Taxation werthlos. Daher iſt es unter die wichtigſten Geſchäfte bei der Einrichtung und Schätzung der Waldungen zu zählen, daß die Grenzen der nach den oben entwickelten Grundſätzen gebildeten Abtheilungen und Unterabtheilungen genau bezeichnet und ſtets mit Sorgfalt erhalten werden. Die Art der Bezeichnung kann ſehr einfach ſeyn, wenn damit eine recht genaue Beſchreibung derſelben in der Waldbeſchreibung verbunden wird. Je nach den Oertlichkeiten können zu derſelben ſchmale 2 — 3′ breite Schneißen, Bäume, die mit beſondern Zeichen verſehen werden, eingeſchlagene Pfoſten mit Nummern, leicht aufgeriſſene Gräbchen u. ſ. w.

Digitized by Google

benutzt werden. Wird mit Sorgfalt auf die Erhaltung dieser Zeichen gesehen, wird nöthigenfalls ihre Entfernung oder ihre Länge abgeschritten und die Schrittezahl in der Waldbeschreibung bemerkt, so ist damit ihre Dauer gesichert und jeder neu ins Amt kommende Förster kann sie mit Leichtigkeit auffinden *).

2.) Von Ausmittlung der Flächengröße der Waldungen.

§. 13.

Die Ansichten aller Forstmänner, die über Taxation geschrieben haben, stimmen darin überein, daß die Kenntniß der Flächengröße der Waldungen und ihrer Wirthschaftstheile für die Ausmittlung des Ertrags der Waldungen, selbst für die oberflächlichste Art und Weise derselben, völlig unerläßlich sey **). Wir finden daher keine Schrift und keine Verordnung über Waldabschätzung, in welcher nicht umfassende Bestimmungen für die Vermessung der Waldungen gegeben wären. Nur die würtembergischen Dienstinstruktionen gehen mit Stillschweigen über diesen Gegenstand weg.

---

*) Ueber Waldeintheilung vergleiche man: Cotta's Anweisung zur Forsteinrichtung und Abschätzung. Dresden, 1820. §. 33 — 37. und die k. baier'sche Verordnung die Betriebsregulirung betreffend vom 31sten Mai 1827. (F. u. J. Zeitung von 1827. Nro. 131.)

**) Man vergleiche selbst den §. 35. der T. A.

Digitized by Google

Die D. J. f. F. v. 1818 verlangt in §. 3. 4. 5. u. 6. eine Angabe der Flächengröße der Waldungen in den statistischen Tabellen, in den Waldregistern, in den Klassifikationsregistern und in den Waldbeschreibungen; sie sagt aber nicht, auf welche Weise der Förster zur Kenntniß dieser Flächengröße gelangen soll und wenn auch vorausgesetzt wurde *), es könne die Flächengröße der Waldungen beiläufig aus Lagerbüchern, alten Holzberichten und den Resultaten früherer Vermessungen erhoben werden, so war dieß in der Regel doch nur hinsichtlich der Walddistrikte und früher gebildeter, unverändert bleibender Abtheilungen anzunehmen; die Instruktion verlangte aber eine sorgfältige Ausscheidung der gegenwärtig vorhandenen bestockten und öden Waldfläche und eine neue Klassifikation der Bestände nach den, §. 5. d. J. f. F. v. 1818 vorgeschriebenen, Grundsätzen, eine Klassifikation, die nothwendig auch in vielen Fällen eine andere Bildung der Waldabtheilungen, als die bisherige war, zur Folge haben mußte.

Woher sollte nun das Forstpersonal auf einmal die Größe der genauer als vorher auszuscheidenden bestockten und der öden Waldfläche, woher die Größe der nach den vorgeschriebenen Bestandesklassen neu gebildeten Waldabtheilungen erfahren? — Es schätzte dieselbe!

Also die Fläche geschätzt und der Ertrag gutächtlich geschätzt! Wie kann da die Nachhaltigkeit der Nutzung

*) Man vergleiche die in der folgenden Note citirte Stelle aus dem Abriß der würtemb. Forstverfassung.

Digitized by Google

gesichert erscheinen. Es gibt nichts Unsichereres, als auf eine gutächtlich geschätzte Flächengröße die gutächtliche Schätzung ihres dereinstigen Ertrags zu gründen *).

---

*) Dieses Verfahren hat nur eine Entschuldigung; nämlich in der an die Staatsforstverwaltung ao: 1818 gemachten dringenden Anforderung der schleunigsten Aufstellung von Forstetats für die Hauptfinanzetats.

Merkwürdig ist dabei dem Verfasser immer nur das gewesen, daß man die Resultate eines so unsichern Verfahrens in einer Menge Schriften als etwas ganz Zuverlässiges aufgenommen hat.

„Die Darstellung einiger durch die Wirksamkeit der gegenwärtigen Forstverfassung, vorzüglich in Absicht auf die Kronwaldungen erhaltenen Resultate" als Anhang zu dem Abriß der gegenwärtigen Forstverfassung Würtembergs von Direktor von Seutter (Stuttgart bei Mäntler 1820) war die Fundgrube für die forststatistischen Notizen, die Memminger in seine Beschreibung von Würtemberg, Tessin in seine Forststatistik von Würtemberg, Schmidlin in sein Handbuch der würtemb. Forstgesetzgebung, Jeitter in seine Vergleichung der Holzconsumtion und Produktion in Würtemberg (Abhandlungen des Vereins für forstwissenschaftliche Ausbildung 2tes Heft) im guten Glauben an ihre Unfehlbarkeit aufnahmen, wenigstens ohne einen Zweifel an dieselbe auszudrücken und gleichwohl beginnt jene Darstellung mit folgenden Worten:

„Unverkennbar indessen war die nähere Erhebung der „Größe der Waldfläche überhaupt und ihrer be„stockten und nicht bestockten Theile erstes Erfor„derniß. Jene (die Größe der Waldfläche überhaupt) „wurde theils nach den vorhandenen Planen, theils nach „den Lager- und Grundbüchern bestimmt, wornach sich

Digitized by Google

Hier trifft man daher auf eine große, von dem gesammten Wirthschaftspersonal gefühlte und anerkannte Blöße der Nutzungsregulirung, die das größte Mißtrauen in die Resultate der letztern einflößen muß.

„dann die Rektifikation der bisherigen Einträge in den „Holzberichten ergab; diese hingegen (die nicht bestockten „Theile) mußten, wo nicht bereits Vermessungsplane vor„lagen, nach Okularschätzungen ausgemittelt werden; die „Differenz beider Größen aber bestimmte die Ausdehnung „der bestockten Fläche."

Hier ist freilich blos die Schätzung der nicht bestockten Fläche zugegeben und selbst die Berichtigung der früheren Angaben der Holzberichte hinsichtlich der Flächengröße der Waldtheile behauptet. Aber selbst diese Berichtigung, wenn sie je Statt gefunden hätte, würde in Verbindung mit der bloßen Schätzung der nicht bestockten Fläche nicht hingereicht haben, um die Flächengröße der in Folge der neu vorgeschriebenen Bestandesklassifikation neu gebildeten Abtheilungen und Unterabtheilungen auszumitteln, wo daher ein Distrikt oder überhaupt ein Waldtheil, dessen Flächengröße vielleicht bekannt war, wegen seiner Bestandesverschiedenheiten in mehrere Abtheilungen zerlegt wurde, mußte die Größe dieser Abtheilungen gleichfalls gutächtlich geschätzt werden. Wenn man daher auch davon ganz absieht, daß die in den alten Holzberichten stehende Flächengröße häufig auch blos auf ungefähren Annahmen beruhte, woraus sich die Unbestimmtheit der Gesammtfläche der Waldungen ergibt, wenn man, wie gesagt, auch davon absieht, so kann doch das nicht unbemerkt bleiben,

1.) daß die Angabe der nicht bestockten Waldfläche auf einer bloßen Schätzung beruht und

Digitized by Google

§. 14.

Gleichsam um diese Blöße zu decken, oder mit andern Worten, um im Laufe der Zeit das Mangelhafte der Gegenwart auszugleichen, schreibt die J. f. O. v. 1818 im §. 13. und von 1822 im §. 15. vor, „daß „die in dem ersten Jahrzehend zur Nutzung kommenden „Waldstücke, wenn sie nicht bereits verlässig vermessen „sind, aufgenommen werden sollen."

Dieß soll aber nach den citirten Paragraphen erst geschehen, „wenn der verfaßte periodische Nutzungsplan „die Genehmigung erhalten hat" und es sollen dann nach den bei der Vermessung erhaltenen Resultaten „nicht „nur die Waldregister, Klassifikationsregister, Ordnungs- „und Taxations-Register, sondern auch die allgemei- „nen und periodischen Nutzungspläne rectificirt (berich- „tigt) werden."

Also zwei von dem gewöhnlichen Verfahren gänzlich abweichende Bestimmungen, nämlich:

Beschränkung der Vermessung auf die in dem ersten Jahrzehend zur Nutzung kommenden Waldtheile

und

2.) daß die Angabe der Größe der Bestandesklassen zum größten Theil auf Schätzung beruht;

wonach sich ergibt, was von der Richtigkeit der auf Seite 46 des citirten Abrisses aufgeführten Flächengrößen und von der Richtigkeit einer Materialabschätzung zu halten ist, die zum großen Theil blos geschätzte Flächen zur Grundlage hat.

Digitized by Google

Vornahme dieser Vermessung nach Beendigung aller Taxationsarbeiten.

Dieß sind zwei Bestimmungen, deren Zweckmäßigkeit hier nothwendig einer näheren Prüfung zu unterwerfen ist.

§. 15.

Die Prüfung, in wieferne es zweckmäßig ist, blos die in dem ersten Jahrzehend zur Nutzung kommenden Waldtheile zu vermessen, muß hier mit der Bemerkung begonnen werden, daß diese durch die Dienstinstruktionen vom Jahr 1818 angeordnete Vermessung nicht zum Vollzug kam, sondern daß blos die neu angelegten Schlagflächen jährlich vermessen wurden, was jedoch niemand als ein genügendes Surrogat für die am Anfang der Periode vorzunehmende Vermessung aller, in der ersten Periode durch Schlagstellung, Nachhiebe und Durchforstungen eine Nutzung gewährenden, Waldflächen erkennen wird.

Diese Bemerkung zeigt, daß die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Vermessung der — der ersten Periode zugetheilten — Waldstücke nicht aus der Erfahrung nachgewiesen werden kann, daß man sich mithin bei ihrer Prüfung lediglich an die allgemeinen Zwecke der Waldvermessung und die Untersuchung zu halten hat, in wiefern jene periodische Vermessung denselben entspricht.

Digitized by Google

§. 16.

Die Vermessung der Waldungen hat den Zweck:

1.) eine Kenntniß von der Größe des Waldeigenthums überhaupt zu verschaffen, wozu die Ausmittlung der Flächengröße der Walddistrikte und der aus diesen zusammengesetzten Wirthschaftsbezirke (Reviere) genügt *).

2.) eine Kenntniß der Größe der eigentlichen Wirthschaftstheile zu verschaffen, wie sie sich in den Abtheilungen, Unterabtheilungen und ausgeschiedenen holzleeren Flächen für den Nutzungs- und Kulturbetrieb darbieten und bekannt seyn müssen, wenn der Ertrag der einzelnen Wirthschaftstheile ausgemittelt werden soll, um die Holznutzung gleichmäßig auf die Jahrzehende eines Wirthschaftszeitraums vertheilen und eine jährlichgleiche, nachhaltige Nutzung reguliren zu können.

3.) hat die Waldvermessung den Zweck, eine Chartirung, eine Darstellung des Bildes der Waldungen im verjüngten Maßstab möglich zu machen.

Dieß sind die Zwecke der Waldvermessung überhaupt und es wird nicht geläugnet werden können, daß keiner

---

*) Man kann sagen „genügt" weil die Aufnahme der Flächengröße der durch natürliche Grenzen gesonderten Distrikte durch Aufnahme der Umfangslinien z. B. vermittelst der Boussole, geschehen kann und somit einfacher ist, als die ganze Detailvermessung der Abtheilungen und Unterabtheilungen und insbesondere der holzleeren Flächen.

Digitized by Google

derselben durch die bloße Vermessung der in die erste Periode fallenden Waldtheile zu erreichen ist.

§. 17.

Was den ersten und dritten Zweck betrifft, so möchte deren Erreichung minder dringend erscheinen und mit Ruhe von den Resultaten der allgemeinen Landesvermessung abgewartet werden können; mit dem zweiten Zweck der Waldvermessung verhält es sich aber nicht so, man kann vielmehr sagen: wenn das in Würtemberg einmal eingeführte Verfahren zur Ausmittlung des nachhaltigen Ertrags der Waldungen beibehalten werden soll, so ist die Vermessung aller derjenigen Abtheilungen und Unterabtheilungen, deren Flächengröße nicht bekannt ist, dringende Nothwendigkeit.

Das durch die Instruktionen vom Jahr 1818 eingeführte und durch die Instruktion f. O. vom Jahr 1822 beibehaltene Verfahren zur Ausmittlung des nachhaltigen Ertrags der Waldungen besteht nämlich im Wesentlichen kurz darin, daß von allen Waldflächen eines Reviers die — im Laufe eines angenommenen Wirthschaftszeitraums (der festgesetzten Bewirthschaftung gemäß) erfolgenden — Erträge gutächtlich geschätzt und summirt werden und die Summe entweder durch die Zahl der Jahre des Wirthschaftszeitraums oder durch die Zahl der Jahrzehende (Decennien) desselben getheilt wird und somit im ersten Fall durch den Quotienten die jährliche, im letztern Fall die 10jährige, Nutzungsgröße ausgedrückt wird.

Bei diesem Verfahren nun hilft es wenig, blos die Größe der in einem — also im vorliegenden Fall im

Digitized by Google

ersten — Jahrzehend zur Nutzung kommenden Waldtheile zu kennen, wenn man die Größe der in den übrigen Jahrzehenden zur Nutzung kommenden Waldtheile nicht kennt. Denn muß diese geschätzt werden und wird sie, wie es in der Regel nicht anders möglich ist, unrichtig geschätzt, so erhält man für dieselbe auch eine unrichtige Ertragsgröße, selbst wenn der Ertrag pro Morgen richtig geschätzt worden wäre. Die unrichtigen Ertragsgrößen der einzelnen Waldtheile mit unbekanntem Flächenmaaß, können aber und müssen in der Regel *) eine höchst unrichtige Ertragssumme für den ganzen Wirthschaftszeitraum, also auch für das einzelne Jahrzehend oder für das einzelne Jahr gewähren.

Daraus erhellt, daß für jene Art der Ausmittlung einer richtigen jährlichen oder periodischen Nutzungsgröße nur wenig gewonnen ist, wenn z. B. blos von einer der 10 zehenjährigen Perioden eines 100jährigen Wirthschaftszeitraums die Flächengröße der in ihr befindlichen Waldtheile genauer bekannt ist **).

---

*) Das zu viel und zu wenig wird sich selten so ausgleichen, daß das Endresultat der Wahrheit ziemlich nahe käme.

**) Es gibt ein anderes Verfahren zur ungefähren gleichmäßigen Vertheilung des Ertrags auf die Jahre oder Jahrzehende eines Wirthschaftszeitraums, bei welchem die Vermessung der in die erste Periode gesetzten Waldtheile einen größeren Werth hat. Dieses Verfahren hier kurz zu bezeichnen, mag um so angemessener seyn, als es scheint, daß eigentlich dieses es ist, das man im Auge hatte, als in den Instruktionen vom Jahr 1818 die Vermessung der in die erste Periode gesetzten Waldtheile angeordnet wurde.

Digitized by Google

§. 18.

Dessenungeachtet möchte eine blos theilweise Vermessung der Waldungen der Reviere, wenn einmal die allgemeine Vermessung derselben nicht Statt finden kann, keineswegs zu verwerfen seyn.

Man kann bei der Regulirung eines nachhaltigen Nutzungsbetriebs von der Ansicht ausgehen, die jungen und mittelwüchsigen Bestände verdienen zunächst keine Berücksichtigung, weil die Ausmittlung ihres dereinstigen Ertrags etwas zu Unsicheres sey, man kann daher die Nachhaltigkeit der Nutzung schon dadurch für hinlänglich gesichert ansehen, daß die Bestände in eine gewisse Anzahl von Altersklassen gebracht werden, mit der Bestimmung, nur die älteste Altersklasse in der ihrer Ausdehnung entsprechenden Periode des Wirthschaftszeitraums zur Nutzung zu bringen bei sorgfältigster Schonung der Bestände der jüngern Altersklassen. Wenn auf diese Weise die Bestände der ältesten Altersklasse bestimmt ausgeschieden sind aus der ganzen Masse der Waldbestände, so ist es dann sehr zweckmäßig sie im genausten Detail zu vermessen, auf diese Vermessung eine sorgfältigere Ertragsabschätzung derselben und damit eine genaue Regulirung der jährlichen Nutzung in der nächsten Periode zu gründen.

Daß übrigens dieses Verfahren eine ziemliche Gleichmäßigkeit der Altersklassen in Hinsicht auf die Flächenausdehnung derselben erfordert, wenn es überhaupt und besonders wenn es ohne vorangegangene Vermessung zur Anwendung kommen soll, ist klar. Jeden Falls aber ist es dasjenige Verfahren, bei welchem eine Vermessung der in die erste Periode fallenden Waldflächen reelle Vortheile gewährt.

Digitized by Google

Unter dieser theilweisen Vermessung kann aber dreierlei verstanden werden:

1.) die Vermessung der Waldflächen, die in der verflossenen Periode Nutzungen gewährten, wenn nämlich diese Waldflächen nicht am Anfang der Periode vermessen wurden und in so weit nicht einzelne davon, namentlich die eigentlichen Schläge, im Laufe der Periode vermessen worden sind.

2.) die Vermessung der Waldflächen der neu beginnenden Periode und

3.) die Vermessung einzelner Abtheilungen und Unterabtheilungen aus der ganzen Masse der Waldungen eines Reviers.

Fragt man, welchen Vortheil jede dieser 3 Arten der theilweisen Vermessung gewähren könne, so läßt sich darauf mit besonderer Rücksichtsnahme auf die vorzunehmende Revision der Schätzungen antworten:

ad 1.) die verständige Nachhohlung der durch die Instruktionen von 1818 angeordneten, aber nicht zum Vollzug gekommenen Vermessung der in der Periode von 1819 — 1828 zur Nutzung gekommenen Waldtheile in so weit sie noch nicht im Laufe der Periode Statt fand, also namentlich die Vermessung der Abtheilungen mit unbekannter Flächengröße, auf welchen Nachhiebe Statt fanden oder in welchen Durchforstungen vorgenommen wurden, wird sehr viel zur Vervollständigung der aus den Statt gehabten Nutzungen zu ziehenden Erfahrungen über den Holzertrag beitragen und kann also insofern

Digitized by Google

mittelbar zur genauern Ausmittlung der künftig zu beziehenden nachhaltigen jährlichen Nutzungsgröße dienen.

ad 2.) die Vermessung der in die kommende Periode fallenden Waldtheile, in so weit ihre Größe unbekannt ist, möchte nur dann vorzunehmen seyn, wenn die ad 1.) bezeichneten Waldtheile vermessen seyn werden. Sie wird zwar eine genauere Kenntniß des Ertrags der Flächen gewähren, die in der kommenden Periode zur Nutzung gelangen, sie reicht aber, wie die Darstellung im §. 17. zeigt, keineswegs zu Ermittlung einer möglichst richtigen jährlichen Nutzungsgröße hin und ihr wesentlichster Nutzen würde seyn, daß sie gleichfalls dazu dienen würde, im Laufe der Bewirthschaftung genauere Erfahrungen über den Waldertrag durch Vergleichung der vermessenen Fläche mit ihrem Material-Ertrag zu sammeln, womit sie auch indirekt auf genauere künftige Schätzungen und eine Annäherung zur richtigen Nutzungsgröße hinwirken müßte.

ad 3.) Soll nun aber bei der vorzunehmenden Revision der Nutzungsplane eine theilweise Vermessung vorgenommen werden, die dem zweiten der oben entwickelten Zwecke der Vermessung unmittelbar entspricht, indem sie die Flächengröße der Waldtheile kennen lehrt, deren Ertrag abgeschätzt werden soll, so möchte folgender Vorschlag den meisten Verhältnissen am besten entsprechen:

§. 19.

Es wird nämlich am Angemessensten seyn, die Vermessung weder einzig auf die in der verflossenen Periode

Digitized by Google

zur Nutzung gekommenen, noch einzig auf die in der nächsten Periode zur Nutzung kommenden Waldtheile zu beschränken, weil eine solche Bestimmung die Vermessung von Waldtheilen herbeiführen könnte, deren Maaß weniger nothwendig zu wissen ist oder gar wohl auf andere Weise ausgemittelt werden könnte. In Betracht nämlich, daß schon fast in allen Staatswaldungen in früherer oder späterer Zeit Vermessungen vorgenommen wurden, deren Resultate sich hauptsächlich in den alten Holzberichten aufgenommen finden und, in so weit sie sich auf Distrikte oder überhaupt auf Waldtheile mit unveränderlichen Grenzen beziehen, in der Regel als hinlänglich genau betrachtet werden können; in Betracht ferner, daß seit Jahren immer die neu angelegten Schläge vermessen wurden; in Betracht dieser beiden Umstände wird man behaupten können, daß fast in allen Revieren die Flächengröße eines bedeutenden Theils der Abtheilungen und Unterabtheilungen aus vorhandenen Dokumenten und Karten ohne Vermessung erhoben werden kann, wodurch also die nothwendige Vermessung zwar hie und da in einem Revier vielleicht auf eine größere Fläche auszudehnen wäre, in einem andern Revier dagegen aber auch vielleicht auf eine sehr kleine Zahl von Waldabtheilungen und Unterabtheilungen beschränkt werden könnte.

§. 20.

Erscheint aber dieß als richtig, so möchte auch der weitere Vorschlag zu der Anordnung gerechtfertigt seyn, daß für jedes Revier die nothwendig zu vermessenden Waldtheile sorgfältig ausgeschieden und darauf Vor-

Digitized by Google

schläge zu ihrer Vermessung in Form eines Ueberschlags gegründet werden sollen.

Diese Vermessungsvorschläge würden zunächst von Seiten der Lokalforstbehörden, der Förster und Oberförster eine sorgfältige Untersuchung nöthig machen, welche Waldtheile nothwendig vermessen werden müssen, weil ihre Flächengröße weder aus Grunddokumenten, Vermessungstabellen, Holzberichten, noch aus neueren Schlagvermessungen, noch aus Karten erhoben werden könne und die auf diese Untersuchung sich gründenden Vorschläge zur Vermessung würden dann den höheren Behörden eine vollständige Uebersicht über die zum Behuf der neuen Abschätzungen nothwendig zu vermessenden Waldflächentheile verschaffen und diese Uebersicht könnte dann wenigstens als Grundlage zu den angemessensten Verfügungen über die Vermessung dienen; es würden somit an die Stelle der ganz allgemeinen, minder zweckmäßigen Anordnung, daß alle Waldstücke, die in die nächste Periode fallen, vermessen werden sollen, specielle zweckmäßigere Vorschriften für die Vermessung in den einzelnen Forsten treten können *).

---

*) Nachdem die vorstehenden §. längst niedergeschrieben waren, wurde der Verfasser erst mit der Ministerialresolution vom 3ten September 1827, die neuen Waldvermessungen betreffend, bekannt. Eine Vergleichung seiner Vorschläge mit den Bestimmungen jener Resolution zeigte eine völlige Uebereinstimmung zwischen beiden mit Ausnahme der ersten jener Bestimmungen, daß nämlich die Vermessung sich blos auf die Bestände der kommenden Periode beschränken soll. Es frägt

Digitized by Google

§. 21.

Diese Darstellung dessen, was hinsichtlich der Vermessung bei der bevorstehenden Revision der Nutzungspläne Noth thun möchte, wird mit einigen Bemerkungen geschlossen:

Die erste Bemerkung bezieht sich darauf, wie wünschenswerth es seyn möchte, die nothwendigen Vermessungen durch dazu fähige Forstkandidaten vornehmen zu lassen. Diese würden dadurch ein nützliches Geschäft erhalten und das Geschäft selbst würde dadurch gewinnen, daß es von Forstverständigen vorgenommen würde *).

Die zweite Bemerkung soll blos eine Anmerkung seyn und die Erörterung der Frage veranlassen, ob nicht den auf die vorstehende Weise gebildeten Forstgeometern die Ausscheidung der zu messenden und der nicht mehr zu messenden Waldtheile unter Aufsicht und Leitung der Forstämter als erstes Geschäft zu übertragen seyn möchte und daher jedem Forstamt oder je zwei Forstämtern ein solcher Forstgeometer beigegeben werden sollte?

Die dritte Bemerkung wird vielleicht überflüssig erscheinen; sie soll nämlich nur noch einmal darauf hinwei-

---

sich nun blos, ob die in §. 19. u. 20. vorgeschlagene Ausscheidung der zu messenden Waldflächen nicht ein solches Resultat ergeben dürfte, daß mit der von den Ständen verwilligten Summe von 5000 fl. jene nothwendig zu messenden Flächen wirklich vermessen werden könnten.

*) Dieser Vorschlag ist durch die Bestimmungen der oben erwähnten Resolution bereits überflüssig geworden.

Digitized by Google

sen, wie unendlich wichtig für das vorgeschlagene Vermessungsgeschäft eine vorgängige, auf die im ersten Abschnitt bezeichnete Weise vorzunehmende, möglichst sorgfältige Eintheilung der Waldfläche seyn muß.

Die vierte Bemerkung endlich geht mit Beziehung auf den Schluß des §. 14. dahin, daß es nach dem Vorangeschickten keines Beweises mehr bedürfen werde, wie unzweckmäßig es seyn würde, die Vermessung erst nach Beendigung aller Taxationsarbeiten vorzunehmen, wie es der §. 15. der J. f. O. vorschreibt.

3.) Von den Wirthschaftszeiträumen.

§. 22.

Wir begründen den Wirthschaftsplan durch Raum und Zeit sagt Cotta und setzt man in diesem Satz für Raum — Fläche, so ist er sehr richtig. Die Zeitverhältnisse kommen bei der Regulirung einer Nutzung auf viele Jahre hinaus eben sowohl in Betracht, als die Verhältnisse der Fläche.

Um bei dem, was in diesem und den folgenden Abschnitten über diese Zeitverhältnisse zu sagen ist, ganz verstanden zu werden, schicken wir folgende kurze Theorie derselben voraus.

§. 23.

Die bei jeder Bestimmung der künftigen Behandlung eines Waldes, und bei der Festsetzung der Bewirthschaf-

Digitized by Google

tung und der Schätzung der Wirthschaftsbezirke zu beachtenden Zeiträume sind folgende:

1.) Das Alter der Haubarkeit oder dasjenige Alter, in welchem ein Bestand als reif für die Nutzung erkannt wird. Die Forstschriftsteller unterscheiden bekanntlich ein physisches, ökonomisches, technisches und selbst merkantilisches Alter der Haubarkeit. Für wichtiger, als diese Unterscheidungen halten wir die Bemerkung, daß das Alter der Haubarkeit immer nur auf einzelne Bestände bezogen werden sollte und daß umgekehrt, wenn von einzelnen Beständen und dem Alter die Rede ist, das man sie erreichen lassen will, immer nur der Ausdruck Alter der Haubarkeit und nicht Umtriebszeit gebraucht werden sollte, das warum ergibt sich aus dem Folgenden,

2.) Die Umtriebszeit. Unter dieser versteht man die durch das Alter der vortheilhaftesten Haubarkeit bestimmte und begrenzte Reihe von Jahren, binnen welcher man mit den Hauungen in einem Waldtheil herumkommt, man versteht aber auch darunter den Zeitraum, der von der Entstehung eines Bestandes bis zu seinem Abtrieb verfließt und in dieser Bedeutung ist Umtriebszeit blos ein anderer Ausdruck für die Jahre des Alters der Haubarkeit. Sie sollte aber von dem letztern dadurch bestimmt geschieden werden, daß der Ausdruck Umtriebszeit immer nur gebraucht werden sollte, wenn von der Erlangung der Haubarkeit einer ganzen Bestandesklasse die Rede ist, daß also z. B. gesagt würde: die Umtriebszeit der Bestandesklasse der Buchenhochwaldun-

Digitized by Google

gen ist auf 90 Jahre gesetzt, der Buchenhochwald sub Nro. 1. a., soll aber blos ein Alter der Haubarkeit von 80 Jahren erreichen.

Hienach würde also Umtriebszeit sich immer auf eine ganze Bestandesklasse und Alter der Haubarkeit auf einzelne Bestände zu beziehen haben. Diese Unterscheidung hat insoferne ein praktisches Gewicht, als danach die Umtriebszeit als eine Zeitbestimmung erscheint, die für jede Bestandesklasse eines Wirthschaftsbezirks oder Forsts im Allgemeinen nach allgemeinen Erfahrungen und Zwecken festgesetzt werden kann, während das Alter der Haubarkeit als eine Zeitbestimmung angesehen werden müßte, die sich zwar zunächst nach der festgesetzten allgemeinen Umtriebszeit richten muß, aus örtlichen Gründen und um specieller Zwecke willen aber bei einzelnen Beständen höher oder niedriger als diese gesetzt werden kann.

3.) Der Wirthschaftszeitraum. Dieß ist derjenige bei einer Wirthschafts-Einrichtung und Schätzung vorkommende Zeitraum, für welchen die Wirthschafts-Einrichtung gemacht und der Gesammtertrag der Waldungen eines Reviers berechnet wird, also derjenige Zeitraum, welchen der allgemeine Nutzungsplan *) umfaßt.

Von diesem Zeitraum ist in den Dienstinstruktionen zwar nicht die Rede, aber seine Bestimmung liegt in der Einrichtung des allgemeinen Nutzungsplans. Man verwechselt ihn gewöhnlich mit Umtriebszeit und kannte ihn

*) Vergleiche §. 48. und 54.

Digitized by Google

zwar allerdings die allgemeine Umtriebszeit des Reviers nennen; wenn man aber, wie es am Angemessensten ist, unter Umtriebszeit das einer ganzen Bestandesklasse im Allgemeinen gesetzte Alter der Haubarkeit versteht, so ist Umtriebszeit von dem allgemeinen Wirthschaftszeitraum wesentlich verschieden; dieser begreift die verschiedenen Umtriebszeiten der verschiedenen Bestandesklassen besonders dann alle in sich, wenn er der vorkommenden längsten Umtriebszeit gleich gesetzt wird, wie dieß durch die Dienstinstruktionen vom Jahr 1818 und 1822 (J. f. O. §. 11.) vorgeschrieben ist. — Ein Verfahren, das übrigens zu der Zusammenstellung der sämmtlichen Erträge im allgemeinen Nutzungsplan durchaus nicht unumgänglich nothwendig ist, wie unten gezeigt wird, wo von dieser Zusammenstellung gehandelt wird *).

4.) Die Perioden des Wirthschaftszeitraums und der Umtriebszeiten. Dieß ist die vierte Klasse der zu unterscheidenden Zeiträume. Ganz auf dieselbe Weise, wie die einzelne Bestandesklasse und der ganze Wirthschaftsbezirk zur leichteren Uebersicht in mehrere Flächentheile zerfällt wird, so wird auch die einzelne Umtriebszeit und der Wirthschaftszeitraum für das Ganze zur leichteren Uebersicht in mehrere Zeitabschnitte, Perioden, getheilt, um jeder Periode die in ihr zu hoffenden Erträge zutheilen zu können und auf diese Weise eine leichte Uebersicht darüber zu erhalten,

*) Vergleiche §. 53. Aus dem, was dort gesagt ist, wird das oben Gesagte noch deutlicher.

Digitized by Google

zu welcher Zeit die Erträge einer Bestandesklasse in ihrer Umtriebszeit und die Erträge des ganzen Wirthschaftsbezirks in seinem Wirthschaftszeitraum erfolgen werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine richtige Unterscheidung der vier vorgenannten Arten von Zeiträumen sehr viel zu einer möglichst zweckmäßigen Regulirung des Nutzungsbetriebs beiträgt *).

§. 24.

Wirft man einen Blick auf die Dienstinstruktionen und auf die technische Anweisung vom Jahr 1818, so findet man hinsichtlich der zwei ersten der vorerwähnten Zeiträume folgende Bestimmungen.

Der §. 9. der J. f. O. v. 1822 sagt:

„Bei Bestimmung der Umtriebszeit der verschiedenen „Bestandesklassen muß in Absicht der Hochwaldungen „unter Erwägung der Beschaffenheit des Bodens, der „Lage und anderer zusammentreffender Verhältnisse „vorzüglich die Erziehung angemessener Holzsortimente „und die höchste Holzproduktion, in Hinsicht der Nie„derwaldungen aber, unter gleichmäßiger Beachtung „des Bodens, der Lage und des Klima die verschie„dene Dauer der Fähigkeit für den Stock- und Wur„zelausschlag und die höchste Holzproduktion berück„sichtigt werden. — Bei Bestimmung der Umtriebs„zeit der aus Laub- und Nadelholz gemischten Be„stände, welche in reine Laub- und Nadelholzbestände

*) Man vergleiche auch die §. 50. u. 51.

Digitized by Google

„umgewandelt werden müssen, ist darauf Rücksicht „zu nehmen, zu welcher Bestandesklasse sie in der „Folge gehören sollen. In §. 10. heißt es dann „noch: „die Gründe, weswegen die Annahme der „einen oder andern Umtriebszeit (soll wohl eigentlich „heißen: eines von der allgemeinen Umtriebszeit einer „Bestandesklasse für einzelne Bestände abweichenden „Alters der Haubarkeit?) nöthig wird, müssen in „einer Waldbeschreibung angegeben werden.

§. 25.

Diese — auch in der J. f. F. v. 1818 sich findenden — allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der für jede Bestandesklasse zu wählenden Umtriebszeit und der Angabe der Gründe der Abweichungen sind durch die technische Anweisung vom Jahr 1818 näher entwickelt worden und es wird hier zur Vervollständigung dieser Darstellung der Hauptinhalt der hieher gehörigen Paragraphen jener Anweisung, insoweit er sich zunächst auf Hochwaldungen bezieht, mitgetheilt. Zuerst enthält der §. 37. der T. A. eine ausführliche Darstellung des Ganges, welchen das Wachsthum der Holzpflanzen nimmt. Diese Darstellung des sogenannten Zuwachsgesetzes, die übrigens einer Berichtigung bedarf *), schließt mit folgender allgemeiner Vorschrift:

„Bei diesen Verhältnissen der Wachsthumsgesetze nun „muß unter allen Umständen für die Benutzung die

*) Man vergleiche sie mit dem, was Cotta auf Seite 30 seiner Hülfstafeln für Forstwirthe und Taxatoren sagt.

Digitized by Google

„Aufgreifung derjenigen Altersperiode (die Bestim-
„mung desjenigen Alters der Haubarkeit) mit welcher
„sich die höchste Wachsthumszunahme endet (in wel-
„chem der höchste durchschnittsmäßige Zuwachs er-
„folgt?) unerläßliche Forderung für die Realisirung
„des Prinzips der Forstwirthschaft (für Erreichung
„des Zwecks der Forstwirthschaft) seyn und Ausnah-
„men hievon können allein durch den momentanen
„(augenblicklichen) Drang zu befriedigender Bedürf-
„nisse oder durch Erstrebung legalisirter technischer
„Zwecke (die Sorge für Befriedigung des anerkannten
„Bedarfs der Gewerbe) gerechtfertigt werden." Der
§. 38. enthält in der vorliegenden Beziehung noch
weiter Folgendes:

„Die Epoche des Eintritts des höchsten Wachsthums
„indessen bestimmt sich für jede Bestandesgattung
„specifisch und ist also Folge ihrer organischen innern
„Verhältnisse. — Sie (die Epoche) alterirt sich je-
„doch in Hinsicht auf das Alter für eine und ebendie-
„selbe Bestandesgattung aus den natürlichen Verhält-
„nissen des Klima; daher die Bedingung ihrer Erhe-
„bung für jeden einzelnen Forst.

„Sie wird nach ähnlichen Verhältnissen modificirt
„durch die örtliche Beschaffenheit des Bodens und die
„Verhältnisse seiner Exposition; deswegen die Gestat-
„tung ihrer Vorrückung oder Zurücksetzung in Absicht
„einzelner Bestände ein und ebendesselben Forsts *).

*) Mit andern Worten:

Der Zeitpunkt, das Alter, in welchem jede Bestandesklasse den höchsten durchschnittlichen Ertrag liefert, hängt von dem

Digitized by Google

§. 26.

Das Vorstehende kann als Bemerkung richtig seyn, aber als Vorschrift genügt es nicht, indem dadurch auf den an sich richtigen Satz, daß der Holzwuchs durch das Klima bedingt werde, d. h. daß das Klima auf den Holzwuchs Einfluß habe, die Bestimmung gegründet wird, es solle mit Rücksicht auf das Klima, gewissermaßen für das Klima eines jeden Forstes *) die allgemeine Umtriebszeit jeder Bestandesklasse ausgemittelt werden; nun ist aber das Klima nichts sichtbar Gegebenes, man kann nicht sagen, hier oder dort müssen wir Untersuchungen anstellen, hier oder dort spricht sich das Klima des ganzen

---

Gang ab, den das Wachsthum bei jeder Holzart nimmt. Dieser aber wird durch das Klima bestimmt und deswegen muß in jedem Forst für jede Bestandesklasse die angemessenste Umtriebszeit ausgemittelt werden.

Weil aber auch der Boden und die Lage Einfluß auf das Wachsthum haben, so ist gestattet, daß das Alter der Haubarkeit einzelner Bestände einer Bestandesklasse höher oder niedriger bestimmt wird, als die für den gegebenen Forst ausgemittelte Umtriebszeit dieser Bestandesklasse.

Das Klima wird also hier als dasjenige Verhältniß bezeichnet, von welchem der Eintritt des höchsten Wachsthums, oder richtiger der höchste Durchschnittsertrag, vor Allem abhängen soll, nach welchem also auch die allgemeine Umtriebszeit jeder Bestandesklasse vorzüglich bestimmt werden soll. Boden und Lage werden als untergeordnete Verhältnisse dargestellt, die blos einzelne Ausnahmen begründen können. Man vergleiche damit den §. 27.

*) Darunter wird in Würtemberg Forstamtsbezirk verstanden.

Digitized by Google

Forstes aus. Wenn daher z. B. nur zwei wesentlich verschiedene Gebirgsarten, z. B. Kalkgebirg und Sandsteingebirg in einem Forste vorkommen, so weiß man nach jener Vorschrift nicht, sollen die Untersuchungen zu Ausmittlung der allgemeinen Umtriebszeit für eine auf beiden Gebirgsarten vorkommende Bestandesklasse auf dem Kalkgebirg oder auf dem Sandsteingebirg vorgenommen werden. Auf jedem würde man, ungeachtet der Gleichheit der klimatischen Verhältnisse, auf die Festsetzung einer andern Umtriebszeit für die Bestandesklasse geführt werden.

Welche soll dann die allgemeine seyn und welche soll die Ausnahme abgeben?

§. 27.

Die technische Anweisung hat diesen Anstoß, auf welchen man in jedem Forst bei Ausmittlung der allgemeinen Umtriebszeit für jede vorkommende Bestandesklasse getroffen wäre, dadurch beseitigt, daß sie in den §§. 45. 46. und 47. die — einer jeden Bestandesklasse aus der Zahl der Hochwaldungen — zu gebende allgemeine Umtriebszeit zum Voraus festsetzte, also die Ausmittlung derselben in den einzelnen Forsten überflüssig, wenigstens nicht geradezu nothwendig machte. Für die Umtriebszeit der Nadelwälder gibt der §. 45. folgende Bestimmungen: Die Umtriebszeit soll seyn:

In strengem Lehmboden je nach der Beschaffenheit des Klima für

Forchenbestände 60 — 70 Jahre

Tannen- und Fichtenbestände 70 — 80 Jahre.

Digitized by Google

In kiesigem und sandigem Boden je nach den Verhältnissen des Klima für

Forchenbestände 70 — 80 Jahre
Tannen- und Fichtenbestände 80 — 100 Jahre.

In den Hochgebirgen des Schwarzwaldes aber wird der Umtrieb der

Forchenbestände auf 90 — 100 Jahre
Tannen- und Fichtenbestände auf 100 — 120 Jahre gesetzt.

Der §. 46. gibt für den Umtrieb der Eichenbestände einen Spielraum von 100 — 200 Jahren, innerhalb dessen das Alter der Haubarkeit örtlich mit Rücksicht auf die Tiefe des Bodens ausgemittelt werden soll.

Der §. 47. gibt für den Umtrieb der Buchenbestände einen 70 — 100jährigen Zeitraum mit der Bemerkung, daß die Zeit, in welcher bei denselben der höchste Ertrag erfolgt, zunächst von der Tiefe des Bodens und dann aber auch von dem Klima abhänge. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß die technische Anweisung ihren Grundsatz, die allgemeine Umtriebszeit der Bestandesklassen nach dem Klima zu bestimmen, selbst nicht festhält, indem sie dieselbe für einige Bodenarten mit einem minimum und maximum angibt und vorschreibt, eine zwischen der bezeichneten niedrigsten und höchsten Umtriebszeit liegende nach dem Klima und der Tiefgründigkeit des Bodens zu wählen. Wonach also die Erdart die allgemeine Umtriebszeit; Klima und Tiefe des Bodens aber die Abweichungen von derselben bestim-

Digitized by Google

men würde. Damit ist also zugegeben, daß zu Ausmittlung der vortheilhaftesten Umtriebszeit für jede Bestandesklasse eines gegebenen Forstes die Vorschrift nicht genügt: für jeden Forst mit Rücksicht auf sein Klima eine allgemeine Umtriebszeit für jede vorkommende Bestandesklasse zu erheben.

§. 28.

Wenn aber auch ein anderes Verhältniß, als das klimatische, der Vorschrift zu Ausmittlung einer allgemeinen Umtriebszeit für jede Bestandesklasse eines gegebenen Forstes zur Grundlage gegeben würde, so würde gleichwohl die genauere Ausmittlung derselben in den meisten Fällen unterbleiben, einmal weil sie schwierig *) und zeitraubend ist und dann hauptsächlich auch deswegen, weil man sich bei Festsetzung der allgemeinen Umtriebszeit für vorkommende Bestandesklassen immer auch nach dem Alter der vorhandenen ältesten Bestände der Klasse richtet und zu richten hat.

Gesetzt man wüßte auch, daß in irgend einem Forst für die Bestandesklasse der Buchenhochwaldungen die 120 jährige Umtriebszeit die angemessenste seyn würde, es fänden sich aber keine älteren als 80jährige Bestände vor, so würde die Umtriebszeit nicht höher als auf etwa 90 Jahre gesetzt werden, weil man sonst zu lange auf einen

*) Ueber das Verfahren zu Ausmittlung derjenigen Umtriebszeit, bei welcher der möglich größte Holzertrag erfolgen kann, siehe Hartigs Anleitung zur Beschreibung und Taxation der Forste. 1ster Theil 5ter Abschnitt.

Digitized by Google

nahmhaften Ertrag aus diesen Beständen verzichten müßte *). Da kommt dann die Rücksicht auf die Befriedigung der Bedürfnisse in das Spiel und es wird zu Deckung des Bedarfs einzelner Gewerbe an ganz starkem Holz nur einzelnen Beständen, ja vielleicht nur einzelnen Stämmen ein höheres Alter der Haubarkeit bestimmt werden.

Man wird daher, ohne ungerecht zu seyn, behaupten dürfen, es sey bisher und besonders bei der Einschätzung im Jahr 1819 die Umtriebszeit wohl überall, mit Beseitigung künstlicher Untersuchungen **) einerseits nach den gegebenen Altersverhältnissen der Bestände, andererseits mit Rücksicht auf die Bedürfnisse bestimmt worden.

Dieß ist auch in der Regel nicht zu ändern, wenigstens kann diejenige Umtriebszeit der Bestandesklassen, welche mit Rücksicht auf das gegebene Alter der ältesten Bestände und auf den Drang der Bedürfnisse niedriger

---

*) Dasselbe gilt auch von allen andern Bestandesklassen und selbst für den Fall, wenn ältere — der gewünschten Umtriebszeit sich nähernde — Bestände da sind, aber für zwischen inneliegende Altersklassen Bestände fehlen; wenn also bei dem oben angenommenen Fall zwar einzelne 110 — 120jährige Bestände da seyn sollten, die 80 — 100jährigen aber gänzlich fehlen würden, so könnte die Umtriebszeit doch nicht wohl über 90 Jahre gesetzt werden; außer wenn an die Stelle der fehlenden 80 — 110jährigen Buchen-Bestände die Bestände einer andern Bestandesklasse mit ihrem Ertrag treten würden.

**) Man vergleiche die frühere Note.

Digitized by Google

angenommen werden mußte, als die zu Erzielung des möglich größten Holzertrags ausgemittelte oder vorgeschriebene Umtriebszeit der Bestandesklassen, nur allmählig im Laufe der Bewirthschaftung dieser höheren Umtriebszeit näher gebracht werden.

§. 29.

Das bisher Gesagte berechtigt zu dem Schluß: 1.) daß zwar allerdings für jede Bestandesklasse der Hochwaldungen eines Reviers oder mehrerer Reviere mit gleichartigen Standortsverhältnissen die Ausmittlung einer vortheilhaftesten Umtriebszeit nach den in §. 24. angegebenen Rücksichten zur Vorschrift gemacht oder eine solche vortheilhafteste Umtriebszeit für die Bestandesklassen eines jeden einzelnen Forstes von den höheren Behörden eines Theils nach allgemeinen Erfahrungen über den Holzwuchs, andern Theils nach ihrer Kenntniß von den Verhältnissen des Holzwuchses in jedem Forst unmittelbar vorgezeichnet werden könne, wie dieß auch in den oben im Auszug mitgetheilten §§. 45 – 47. der t. A. freilich wohl etwas zu allgemein geschehen ist; 2.) daß aber diese von den Forstämtern selbst ausgemittelte oder ihnen vorgezeichnete vortheilhafteste Umtriebszeit nur in denjenigen Forsten sogleich angenommen werden könne, in welchen sich die Bestände jeder Bestandesklasse stufenweis bis zu einem Alter vorfinden, das der gegebenen Umtriebszeit entspricht; 3.) daß dagegen jene gegebene, oder ausgemittelte vortheilhafteste Umtriebszeit blos als ein dereinst zu erreichendes wünschenswerthes Ziel betrachtet werden könne, wenn die Bestände der

Digitized by Google

verschiedenen Bestandesklassen in einem bedeutend jüngeren Alter vorhanden sind und die Sorge für die Befriedigung der Bedürfnisse es nicht gestattet, die jährlichen Nutzungen so sehr zu beschränken, daß jene bedeutend jüngern Bestände das durch die allgemeine Umtriebszeit ihrer Bestandesklasse vorgeschriebene Alter der Haubarkeit erreichen könnten.

Wo solche Verhältnisse bestehen, da wird jedes Forstamt vor der Hand eine nach dem höchsten Alter der vorhandenen Bestände jeder Klasse und nach Maaßgabe des Drangs der Bedürfnisse bemessene allgemeine Umtriebszeit für jede Bestandesklasse festsetzen müssen, die sich zu der sogenannten vortheilhaftesten, d. h. zu derjenigen, bei welcher der höchste Materialertrag erfolgen würde, gerade so verhält, wie das Nothwendige zu dem Wünschenswerthen.

§. 30.

Mag übrigens in einem Forst die vortheilhafteste oder eine davon abweichende allgemeine Umtriebszeit für jede Bestandesklasse angenommen werden, immer werden von jeder allgemeinen Umtriebszeit Abweichungen in der Art gestattet werden müssen, daß einzelnen Beständen ein niedrigeres, einzelnen ein höheres Alter der Haubarkeit, als das durch die allgemeine Umtriebszeit der Bestandesklasse festgesetzte bestimmt werden muß *).

*) Vergleiche §. 48. der t. A. und §. 6. der J. f. F. v. 18.

Digitized by Google

Das Erstere geschieht hauptsächlich:

a.) bei einzelnen schlechten, unregelmäßigen Beständen,

b.) bei Beständen auf magerem oder flachgründigem Boden,

c.) bei Beständen auf einem für sie nicht passenden Boden,

d.) bei Beständen, die zu Ausgleichung des Ertrags der Perioden aus einer spätern Periode in eine frühere vorgeschoben werden.

Das Letztere geschieht:

a.) wenn einzelne Bestände auf vorzüglichem Boden vorzüglichen Zuwachs zeigen,

b.) wenn zu Befriedigung nicht bedeutender Bedürfnisse an starkem Holz einzelnen Beständen ein höheres Alter der Haubarkeit bestimmt wird.

c.) wenn zu Ausgleichung des Ertrags der Perioden Bestände aus einer frühern Periode in eine spätere zurückgesetzt werden.

§. 31.

Was die Umtriebszeit der Niederwaldungen *) betrifft, so ist das, was die Instruktion für Oberförster von 1822 hinsichtlich der Ausmittlung derselben festsetzt,

*) Sie haben fast immer Oberholz, sind also eigentlich Mittelwaldungen.

Digitized by Google

schon in §. 24. angegeben worden. Die k. A. v. 18. gibt darüber folgende nähere Bestimmungen.

Nachdem in dem §. 50. die Bemerkung gemacht ist, daß bei den Niederwaldungen das Alter der Haubarkeit nicht höher gesetzt werden kann, als die Dauer des Stock-Ausschlagvermögens reicht, dabei aber bestimmt ist, daß dasselbe doch immer so hoch gesetzt werden soll, als dieses sich erhält, finden sich dann in den Paragraphen 51 — 53. die speciellen Vorschriften hinsichtlich der einzelnen Bestandesklassen. Sie werden hier um der Vollständigkeit willen im Auszug mitgetheilt.

Nach §. 51. wird

a.) für die reinen Bestände von Eichen, Buchen, Hagenbuchen, Rüstern, Eschen, Ahorne und Linden eine Umtriebszeit von 35 — 45 Jahren,

b.) für die reinen Bestände von Birken, Erlen und Aspen eine Umtriebszeit von 25 — 35 Jahren,

c.) für die reinen Bestände von Weiden, Haseln und andern Straucharten eine Umtriebszeit von 15 — 25 Jahren und

d.) für die Bestände der Grieshölzer? eine Umtriebszeit von 10 — 15 Jahren

vorgeschrieben.

Weil aber die Niederwaldungen in der Regel aus mehreren Holzarten gemischt sind und mithin das Festhalten an den obigen Bestimmungen zur Folge haben muß, daß bei der Bewirthschaftung gemischter Niederwaldbestände immer die Ausschlagsfähigkeit des einen Theils des Bestandes der Ausschlagsfähigkeit des andern

Digitized by Google

aufgeopfert werden muß, so enthält der §. 52. die Vorschrift, daß dieß bei ungleichen Mischungsverhältnissen den minder zahlreichen, bei gleichen Mischungsverhältnissen hingegen den minder edeln Theil des Bestandes treffen soll.

Um aber auch für jede Klasse der Niederwaldungen eine allgemeine Umtriebszeit zu haben, hebt der §. 53. den Spielraum auf, der bei den von a — d genannten Niederwaldbeständen gelassen wurde, und bestimmt nach einem Durchschnitt

für die unter a genannten Bestände 40 Jahre,
für die unter b genannten Bestände 30 Jahre,
für die unter c und d genannten Bestände 15 Jahre

als allgemeine Umtriebszeit; Normalperiode ihres Umtriebs, sagt die t. A. *)

Dabei ist aber wiederum gestattet, daß für einzelne Bestände einer Bestandesklasse ein höheres oder niedrigeres Alter der Haubarkeit gesetzt werden dürfe, wenn die Umstände es erfordern.

§. 32.

Was endlich die Bestimmungen hinsichtlich der Umtriebszeit des Oberholzes in den Niederwaldungen betrifft, so finden sich diese in §. 54. der t. A.

---

*) Aus diesen Bestimmungen einerseits und dem Umstande, daß die Niederwaldungen fast immer gemischt sind, andererseits geht hervor, daß für die Forsteinrichtung und Abschätzung in Würtemberg sich nur die 3 Bestandesklassen der Niederwaldungen, nämlich Niederwaldungen mit 40jährigem, mit 30jährigem und 15jährigem Umtrieb ergeben mußten. Man sehe §. 3. dieser Abhandlung.

Digitized by Google

Zuerst ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Nutzung des Oberholzes stets der Nutzung des Unterholzes untergeordnet werden müsse *), weil das Oberholz

*) Obgleich manche Forstmänner in Würtemberg die Unterholzerzeugung der Oberholzerzeugung untergeordnet wissen wollen, so muß hier doch von dem Verfasser die Ueberzeugung ausgesprochen werden, daß er jenen Grundsatz für alle diejenigen Fälle als den einzig wahren anerkennen müsse, in welchen die Umstände die Beibehaltung des Nieder- oder besser Mittelwaldbetriebs erheischen.

Die Bestimmung, daß das Oberholz nur den 5ten Theil der Schlagfläche einnehmen dürfe, zusammengehalten mit dem vorgeschriebenen — höchstens einer doppelten Umtriebszeit des Unterholzes gleichkommenden — Alter des Oberholzes bringt jedoch die Oberholzerzeugung zu sehr ins Mißverhältniß gegen die Unterholzerzeugung.

Für Buchenhochwaldungen ist z. B. eine 70—100jährige Umtriebszeit durch den §. 47. der t. A. vorgeschrieben und für Buchenniederwaldungen eine 40jährige. Somit kann das Buchenoberholz in denselben blos die doppelte Umtriebszeit des Unterholzes erreichen, dasselbe gilt von Hagenbuchen, Eschen, Rüstern, Ahornen und Linden. Da jedoch bei dem Eichenholz ein größerer Spielraum gelassen ist und da in der Regel nur von diesem sehr starke Sortimente verlangt werden, so könnten jene Bestimmungen hinsichtlich der andern Oberholzarten um so eher unangefochten bleiben, als erwiesen ist, daß ein kürzerer Umtrieb des Oberholzes den Materialertrag der Mittelwaldungen erhöht; wenn nur dabei hinsichtlich der Menge des Oberholzes eine andere Vorschrift ertheilt wäre, denn gerade wenn das Oberholz einen kurzen Umtrieb hat, darf seine Astverbreitung weit mehr als den achten Theil der Fläche betragen, ohne daß sie bedeutenden Einfluß auf den

Digitized by Google

nicht mehr als den achten Theil der Schlagfläche einnehmen dürfe und also stets der geringere Theil der Nutzung sey.

Dann folgt eine Bestimmung, deren Sinn zu seyn scheint, daß die Umtriebszeit des Oberholzes immer gerade ein Mehrfaches der Umtriebszeit des Unterholzes seyn solle.

Die Umtriebszeit desselben wird hierauf für die einzelnen Holzarten angegeben wie folgt:

Für Eichen und Buchen wie beim Hochwald.
Für Hagenbuchen, Eschen und Rüstern 70 — 80 Jahre.
Ahorne und Linden 60 — 70 Jahre.
Birken 50 — 60 Jahre.
Aspen 40 — 50 Jahre.

Dabei ist darauf hingewiesen, daß immer einzelne Stämme dem gewöhnlichen Umtrieb enthoben und dadurch allmählig bis zu Erlangung derjenigen Stärke übergehalten werden können, bei welcher sie seltener vorkommende Bedürfnisse zu befriedigen vermögen.

§. 33.

Die §§. 24 — 32. enthalten eine Darlegung der Bestimmungen, welche die r. A. v. 1818 und die J. f. O. v. 22 hinsichtlich der Festsetzung des Alters der Haubarkeit der Bestände und der Umtriebszeit der Bestandesklassen enthält.

Unterholzertrag hätte. Man vergleiche Hundeshagens Beiträge z. gesammten Forstwissenschaft; 1stes Heft Seite 73 u. 74 und Seite 94 und die folgenden.

Digitized by Google

Die dabei gemachten Bemerkungen werden zu Erläuterung dieses für Wirthschaftseinrichtung und Abschätzung so wichtigen Gegenstandes dienen. Specielle Anträge aber zu Abänderung namentlich der bei den Hochwaldungen, vorgeschriebenen Zeiträume möchten hier nicht an ihrem Ort seyn und würden eine genauere Kenntniß aller Landesforsten, als sie der Verfasser besitzt, voraussetzen. Sie sind auch offenbar zunächst Sache der einzelnen Forstämter.

§. 34.

In Bezug auf die dritte — bei einer Wirthschaftseinrichtung vorkommende — Art von Zeitraum, nämlich den Wirthschaftszeitraum wurde schon in §. 23. bemerkt, daß die Instruktion die Vorschrift gibt, er solle der längsten Umtriebszeit gleich gesetzt werden. Es wurde schon oben bemerkt, daß dieß durchaus nicht unumgänglich nothwendig sey. Nun könnte zwar allerdings hier gezeigt werden, in wiefern dieß nicht nothwendig sey und wie überhaupt der Wirthschaftszeitraum in jedem gegebenen Fall am zweckmäßigsten bestimmt werden könne; es hängt aber dieser Gegenstand, sowie auch die Abtheilung des Wirthschaftszeitraums in Perioden mit der Darstellung des Verfahrens bei Zusammenstellung der Erträge so nahe zusammen, daß das Weitere über jene Gegenstände dieser Darstellung vorbehalten bleibt und hier blos noch die Bemerkung ihre Stelle finden mag, daß die Perioden der Umtriebszeit der Bestandesklassen und des allgemeinen Wirthschaftszeitraums nicht wie es gewöhnlich geschieht, gleich groß

Digitized by Google

gemacht sind, sondern daß nur die zwei ersten Perioden 10jährige sind, die folgenden aber 20, 30—50 jährige *). Dadurch wird die Zusammenstellung der Erträge aus den Beständen einer jeden Bestandesklasse sehr erleichtert, wie im Folgenden gezeigt werden wird.

4.) Von der Waldbeschreibung und der damit zu verbindenden Festsetzung der künftigen Bewirthschaftung.

§. 35.

Die Eintheilung und Ausmittlung der Flächengröße der Waldungen und die Festsetzung der Wirthschaftszeiträume ist nur ein Theil der Grundlagen der Waldwirthschaftseinrichtung; weiter kommen dabei auch die örtlichen Verhältnisse der gegebenen Waldungen, d. h. die Beschaffenheit des Standorts und des Bestandes und die bisherige Behandlungsweise in Betracht.

Dabei ist es aber nicht genügend, daß der Forstwirth bei der Festsetzung der Bewirthschaftung gegebener Waldungen blos für sich Rücksicht auf jene örtlichen Verhältnisse nimmt. Denn da er seinen Nach-

*) Man sehe die Formulare zu den Taxationsregistern für Buchenhochwaldungen und Nadelwaldungen und Niederwaldungen von 40 und 30jährigem Umtrieb. Durch die Formulare zu dem Taxationsregister für Eichenhochwaldungen und für den allgemeinen Nutzungsplan ist schon die 2te Periode eine zwanzigjährige.

Digitized by Google

folgern und bei Staatswaldungen auch seinen Vorgesetzten Rechenschaft über die zu ergreifenden Wirthschaftsmaaßregeln schuldig ist, so kann er diese blos durch eine genaue Beschreibung der örtlichen Verhältnisse geben, welchen er seine Waldungen unterworfen findet. Darin liegt also die Nothwendigkeit der Verfassung der **Waldbeschreibungen.**

§. 36.

In die Wald- oder Forstbeschreibungen wollen die Forstschriftsteller in der Regel alle auf die Verwaltung der Wirthschaftsbezirke, Reviere oder Forste, bezüglichen Verhältnisse aufgenommen wissen, so daß aus ihrer Zusammenstellung eine förmliche Forststatistik hervorgehen würde *). Man scheint dabei die verschiedenen Zwecke der Waldbeschreibung und der Forststatistik nicht mit Bestimmtheit zu unterscheiden. Eine Waldbeschreibung soll blos eine Darstellung der örtlichen Verhältnisse derjenigen Waldungen bilden, deren Bewirthschaftung festzusetzen ist und es sind in dieselbe auch blos diejenigen Verhältnisse aufzunehmen, die einen nahen Einfluß auf die Bestimmung der künftigen Bewirthschaftung haben.

Die Bestimmung einer Forststatistik ist dagegen, zur Grundlage der Maaßregeln der Forstpolicei und

---

*) Vergleiche z. B.

Hartig Anweisung zur Beschreibung und Taxation der Forste 3ter Abschnitt 8tes Kapitel.

Hundeshagens Encyclopädie 1ste Auflage §. 550—553.

Digitized by Google

Forstwirthschaftspolitik des Staats zu dienen. Die Aufnahme der Waldbeschreibungen ist also eine jeder Art von Forstverwaltung gemeinschaftliche Maaßregel, die Aufnahme einer Forststatistik ist dagegen eine Maaßregel der forstlichen Gewerbspolicei und Wirthschaftspolitik. Es ist dieß eine jener Unterscheidungen, welche für diejenigen so schwer zu fassen ist, die immer nur die Staatswaldungen im Auge haben und überdieß den Staat als Waldbesitzer nicht von dem Staat als Träger der höchsten Policeigewalt auch in forstlichen Dingen unterscheiden und die daher in einer Beschreibung der Staatswaldungen immer auch eine Forststatistik erblicken.

Die Instruktionen von 1818 und 1822 haben diese Verwechslung der beiden genannten Gegenstände vermieden und haben getreu — der nicht zu verkennenden Tendenz, die einzelnen Geschäftsgegenstände möglichst zu trennen, um sie zu vereinfachen — folgende Darstellungen getrennt, die man anderwärts in einer Forstbeschreibung vereinigen zu müssen glaubt.

Aufnahme forststatistischer Notizen. J. f. O. v. 22. §. 6.

Beschreibung der Waldungen der einzelnen Reviere; Waldbeschreibung. J. f. O. §. 10.

Darstellung der auf den Waldungen haftenden Berechtigungen. J. f. O. §. 22.

Darstellung der Verhältnisse, die auf den Holzabsatz Bezug haben, gelegenheitlich der Holzpreißvorschläge, der Vorlegung der Holzbedürf-

Digitized by Google

nißregister und der Materialverwendungsentwürfe. J. f. O. §. 19. 23. u. 24.

§. 37.

Für die Verfassung der Waldbeschreibungen ertheilt der §. 10. der J. f. O. v. 1822 folgende Vorschrift:

„Die Gründe, aus welchen das eine oder das andere Waldstück dieser oder jener Bestandesklasse „zugetheilt worden ist, oder weswegen die Annahme „der einen oder andern Umtriebszeit nöthig wird, „müssen in einer bestimmten Waldbeschreibung angegeben werden, in welcher

„1.) nach Angabe der Gesammtfläche (nämlich „eines Waldstücks)

a.) der bestockte Theil,

b.) der öde Theil des Waldstücks,

„2.) die Umgebung nach den 4 Weltgegenden,

„3.) die Lage,

„4.) die Beschaffenheit des Bodens,

„5.) die Art und Beschaffenheit des Bestandes, „und endlich

„6.) der Naturalertrag, welcher bei der, nach diesen Verhältnissen und mit Rücksicht auf „den Bedarf der Gegend bestimmten Umtriebszeit zur Zeit der Haubarkeit zu erwarten ist, nach Klaftern und Wellen angegeben wird.

Digitized by Google

„Unter dem Naturalertrag muß auch der Ertrag „der periodisch vorzunehmenden Durchforstungen aufs „geführt werden.“

§. 38.

Diese Forderungen an eine Waldbeschreibung wurden durch die Instruktionen vom Jahr 1818 in dem Augenblick gemacht, in welchem den Förstern die Beschreibung und Taxation ihrer Reviere übertragen und ihnen damit ein ganz neues bisher nicht bekanntes Geschäft zugewiesen wurde; jene Forderungen konnten daher damals nicht wohl höher gestellt werden. Inzwischen sind aber bald 10 Jahre verflossen, die Forstbeamten sind mit dem Geschäft der Beschreibung und Taxation der Forste vertrauter geworden, dasselbe wurde durch die Instruktionen von 1822 den Oberförstern unter Mitwirkung der Revierförster nach §. 13. d. F. f. O. übertragen und es wird daher nicht unangemessen erscheinen, wenn die Forderungen hinsichtlich der Waldbeschreibungen um etwas höher gestellt werden; es werden daher in dieser Hinsicht hier folgende Vorschläge gemacht:

Jede Waldbeschreibung eines Reviers *) sollte in einen allgemeinen und einen besondern Theil zerfallen.

---

*) Unter Revier wird hier eigentlich die Gesammtmasse der Staatswaldungen im Revier verstanden.

Digitized by Google

Für den allgemeinen Theil der Waldbeschreibung eignen sich folgende Gegenstände:

1.) Die Angabe der Summe der Flächengröße der Waldungen mit Ausscheidung der mit Holz bestockten Fläche und der Größe der holzlosen Plätze; in soweit nämlich diese Größen bekannt sind.

2.) Die kurze Angabe des Waldverbandes *), zu welchem das Revier gehört und die eben so kurze Beschreibung seiner Lage gegen andere Reviere.

3.) Die Darstellung der Gebirgs-Verhältnisse des Reviers oder wenigstens die Angabe derjenigen Gebirgsarten, welche die unmittelbare Unterlage des Bodens bilden, auf welchem die Waldungen stehen.

4.) Die eigenthümliche Wärme- und Witterungsbeschaffenheit des Landstriches, welchen das Revier einnimmt. Dabei kann aber blos eine Angabe derjenigen klimatischen Verhältnisse wünschenswerth seyn, die einen unmittelbaren Einfluß auf die Waldwirthschaft haben und diese möchten etwa folgende seyn:

---

*) Unter diesem Waldverband wird nicht blos der Forstamtsbezirk, sondern vorzüglich auch die gemeinschaftliche Benennung verstanden, die in manchen Theilen des Landes großen Waldstrecken von alten Zeiten her geblieben ist; z. B. Schurwald, Schönbuchwald, Hazelschieß u. s. w.

Digitized by Google

a.) Anfang und Dauer des Winters und Beschaffenheit der Winterwitterung; ob z. B. die Kälte zu einem Grade steigt, daß Obstbäume erfrieren; ob Schneebrüche und Duftrisse gewöhnlich oder ungewöhnlich sind; ob die Winterwitterung so ist, daß in der Regel oder nur ausnahmsweise die Holzfällungen eingestellt werden müssen.

b.) Gewöhnlicher Anfang des Frühjahrs, Eintritt der Saftbewegung, Ausschlagzeit der Laubhölzer, Beschaffenheit der Frühjahrswitterung; ob Beschädigungen durch Spätfröste häufig oder selten vorkommen.

c.) Dauer des Sommers und Anfang der Herbstwitterung. Gewöhnlicher Einfluß der Sommerhitze auf Saaten; Angabe, ob Frühfröste vorkommen und schädlich werden. Ein Umstand, wovon z. B. in höheren Gebirgen die Möglichkeit des Niederwaldbetriebes abhängt *).

---

*) Der Verfasser war anfänglich unschlüssig, ob er die unter Nro. 3. u. 4. bezeichneten Verhältnisse als Gegenstände hier bezeichnen solle, deren Aufnahme in den allgemeinen Theil der Waldbeschreibung wünschenswerth sey; er fand sich aber durch die Betrachtung dazu veranlaßt, daß eine solche Forderung auf jeden Fall den Nutzen haben müsse, die Aufmerksamkeit auch derjenigen würtembergischen Forstmänner auf jene Gegenstände zu leiten, welche bisher dieselben als unwesentlich betrachteten. Auch darf nicht vergessen werden, daß jene Verhältnisse nur einmal zu beschreiben sind und im Ue-

Digitized by Google

5.) Bezeichnung des Hauptzwecks der Bewirthschaftung der Waldungen des Reviers sammt den etwa gegebenen Nebenzwecken.

Zwar ist als Hauptzweck der Bewirthschaftung der würtembergischen Staatswaldungen die Erzeugung des möglich größten Holzertrags von der zur Befriedigung der Bedürfnisse geeignetsten Beschaffenheit ausgesprochen *); aber es liegt gerade in der Vorschrift, daß sich die Erzeugung nach den Bedürfnissen richten soll und in dem Umstand, daß die Erzeugung von dem Standort und der Beschaffenheit der Waldungen abhängt, darin liegt der Grund, daß für einzelne Reviere ein besonderer Zweck der Bewirthschaftung entstehen kann, der für sie der allgemeine ist.

Z. B. In Revieren, wo die Eiche häufig ist, kann die Waldwirthschaft die Bestimmung erhalten, die Bedürfnisse der Umgegend an Eichennutzholz zu decken.

In ausgedehnten Nadelwaldungen, wo die örtlichen Brennholzbedürfnisse durch den Ertrag der Durchforstungen und der Abfälle vom Nutzholz größten Theils

---

brigen blos die auffallenden Abweichungen von dem einmal beschriebenen gewöhnlichen Verhalten in den Memorabilienbüchern zu bemerken sind, um sie etwa bei einer künftigen Umarbeitung der Waldbeschreibungen benutzen zu können. Wo sie übrigens von den sämmtlichen Revieren eines Forstamtsbezirks ziemlich gleichförmig sind, da können sie auch füglich aus den Waldbeschreibungen der einzelnen Reviere wegbleiben und von dem Forstamt in einer Uebersicht berührt werden.

*) Vergleiche §. 9. d. J. f. O. u. §. 1. d. t. A.

Digitized by Google

gedeckt sind, kann die Erzeugung von Nutzholz, das in entferntere Gegenden verflößt werden kann, Hauptzweck der Waldwirthschaft werden. Noch andere ähnliche Modifikationen des allgemeinen Zwecks der Bewirthschaftung der Staatswaldungen lassen sich denken und kommen wirklich vor.

Je klarer nun jeder solcher Zweck demjenigen vor Augen steht, der die Waldwirthschaft für künftige Zeiten bestimmen, einrichten soll, um so besser wird die Einrichtung werden und daher ist es so sehr zweckmäßig, den allgemeinen Theil jeder Waldbeschreibung mit einer genauern Bestimmung des Hauptzwecks der Bewirthschaftung zu schließen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß auf den meisten Staatswaldungen in Würtemberg, wie anderwärts, die verschiedensten Servituten, Holz- und andere Berechtigungen lasten, auf deren Daseyn bei Festsetzung der Bewirthschaftungsweise eine ganz besondere Rücksicht zu nehmen ist. Man denke nur an den Einfluß, welchen Beholzigungsrechte auf die Wahl der Holzarten, welchen Weide- und Streugerechtsame auf die Wahl der Betriebsarten und der Umtriebszeit haben. Durch diese Servituten und wohl auch noch durch andere Verhältnisse entstehen, neben dem gegebenen Hauptzweck, die erwähnten Nebenzwecke, die gleichfalls bestimmt zu bezeichnen sind und zwar, in soweit sie Nutzungsansprüche Berechtigter betreffen, unter Hinweisung auf die Aktenstücke, in welchen diese genau beschrieben sind *).

*) Vergleiche §. 26. dieser Abhandlung u. §. 22. der J. f. O. v. 22.

Digitized by Google

§. 39.

Nachdem auf die vorangegebene Weise in dem allgemeinen Theil der Waldbeschreibung die allgemeinen physischen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Staatswaldungen eines Reviers beschrieben sind, kann zu der besondern Beschreibung der einzelnen Wirthschaftstheile in dem zweiten, besondern Theil der Waldbeschreibung übergegangen werden. In diesen sind dann erst diejenigen Gegenstände aufzunehmen, welche die Instruktion f. O. für die Aufnahme in die Waldbeschreibung bezeichnet. Jedoch möchte auch hinsichtlich dieser Gegenstände einige Erweiterung angemessen seyn und zwar in folgenden Beziehungen:

1.) *) Wenn die Verhältnisse die in §. 6. berührte Abtheilung eines Reviers in zwei Wirthschaftsbezirke erheischen sollten, so müßte die Art dieser Abtheilung und es müßten die Gründe derselben genau angegeben werden.

2.) Wo der vorstehende Fall nicht vorkommt, wird ein Distrikt nach dem andern mit seinen etwa vorkommenden Abtheilungen und Unterabtheilungen beschrieben. Angenommen, ein Distrikt zerfalle wirklich in Abtheilungen und Unterabtheilungen, so würden bei jedem dieser Waldtheile folgende Verhältnisse zu beschreiben seyn:

*) Das Folgende beruht ganz auf der in §. 6 — 10. auseinandergesetzten Art der Waldeintheilung, deren vollkommenes Verstehen zum Verstehen des Folgenden unumgänglich nöthig ist.

Digitized by Google

a.) Von dem Distrikt wird unter Vorsetzung des ihm zugetheilten Nahmens angegeben: seine Größe, seine Grenzen mit Angabe der nebenliegenden Waldstücke oder der fremden Nebenlieger und die Abtheilungen, in welche er zerfällt.

b.) Von jeder Abtheilung werden unter Vorsetzung des ihr gegebenen Zeichens beschrieben: ihre Größe, ihre Begrenzung, ihre Lage, ob sie hoch oder nieder, eben oder schief ist und nach welcher Himmelsgegend sie im letztern Fall gerichtet ist; ferner die Beschaffenheit ihres Bodens und eine allgemeinere Angabe der Bestandesverschiedenheiten, die sich gegenwärtig vorfinden; wodurch die Nothwendigkeit der Bildung der Unterabtheilungen dargethan, im Uebrigen aber auch sogleich festgesetzt wird, welche Holz- und Betriebsart, d. h. welche Bestandesklasse für die Zukunft auf der ganzen Abtheilung bestehen und daher begünstigt werden soll und ob dem Bestand die allgemeine Umtriebszeit der Bestandesklasse oder ein davon abweichendes Alter der Haubarkeit bestimmt werden soll. Im letztern Fall sind die Gründe der Abweichung besonders anzugeben. Zerfällt ein Distrikt nicht in mehrere Abtheilungen, so werden vorstehende Gegenstände schon bei dem Distrikt beschrieben.

c.) Von jeder Unterabtheilung ist ihre Größe, ihre Begrenzung, die Beschaffenheit ihres Bestandes,

Digitized by Google

seine bisherige Behandlung, seine künftige Bewirthschaftung und sein Alter der Haubarkeit anzugeben. Da die Unterabtheilung blos ein solcher Theil der Abtheilung ist, welcher bei gleicher Lage und gleichem Boden mit der Abtheilung einen von dem Bestand der übrigen Unterabtheilungen durch Holzart, Betriebsart oder Alter verschiedenen Bestand hat, so hat man Boden- und Lage nicht besonders zu beschreiben, aber desto genauer die Beschaffenheit des Bestandes, seine bisherige Behandlung und die Art und Weise, auf welche der Bestand künftig behandelt und in welchem Alter er abgetrieben werden soll, damit er die der ganzen Abtheilung zugedachte Bestandesbeschaffenheit erlange; wobei dann so häufig Umwandlung der Betriebsart und Anziehung einer Holzart an die Stelle einer andern vorkommen *).

Von denjenigen Unterabtheilungen, welche holzleer sind **), ist nach Angabe ihrer Größe

*) In diesen Bestimmungen beruht dann eigentlich die Wirthschaftseinrichtung, von ihnen hängt der künftige Ertrag und der gute Zustand der Waldungen überhaupt ab; sie erfordern daher die vollkommenste Kenntniß der Grundsätze und Regeln der Forstwirthschaft, sowie auch der örtlichen Verhältnisse der Waldwirthschaft.

**) Kleinere holzleere Flächen in den Beständen, durch welche diese die Benennung plattigt erhalten, können keine besondern Unterabtheilungen bilden.

Digitized by Google

und Begrenzung der Zustand ihrer Oberfläche zu beschreiben und zu bestimmen, wie und wann sie kultivirt werden sollen, wobei hinsichtlich der Art und der Zeit immer zu berücksichtigen ist, daß der anzuziehende Bestand mit dem Bestand der ganzen Abtheilung gleichförmig werden muß. Diese Rücksicht fällt blos da weg, wo eine holzlose Fläche so groß ist, daß sie dereinst für sich selbst eine Bestandesabtheilung bilden wird.

Endlich versteht es sich von selbst, daß, wenn eine Abtheilung nicht in Unterabtheilungen zu zerfällen ist, schon bei ihr die Bestandesbeschaffenheit auf das genauste zu beschreiben und bisherige und künftige Behandlung anzugeben ist.

3.) Der Beschreibung der vorstehenden Verhältnisse wird endlich der zu hoffende Ertrag an Holz beigefügt und zwar nach Beschreibung der Abtheilung, wenn sie nicht in Unterabtheilungen zerfällt; ist aber dieß der Fall, nach Beschreibung jeder Unterabtheilung.

Ueber die Ausmittlung dieses Ertrags und die Art und Weise seiner Angabe in den Waldbeschreibungen handelt der erste Abschnitt des nächsten Hauptstücks *).

---

*) Ein ausgezeichneter praktischer Forstmann, welchem der Verfasser diesen ersten Theil seiner Abhandlung zur Durchsicht gab, fand die vorstehende Forderungen an die Waldbeschreibung nicht nur nicht zu hoch gespannt, sondern er verlangte

Digitized by Google

§. 40.

„Nach §. 13. d. J. f. O. v. 22. ist die Verfertigung der Waldbeschreibungen Obliegenheit des Oberförsters."

---

selbst noch in einigen Punkten eine Erweiterung, wie sich aus folgenden Bemerkungen ergibt:

1.) „Bei Angabe der ganzen Flächengröße der Waldungen eines „Reviers sollte immer bemerkt werden, auf was dieselbe sich „stütze, wann die Vermessung vorgenommen worden, ob „Charten vorhanden oder ob dieselbe blos auf Angabe der „Lagerbücher, alten Holzberichte ꝛc. beruhe. Auch sollte im „Allgemeinen bemerkt werden, ob die Grenzen der Wal„dungen und einzelnen Wirthschaftsbezirke im Revier be„richtigt, unbestritten oder in gewissen Punkten im Streit „seyen; ob die Grenzen durch einen natürlichen Grenzzug, „eine Versteinung oder Verlochung bezeichnet seyen.

2.) „Die Angabe der Erhöhung über die Meeresfläche ist in „Gebirgsforsten von großer Wichtigkeit und der höchste und „niedrigste Punkt läßt sich wenigstens in jedem Forst erheben „und dann können, wo es von besonderem Interesse ist, die „Zwischenpunkte mit zureichender Genauigkeit erschlossen „werden.

3.) „Die Beschreibung der Beschaffenheit des Bodens ist von „großer Wichtigkeit. Genau sollte bemerkt seyn:

a.) „Die Bodenbekleidung, ob mit Gras, andern Forstunkräu„tern, Moosen u. s. w. überzogen.

b.) „Die Dammerdenschichten, ihre Menge und Beschaf„fenheit.

c.) „Die Mischung des Bodens, z. B. Sand mit Lehm und „in welchem Verhältniß. Dann

d.) „die Unterlage u. s. w."

Digitized by Google

Wenn man den Wirkungskreis des Förſters beſtimmen will, wie er der Natur der Sache nach ſeyn ſoll, ſo gehört die Beſchreibung und Schätzung der Waldungen ſeines Reviers in ſeinen Geſchäftskreis und dem Oberförſter würde blos die Leitung und Beaufſichtigung jenes Geſchäftes zukommen.

Mag man übrigens dieſe theoretiſche Beſtimmung oder die Beſtimmung der Inſtruktion feſthalten, ſo wird doch immer das anerkannt werden müſſen, daß es wünſchenswerth ſey, ein ſo wichtiges Geſchäft, wie die Beſchreibung und Schätzung der Waldungen, möchte wenigſtens in ſeinen wichtigſten Theilen gemeinſchaftlich von beiden Beamten beſorgt werden. Und dieß erkennt auch die Inſtruktion an, indem ſie in dem citirten §. beſtimmt:

„Bei allen dieſen Geſchäften hat für jedes Revier der „betreffende Förſter mit anzuwohnen und das Proto„koll von der Aufnahme und Taxation der Beſtände „muß in jedem Falle die Anſichten des Förſters enthalten und von ihm mit unterzeichnet ſeyn.“

Damit ſoll wohl eigentlich beſtimmt ſeyn, daß wenn die Anſichten des Förſters von den Anſichten des Oberförſters hinſichtlich der Bewirthſchaftung oder Abſchätzung einzelner Beſtände abweichen, dieß an dem geeigneten Ort in der Waldbeſchreibung bemerkt werden müſſe. —

Eine Beſtimmung, bei der wohl nach dem Maaße der Kenntniſſe des Förſters eine Erweiterung zuläſſig ſeyn möchte?

Digitized by Google

II.) Von der Forstabschätzung.

1.) Von der Abschätzung der einzelnen Waldbestände.

§. 41.

Ueber die Abschätzung des Ertrags der einzelnen Waldbestände enthält die Instruktion f. O. v. 22. wie die J. f. F. v. 18. blos das, was oben §. 37. in der Vorschrift zu Abfassung der Waldbeschreibungen unter Nro. 6. steht.

Eine Vorschrift, die blos sagt, es solle von jedem Waldstück der Naturalertrag, der zur Zeit der Haubarkeit zu erwarten ist, nach Klaftern und Wellen angegeben werden und es müsse dabei auch der Ertrag der periodisch vorzunehmenden Durchforstungen aufgeführt werden, wird wohl Jedermann als eine zu kurze Anweisung für die Erhebung des Ertrags der einzelnen Waldbestände betrachten und gleichwohl findet sie einige Entschuldigung in den Verhältnissen, unter welchen sie ertheilt wurde.

Es handelte sich nämlich bei der Erlassung der Instruktionen am Schluß des Jahrs 1818 darum, in möglichster Bälde wenigstens einen ungefähren Voranschlag über den nachhaltigen Ertrag der würtembergischen Staatsforste mit den möglich geringsten Kosten zu erhalten; wobei man sich vorbehalten zu haben scheint, dieser ersten auch noch so mangelhaften Arbeit im Laufe der Zeit mehr Vollständigkeit zu geben.

Digitized by Google

Da nun die Abschätzungsarbeiten in einer möglichst kurzen *) Frist, d. h. bis zum ersten Oktober 1819 gefertigt werden sollten und da ihre Fertigung dem Forstpersonal selbst übertragen wurde, wahrscheinlich eines Theils um der Ersparung der Kosten willen und andern Theils wohl aus Gründen, die stets gegen die Aufstellung besonderer Forsttaxatoren sprechen **), so konnte keine Rede seyn von der Vorschrift einer auf Messungen und Berechnungen beruhenden Abschätzungsart; eine besondere Anweisung, die Schätzung nach dem Augenmaaß oder sogenannte Oculartaxation anzuwenden, wurde aber vielleicht deswegen nicht gegeben, um nicht die Anwendung der auf Messungen und Berechnungen beruhenden Hülfsmittel, nämlich der Erfahrungstafeln, der Bestandesaufnahmen durch Auszählen und Probeflächen und der Berechnung des Zuwachses, auch durch die Instruktion auszuschließen, da sie schon gewissermaßen durch die Kürze der Zeit auch für den mit jenen Hülfsmitteln Vertrauten ausgeschlossen war.

Darin mag es liegen, daß für die Aufnahme des Holzertrags nichts weiter vorgeschrieben wurde, als das oben Angegebene; übrigens wurde es bekannt, daß blos eine Schätzung der einzelnen Bestände nach dem Augen-

*) Unlängbar zu kurzen Frist, besonders unmittelbar nach einer neuen Organisation, bei welcher sehr viele Forstdiener versetzt wurden und an der neuen Stelle mit den Oertlichkeiten noch gänzlich unbekannt waren.

**) Vergleiche §. 44.

Digitized by Google

maaß verlangt werde und bei dieser blieb es auch an den allermeisten Orten.

§. 42.

Ungeachtet sich auf die vorstehende Weise erklären läßt, warum in den Dienstinstruktionen eine ausführlichere Anweisung zur Aufnahme des Holzertrags der einzelnen Waldbestände nicht gegeben wurde, so ist damit dieser Mangel doch keineswegs gerechtfertigt. Man kann an eine Vorschrift zur Ausmittlung des nachhaltigen Ertrags der Forste mit vollem Recht die Anforderung machen, daß in ihr auch allgemeine Bestimmungen über die Art und Weise der Erhebung des wahrscheinlichen Ertrags der einzelnen Waldbestände gegeben werden. Es wird hier ein Vorschlag zu Ausfüllung dieser Lücke gemacht, indem der Verfasser seine Ansicht in die Form eines Paragraphen bringt, wie er wohl zwischen den 10ten und 11ten §. der J. f. O. v. 22. einzuschieben seyn möchte:

Die Angabe des wahrscheinlichen Ertrags der einzelnen Waldbestände sowohl bei der Haubarkeit, als bei den Zwischennutzungen geschieht in der Regel auf den Grund einer Schätzung nach dem Augenmaaß in Klaftern und Wellen.

Um jedoch für diese Art der Schätzung sichere Anhaltspunkte zu erhalten, wird nicht nur die Aufnahme des Holzvorraths vollkommener haubarer Bestände durch Auszählen und Probeflächen empfohlen, sondern auch die sorgfältigste Sammlung von Erfah-

Digitized by Google

rungen über den Ertrag verschiedenartiger Bestände aus dem Ergebniß vollzogener Durchforstungen, Schlagstellungen und Nachhiebe befohlen.

§. 43.

Der Vorschlag, für die Ausmittlung des nachhaltigen Ertrags der würtembergischen Staatsforste die gutächtliche Schätzung der einzelnen Waldbestände vorzuschreiben, wird in den Augen derjenigen keiner Rechtfertigung bedürfen, welche die Vorzüge dieser einfachen Abschätzungsmethode und ihre besondere Tauglichkeit für Staatswaldungen erkannt haben; um jedoch jeden Zweifel zu heben, mögen hier folgende Bemerkungen ihren Platz finden:

Um die Nachhaltigkeit des Ertrags der Waldungen überhaupt und der Staatswaldungen insbesondere zu sichern, gibt es drei hier kurz anzudeutende Methoden von sehr verschiedenem Werthe.

Die erste ist die Eintheilung der Waldfläche in soviel gleich große oder mit der Ertragsfähigkeit der Bestände im Verhältniß stehende Schläge, als die Umtriebszeit Jahre in sich begreift.

Die zweite ist die Vertheilung des Zwischennutzungs- und Haubarkeits-Ertrags der Waldbestände in die Zeitabschnitte, man könnte sagen auf die Jahre eines angenommenen Wirthschaftszeitraums.

Die dritte ist die Ausmittlung der Zuwachsgröße eines jeden Waldbestandes und die Bestimmung, daß die Summe derselben von allen Beständen die Nutzungsgröße

Digitized by Google

bilden soll, wenn nicht eine mit dem Zustand des Waldes im Verhältniß stehende Erhöhung oder Beschränkung der letztern nöthig wird. Der Anwendung der ersten Methode steht entgegen, daß bei ihr keine gleiche jährliche Erträge erfolgen können, daß die jährlich erfolgenden Erträge wenigstens beim ersten Umtrieb nicht die möglich höchsten seyn können, weil wohl nie das Alter des Holzes der Schlagfolge nach abgestuft vorhanden seyn wird, und daß unvorhergesehene Fälle die ganze Schlageintheilung stören können; daher ist die zweite Methode an die Stelle der erstern getreten, sie hat wesentliche Vorzüge vor dieser, Vorzüge, die jedoch in neuster Zeit mit jenen der dritten, von Hundeshagen ausgebildeten, in Vergleich gestellt worden sind. Da der dritte Haupt-Abschnitt dieser Abhandlung der weitern Entwicklung dieses Gegenstandes bestimmt ist, so wird hier nur bemerkt, daß bei jener zweiten Methode die Zwischennutzungs- und Haubarkeits-Erträge auf zwei verschiedene Weisen ausgemittelt werden können, nämlich durch gutächtliche Schätzung und durch Anwendung von Hülfsmitteln, die auf Messungen und Berechnungen beruhen und hier ist nun eigentlich das die Aufgabe: zu zeigen, daß bei Staatswaldungen die gutächtliche Schätzung den Vorzug vor der letztern Art der Holzertragsbestimmung verdiene *).

*) Um jedem Mißverständniß vorzubeugen, wird hier ausdrücklich bemerkt, daß es keineswegs die Absicht des Verfassers ist, durch Empfehlung der Schätzung nach dem Augenmaaß die Anwendung der auf Messungen und Berechnungen beruhen-

Digitized by Google

§. 44.

Die hauptsächlichsten Gründe für diese Behauptung sind folgende:

1.) Die auf Messungen und Berechnungen beruhenden Hülfsmittel zur Abschätzung sind bekanntlich: Aufnahme des Holzvorraths durch Auszählen und Probeflächen, Messung und Berechnung des Zuwachses, der vom Zeitpunkt der Untersuchung an bis zum Eintritt der Nutzung und während derselben erfolgen wird; und endlich Aufstellung von Vergleichs- oder Erfahrungstafeln. Durch das letztere Hülfsmittel sollen die zu hoffenden Zwischennutzungs- und Haubarkeits-Erträge der jungen Bestände und der vollkommeneren ältern Bestände geschätzt werden; die Aufnahme des Holzvorraths und die Berechnung des Zuwachses soll dagegen bei unvollkommenen haubaren oder beinahe haubaren Beständen zu Erforschung ihres Ertrags angewendet werden.

Dieses Verfahren ist mühevoll und verwickelt; bei der gutächtlichen Schätzung dagegen wird

---

den Mittel zur Taxation gänzlich auszuschließen, seine Absicht ist blos zu zeigen, daß eine Ertragsausmittlung, wo die gutächtliche Schätzung Regel und die Anwendung jener Mittel Ausnahme ist, für Staatswaldungen von großer Ausdehnung geeigneter sey, als eine Ertragsausmittlung, wo die sogenannte mathematische Taxation Regel und die gutächtliche Schätzung Ausnahme seyn soll.

Digitized by Google

nichts weiter verlangt, als daß der geübte praktische Forstmann unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Standorts, des Bestandes, des Alters der Haubarkeit und der unter gleichen Verhältnissen an andern Orten erfolgten Erträge *) bestimme, welche Erträge an Klafterholz und Reißach jeder gegebene Bestand sowohl zur Zeit der Schlagbarkeit als bei den Zwischennutzungen, wenn solche vorkommen, wahrscheinlich abwerfen werde, die gutächtliche Schätzung hat daher unstreitig den großen Vorzug der Einfachheit für sich, und dieser ist die Grundlage der folgenden:

2.) Wegen ihrer Einfachheit kann nämlich die gutächtliche Schätzung von dem administrirenden Forstpersonal selbst zur Anwendung gebracht werden, während die Taxation durch die ausschließende Anwendung der auf Messungen und Berechnungen beruhenden Hülfsmittel schon um des damit verbundenen großen Zeitaufwandes willen die Aufstellung eines besondern Taxations-Personals erheischt. Daß es aber weit vortheilhafter ist, wenn die Forstbeamten selbst die Abschätzung vornehmen, als wenn sie von

*) Hat ein Forstmann noch keinen Fonds von Erfahrungen über solche Erträge und soll Oculartaxationen vornehmen, so muß er sich selbst Erfahrungstafeln bilden durch Aufnahme des Holzvorraths verschiedenartiger Bestände, durch Untersuchungen über Durchforstungs-Erträge auf Probeflächen u. s. w.

Digitized by Google

besonders aufgestellten Taxatoren vorgenommen wird, kann nicht in Zweifel gezogen werden, wenn erwogen wird, daß das administrirende Forstpersonal durch den Vollzug des Geschäfts mit demselben vertrauter wird, daß es mit weit mehr Sorgfalt über die Einhaltung des selbstentworfenen Wirthschafts- und Nutzungsplans wachen wird, als wenn dieser von einem Andern entworfen und vorgezeichnet ist, und daß das Geschäft mit weit geringern Kosten von dem Forstpersonal als von besonders aufgestellten Taxatoren vollzogen wird.

Wenn mithin die Anwendung der gutächtlichen Schätzung es zulässig macht, das ganze Geschäft der Forsteinrichtung und Abschätzung den ordentlichen Forstbeamten zu übertragen, so liegt darin ein großer Vorzug derselben vor jedem künstlichern Verfahren.

3.) Geht man davon aus, daß die Vornahme einer sogenannten mathematischen Taxation die Aufstellung besonderer Forsttaxatoren erheischt, so ist endlich auch zu bedenken, daß das Geschäft der Forsteinrichtung und Abschätzung kein Geschäft ist, das, wie man früher wohl glaubte, nur ein für allemal vorzunehmen ist, sondern es ist die Forsteinrichtung und Abschätzung ein Geschäft, das durch die Führung von Wirthschaftsbüchern, durch die fortgehende Controlle und die periodischen Revisionen stets fortgesetzt

Digitized by Google

wird; war seine erste Anlage künstlich, fanden bei ihr sehr genaue Auszählungen, Zuwachsberechnungen u. s. w. Statt, so wird ein Gleiches auch für die Fortsetzung, für die Führung der Wirthschaftsbücher, für die Controll und bei den Revisionen nöthig und glaubte man die erste Vornahme oder Anlage des Geschäfts den Forstverwaltungsbeamten nicht übertragen zu können, so wird dieß auch bei der Fortführung desselben nicht geschehen können und somit würde jede sogenannte mathematische Taxation neben den ordentlichen Forstverwaltungsbehörden noch ständige Taxationsbehörden ins Leben rufen. Je weniger wünschenswerth dieß erscheint, um so vortheilhafter muß ein Verfahren, wie die gutächtliche Schätzung, erscheinen, das keiner besondern Beamten bedarf und der Staats- oder Forstkasse einen neuen Besoldungsaufwand erspart.

§. 45.

Die dargestellten Vorzüge der gutächtlichen Schätzung würden dadurch von ihrem Werth verlieren, wenn erwiesen werden könnte, daß sie für die Sicherung der Nachhaltigkeit der Nutzung unzureichend sey und daß durch sie keine genügende Auskunft über die Größe des nachhaltigen Ertrags erlangt werden könne. Dieß kann aber nicht nur nicht erwiesen werden, sondern es läßt sich vielmehr im Gegentheil zeigen, wie der anfängli-

Digitized by Google

chen gutächtlichen Schätzung und der darauf gegründeten Ausmittlung des nachhaltigen Ertrags im Laufe der Bewirthschaftung jede wünschenswerthe Sicherheit und Festigkeit gegeben werden kann.

Dieß zu zeigen gehört aber dem Abschnitt von der Führung der Wirthschaftsbücher und der damit zu verbindenden Controll und dem Abschnitt von der Vornahme der Revisionen der Schätzung an und setzt die Darstellung des Verfahrens für die Zusammenstellung der geschätzten Erträge voraus; hier kann deßwegen nur das noch bemerkt werden, daß die Anwendung der gutächtlichen Schätzung zu Ausmittlung des nachhaltigen Ertrags der Forste, die theilweise Anwendung der auf Messungen und Berechnungen beruhenden Hülfsmittel zur Abschätzung keineswegs ausschließt; sie macht dieselben blos entbehrlich, gewinnt aber schon bei ihrer ersten Vornahme um so mehr an Zuverlässigkeit, je mehr sich kenntnißreiche Forstbeamte bei ihren Ertragsanschlägen jener Hülfsmittel bedienen.

2.) Von Zusammenstellung der geschätzten Erträge zum Zweck der Ausmittlung des Gesammtertrags.

§. 46.

Wenn man den Ertrag kennt, welchen die Bestände der einzelnen Abtheilungen oder Unterabtheilun-

Digitized by Google

gen beim Eintritt ihrer Haubarkeit und, wenn es Hochwaldungen sind, bei Vornahme der Durchforstungen muthmaßlich gewähren werden, so kennt man damit noch nicht den Ertrag, welchen der ganze Wirthschaftsbezirk jährlich mit Nachhalt zu gewähren vermag.

Setzt man eine gewisse Regelmäßigkeit der Bestände hinsichtlich der Folge der Altersklassen voraus, und nimmt man an, die Bestände werden immer gerade so haubar, daß die jährlich zum Hieb kommenden Flächen gleiche Erträge abwerfen, so stehen für die Ausmittlung des jährlichen Ertrags zwei einfache Mittel zu Gebot: man kann nämlich entweder den Gesammtnutzen einer jeden Abtheilung oder Unterabtheilung an Haupt- und Zwischennutzungs-Erträgen durch die Zahl der Jahre, innerhalb welcher er erfolgt, dividiren und die Summe dieses Durchschnittsertrags aller Abtheilungen und Unterabtheilungen als den jährlich zu beziehenden Gesammtertrag des Waldes betrachten, oder man kann die Umtriebszeit einer jeden Bestandesklasse in gewisse Zeitabschnitte, Perioden, theilen und in jede Periode die Erträge der Bestände setzen, die in derselben nach dem festgesetzten Alter der Haubarkeit und den angenommenen Durchforstungszeiträumen zur Nutzung kommen werden; würde man nun Bestände von regelmäßiger Altersabstufung und ziemlich gleichen Haubarkeits- und Durchforstungs-Erträgen haben, so würden auch in gleich große Perioden gleich große Erträge, in Perioden von verschiedener Ausdeh-

Digitized by Google

nung verhältnißmäßige Erträge und also auch auf die einzelnen Jahre gleiche Erträge kommen *).

Da aber jene Voraussetzungen, besonders die zweite, in der Wirklichkeit niemals gegeben sind, so erfordern auch die beiden genannten Verfahrungsarten die Anwendung gewisser Hülfsmittel, durch welche die Hindernisse beseitigt werden, welche die Ungleichheit der Erträge von gleich großen Flächen und die unterbrochene Stufenfolge der Altersklassen der Erzielung eines jährlich gleichen Ertrags entgegensetzen.

Hier ist nun zunächst zu zeigen, auf welchem Wege die würtembergischen Instruktionen die vorgeschriebene Zusammenstellung des Ertrags nach Perioden dem letztgenannten Ziele entgegenführen.

§. 47.

In der J. f. F. v. 18. §. 7. und in der f. O. v. 22. §. 9. ist bestimmt:

„Um eine Uebersicht der Altersstufen, worin die Abtheilungen der im vorigen §. erwähnten Bestandesklassen zu einander stehen, zu erhalten, sind „über die Kronwaldungen Ordnungs- und Taxations-Register nach den Formularen VI. bis XI.

*) Dieß würde auch geschehen, wenn, bei ungleichen Erträgen von gleichen Flächen, die Altersabstufung der Bestände so wäre, daß von den ungleich bestandenen Flächen immer verhältnißmäßige Theile in Folge der erlangten Schlagbarkeit zum Hieb kommen würden.

Digitized by Google

„zu entwerfen *), in welchen die Bestände nach „ihrem Alter und der Zeit ihrer Haubarkeit geord„net, unter bestimmten Perioden mit dem Betrag „ihrer Nutzung zusammengestellt werden."

Die Grundlage, auf welcher diese Vorschrift beruht, findet sich in §. 39. der t. A. angegeben. Dort heißt es:

„Bei dieser Zusammenstellung gleichnamiger Bestände „in den Klassifikations-Registern indessen würde die „Fraktion ihrer Summe durch die Zahl der Jahre, „welche diese Bestände bis zu dem Eintritt ihres „höchsten Wachsthums erreichen müssen, die jähr„lich nachhaltige Nutzung für einzelne Forste so„wohl, als für die in ihnen enthaltenen Reviere „bestimmen; da jedoch jede Abtheilung dieser Be„stände dem möglich höchsten Ertrag zugeführt und „also in schlagbarem Alter zur Nutzung gebracht „werden muß, so bedingt sich die bestimmte Ueber„sicht der Verhältnisse der Altersstufen, in welchen „die einzelnen Bestandestheile zu einander stehen. „Daher also die Nothwendigkeit der Zusammenstel„lung der einzelnen Theile der Bestandesklassen nach „bestimmten, auf gegebene Altersperioden sich stützen„den Ordnungen, welche in den vorgeschriebenen

*) Für diejenigen, welche die w. Instruktionen nicht besitzen, sind am Schluß unter Lit. A. und B. die 2 Formulare der Taxations-Register für Eichenhochwaldbestände und für die Niederwaldbestände von 40jährigem Umtrieb angehängt.

Digitized by Google

„Ordnungsregistern geschehen und die Uebersicht der „Altersverhältnisse sowohl nach Fläche, als auch „nach wahrscheinlichem Material-Ertrag gewähren „muß."

Dieß ist also bei dem würtembergischen Taxationsverfahren der erste Schritt zur Ausmittlung des jährlichen Ertrags der ganzen Waldfläche, daß die Bestände einer jeden Bestandesklasse nach ihrem Alter geordnet und ihre muthmaßlichen Haupt- und Zwischennutzungs-Erträge in die Perioden der Umtriebszeit der Bestandesklasse zusammengetragen werden *).

Diese Zusammenstellung der Bestände jeder Bestandesklasse in einer besondern Uebersicht wird nur durch eine so bestimmte Scheidung der Bestandesklassen möglich, wie sie die Instruktion (s. O. v. 22. §. 8. siehe §. 3. dieser Abhandlung) vorschreibt; sie hat um deßwillen einen besondern Werth, weil man durch sie die Erträge der verschiedenen Holzarten, wie sie in den

*) Dabei ist hinsichtlich des Oberholzes der Nieder- oder besser Mittelwaldungen angeordnet:

„In Absicht des — in den Niederwaldbeständen sich finden„den — Oberholzes wird zwar nur derjenige Theil in die „Ordnungs- und Taxationsregister aufgenommen, welcher „nach Maaßgabe des Umtriebs des Unterholzes jedesmal mit „dem Holzschlage nachhaltig zur Nutzung gebracht werden „kann. Zu Verschaffung der erforderlichen Ueberzeugung „hierüber muß jedoch in den Waldbeschreibungen der zu er„wartende Gesammtertrag (gesammte Vorrath) des Ober„holzes zur Zeit des Schlages aufgeführt werden."

Digitized by Google

einzelnen Perioden erfolgen werden, mit einem Blick zu überschauen in den Stand gesetzt wird *).

Hiebei können sich dann hinsichtlich des periodischen Ertrags einer jeden Bestandesklasse drei Fälle herausstellen:

1.) Die Erträge können in den Perioden verhältnißmäßig gleich seyn und wenn dieß bei allen Bestandesklassen der Fall wäre, so dürfte man nur die Erträge der ersten 10jährigen Periode von jeder vorkommenden Bestandesklasse summiren, so hätte man den mit Nachhalt zu beziehenden Gesammtertrag der ersten Periode.

2.) Die Erträge können bei dem ersten Einsetzen in die Perioden nach dem Alter, das die Bestände gegenwärtig haben und nach dem Alter, das sie erreichen sollen, in den einzelnen Perioden verhältnißmäßig ungleich ausfallen, dabei kann es aber geschehen, daß diese Ungleichheit noch dadurch zu heben ist, daß einzelne Bestände etwas früher, andere etwas später zur Nutzung gebracht werden, als es nach dem ihnen anfänglich bestimmten Alter der Haubarkeit geschehen dürfte. Wenn sich dieß bei allen vorkommenden Bestandesklassen so verhält und durch jenes Vor- oder Zurücksetzen der Haubarkeit der Bestände und die

*) Als ein besonderer Vorzug erscheint hiebei, daß die würt. Instruktion sich von der viel empfohlenen gleichen Flächeneintheilung der Niederwaldungen frei erhalten hat und sie wie die übrigen Bestandesklassen behandelt wissen will.

Digitized by Google

damit verbundene Verschiebung der Erträge aus einer Periode in die andere eine verhältnißmäßige Ertragsgleichheit in denselben gewissermaßen künstlich hergestellt werden kann, so ergibt sich am Ende der mit Nachhalt zu beziehende Gesammtertrag der ersten Periode auf dieselbe Weise wie bei dem ersten Fall.

3.) Der dritte und gewöhnlichste Fall ist endlich der, daß die Ungleichheit des Ertrags in den Perioden der Umtriebszeit der einzelnen Bestandesklassen so groß ist, daß eine verhältnißmäßige Gleichstellung des Ertrags der Perioden bei jeder einzelnen Bestandesklasse durch Vor- und Zurücksetzen des Alters der Haubarkeit einzelner Bestände gar nicht möglich ist, weil vielleicht in einer Bestandesklasse eines Reviers, z. B. Eichenhochwaldungen, nur alte Bestände, in einer andern, z. B. Nadelwald, nur junge Bestände sind.

Dieser Fall ist, wie oben gesagt wurde, der gewöhnliche und wo er und mit ihm die Nothwendigkeit gegeben ist, jährlich ziemlich gleich bleibende Bedürfnisse zu befriedigen, wie dieß bei Staatswaldungen in der Regel der Fall ist, da muß es noch als ein günstiger Umstand betrachtet werden, wenn der Ausfall oder gänzliche Mangel am Ertrag in einer Periode einer Bestandesklasse durch den Ueberschuß des Ertrags derselben Periode einer andern Bestandesklasse gedeckt werden kann. Auch wird, so lange dieß geschehen kann, die verhältnißmäßige Gleichheit des Ertrags der Perioden nicht durch Verrückung des

Digitized by Google

Alters der Haubarkeit einzelner Bestände zu bewirken gesucht. Dieses Mittel kommt bei dem vorliegenden 3ten Fall erst dann zur Anwendung, wenn nach Zusammenstellung der Erträge von allen Bestandesklassen noch Ungleichheiten zwischen den Erträgen einzelner Perioden bestehen.

§. 48.

Dieß sind die 3 Fälle, die in Hinsicht auf das Verhältniß der Altersklassen in den verschiedenen Bestandesklassen eines Reviers gegeben seyn können und die das bei jedem Fall bezeichnete Verfahren zu Ausmittlung eines periodisch gleichen Ertrags nöthig machen.

Wirft man nun auf die Instruktion und die technische Anweisung von 1818 einen Blick, so scheinen die Bestimmungen beider zu Erreichung des letztern Zwecks in der Art von einander abzuweichen, daß die erstere hauptsächlich den zweiten der genannten Fälle, die letztere den 3ten berücksichtigt.

In §. 11. der J. f. O. v. 22. heißt es nämlich:

„Es wird sich öfters ergeben, daß die jährliche Nu„tzung in verschiedenen Perioden sehr ungleich aus„fällt. In diesem Fall wird es nöthig, daß eine „Verschiebung der Bestände in eine andere Periode, „(jüngere Bestände in die Periode der ältern, und äl„tere in die Periode der jüngern) so lange vorge„nommen werde, bis die jährliche Nutzung in den „verschiedenen Perioden hinlänglich gleich wird.

Digitized by Google

„Wenn dieses für sämmtliche Klassen durchgeführt „wird, so entsteht der allgemeine Nutzungsplan *), „welcher die Ueberzeugung von der Nachhaltigkeit „der Nutzung gewähren und sich auf die höchste Um„triebsperiode der Bestandesklassen erstrecken muß."

Wenn hienach für jede Bestandesklasse die Gleichstellung des Ertrags in den einzelnen Perioden durchgeführt werden soll, so ist dieß offenbar das unter Nro. 2. des vorigen §. dargestellte Verfahren.

Dagegen drückt sich nun über denselben Gegenstand die k. A. v. 18. auf folgende Weise in §. 40. aus:

„Mannichfaltige Ursachen früherer Zeit indessen konn„ten Mißverhältnisse für die Folge der Ordnungen „(d. h. der Altersklassen) einer Bestandesklasse her„beiführen, während die hieraus für die Nutzung sich „erzeugenden Lücken durch die einfallenden Ordnun„gen anderer Bestandesklassen ausgefüllt werden kön„nen. Da nun die Nutzung nachhaltig seyn, folglich „sich in jeder Periode so viel möglich in immer glei„cher Größe darstellen muß, so bedingt sich die Ueber„sicht ihrer Möglichkeit für sämmtliche Bestandesklas„sen **). Diese (Uebersicht) wird durch die Anferti-

*) Vergleiche Formular Lit. C.

**) Man könnte denken, dieser letztere Satz soll heißen:

„so wird es nöthig, die Erträge von sämmtlichen Bestän„desklassen in eine Uebersicht zusammenzustellen;

wenn nicht in dem allgemeinen Nutzungsplan statt der Erträge blos die Flächen in die Perioden eingesetzt werden müßten.

Digitized by Google

„gung der vorgeschriebenen allgemeinen Nutzungs-
„plane hergestellt, indem hier entweder die Ordnun-
„gen einzelner Bestandesklassen für die Begründung
„eines gleichen Nutzungsbetriebs interpolirt werden,
„oder Ordnungen anderer Bestandesklassen periodisch
„in ihre Stelle treten und für die Nachhaltigkeit eines
„gleichen Nutzungsbetriebs wirken."

Der letzte, die Bestimmung der allgemeinen Nutzungsplane erläuternde Satz gibt diese Erläuterung auf eine ziemlich unklare Weise, sein eigentlicher Sinn scheint zu seyn:

Bei Zusammenstellung der Erträge aller Bestandesklassen in dem allgemeinen Nutzungsplan können die Ungleichheiten in den Perioden dadurch ausgeglichen werden, daß Ordnungen (d. i. Altersklassen) einzelner Bestandesklassen vor- oder zurückgeschoben werden*) und dann Ordnungen anderer Bestandesklassen an ihre Stelle treten, d. h. die durch die Verschiebung entstandenen Lücken ausfüllen.

Auf jeden Fall wird durch den ausgehobenen §. der t. A. zugegeben, daß die Ausgleichung der periodischen Erträge vom ganzen Wirthschaftsbezirk nicht blos durch eine Ausgleichung der periodischen Erträge jeder einzelnen Bestandesklasse, sondern auch dadurch zu bewir-

*) oder (könnte das Folgende auch heißen sollen) Statt dieser Verschiebung Ordnungen anderer Bestandesklassen die Lücke ausfüllen.

Digitized by Google

ken ſey, daß die Erträge von allen Beſtandesklaſſen *) zuſammengeſtellt werden, um zu ſehen, ob nicht dadurch eine verhältnißmäßige Gleichheit des Ertrags in den einzelnen Perioden erfolgen möchte und um, wenn die einfache Zuſammenſtellung dieſes Ergebniß noch nicht haben ſollte, für die Verſchiebung die Wahl unter den Beſtänden aller Beſtandesklaſſen zu haben, wobei es keineswegs nothwendig iſt, ganze Altersklaſſen oder Ordnungen einzelner Beſtandesklaſſen auf einmal zu verſchieben **), ſondern der Zweck durch Verſchiebung einzelner Beſtände ſchon um deßwillen beſſer zu erreichen iſt, weil beinahe in jeder Altersklaſſe Beſtände ſind, die mit ihrem Ertrag an den Anfang oder das Ende der entſprechenden Periode fallen und die dann im erſten Fall in die vorhergehende Periode vorgeſchoben und am Ende derſelben benutzt und im letztern Fall in die folgende Periode zurückgeſchoben und am Anfang derſelben benutzt werden können, ohne daß ſich dadurch ihr Ertrag bedeutend verändert.

Iſt nun auf dieſe Weiſe mit möglichſter Beſchränkung der Veränderungen in dem urſprünglich feſtgeſetzten Alter der Haubarkeit den Perioden des allgemeinen Nutzungsplans ein verhältnißmäßig ziemlich gleicher Ertrag zugetheilt, ſo ergibt ſich der jährliche Ertrag entweder dadurch, daß alle periodiſchen Erträge ſummirt und durch die Zahl der Jahre dividirt werden, die der Zeitraum enthält, den der allgemeine Nutzungsplan umfaßt, oder

*) Auch von den Beſtandesklaſſen der Niederwaldungen. Vergleiche die Note auf Seite 86.

**) Wie dieß die t. A. will.

Digitized by Google

der jährliche Ertrag ergibt sich dadurch, daß der Ertrag der ersten Periode durch die Zahl der Jahre, die sie umfaßt, dividirt wird; und dieß ist die zweckmäßigere Art seiner Ausmittlung, weil der durchschnittliche Ertrag der ersten Periode doch oft ein anderer ist, als der durchschnittliche Ertrag des ganzen Wirthschaftszeitraums, indem nämlich in die erste Periode um verschiedener Ursachen willen öfters ein verhältnißmäßig etwas höherer oder niedrigerer Ertrag fällt, als in spätere Perioden.

Nach dem würtembergischen Taxationsverfahren gelangt man daher auch erst dadurch zur Kenntniß des jährlichen Ertrags in der ersten Periode, daß die Bestände, welche in dem allgemeinen Nutzungsplan der ersten Periode zugetheilt wurden, mit ihrem Ertrag in einer besondern Tabelle, dem periodischen Nutzungsplan, verzeichnet werden, dessen Eigenthümliches darin besteht, daß in demselben den Rubriken der ersten Periode des allgemeinen Nutzungsplans in der Art eine Erweiterung gegeben ist, daß unter jeder Bestandesklasse nicht blos die Flächen, sondern auch der Ertrag nach den 3 Rubriken: Schlag, Nachhieb und Durchforstung aufgeführt ist, wodurch der periodische Nutzungsplan der ihm in §. 41. der t. A. gegebenen Bestimmung:

„das Detail der Nutzung der ersten und nächsten Pe„riode in Beziehung auf sämmtliche zum Betrieb kom„mende Bestandesklassen darzustellen,

vollkommen entspricht.

Digitized by Google

§. 49.

Die letzten 3 Paragraphen haben die Bestimmung, vor der Hand nur im Allgemeinen die Art und Weise darzustellen und zu beleuchten, auf welche nach den w. Instruktionen der nachhaltige Ertrag der einzelnen Wirthschaftsbezirke (Reviere) auf den Grund der gutächtlichen Ertragsabschätzungen ausgemittelt werden soll. Die folgenden Paragraphen aber sind dazu bestimmt, die Einzelnheiten dieses Verfahrens einer näheren Beleuchtung zu unterwerfen.

Als solche Punkte, die einer ausführlichern Erörterung bedürfen, ergeben sich bei vorliegendem Gegenstand besonders folgende:

1.) Die Bildung der Altersklassen einer Bestandesklasse und die Anordnung der Zeitabschnitte ihrer Umtriebszeit oder mit andern Worten die Bestimmung der Ordnungen und Perioden der Ordnungs- und Taxations-Register.

2.) Die Art der Zusammenstellung sämmtlicher Bestandesklassen im allgemeinen Nutzungsplan.

3.) Die Bestimmung des periodischen Nutzungsplans.

§. 50.

ad 1.) Die Form der Ordnungs- und Taxations-Register ist dadurch sehr zweckmäßig, daß sie für jede Bestandesklasse sowohl eine Uebersicht der nach den Altersklassen geordneten Flächengrößen der Bestände in den

Digitized by Google

„Wählt man z. B. 70jährige Perioden *) (wie „Hennert), so fallen alle, selbst um 70 Jahre im „Alter verschiedene Hochwaldbestände in einem Zeit„raum mit ihrer Haubarkeit zusammen; — die ält„tern Taxatoren wenigstens — berechneten alsdann „für jeden einzelnen derselben auch den Ertrag des „vollen Haubarkeits-Alters und zwar unbekümmert, „in wiefern sie dieses Alter bei dem nachhaltig zu „befriedigenden Bedürfniß oder berechneten Abgabe„satz wirklich erreichen konnten oder nicht. Hierin „nun lag allerdings ein großer, durch Hartig sehr „wohl beseitigter Fehler; denn der Zufall konnte es „wollen, daß das, was die Aelteren hierbei offen„bar voraussetzten, nicht eintraf, nämlich: daß sich „die einer so langen Periode zufallenden Bestände „ihrem Alter und Haubarkeit nach nicht so gleich„förmig in die einzelnen Zeittheile oder Einzeljahre „vertheilten, sondern entweder größtentheils im An„fange (oder ersten Hälfte), oder aber gegen das „Ende einer so langen Periode erst in ihr Haubar„keits-Alter traten, also — wenn man solches „nicht berücksichtigen durfte — bald viel früher, „bald viel später, als berechnet worden, zur Fällung „gebracht und hiernach bald ein erhebliches Plus, „bald ein Minus im Ertrag liefern mußten; nur „alsdann aber einmal zufällig wohl den berechneten „Ertrag ergaben, wenn wirklich jedes Jahr genau

*) Man denke an unsere 30—40—50jährige Perioden.

Digitized by Google

„$\frac{1}{n}$ des Ganzen zum Hieb kam oder gebracht wer„den konnte (beſſer geſagt, ſeine Schlagbarkeit er„langte)."

Der hier auseinandergeſetzte Nachtheil ſehr langer Perioden iſt offenbar vollkommen gegründet, denn man denke ſich: es falle z. B. das Alter der Haubarkeit ſämmtlicher, einer 30, 40, 50jährigen Periode zugetheilten Beſtände in das letzte Jahrzehend dieſer Periode, ſo werden dereinſt viele von dieſen Beſtänden in frühere Jahrzehende vorgeſchoben, werden alſo früher geſchlagen und liefern geringere Erträge als bei der gegenwärtigen Ertrags-Zuſammenſtellung vorausgeſetzt wird. Ebenſo kann der umgekehrte Fall eintreten. Dieſer beſonders in Revieren, wo die haubaren Hölzer vorherrſchend ſind, jener am leichteſten in Revieren, die meiſtens junge Beſtände haben *).

Um die hieraus hervorgehenden Fehler zu vermeiden, gibt es allerdings kein einfacheres Mittel, als kürzere Perioden, und dieſe kürzern Perioden können dann allerdings auch gleich ſeyn.

§. 51.

Wird nun gleich durch das Vorſtehende zugegeben, daß die Taxation durch kürzere Perioden an Ge-

*) Dort ſchiebt man nämlich zur Ausgleichung des Ertrags immer Beſtände zurück und die zurückgeſchobenen Beſtände fallen mit ihrer Haubarkeit auf den Anfang der Periode; hier ſchiebt man vor und die vorgeſchobenen Beſtände fallen ohnedieß auf das Ende der Perioden.

Digitized by Google

nauigkeit gewinnen würde, so kann auf der andern Seite doch auch der große Vortheil der Einfachheit nicht unbemerkt gelassen werden, welchen längere Perioden am Ende der Umtriebszeit der Bestandesklassen, besonders bei der Ertrags-Bestimmung durch gutächtliche Schätzung gewähren.

Die gutächtliche Schätzung ist, was sie heißt, ein gutächtliches Anschlagen des künftigen Ertrags.

Hat man kurze Perioden, so hat man auch viele Perioden, für diese Perioden sollen die Erträge gleichgestellt und mithin Bestände verschoben werden, dadurch kommt man in den Fall, gutächtlich geschätzte Erträge, die in entfernten Zeiten erfolgen werden, gutächtlich zu erhöhen oder herabzusetzen.

Hat man dagegen für das Ende der Umtriebszeit blos einige lange Perioden, so fallen in dieselben alle Haubarkeitserträge der mittelwüchsigen und jungen Bestände zusammen, wie sie muthmaßlich bei ihrem Haubarkeitsalter erfolgen werden und man überläßt es einer spätern Zeit, sie in Jahrzehende zu vertheilen, indem sich mit Ablauf jeder früheren Periode mit jeder neuen Revision der Schätzung der Zeitpunkt der Spaltung der großen spätern Perioden in kleinere immer mehr nähert. Wie nämlich die Bestände mehr zur Haubarkeit heranreifen, werden sie gewissermaßen beachtungswerther, lassen sich besser beurtheilen, werden in kürzere Zeiträume abgetheilt, während die jung gewordenen Bestände mit ihren Erträgen den großen Vorrathskammern zugetheilt werden, aus welchen die Zukunft schöpfen soll. Es unterliegt hienach keinem

Digitized by Google

Zweifel, daß durch einige kurze Perioden am Anfang der Umtriebszeit und durch einige lange am Schluß derselben die Ertragsausmittlung sehr an Einfachheit gewinnt und zwar unbeschadet der Genauigkeit für die nächstkommenden Jahrzehende; denn wenn auch durch die in den oben angenommenen Fällen nothwendig werdende Verrückung des Alters der Haubarkeit der Gesammtertrag eines ganzen Wirthschaftszeitraums gegen vorher steigen oder fallen würde, so wirkt dieß auf die Nutzungsgröße eines einzelnen, des ersten und zweiten Jahrzehend nicht leicht bedeutend ein und wenn auch durch Unterlassung der Gleichstellung des Ertrags in den 6—7 letzten Decennien der Umtriebszeit der Ertrag in dem ersten und zweiten um etwas höher oder niedrigerer steht, als er bei jener Gleichstellung sich herausstellen würde, so hat dieß wenig zu sagen. Mit dem Schluß des ersten Jahrzehend nimmt man eine Revision der Schätzung vor und regulirt die Nutzung für das kommende Jahrzehend neu. Ist sie nun auch etwas höher oder niedrigerer als im verflossenen Jahrzehend, so ist es bei einem benachbarten Wirthschaftsbezirk wohl der entgegengesetzte Fall und so gleicht sich dieß bei Staatswaldungen aus.

Daher möchte sich im Allgemeinen Folgendes sagen lassen:

Wenn der Ertrag der einzelnen Bestände durch Erfahrungstafeln, Aufnahme des Holzvorraths und Zuwachsberechnungen ermittelt wird, so kann es nichts Zweckmäßigeres geben, als lauter 10jährige

Digitized by Google

Perioden; findet aber eine Ertragsausmittlung durch gutächtliche Schätzung Statt, bei welcher hauptsächlich die ganz und beinahe haubaren Bestände näher berücksichtigt, die Erträge der mittelwüchsigen und jungen Bestände aber sehr summarisch angeschlagen werden, so wird es auch am Angemessensten seyn, jene in einige kürzere 10jährige, diese in längere 30 — 40 — 50jährige Perioden zusammenzufassen. Wird aber dieß als richtig anerkannt, so ist es auch passend, die Einrichtung der Ordnungs- und Taxationsregister, wie sie durch die Instruktion getroffen ist, bestehen zu lassen.

§. 52.

Ad 2. des §. 49.

In Beziehung auf

die Art der Zusammenstellung sämmtlicher Bestandesklassen im allgemeinen Nutzungsplan

ist zu bemerken, daß es hauptsächlich drei Gegenstände sind, die dabei einer näheren Beleuchtung bedürfen, nämlich:

a.) Der Zeitraum, den der allgemeine Nutzungsplan umfassen soll;

b.) Die Form, die demselben gegeben ist, und

c.) Der Werth, welcher der oben entwickelten instruktionsmäßigen Gleichstellung der periodischen Erträge beizulegen ist.

Digitized by Google

§. 53.

a.) Nach dem, was in §. 48. aus der Instruktion ausgehoben wurde, soll sich der allgemeine Nutzungsplan auf die höchste Umtriebsperiode der Bestandesklassen erstrecken, oder mit andern Worten: es soll der allgemeine Wirthschaftszeitraum *) in einem Revier der längsten darin vorkommenden Umtriebszeit einer Bestandesklasse gleich seyn, so daß er z. B. in allen Revieren, in welchen Eichenhochwaldungen mit 150 bis 180jährigem Umtrieb vorkommen, 150 oder 180 Jahre umfassen müßte, daß er in Revieren mit Niederwaldbeständen und einer einzigen Hochwaldbestandesklasse der Umtriebszeit der letztern gleich seyn müßte u. s. w.

Manche halten eine solche Einrichtung — besonders bei der würt. Betriebsregulirung — für etwas durchaus Nothwendiges, es ist deswegen hier vor allen weitern Bemerkungen zu zeigen, daß sie keineswegs immer nothwendig ist.

Der Bestimmung, daß der Wirthschaftszeitraum des allgemeinen Nutzungsplans der vorkommenden längsten Umtriebszeit gleich seyn soll, liegt nämlich der Zweck zu Grund, alle im Laufe der Umtriebszeit einer Bestandesklasse erfolgenden Nutzungen in die Ertragsübersicht zu bringen, die der allgemeine Nutzungsplan gewährt und es erscheint dieß zu Begründung einer jährlich gleichen nachhaltigen Nutzung nothwendig, weil, wenn z. B. die Erträge der letzten Periode der Umtriebszeit einer Bestandesklasse nicht in den allgemeinen

*) Vergleiche §. 23.

Digitized by Google

Nutzungsplan aufgenommen würden, dadurch die Nutzung in dem ersten Wirthschaftszeitraum größer oder kleiner ausfallen könnte, als in dem folgenden *). Das erstere wäre der Fall, wenn in die ersten Perioden verhältnißmäßig viel größere Erträge fallen würden, als in die letzte Periode der Umtriebszeit der gegebenen Bestandesklasse; der letztere Fall würde dagegen eintreten, wenn das umgekehrte Verhältniß Statt fände. Nur in dem Fall würde durch das Weglassen der letzten Perioden einer gegebenen Bestandesklasse aus dem ersten Wirthschaftszeitraum die Nutzung des folgenden Wirthschaftszeitraums nicht von der Nutzungsgröße des erstern abweichen, wenn den letzten Perioden der gegebenen Bestandesklasse ein verhältnißmäßig gleich großer Ertrag mit den vorhergehenden Perioden zugetheilt wäre; und darin liegt nun auch das Mittel, durch dessen Anwendung es möglich wird, den Wirthschaftszeitraum um eine oder zwei Perioden kürzer zu machen, als die gegebene längste Umtriebszeit.

Sobald nämlich die Erträge einer Bestandesklasse mit sehr langer Umtriebszeit in die Perioden dieser Umtriebszeit verhältnißmäßig gleich vertheilt sind, so ist gar kein Grund vorhanden, warum nicht eine oder

*) Da man keinen ganzen Wirthschaftszeitraum verstreichen läßt, ehe man Bestände, die in den ersten Wirthschaftszeitraum nicht aufgenommen wurden, bei der Nutzungsregulirung auch beizieht (vergl. §. 67. Nro. 4. u. 6.), so könnte im Text auch stehen: weil dadurch die Nutzung in der ersten Periode größer oder kleiner ausfallen könnte, als in den folgenden.

Digitized by Google

einige Perioden jener Umtriebszeit abgeschnitten und aus dem allgemeinen Nutzungsplan weggelassen werden konnten. Hat man also neben mehreren Bestandesklassen mit kürzerer Umtriebszeit auch eine Bestandesklasse mit einer unverhältnißmäßig langen Umtriebszeit und man wünscht einen Wirthschaftszeitraum anzunehmen, der einer der kürzern Umtriebszeiten entspricht, so hat dieß keinen Anstand, sobald man auf eine ungezwungene Weise die Erträge in den Perioden jener längen Umtriebszeit gleich stellen kann. Man nimmt dann in den Wirthschaftszeitraum nur so viele Perioden auf, als er erfassen kann. Ja selbst dann, wenn es nicht wohl thunlich ist, die Erträge in den Perioden der langen Umtriebszeit gleich zu stellen und es gleicht eine andere Bestandesklasse den Ausfall oder Ueberschuß der ersten Perioden aus, selbst dann ist jenes Abschneiden der letzten Perioden zulässig, obgleich nicht ebenso empfehlenswerth, wie in dem ersten Fall *).

*) Ein Beispiel mag das Gesagte erläutern:

Man habe in einem Revier

Eichenhochwaldungen von 200jähriger Umtriebszeit
Buchenhochwaldbestände mit 90jähriger Umtriebszeit
Nadelholzbestände mit 90jähriger Umtriebszeit
Niederwaldungen, in welchen Birken und Erlen vorherrschen, mit 30jähriger Umtriebszeit.

Die Buchenhochwaldbestände seyen in weit größerer Ausdehnung vorhanden, als die übrigen Bestandesklassen und man finde es wünschenswerth, den Wirthschaftszeitraum auf 90 Jahre und nicht, wie es die Instruktion verlangt, auf 200

Digitized by Google

Nachdem durch das Vorstehende und das in der Note angeführte Beispiel gezeigt ist, wie es keineswegs unumgänglich nothwendig ist, daß der Wirthschaftszeitraum des allgemeinen Nutzungsplans der längsten Um-

---

Jahre zu setzen; so theile man die 200jährige Umtriebszeit der Eichenbestände in möglichster Uebereinstimmung mit der Instruktion in Perioden von folgender Ausdehnung:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
10 —	10 —	20 —	50 —	50 —	60

Ist es nun möglich, die Erträge der Eichenbestände in diese Perioden ziemlich gleich zu vertheilen, so kann ohne allen Nachtheil die 5te und 6te Periode aus der Zusammenstellung im allgemeinen Nutzungsplan wegbleiben und man erhält doch für jetzt und künftig eine gleiche jährliche Nutzung.

Ja wenn sich nur zwei Altersklassen von Eichen finden würden, wie es leider so häufig der Fall ist, nämlich blos alte 180 bis 200jährige und junge 1 — 10 und 10 — 20jährige, so daß die alten kaum bis in die vierte Periode reichen, die jungen aber erst in der 6ten Periode die gehörige Stärke erreichen würden, und es fänden sich dagegen jetzt junge Nadelholzbestände auf passendem Boden, welchen man die Bestimmung geben könnte, den in der 5ten Periode eintretenden Mangel an Eichenholz wenigstens als ein Surrogat zu decken, indem man das Alter ihrer Haubarkeit über die allgemeine Umtriebszeit der Bestandesklasse hinaus verlängerte, so könnten, nachdem diese Bestimmungen in der Waldbeschreibung getroffen wären, aus dem allgemeinen Nutzungsplan durch Weglassung der zwei letzten Perioden die Haubarkeits-Erträge sowohl dieser Nadelholzbestände, als jener jungen Eichenbestände weggelassen werden und es könnte damit der allgemeine Nutzungsplan auf einen 90jährigen Wirthschaftszeit-

Digitized by Google

triebszeit gleichgesetzt werde, so ist nun auch zu zeigen, wie vereinfachend und dem bisher dargestellten Verfahren der würtembergischen Taxationsmethode entsprechend gar häufig eine Abkürzung des allgemeinen Wirthschaftszeitraums unter die längste Umtriebszeit ist.

Je länger nämlich der Wirthschaftszeitraum ist, um so öfter müssen die Nutzungen der Bestandesklassen mit kurzen Umtriebszeiten in dem allgemeinen Wirthschaftszeitraum wiederkehren, um so öfter müssen sie in die Perioden des allgemeinen Nutzungsplans aufgenommen werden.

Gesetzt man nimmt den allgemeinen Wirthschaftszeitraum nach der 120jährigen Umtriebszeit einer Hochwaldbestandesklasse an und hat daneben auch Niederwaldungen mit 30 und 40jähriger Umtriebszeit, so müssen die Erträge der erstern 4mal, die der letztern 3mal in dem allgemeinen Nutzungsplan aufgeführt werden. Oder man habe Eichenhochwaldungen mit 180jähriger Umtriebszeit und Buchenhochwaldungen mit

---

raum beschränkt werden, wenn anders dieß sehr wünschenswerth erscheinen sollte. Aehnliche Fälle, wie ihn das Beispiel gibt, lassen sich noch viele denken und kommen in der Wirklichkeit vor. Gesetzt man habe blos eine Hochwald-Bestandesklasse von 90jährigem Umtrieb, im Uebrigen aber Niederwaldungen von 30jährigem Umtrieb, so kann man, sobald sich die Erträge der Hochwaldklasse in den Perioden verhältnißmäßig gleich stellen lassen, dem allgemeinen Nutzungsplan einen 30jährigen Zeitraum geben.

Digitized by Google

90jähriger Umtriebszeit, so müssen die Haupt- und Zwischennutzungs-Erträge der letztern zweimal in den allgemeinen Nutzungsplan aufgenommen werden, wenn dieser die längste Umtriebszeit umfaßt.

Muß nun anerkannt werden, 1.) daß es auch einer auf sorgfältig gesammelte Erfahrungen gestützten Okulartaxation schwer wird, die dereinstigen Erträge junger Bestände einigermaaßen genau zu bestimmen, 2.) daß fast immer die Erträge, die beim zweiten Umtrieb erfolgen, verschieden von denjenigen des vorhergegangenen sind und daß daher 3.) die Bestimmung dieser Erträge noch mehr Schwankendes hat, und, wenn sie den Ansätzen vom ersten Umtrieb gleich gemacht wird, beinahe immer gewiß unrichtig ist, so wird sich daraus die Angemessenheit eines Verfahrens ergeben, durch welches das mehrmalige Aufnehmen der Haupt- und Zwischennutzungs-Erträge der Bestandesklassen mit kurzen Umtriebszeiten in den allgemeinen Nutzungsplan so viel wie möglich, beseitigt wird. Die dadurch zu erzielende größere Einfachheit der Zusammenstellung der Erträge im allgemeinen Nutzungsplan ist aber von selbst klar. Daher möchte der Antrag gerechtfertigt erscheinen:

Die Bestimmung, nach welcher sich der allgemeine Nutzungsplan auf die höchste Umtriebsperiode der Bestandesklassen erstrecken soll, dahin abzuändern, daß dieß zwar Regel seyn, aber dabei doch gestattet seyn soll, auch eine der kürzern Umtriebszeiten dem allgemeinen Nutzungsplan zu Grund zu legen, wenn

Digitized by Google

es durch das oben im Allgemeinen und beispielsweise dargestellte Verfahren zulässig wird *).

§. 54.

b.) Eine besondere Beachtung verdient die Form, welche für den allgemeinen Nutzungsplan vorgezeichnet ist **); es muß nämlich auffallen, daß in demselben blos die Flächen der Bestandes-Abtheilungen und Unterabtheilungen, nicht aber die von denselben zu hoffenden Erträge zusammengestellt werden sollen. Seine Bestimmung ist doch: eine Uebersicht über die Nutzungen des gesammten Wirthschaftsbezirks und die verhältnißmäßige Gleichheit derselben in den einzelnen Perioden zu erhalten und wie, möchte man ausrufen, ist diese durch den bloßen Eintrag der Flächengrößen in die Colonnen des allgemeinen Nutzungsplans zu erlangen? Mit Flächengrößen lassen sich keine Nutzungen ausgleichen, man kann 1000 Morgen in einer Periode haben und sie werfen nicht halb soviel Ertrag ab, als 200 in einer andern. Würde übrigens der allgemeine Nutzungsplan blos zur Benutzung für den bestimmt seyn, der ihn entwirft, so könnte dieser nach einer auf jedem Conceptpapier vorzunehmenden Gleichstellung der periodischen Erträge und nach Richtigstellung der Ordnungs- und Taxationsregister sich begnügen, in den

*) Für Forste, in welchen nur eine Bestandesklasse oder mehrere Bestandesklassen mit einerlei Umtriebszeit vorkommen, fällt freilich die ganze Bedeutung dieses Gegenstandes weg.

**) Vergleiche das Formular Lit. C.

Digitized by Google

verhältnißmäßig eben so viele Klaftern, als der vorhergehenden oder nachfolgenden Periode (deren Klaftergehalt aus Besaamungs- und Nachhiebsschlägen erfolgt) zu, so muß in ihr eine weit größere Holzmasse erfolgen, als in den beiden andern Perioden, denn bei den Durchforstungs- und Niederwald-Erträgen können auf die Klafter einige hundert Wellen kommen, während bei den Erträgen aus Hochwaldschlägen 10 — 15 — 25 — 50 Wellen auf die Klafter kommen. Will man daher in den Perioden nicht blos gleiche Klaftermassen, sondern gleiche Holzmassen haben, so müssen die Wellen nach irgend einem festzusetzenden Maaßstab in Klaftern ausgedrückt werden *).

2.) Die vorgeschriebene Gleichstellung der periodischen Erträge gewährt zweitens dem Gemeinwesen oder den Consumenten keine gleichen Befriedigungsmittel, weil nicht in jeder Periode von jeder Holzart oder auch nur von jeder Bestandesklasse gleich große Erträge erfolgen, ja sogar in

*) Der Ertrag an Wellen kann bei jedem Bestand sehr leicht nach Verhältniß des geschätzten Klafterertrags bestimmt werden, da hierüber so viele Erfahrungen vorliegen.

Wo freilich das Reißach noch in den Schlägen liegen bleibt, bedarf es in keiner Beziehung einer Berücksichtigung desselben.

Dennoch ist auch hier die Schätzung desselben angeordnet worden, es kommt nur nicht in die Geld-Berechnung.

Digitized by Google

einer Periode vielleicht nur eine oder zwei Bestandesklassen unter mehreren Erträge gewähren, indem „die für die Nutzung sich erzeugenden Lücken in den Ordnungen einer Bestandesklasse durch die einfallenden Ordnungen anderer Bestandesklassen ausgefüllt werden sollen.“

Nun sind aber die Gebrauchswerthe der verschiedenen Holzarten, besonders beim Brennholz höchst verschieden und es kann daher in Wirthschaftsbezirken, wo mehrere Bestandesklassen vorkommen, sehr leicht geschehen, daß die Consumenten in den verschiedenen Jahrzehenden und Jahren zwar gleiche Klaftermassen, aber von höchst verschiedenem Gebrauchswerth erhalten, also, genau genommen, ihren gleichen Bedarf sehr ungleich befriedigt sehen. Wollte man diesem Uebelstand, besonders hinsichtlich des Brennholzes vorbeugen, so müßte angeordnet werden, daß die verschiedenen Erträge an Brennholz nach ermittelten Verhältnißzahlen (nur nicht gerade nach den Hartig'schen) auf einerlei Brennwerth ausgedrückt und dann erst gleichgestellt werden sollten.

3.) Endlich kann auch nachgewiesen werden, daß die vorgeschriebene Gleichstellung der periodischen Erträge der Staatskasse keine jährlich gleiche Geld-Einnahmen zu gewähren vermag. Sie gewährt sie erstlich deswegen nicht, weil nach der Darstellung unter Nro. 1. die Erträge an Reißig in den

Digitized by Google

einzelnen Perioden sehr ungleich ausfallen können und sie gewährt sie zweitens auch deswegen nicht, weil nach der Darstellung unter Nro. 2. bei gleichen Klafterholzerträgen gleichwohl Holzerträge von sehr ungleichem Werth und daher auch von sehr verschiedenem Preiß in den einzelnen Jahrzehenden und Jahren erfolgen können. Nun steht zwar der Preiß keineswegs immer in gleichem Verhältniß mit dem Gebrauchswerth, man kann aber gleichwohl behaupten, daß die jährliche Gleichheit der Geld-Einnahme aus dem Holzertrag hauptsächlich durch Beseitigung der unter 1. u. 2. dargestellten Ursachen ungleich erfolgender Materialerträge hergestellt werden könnte.

Ob übrigens eine solche Ausgleichung in den unter 1 — 3 genannten Beziehungen bei der Abschätzung der würt. Staatswaldungen als nothwendig erscheinen möchte, muß der Beurtheilung der leitenden Behörden anheimgestellt werden, es konnte hier nur der Gegenstand nicht unbeachtet bleiben. Bei den zwei letzten Fällen der Ungleichheit mag für die Gleichheit im Ganzen viel von der wechselseitigen Ausgleichung der einzelnen Wirthschaftsbezirke oder Reviere zu erwarten seyn; weniger wird dieß bei der unter Nro. 1. gerügten Ungleichheit der Massenerträge der Fall seyn und dieser Ungleichheit dürfte am Leichtesten abgeholfen werden können, wenn bestimmt würde, daß allenthalben, wo das Reißach einen angemessenen Preiß hat, die geschätzten Reißigerträge nach einem bestimmten Maaßstab in Klaftern ausgedrückt und so in

Digitized by Google

die Taxationsregister aufgenommen werden sollen, während sie in der Waldbeschreibung als Reißig aufgeführt würden.

§. 56.

Die in den letzten 7 Paragraphen erörterten Punkte beziehen sich zwar auf die Einzelnheiten der Ertragszusammenstellung, aber sie verdienen unter allen Verhältnissen Berücksichtigung und erscheinen insoferne als allgemeine Gegenstände, die in der Darstellung der vorgeschriebenen Art der Zusammenstellung der geschätzten Erträge zum Zweck der Ausmittlung des Gesammtertrags der Waldungen nicht übergangen werden dürften. Ein Gleiches läßt sich dagegen nicht sagen von jenen einzelnen Fällen, in welchen bald eine steigende, bald eine fallende Nutzung zu reguliren ist *), bald einzelnen Perioden weit größere, oder weit kleinere Erträge zuzutheilen sind, als den übrigen Perioden. Diese aus den eigenthümlichen Verhältnissen einzelner Wirthschaftsbezirke oder Forste sich ergebenden und auch allein daraus zu beurtheilenden Fälle hier zu erörtern, würde die durch den Zweck dieser Abhandlung gesteckten Grenzen überschreiten heißen; es wird deswegen hier über dergleichen Einzelnfälle nichts weiter gesagt und eben so auch nichts über die Bildung der Reserven, deren die Instruktionen gar nicht erwähnen und die auch bei großen Staatswaldungen, die über ein ganzes Land verbreitet sind und stets eine wechselseitige

*) Vergleiche das 1ste Heft dieser Blätter Frage 168 — 170.

Digitized by Google

Unterstützung der einzelnen Wirthschaftsbezirke zulassen, keineswegs nothwendig seyn dürften.

§. 57.

Ad 3. des §. 49.

Von der Zusammenstellung und Gleichstellung des Ertrags der einzelnen Waldbestände in den Perioden des allgemeinen Nutzungsplans muß zur Bestimmung des jährlichen Ertrags eines Wirthschaftsbezirks noch ein kurzer Schritt gethan werden und dieser besteht, wie am Schluß des §. 48. nachgewiesen wurde, bei dem würt. Taxations-Verfahren darin, daß die in die erste Periode des allgemeinen Nutzungsplans gesetzten Bestände mit ihrem Ertrag in einer besondern ausführlichern Uebersicht, dem periodischen Nutzungsplan, zusammengestellt werden, dessen schon am Schluß des §. 48. angeführte Bestimmung zunächst seyn soll: das Detail der Nutzung der ersten und nächsten Periode in Beziehung auf sämmtliche, zum Betrieb kommende, Bestandesklassen darzustellen.

Nach der J. f. O. v. J. 1822 sollen

„auf die allgemeinen Nutzungsplane die periodi-
„schen Nutzungsplane gestützt werden, welche
„das Detail der Nutzung sowohl in Absicht auf
„die Fläche, als in Beziehung auf ihren Mate-
„rial-Ertrag für die einzelnen Reviere darstel-
„len."

Hierunter könnte nun immer noch Folgendes verstanden werden:

Digitized by Google

wenn einmal durch Zuſammenſtellung und Gleichſtellung des Ertrags in den Perioden des allgemeinen Nutzungsplans die Etatsgröße, das Nutzungsquantum der erſten 10jährigen Periode beſtimmt iſt, ſo iſt es gut, auch eine genauere Ueberſicht über diejenigen Beſtände und die Hiebsweiſen (Schlag, Nachhieb, Durchforſtung) zu erhalten, welche dadurch, daß ſie in die erſte Periode verlegt wurden, als die paſſendſten für die Erhebung jenes Nutzungsquantum aus ihnen bezeichnet worden ſind.

Dabei iſt es aber noch zweifelhaft gelaſſen, ob die wirkliche Nutzung an die periodiſche Etatsgröße oder an die in die erſte Periode geſetzten Waldflächen, mag ihr Ertrag ſeyn, welcher er will, gebunden werden ſoll, d. h. ob man nicht mehr und nicht weniger, als die ermittelte Etatsgröße der erſten Periode nutzen ſoll, oder ob man ohne Rückſicht auf Ertrag die ganze der erſten Periode zugetheilte Waldfläche zur Nutzung bringen ſoll *)?

Dieſen Zweifel hebt der §. 15. der J. f. O. v. 22., wo es heißt:

„Hat indeſſen der verfaßte periodiſche Nutzungsplan „einmal die erforderliche Genehmigung erhalten, ſo „muß derſelbe auch für dieſe Periode mit Feſtigkeit „behauptet werden.

*) Man kann nicht ſagen, daß beides einerlei ſey, weil in den wenigſten Fällen von der gegebenen Fläche der geſchätzte Ertrag, ſondern in der Regel ein höherer oder niedrigerer erfolgt.

Digitized by Google

„Die nach demselben in dem ersten „Jahrzehend zur Nutzung kommenden „Waldstücke, werden, wenn sie nicht bereits ver„lässig vermessen sind, aufgenommen u. s. w.

Dasselbe spricht die k. A. v. 1818 durch folgende Stellen aus:

In §. 41. heißt es von dem periodischen Nutzungsplane:

„Auf dem allgemeinen Nutzungsplane beruhend bezieht „sich derselbe in sämmtlichen Bestandesklassen auf die „Fläche und den wahrscheinlichen Material-Ertrag „derselben, welche in dem Laufe des nächsten Jahrze„hends zur Nutzung kommen und bestimmt also hie„nach die Grenzen, welche dieselbe, zu Sicherung der „Nachhaltigkeit der Nutzung im Allgemeinen, für diese „Periode einhalten muß.

Hier könnte man über die Natur dieser Grenzen noch zweifelhaft seyn, wenn es nicht in §. 43. hieße:

„Die Erhebung des Materials fortwährend durch be„stimmte, aus dem ganzen Areal bemessene, Flächen„größe für jede Periode kontrollirt, kann niemals eine „Ueberhauung möglich machen und durch die Erhe„bung des auf dieser Fläche stockenden Materials, „wird niemals eine Zurückhaltung der Nutzung gestat„tet, dieselbe also fortwährend in ihrer möglich höch„sten Größe betrieben *)."

*) Diese Schlußfolge ist keineswegs richtig, es gehört aber das auch eigentlich gar nicht hieher, der Nachsatz könnte vielmehr

Digitized by Google

In diesen wenigen Zeilen spricht sich eigentlich der Charakter der durch die würt. Instruktionen begründeten Weise der Nutzungsregullirung aus; es scheint derselben folgende Betrachtung zu Grund zu liegen:

Die Bestände jeden Wirthschaftsbezirks könnten blos nach ihrem Alter in Klassen (Ordnungen, wie die J. sagt,) geordnet und es könnte immer die älteste Klasse in der nächsten Periode zur Nutzung gebracht werden, wenn dadurch die Ungleichheit in den Perioden nicht allzugroß werden würde. Um diesem Uebelstand vorzubeugen, wird der Ertrag der einzelnen Waldtheile — vor der Hand blos nach dem Augenmaaß — geschätzt und hierauf eine Ausgleichung des Ertrags in den Perioden versucht. Die hierin liegende Sicherung der Nachhaltigkeit genügt aber nicht, weil die Ertragsabschätzung zu oberflächlich ist, die Nachhaltigkeit der Nutzung muß daher dadurch sicher gestellt werden, daß nicht mehr und nicht weniger, als die der ersten Periode zugetheilten Waldflächen zur Nutzung gebracht werden, mag ihr Ertrag seyn, welcher er will *).

---

heißen: die Nachhaltigkeit derselben also vollkommen gesichert.

*) Damit er aber, könnte man noch hinzusetzen, im Laufe der Bewirthschaftung nicht bedeutend abweichend von der Schätzung gefunden wird, begnügt man sich hinsichtlich seiner Ausmittlung nicht mit der anfänglichen Schätzung, sondern die in die erste Periode gesetzten Waldstücke, die damit zur Nutzung in derselben ein für allemal bestimmt sind, werden, wenn sie nicht bereits verlässig vermessen sind, aufgenommen (J. f. O. v. 1822. §. 15.) und danach wird die Schätzung rectificirt.

Digitized by Google

§. 58.

Diejenigen Leser, welche mit der Geschichte der Taxation etwas genauer bekannt sind, wissen, daß, sobald sich dieser Zweig der Forstwirthschaft zu entwickeln begann, auch mannichfaltige Versuche gemacht wurden, die Gleichheit und die Nachhaltigkeit des Holzertrags durch die Flächeneintheilung wenigstens zu sichern, wenn auch nicht zu bewerkstelligen. Diesen Versuchen muß auch die oben herausgehobene Vorschrift beigezählt werden: Alle diese Versuche, von der Eintheilung der Waldfläche in gleiche Schläge bis zu dieser feineren Art, die Nutzung durch die Fläche auf bestimmte Grenzen zu beschränken, müssen sehr achtungswerth erscheinen, wenn man bedenkt, daß jede Ertragsabschätzung, namentlich aber die Schätzung nach dem Augenmaaß Fehlern unterworfen ist, welche die Aufstellung einer unrichtigen jährlichen Nutzungsgröße zur Folge haben können, daß aber den nachtheiligen Folgen der Beziehung einer mit dem Ertragsvermögen im Mißverhältniß stehenden jährlichen Nutzungsgröße durch genaue Bestimmung der Flächen, von welchen sie im Laufe einer Periode erhoben werden soll, vorgebeugt wird.

An sich betrachtet ist also der Grundsatz, auf welchem die Vorschrift beruht, daß der genehmigte periodische Nutzungsplan mit Festigkeit behauptet werden soll, d. h. daß die nach ihm zur Nutzung bestimmten Waldstücke auch wirklich zur Nutzung gebracht werden sollen, sehr richtig, indem durch Festhalten an demselben die durch eine unsicher bestimmte Nutzungsgröße gefährdete Nachhaltigkeit gesichert seyn würde.

Digitized by Google

Allein es stellen sich der Befolgung dieses Grundsatzes in der Anwendung Schwierigkeiten entgegen, die so zahlreich sind, daß vielleicht in ganz Würtemberg keine 10 Reviere sind, in welchen die der ersten Periode zugetheilten Bestände jetzt, am Schluß dieser Periode wirklich zur Nutzung gebracht worden wären und nicht mehr und nicht weniger.

Nur bei Wirthschaftsbezirken, deren Waldungen einzig aus Niederwaldungen oder aus Mittelwaldungen bestehen, ist die Befolgung jenes Grundsatzes in der Regel (Ausnahmen kommen auch hier vor) möglich.

Ferner bei einem Wirthschaftsbetrieb in Nadelwaldungen, bei welchem die Schläge kahl abgetrieben und aus der Hand besaamt werden, sollte man die Befolgung jenes Grundsatzes gleichfalls für leicht ausführbar halten, allein hier kommt eine Nutzung von Windwürfen und Windbrüchen als etwas so gewöhnliches vor, daß es dadurch in den allermeisten Fällen unthunlich wird, den periodischen Nutzungsplan in der oben bezeichneten Weise einzuhalten.

Was endlich alle diejenigen Wirthschaftsbezirke betrifft, in welchen Hochwaldungen vorkommen, seyen es nun Nadelwaldungen oder Laubholzhochwaldungen, die durch Besaamungsschläge verjüngt werden, so ist es in 100 Fällen 99mal unmöglich, den periodischen Nutzungsplan in der früher bezeichneten Weise einzuhalten, wenn nicht die gröbsten Fehler in der Behandlung der Waldbestände gemacht werden sollen. Hat man bei der Entwerfung des periodischen Nutzungsplans auf ein Saamenjahr gerechnet und daher die Nachhiebe

Digitized by Google

von den bereits gestellten, aber noch nicht besaamten Schlägen in die erste Periode gesetzt, so bleibt vielleicht das Saamenjahr aus und die Nachhiebe müssen unterbleiben, oder man hat Nachhiebe, weil man an dem baldigen Eintritt eines Saamenjahrs zweifelte, ganz oder zum Theil in die 2te Periode gesetzt, nun tritt aber gleich am Anfang der ersten Periode ein Saamenjahr ein und es wird dringend nothwendig, Auslichtungen und Abtriebsschläge in der ersten Periode vorzunehmen, die nach dem Nutzungsplan erst in der 2ten Periode hätten vorgenommen werden sollen; dagegen unterbleiben dann in die erste Periode verlegte Schlagstellungen, Durchforstungen u. s. w.

Es ist überflüssig, diesen Gegenstand noch weiter auszuführen, jeder praktische Forstwirth darf sich nur die Fälle in das Gedächtniß zurückrufen, die ihm in jener Beziehung in seiner eigenen Amtsführung vorgekommen sind.

Man könnte sagen: in den erwähnten Fällen ist leicht zu helfen, denn wenn einzelne Bestände aus der ersten Periode in derselben nicht zur Nutzung gebracht werden können, so nutzt man von Beständen der 2ten Periode, die dazu geeignet sind, soviel, als diejenigen hätten abwerfen sollen, die aus der ersten Periode ungenutzt blieben und wenn im umgekehrten Fall um der Regeln der Holzzucht willen, einzelne in die 2te Periode gesetzte Bestände schon in der ersten Periode zur Nutzung gebracht werden sollten, so wird dagegen von den Beständen der ersten Periode um so viel weniger bezogen, was auch dann geschieht, wenn durch außeror-

Digitized by Google

deutliche Ereigniſſe, Windbrüche, Windwürfe, Inſektenſchaden u. ſ. w. unerwartete Nutzungen aus Beſtänden erfolgen, die erſt in ſpätern Perioden zum Hieb kommen.

So muß allerdings verfahren werden, ſo oft die erwähnten Fälle eintreten; aber es geht auch hieraus hervor:

1.) Daß die Vorſchrift, in der erſten Periode alle zur Nutzung in derſelben beſtimmten Beſtände, und nicht mehr und nicht weniger, zu nutzen, nicht befolgt werden kann, ſobald es ſich von Hochwaldungen handelt;

2.) Daß man mithin auch nicht ſagen kann,

„die Erhebung des Materials werde fort„während durch eine beſtimmte, aus dem „ganzen Areal bemeſſene Flächengröße con„trollirt und es werde deshalb niemals eine „Ueberhauung möglich u. ſ. w.“

3.) Daß man vielmehr den periodiſchen Nutzungsplan blos als eine Ueberſicht derjenigen Waldbeſtände betrachten kann, von welchen es wünſchenswerth iſt, daß von ihnen zunächſt die jährliche Nutzungsgröße innerhalb der nächſten Periode bezogen werde;

4.) Daß alſo kurz geſagt, nicht nach der Fläche gehauen werden kann; ſondern

5.) Daß die Nachhaltigkeit, inſoferne ſie durch den Bezug einer unſicher und oberflächlich ausgemit-

Digitized by Google

telten Nutzungsgröße gefährdet werden möchte, durch eine periodische Berichtigung der letztern zu sichern sey; was dann auf den folgenden Abschnitt führt.

3.) Von Führung der Wirthschaftsbücher.

§. 59.

Wenn bei jeder Forstabschätzung vorauszusetzen ist, daß sie eben sowohl unrichtig, als richtig seyn kann, so ist es auch bei jeder nothwendig, ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit im Laufe der Bewirthschaftung zu prüfen und wird dieß selbst bei einer auf Messungen und Berechnungen beruhenden Ertragsausmittlung nothwendig, so ist es bei einer auf gutächtlicher Schätzung beruhenden Ertragsbestimmung völlig unerläßlich.

Die Unrichtigkeit einer Schätzung kann von dreifacher Art seyn: entweder ist die Schätzung überhaupt zu nieder, indem allen oder doch den allermeisten Beständen ein niedrigerer Ertrag angesetzt wurde, als er wirklich ist, oder die Schätzung ist im Allgemeinen zu hoch, indem allen oder den meisten Beständen ein höherer Ertrag angesetzt wurde, als sie abzuwerfen vermögen, oder die Schätzung ist endlich bei einzelnen Beständen zu hoch, bei andern zu niedrig, so daß der Ertrag im Ganzen der Wirklichkeit ziemlich gleich kommt oder immer noch zu hoch oder zu nieder ist.

Digitized by Google

In den beiden ersten Fällen hat die zu niedrige oder zu hohe Schätzung des Ertrags der einzelnen Bestände zur Folge, daß eine jährliche Ertragsgröße aus dem ganzen Wirthschaftsbezirk ermittelt wird, die im ersten Fall unter, im zweiten über dem Ertragsvermögen desselben steht und wenn in dem erwähnten dritten Fall die ausgemittelte Ertragsgröße auch dem wahren Ertragsvermögen des Wirthschaftsbezirks ziemlich gleich kommt, so hat die theils zu hohe, theils zu niedrige Schätzung des Ertrags einzelner Bestände doch die Folge, daß die durch die Gleichstellung der periodischen Erträge vermeintlich zu erzielende Gleichheit des periodischen und jährlichen Ertrags sich nicht bewährt. Will man nun sowohl diese Unannehmlichkeit, als die aus den beiden ersten Fällen der Unrichtigkeit der Schätzung hervorgehenden Fehler zu gehöriger Zeit beseitigen und verbessern, so kann dieß blos dadurch geschehen, daß man zweckmäßige Mittel ergreift, um jene Unrichtigkeiten zeitig genug entdecken zu können. Diese Mittel liegen ganz nahe und bestehen in der genauen Aufzeichnung der Erträge, welche die zur Nutzung gebrachten Bestände wirklich abgeworfen haben und in der Vergleichung dieser Erträge mit den geschätzten Erträgen, eine Vergleichung, die man gewöhnlich die Controlle der Schätzung nennt.

Hier soll zuerst das Nöthige über die Aufzeichnung der erfolgten Erträge und dann auch über die Vergleichung derselben mit der Schätzung vorgetragen werden.

Digitized by Google

§. 60.

Für die Aufzeichnung der Erträge, welche die zur Nutzung gekommenen Waldbestände abgeworfen haben, sind in der Regel in Schriften und Vorschriften besondere Verzeichnisse vorgeschrieben, welche gewöhnlich Wirthschaftsbücher genannt werden.

Die würt. Instruktion f. O. setzt in §. 33. an die Stelle derselben die Fällungsnachweisungen und gibt für ihre Fertigung folgende Vorschrift:

„Ueber sämmtliches in Kronwaldungen während des „Rechnungsjahrs theils von den Schlägen, theils „von Windwürfen u. s. w. erhobene Material hat „der Oberförster alljährlich Fällungsnachweisungen „zu fertigen, und nach abgelaufenem Rechnungs„jahr an den K. Forstrath einzusenden.

Die k. A. v. 1818 spricht sich ausführlicher über die Bestimmung der Fällungsnachweisungen in folgender Stelle des §. 43. aus:

„Theils die so nöthige Ueberzeugung von dem Er„folge und der Sicherheit des regulirten Nutzungs„betriebs, als auch die bedürfende Uebersicht der „außer diesem durch Windwürfe, Schnee- und „Duftrisse Statt gehabten außergewöhnlichen Be„standes-Verminderungen machen die Herstellung „der vorgeschriebenen Fällungsnachweisungen uner„läßlich. Sie beziehen sich ihren Gegenständen nach: „jährlich auf das im Laufe eines Jahres auf „die eine oder andere Weise zur Benutzung gekom-

Digitized by Google

„mene Material, periodisch hingegen auf die „summarische Zusammenstellung der Nutzungsgröße „sämmtlicher Jahre des verflossenen Jahrzehendes."

Die Form dieser Fällungsnachweisungen stimmt ganz mit der der jährlichen Nutzungsplane überein, sie sind tabellarisch, in der ersten Abtheilung stehen die zur Fällung gekommenen Flächentheile unter Vorsetzung ihrer Nahmen und Zeichen abgeschieden nach den Bestandesklassen, und in der zweiten Abtheilung stehen die Erträge nach den Holzarten ausgeschieden und in Klaftern und Wellen ausgedrückt, so daß auch alle übrigen Sortimente, die ein Schlag außer dem Klafterholz und den Wellen gewährt hat, auf Klaftern oder Wellen reducirt aufgenommen werden müssen *).

*) Die Reduktion des Stammholzes und des sogenannten Kleinnutzholzes und Geschirrholzes auf Klaftern und Wellen wird natürlich nothwendig, sobald der ganze geschätzte Ertrag in Klaftern und Wellen ausgedrückt ist. Die neuste Vorschrift für diese Reduktion findet sich in dem Forstrathsrescript vom 12ten Juli 1826 Nro. 1977. Sie ist jedoch hinsichtlich der Reduktion derjenigen Nutzholzsortimente, die nicht nach dem Cubikschuh abgegeben werden, auf ein unrichtiges Princip gegründet, indem sie voraussetzt, daß für eine gewisse Summe Geldes immer ebensoviel Holzmasse in Kleinnutzholzsortimenten abgegeben werde, als Klafterholz und Reißig dafür abgegeben wird; so daß, wenn für eine Klafter Birkenholz 5 fl. bezahlt werde, die Reise, die für 5 fl. zu kaufen sind, auch eine Klafter Birkenholz ausmachen werden. Worauf dann die Vorschrift gegründet ist:

Digitized by Google

§. 61.

Diese einfachen Ertragsnachweisungen gegen weitläufige Wirthschaftsbücher zu vertauschen, möchte nicht angemessen seyn, und doch ist nicht zu läugnen, daß sie die Vergleichung des Ertrags mit der Schätzung nicht sehr erleichtern und noch weniger auf dieselbe hinführen, gewissermaßen dazu nöthigen, weil bei allen

---

„von dem Kleinnutzholz und Geräthholz alle Sortimente „über 2" Zoll Stärke am untern Durchmesser, wie z. B. „starke Reifstangen, Wagner-, Gerüst-, Hage- und an„dere Stangen, Baumstützen u. s. w. nach dem Geldwerth „des Scheutterholzes von derselben Holzart zu Klaftern „und alles schwächere Holz von 2" und darunter am untern „Durchmesser, wie z. B. Führlings- und Halbfaßreife, „Floß- und Erndtwieden, Faschinen, Besen- und Deck„reißig nach den Wellenpreisen zu Wellen zu berechnen."

Man sieht leicht ein, daß diese Vorschrift nur dann richtig wäre, wenn die Annahme, daß die Nutzholzpreiße genau nach den Klafter- und Reißigpreißen regulirt seyen, richtig wäre, sie ist es aber so wenig, daß z. B. 100 Halbfaßreife, die 4—5 Reißachwellen an Masse gleichkommen, im Schönbuch mit ca. 2 fl. 30 kr. bezahlt werden, während das 100 Reißach von derselben Holzart 4—5 fl. kostet. Aehnliche Verhältnisse finden auch bei andern Nutzholzsortimenten Statt, weil ihr Preiß nicht nach der Holzmasse, die sie ausmachen, sondern nach der Seltenheit und Nachfrage regulirt wird. Will man also eine richtige Nachweisung des Ertrags der Schläge haben, so müssen die Nutzholzsortimente, die nicht nach dem Cubikschuh verkauft werden, nicht nach ihrer Taxe, sondern nach dem Ergebniß angestellter Versuche auf ihren wahren Klafter- und Reißigholzmassenbetrag reducirt werden.

Digitized by Google

jenen Beständen, die nicht auf einmal, im Laufe einer Fällungszeit, abgetrieben werden, sondern vielleicht in 4, 5 und mehr Fällungen, die Erträge in eben so viele einzelne Fällungsnachweisungen aufgenommen werden und daher zu Erlangung einer Uebersicht über den Gesammtertrag eines allmählig abgetriebenen Bestandes, die Einzeln-Erträge aus den Fällungsnachweisungen ausgezogen und zusammengestellt werden müssen.

Dieß zu vermeiden und jeden Wirthschaftsführer gewissermaaßen unvermerkt auf eine Vergleichung des Ertrags mit der Schätzung hinzuführen, gibt es ein höchst einfaches Mittel, dessen Anwendung hier in Vorschlag gebracht wird.

Es besteht, kurz gesagt, darin, die Waldbeschreibung auch zum Wirthschaftsbuch zu machen, indem nach der Beschreibung einer jeden Abtheilung, oder, wenn sie Unterabtheilungen hat, nach der Beschreibung jeder Unterabtheilung ein Blatt, nöthigenfalls auch zwei Blätter leer gelassen werden, um auf diesen so oft, als in der Abtheilung oder Unterabtheilung ein Ertrag bezogen wurde, den Ertrag mit Angabe der Sortimente innerhalb Falz und des Klafter- und Reißigbetrags außerhalb Falz am Schluß des Rechnungsjahrs mit der kurzen Bemerkung aufzeichnen zu können, ob der Ertrag von einer Durchforstung und von der wie vielsten, ob er von einem Schlag oder von einem Nachhieb erfolgt sey oder ob er durch Schnee- und Duftbrüche oder durch andere außergewöhnliche Ereignisse herbeigeführt worden sey.

Digitized by Google

Sobald dann eine auf mehrere Jahre vertheilte Durchforstung, Schlagstellung oder Auslichtung eines Bestandes durchgeführt ist, so ist blos die Summe zu ziehen, um zu erfahren, in wie weit der Ertrag mit der Schätzung übereinstimmt, beide liegen, zur Vergleichung in jedem Augenblick, neben einander vor Augen. Diese Art der Aufzeichnung der Walderträge am Schluß jeden Rechnungsjahrs schließt die jährliche Einsendung der Fällungsnachweisungen an die dirigirende Behörde, um ihr eine vollständige Uebersicht über die Holzfällungen eines verflossenen Jahrs zu verschaffen, keineswegs aus; aber diese Fällungsnachweisungen erscheinen dann als bloße Auszüge aus den Waldbeschreibungen.

Die dadurch entstehende Geschäftsvermehrung ist eigentlich nur scheinbar, indem das, was am Ende einer Periode doch geschehen müßte, nämlich das Geschäft der Zusammenstellung des aus jedem zum Hieb gekommenen Bestand bezogenen Ertrags durch die jährlichen Einträge an den geeigneten Ort der Waldbeschreibung auf die einzelnen Jahre der Periode vertheilt wird.

Wird dabei noch berücksichtigt, daß auf diesem Wege eine anfänglich mit Sorgfalt abgefaßte Waldbeschreibung am Schluß der Periode keiner neuen Umarbeitung bedarf, sondern durch kurze Bemerkungen über die mit den Beständen vorgegangenen Veränderungen vervollständigt werden kann, und so nach und nach bei einiger Genauigkeit zu einer sehr ausführlichen und umfassenden Erfahrungstafel über den Waldwirthschafts-

Digitized by Google

bezirk, den sie umfaßt, ausgebildet werden kann, so möchte wohl das vorgeschlagene Verfahren zu Aufzeichnung der Erträge alle Berücksichtigung verdienen.

§. 62.

Der Zweck, welcher der Aufzeichnung der aus den einzelnen Beständen bezogenen Nutzungen zu Grunde liegt, ist schon am Eingang dieses Abschnittes bezeichnet worden und besteht in einer sorgfältigen Prüfung der Schätzung, so wie in der Vervollständigung derselben, insofern sie unrichtig befunden wird und in der darauf zu gründenden Berichtigung des jährlich zu beziehenden Etatsquantums, des jährlichen Natural-Etats. Die Prüfung der Schätzung geschieht durch eine Vergleichung des Ertrags, der wirklich erfolgt ist mit dem geschätzten Ertrag; es kann aber hierunter sowohl der Ertrag einzelner Bestände, als der jährliche Gesammtertrag verstanden werden, deswegen wird zur Vermeidung jeden Mißverständnisses bemerkt, daß hier der Kürze wegen für den geschätzten Ertrag einzelner Bestände Schätzung, für den wirklichen Ertrag einzelner Bestände Ertrag, für das durch die Schätzung ausgemittelte Ertragsquantum des ganzen Wirthschaftsbezirks jährlicher Etat, Etatsquantum oder Abgabesatz, für die wirklich im Laufe eines Jahrs bezogene Nutzungsgröße Nutzungsquantum oder jährliche Nutzung gebraucht werden soll; es kann also von einzelnen Beständen die Schätzung mit dem Ertrag, vom ganzen Wirthschaftsbezirk der Abgabesatz mit

Digitized by Google

dem Nutzungsquantum verglichen werden; beide Vergleichungen sind nothwendig, um zur Kenntniß der richtigen Ertragsgröße zu gelangen, denn gesetzt die Schätzung der einzelnen Bestände wäre zu hoch, so könnte man selbst dann noch jährlich zu viel schlagen, wenn man nicht einmal den jährlichen Abgabesatz oder das Etatsquantum bezöge; und gesetzt, die Schätzung wäre zu niedrig, so könnte man selbst dann noch zu wenig schlagen, wenn man etwas weiter, als den jährlichen Abgabesatz bezöge; um hierin nicht zu fehlen, muß soweit, als es möglich ist, immer eine Vergleichung des Ertrags gegen die Schätzung der einzelnen Bestände vorausgehen und die Vergleichung der jährlichen Nutzung mit dem jährlichen Etat folgen.

§. 63.

Die würt. Instruktion hat auch auf eine sogleich näher zu bezeichnende Weise eine Vergleichung der jährlichen Nutzung mit dem Abgabesatz angeordnet und sogar eine jährliche Regulirung des Abgabesatzes danach vorgeschrieben, diese führt aber zu unrichtigen Resultaten, weil dabei auf die erstere Art der Vergleichung, nämlich die der Schätzung mit dem Ertrag keine Rücksicht genommen wird.

In §. 15. der J. f. O. v. 1822 heißt es in Uebereinstimmung mit §. 9. der J. f. F. v. 1818:

„Die jährlichen Nutzungsplane zerfallen in:

Digitized by Google

„A.) Darstellung der nach dem periodischen Nu„tzungsplane erfolgenden Nutzungen für die „ganze Periode *).

„B.) Angabe der in den verflossenen Jahren dieser „Periode Statt gehabten Nutzung **).

„C.) Bestimmung des Rests der Nutzung für die „folgenden Jahre dieser Periode.

„D.) Ausmittlung des Betreffs derselben für ein „Jahr durch die Theilung jenes Restes mit „der Anzahl der folgenden Jahre dieser Pe„riode und endlich

„E.) Bestimmung der Waldstücke, aus welchen die„ser Betreff für das eintretende Jahr erhoben „werden kann."

Hierin liegt nun offenbar eine bloße Vergleichung des Etats mit der Nutzung; ist z. B. in den verflossenen 5 Jahren einer 10jährigen Periode die Summe der jährlichen Nutzungen größer gewesen als die Summe des Abgabesatzes von den 5 Jahren, so wird in den nächsten 5 Jahren das zuviel bezogene durch eine verhältnißmäßige Verminderung des jährlichen Etats oder Abgabesatzes wieder eingebracht.

Dagegen wäre gar nichts einzuwenden, wenn die Instruktion die Bestimmung enthielte, daß in der ersten

*) Diese Darstellung gibt blos die Summen von dem, was der periodische Nutzungsplan im Einzelnen enthält.

**) In einer nach dem Inhalt der Fällungsnachweisungen berechneten runden Summe.

Digitized by Google

Periode gerade der Material-Ertrag, die Summe von Klaftern und Wellen, bezogen werden solle, die nach dem allgemeinen Nutzungsplan in die erste Periode fällt und von welcher der periodische Nutzungsplan nachweist, von welchen Flächen sie bezogen werden soll. Nach den Bestimmungen der Instruktion (vergl. oben §. 57.) ist aber die Meinung keineswegs die, daß in der ersten Periode nicht mehr und nicht weniger als der geschätzte Ertrag dieser Periode zur Nutzung kommen soll, sondern nach den Bestimmungen der §§. 41. u. 42. der t. A. sollten vielmehr alle Flächentheile, die in die erste Periode gesetzt wurden, in derselben auch zur Nutzung gebracht werden, ihr Ertrag möchte seyn, welcher er wolle. Sobald aber diese Ansicht oder nur der Grundsatz aufgestellt wird, daß das jährliche Etatsquantum nach Maaßgabe des Verhältnisses regulirt werden soll, in welchem bei den abgetriebenen Beständen die Schätzung zum Ertrag steht, so ist jenes oben angegebene Verfahren nur in dem einzigen Falle richtig, wenn die Schätzung ganz richtig ist oder wenigstens in soweit richtig ist, daß das zuviel und zu wenig bei einzelnen Beständen sich ausgeglichen hat, ist sie aber überhaupt zu hoch oder zu niedrig, so ist jenes Verfahren zu Regulirung der jährlichen Nutzungsgröße sicherlich ungenügend.

§. 64.

Denn nimmt man an, die Schätzung sey bei allen Beständen oder doch bei den meisten zu hoch gemacht worden, so erfolgt von den Beständen, die man zur Nutzung bringt, weniger Ertrag, als geschätzt war. Nach

Digitized by Google

der Schätzung sey die Etatsgröße einer 10jährigen Periode 10,000 Klaftern, also der im Laufe eines Jahrs zu erhebende Ertrag 1000 Klaftern, nun wird man am Anfang der Periode bei Verfassung des ersten jährlichen Nutzungsplans von den im periodischen Nutzungsplan aufgeführten Beständen die nach den Umständen passendsten auswählen und in dem jährlichen Nutzungsplane so viele zur Fällung in Antrag bringen, daß nach dem geschätzten Ertrag derselben 1000 Klaftern jährliche Nutzung erfolgen sollten. Ist nun die Schätzung zu hoch gemacht worden, so werden jene Bestände nicht 1000 Klaftern, sondern weniger abwerfen *). Das, was sie abgewor-

*) Hier kann sich der Verfasser nicht enthalten eine Bemerkung zu machen, die aus dem Leben gegriffen ist. Zuweilen kommt es vor, daß Forstmänner in dem Wahn stehen, sie müssen Alles thun, um eine Uebereinstimmung des Ertrags mit ihrer Schätzung herbeizuführen, selbst auf Kosten der unverletzlichen Regeln der Holzzucht. Finden sie, daß ihre Schätzung zu hoch war, so scheuen sie sich nicht, die Besaamungsschläge zu licht zu stellen, die Durchforstungen zu stark vorzunehmen, zu frühe und zu stark in den Nachhieben auszulichten, und in den Niederwaldungen das Oberholz zu stark anzugreifen, um nur den Ertrag der Schätzung gleich zu bringen; haben sie aber zu niedrig geschätzt, so stellen sie die Schläge zu dunkel, versäumen Nachhiebe, Durchforstungen u. s. w., um nur keine zu große Differenz zwischen ihrer Schätzung und dem Ertrag zu veranlassen. Sie machen die Richtigkeit ihrer Schätzung fälschlicher Weise zu einem Ehrenpunkt, und opfern demselben ihre wahre Ehre, die in einer möglichst vollkommenen Behandlung der anvertrauten Waldungen besteht, darüber auf-

Digitized by Google

fen haben, wird in der Fällungsnachweisung am Schluß des Jahrs zusammengestellt, es sey 800 Klaftern. So wird nach der oben angegebenen Vorschrift am Anfang des 2ten Jahrs bei Entwerfung des neuen Nutzungsplans gesagt:

Die periodische Etatsgröße ist	10,000 Klafter
Daran wurden geschlagen	800 "
Es bleiben also für die folgenden 9 Jahre der Periode	9200 Klafter
Thut auf 1 Jahr	$1022\frac{2}{9}$ "

und dann wählt man wieder so viele Bestände, daß sie nach der Schätzung im periodischen Nutzungsplan $1022\frac{2}{9}$ Klafter abwerfen können. Da aber die Schätzung zu hoch ist, so gewähren die zum Hieb kommenden Bestände wieder nicht jenen Etatssatz, sondern eine kleinere Nutzungsgröße, die wieder in der Fällungsnachweisung zusammengestellt wird und am Anfang des dritten Jahrs zur Nutzungsgröße des ersten Jahrs geschlagen und von dem periodischen Etatsquantum abgezogen wird, um durch den Rest das für die übrigen 8 Jahre der Periode

---

Daher kann nicht bestimmt genug ausgesprochen werden, daß von einer gutächtlichen Schätzung keine Genauigkeit erwartet werde und daß weit mehr die möglichst vollkommene Befolgung der Regeln der Holzzucht, als die völlige Uebereinstimmung des Ertrags mit der Schätzung verlangt werde, indem ja dieselbe durch eine von Zeit zu Zeit vorzunehmende Vergleichung des Ertrags mit der Schätzung nach und nach herbeigeführt werden könne.

Digitized by Google

bleibende Etatsquantum und durch Division deſſelben mit 8 das jährliche Etatsquantum ausgedrückt zu erhalten, dieſes wird mit jedem Jahr höher, weil nach der Annahme der Ertrag die Schätzung nicht erreicht, mit jedem Jahr müſſen alſo, wenn das Syſtem mit Conſequenz durchgeführt werden ſoll, mehr Beſtände zum Hieb kommen und ſo werden die für die erſte Periode beſtimmten Beſtände geſchlagen ſeyn, ehe das Ende der Periode da iſt; unläugbar iſt mithin, daß in dem Fall, wo die Schätzung zu hoch iſt, bei der oben angegebenen Art der Ausmittlung des jährlichen Etatsquantums dieſes jährlich größer wird, während doch der Stand der Sache eine angemeſſene Verminderung nothwendig macht.

Iſt die Schätzung zu nieder, ſo tritt gerade die entgegengeſetzte nicht minder unpaſſende Folge ein, die Erträge überſteigen dann jährlich das Etatsquantum und da nicht dieſes, ſondern die wirkliche Nutzungsgröße von dem Etatsquantum der Periode abgezogen wird, ſo ſtellt ſich mit jedem Jahr ein immer kleineres Etatsquantum heraus, während doch der Stand der Sache eine Erhöhung deſſelben, ſogar über ſeinen anfänglichen Betrag, erheiſcht und wollte man auch in dieſem Fall ſich genau an die Vorſchrift für Verfaſſung der jährlichen Nutzungsplane binden, ſo dürfte man gegen das Ende der Periode vielleicht noch einige hundert Klaftern ſchlagen, während vielleicht noch tauſende zu ſchlagen ſind.

Es wird wohl kein Forſtamt in Würtemberg geben, das nicht für den einen oder andern Fall Belege

Digitized by Google

zu geben im Stande ist und man wird daher den Ausspruch gerechtfertigt finden, daß zu Ausmittlung des jährlichen Etatsquantums oder Abgabesatzes ein bloßer Abzug der bezogenen Nutzungsgrößen von dem periodischen Etatsquantum und eine Theilung des Restes mit dem Rest der Jahre oder mit andern Worten: eine bloße Vergleichung der Abgabe mit dem Abgabesatz, der Nutzung mit dem Etat nicht genüge.

§. 65.

Dabei muß auch eine Vergleichung dessen, was einzelne Bestände ertragen haben, mit dem, was ihnen geschätzt war, zu Hülfe genommen werden; wenn nämlich bei dem oben angeführten Beispiel statt 1000 Klaftern nur 800 geschlagen wurden, so ist zu untersuchen, ob diese Verminderung der Nutzungsgröße gegen das Etatsquantum, darin liege, daß vielleicht ein Bestand, der zum Hieb bestimmt war, gar nicht dazu kam oder ob der Grund jener Verminderung darin liege, daß einzelne Bestände weniger ertragen haben, als ihnen geschätzt war. Nicht bei allen Beständen läßt sich dieß schon nach Verfluß von 1 oder 2 Jahren nachweisen, denn die in ihnen auszuführende Wirthschaftsmaaßregel, der Nachhieb, die Durchforstung, die Schlagstellung, für welche ein gewisser Ertrag angesetzt wurde, kann vielleicht erst nach Verfluß von 3 — 4 — 5 und mehr Jahren durchgeführt werden und dann erst läßt sich die Vergleichung zwischen Ertrag und Schätzung anstellen; wenn sich aber auch diese Vergleichung nicht nach Ablauf jeden Jahrs bei allen Beständen anstellen läßt, so kann sie doch

Digitized by Google

bei einzelnen Statt finden oder kann bei mehreren immer nach Verfluß von 3 — 4 Jahren angestellt werden und kann zur Berichtigung der jährlichen Etatsgröße dadurch benutzt werden, daß auf den Grund dieser Vergleichung eine Erhöhung oder Verminderung derselben in Antrag gebracht wird, daß also, wenn man in dem oben erwähnten ersten Fall findet, daß die Schätzung zu hoch war, nicht die jährliche Etatsgröße noch jährlich gesteigert, sondern angemessen herabgesetzt wird und daß umgekehrt, wenn sich eine zu niedrige Schätzung ergibt, die jährliche Etatsgröße nicht noch jährlich vermindert, sondern angemessen erhöht wird. Es kann Beides nach dem Verhältniß geschehen, in welchem der Ertrag die Schätzung nicht erreicht oder übersteigt. Da aber, wie schon bemerkt wurde, dieses Verhältniß gleich in den ersten Jahren einer Periode noch nicht mit Bestimmtheit erhoben werden kann, so möchte es am Angemessensten seyn, anfänglich jährlich dasjenige Etatsquantum anzunehmen, welches man erhält, wenn man das Etatsquantum der ganzen Periode mit der Zahl der Jahre derselben dividirt, d. h. das Etatsquantum des ersten Jahrs. Ist dieses 4 — 5 Jahre der Verfassung des jährlichen Nutzungsplans zu Grund gelegt worden, so wird man nach Verfluß derselben aus den aufgezeichneten Erträgen der zum Hieb gekommenen Bestände und aus ihrer Vergleichung mit der Schätzung schon entnehmen können, um wie viel das jährliche Etatsquantum höher oder niedriger gestellt werden muß, als bisher. Uebrigens möchte eine solche Erhöhung oder Herabsetzung des jährlichen Etatsquan-

Digitized by Google

tums gegen die Mitte der Periode nur dann nöthig werden, wenn sich auffallende Fehler in der Schätzung bemerklich machen, wogegen da, wo dieß nicht der Fall ist, die ganze Periode hindurch den jährlichen Nutzungsplanen das Etatsquantum des ersten Jahrs wohl zu Grund zu legen seyn möchte. Ehe jedoch eine Vergleichung des Ertrags mit der Schätzung Statt gefunden hat, ist eine Erhöhung des Etatsquantums nur zulässig, wenn in einem der verflossenen Jahre nicht alle zur Nutzung bestimmten Bestände, auch wirklich dazu kamen und eine Verminderung des Etatsquantums vor jener Vergleichung ist nur dann zulässig, wenn durch außerordentliche Ereignisse, z. B. Windbrüche, Schneebrüche u. s. w. Nutzungen herbeigeführt wurden, durch welche der Etat in einem Jahr weit überschritten wurde und daher in den folgenden Jahren jährlich um ein Verhältnißmäßiges vermindert werden sollte.

Zum Schluß der Erörterung dieses Gegenstandes möge hier noch ein Beispiel für das Verfahren stehen, dessen Einführung den bestehenden Verhältnissen am Angemessensten seyn dürfte:

Dem folgenden Beispiel liegt die Voraussetzung zu Grund, die Schätzung sey zu nieder.

Die 10jährige erste Periode umfasse 10,000 Klafter
Das jährliche Etatsquantum ist daher 1000 „

Man entwerfe den Nutzungsplan 5 Jahre lang so, daß man in demselben immer soviele Bestände zur Nutzung in Antrag bringt, daß sie nach der in dem

Digitized by Google

periodischen Nutzungsplan stehenden Schätzung 1000 Klaftern abwerfen sollten *).

Die Nutzung erhöhe sich durch keine außerordentlichen Ereignisse.

Gleichwohl erfolgen im ersten Jahr 1100, im zweiten 1050, im 3ten 1150, im 4ten 1200, im 5ten 1150 Klafter, im Ganzen 5650 Klafter, also 650 Klafter über das 5jährige Etatsquantum.

Dieß läßt auf eine zu niedrige Schätzung schließen, man vergleicht also vor der Hand von denjenigen Beständen, in welchen das ausgeführt ist, was nach dem periodischen Nutzungsplan in ihnen geschehen sollte, Ertrag und Schätzung.

	Schätzung.	Ertrag.
Distrikt Kazenklau. Abth. 1.) Unterabthlg. a.)	800	1000
Distr. Kohlhau. Abth. 1.)	1000	1140
Distr. Baierhau. Abth. 2.) Unterabthlg. c.)	500	550
Distr. Dickenberg. Abth. 2.) Unterabthlg. a.)	900	960
Distr. Kirnberg. Abth. 3.)	700	750
	3900	4400

*) Hier bin ich dann der Meinung, es müsse als Grundsatz aufgestellt werden, daß in jedem Jahr die in dem jährlichen Nutzungsplan zur Fällung in Antrag gebrachten Bestände geschlagen werden sollten, ohne Rücksicht, ob ihr Ertrag größer oder kleiner als die Schätzung ist. Hier wenigstens kann man sich an die Fläche halten, jedoch bei strenger Befolgung der Regeln

Digitized by Google

Bei 5 Beständen, die durchgehauen sind, findet sich die zu niedrige Schätzung bestätigt, man erhöht hienach das noch übrige Etatsquantum von 5000 K. für die 5 Jahre der Periode nach dem Verhältniß 3900 : 4400 = 5000 : 5640 und diese Zahl mit 5 dividirt, gibt das jährliche Etatsquantum von 1128 Klafter *).

Erscheint die Erhöhung des Etatsquantums nach den Resultaten einer 5jährigen Periode zu gewagt, so benutzt man die ganze Periode hindurch 1000 Klafter, d. h. man legt diese Etatsgröße dem jährlichen Nutzungsplan zu Grund und bringt so viel von den Beständen des periodischen Nutzungsplans in Antrag, daß davon nach der in demselben enthaltenen Schätzung 1000 Klafter erfolgen sollten; die Vergleichung des erfolgten Ertrags mit der Schätzung wird dann am Schluß der Periode bei der Revision angestellt.

Als allgemeine Regel gilt aber, daß das jährliche Etatsquantum blos nach demjenigen Verhältniß zu erhöhen oder herabzusetzen ist, in welchem der Ertrag zur Schätzung steht, die Nutzungsgröße der verflossenen

---

der Holzzucht. Man gelangt auf diesem Wege schneller zu einer Kenntniß des Verhältnisses des Ertrags zur Schätzung, als wenn man sich an das jährliche Etatsquantum hält und so lange Holz fällt, bis man dieses hat oder aufhört, wenn man es hat.

*) Die Anträge zu einer solchen Erhöhung oder Verminderung können bei Vorlegung der Fällungsnachweisung gemacht werden.

Digitized by Google

Jahre einer Periode kann darauf nur dann einwirken, wenn sie durch außerordentliche Erträge erhöht oder durch Verschonung zum Hieb bestimmter Bestände vermindert wurde, denn dann ist das zu viel Erhaltene in den folgenden Jahren weniger zu nehmen oder das zu wenig Bezogene in den folgenden Jahren einzubringen oder nachzunehmen, und es ist ganz zweckmäßig, beides nicht auf einmal zu thun, sondern das minus und plus auf die noch übrigen Jahre der Periode zu vertheilen, wie dieß die Vorschrift zur Verfassung der jährlichen Nutzungsplane bestimmt.

4.) Von den periodischen Revisionen der Schätzung.

§. 66.

Der wichtigste Schritt zur Vervollkommnung der Taxation in der Theorie und in der Praxis geschah dadurch, daß man in neuerer Zeit den Wahn fahren ließ, als ob eine Forsteinrichtung und Abschätzung auf ein Jahrhundert hinaus so dauerhaft gemacht werden könnte, daß es gar keiner Abänderung und Verbesserung derselben bedürfe. So lange dieser Wahn bestund, versäumte man Alles, was im Laufe der Bewirthschaftung zur Vervollständigung der wirthschaftlichen Einrichtungen und zur Berichtigung der Schätzung dienen konnte und darin lag der Grund, warum Schätzungsarbeiten, die man für 100 und mehrere Jahre vorge-

Digitized by Google

nommen zu haben glaubte, schon nach einigen Decennien unbrauchbar wurden und unbeachtet blieben.

Den Instruktionen für das würt. Forstpersonal vom Jahr 1818 ist dieser Irrthum fremd geblieben, den Beweis hiefür liefern folgende Stellen:

T. A. v. 1818 §. 43.

„Wenn nun auch die Beurtheilung der Waldbe„stände und ihres Material-Ertrags für den Zeit„raum der nächsten zehen Jahre ohne besondere „Schwierigkeit für den Zweck der Nutzungsregulie„rung möglich ist, so ist dieses keineswegs der Fall „für entferntere Perioden und in diesen zu benu„tzende Bestände. Nicht voraus zu berechnende Um„stände können den Ertrag der letztern mehren oder „mindern und durch den Erfolg vollzogener Wald„kulturen muß sich die Größe der bestockten Fläche „mehr oder weniger erhöhen.

„Dieses zusammengenommen muß sich also mit „dem Ablauf eines jeden Jahres ein neuer Etat „bilden, da jedoch die Wirkung hievon nach einer „so kurzen Frist für die Nutzung unbedeutend wäre, „so werden die hiebei in Betracht kommenden Ver„hältnisse für den Umfang des verflossenen Jahrze„hends zusammengefaßt und nach ihrer Wirkung „für die weitere Benutzung erwogen. Dieses ge„schieht durch genaue Revision der Waldregister und „die Berichtigung derselben nach dem Erfolg der in „dem verflossenen Jahrzehend gemachten Kulturen; „durch die Prüfung der Klassifikationsregister in

Digitized by Google

„Beziehung der etwa Statt gehabten Bestandesver-
„änderungen; durch die Herstellung neuer Ordnungs-
„register nach den Bestimmungen der um den Zeit-
„raum von 10 Jahren veränderten Alters-Epochen;
„sowie durch die Begründung eines neuen allgemei-
„nen und periodischen Nutzungsplanes hierauf. Die
„durch die Fällungsnachweisungen über das verflos-
„sene Jahrzehend erhaltenen Erfahrungen aber wer-
„den den neuen Schätzungen des Material-Ertrags
„einen höheren Grad der Gewißheit geben und dem
„Nutzungsplane für die nächste Periode um so grö-
„ßere Sicherheit und Verläßigkeit verschaffen.

„Dieses übrigens von Jahrzehend zu Jahrzehend
„wiederholt, muß sich die ganze Nutzung eines Um-
„triebs allmählig in einer Festigkeit darstellen, welche
„nichts erschüttern kann.

Auf diese Ausführung in der t. A. stützt sich fol-
gende Vorschrift in der J. f. O. von 1822 §. 14.

„Da die Nutzung jeden Jahrs nach ihrer Größe
„eine Aenderung in dem allgemeinen Nutzungsplane
„erzeugen muß und die abgetriebenen Flächen noth-
„wendig in die letzten Perioden ihrer Bestandesklas-
„sen zurücktreten müssen, da überdieß diese Periode
„nach den Fortschritten der Kultur und in der Be-
„stockung bisher öder Plätze sich verstärkt, und in
„den vorhergehenden Perioden eine verhältnißmäßig
„höhere Nutzung gestattet, so ergibt sich hieraus
„die Nothwendigkeit, bei dem Ablauf einer jeden
„Nutzungsperiode die Waldbeschreibungen, die Klas-

Digitized by Google

„fikkationsregister, die Ordnungs- und Taxations-
„register, die allgemeinen und die periodischen Nu-
„tzungsplane einer Revision und Umarbeitung zu
„unterwerfen, welche daher nach Ablauf einer jeden
„10jährigen Periode bewirkt werden muß."

Obgleich diese Vorschrift und ihre Begründung in der t. A. ganz klar ist, so möchte doch eine ausführlichere Darstellung der durch sie gebotenen Arbeiten hier um so weniger überflüssig erscheinen, als diese Arbeiten es sind, durch deren zweckmäßige Vornahme die gutächtliche Schätzung am Meisten gerechtfertigt wird, weil sie nämlich durch dieselben ausnehmend vervollständigt werden kann.

§. 67.

Eine periodische Berichtigung der Forsteinrichtung und Abschätzung wird nothwendig, weil in der Natur der Sache die Nothwendigkeit der Vornahme folgender Arbeiten und Aenderungen liegt:

1.) Bei der ersten Einrichtung, die man einem Wirthschaftsbezirk gibt, ist man in der Regel nicht im Stande, dieselbe so vollkommen zu machen, wie man dieß kann, wenn man nach der gemachten Einrichtung 10 Jahre gewirthschaftet hat, deswegen sind die anfänglichen Bestimmungen hinsichtlich der Art der Bewirthschaftung, der Umtriebszeit und des Alters der Haubarkeit einer Prüfung und Berichtigung zu unterwerfen.

Digitized by Google

2.) Die Eintheilung bedarf gewöhnlich in soferne einer Berichtigung, als Unterabtheilungen verschwinden, wenn ihr Bestand dem der ganzen Abtheilung gleich geworden ist. Vergl. §. 9.

3.) Die Schätzung ist nach den Erfahrungen der verflossenen Periode zu vervollkommnen.

4.) Die mit Erfolg im Laufe der verflossenen Periode kultivirten Flächen sind den entsprechenden Bestandesklassen zuzutheilen und ihr Ertrag ist zu schätzen und in die Taxationsregister aufzunehmen.

5.) Durch die unter 1—4 bezeichneten Veränderungen wird eine Berichtigung oder Umarbeitung der Waldbeschreibung nothwendig.

6.) Endlich sind diejenigen Flächen, welche im Laufe der Periode an der Stelle von haubaren Beständen, die verjüngt wurden, junge Bestände erhalten haben, mit ihrem künftigen Haubarkeits-Ertrag in die letzte Periode zu setzen und dagegen rücken andere Bestände durch alle Perioden hindurch vor und wenn dieß bei allen Bestandesklassen geschehen ist, entsteht ein neuer allgemeiner und periodischer Nutzungsplan.

Hinsichtlich der Ausführung der hier kurz aufgezählten Arbeiten der Revision der Forsteinrichtung und Abschätzung folgen hier die nothwendigen allgemeinen Bemerkungen und Vorschriften oder Regeln, die besonders im gegenwärtigen Augenblick, am Schluß der ersten

Digitized by Google

10jährigen Periode des Nutzungsbetriebs in den würtembergischen Staatswaldungen, Berücksichtigung verdienen möchten.

§. 68.

ad 1.) Wenn eine Revision der Forsteinrichtung und Abschätzung aus gar keinem andern Grunde nöthig würde, als weil die früheren Einrichtungen mangelhaft sind, so wäre schon dieß Grund genug für die Vornahme derselben. Nächst der Eintheilung des Waldes, wovon unten besonders gehandelt wird, besteht die Wirthschaftseinrichtung darin, daß von jedem einzelnen Bestand, nehme er nun eine Abtheilung oder Unterabtheilung ein, bestimmt wird, welcher Bestandesklasse er zugetheilt werden soll, d. h. welche Holzart und welche Betriebsart bei ihm begünstigt werden soll; sie besteht ferner darin, daß für jede Bestandesklasse die angemessenste Umtriebszeit ausgemittelt und festgesetzt wird und daß von jedem Bestand bestimmt wird, ob sein Alter der Haubarkeit der angenommenen Umtriebszeit gleich oder davon abweichend seyn soll; die Wirthschaftseinrichtung besteht endlich darin, daß bei den Hochwaldungen die Zeiträume für die Durchforstungen, daß bei den Mittelwaldungen das Verhältniß des Oberholzes zum Unterholz, daß die Art des Uebergangs von einer Betriebsart zur andern, die Art der Anziehung einer Holzart an der Stelle einer andern und daß endlich die Folgeordnung der Schläge bei einzelnen Beständen festgesetzt werde. Jeder unpartheiische Forstwirth muß zugeben, daß es unmöglich ist, diese Bestimmungen für alle Bestände eines Wirthschaftsbezirks

Digitized by Google

schon bei einer ersten Wirthschaftseinrichtung ganz passend zu treffen und wenn es auch hinsichtlich der ganz haubaren und der dem Alter der Haubarkeit sich nähernden Bestände geschehen kann, so ist es doch bei jüngeren Beständen nicht wohl möglich, sie müssen zwar einer bestimmten Bestandesklasse zugetheilt werden, es müssen, wenn es Hochwaldungen sind, die Durchforstungs-Zeiträume festgesetzt werden und ihr Alter der Haubarkeit ist zu bestimmen; es muß dieß geschehen, um ihren Ertrag ansetzen zu können, es geschieht aber gewissermaßen mit dem Vorbehalt, erst bei zunehmendem Alter dieser Bestände auch für sie die Bewirthschaftung bis ins Einzelne mit der Bestimmtheit festzusetzen, mit welcher sie für die haubaren und der Haubarkeit naheſtehenden Bestände festgesetzt werden kann *).

Wird nun das als richtig anerkannt, daß bei der Wirthschaftseinrichtung nur die Bewirthschaftung der ältern Bestände mit aller Bestimmtheit bis ins Einzelne, die Bewirthschaftung der jüngern Bestände dagegen nur in soweit festgesetzt werden kann, als oben angegeben wurde, so ergibt sich hieraus die Aufgabe, nach Verfluß jeder Periode die Wirthschaftseinrichtung einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und die Nothwendigkeit,

*) So muß, um nur ein Beispiel anzuführen, den jungen Beständen fast immer ein der Umtriebszeit für die Bestandesklasse gleichkommendes Alter der Haubarkeit gegeben werden, werden sie aber älter, dann sieht man, ob ihr Alter der Haubarkeit über die Umtriebszeit der Bestandesklasse hinaus zu verlängern oder unter dieselbe abzukürzen ist.

Digitized by Google

dieß zu thun, tritt um so stärker hervor, wenn sich der Hauptzweck der Bewirthschaftung (vergl. §. 38. Nro. 5.) oder andere wirthschaftliche Verhältnisse, die früher bestanden, geändert haben sollten *).

§. 69.

ad 2.) Die Eintheilung des Waldes sollte am wenigsten Aenderungen unterworfen seyn, denn wenn sie sich bedeutend ändert, so wird das ganze Gebäude der Einrichtung und Abschätzung umgestoßen, wie es unbrauchbar wird, wenn die Grenzen der Wirthschaftstheile nicht dauerhaft bezeichnet und genau beschrieben wurden und daher nicht mehr zu bestimmen sind. Aber nicht nur die künftige Bewirthschaftung entbehrt dadurch einer sichern Grundlage, sondern mit den Grenzen der Wirthschaftstheile gehen auch die Erfahrungen über ihren Ertrag verloren.

In diesen Bemerkungen liegt für den Forstwirth die dringende Aufforderung, der Eintheilung des Waldes die größte Sorgfalt zu widmen, damit sie gleich anfänglich so gut gemacht wird, daß sie so wenigen Aenderungen, als möglich, bei künftigen Revisionen zu unterwerfen ist. Gleichwohl liegt in dem Wesen der Wald-Eintheilung selbst die Ursache einer bestimmten Art der Aenderung in der bestehenden Eintheilung eines Wirthschaftsbezirks. Man vergleiche, was oben §. 9. über die Bildung der Unterabtheilungen in eine Abtheilung gesagt wurde und

*) Z. B. durch Servitutablosungen.

Digitized by Google

man wird einsehen, daß im Laufe der Bewirthschaftung immer mehrere Unterabtheilungen verschwinden müssen, indem nämlich ihr Bestand hinsichtlich der Holzart oder Betriebsart diejenige Umwandlung erfährt, durch welche er die der ganzen Abtheilung zugedachte Bestandesbeschaffenheit erhält und indem diejenigen Unterabtheilungen, welche in holzleeren Flächen bestehen, durch die Kultur in Bestand gebracht werden. Die erste Veränderung begründet die Nothwendigkeit der Abänderung der durch die J. f. O. §. 8. vorgeschriebenen Klassifikations-Register, die letztere Veränderung begründet die Nothwendigkeit einer Abänderung der durch die J. f. F. §. 3. vorgeschriebenen Waldregister. Vergl. auch oben §. 2. u. 3. hinsichtlich der Waldregister und Klassifikationsregister.

§. 70.

ad 3.) Was die Vervollkommnung der Schätzung durch die im Laufe der Bewirthschaftung gesammelten Erfahrungen betrifft, so ist dieß offenbar eines der wichtigsten Geschäfte bei der periodischen Revision. Es kann nicht fehlen, daß im Laufe einer Periode der Ertrag einzelner Waldbestände in einer von der Schätzung verschiedenen Größe erfolgt ist und daß andern Beständen von gleicher Beschaffenheit bei der anfänglichen Schätzung ein gleich unrichtiger Ertrag geschätzt wurde, der nun nach jener Erfahrung erhöht oder herabgesetzt werden kann. Auf zwei Punkte ist jedoch hiebei ein besonderes Gewicht zu legen:

Digitized by Google

1.) Kann es gar leicht geschehen, daß man am Schluß einer Periode nicht mehr weiß, wie der Bestand, dessen Ertrag man kennen gelernt hat und der als Erfahrung benutzt werden soll, beschaffen war, daher ist es auch in dieser Beziehung sehr wichtig, jeden einzelnen Bestand und besonders jeden solchen, der in der nächsten Periode zur Nutzung kommen wird, so genau, wie möglich, zu beschreiben, damit man auch noch nach längerer Zeit die Verhältnisse kennt, unter welchen ein gewisser Ertrag erfolgt ist. Es ist dieß eine Vorsichtsmaaßregel, die auch den Erfahrungstafeln allein einen daurenden Werth verleihen kann.

2.) Bei Vergleichung des Ertrags eines zur Nutzung gekommenen Bestandes mit seiner Schätzung muß selbst bei der gutächtlichen Schätzung darauf Rücksicht genommen werden, ob der Bestand in dem Alter zur Nutzung kam, welches der Schätzung zu Grund gelegt wurde oder in einem früheren oder in einem späteren Alter. Wenn einer der beiden letztern Fälle eingetreten ist, so sollte im erstern Fall für soviel Jahre, als die Nutzung früher Statt fand, von der geschätzten Ertragsgröße der Zuwachs abgezogen werden, welcher bis zum Eintritt der Nutzung zur festgesetzten Zeit noch hätte erfolgen können und im zweiten Fall sollte der geschätzten Ertragsgröße der Zuwachs für soviel Jahre noch zugerechnet werden, als der Bestand später zur Nutzung kam,

Digitized by Google

als bestimmt war. Da zur Zeit des Alters der Haubarkeit der jährliche Zuwachs eines Bestandes dem durchschnittlichen ziemlich gleich ist, welcher gefunden wird durch Division der Holzmasse mit der Zahl der Jahre ihres Alters, so kann man auf diesem Wege den jährlichen Zuwachs leicht finden und jene Berichtigung oder Korrektion anbringen.

§. 71.

ad 4.) Sehr unpassend würde es seyn, wenn man bei einer ersten Ertragsschätzung und Betriebsregulirung den holzleeren Flächen schon für die Zukunft einen Ertrag ansetzen wollte, noch ehe sie mit Erfolg kultivirt sind; man würde dadurch die jährliche Nutzungsgröße durch eine Voraussetzung steigern, die eben sowohl nicht eintreffen könnte; es ist daher als ein besonderer Vorzug des w. Taxationsverfahrens zu betrachten, daß es die genaue Ausscheidung der nicht bestockten von der bestockten Fläche in den Waldregistern vorschreibt und dabei in den periodischen Revisionen ein Mittel an die Hand gibt, die durch Kultur bestockt werdenden Flächentheile den vorher schon vorhandenen Beständen periodisch anzureihen.

Es gehört somit unter die ständigen Geschäfte der periodischen Revision, die im Laufe einer verflossenen Periode mit Erfolg kultivirten Flächen aus der Zahl der nicht bestockten Flächen in dem Waldregister auszuscheiden und sie denjenigen Bestandesklassen in dem Klassifikationsregister zuzutheilen, welchem sie vermöge des angezogenen Bestandes angehören. Hierauf ist ihre Beschreibung in

Digitized by Google

die Waldbeschreibung aufzunehmen, ihr künftiger Ertrag bei Zwischen- und Hauptnutzungen ist anzusetzen und in das Taxationsregister der entsprechenden Bestandesklasse aufzunehmen, von wo er in den allgemeinen Nutzungsplan übergeht und die Nutzungsgröße des ganzen Wirthschaftszeitraums, mithin auch die jährliche Nutzungsgröße erhöht *).

§. 72.

ad 5.) Die Veränderungen, welche eine genauere Kenntniß aller Verhältnisse eines Wirthschaftsbezirks in der Wirthschafts-Einrichtung zu machen gebietet, die durch Verschwinden von Unterabtheilungen eintretenden Veränderungen in der Eintheilung, die Veränderungen, welche die Berichtigung der Schätzung in den Ertragsansätzen herbeiführt und die nothwendig werdende Beschreibung und Festsetzung der Bewirthschaftung neu entstandener Waldbestände machen entweder eine gänzliche Umarbeitung oder wenigstens eine Berichtigung der Waldbeschreibung bei der periodischen Revision nothwendig. Bei der bevorstehenden Revision wird fast allenthalben eine gänzliche Umarbeitung der Waldbeschreibungen nothwendig werden, weil sie keinen Raum zu Nachträgen haben, bei einer künftigen zweiten Revision wird aber die Umarbeitung zu großer Geschäfts-Ersparniß und zum großen Gewinn für die Waldbeschreibungen unterbleiben können,

*) Hieraus ist ersichtlich, wie jede Kultur einer zu einem Wirthschaftsganzen gehörigen Fläche, sogleich, nachdem sie gelungen ist, ihre Zinsen abwirft.

Digitized by Google

wenn, wie schon oben vorgeschlagen wurde, hinter der Beschreibung jeder Abtheilung und Unterabtheilung nicht nur Raum für die Aufzeichnung erfolgter Erträge, sondern auch Raum zu Nachträgen gelassen wird, also z. B. zuerst ein Blatt für Nachträge zur Beschreibung und Bestimmung der Bewirthschäftungsweise und ein Blatt für Aufzeichnung Statt gehabter Nutzungen. Dadurch kann eine Waldbeschreibung bei einiger Liebe zur Reinlichkeit und Ordnung ein höchst brauchbares Wirthschaftsbuch von ungleich größerem Werthe werden, als wenn sie periodisch neu gefertigt würde.

§. 73.

ad 6.) Auf den Grund der umgearbeiteten oder berichtigten Waldbeschreibung werden endlich bei der periodischen Revision neue Ordnungs- und Taxationsregister für jede vorkommende Bestandesklasse, und ein neuer allgemeiner und periodischer Nutzungsplan entworfen. Arbeiten, hinsichtlich welcher auf das verwiesen wird, was über ihre Fertigung in den §§. 46—48. gesagt wurde. Werden sämmtliche unter 1—6 genannte Arbeiten von Jahrzehend zu Jahrzehend am Antritt jeder neuen Periode wiederholt, so wird allerdings die Betriebs- und Nutzungsregulirung in jedem einzelnen Wirthschaftsbezirk nach und nach eine Festigkeit erlangen, die, wie sich die t. A. §. 43. ausdrückt, nichts *) zu erschüttern vermag.

*) Außerordentliche Ereignisse ausgenommen.

Digitized by Google

III.) *) Beleuchtung der neuen, von Hundeshagen aufgestellten, Forstabschätzungs-Theorie.

§. 74.

Die Darstellung des würtembergischen Taxationsverfahrens kann mit dem Schluß des vorigen Abschnitts als beendigt betrachtet werden und damit könnte auch die ganze Abhandlung geschlossen werden, wenn nicht, wie schon in der Vorrede bemerkt wurde, hier zugleich der angemessenste Ort wäre, den Vorschlag, nach welchem die oben dargestellte Art der Nutzungsregulirung gegen eine andere vertauscht werden sollte, einer Prüfung zu unterwerfen.

Diese Prüfung erhält ein besonderes Interesse, weil das Taxationsverfahren, welches an die Stelle der bisherigen Nutzungsregulirung treten würde, dasjenige ist, welches Hundeshagen in seiner im Jahr 1826 erschienenen Schrift, als eine auf neuen wissenschaftlichen Grundlagen beruhende Forstabschätzung darstellt. Nun hat aber die öffentliche Anzeige dieses Werkes die Aufmerksamkeit

*) Dieser Abschnitt hat unter der Feder eine andere Form erhalten, als ihm anfänglich zugedacht war und daher paßt für ihn die in der Einleitung angegebene Ueberschrift nicht, die bereits gedruckt war, als dieser letzte Abschnitt niedergeschrieben wurde.

Digitized by Google

Vieler rege gemacht und den Wunsch erzeugt, das Wesentliche jener neuen Art der Forstabschätzung kennen zu lernen; diesem Wunsch wird also in diesem Abschnitt auch entsprochen und somit diese Zugabe in doppelter Beziehung gerechtfertigt.

§. 75.

Ehe eine Vergleichung des bisher dargestellten Taxationsverfahrens mit der neuen Hundeshagen'schen Art der Forstabschätzung angestellt werden kann, muß das Wesen der letztern zuvor genauer geschildert werden und um dieß mit Erfolg zu können, muß hier zunächst eine kurze Schilderung der verschiedenen Arten der Nutzungsregulirung vorausgeschickt werden, die überhaupt zur Ordnung des Waldwirthschaftsbetriebs in Anwendung kommen können. Wenn man von jener oberflächlichen Schätzung absieht, welche den Ertrag eines Waldwirthschaftbezirks in einer runden Summe anspricht *), so bleiben, wie schon in §. 43. angegeben worden ist, für die Regulirung des Nutzungsbetriebs nur nachstehende drei Methoden:

1.) Die Eintheilung des Waldes in Schläge und zwar entweder in gleich große Schlagflächen oder in Schlagflächen, die mit der Ertragsfähigkeit der Bestände im Verhältniß stehen.

2.) Die Vertheilung des Ertrags der einzelnen Bestände in die Perioden eines angenommenen

*) Vergleiche die schon früher erwähnte Schrift von Cotta: Anweisung zur Forsteinrichtung und Abschätzung §. 47 — 53.

Digitized by Google

Wirthschaftszeitraums. Die Art, wie dabei der Ertrag der einzelnen Waldbestände bei der Haupt-Nutzung und bei den Zwischennutzungen gefunden wird, begründet bloße Modifikationen in dieser Art der Nutzungsregulirung; auch kann das in der 2ten Note auf Seite 24 bezeichnete Verfahren als eine Abart des hier genannten angesehen werden.

3.) Die dritte Art, wie die jährliche Nutzung regulirt werden kann, besteht endlich darin, daß der jährliche Zuwachs des Waldes ausgemittelt und die jährliche Nutzungsgröße demselben gleichgesetzt wird, wenn nicht der Zustand des Waldes eine Erhöhung oder Herabsetzung dieser Nutzungsgröße über oder unter den jährlichen Zuwachs gebietet.

Von der ersten der 3 angegebenen Arten der Nutzungsregulirung war und ist bis jetzt in Würtemberg keine Rede; die zweite ist die in Anwendung gebrachte und die dritte ist diejenige, welche die Grundlage der neuen Hundeshagen'schen Forstabschätzung bildet, deren Anwendung auf die würt. Staatsforste schon in Vorschlag gebracht wurde.

§. 76.

Jene dritte Art, die Nutzung zu reguliren, beruht auf der Ansicht, daß die jährliche Nutzung sich nach dem jährlichen Zuwachs richten soll. Man sagt: wenn aus einem Wald jährlich nicht mehr und nicht weniger genom-

Digitized by Google

men wird, als in ihm jährlich zuwächst, so ist die Nachhaltigkeit der Nutzung vollkommen gesichert. Dieß ist auch allerdings richtig, aber es muß dabei bemerkt werden, daß man nicht blos eine nachhaltige, sondern auch eine möglichst hohe jährliche Nutzungsgröße aus den Waldungen beziehen will. Wenn sich nun die Bestände eines Waldes in einem unvollkommenen Zustande befinden oder wenn sie zwar vollkommen, aber im Alter nicht regelmäßig abgestuft*) sind und namentlich die mittelwüchsigen und ältern Bestände in verhältnißmäßig geringerer Ausdehnung, als die jüngern vorhanden sind, so ist der ausgemittelte jährliche Zuwachs nicht der höchste, der erfolgen müßte, wenn die Bestände vollkommen und im Alter regelmäßig abgestuft vorhanden wären, nimmt man nun jährlich eine jenem Zuwachs gleiche Nutzung, so ist diese zwar nachhaltig, aber der Zustand des Waldes verbessert sich auch nicht, man muß daher einen Theil des Zuwachses unbenutzt lassen, gleichsam zum Holzvorrath schlagen, um die Bestände nach und nach in einen vollkommenern Zustand und in ein stufenweises Alter zu bringen und sie dadurch in den Stand zu setzen, den möglichst höchsten jährlichen Zuwachs und Ertrag zu liefern.

*) Sicherlich gibt es viele Fälle, wo die Herstellung einer regelmäßigen Altersabstufung der Bestände und die damit verbundene Absicht, jeden Bestand die höchste Altersstufe erreichen zu lassen, durchaus nicht ausführbar ist, wir gehen aber hier in diese, dem Hundeshagen'schen Abschätzungsverfahren zu Grund liegende Idee ein, um die Schilderung des letztern zu vereinfachen.

Digitized by Google

Wo also ein solcher normaler Nachhaltsbetrieb eingeführt seyn würde, hätte man den jährlichen Zuwachs nicht mehr zu erforschen, er wäre genau dem Holz der ältesten Altersstufe gleich und bei den aufgestellten Erfahrungstafeln ist dieß wirklich so; diese Erfahrungstafeln dienen aber nicht blos dazu, dieses Verhältniß aufzuklären, sondern sie lehren auch das Verhältniß kennen, in welchem der ganze Holzvorrath eines normal beschaffenen Waldes zu dem jährlichen Ertrag oder welches dasselbe ist, zu dem jährlichen Zuwachs steht, da sie nicht nur den Zuwachs, sondern auch den Holzmassengehalt für jede Altersstufe vom jüngsten bis zum höchsten Alter angeben.

Dieses Verhältniß ist es nun, welches Hundeshagen benutzt, um auch bei Beständen, die in keiner regelmäßigen Stufenfolge der Altersklassen stehen, d. h. bei

---

Schläge eben so groß und eben so gut bestanden sind, wie der älteste, nur daß immer einer um ein Jahr jünger ist, als der andere, so gibt der nächst jüngere nach dem älteren im laufenden Jahre gerade so viel Zuwachs, als der älteste im vorigen Jahre gegeben hat, der zweit jüngere gibt soviel Zuwachs, als der älteste vor zwei Jahren gegeben hat, der dritte soviel, als der älteste vor 3 Jahren gegeben hat und so fort, so, daß alle jüngern Bestände im laufenden Jahr gerade soviel Zuwachs geben, als der älteste während sämmtlicher Jahre seines Wachsthums zusammen gegeben hat; es ist also klar, daß bei dem angenommenen normalen Zustand, die Holzmasse des ältesten Schlags dem jährlichen Zuwachs aller jüngeren gleich ist, also der in dieser Holzmasse bestehende Ertrag den jährlichen Zuwachs ausdrückt.

Digitized by Google

ungeregeltem Nachhaltsbetrieb den Ertrag zu bestimmen, ohne den jeweiligen Zuwachs eines jeden untersuchen zu müssen.

Er sagt nämlich, bei solchen Beständen müsse die Nutzungsgröße in demselben Verhältniß zum Materialvorrath des ganzen Waldes stehen, in welchem bei dem durch die Erfahrungstafeln dargestellten normalen Zustand des Waldes der Zuwachs oder die Nutzungsgröße zum Materialvorrath stehe.

Dieses letztere Verhältniß drückt er dadurch aus, daß er aus den Erfahrungstafeln die Nutzungsgröße für den Holzvorrath 1 berechnet, indem er z. B. schließt: Im 30sten Jahr verhält sich

Holzvorrath zur Nutzungsgröße, wie 1 zu seiner Nutzungsgröße.

37,485$^{c'}$: 3040 = 1 : 0,0811

Dieses Verhältniß der Nutzungsgröße zum Holzvorrath von 1 nennt er Nutzungsprocent*) und da er dieses Verhältniß zur Bestimmung der Nutzungsgröße von dem ausgemittelten Holzvorrath der im ungeregelten Nachhaltsbetrieb stehenden Bestände benutzt, so schließt er, wenn dieser z. B. 50,000$^{c'}$ ist

*) Ueber diesen Ausdruck ist auf Seite 106 bemerkt:

„Da der Nachhaltsertrag gleichsam nur als der Zinsen„eingang vom stehenden Materialkapital zu betrachten ist, „so haben wir jenes Verhältniß in einem Decimalbruche „ausgedrückt und mit dem Nahmen Nutzungs- oder „Massenprocent bezeichnet."

Ein Nahme, den streng genommen, blos das für einen Holzvorrath von 100 berechnete Ertragsverhältniß verdient.

Digitized by Google

$$1 : 0{,}0811 = 50{,}000 : \frac{50{,}000 \times 0{,}0811}{1}$$

50,000 × 0,0811; d. h. er multiplicirt den ermittelten Holzvorrath mit dem Decimalbruch, welchen er das Nutzungsprocent nennt. Hieraus erklärt sich daher folgende Regel, in welche eigentlich die ganze Vorschrift für das neue Verfahren der Ertragsausmittlung zusammengedrängt ist:

„Die, für eine nächste Zeit mögliche und einzuhaltende „Nutzungsgröße ergibt sich aber sogleich aus dem Ver„hältnisse, in welchem bei einem gewählten Umtriebe „der Materialvorrath und die jährliche Nutzung jeder„zeit zu einander stehen und erhalten werden müssen, „also aus dem Nutzungsprocent der für einen solchen „Betrieb entworfenen Ertragstafel; und wir brauchen „also nur den sämmtlichen, gegenwärtig vorhandenen „Materialvorrath mit jenem Nutzungsprocent zu mul„tipliciren, um zu wissen, wie viel für eine nächste „Zeit die jährliche Materialnutzung betragen dürfe. „Seite 108."

§. 78.

Diese Art der Ertragsausmittlung hat offenbar viel Empfehlendes, weil es sich bei derselben, nicht wie bei der Nutzungsregulirung, auf den Grund der Abschätzung künftiger Erträge, um das Vorhersagen dessen, was einst geschehen, was einst erfolgen wird, handelt, sondern der Ertrag aus bereits gegebenen Dingen durch eine einfache Rechnung gefunden wird; er ist das vierte

Digitized by Google

Glied einer Proportion, deren 3 erste Glieder insoferne gegeben sind, als nur Vorhandenes untersucht werden darf, um ihre Größe kennen zu lernen, denn die Erfahrungstafeln werden nach möglichst vollkommenen Beständen gebildet und der Holzvorrath der Bestände läßt sich mit Genauigkeit aufnehmen.

Dieß sind die nicht zu verkennenden vortheilhaften Seiten der neuen Art der Ertragsausmittlung; allein gerade diese in die Augen leuchtenden Vortheile fordern zu einer möglichst sorgfältigen Prüfung des Verfahrens auf, weil es gar nicht gleichgültig ist, zu wissen, ob ein Abschätzungsverfahren, das sich so vortheilhaft darstellt, vollkommen folgerichtig und in der Anwendung nicht zu schwierig ist.

Die Lehre vom Zuwachs des Holzes ist noch zu wenig durch sorgfältige Forschungen in der Natur begründet, die Data, welche die Literatur liefert, beruhen einem zu großen Theile nach auf Combination und sind zu häufig durch das, was man Interpolation nennt, entstanden, als daß es der Verfasser wagen möchte, die Folgerichtigkeit jener neuen Art der Ertragsbestimmung geradezu anzugreifen, er zieht es deswegen vor, hier blos die Zweifel, die sich ihm gegen dieselbe aufgedrungen haben, freimüthig darzulegen.

Daher möchte er zunächst die Frage aufwerfen:

1.) Steht bei Waldungen, in welchen die jüngern Bestände vorherrschen, der Zuwachs in einem andern Verhältniß zum Holzvorrath, als bei Waldungen, die im geregelten Nachhaltsbetrieb

Digitized by Google

stehen; ist er bei jenen wirklich im Verhältniß zum Holzvorrath größer als bei diesen, die im normalen vollkommensten Zustand sind?

Nur wenn dieß ist, ist das neue Verfahren richtig, denn bei Waldungen, in welchen die jüngern Bestände vorherrschen, muß die Nutzungsgröße unter dem jährlichen Zuwachs bleiben, sonst kann sich der normale Zustand nicht herstellen. Nun wird aber bei denselben die Nutzungsgröße in dasselbe Verhältniß zum Holzvorrath gesetzt, in welchem beim geregelten Nachhaltsbetrieb der Zuwachs zum Vorrath steht, ist also jene Annahme nicht wirklich richtig, so bleibt nie etwas vom Zuwachs zur Herstellung des richtigen Verhältnisses der Altersklassen übrig.

2.) Steht bei Waldungen, in welchen die mittelwüchsigen und ältern Bestände vorherrschen, z. B. bei Hochwaldungen, in welchen die Bestände von 50, 60, 70jährigem Alter viel häufiger, als die jüngern da sind, der Zuwachs zu dem Holzvorrath wirklich in einem Verhältniß, welches niedriger ist, als beim geregelten Nachhaltsbetrieb?

Nur wenn dieß wirklich der Fall ist, ist das neue Verfahren richtig, denn es muß bei Waldungen, in welchen die mittlern und ältern Bestände vorherrschen, die Nutzungsgröße höher, als der jährliche Zuwachs gesetzt werden, sonst stellt sich der geregelte Nachhaltsbetrieb nicht her; nun wird aber dieselbe durch das Nutzungspro-

Digitized by Google

cent ganz in dasjenige Verhältniß zum Holzvorrath gesetzt, in welchem bei geregeltem Nachhaltsbetrieb der Zuwachs zum Vorrath steht, ist also die obige Annahme nicht wirklich richtig, so vermindert sich der Holzvorrath der Waldungen, in welchen die mittlern und ältern Bestände vorherrschen, durch die jährliche Nutzung nicht und es kann sich auch der Nachhaltsbetrieb nicht herstellen. Ferner:

3.) Steht bei Waldungen, deren Bestände bei regelmäßiger oder unregelmäßiger Altersabstufung mehr oder weniger unvollkommen, plattigt und verdorben sind, der Zuwachs derselben zu ihrem Holzvorrath in einem besseren Verhältniß, als der Zuwachs oder die Nutzungsgröße ganz vollkommener Bestände, wie sie durch die Erfahrungstafeln dargestellt werden, zu ihrem Holzvorrath?

Nur, wenn dieß wirklich der Fall ist, ist das neue Verfahren richtig, denn bei schlechten verdorbenen Waldungen muß die jährliche Nutzungsgröße unter dem jährlichen Zuwachs bleiben, sonst können die Waldungen in keinen bessern Zustand kommen, weil dieß nur geschehen kann, indem ein Theil des Zuwachses jährlich zum Holzvorrath geschlagen wird. Nun wird aber durch das neue Abschätzungsverfahren auch bei verdorbenen Waldungen die Nutzungsgröße in dasselbe Verhältniß zum Holzvorrath gesetzt, in welchem bei den nach Alters- und Bestandesverhältnissen

Digitized by Google

normalen Beständen der Zuwachs zum Vorrath steht, ist also die obige Annahme nicht richtig, so bleibt von dem Zuwachs der unvollkommenen Bestände nichts über den Betrag der Nutzungsgröße hin zur allmähligen Verbesserung ihres Zustandes übrig.

Offenbar hängt die Folgerichtigkeit des neuen Abschätzungsverfahrens von der Bejahung der vorstehenden 3 Fragen ab, in welche der Verfasser seine Zweifel eingekleidet hat.

Diese Zweifel könnten freilich in jedem einzelnen Fall dadurch beseitigt werden, daß der jährliche Zuwachs sämmtlicher Bestände erforscht würde, um zu sehen, in welchem Verhältniß die durch das neue Abschätzungsverfahren ermittelte Nutzungsgröße zum Zuwachs steht. Dabei könnte man bei den unter Nro. 1. und 2. dargestellten Fällen, d. h. bei Statt findender Vollkommenheit der Bestände und bloßer Unregelmäßigkeit in der Folgeordnung der Altersklassen eine weitere Einsicht in den Stand der Sache auch dadurch erlangen, daß der gesammte Durchschnittsertrag von allen Bestandesabtheilungen ermittelt*), in eine Summe zusammengefaßt und dadurch die Nutzungsgröße oder der Normal-Ertrag für den dereinstigen vollkommen geregelten Nachhaltsbetrieb bestimmt würde, indem man dadurch, wie H. S. 108.

*) Durch Ausmittlung des Ertrags zur Zeit der Haubarkeit und Theilung desselben mit der Zahl der Jahre, in welchen er erwachsen ist.

Digitized by Google

sagt, von vorn herein schon den Standpunkt kennt, auf welchen hin man die Wirthschaft zu bringen beabsichtigt.

In Anerkennung des hier Erwähnten ist es wohl, daß Hundeshagen nach Darlegung der Grundsätze, auf welchen sein Abschätzungsverfahren beruht, den Ausspruch thut:

„Bei letzterem bedarf man, zur Lösung jeder Aufgabe „mehr nicht, als des Durchschnitts-Ertrags „und des wirklichen Holzmassenvorrathes und „des Zuwachses, den ein Wald augenblicklich besitzt; so wie auch das Nutzungsprocent aus „den Tafeln für denjenigen Umtrieb, den man für „den Wald einzuführen beabsichtigt. Seite 107."

§. 79.

Wollte man bei Prüfung der Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Anwendung des neuen Abschätzungsverfahrens sich blos an diesen Ausspruch halten, so würde das Resultat wohl nicht zu Gunsten des neuen Verfahrens ausfallen, denn hienach wäre zur Ertragsbestimmung gegebener Waldungen erforderlich:

a.) Die Aufstellung der genausten Erfahrungstafeln über den Holzvorrath und Zuwachs vollkommener Bestände vom jüngsten bis zum höchsten Alter.

b.) Die Aufnahme des Holzvorrathes, welchen die gegebenen Waldbestände im Augenblick der Untersuchung besitzen.

Digitized by Google

c.) Die Ausmittlung ihres Ertrags zur Zeit der Haubarkeit, um daraus den Durchschnitts-Ertrag jedes einzelnen Bestandes und aller zusammen berechnen zu können.

d.) Die Untersuchung des Zuwachses, welchen jeder einzelne Bestand gerade zur Zeit der Abschätzung besitzt.

Gegenüber von einer Ertragsausmittlung, die solcher Data zu Erreichung ihres Zweckes bedarf, müßte ein Verfahren höchst einfach erscheinen, das die Bestimmung des Gesammtertrags gegebener Waldungen auf die bloße Kenntniß des Haubarkeitsertrags der einzelnen Bestände gründet; es ist jedoch zu bemerken, daß Hundeshagen für wirkliche Abschätzungen gegebener Waldungen wenigstens in der Regel blos den Holzvorrath derselben und das Nutzungsprocent aus den Tafeln für denjenigen Umtrieb, den man für den Wald einzuführen beabsichtigt, als gegeben verlangt; wodurch sich für die Anwendung seiner Abschätzungsmethode die Aufgabe bildet:

a.) Für jede Bestandesklasse wenigstens eine Erfahrungstafel zu bilden, in welcher der Holzvorrath und Zuwachs vom jüngsten bis zum höchsten Alter, das die Bestände erreichen sollen, pro Morgen mit möglichster Genauigkeit angegeben und daraus das Nutzungsprocent berechnet ist.

b.) Den Holzvorrath jedes einzelnen Bestandes aufzunehmen, die Summe des Holzvorrathes der Bestände von jeder Bestandesklasse zu suchen und mit dem Nutzungsprocent zu multipliciren, um

Digitized by Google

den für eine nächste Zeit möglichen Ertrag der Bestandesklasse zu erhalten.

ad a.) Die Bildung von Erfahrungstafeln, wie sie für den vorliegenden Zweck erforderlich sind, hat ihre eigenen Schwierigkeiten, weil es sich darin nicht blos um Angabe des Holz-Ertrags bei den Zwischennutzungen und bei der Hauptnutzung handelt, der für gewöhnliche Erfahrungstafeln am besten aus dem wirklichen Ertrag vollkommener Bestände pro Morgen angesetzt wird; es handelt sich vielmehr bei jenen Erfahrungstafeln um die Aufnahme des Holzvorrathes vollkommener Bestände von jedem Alter; im meßbaren Holz sind zu diesem Zweck sehr genaue Auszählungen und Berechnungen, im jüngern Holz unmittelbare Fällungen und selbst Wägungen nöthig, um den wahren cubischen Gehalt des Reißigs zu erfahren.

Dabei ist zu bemerken, daß für jede Bestandesklasse nur dann blos eine einzige solche Erfahrungstafel zu bilden ist, wenn als ausgemacht angenommen werden darf, daß in Beständen, die der Streunutzung unterworfen sind, in Beständen auf unfruchtbarem Boden, in Beständen in Freilagen, immer unter Annahme einer Vollkommenheit, wie sie der Standort gestattet, der Zuwachs und die Nutzungsgröße ganz in demselben Verhältniß zum Holzvorrath stehe, wie in Beständen, die von der Streunutzung verschont, auf fruchtbarem Boden, in geschützter Lage erwachsen.

Dürfte dieß nicht angenommen werden, so müßten auch bei jeder Bestandesklasse für jede dieser Verschieden-

Digitized by Google

heiten besondere Erfahrungstafeln gefertigt werden, um für jeden eigenthümlichen Standort das eigenthümliche Nutzungsprocent auszumitteln. Vergleiche H. S. 191. §. 34.

ad b.) Die Aufnahme des Holzvorraths kann bei den jüngeren Beständen einzig nach dem Maaßstab von aufgestellten Erfahrungstafeln, bei ältern Beständen theils nach diesen, theils nach Probeflächen, theils durch Auszählen vorgenommen werden; eine gutächtliche Schätzung von der Art, wie sie zur Bestimmung der Haubarkeits- und Durchforstungs-Erträge angewendet wird, kann bei der Aufnahme des Holzvorraths nicht angewendet werden, weil hier nicht, wie dort wirklich erfolgte Erträge zum Maaßstab dienen können. Nur Aufnahmen durch Probeflächen, durch Auszählen, also mit einem Wort auf dem Wege der Taxation gesammelte Erfahrungen könnten einer gutächtlichen Schätzung des Holzvorraths zu Grund gelegt werden, woraus sich ergibt, daß jene Hülfsmittel der Taxation bei Bestimmung des Holzvorraths der Bestände aller Altersklassen nie entbehrt werden können.

Bei dem neuen Abschätzungsverfahren ist ihre Anwendung aber auch deswegen zur Regel zu machen, weil dieses Verfahren keine Controlle der Schätzung durch die wirklich erfolgten Erträge der Bestände zuläßt; die Nutzungsgröße gründet sich bei demselben nicht auf die Schätzung des Ertrags bei der Haubarkeit, wird also auch durch diesen nicht controllirt, sondern sie gründet sich auf den Holzvorrath und das Nutzungsprocent.

Digitized by Google

Letzteres ist bei einmal aufgestellten vollkommenen Erfahrungstafeln unveränderlich; folglich bleibt keine andere periodische Controll der ganzen Nutzungsregulirung möglich, als wiederholte Aufnahmen des Holzvorrathes, wollte man nun diese durch bloße oberflächliche Schätzungen vornehmen, so würde man nie eine sichere Grundlage für den Nutzungsbetrieb erlangen; es liegt also in dem Wesen des Verfahrens, daß der Holzvorrath durch die genauesten Hülfsmittel auf das Sorgfältigste aufgenommen werden muß.

Dagegen fällt allerdings die Zusammenstellung des Ertrags der einzelnen Waldbestände in den Perioden der Taxationsregister und des allgemeinen Nutzungsplans weg, weil man blos die Summe des Holzvorrathes jeder Bestandesklasse mit dem Nutzungsprocent der entsprechenden Erfahrungstafel multipliciren darf, um die Nutzungsgröße jeder Bestandesklasse und durch Summirung der Nutzungsgrößen aller vorkommenden Bestandesklassen, die ganze Nutzungsgröße oder den Natural-Etat eines Wirthschaftsbezirks zu erhalten.

§. 80.

Ungeachtet der zuletzt bezeichneten einfachen Seite des neuen Abschätzungsverfahrens ist doch nicht zu verkennen, daß es sich weniger zur Anwendung für ein Wirthschaftspersonal eignet, als das in dem 4ten Abschnitt dieser Abhandlung dargestellte Schätzungsverfahren; einem vielfach beschäftigten Wirthschaftspersonal muß die sorgfältige Aufstellung möglichst genauer Er-

Digitized by Google

fahrungstafeln und die periodisch wiederkehrende Aufnahme des Holzvorraths aller Bestände der ihm untergebenen Waldungen *) durch Probeflächen, Auszählungen und Erfahrungstafeln viel schwieriger fallen, als die Schätzung von Haubarkeits- und Durchforstungs-Erträgen durch Benutzung der im Geschäftsleben gesammelten und noch täglich zu sammelnden Erfahrungen über solche Erträge und wenn daher auch ganz von den obigen Einwürfen gegen die Folgerichtigkeit des neuen Abschätzungsverfahrens abgesehen und blos die Art seiner Anwendung in Betracht gezogen wird, so möchte dieses Verfahren für die würtembergischen Staatsforste minder empfehlenswerth erscheinen, als das im 4ten Abschnitt dargestellte Verfahren der Nutzungsregulirung, das noch überdieß den Vorzug hat, daß es das bereits eingeführte, daher gekannte und in das Geschäftsleben verflochtene ist **).

---

*) Diese ist es eigentlich, die das Hauptgeschäft bei der periodischen Richtigstellung der Nutzungsgröße ausmacht und besonders da mühsam ist, wo die Mehrzahl der Bestände unvollkommen und unregelmäßig ist. Ist einmal dieser Holzvorrath aufgenommen, dann reichen freilich einige Multiplikationen hin, um die Nutzungsgröße aufs Neue festzustellen. Vergl. Hundeshagen a. a. O. Seite 114.

**) In der königl. bair. von dem Staatsministerium der Finanzen unterm 31sten Mai 1827 erlassenen Verordnung in Betreff der Betriebsregulirung heißt es bei Empfehlung der Schrift v. Reber über Taxation:

Digitized by Google

Hundeshagen macht zwar diesem Verfahren, oder vielmehr der Fachwerksmethode überhaupt, an einigen Stellen seiner Schrift, besonders aber in dem dritten Abschnitt, wo er sein Verfahren durch Rechnungsbeispiele erläutert und mit der Fachwerksmethode vergleicht, er macht, sage ich, dieser Methode den Vorwurf:

„daß man durch sie, selbst in dem einfachsten Falle, „der sich erdenken läßt, noch lange nicht sobald in den „geregelten Betriebsgang gelangt, als man es ge„wöhnlich nach einer Gleichstellung des Ertrags für „den ersten Wirthschaftsturnus glaubt. Seite 121."

Dieser Vorwurf, der durch das auf Seite 51 der Hundeshagen'schen Schrift Gesagte vollkommen ausgeführt ist, trifft jedoch blos diejenige Art der Nutzungsregulirung oder Fachwerksmethode, welche durch Hennert, Hartig und durch Cotta in seiner ersten Schrift über Taxation vom Jahr 1804 gelehrt wurde und des unendlichen Vortheils der periodischen Revisionen der Schätzung und der periodischen Gleichstellung der Erträge entbehrte *). Seit aber durch die würtembergischen

„Was die dem fraglichen Werke angefügte (aus Hundes„hagen's Anleitung zur Taxation 1826 entnommen) ra„tionelle Forst-Taxation und Waldwerthsberechnung an„betrifft, so ist es dermalen noch nicht an der Zeit, davon „allgemeinen Gebrauch zu machen und es bleibt die et„waige Anordnung der Anwendung der in diesem An„hange aufgestellten Grundsätze für eine spätere Periode „vorbehalten."

*) Vergleiche auch §. 66. dieser Abhandlung.

Digitized by Google

Forstdienstinstruktionen vom Jahr 1818, durch die dritte Abtheilung der Anweisung zur Forsteinrichtung und Abschätzung Cotta's vom Jahr 1820 und durch die §. 654. und 655. der Encyclopädie der Forstwissenschaft vom Jahr 1821 die periodische Revision der Schätzungen und der Ertragsgleichstellung in die Praxis und in die Theorie eingeführt wurde, ist die Fachwerksmethode etwas ganz anderes geworden, als sie nach der ersten Hartig'schen Anweisung zur Beschreibung und Taxation der Forste war und Hundeshagen hat derselben in seiner neuen Schrift insoferne einiges Unrecht gethan, daß er sie in derselben immer noch als des Vortheils jener periodischen Verbesserungen entbehrend und mit dem Wahn — einer möglichen unabänderlichen Nutzungsregulirung auf ein Jahrhundert hinaus — behaftet darstellt und seiner neuen Methode gegenüberstellt. Hätte er in seinen Beispielen bei Darstellung der Resultate der Fachwerksmethode eine 10jährige Wiederholung der Gleichstellung angewendet, so würde er auf diesem Wege sobald zu einem geregelten Betriebsgang gelangt seyn, als durch die alle 10 Jahre wiederholte Anwendung seines Abschätzungsverfahrens, denn wir wagen zu behaupten, daß wenn die Zeiträume gleich sind, in welchen dieses Verfahren und die Gleichstellung der periodischen Erträge wiederholt wird, auch die Resultate ganz gleich sind, sobald für die letztern die Haubarkeitserträge eben so genau geschätzt werden, als für das erstere die Holzvorräthe; wir wagen dieß zu behaupten, weil wir der Ueberzeugung sind, daß unter diesen Voraussetzungen die Zusammenstellung der Erträge in den Perioden des all-

Digitized by Google

gemeinen Nutzungsplans blos eine bildliche Darstellung dessen ist, was der Hundeshagen'schen Rechnungsformel zu Grund liegt *).

---

*) Im Augenblick, als diese letzten Bogen in die Druckerei abgegeben werden sollten, erhielt der Verfasser das neuste Heft der kritischen Blätter von Pfeil, welches eine Recension der Hundeshagen'schen Schrift enthält.

In der Voraussetzung, daß es dem Leser, der die kritischen Blätter nicht besitzt, willkommen seyn wird, zu vernehmen, was in dieser Sache

Pfeil gegen Hundeshagen

sagt, werden hier die Haupteinwürfe der Pfeil'schen Recension gegen das Werk von Hundeshagen, oder besser gegen die Forstabschätzungstheorie des Letztern mitgetheilt; denn das, was Pfeil über den ersten Abschnitt und über die zweite Abtheilung jenes Werkes sagt, gehört nicht hierher. Die Pfeil'sche Recension hat den Mangel, daß sie die neue Forstabschätzungstheorie von Hundeshagen nicht im Auszug auf eine Weise mittheilt, wie es oben in den Paragraphen 76. u. 77. geschehen ist; denn es gehört doch wohl zu dem Wesen einer umfassenden Recension, die Theorie des Verfassers zwar mit Kürze, aber mit Bestimmtheit darzulegen, ehe die einzelnen Sätze derselben angegriffen werden. Die P. R. beginnt mit dem Letztern (Seite 5) und beurtheilt nach einander die 2 Hauptsätze, die der Forstabschätzungstheorie von H. zu Grund liegen und folgende sind:

1.) Es darf der Holzvorrath nur wie ein Capital behandelt werden, von welchem blos die Zinse zu benutzen sind, d. h. es darf der Ertrag blos nach Verhältniß des Zuwachses am Vorrath bemessen werden.

Digitized by Google

2.) Die möglichst strenge Einhaltung der Umtriebszeit, die man nach Maaßgabe örtlicher Umstände für die zweckmäßigste erkennt, ist eine Hauptrichtung jeder guten Forstwirthschaft.

3.) Der nachhaltige Betrieb setzt eine regelmäßige Stufenfolge des Alters unter allen Beständen eines Wirthschaftsganzen oder einer Betriebsklasse voraus.

ad 1.) Ueber den ersten Satz sucht Pfeil an einem von den Harzforsten hergenommenen Beispiel zu zeigen, daß es Fälle geben könne, wo man weit mehr, als den bloßen Zuwachs vom Holzvorrath nutzen müsse und auch könne, wenn auf der andern Seite durch eifriges Betreiben des Holzanbaus für die Anziehung neuer Waldungen gesorgt werde, auch macht er hinsichtlich dieses ersten Grundsatzes bemerklich, wie oft Bestände bei einer größern Holzmasse einen kleinern Zuwachs haben, als bei einer kleineren Holzmasse in demselben Alter, wodurch dann der nach dem Holzvorrath bemessene Ertrag im erstern Fall zu groß, im letztern vielleicht zu klein ausfalle. Siehe Seite 5 — 7 und Seite 19.

ad 2.) Gegen den Grundsatz einer strengen Einhaltung des Umtriebs, auf welchen die Theorie v. H. zum Theil basirt ist, führt Pfeil aus, daß es — besonders in Nadelwäldern — eine Menge bleibender und zufälliger Umstände geben könne, welche Abweichungen von der angenommenen Umtriebszeit nöthig machen können; er sagt deswegen: eine Taxationsmethode, welche blos auf jene Bedingung basirt sey, müsse nothwendig diese Basis in den mehrsten Fällen verlieren. S. S. 7 — 9 u. S. 21.

ad 3.) Gegen die Bemühung zu Herstellung eines regelmäßigen Verhältnisses der Altersklassen bemerkt Pfeil, daß sich schon im Allgemeinen ein vortheilhaftes Alter für eine Bestandesklasse auf ein bestimmtes Jahr hin gar nicht an-

Digitized by Google

geben lasse, und daß, wenn ein solcher Culminationspunkt wirklich existirte, die Verschiedenheit des Wuchses, des Bodens und der Holzhaltigkeit bewirken würde, daß jeder Bestand seinen eigenen Culminationspunkt hätte, also dieser dadurch nicht erreicht würde, daß alle Bestände in stufenweisem Alter vorhanden wären und jeder das Alter der angenommenen Umtriebszeit erreichen müßte. Seite 9—13.

Pfeil zeigt dann S. 17—18, wie schwierig das Hundeshagen'sche Abschätzungsverfahren durch die nach der obigen Bemerkung nothwendig entstehenden unregelmäßigen Massenreihen werden müßte; und sagt später auf Seite 22: Eine Taxationsmethode, die auf dieß ideale, als unabänderlich angenommene Verhältniß der Altersklassen begründet ist, hat in der Wirklichkeit gar keine Grundlage, indem es (jenes Verhältniß) in den mehresten Fällen gar nicht erreicht werden kann oder darf; sie führt am Ende auf die Folgerung, man müsse, um nicht zu viel Holz von einer Altersklasse zu erhalten, lieber wenig producirende Flächen so lange unbehaut liegen lassen, bis die Herstellung eines richtigen Verhältnisses der Altersklassen möglich wird. Wir können daher, sagt Pfeil, die von dem Verfasser aufgestellten Grundbedingungen einer guten Forstwirthschaft, durchaus so rücksichtslos durchzuführen, auf keinen Fall für zweckmäßig erkennen, glauben vielmehr, daß sie vielfach modificirt werden müssen und eine Taxation, welche nur sie geltend zu machen strebt, und darauf ihr ganzes Verfahren berechnet, wird nur in sehr seltenen Fällen durchzuführen und in noch wenigern zur Herstellung einer guten Wirthschaft passend seyn. S. 13.

Außer diesen, nicht eben in der besten logischen Ordnung, vorgebrachten Bemerkungen gegen die H. Fundamentalsätze weist Pfeil auch auf die Schwierigkeit der Aufnahme des

Digitized by Google

Holzvorraths hin. Wir setzen zum Schluß die Stelle hierüber wörtlich hier her:

„Es ist ferner nichts schwerer, als die Massen in jungen „Hölzern genau zu bestimmen. Bei dem Ansprechen von „haubaren Beständen kann man sich auf den Ertrag wirklich „abgeholzter Flächen, auf Messung und Berechnung einzel„ner Bäume und Flächen stützen, während jener niemals be„kannt wird, diese desto schwieriger ist, je jünger das Holz „ist. Es muß daher allerdings auffallen, wenn der Verfas„ser ein summarisches Ansprechen der vorhandenen Holz„massen ohne Sicherstellung durch eine mit der Abschätzung „verbundene Flächenabtheilung genügen läßt, um einen Ab„gabesatz danach zu entwerfen, welcher dem streng innezu„haltenden Umtriebe angemessen seyn muß." (Man vergleiche hiemit die Bemerkungen oben in §. 79. u. 80.)

Digitized by Google

Lit. A.

Forstamt
Revier

Ordnungs- und Taxations-Register
für die
Eichen-Hochwald-Bestände
der Krons-Domänen-Waldungen.

Namen der Waldstücke.	Ordnungen.						I. Periode von 1819 bis 1828.						II. Periode von 1829 bis 1848.					
	von 190 bis 200 Jahren.	von 170 bis 190 Jahren.	von 150 bis 170 Jahren.	von 100 bis 150 Jahren.	von 50 bis 100 Jahren.	von 1 bis 50 Jahren.	Schlag.		Nachhiebe.		Durchforstungen.		Schlag.		Nachhiebe.		Durchforstungen.	
	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Klft.	Well.	Klft.	Well.	Klft.	Well.	Klft.	Well.	Klft.	Well.	Klft.	Well.

Mit denselben Rubriken geht die III. Periode v. 1849 b. 1868, die IV. v. 1869 b. 1918, die V. v. 1919 b. 1968, die VI. v. 1969 b. 2018.

Digitized by Google

Lit. B.

Forstamt
Revier

Ordnungs- und Taxations-Register

für die

Nie-derwald-Bestände

zu 40jährigem Umtriebe

der Krons-Domänen-Waldungen.

Namen der Waldstücke.	Ordnungen.			I. Periode von 1819 bis 1828.				II. Periode von 1829 bis 1838.			
	von 30 bis 40 Jahren.	von 20 bis 30 Jahren.	von 1 bis 20 Jahren.	Unter-Holz.		Ober-Holz.		Unter-Holz.		Ober-Holz.	
	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Klafter.	Wellen.	Klafter.	Wellen.	Klafter.	Wellen.	Klafter.	Wellen.

Mit denselben Rubriken geht die III. Periode von 1839 bis 1858.

Digitized by Google

Lit. C.

Forstamt
Revier

Allgemeiner Nutzungs-Plan

für die

Kron-Domänen-Waldungen

von

dem Jahre 1819 bis zu dem Jahr 2018.

Namen der Waldstücke.	I. Periode von 1819 bis 1828.							II. Periode von 1829 bis 1848.						
	Hoch-Wald.			Nieder-Wald.			Gemischte Bestände.	Hoch-Wald.			Nieder-Wald.			Gemischte Bestände.
	Eichen.	Buchen.	Nadelholz.	Klasse A.	Klasse B.	Klasse C.		Eichen.	Buchen.	Nadelholz.	Klasse A.	Klasse B.	Klasse C.	
	Mg.	Mg.	Mg.	Mg.	Mg.	Mg.	M.	Mg.	Mg.	Mg.	Mg.	Mg.	Mg.	M.

Mit denselben Rubriken geht die III. Periode v. 1849 b. 1868, die IV. v. 1869 b. 1918, die V. v. 1919 b. 1968, die VI. v. 1969 b. 2018.

Digitized by Google

Digitized by Google

Forstliche Blätter

für

Würtemberg.

Herausgegeben

von

W. Widenmann,
außerordentlicher Professor der Forstwissenschaft
an der Universität Tübingen.

III. Heft

enthaltend eine

Uebersicht

des gesammten, würtembergischen Staats-Forstpersonals

und

Bemerkungen

über verschiedene Verhältnisse desselben.

Von

dem Herausgeber.

Tübingen,
bey Heinrich Laupp.

1829.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Diejenigen Leser meiner Zeitschrift, welche sich die Mühe genommen haben, den Vorbericht zum ersten und zweyten Heft derselben zu lesen, werden daraus ersehen haben, auf welchen Wegen ich durch dieselbe unserem vaterländischen Forstwesen nützlich zu werden suche.

Nachweisungen zur Erweiterung der Kenntniß des vaterländischen Forstwesens habe ich als eine der Hauptarten der für die forstlichen Blätter bestimmten Mittheilungen bezeichnet.

Die Form der Zeitschrift macht es zulässig, einzelne Theile von dem, was in einer Statistik des würtembergischen Forstwesens im streng geordneten Zusammenhang gegeben werden müßte, auszuheben, für sich zu bearbeiten und mitzutheilen.

Daher schien es mir nicht unpassend, in das vorliegende Heft eine Zusammenstellung aller würtembergischen Staatsforstdiener aufzunehmen; ich dachte mir dabey, daß die Zusammenstellung als Grundlage für die künftige Anzeige aller im Staatsforsthaushalt vorkommenden Personalveränderungen in den forstlichen Blättern dienen könnte und daß dieselbe von den

Digitized by Google

Forstbehörden und einzelnen Forstmännern als eine Art von Addreßkalender benutzt werden könnte, so bald die vorkommenden Veränderungen darin nachgetragen werden.

Dabey wird diese Zusammenstellung manchem würtembergischen Forstmanne auch in so ferne willkommen seyn, als er in derselben die Besoldungsklasse einer jeden Forststelle findet, und als sie ihm von der jetzigen Stellung alter Bekannter, deren Spur durch die Organisation, Reorganisation u. s. w. verloren gieng, Kenntniß verschafft.

Um mir die nöthigen Notizen zu vorliegender Uebersicht zu verschaffen, wußte ich nichts Besseres, als mich an die Gefälligkeit der Herrn Oberförster und Oberforstmeister zu wenden und von diesen Verzeichnisse über sämmtliches in ihren Oberforsten angestelltes Forstpersonal zu erbitten.

Sie haben mit großer Bereitwilligkeit meiner Bitte entsprochen und ich statte ihnen hier meinen höflichsten Dank dafür ab.

Sollte sich ungeachtet meiner Bemühung, ein möglichst richtiges Verzeichniß des Staatsforstpersonals zu liefern irgendwo ein Irrthum eingeschlichen haben, so bitte ich, mich davon in Kenntniß zu setzen, damit ich ihn in dem nächsten Hefte anzeigen kann.

Hiebey muß ich übrigens bemerken, daß das folgende Verzeichniß den Stand des Forstpersonals für den 1. Januar 1829 gibt und daß ich nur einzelne

Digitized by Google

Aenderungen, die bis jetzt vorgekommen sind, in das Verzeichniß selbst aufnehmen konnte, die andern aber in einem Nachtrag bemerkt habe.

Nach meinem Wunsch sollte dieses Heft schon im Monat Februar erscheinen, dieß wurde aber dadurch unmöglich, daß ich die Verzeichnisse von einigen Forsten erst gegen das Ende des Monat März erhielt.

Was die Bemerkungen betrifft, welche ich auf das Verzeichniß über die Staatsforstdiener und über die Forstdiener der Hof-Domainen-Kammer folgen ließ, so glaube ich hier nur das darüber sagen zu müssen, daß ich durch dieselben blos auf Verhältnisse aufmerksam machen wollte, welche mir einer Aenderung zu bedürfen scheinen oder bey welchen eine solche wenigstens vortheilhaft seyn möchte; ich bin aber weit entfernt, zu glauben, daß das, was ich gesagt habe, Alles sey, was sich über die berührten Verhältnisse sagen läßt und ich bin sehr bereit, jede bey der Sache bleibende Berichtigung der von mir ausgesprochenen Ansichten in die forstlichen Blätter aufzunehmen.

Schließlich muß ich hier einer Sache Erwähnung thun, die mit dem Inhalt des vorliegenden Heftes zwar in keiner Verbindung steht, die ich aber durch dieses Heft zur allgemeineren Kunde der würtembergischen Forstmänner zu bringen veranlaßt bin.

Im Jahr 1826 hat der Professor der Forstwissenschaft an der Universität Gießen, Oberforstrath Hundeshagen ein Werk über die Forstabschätzung er-

Digitized by Google

scheinen lassen, in welchem er eine neue Methode der Abschätzung der Waldungen mittheilt. Der Titel des Werkes hat die Neugierde eines manchen würtembergischen Forstmannes erregt, so, daß er näher mit dem Wesen jener Methode bekannt zu werden wünschte und ich hielt es deßwegen für angemessen, in dem zweyten Heft der forstlichen Blätter auf die Darstellung des würtembergischen Forstabschätzungsverfahrens eine Beleuchtung der neuen von Hundeshagen aufgestellten Forstabschätzungstheorie folgen zu lassen. Wobey es natürlich war, die Zweifel, die sich mir über die innere Richtigkeit und über die Anwendbarkeit dieser Abschätzungstheorie aufdrängten, gleichfalls mitzutheilen.

Dieß hat nun den Oberforstrath Hundeshagen nicht zu einer Widerlegung meiner Einwürfe, sondern zu der Bekanntmachung eines Aufsatzes veranlaßt, worin er meine Person auf die gröblichste Weise angreift. Es hat ihm nicht genügt, auf dem gewöhnlichen Wege, das heißt durch Einrücken in eine Zeitschrift, sey es nun seine eigene oder eine andere, seinen Aufsatz bekannt zu machen, sondern er hat ihn abgesondert drucken und nicht nur mit dem dritten Heft des 2. Bandes seiner Beyträge zur gesammten Forstwissenschaft versenden, sondern auch durch die Verlags-Buchhandlung unentgeldlich ausgeben, gewissermaßen vertheilen lassen. Dadurch und durch unmittelbare Versendungen an eine Menge Personen in Würtemberg ist jener Aufsatz nicht blos in die Hände der Forstleute, sondern auch vieler Andern gebracht worden,

Digitized by Google

und es ist durch die Frechheit, womit in demselben die beleidigendsten Beschuldigungen gegen mich vorgebracht sind, mein guter Name gefährdet worden.

Unter diesen Umständen muß mir viel daran liegen, meine Vertheidigung gleichfalls möglichst zu verbreiten, und da ich nicht weiß, wie häufig die Forst- und Jagdzeitung, in welche ich dieselbe aufnehmen ließ, in Würtemberg gelesen wird, so halte ich es für eine durch das Verfahren Hundeshagens gebotene Nothwehr, meine Vertheidigung auch durch gegenwärtiges Heft meiner eigenen Zeitschrift in Würtemberg zu verbreiten.

Tübingen, im April 1829.

Professor Widenmann.

Digitized by Google

Antwort auf die „Erwiderung, welche auf einige Einwendungen gegen das rationelle Abschätzungs-Verfahren" dem 3. Heft des II. Bandes der „Beyträge zur gesammten Forstwissenschaft," herausgegeben von F. Ch. Hundeshagen, beygelegt ist.

. . . . Denn wir sind infallibel.
Blumauer.

Der Herr Oberforstrath Dr. J. Ch. Hundeshagen, ordentlicher Professor an der Landes-Universität zu Gießen, Direktor der großherzogl. Forstlehranstalt daselbst u. s. w. hat die Erwartungen derjenigen meiner lieben Freunde in Würtemberg, welche sich schon zum voraus auf seine Aeußerungen gegen meine Beleuchtung der neuen, von Hundeshagen aufgestellten Forstabschätzungs-Theorie freuten, nicht getäuscht. Sie kannten ihren Mann; seine Fehden mit v. Seutter, Cotta, Pfeil, Behlen, Reber und Andern hatten ihnen die Ueberzeugung verschafft, daß er nicht im Stande sey, einen wissenschaftlichen Streit fortzusetzen, ohne sich dabey jener Waffen zu bedienen, die man Persönlichkeiten, Anzüglichkeiten und Grobheiten nennt. Seine sog. „Erwiederung" wimmelt davon, und außer einigen, die gegen mich speziell gerichtet sind, gehen sie auch zugleich Hrn. Oberforstrath Reber und Hrn. Oberforstrath Pfeil an, so daß wir drey uns darein zu theilen haben.

Mögen diese beyden Herren ihre Portion hinnehmen, wie sie wollen, mich soll die meinige nicht aus

Digitized by Google

der Fassung bringen, besonders da ich mich in dieser Sache zweyer wichtigen Vortheile zu erfreuen habe.

Der erste ist der, daß alle Forstmänner in Deutschland, welche Zeitschriften lesen, jene „unbezwingliche Naturanlage" (zu Händeln nämlich) die Hr. H. dem Hrn. O. F. R. Pfeil in jener Erwiederung zuschreibt, an Hrn. Hundeshagen kennen, und zu einem grossen Theil wahrhaft bedauern.*)

Der zweyte Vortheil aber ist der, daß jeder Unbefangene, der meine Beleuchtung der Hundeshagen'schen Forstabschätzungs-Theorie liest, die Ueberzeugung erlangen muß, daß man eine verschiedene Ansicht in wissenschaftlichen Dingen nicht schonender, nicht freyer von allen persönlichen Beziehungen vortragen kann, als ich es in jener Beleuchtung gethan habe.

Man könnte mich fragen, warum ich unter diesen Umständen die Sache nicht auf sich beruhen lasse, und die Entscheidung ruhig dem Ausspruch der Unparteyischen überlasse? Darauf habe ich aber zu antworten, daß niemand gerne öffentliche Beschimpfungen mit Stillschweigen hinnimmt, und daß der öffentliche Lehrer auch auf ein noch nicht ganz urtheilsfähiges Publikum Rücksicht nehmen muß, in dessen Augen ihm solche mit Stillschweigen hingenommene Angriffe präjudicirlich sind. Dabey wird auch jeder fühlen, daß der Eigendünkel des Hrn. Hundeshagen nur wachsen würde, wenn man seine Angriffe mit Stillschweigen hin-

*) Manche freuen sich darüber, weil sie in jedem neuen Hundeshagen'schen Werke schon den Embryo zu ein Dutzend Händeln und damit zu einer interessanten Lektüre erblicken.

Digitized by Google

nehmen würde; er hat es mit seinen Grobheiten schon so weit gebracht, daß außer Pfeil niemand von deutschen Forstleuten wagt, ein Buch von ihm zu rezensiren. Pfeil hatte nicht Unrecht, als er ihn den deutschen Forstpapst nannte, jeder Zweifel an seiner Unfehlbarkeit bringt ihn in Harnisch; ich nahm mir die Freyheit, meine Zweifel gegen die neue Forstabschätzungs-Theorie, die er, anmaaßend genug, das ausschließlich rationelle Forstabschätzungs-Verfahren nennt, innerhalb den für eine wissenschaftliche Erörterung gesteckten Gränzen, namentlich zunächst meinen Landsleuten vorzutragen, um wenigstens zu verhüten, daß die neue Methode nicht ungeprüft zur Anwendung empfohlen werde, und wie hat er, Hr. H., geantwortet? Statt meine Einwürfe ruhig zu widerlegen, oder ganz auf sich beruhen zu lassen, legt er mir

1) im Einverständniß mit Reber und Pfeil Angriffe gegen ihn zur Last, und beschuldigt mich dabey einer Lüge; legt er mir

2) Undankbarkeit gegen meinen Lehrer, nämlich ihn, Hrn. H., zur Last, und spricht er

3) in dem brutalsten Tone mit mir, der seine besondere Abfertigung verdient.

Möge mir nun der geneigte Leser in einige Details über diese drey Punkte folgen:

Ad 1) Die Erwiederung des Hrn. Hundeshagen beginnt mit folgenden Worten:

„Gerade als ich das 3. Heft des II. Bandes meiner Beyträge zur Forstwissenschaft schließe,

Digitized by Google

kommt mir dasjenige zu Gesicht, was ein Herr Professor Widenmann — augenscheinlich erst ermuthigt durch einige würdige Vorgänger (Pfeil und Reber) — im zweyten Hefte seiner forstlichen Blätter für Würtemberg. Tüb. 1828. gegen die rationelle Abschätzungs-Methode Sonderbares einzuwenden beliebt."

Hierauf habe ich zu bemerken, daß es bey mir keiner Ermuthigung bedarf, um meine Ueberzeugung oder Ansicht furchtlos auszusprechen. Davon zeugt das ganze 2. Heft meiner „Forstlichen Blätter," worin ich die Mängel der würtembergischen Vorschriften für Forstabschätzung ohne alle Rücksicht auf Personen, mit bloßer Rücksicht auf die Sache, und zum Besten dieser aufzudecken mich bemühte.

Man wird mir daher wohl glauben, daß, wenn ich nicht fürchte, durch Aufdeckung von Mängeln an vaterländischen Institutionen das Mißfallen der höchsten würtembergischen Staats-Forstbeamten mir mögliche Weise zuzuziehen, ich um so weniger fürchten werde, mir die hohe Ungnade des Hrn. Oberforstrath Hundeshagen in Gießen im Großherzogthum Hessen zuzuziehen. Einer Ermuthigung hat es dazu übrigens um so weniger bedurft, als ich mir wirklich nicht gedacht habe, daß meine arglose Beleuchtung den Mann so außer sich bringen werde. Daß er mir dabey frisch weg eine Lüge Schuld giebt, gehört zu seiner Art zu fechten, ich habe nämlich am Schluß meiner Beleuchtung in einer Note gesagt:

* *

Digitized by Google

„Im Augenblick, als diese letzten Bogen in die Druckerei abgegeben werden sollten, erhielt der Verfasser das neueste Heft der kritischen Blätter von Pfeil, welches eine Rezension der Hundeshagen'schen Schrift enthält. In der Voraussetzung, daß es dem Leser, der die kritischen Blätter nicht besitzt, willkommen seyn wird, zu vernehmen, was in dieser Sache

„Pfeil gegen Hundeshagen"

sagt, werden hier die Haupteinwürfe der Pfeil'schen Rezension gegen das Werk von Hundeshagen oder besser gegen die Forstabschätzungs-Theorie des letztern mitgetheilt, u. s. w."

Hr. Hundeshagen nimmt diese Bemerkung aber ohne Weiteres für eine Unwahrheit an, indem er sagt, ich sey durch die Pfeil'sche Rezension erst zu meiner Beleuchtung ermuthigt worden. Wie ich durch die Schrift des Hrn. Oberforstrath Reber über Wald-Taxation zu derselben hätte ermuthigt werden sollen, das verstehe ich nicht. Hr. Oberforstrath Reber hat ja Hrn. H. kein unschönes Wort gegeben, sondern seine Abschätzungs-Theorie blos extrahirt, wodurch man allerdings zu einer etwas gründlichern Darstellung derselben veranlaßt, aber nicht ermuthigt werden konnte.

Ad 2) Der schlimmste Vorwurf, den mir Hr. H. in seiner Erwiederung macht, ist offenbar der der Undankbarkeit. Undank und vollends Undank gegen einen Lehrer ist ein schändliches Vergehen; mein Gewissen spricht mich aber gänzlich frey davon, und vielleicht

Digitized by Google

gelingt es mir, auch den geneigten Leser zu überzeugen, daß mir jener Vorwurf ganz mit Unrecht gemacht worden ist.

Das Lehrers-Uebergewicht, das Hr. H. über mich geltend machen will, gründet sich darauf, daß ich in dem Sommerhalbjahr 1820 Vorlesungen über die Encyclopädie der Forstwissenschaft bey ihm gehört habe. Meine eigentliche Studien machte ich, wie alle meine Bekannte wissen, in dem Forst-Institut, das unter der Leitung des ehemaligen Forstraths-Direktors v. Seutter mit dem k. würtemb. Feldjägerkorps in Stuttgart vereinigt war. In diesem Forstinstitut war ich von der ersten Prüfung und der darauffolgenden Location an bis zu meinem Abgang aus demselben der erste, und hätte als solcher dem bey Errichtung der Anstalt den Feldjägern ertheilten Versprechen gemäß auf königl. Kosten die Universität Tübingen sollen beziehen dürfen, um daselbst ein Jahr lang nicht sowohl forstwissenschaftliche als vielmehr staatswirthschaftliche Vorlesungen zu hören. Da aber bey Vertheilung der für die 6 Ersten ausgesetzten Stipendien mir wenigstens jenes Beneficium nicht zu Theil wurde, so wollte ich anfänglich die Universität gar nicht beziehen, und erst die Betrachtung, daß es mich für die Zukunft gegenüber von meinen Kameraden in Nachtheil versetzen könnte, wenn ich nicht mit Asmus *) sagen könnte: bin auch auf Universitäten gewesen! beweg mich, auch ein halb Jahr nach Tübin-

*) Wandsbecker Bote!

Digitized by Google

gen zu gehen, das heißt vom 1. Mai bis 15. Sept. 1820. In diesen 4 ½ Monaten hörte ich nun die Vorlesung des Hrn. Hundeshagen über die Encyclopädie der Forstwissenschaft ohne in irgend einer nähern Verbindung mit ihm zu stehen. In wie weit er nun hiernach die Sache so hinzustellen befugt ist, als ob ich ihn als meinen Meister anzuerkennen hätte, wird der geneigte Leser beurtheilen.

Was aber sonst für eine Schuld der Dankbarkeit gegen Hrn. Hundeshagen, worauf er zweymal in seiner „Erwiederung" anspielt, auf mir lasten soll, das weiß ich wahrlich nicht. Hr. Hundeshagen hat mich im Jahr 1822, als ich auf einer Forstreise nach Fulda kam, freundlich aufgenommen, das ist dankenswerth; er hat aber seiner Ansprüche auf meinen Dank sich sogleich dadurch wieder verlustig gemacht, daß er mir für die pünktlichste Besorgung der Aufträge, die er mir für hier ertheilte, als da ist: Abrechnung mit seinem Buchhändler, Eintreibung noch ausstehender Collegiengelder u. s. w. noch bis auf den heutigen Tag das (dankende) Antwortschreiben schuldig ist. Hierin wären wir also quitt!

Für was ich ihm sonst noch Dank schuldig seyn soll, das muß er mir erst sagen. Heraus, mein Herr mit der Sprache! wenn man jemanden des Undanks beschuldigt, so hat man es auch zu beweisen. Haben Sie mir vielleicht das Collegiengeld erlassen? Es ist baar bezahlt worden.

Soll ich Ihnen vielleicht dafür danken, daß Sie mich für meine gegenwärtige Stelle empfohlen haben?

Digitized by Google

Sie werden doch diesen Schein nicht annehmen wollen, da ich hier mehrmals die Aeußerung hören mußte, ich hätte mein Lehramt nicht bekommen, wenn man auf Ihr Urtheil über mich Rücksicht genommen hätte; da ferner noch gegenwärtig jemand hier ist, der bey Gelegenheit erzählt, er hätte meine Stelle bekommen, wenn es auf Hundeshagen angekommen wäre. Wo liegt hier der Grund zu einem schuldigen Dank?

Oder soll ich etwa dafür Dank schuldig seyn, daß Hr. Hundeshagen noch keine seiner forstpäpstlichen Bullen gegen meine unbedeutende literarische Arbeiten geschleudert hat? Das ist allerdings eine große Gnade, über die auch Andere schon sich gewundert und schon längst gehofft haben, diese Gnade werde ermüden. Sie ist es endlich, und die einzige Bulle, die er jetzt gegen mich geschleudert hat, enthält Gift genug für ein Dutzend jener Pfeile, mit welchen er seine literarischen Produkte zu bespicken pflegt.

Unerklärbar ist mir hierbey nur das, daß er in Aeußerungen von mir einen Beweis des Undankes sucht, die meines Erachtens auch nicht die mindeste Veranlassung dazu geben können. Er verweist auf Seite 48 die Note und Seite 169 des 2ten Heftes meiner „forstlichen Blätter.“

Man lese die erste Stelle, und man wird finden, daß ich den Verfasser der Bestimmung, daß in den würtembergischen Staatswaldungen das Oberholz nicht mehr als den 8ten Theil der Schlagfläche einnehmen dürfe, auf das erste Heft von Hundeshagens „Beyträgen“ verwiesen habe, wo Bemerkungen und Erfah-

Digitized by Google

rungen über das wichtigste Alles der Oberholzstämme mitgetheilt sind. Mir ist unbegreiflich, wie Hr. H. hierin einen Mangel an Achtung erblicken kann, und eben so kann ich auch nicht begreifen, wie sich ein solcher aus meinen Aeußerungen auf Seite 169 entnehmen läßt. Aber Hr. Hundshagen ist ausnehmend kitzlich; ihn kann, wie man sieht, ein bloßes Citat in Harnisch bringen; wo er in einem fremden Buch seinen Namen sieht, da wittert er schon irgend einen verdeckten Angriff, drückt die Augen zu, und rennt auf seinen vermeintlichen Gegner los; wagt man vollends eine von seinen Aussprüchen abweichende Ansicht auszudrücken, so ist ihm dies ein tödtlicher Angriff auf seine Person; es geht ihm wie Tyrannen, die jeden Tadel ihrer Regierungshandlungen für Majestäts-Verbrechen erklären, und diese Reizbarkeit ist dann der Grund jener groben Sprache, die er in seinen Streitigkeiten führt. Mag sich diese gefallen lassen, wer da will, ich nicht; ich werde sie wenigstens als solche bezeichnen.

Ad 3) Man lese doch seine „Erwiederung auf einige Einwendungen gegen das rationelle Abschätzungs-Verfahren;" ist es möglich auf drey und eine halbe Quartseiten mehr Grobheiten (denn von Anzüglichkeiten kann hier nicht mehr die Rede seyn) zusammenzudrängen? Vorwürfe der Verdächtigung (nämlich seiner rationellen Methode), der Unreife, der Unbekanntschaft mit dem Gegenstand, der Unwahrheit, des schwärzesten Undanks, der Wohldienerei (nämlich da wo die ? ? ? stehen) und eines gänzlichen Beweisunvermögens kann man in Einem Athem lesen. Und warum alles dies?

Digitized by Google

weil ich Aermster mir die Freyheit genommen habe, einige rein auf die Sache gehende Zweifel gegen jenes Taxations-Verfahren vorzubringen, das sein Erfinder das rationelle par excellence nennt, das — höre es Welt! — bey den über Einhunderttausend Morgen großen Schwemmwaldungen in der österreichischen Monarchie und bey den k. k. Staatsforsten in Anwendung gebracht werden soll. Wohl ist es der Mühe werth, in der „allgemeinen Forst- und Jagdzeitung" in den „Jahrbüchern" von v. Wedekind und in der eignen Zeitschrift den Triumph selbst zu verkündigen, daß der österreichische fundus instructus dem Hundeshagenschen Rechnungs-Exempel hat weichen müssen. Dieses Rechnungs-Exempel, diese Regula de tri ist der Kern der Nuß, die uns Hr. Hundeshagen in seiner „Forstabschätzung" von 1826 aufzuknacken gegeben hat.

Gebt mir einen Punkt außer der Erde, sagte Archimed, und ich will auch die Erde bewegen!

Gebt mir eine Erfahrungstafel über die Holzmasse von 1 — 120 Jahren, sagt Hr. H., so rechne ich euch das Nutzungs-Procent, und damit und mit zwey alten Holzhauern sind eure Forste taxirt. Probatum est! Nämlich in den Schwemmwaldungen. Oder noch kürzer: nehmet das Holzkapital eurer Waldungen auf und schreibet um den Zinsfuß nach Gießen, so ist die Taxation fertig, wenn ihr nur zu rechnen versteht, wie 100 zu seinem Zins, so das Holzkapital zu seinen Interessen. Was kann einfacher seyn? Möge mir Hr. H. diese Abschweifung zu gut halten; in diesem Auf-

Digitized by Google

satz sollte nicht von der Sache sondern blos von jenen Persönlichkeiten die Rede seyn, die er in seiner „Erwiederung" Stute der Sache zur Sprache zu bringen beliebt hat. Mit ihm ist kein Streit über einen wissenschaftlichen Gegenstand zu führen, denn statt seine Ansicht zu vertheidigen, greift er die Person des Gegners an, weil er die fixe Idee hat, daß jede von seinen Theorien abweichende Aeußerung ein Angriff auf ihn selbst sey; eine fixe Idee, die ihren Grund blos in einem beyspiellosen Eigendünkel haben kann.

Tübingen, im März 1829.

Professor Widenmann.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Vorgängige Erläuterungen. 1

Verzeichniß sämmtlicher Staatsforstdiener. 7

I.) Höchste, leitende Centralbehörde. 7

II.) Leitende Provincialbehörden. 7

III.) Forstämter mit den in denselben befindlichen Förstern Forstwarthen und Waldschützen. 8

A.) im Neckarkreis 8

B.) im Schwarzwaldkreis 15

C.) im Jaxtkreis 26

D.) im Donaukreis 36

Außerordentliches, für den Dienst wirksames Forstpersonal. 45

1.) Forstreferendaire. 46

2.) Forstscharfschützen. 46

3.) Examinirte Forstpraktikanten. 48

Verzeichniß des Forstpersonals der Hofdomainen-Kammer. 50

Bemerkungen über einzelne Verhältnisse der Staatsforstdiener. 54

Ueber die Stellung der dirigirenden Staatsforstbeamten. . 54

Ueber die Besoldungsklassen der Forstämter und der Reviere. 56

Digitized by Google

Seite

Beweis, daß zwischen dem Diensteinkommen der Oberförster einerseits, und der Oberamtsrichter, Oberamtleute und Kameralbeamten andererseits nur eine scheinbare Gleichheit besteht. 85

Ueber die Bestellung des Forstschutzes in den würtembergischen Staatswaldungen. 88

Nachträge. *) 92

Namen-Register. 93

*) Siehe hier das Revier Sternenfels im Forstamt Stromberg.

Digitized by Google

Vorgängige Erläuterungen.

Die meisten Leser werden mit dem, was hier dem Verzeichniß der würtembergischen Staatsforstdiener zur Erläuterung desselben vorausgeschickt wird, bekannt seyn; aber doch nicht alle und besonders nicht die Ausländer, die sich für unser würtembergisches Forstwesen interessiren.

Für diese insbesondere mögen folgende Auseinandersetzungen nicht überflüssig seyn:

Die oberste Leitung der würtemb. Staatsforstverwaltung steht dem Finanzministerium zu und insoferne ist der Finanzminister gewissermaßen der Chef der ganzen Staatsforstverwaltung.

In dem Finanzministerium ist die modificirte CollegialVerfassung eingeführt, so, daß also die Ministerial-Räthe sich unter dem Vorsitz des Ministers (oder in seiner Abwesenheit des ersten Raths) in ein Collegium versammeln und die ihnen vom Minister zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände collegialisch berathen, ohne daß aber der Finanzminister an einen Beschluß dieser seiner Räthe gebunden wäre oder sie als Collegium irgend einen Befehl erlassen könnten. In die-

Digitized by Google

sem Collegium hat ein Rath das Referat in Forstsachen und in neuerer Zeit referirt auch ein diesem Collegium beygegebener Rath von dem aufgelösten Forstrathscollegium in forstlichen Angelegenheiten.

In jedem der 4 Kreise des Königreichs leitet eine unter dem Finanzministerium stehende Finanzkammer die Finanzverwaltung, mit welcher die Verwaltung der Staatsforste verbunden ist, weswegen jeder Finanzkammer unter dem Titel eines Kreisforstraths*) ein Forstverständiger beygegeben ist.

Dieser hat das Referat in Forstsachen, besonders in soweit sie das rein Technische betreffen, wogegen über andere, z. B. forstrechtliche und Forstrechnungs-Gegenstände auch andere Räthe, über erstere namentlich der Justitiar der Kammer, zu referiren haben.

Unter den Kreisfinanzkammern stehen die Forstämter. Der amtliche Titel der — den Forstämtern vorstehenden — Beamten ist Oberförster. Mehrere derselben führen aber für ihre Person den ihnen aus früherer Zeit zukommenden Titel Oberforstmeister.

Der amtliche Wirkungskreis des Oberförsters besteht nach §. 1. seiner Instruktion theils in der eigenen Handhabung der Forst- und Jagdpolizey, theils in der Aufsicht über die Handhabung derselben in den Wald- und Jagddistricten des Forsts, in der Ausübung der Forstgerichtsbarkeit, soweit solche nicht adeligen Waldbesitzern

*) Die dieses Amt gegenwärtig bekleidenden Männer führen in Folge früherer Bestimmungen den Titel, Kreisoberforstmeister.

Digitized by Google

oder anderen Stellen zusteht, in der Leitung der Waldwirthschaft in den Königlichen, Commun-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, in der Aufsicht über die Waldwirthschaft in den Waldungen der Grundherrschaften des hohen und niederen Adels, insbesondere auch in der Leitung des Forsthaushalts und endlich in der Verwaltung der K. Waldungen und Jagden *)

Bey jedem Forstamt ist ein Actuar unter dem Titel Forstassistent angestellt. Derselbe ist nicht Staatsdiener, er wird von dem Oberförster aus der Zahl der geprüften und für diese Stelle für befähigt erkannten Forstcandidaten gewählt, kann aber von demselben ohne Genehmigung des Direktors der Finanzkammer nicht entlassen werden.

Der eigentliche Wirthschaftsführer ist der Förster **), jedoch unter der Inspection und Control des Oberförsters. Der §. 1. seiner Instruktion sagt, dem Förster liege vermög seiner amtlichen Bestimmung ob: Wirksamkeit für die Handhabung der Forst- und Jagdpolizey, Sorge für zweckmäßige Bewirthschaftung sämmtlicher Waldungen und für ordnungsmäßige Ausübung der Jagd im Reviere, und thätiges Eingreifen in das Detail der Administration der K. Waldungen und Jagden nach allen ihren Beziehungen.

Die Zahl der einem Forstamt zugetheilten Reviere; die von 4 — 6 — 8000 Morgen Staatswaldungen

*) Geldeinnahme und Ausgabe sind gänzlich von der Forstverwaltung getrennt und den allgemeinen Domanialkassen (Cameralämtern) zugewiesen.

**) Revierförster.

Digitized by Google

in sich begreifen *), ist, wie sich aus dem Folgenden ergiebt, nicht gleich.

Dem Förster ist — zunächst für den Waldschutz — das erforderliche Personal an Forstwarthen und Waldschützen beygegeben, welche beyde nicht als Staatsdiener anzusehen sind, aber von der Regierung ernannt werden.

Nur in den größeren Revieren sind Forstwarthe angestellt, deren Hauptbestimmung der Forstschutz ist, die aber auch zur Beihülfe der Förster in Ausübung der Forstwirthschaft verwendet werden können.

Ausschließlich für den Forstschutz sind die Waldschützen bestimmt, die in der Regel aus der Klasse der Landleute gewählt werden sollen, was schon die für dieselben ausgesetzten Besoldungen beweisen.

Diesen kurzen — blos zur Erläuterung des nachstehenden Verzeichnisses dienenden — Bemerkungen ist nun noch Folgendes über die in dem Verzeichniß gebrauchten Zeichen und einige von dem Vorbemerkten abweichende Benennungen beyzufügen.

Bey den Forstämtern, bey den Förstern, und in der Regel auch bey den Waldschützen giebt es 3 Besoldungsklassen **) daher ist im Folgenden durch die Zah-

---

*) Es giebt auch Reviere die noch etwas mehr und andere, die bedeutend weniger Staatswaldungen, dann aber um so mehr Commun-, Stiftungs- und Privatwaldungen haben.

**) Nach der Verordnung vom 21. Januar 1822 ist die Besoldung für ein Forstamt 1r Klasse 1600 fl., 2r Klasse 1300 fl., 3r Klasse 1100 fl. in Geld und Früchten. Dazu kommt noch freie Wohnung oder 100 fl. für die Miethe; 4 Klafter

Digitized by Google

len 1, 2, 3 bey jeder dieser Stellen die Besoldungsklasse angezeigt.

Mit einzelnen Försterstellen ist keine Pferdsration verbunden, daher sind durch Beysetzung des Buchstaben a, diejenigen Försterstellen bezeichnet worden, mit welchen eine Pferdsration verbunden ist; und durch Beysetzung des Buchstaben b sind diejenigen bezeichnet, welche keine Pferdsration haben.

Ein Theil der Waldschützenstellen ist mit Forstleuten und Jägern besetzt, ein Theil dagegen mit Landleuten. Die Forstleute sind durch den Buchstaben a, die Landleute durch den Buchstaben b kenntlich gemacht.

Holz zur Heizung der Amtsstube und des Assistentenzimmers und als Amtsaufwand 2 Pferdsrationen u. eine Entschädigung für Schreibmaterialien u. s. w. die bey einem Forstamt 1r Klasse 120 fl., 2r Klasse 100 fl., 3r Klasse 80 fl. beträgt.

Ferner ist die Besoldung einer Försterstelle 1r Klasse 750 fl., 2r Klasse 600 fl. und freie Wohnung oder 50 fl. Geld; 3r Klasse 450 fl. und freie Wohnung oder 25 fl. Geld. Auch bey diesen Besoldungen besteht ein Theil in Früchten, die nach Etatspreißen zu Geld berechnet sind. Für Amtsaufwand bezieht jeder Förster 15 fl. Schreibmaterialien-Entschädigung und der größere Theil der Förster eine Pferdsration.

Ein Forstassistent bezieht 400 fl. in Geld und eine Pferdsration.

Ein Forstwarth bezieht 222 fl. in Geld und 2 Klafter Holz.

Ein Waldschütz bezieht je nach der Größe seines Bezirks 50 — 100 fl. und 2 Klafter Holz. Dabey sind gewöhnlich die 3 Klassen gemacht: 1e Klasse 100 fl., 2e Klasse 75 fl., 3e Klasse 50 fl.

Digitized by Google

Endlich ist noch zu bemerken, daß ebenso, wie einzelne Oberförster aus früherer Zeit den Titel Oberforstmeister führen, auch einzelne Förster aus früherer Zeit den Titel Oberförster und einzelne Forstwarthe und Waldschützen den Titel Unterförster führen.

Der mit der Sache minder Bekannte darf daher unter diesen abweichenden Titeln keine besondere amtliche Stellung vermuthen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß
sämmtlicher Staats-Forst-Diener.

I.) Höchste, leitende Centralbehörde.

Das Finanzministerium.

Chef. Finanzminister, Excellenz, Freyherr von Varnbühler.

Ordentlicher Forstreferent in dem Oberfinanzcollegium. Oberfinanzrath Nördlinger.

Außerordentlicher Forstreferent in dem Oberfinanzcollegium. Oberforstrath von Jäger; R. d. K. W. C. V. O.*)

II.) Leitende Provincialbehörden.

1.) Finanzkammer des Neckarkreises.
(Sitz: in Ludwigsburg.)

Direktor, Freyherr von Seutter; R. d. O. d. w. u. b. K.**)

Kreisforstrath; Kreisoberforstmeister Schott von Schottenstein, Kammerherr.

2.) Finanzkammer des Schwarzwaldkreises.
(Sitz: in Reutlingen.)

Direktor, von Jäger.

Kreisforstrath, Kreisoberforstmeister von Plessen, Kammerherr u. R. d. K. W. C. V. O.

---

*) Ritter des königlich würtembergischen Civil-Verdienst-Ordens.

**) Ritter der Orden der würtembergischen und der baierschen Krone.

Digitized by Google

3.) Finanzkammer des Jaxtkreises.
(Sitz: in Ellwangen.)
Direktor, von Reyscher.
Kreisforstrath; Kreisoberforstmeister, Freyherr von Gemmingen-Fürfeld, Kammerherr und ritterschaftlicher Abgeordneter in der Stände-Versammlung.

4.) Finanzkammer des Donaukreises.
(Sitz: in Ulm.)
Direktor, von Müller.
Kreisforstrath; Kreisoberforstmeister, Freyherr von Gemmingen-Bonfeld.

III.) Forstämter mit den in denselben befindlichen Förstern, Forstwarthen und Waldschützen.

A.) Neckarkreis.

1.) Forstamt Leonberg. I. *)
Oberförster; Oberforstmeister, Freyherr von Gaisberg, Kammerherr; in Leonberg.
Forstassistent Hahn.

Reviere.

Böblingen. 2. a. Förster Vogel in Böblingen.
Waldschützen. Unterförster Schwahl in Böblingen 2. a.
W.S. Erbe in Schönaich 2. a.
Degerloch. 2. a. Förster Zaißer in Degerloch.
Waldschütz. W.S. Kies in Degerloch 2. b.

---

*) Klasse.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

A.) Neckarkreis.

1.) Forstamt Leonberg.

Reviere.

Degerloch.

Waldschützen. W.S. Wagner in Birkach 2. a.
W.S. Zweigardt in Kaltenthal 2. a.

Ehningen. 3. b. Vacat. Amtsverweser Forstwarth Schöttlen in Sindelfingen.

Waldschütz. Unterförster Hofmann in Ehningen 2. a.

Heimerdingen. 2. a. Vacat. Amtsverweser Forstassistent Hahn von Leonberg.

Waldschützen. W.S. Hammeley in Weißach 2. a.
W.S. Wänsch in Hochdorf 2. a.

Mönsheim. 1. a. Förster Hahn in Mönsheim.

Waldschützen. Unterförster Buchwald in Wurmberg 2. a.
W.S. Rösler in Friolsheim 2. a.
W.S. Grub in Dürrmenz 2. a.
W.S. Öhrner in Grosglattbach 2. b.

Rohr. 2. a. Förster Freyberger in Rohr. Forstwarth Schöttlen in Sindelfingen.

Waldschützen. W.S. Pollack in Rohr 2. a.
W.S. Wanderer in Vaihingen 2. a.

Sillenbuch. 3. a. Förster Keller in Hedelfingen.

Waldschützen. W.S. Nestel in Gablenberg 2. a.
W.S. Kaufmann in Ruith 2. b.

Solitüde. 1. a. Förster. Oberförster Keppler auf der Solitüde.

Digitized by Google

A.) Neckarkreis.

1.) Forstamt Leonberg.

Revier.

Solitüde.

Waldschützen. Unterförster Geißelen in Weil im Dorf 2. a.

W.S. Obermüller auf der Solitüde 2. a.

Warmbronn. 2. a. Förster Wanner in Warmbronn.

Waldschützen. W.S. Schnaufer in Warmbronn 2. a.

W.S. Häfner in Renningen 2. a.

Unterförster Häußler in Eltingen 2. a.

9 Förster. 1 Forstwarth. 21 Waldschützen.

2.) Forstamt Neuenstadt. II.

Oberförster von Hayn, R. d. K. W. M. V. O. *)

Forstassistent Marz.

Reviere.

Gundelsheim. 2. a. Förster Wehner in Gundelsheim.

Waldschützen. W.S. Stapf in Tiefenbach 2. b. provisorisch.

W.S. Bopp in Jaxtfeld 3. b.

W.S. Bohner in Gundelsheim 3. a.

Lampoldshausen. 2. a. Förster Vollmer in Lampoldshausen.

---

*) Ritter des königlich würtembergischen Militair-Verdienst-Ordens.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

A.) Neckarkreis.

2.) Forstamt Neuenstadt.

Reviere.

Lampoldshausen.

Forstwarth. Unterförster Herrmann daselbst.

Waldschützen. W.S. Reichert in Sochsen 1. b.
W.S. Hoffmann in Burg 3. a.
W.S. Henfinger in Roigheim 1. a.

Neuenstadt. 2. a. Förster Graf Karl von Uexküll in Neuenstadt.

Waldschützen. W.S. Gauß in Oedheim 1. a.
W.S. Hager in Brettach 3. a.
W.S. Hager in Neckarsulm 3. a.

Schönthal. 1. a. Förster Junginger in Neusas.

Forstwarth. Unterförster Jung in Aschhausen.

Waldschützen. W.S. Seehofer in Bieringen 2. a.
W.S. Hager in Berlichingen 3. a.
W.S. Haldt in Westernhausen 3. b.

Stettenfels. 1. a. Förster Mack in Stettenfels.

Forstwarth. Unterförster Zimmermann in Flein.

Waldschützen. W.S. Beck in Donbronn 1. a.
W.S. Reutter in Heinrieth 3. a.
W.S. Kurz in Thalheim 3. b.
W.S. Haug in Flein 3. b.

Waldbach. 2. a. Förster Schilling in Waldbach.

Waldschützen. W.S. Maurer in Waldbach 2. a.
W.S. Seibold in Wießlensdorf 1. a.
W.S. Obermüller in Winnenthal 1. a.

6 Förster. 5 Forstwarthe. 19 Waldschützen.

Digitized by Google

A.) Neckarkreis.

3.) Forstamt Reichenberg. II.

Oberförster von Besserer auf dem Reichenberg.
Forstassistent Niethhammer.

Reviere.

Hochberg. 2. a. Förster Pfizenmaier in Hochberg.
Forstwarth. Unterförster Kaiser in Hegnach.
Waldschützen. W.S. Schad in Affalterbach 1. a.
W.S. Seiz in Hochberg 1. a.
W.S. Walker in Schwaikheim 1. a.
W.S. Pfizenmaier in Kirchberg 1. a.

Kleinaspach. 2. a. Förster Wagner zu Klein-Aspach.
Waldschützen. W.S. Niethhammer in Steinheim 1. a.
W.S. Kemmler in Klein-Aspach 1. a.
W.S. Binder daselbst 1. a.

Lichtenstern. 2. a. Förster Gauß in Lichtenstern.
Forstwarth. Unterförster Hoffmann auf dem Greuthof.
Waldschützen. W.S. Stoll zu Eichelberg 1. a.
W.S. Hoffmann auf dem Greuthof 1. a.
W.S. Schüssler zu Horkenbrück 1. a.

Murrhardt. 2. a. Förster Marz in Murrhardt 1. a.
Waldschützen. Unterförster Griesinger in Murrhardt 1. a.
W.S. Vester in Fornsbach 1. a.
W.S. Kreher in Ebersberg 1. b.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

A.) Neckarkreis.

3.) Forstamt Reichenberg.

Reviere.

Obristenfeld. 2. a. Förster Georgy in Obristenfeld.
Waldschützen. Unterförster Mäule zu Gronau 1. a.
W.S. Mugler zu Spiegelberg 1. a.
W.S. Mäule zu Prevorst 1. a.
Die Waldschützenstelle zu Jux ist vacant.

Oppelspohn. 3. b. Förster Pfaff in Oppelspohn.
Waldschütz. Döbele zu Röckenhof 1. a.

Reichenberg. 2. a. Förster von Schiller auf dem Reichenberg.
Waldschützen. W.S. Sorg in Backnang 1. a.
W.S. Geßwein in Strümpfelbach 1. b.
W.S. Becker in Reichenberg 1. b.

Weißach. 1. a. Förster Hordt in Weißach.
Forstwarth Knorr in Weißach.
Waldschützen. Unterförster Ganz auf der Schöllhütte 1. a.
W.S. Traub in Allmersbach 1. a.
W.S. Obermüller in Zell 1. a.
W.S. Hoffmann in Bruch 1. a.

8 Förster. 8 Forstwarthe. 25 Waldschützen.

4.) Forstamt Stromberg. 1.

Oberförster, Freyherr von Sternenfels in Bönnigheim.
Forstassistent Häberlen.

Digitized by Google

A. Neckarkreis.

4.) Forstamt Stromberg.

Reviere.

Eglosheim. 2. a. Förster Schoch im Osterholz.
Forstwarth. Unterförster Umrath in Groß-Ingersheim.
Waldschützen. Unterförster Kraus in Oßweil 2. a.
W.S. Buchwald in Thum 2. a.

Enfingen. 2. a. Förster Ade in Enfingen.
Waldschützen. W.S. Ekert in Gründelbach 2. a.
W.S. Hopf in Sersheim 2. a.
W.S. Mayer in Illingen 2. a.
W.S. Rapp in Enfingen 2. a.

Kleebronn. 2. a. Oberförster Krauch in Freudenthal.
Forstwarth. Unterförster Göttinger in Bönnigheim.
Waldschützen. W.S. Schoch in Kleebronn 2. a.
W.S. Ebner in Eibenspach 2. a.

Klein-Gartach. 2. a. Förster Schwarz auf dem Storzberg.
Waldschützen. Unterförster Schmid in Stetten 2. a.
W.S. Rößler in Pfaffenhofen 2. a.
W.S. Binder in Kleingartach 2. a.
W.S. Beck in Haberschlacht 2. b.

Lienzingen. 2. a. Förster Greuling in Dürrmenz.
Waldschützen. Unterförster Eberle in Lienzingen 2. a.
W.S. Gerhardt in Schützingen 2. a.
W.S. Kußmaul in Mühlacker 2. b.

Maulbronn. 1. a. Förster Knapp in Maulbronn.
Waldschütz. Unterförster Schaßberger in Hohenklingen 2. a.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

A.) Neckarkreis.

4.) Forstamt Stromberg.

Revier.

Maulbronn.

Waldschützen. Unterförster Reinhardt in Oetisheim 2. a.

W.S. Sindlinger in Maulbronn 2. a.

7 Förster. 3 Forstwarthe und 21 Waldschützen.

Im ganzen Kreise:

4 Oberförster mit 4 Forstassistenten, 30 Förster, 10 Forstwarthe und 86 Waldschützen.

B.) Schwarzwaldkreis.

1.) Forstamt Altenstaig. I.

Oberförster, Forstrath Grüter in Altenstaig.

Forstassistent Hennßler.

Reviere.

Altenstaig. 1. a. Förster Bielenz noch in Kalmbach.

Amtsverweser von Bühler in Altenstaig.

Waldschützen. W.S. Biber in Ebershardt 1. a.

W.S. Carl in Bösingen 1. a.

W.S. Merkle in Altenstaig 1. a.

Enzklösterle. 2. a. Förster Haupt in Enzklösterle.

Forstwarth. Unterförster Schwarz daselbst.

Waldschütz. Ehrhardt daselbst 1. a.

Grömbach. 2. a. Förster Machold in Grömbach

Amtsverweser Schott in Wörnersberg.

Waldschützen. Unterförster Gürr in Grömbach 1. a.

Sein Amtsverweser Scharfschütz Schenk in Würmersberg.

W.S. Roh in Grömbach 1. a.

Digitized by Google

B.) Schwarzwaldkreis.

1.) Forstamt Altenstaig.

Reviere.

Hofstett. 1. a. Förster Müller in Hofstett.
Forstwarth Oeffinger in Eichelberg.
Waldschützen. W.S. Graz in Neuweiler 1. a.
W.S. Lutz in Hofstett 1. a.

Pfalzgrafenweiler. 1. a. Förster Romig in Pfalzgrafenweiler.
Forstwarth. Unterförster Vogelmann daselbst.
Waldschütz. Reutter in Herzogenweiler 1. a.

Simmersfeld. 1. a. Förster Schilling in Simmersfeld.
Waldschützen. W.S. Obermüller in Simmersfeld 1. a.
W.S. Hartranft in Ermannsweiler 1. a.

6 Förster. 3 Forstwarthe. 11 Waldschützen.

2.) Forstamt Freudenstadt. I.

Oberförster Graf von Mandelsloh in Freudenstadt.
Forstassistent Münchmaier.

Reviere.

Baiersbronn. 1. a. Förster Roh in Baiersbronn.
Forstwarth. Autenrieth in Baiersbronn.
Waldschützen. W.S. Gaißer daselbst 1. b.
W.S. Gisinger zu Kniebis 1. a.

Buhlbach. 2. a. Förster Liomin zu Baiersbronn-Oberthal.
Waldschützen. W.S. Schweizer daselbst 1. a.
W.S. Röcker daselbst 1. a.

Digitized by Google

Digitized by Google

B.) Schwarzwaldkreis.

3.) Forstamt Neuenbürg.

Reviere.

Herrenalb.

Waldschützen. W.S. Daniel auf dem Dobel 1. a.

W.S. Roh in Bernbach 1. a.

Langenbrand. 1. a. Förster Maier in Langenbrand.

Forstwarth. Unterförster Graseck in Waldrennach.

Waldschützen. W.S. Faas in Schömberg 2. a.

W.S. Wochele in Grunbach 2. a.

Liebenzell. 2. a. Förster Gairing in Liebenzell.

Waldschützen. Unterförster Spannagel in Unterreichenbach 2. a.

W.S. Vischer in Monakam 2. a.

W.S. Rauß in Igelsloch 2. a.

Schwann 1. a. Förster Hettmansperger in Schwann.

Forstwarth. von Lang auf dem Dobel.

Waldschützen. Unterförster Kirchherr in Schwann 2. a.

W.S. König auf dem Dobel 1. b.

Wildbad. 1. a. Förster von Fromm in Wildbad.

Forstwarth. Keppler in Wildbad.

Waldschützen. W.S. Spannagel in Wildbad 2. a.

W.S. Riegel daselbst 2. a.

6 Förster. 5 Forstwarthe. 13 Waldschützen.

4.) Forstamt Rottweil. III.

Oberförster von Blattmacher. R. d. K. W. M. V. O.

Forstassistent Gebhard.

Revier.

Harrasheim 2. a. Förster Beck in Wehingen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

B. Schwarzwaldkreis.

4.) Forstamt Rottweil. 3.

Reviere.

Harrasheim.

Waldschützen. Unterförster Hochleutner daselbst 1. a.

W.S. Keller in Egesheim 2. a.

Hohentwyl. 3. b. Förster Graf von Uexküll auf dem Bruderhof.

Waldschütz. Eichler auf Hohentwyl 3. b.

Margarethenhausen. 2. a. Förster Haager in Balingen.

Forstwarth. Banzhaff in Margarethenhausen.

Waldschützen. W.S. Lehner in Geißlingen 2. a.

W.S. Khnig in Laufen 2. b.

W.S. Schempp in Meßstetten 3. b.

Rothenmünster. 2. a. Förster Gentner in Rottweil.

Forstwarth. Kesselmayer in Rottweil.

Waldschützen. Unterförster Stängle in Hohalden 2. a.

Unterförster Vollmer in Göllsdorf 2. a.

W.S. Vollmer in Aixheim 2. a.

Thalheim. 2. a. Förster Antony in Trossingen.

Waldschützen. W.S. Vollmer in Thalheim 2. a.

W.S. Bieser in Seitingen 2. b.

W.S. Haller in Schwenningen 2. b.

W.S. Haller in Aldingen 2. b.

Tuttlingen. 2. a. Förster Häußler in Tuttlingen.

Waldschütz. Unterförster Stuke in Tuttlingen 1. a.

Digitized by Google

B.) Schwarzwaldkreis.

4.) Forstamt Rottweil.

Revier.

Tuttlingen.

Waldschützen. W.S. Seeh in Neuhausen 1. b.
W.S. Lutz in Neuhausen 3. b.

6 Förster. 2 Forstwarthe. 16 Waldschützen.

5.) Forstamt Sulz.

Oberförster von Oetinger in Sulz.
Forstassistent Gröninger.

Reviere.

Alpirsbach. 2. a. Förster Warth in Alpirsbach.
Waldschützen. W.S. Dewas in Alpirsbach 1. a.
W.S. Schwenk in Schemberg 4. b.

Leidringen. 2. a. Förster Freiherr von Kechler in Rosenfeld.
Waldschützen. W.S. Mutschler daselbst 2. a.
W.S. Bischoff in Leidringen 3. b.
W.S. Bommler in Brittheim 2. b.

Oberndorf. 3. a. Förster Honig in Oberndorf 2. a.
Waldschützen. Unterförster Uhl in Beffendorf 2. a.
W.S. Merz in Epfendorf 2. b.
W.S. in Fluorn 2. Vacat.

Sterneck. 2. b. Försterssitz in Unterbrendi. Vacat.
Amtsverweser, Forstwarth Hoch von Bernstein.
Waldschützen. W.S. Kerler in Unterbrendi 1. a.
W.S. Eberhard in Hopfau 4. b.

Sulz. 2. a. Förster Romig in Sulz.
Forstwarth. Unterförster Hoch in Klyster Bernstein.
Waldschützen. Unterförster Kemmler in Marschalkenzimmern 1. a.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

B.) Schwarzwaldkreis.

5.) Forstamt Sulz.

Reviere.

Sulz.

Waldschützen. W.S. Dreher in Sulz 1. b.
W.S. Lindel in Sigmarswangen 1. a.
W.S. Wegenast in Mühlheim 4. b.

Thumlingen. 2. a. Förster Bayha in Thumlingen.

Waldschützen. W.S. Sengle in Haiterbach 2. b.
W.S. Vogel in Salzstetten 2. b.
W.S. Grieb in Rexingen 3. b.

6 Förster. 1 Forstwarth. 17 Waldschützen.

6.) Forstamt Tübingen.

Oberförster Vogelmann in Bebenhausen.
Forstassistent Bender.

Reviere.

Bebenhausen. 2. a. Förster Laub in Bebenhausen.
Forstwarth. Belthlen in Bebenhausen.

Waldschützen. Unterförster Reutter in Hagelloch 2. a.
W.S. Beyerlen in Lustnau 2. a.

Bodelshausen. 2. a. Förster Wenz in Bodelshausen.

Waldschützen. Unterförster Mezger in Hemmendorf 1. a.
W.S. Vollmer in Ofterdingen 1. a.
W.S. Wiest in Rangendingen b. 15 fl.

Einsiedel. 1. a. Försterstz auf dem Einsiedel. Vacat.

Digitized by Google

β.) Schwarzwaldkreis.

b.) Forstamt Tübingen.

Reviere.

Einsiedel.

Amtsverweser, Forstwarth im Revier, Unterförster Nestel in Kirchentellinsfurth.

Waldschützen. W.S. Karl in Kusterdingen 2. a.
W.S. Wolle in Pfrondorf 1. a.

Entringen. 1. a. Förster Koch in Entringen.

Waldschützen. Unterförster Mäule in Unterjesingen 1. a.
W.S. Geiger in Breitenholz 1. a.
W.S. Gamertinger in Entringen 2. b.

Plattenhardt. 2. a. Förster Fleck in Plattenhart.

Forstwarth. Unterförster Benkiser daselbst.

Waldschützen. Unterförster Gärtner in Hafners Neuhausen 1. a.
W.S. Fügel in Plattenhart 3. b.
W.S. Wolfer in Bonlanden 3. b.

Rottenburg. 2. a. Förster Seitz in Rottenburg.

Waldschützen. Unterförster Schilling in Bühl 2. a.
W.S. Schaupp in Kiebingen 2. b.
W.S. Gsell in Wolfenhausen 3. b.

Walddorf. 2. a. Förster Mehl in Dettenhausen.

Waldschützen. W.S. Nufer in Dettenhausen 1. a.
W.S. Marz in Walddorf 1. a.
W.S. Schöllkopf in Häslach 1. b.

Waldenbuch. 1. a. Förster Hauser in Waldenbuch.

Forstwarth. Unterförster Kemmler in Waldenbuch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

B.) Schwarzwaldkreis.

6.) Forstamt Tübingen.

Reviere.

Waldenbuch.

Waldschützen. Unterförster Albrecht in Steinenbronn 1. a.
W.S. Gauß in Waldenbuch 1. a.
W.S. Mader in Mußberg 3. a.

Weil im Schönbuch. 2. a. Förster Bechtner in Weil im Schönbuch.

Waldschützen. Unterförster Schmid in Altdorf 2. a.
W.S. Wurst in Weil im Schönbuch 2. a.
W.S. Frank daselbst 2. b.

3 Förster. 4 Forstwarthe. 25 Waldschützen.

7.) Forstamt Urach. I.

Oberförster, Oberforstmeister, Kammerherr von Fahnenberg, R. d. K. W. E. V. O.

Forstassistent Dietlen.

Reviere.

Gönningen. 2. a. Förster Fehleisen in Gönningen.

Waldschützen. Unterförster Conradi in Mössingen 2. a.
W.S. Trost in Gomaringen 2. a.
W.S. Kemmler in Gönningen 3. b.

Grafeneck. 2. a. Förster Haidt in Grafeneck.

Waldschützen. W.S. Heschel in Grafeneck 1. a.
Unterförster Bauer in Eglingen 2. a.
W.S. Fausel in Apfelstetten b.

Digitized by Google

B.) Schwarzwaldkreis.

7.) Forstamt Urach.

Reviere.

Lichtenstein. 2. a. Förster Schöttle in Lichtenstein.
Forstwarth. Unterförster Landenberger in Mariaberg.
Waldschützen. W.S. Stooß in Klein-Engstingen 1. b.
W.S. Schöttle in Undingen 1. a.
W.S. Haas in Unterhausen 3. b.

Mezingen. 2. a. Förster Stock in Mezingen.
Waldschützen. W.S. Mehl in Mezingen 2. a.
W.S. Hophan in Sundelfingen 2. b.
W.S. Rohm in Grafenberg 2. a.
W.S. Etter in Neuffen 1. a.

Offenhausen. 2. a. Förster Uhl in Gächingen.
Waldschützen. W.S. Dürr in Offenhausen 2. a.
W.S. Stritzel in Gomadingen 3. a.
W.S. Glück in Holzelfingen 2. a.

St. Johann. 2. a. Förster Schlette in St. Johann.
Waldschütz. Bender in Glems 1. a.

Urach. 1. a. Förster Schlette in Urach.
Forstwarth. Rau in Sirchingen.
Waldschützen. W.S. Hauser in Urach 2. a.
W.S. Lausterer in Hülten 1. a.

Wittlingen. 2. b. Förster, Freyherr von Seutter in Seeburg.
Waldschützen. W.S. Ampfer in Wittlingen 1. a.
Unterförster Seitz in Gruorn 2. a.

Zainingen 2. a. Förster Nestel in Zainingen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

B.) Schwarzwaldkreis.

7.) Forstamt Urach.

Revier.

Zainingen.

Waldschützen. Unterförster Burkhard in Hohringen 2. a.

W.S. Röcker in Feldstetten 2. b.

9 Förster. 2 Forstwarthe. 23 Waldschützen.

8.) Forstamt Wildberg. II.

Oberförster Hiller in Wildberg.

Forstassistent Banzhaff.

Reviere.

Altburg. 2. a. Förster Arnold in Hirsau.

Waldschützen. Unterförster Bauer in Oberkellbach 2. a.

W.S. Reiser in Hirsau 2. a.

Hildrizhausen. 2. a. Förster Buchwald in Hildrizhausen.

Waldschützen. W.S. Lutz in Hildrizhausen 2. a.

W.S. Wacker in Nufringen 2. a.

Nagold. 2. a. Förster Rau in Nagold.

Waldschützen. Unterförster Vollmer daselbst 2. a.

Unterförster Schober in Oberjettingen 2. a.

W.S. Baitinger daselbst 3. b.

Naislach. 2. a. Försterſitz in Naislach. Vacat.

Amtsverweser. Forstreferendair v. Nachtrab.

Forstwarth. Unterförster Ruckgaber in Agenbach.

Waldschütz. Franz Bendel in Oberreichenbach 2. a.

Digitized by Google

B.) Schwarzwaldkreis.

8.) Forstamt Wildberg.

Reviere.

Schönbronn. 2. a. Förster Müller in Schönbronn.
Waldschützen. W.S. Gauß in Neubulach 2. a.
W.S. Kappis in Schönbronn 2. a.

Simozheim. 2. a. Förster Gunzert in Simozheim.
Waldschützen. W.S. Müller in Ottenbronn 2. a.
W.S. Schöll in Simozheim 2. a.

Stammheim. 2. a. Förster Gauß in Stammheim.
Forstwarth. Sattler in Gechingen.
Waldschützen. W.S. Schulz in Gültlingen 2. a.
W.S. Spöhr in Stammheim 2. b.

7 Förster. 2 Forstwarthe. 14 Waldschützen.

Im Schwarzwaldkreis.

8 Oberförster mit eben so viel Assistenten, 55 Förster, 22 Forstwarthe und 131 Waldschützen.

C.) Jaxtkreis.

1.) Forstamt Komburg. II.

Oberförstersitz in Komburg bei Hall. Vacat.
Forstassistent Güttenberger.

Reviere.

Komburg. 1. a. Förster Sitzler in Komburg.
Waldschützen. W.S. Schwenger in Einkorn 2. b.
W.S. Obermaier in Gellenkirchen 1. und Eltershofen 3. a.

Mönchsberg. 2. a. Förster Fischer in Mönchsberg.
Waldschützen. W.S. Steeck in Lämmersbach 1. a.
W.S. Obermüller in Hütten 2. a.

Schmidelfeld. 1. a. Oberförster Leo in Sulzbach.

Digitized by Google

Digitized by Google

C.) Jaxtkreis.

2.) Forstamt Crailsheim. II.

Reviere.

Hohenberg. 1. a. Förster Köhle zu Hohenberg.
Forstwarth. Unterförster Plochmann zu Rosenberg.
Waldschützen. Unterförster Gentner zu Weiler *).
W.S. Schilling zu Kammerstadt a.

Marienkappel. 2. a. Förster Bechtner zu Marienkappel.
Forstwarth. Unterförster Riegel zu Rohrthurm.
Waldschützen. W.S. Caspar zu Schwarzenhorb 1. a.
W.S. Riegel zu Goldbach 2. a.

Roßfeld. 1. a. Förster Fischer zu Roßfeld.
Waldschützen. W.S. Keppel zu Oberspeltach a.
W.S. Fischer zu Gerabronn 3. b.

Vellberg. 2. a. Förster Nast zu Vellberg.
Waldschützen. W.S. Haas zu Vellberg a.
W.S. Schmid zu Ilshofen. b.

Weipertshofen. 2. a. Förster Feeser in Weipertshofen.
Waldschützen. Unterförster Piscalar in Stimpfach.
W.S. Waldmüller zu Lohr. a.
W.S. Sänger zu Wildenstein. 2. a.

6 Förster, 2 Forstwarthe, 13 Waldschützen.

*) In dem Verzeichnisse des Forstpersonals vom Crailsheimer Forst sind die Besoldungen der Waldschützen incl. der Ergänzungs-Pension eingesetzt gewesen, so daß die Normalgehalte nicht ersehen werden konnten, und der Verfasser bemerkte dieß zu spät, als daß er noch um Auskunft hätte bitten können.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

C. Jaxtkreis.

3) Forstamt Ellwangen I.

Oberförster, Forstrath Köhle in Ellwangen.

Forstassistent Huß.

Reviere.

Adelmannsfelden. 1. a. Oberförster Prahl in Adelmannsfelden.

Forstwarth. Unterförster Teutschenbach daselbst.

Waldschützen. Unterförster Konle zu Hütten. 2. a.

W.S. Adam zu Wildenhof. 2. a.

Dankholzweiler. 1. a. Förster Layer in Dankholzweiler.

Forstwarth Frank in Eichenrain.

Waldschütz Spengler in Mazenbach. 2. a.

Ellenberg. 2. a. Förster von Michelberger, K. d. K. W. M. V. O., in Ellenberg.

Waldschützen. W.S. Böheim in Breitenbach 1. a.

W.S. Huber in Ellenberg. 1. b.

W.S. Brändle in Hahlheim. 2. b.

Ellwangen. 1. a. Förster Gunzert in Ellwangen.

Forstwarth Seibold auf dem Schaafhofe.

Waldschützen. W.S. Gentner in Eigenzelle. 2. a.

W.S. Pfitzer in Röhlingen. 1. a.

W.S. Müller in Schwabsberg. 3. a.

Neuler. 2. a. Förster Schmauder in Neuler.

Waldschützen. Unterförster Merz in Buch. 2.

W.S. Fischer in Neuler. 1. a.

W.S. Meitter in Schrezheim. 2. a.

Digitized by Google

C.) Jaxtkreis.

3.) Forstamt Ellwangen.

Revier.

Wilfingen. 2. a. Förster Bayrhammer in Bronnen.

Waldschützen. W.S. Hodum in Abtsgemünd. 2. a.

W.S. Pfitzer in Abtsgemünd 2. b.

W.S. Bernldhr in Strasdorf 1. b.

6 Förster, 3 Forstwarthe, 45 Waldschützen.

4.) Forstamt Heidenheim. I.

Oberförster, Oberforstmeister von Lützow in Schnaitheim.

Forstassistent Pfitzenmaier.

Reviere.

Anhausen. 1. a. Förster Baas in Anhausen.

Forstwarth Gauß in Dettingen.

Waldschützen. W.S. Rippmann in Bolheim 2. a.

W.S. Junginger in Gerstetten. 3. b.

Aufhausen. 1. a. Oberförster Junginger in Aufhausen.

Forstwarth, Unterförster Danner daselbst.

Waldschützen. W.S. Weiß in Ochsenberg 1. a.

Herbrechtingen. 2. a. Förster Wagner in Herbrechtingen.

Forstwarth, Unterförster Eberbach in Oggenhausen.

Waldschützen. Unterförster Dauer in Bergenweiler 1.

W.S. Hoffmann in Herbrechtingen 2. a.

W.S. Schelling in Hermaringen 2. a.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

C.) Jaxtkreis.

4.) Forstamt Heidenheim.

Reviere.

Irrmannsweiler. 2. a. Förster Gauß in Irrmannsweiler.

Waldschützen. Unterförster Epple in Heubach 2. a.
W.S. Holz in Irrmannsweiler 2. a.

Nattheim. 2. a. Förster Kemmler in Nattheim.

Waldschützen. W.S. Keller in Fleinheim 2. a.
W.S. Rau in Nattheim 2. b.

Oberkochen. 2. a. Förster Schelling in Oberkochen.

Waldschützen. Unterförster Gold in Oberkochen 2.
W.S. Schweinle daselbst 2. a.

Schnaitheim. 2. a. Förster Krämer in Heidenheim.

Waldschützen. Unterförster Oechsle in Heidenheim 2. a.
W.S. Bayrhammer daselbst 2. a.
W.S. Maisch in Schnaitheim 2. a.

Steinheim. 2. a. Förster Häusler in Steinheim.

Waldschützen. W.S. Dorn in Steinheim 2. a.
W.S. Seibold in Söhnstetten 2. a.

Zang. 1. a. Förster Dierolf in Königsbronn.

Forstwarth. Unterförster Baß daselbst.
Waldschütz. Jooß in Zang 2. b.

9 Förster. 4 Forstwarthe und 18 Waldschützen.

5.) Forstamt Kapfenburg. II.

Oberförster Bührlen in Kapfenburg.
Forstassistent Groschopf.

Digitized by Google

C.) Jaxtkreis.

6.) Forstamt Kapfenburg.

Reviere.

Aalen. 2. a. Förster Gaus in Aalen.

Waldschützen. W.S. Häfele in Oberalfingen 2. a.

W.S. Ruf in Aalen 3. b.

W.S. Zweigart in Aalen 2. a.

Dettenroden. 2. a. Förster Mayer in Dettenroden.

Waldschützen. W.S. Mayländer in Killingen 2. b.

Unterförster Kohl in Unterschnaidheim 1.

Kapfenburg. 1. a. Förster Schelling in Kapfenburg.

Forstwarth: Unterförster Jenisch in Lauchheim.

Waldschützen. Unterförster Gerster in Reichenbach 1.

W.S. Bözel in Arlesberg 2. a.

W.S. Bänder in Waldhausen 2. b.

W.S. Klunzinger in Höhlen 2. b.

Unterkochen. 2. a. Förster Bögel in Unterkochen.

Waldschützen. W.S. Schweinle daselbst 2. a.

W.S. Feilmoser daselbst 2. b.

Wellemerkingen. 2. a. Förster Schweinle in Michelfeld.

Waldschützen. W.S. Schwarz in Michelfeld 1. a.

W.S. Mayer in Ommenheim 2. b.

W.S. Mayer in Dorfmerkingen 2. b.

8 Förster. 1 Forstwarth. 14 Waldschützen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

C.) Jaxtkreis.

6.) Forstamt Lorch. II.

Oberförster Reutter in Lorch.

Forstassistent Heimburg.

Revier.

Gmünd. 3. a. Förster Köhle in Gmünd.

Waldschützen. W.S. Heidner 3. b. *)

W.S. Schmid 3. b.

Gschwend. 2. a. Förster Mäule in Gschwend.

Forstwarth. Unterförster Wörner.

Waldschützen. W.S. Seeber 2. a.

W.S. Geyer 2. a.

Hohenstaufen. 2. a. Förster Haas in Hohenstaufen.

Waldschützen. W.S. Fiechtner 2. a.

W.S. Bohner 2. a.

Kaisersbach. 2. a. Förster Pfizenmaier in Kaisersbach.

Waldschützen. Unterförster Schönleber. 2.

W.S. Faber 2. a.

Lorch. 2. a. Förster Stierlin in Lorch.

Waldschützen. Unterförster Scheich 2.

W.S. Haus 2. a.

W.S. Amtsverweser Stohrer 2. b.

Welzheim. 1. a. Förster Bühler in Welzheim.

Forstwarth. Unterförster Kaufmann.

Waldschützen. W.S. Kechler 2. a.

W.S. Faber 2. a. preußisch.

6 Förster. 2 Forstwarthe. 13 Waldschützen.

---

*) In dem Verzeichniß vom Lorcher Forst sind die Wohnsitzen der Forstwarthe und Waldschützen nicht angegeben worden.

Digitized by Google

C.) Jaxtkreis.

7.) Forstamt Mergentheim. III.

Oberförster, Oberforstmeister Freyherr von Seckendorf in Mergentheim.

Forstassistent Fischer.

Reviere.

Altkrautheim. 3. a. Förster Braun in Altkrautheim.

Waldschützen. W.S. Eschenbacher in Marlach 1. b. provisorisch.

W.S. Kempf in Diebach 1. b. provisorisch.

Creglingen. 2. a. Förster Griesmayer in Creglingen.

Forstwarth Riegel zu Freudenbach.

Waldschützen. W.S. Mögel in Creglingen 3. b.

Die 2te Waldschützenstelle mit 2 ist unbesetzt.

Mergentheim. 2. a. Förster von Arnold, R. d. K. W. M. V. O. in Mergentheim.

Forstwarth. Unterförster Manzius zu Hagenhof.

Waldschützen. Unterförster Günther zu Mergentheim 1. a.

W.S. Gahm zu Löffelstelzen 4. b.

Wachbach 2. a. Förster Schoch in Wachbach.

Forstwarth Junginger in Stuppach.

Waldschützen. W.S. Firderer auf dem Apfelhof 2. a.

W.S. Laccorn zu Dörzbach 1. a.

W.S. Lang zu Hollenbach 3. a.

4 Förster. 5 Forstwarthe. 9 Waldschützen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

C.) Jaxtkreis.

8.) Forstamt Schorndorf. I.

Oberförster, Oberforstmeister, Kammerherr von Kahlden in Schorndorf.

Forstassistent von Zeppelin.

Reviere.

Adelberg. 1. a. Förster. Oberförster Vischer in Adelberg.

Forstwarth. Unterförster Buck *).

Waldschützen. W.S. Bauer 2. a.
W.S. Trostel 2. a.
W.S. Beuttenmüller 2. b.

Baiereck. 1. a. Förster Mayer in Baiereck.

Forstwarth. Förster Faber.

Waldschützen. W.S. Schnell 2. a.
W.S. Blessing 1. a.
W.S. Kuhnle 2. a.
W.S. Konold 1. a.

Engelberg. 1. a. Förster. Oberförster Häberle in Hohengehren.

Forstwarth Obermüller.

Waldschützen. W.S. Müller 2. a.
W.S. Seibold 1. a.
W.S. Müller 2. a.
W.S. Hoffacker 1. a.

Geradstetten. 2. a. Förster Hofmann in Geradstetten.

Forstwarth. Unterförster Müller.

Waldschützen. Unterförster Mäule 2.
W.S. Seitz 1. b.

*) Die Wohnsitze sind in dem Verzeichniß über das Forstpersonal vom Schorndorfer Forst nicht angegeben worden.

Digitized by Google

C.) Jaxtkreis.

8.) Forstamt Schorndorf.

Reviere.

Plüderhausen. 1. a. Förster Oberreuter in Plüderhausen.
Forstwarth. Unterförster Klaiber.
Waldschützen. W.S. Schelling 2. a.
W.S. Klenzle 2. a.

Schlechtbach. 2. a. Förster Laucher in Schlechtbach.
Waldschützen. Unterförster Bantleu 2.
W.S. Mändle 2. a.
W.S. Oppenländer 2. b.

Urbach. 2. a. Förster Werner in Urbach.
Forstwarth Beerstecher.
Waldschützen. W.S. Maier 1. a.
W.S. Gaus 2. a.
W.S. Schurr 2. b.

7 Förster. 6 Forstwarthe. 21 Waldschützen.

Im ganzen Jaxtkreis.

8 Oberförster. 49 Förster. 21 Forstwarthe. 116 Waldschützen.

D.) Donaukreis.

1.) Forstamt Alpeck. II.

Oberförster Kuttler in Alpeck.
Forstassistent Kauffmann.

Reviere.

Altheim. 1. a. Förster Knorr in Altheim.
Waldschützen. W.S. Reutter in Altheim 1. a. *)
W.S. Schiele in Weidenstatt 1. a.
W.S. Bohner in Bernstadt 2. a.

*) In diesem Forst stehen diejenigen Waldschützenstellen in der 1n Classe, welche 70 — 118 fl. haben, diejenigen in der 2n Classe, welche 40 — 70 fl., diejenigen in der dritten, welche unter 40 fl. haben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

D.) Donaukreis.

1.) Forstamt Alpeck.

Reviere.

Donaustetten. 2. a. Förster Gottschick in Wiblingen.
Forstwarth Hofacker in Wiblingen.
Waldschützen. W.S. Waiger in Donaustett 1. a.
W.S. Wagner in Dornborf 2. b.

Langenau. 1. a. Förster Renner in Langenau.
Forstwarth Keeser in Nerenstett.
Waldschützen. W.S. Mündler in Asselfingen 2. a.
W.S. Hartmann in Sezingen 1. a.
W.S. Ehret in Ballendorf 3. b.

Söflingen. 2. a. Förster von Besserer in Söflingen.
Waldschützen. Unterförster Leipheimer in Ulm 2. a.
W.S. Vogt in Söflingen 2. a.
W.S. Oßwald in Söflingen 2. b.
W.S. Dürrmann in Arneck 2. b.
W.S. Eggard in Ermingen 1. b.

Stubersheim. 1. a. Förster Dürr in Stubersheim.
Waldschützen. Unterförster Bohner in Bräunisheim 1. a.
W.S. Sauter in Hofstett 1. a.
W.S. Käpf in Ettenschieß 2. a.

5 Förster. 2 Forstwarthe. 16 Waldschützen.

2.) Forstamt Blaubeuren. II.

Oberförster Landenberger in Blaubeuren.
Forstassistent Plieninger.

Digitized by Google

D.) Donaukreis.

2.) Forstamt Blaubeuren.

Reviere.

Hermaringen. 2. a. Förster Hölder zu Hermaringen.
Forstwarth. Unterförster Geiger zu Asch.
Waldschützen. W.S. Renner zu Herrlingen 2. a.
W.S. Schelling zu Schaarenstetten 1. a.

Blaubeuren. 1. a. Förster Geyer zu Blaubeuren.
Waldschützen. Unterförster Zobel zu Seißen 3.
W.S. Stuke zu Suppingen 3. a.
W.S. Knittel zu Gerhausen 1. a.
W.S. Plieninger zu Blaubeuren 2. a.

Ennahofen. 2. a. Förster Spannagel zu Ennahofen.
Waldschützen. Unterförster Vogler zu Haußen ob Almendingen 2.
W.S. Haupt zu Ennahofen 1. a.

Magolsheim. 2. a. Förster Haas zu Magolsheim.
Waldschützen. Unterförster Uhl zu Justingen 1.
W.S. Ehni zu Enabeuren 3. a.

Nellingen. 2. a. Förster Dobel zu Nellingen.
Waldschützen. Unterförster Reutter zu Machtolsheim 3.
W.S. Schwarzmann zu Türkheim 3. a.
W.S. Keck zu Oppingen 2. a.

Ringingen. 2. a. Förster Fischer zu Ringingen.
Waldschütz Föhr zu Ringingen 3. a.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

D.). Donaukreis.

2.) Forstamt Blaubeuren.

Revier.

Urspring. 2. a. Förster Nagel zu Urspring.

Waldschützen. W.S. Hildenbrand zu Urspring 2. a.

W.S. Schmauz zu Schmiechen. 2. b.

7 Förster. 1 Forstwarth. 16 Waldschützen.

3.) Forstamt Kirchheim. I.

Oberförster; Oberforstmeister Kammerherr von Neubronn in Kirchheim.

Forstassistent Wieland.

Reviere.

Altenstatt. 1. a. Förster Herrmann in Altenstatt.

Forstwarth. Unterförster Häge zu Kuchen.

Waldschützen. W.S. Frey zu Altenstatt 3. b.

W.S. Hasler zu Haußen 2. b.

W.S. Ankele zu Unterböhringen 2. b.

Bissingen. 1. a. Förster Zaißer zu Bissingen.

Forstwarth Haager zu Neidlingen.

Waldschützen. W.S. Binder zu Bissingen 1. a.

Unterförster Braun zu Zell 1.

W.S. Daumüller zu Weilheim 1. a.

Heiningen. 2. a. Förster Hofmann zu Boll.

Waldschützen. W.S. Schmid zu Großsüßen 2. a.

W.S. Pabst zu Schlatt 1. a.

Digitized by Google

D.) Donaukreis.

3.) Forstamt Kirchheim.

Reviere.

Kirchheim. 2. a. Förster Haffner zu Kirchheim.

Waldschützen. Unterförster Fischer zu Dettingen 3.
W.S. Autenrieth zu Jesingen 2. b.
W.S. Schieklinger zu Frikkenhausen 2. b.
W.S. Schedel zu Lindorf 2. b.

Lenningen. 3. b. Förster Pahl zu Unterlenningen.

Waldschützen. W.S. Hommel zu Schopfloch 1. a.
W.S. Fischäs zu Oberlenningen 2. b.

Oberensingen. 1. a. Förster Vischer zu Denkendorf.
Forstwarth Zaiser zu Oberensingen.

Waldschützen. W.S. Reinhold zu Wolfschlugen 2. a.
W.S. Tröster zu Pfauhausen 3. a.
W.S. Fröschle zu Denkendorf 2. b.
W.S. Krieger zu Neuhausen 2. a.

Plochingen. 3. b. Förster Bürkle im Eßlinger Jägerhaus.

Waldschütz Siegler zu Plochingen 1. a.

Schlierbach. 2. a. Förster Hommel zu Schlierbach.

Waldschützen. W.S. Feeser zu Albershausen 2. a.
W.S. Binder zu Schlierbach 1. a.
W.S. Bauder zu Hochdorf 1. a.

Wiesensteig. 1. a. Förster Nezer zu Wiesensteig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

D.) Donaukreis.

3.) Forstamt Kirchheim.

Revier.

Wiesenstaig.

Waldschützen. W.S. Scheich zu Wiesenstaig 3. a.
W.S. Feil zu Deggingen 1. a.
W.S. Salmer zu Gansloſen 3. b.
W.S. Oberkamm zu Mühlhausen 3. b.
W.S. Allmendinger zu Gruibingen 4. b.

9 Förster. 3 Forstwarthe. 27 Waldschützen.

4.) Forstamt Ochsenhausen. III.

Oberförster von Schade in Ochsenhausen.
Forstassistent Kommerell.

Reviere.

Laupheim. 2. a. Förster Knecht in Bühlafingen
Waldschützen. Unterförster Bronner in Dietenheim 2.
W.S. Dillger in Bühlafingen 2. b.
W.S. Epple in Schalblishausen 3. b.

Ochsenhausen. 1. a. Förster Niklas in Ochsenhausen
Waldschützen. W.S. Wirth in Ochsenhausen 1. a.
W.S. Premauer zu Füramos 1. a.
W.S. Fenser zu Ummendorf 1. a.
W.S. Aberle zu Hattenburg 1. a.

Schuſſenried. 3. a. Förster von Au in Schuſſenried.
Waldschütz. Unterförster Litz zu Ingoldingen 1.

Digitized by Google

D.) Donaukreis.

4.) Forstamt Ochsenhausen.

Revier.

Warthausen. 2. a. Förster Förnlein zu Warthausen.

Waldschützen. W.S. Immhof zu Oberwarthausen 1. a.

W.S. Immhof zu Birkenhardt 1. a.

W.S. Förnlein zu Oberhöfen a.

W.S. Schwörer zu Oggelshausen 3. b. *)

4 Förster. 12 Waldschützen.

5.) Forstamt Weingarten. II.

Oberförster Buchholz in Weingarten.

Forstassistent Geyer.

Reviere.

Altdorf. 1. a. Förster Habisreutinger in Altdorf.

Forstwarth Wild in Altdorf.

Waldschützen. Unterförster Lauterwein in Grund 1.

W.S. Müller in Bayerfurth 1. a.

W.S. Lochmüller in Schlier 2. a.

W.S. Fischer in Ankenreute 2. a.

Amtzell. 2. a. Förster Merkel in Amtzell.

Waldschützen. W.S. Seeger in Amtzell.

Unterförster Fischer in Wangen 2.

Unterförster Lochmüller in Grünkraut 2.

Unterförster Stoppel in Neukirch 1.

*) Alle diese Waldschützen im Revier Warthausen sind blos provisorisch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

D.) Donaukreis.

5.) Forstamt Weingarten.

Reviere.

Baindt. 1. a. Förster Rauch in Baindt.

Forstwarth. Unterförster Geiger in Baindt.

Waldschützen. W.S. Junker in Mochenwangen 1. a.

W.S. Habisreutinger in Bergatreute 2. a.

W.S. Gasser zu Vogelplatz 1. a.

W.S. Schwarzkopf zu Reute 2. a.

Blitzenreute. 2. a. Förster Steck zu Blitzenreute.

Waldschützen. W.S. Sorg in Feldmoos 1. a.

W.S. Laderer in Weiler 1. b.

Unterförster Habisreutinger zu Dezenweiler 2.

Hirschlatt 2. a. Förster v. Nick, K. d. K. W. M. V. O. in Hirschlatt.

Waldschützen. Unterförster Brenner in Brochenzell 2.

Unterförster Birkinger in Eggartskirch 2.

Waldschützenstelle in Berg 2. ist unersetzt.

W.S. Litz in St. Georgen 1. a.

Leutkirch. 3. a. Förster Schelling in Leutkirch.

W.S. Litz in Herlazhofen 1. a.

Tettnang. 1. a. Förster Trettenbach in Tettnang.

Forstwarth. Unterförster Pfleghaar in Rattenweiler.

Digitized by Google

D.) Donaukreis.

5.) Forstamt Weingarten.

Revier.

Tettnang.

Waldschützen. Unterförster Dürr in Neuhalden 1.
Unterförster Dürr in Bildeich 2.
W.S. Schanzky in Buch. 2. b.

7 Förster. 5 Forstwarthe. 23 Waldschützen.

6.) Forstamt Zwiefalten. II.

Oberförster Kolb in Zwiefalten.
Forstassistent Blumenstetter.

Reviere.

Heiligkreuzthal. 2. a. Förster Vogel in Heiligkreuzthal.
Waldschützen. W.S. Kramer 2. a. *)
W.S. Bauer 2. a.
W.S. Lutz 3. b.

Huldstetten. 1. a. Förster Seitz in Huldstetten.
Waldschützen. Unterförster Ampfer 1.
W.S. Fischer 2. b.

Kirchen. 2. a. Förster Greiner in Kirchen.
Forstwarth Steegmüller.
Waldschütz Godelmann 2. a.

Pflummern. 2. a. Förster Fischer in Pflummern.
Waldschütz Papst 1. a.

Pfronstetten. 2. a. Vacat. Amtsverweser Louis Wischer.
Waldschützen. W.S. Schwarzkopf 2. a.
W.S. Zeiler provisorisch 2. b.

*) In dem Verzeichniß des Forstpersonals vom Forst Zwiefalten sind die Wohnorte des Schutzpersonals nicht angegeben worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

D.) Donaukreis.

6.) Forstamt Zwiefalten.

Revier.

Zwiefalten. 1. a. Förster Berger in Zwiefalten.
Forstwarth. Unterförster Frank.
Waldschütz Limberger 2. a.

6 Förster. 2 Forstwarthe. 10 Waldschützen.

Im ganzen Donaukreis.

6 Oberförster. 38 Förster. 11 Forstwarthe. 104 Waldschützen.

In allen 4 Kreisen.

26 Oberförster. 172 Förster. 64 Forstwarthe. 437 Waldschützen.

Außer diesem ordentlichen Staatsforstpersonal kann als außerordentliches für den Dienst wirksames, theils unbezahltes, theils bezahltes Personal genannt werden:

1.) die Forst-Referendaire bey dem Ministerium und den Kreisfinanzkammern, welche keine Besoldung erhalten;

2.) die Forstscharfschützen, die für den außerordentlichen Schutz bestimmt sind und in der Regel ein Taggeld von 24 oder 30 kr. beziehen;

3.) die examinirten Forstcandidaten, die in der Regel bey Forstämtern und Förstern prakticiren und weder von diesen noch vom Staat einen Gehalt beziehen.

In mehrfacher Beziehung gehört es zur Vollständigkeit einer Uebersicht über das sämmtliche Staatsforstpersonal auch das Namensverzeichniß von den in diese 3 Klassen gehörenden Forstleuten in dieselbe aufzunehmen.

Digitized by Google

1.) Forstreferendaire.

Bey dem Finanzministerium.

Freyherr W. von Gültlingen in Stuttgart.

Bey der Finanzkammer des Neckarkreises.

Referendair Schwarzwälder in Ludwigsburg.

Bey der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises.

Revieramtsverweser von Bühler in Altenstaig.

Revieramtsverweser von Nachtrab in Naislach.

Bey der Finanzkammer des Jaxtkreises.

Referendair von Eyb, der Zeit im Altkrautheimer Revier.

Bey der Finanzkammer des Donaukreises.

Referendair von Kaufmann in Ulm.

2.) Verzeichniß der Forstscharfschützen.

Forstscharfschütz Baader im Revier Kaisersbach, Lorcher Forsts.

" " Bauer in Steinenbronn, Tübinger Forsts.

" " Benignus im Schorndorfer Forst.

" " Blessing in Westhausen, Kapfenburger Forsts.

" " Bohner in Burgberg, Heidenheimer Forsts.

" " Brude in Dennach, Neuenbürger Forsts.

" " Buchwald in Entringen, Tübinger Forsts.

" " Buck in Weilheim, Kirchheimer Forsts.

" " Currlin zu Dizenbach, Kirchheimer Forsts.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

2.) Verzeichniß der Forstscharfschützen.

Forstscharfschütz Dupper im Revier Hildrizhausen, Wildberger Forsts.

" " Ellwanger in Ebersberg, Reichenberger Forsts.

" " Fiebich in Weil im Schönbuch, Tübinger Forsts.

" " Frey zu Willingen, Kirchheimer Forsts.

" " Greiner im Schorndorfer Forst.

" " Helferich im Revier Welzheim, Lorcher Forsts.

" " Heller zu Kuchen, Kirchheimer Forsts.

" " Kaiser im Revier Vellberg, Krailsheimer Forsts.

" " Kostenbader in Bebenhausen, Tübinger Forsts.

" " Krieger zu Oberensingen, Kirchheimer Forsts.

" " Kurrer in Herrenalb, Neuenbürger Forsts.

" " Leuthe zu Balsamweiler, Kirchheimer Forsts.

" " Lutz in Hafnerneuhausen, Tübinger Forsts.

" " Müller in Erzgrub, Altenstaiger Forsts.

" " Müller zu Denkendorf, Kirchheimer Forsts.

" " Obermüller im Revier Naislach, Wildberger Forsts.

" " Oberreuter im Schorndorfer Forst.

Digitized by Google

2.) Verzeichniß der Forstscharfschützen.

Forstscharfschütz Renz in Bebenhausen, Tübinger Forsts.
" " Romig in Bochingen, Sulzer Forsts.
" " Sapper in Simmersfeld, Altenstaiger Forsts.
" " Schäfer in Bebenhausen, Tübinger Forsts.
" " Schenk in Wörnersberg, Altenstaiger Forsts.
" " Schelling zu Hochdorf, Kirchheimer Forsts h.
" " Schmieke zu Albershausen, Kirchheimer Forsts.
" " Schöttle in Dettenhausen, Tübinger Forsts.
" " Sieber in Aufhausen, Blaubeurer Forsts.
" " Sindlinger in Musberg, Leonberger Forsts.
" " Sommer in Bermaringen, Blaubeurer Forsts.
" " Steegmüller im Schorndorfer Forst.
" " Teutschenbach im Revier Gschwend, Lorcher Forsts.
" " Velter in Echterdingen, Tübinger Forsts.

3.) Verzeichniß der examinirten Forstpraktikanten. *)

Forstpraktikant Autenrieth im Schorndorfer Forst.

*) Hier sind alle examinirte Forstcandidaten aufgeführt, deren in den Verzeichnissen des Forstpersonals von den einzelnen Forsten Erwähnung geschah.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3.) Verzeichniß der examinirten Forst praktikanten.

Forstpraktikant von Bauer im Schorndorfer Forst.
" " Freyherr v. Bauz im Zwiefalter Forst.
" " Brecht bey dem Forstamt in Leonberg.
" " von Crailsheim zu Moorstein, Crailsheimer Forsts.
" " Erlenmaier in Mönsheim, Leonberger Forsts.
" " Falkenberg im Mergentheimer Forst.
" " Gauß bey dem Forstamt in Bönnigheim.
" " Gottschick bey dem Forstamt in Freudenstadt.
" " Greuling zu Dürrmenz, Sternberger Forsts.
" " Habisreutinger zu Dezenweiler, Weingarter Forsts.
" " Häberle in Hohengehren, Schorndorfer Forsts.
" " Hbruer bey dem Forstamt Reichenberg.
" " Hophahn bey dem Forstamt in Urach.
" " Josenhans in Leonberg.
" " Keckeisen bey dem Forstamt in Bebenhausen.
" " Krbner zu Merklingen, Blaubeurer Forsts.
" " Marz bey dem Forstamt in Comburg bey Hall.
" " Riecker bey dem Forstamt in Altenstaig.
" " Sizler im Comburger Forst.

Digitized by Google

8.) Verzeichniß der examinirten Forstpraktikanten.

Forstpraktikant Starkloff bey dem Forstamt in Mergentheim.

" " Freyherr v. Thannhausen bey dem Forstamt zu Kapfenburg.

" " Walz in Schwann, Neuenbürger Forsts.

" " Wölfing im Schorndorfer Forst.

Verzeichniß
des
Forstpersonals der Hof-Domainenkammer.

Mit dem Königlichen Hof-Domainen-Kammergut sind bedeutende Waldungen verbunden, deren Verwaltung die obere Verwaltungsbehörde für jenes Königliche Familien-Fideicommiß-Gut, die Hof-Domainen-Kammer, leitet.

Unter der Hof-Domainen-Kammer stehen die Hof-Kameral-Aemter, denen hinsichtlich der in ihren Bezirken liegenden Hofkammerlichen Waldungen ungefähr dieselben Funktionen zukommen, welche in Bezug auf Handhabung der Forststrafrechtspflege und Leitung des Administrativen des Forst- und Jagdwesens den Forstämtern in den Staatswaldungen zustehen.

Die Leitung des Technischen besorgt der Referent in Forst- und Jagdsachen bey der Hof-Domainen-Kammer, besonders gelegenheitlich der Waldvisitationen.

Für die Ausführung seiner Anordnungen und für das gesammte Detail der Wirthschaftsführung sind die

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Hofkammer-Förster bestimmt, welchen zur Handhabung des Forst- und Jagdschutzes das nöthige Schutzpersonal untergeordnet ist.

Dieß zur Erläuterung des nachstehenden Verzeichnisses:

I.) Dirigirende Behörde. Königliche Hof-Domainen-Kammer.

Referent in Forst- und Jagdsachen, Oberforstrath von Jäger. (Siehe oben Seite 7.)

II.) Localbehörden.

1.) Hofkameralamt Altshausen.

Hofkameralverwalter Vogel.

Hofkammerförster Treitlek in Altshausen. *)

Forstwart Sterck in Fleischwangen a. 250 fl. **).

Waldschützen. W.S. Sorg in Münchenreute b. 50 fl.

W.S. Föhr in Waldhausen b. 50 fl.

W.S. Tagmann in Hochberg b. fl. und 3 Klftr. Holz.

2.) Hofkameralamt Freudenthal.

Hofkameralverwalter Ergenzinger.

Hofkammerförster Fischer in Freudenthal. ***)

*) Besoldung 600 fl. Geld, 7 Klftr. Holz und freie Wohnung. Dann 1 Pferdsration und 12 fl. für Schreibmaterialien.

**) Die Forstwarthe haben neben ihrer Besoldung eine Schreibmaterialien-Entschädigung von 4 fl., die Waldschützen von 2 fl.

***) Besold. 550 fl. und freie Wohnung. Dann 1 Pferdsration und 12 fl. für Schreibmaterialien.

Digitized by Google

2.) Hofkameralamt Freudenthal.

Forstwarth Hofmann in Häfnerhaslach a. 250 fl.

Waldschützen. W.S. Best in Spielberg b. 100 fl.
W.S. Vollmer in Kleinsachsenheim b. 50 fl.
W.S. Staib in Kleebronn b. 50 fl.

3.) Hofkameralamt Laufen *).

Hofkameralverwalter Maurer.

Hofkammerförster Muff in Liebenstein **).

Waldschützen. W.S. Schmückle zu Winzerhausen a. 75 fl. 2 Scheffel Dinkel, 2 Simri Roggen, 2 Kl. Holz.
W.S. Koch in Kaltenwesten b. 50 fl. und 2 Klftr Holz.

4.) Hofkameralamt Stammheim.

Hofkameralverwalter Planck.

Hofkammerförster Oelmaier in Feuerbach ***).

Waldschützen. W.S. Luithle in Bothnang a. 48 fl. 1 Schfl. Roggen 2 Schfl. Dinkel, 2 Klftr. Buchenholz.
W.S. Kell in Stammheim b. 40 fl.
W.S. Gabler in Zuffenhausen b. 40 fl.

*) In den Hofkameralämtern Herrenberg und Scharnhausen ist kein Hof-Kammer-Forstpersonal aufgestellt, deswegen sind sie hier auch nicht aufgeführt worden.

**) Besold. 500 fl. und freie Wohnung. 12 fl. für Schreibmaterialien.

***) Besold. 276 fl., 1 Schfl. Roggen, 6 S. Dinkel, 3 Klafter Buchenholz und freie Wohnung. Dann 1 Pferdsration und 12 fl. für Schreibmaterialien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

5.) Hofkameralamt Stetten.

Hofkameralverwalter Wiedersheim.

Hofkammerförster Mehl in Stetten *).

Waldschützen. W.S. Vogel in Schanbach a. 70 fl. 2 Kl. Holz 100 Wellen.

W.S. Medinger in Strümpfelbach b. 30 fl.

W.S. Zoller in Aichelberg b. 30 fl.

6.) Hofkameralamt Winnenden.

Hofkameralverwalter Ziegler.

Hofkammerförster Dreher in Winnenden **).

Waldschützen. W.S. Häring daselbst a. 100 fl. und freie Wohnung.

W.S. Fischer in Birkmannsweiler b. 50 fl.

W.S. Körner in Nellmersbach b. 50 fl.

6 Förster. 2 Forstwarthe. 17 Waldschützen.

*) Besold. 300 fl. u. freie Wohnung u. 12 fl. für Schreibmater.

**) Besold. 400 fl. u. freie Wohnung u. 12 fl. für Schreibm.

Digitized by Google

Bemerkungen
über
einzelne Verhältnisse der Staatsforstdiener.

Ueber die Stellung der dirigirenden Staatsforstbeamten.

Wir haben in Würtemberg eigentlich blos 6 dirigirende Staatsforstbeamte, nämlich einen ordentlichen und einen außerordentlichen Forstreferenten im Oberfinanzcollegium und einen Forstreferenten in jeder Kreisfinanzkammer; die übrigen Räthe des Oberfinanzcollegiums und der Finanzkammern nehmen unter dem Vorsitz ihrer Chefs zwar auch an der Forstdirektion Theil, es ist aber nur zufällig, wenn sie gründlichere forstwirthschaftliche Kenntnisse besitzen.

Die vereinzelte Stellung dieser 6 Forstdirectionsbeamten und ihre möglichen Folgen sind es, auf welche wir hier aufmerksam zu machen nicht unterlassen können. Einmal kommen jene Beamte in ihrer vereinzelten Stellung zu leicht in den Fall, einseitige Ansichten, welchen jeder in seinem Fache ausgesetzt ist, zu verfolgen und dann ist selbst Gefahr vorhanden, daß ihre richtigen Ansichten und heilsamen Entwürfe in dem Collegium, in welchem jeder Rath auch in Forstsachen eine entscheidende Stimme hat, Widerspruch finden und durch Stimmenmehrheit verworfen werden, denn im Grunde sind es immer zwey einander entgegengesetzte Gesichtspunkte, unter welchen die meisten forstwirthschaftlichen Maßregeln betrachtet werden können.

Von dem einen aus betrachtet erscheinen die Forste

Digitized by Google

als eine ergiebige Finanzquelle, die das Eigene hat, daß neben ihrem Ertrag auf eine unmerkliche Weise auch ihr Grundstock angegriffen werden kann, und der andere Gesichtspunkt stellt die Forste des Staats als ein unschätzbares Gut dar, über dessen Erhaltung durch Beschränkung der Nutzung auf den nachhaltigen Ertrag durch einen weisen Culturaufwand, durch eine passende Stellung der Forstdiener u. s. w. zu wachen, jeder höhere Staatsforst-Beamte als seine erste Pflicht erkennt.

Es fragt sich nun, ob in Collegien, die dem größten Theile nach aus Finanzmännern bestehen, nicht manche auf die Forste bezügliche Frage aus dem ersten Gesichtspunkt mit Hintansetzung des letztern und gegen die Ansicht des Forstreferenten werden entschieden werden?

Doch es soll dieser Gegenstand, da blos von Möglichkeiten die Rede seyn kann, hier nicht weiter ausgeführt werden. Nur die Bemerkung mag hier noch ihre Stelle finden, daß von dem rein forstmännschen Standpunkt aus betrachtet der Wunsch entstehen muß, es möchten jene 6 erfahrene Männer, die gegenwärtig vereinzelt stehend die Direktion der Staatsforstverwaltung gewissermaßen unter sich theilen, in eine Forstdirektionsbehörde vereinigt die würtembergische Staatsforstverwaltung leiten.

Sicherlich stimmen alle im Vorstehenden aufgezählten Staatsforstdiener in diesen Wunsch ein.

Digitized by Google

Ueber die Besoldungsklassen der Forstämter und der Reviere *).

Die Besoldungsklassen der Forstämter und der Reviere heißt es in der Ueberschrift, weil in Würtemberg die Besoldung auf dem Amt und nicht auf der Person ruht **).

Schon oben auf Seite 4 wurde in der Kürze bemerkt, daß es sowohl für die Forstämter, als für die Reviere 3 Besoldungsklassen gebe und in dem vorstehenden Verzeichniß ist bey jedem Forstamt und bey jedem Revier die Besoldungsklasse angegeben worden, in welchem es steht.

Ob es nun gleich ganz der Billigkeit gemäß zu seyn scheint, daß mit einem beschwerlicheren Amt auch eine höhere Besoldungsklasse verbunden seyn soll und umgekehrt, so hat gleichwohl diese Einrichtung ihre eigenthümlichen Nachtheile sowohl für den Dienst, als für die Diener und es erscheinen dieselben wichtig genug, um etwas ausführlicher erörtert zu werden.

*) Dieser Gegenstand ist ohne Zweifel schon bey der Organisation und Reorganisation der würtemberg. Staatsforstverwaltung in den Jahren 1817 und 1821 zur Sprache gekommen; gleichwohl möchte es hier der Ort seyn, ihn öffentlich in Anregung zu bringen, um auch diejenigen, welche die Sache eigentlich angeht, zu veranlassen, ihre auf Erfahrung gestützte Ansichten darüber auszusprechen, wozu die forstlichen Blätter die beste Gelegenheit darbieten.

**) Der §. 6. der Verordnung vom 21. Januar 1822 sagt: „Die „Gehalte des Forstpersonals sind in Klassen abgetheilt, die „für die einzelnen Stellen nach Maßgabe des Umfangs, der „Beschwerlichkeit und Wichtigkeit der damit verbundenen „Geschäfte ausgemittelt und nicht dem Diener für seine „Person verliehen sind."

Digitized by Google

Wenn für eine Art von Behörden mehrere Besoldungsklassen festgesetzt sind, so ist dabey auch Verwaltungs-Grundsatz, daß in der Regel die neu angestellten Beamten auf Stellen in der oder den niedrigern Klassen ernannt und dagegen längere Zeit dienende Beamte auf Stellen in der höheren Besoldungsklasse befördert werden.

In Folge dieses Grundsatzes werden Förster in der Regel auf Reviere dritter oder zweyter Klasse ernannt, Oberförster auf Forstämter dritter Klasse, und rücken zwar nicht nach dem Dienstalter aber doch mit Berücksichtigung des Dienstalters vor. Daraus entsteht der Nachtheil für den Dienst, daß die Beamten zu häufig auf den Stellen wechseln.

Niemand wird in Abrede ziehen, daß, wenn es bey irgend einer Art des Staatsdienstes wünschenswerth ist, daß ein und derselbe Beamte möglichst lange auf einer Stelle bleibe, dieß bey den Forststellen, und zwar insbesondere der Förster und Oberförster der Fall sey.

Jeder Forstmann weiß, wie lange Zeit erforderlich ist, um nur ein Revier nach allen Theilen ganz genau kennen zu lernen; jeder weiß, wie nothwendig diese Kenntniß zu einer ganz angemessenen Bewirthschaftung ist, wie viele Fehler gemacht werden, ehe sie im Laufe der Zeit erworben ist; jeder weiß, welchen Vortheil es für die Ausführung der Nutzungspläne, für die Vornahme der Durchforstungen, Schläge und Nachhiebe, für die Ausführung der Culturpläne, für den Schutz der Waldungen, kurz für den Dienst überhaupt hat, wenn der Förster und eben so der Oberförster seit Jahren mit seinen Waldungen und mit Al-

Digitized by Google

lem vertraut ist, was auf sie Einfluß hat. Alle diese Vortheile gehen mit dem häufigen Wechseln verloren; es entsteht keine Liebe zu den Waldungen, wenn man weiß, daß man sie nach einigen Jahren wieder verlassen und nicht einmal den Erfolg der Schläge, geschweige denn den der Culturen erleben wird.

Dieses so nachtheilige Wechseln findet schon häufig genug um persönlicher Verhältnisse willen Statt, die billiger Weise nicht unberücksichtigt bleiben können.

Der Eine ist kränklich, und will aus einer rauhen Gegend in eine milde, aus einem bergigen Revier in ein ebenes.

Der Andere hat Kinder und will vom Lande in eine Stadt.

Ein Dritter lebt mit seinen Vorgesetzten oder mit seinen Untergebenen im Unfrieden.

Kommt nun zu diesen Gründen des Wechselns noch der der Verbesserung im Einkommen durch das Vorrücken von einem Revier oder Forst 3r Klasse auf eine gleiche Stelle 2r Klasse und von dieser auf eine gleiche Stelle 1r Klasse, so wird des Wechselns kein Ende seyn.

Erst auf den Stellen in der ersten Besoldungsklasse hört es auf. Auf sie können aber in der Regel künftig nur ältere Männer kommen, bey welchen die Natur den Wechsel herbeyführt, und überdieß sind jene Stellen gerade die beschwerlichsten (deßwegen sind sie in der ersten Klasse) und möchten daher eher die volle Kraft des jüngeren Mannes erfordern.

Aber nicht allein für den Dienst, sondern auch für die Diener wird der durch eine Klassifikation der Be-

Digitized by Google

soldungen nach den Aemtern häufiger vorkommende Wechsel der Stellen nachtheilig.

Wer weiß es nicht, welch eine traurige, das Vermögen zerrüttende Sache es um das Ziehen ist. Die Kosten des Zugs sind am Ende das Wenigste, aber das ist das Nachtheilige, daß die Familie keine bleibende Stätte hat, daß der Beamte wie ein Nomade leben muß. Nirgends kann er sich ansiedeln, sein Vermögen vortheilhaft anlegen, Einrichtungen machen, deren Nutzen er erst nach Jahren genießen würde; denn er muß ja in ein paar Jahren wieder ziehen.

Wer zwingt ihn dazu?

Die Einrichtung, daß er, um eine bessere Besoldung zu erhalten, vom Förstersdienst dritter Klasse auf einen Förstersdienst zweyter Klasse, vom Förstersdienst zweyter Klasse auf einen Förstersdienst erster Klasse, von einem Förstersdienst erster Klasse auf ein Forstamt dritter Klasse, von einem Forstamt dritter Klasse auf ein Forstamt zweyter Klasse, und wenn er lange genug lebt, von einem Forstamt zweyter Klasse auf ein Forstamt erster Klasse sich versetzen lassen muß.

Einzelne werden freilich auch besser oben anfangen, oder Sprünge machen, oder auf den niedrigeren Stellen bleiben. Das hebt aber die Einrichtung nicht auf, daß man gegenwärtig in Würtemberg um zu einer bessern Besoldung zu gelangen, bey einem und demselben Dienstgrad die Stelle wechseln muß. Aber nicht blos in den Folgen der mehrmaligen Wohnorts-Veränderung liegt das Nachtheilige dieser Einrichtung für den Beamten, sondern auch darin, daß er mit zu-

Digitized by Google

nehmendem Alter auf beschwerlichere Stellen sich versetzen lassen muß, wenn er sich in der Besoldung verbessern will.

Oben wurde im Vorbeygehen bemerkt, daß es nachtheilig für den Dienst werden könne, wenn auf die beschwerlichsten Stellen in der Regel die älteren Männer kommen. Dieser Nachtheil für den Dienst kann in vielen solchen Fällen allerdings auch nicht eintreten, indem ja auch der ältere Mann seinem beschwerlichen Amte mit rastloser Thätigkeit vorstehen kann. Aber gerade je mehr dieß der Fall ist, um so schwerer muß er es fühlen, daß er, um die nach einer langen Dienstzeit wohl verdiente Besoldungs-Erhöhung zu erlangen, den alten Wohnort, das gewohnte Revier oder das bekannte Forstamt verlassen, sich in neue Verhältnisse hineinfinden, in ein neues beschwerlicheres Amt hineinarbeiten muß und nur mit Anstrengung ihm vorstehen kann.

Wenn man übrigens auch die im Vorstehenden angeführten Nachtheile für die Diener gar nicht berücksichtigen wollte, wenn man ferner sagen wollte, der Nachtheil, welcher für den Dienst darin liege, daß auf die beschwerlichern Stellen in der Regel die älteren Männer kommen, werde dadurch ausgeglichen, daß diese Männer um so reicher an Erfahrung seyen, so erscheint doch das häufige Wechseln der Stellen als eine für den Dienst so nachtheilige Folge der auf den Stellen ruhenden Besoldungsklassen daß allein schon in dieser Beziehung die Frage:

> ob Besoldungsklassen, die sich nach dem Dienstalter richten, nicht zweckmäßiger seyen, als Besoldungsklassen, die auf den Stellen ruhen?

die Berücksichtigung verdienen möchte.

Digitized by Google

Es könnten sowohl bey den Forstämtern, als bey den Förstern 3 Besoldungsklassen aber in der Art bestehen, daß der neu angestellte Förster oder Oberförster ohne Rücksicht auf die Stelle, auf welche er ernannt wird, in die niederste Besoldungsklasse einträte, daß er dann nach einer bestimmten Zahl von tadellos zurückgelegten Dienst-Jahren in die zweyte Besoldungsklasse und wiederum nach einer gewissen Reihe von Jahren in die erste Besoldungsklasse eintreten würde. *)

Bey dieser Einrichtung könnte natürlich ein Forstbeamter seine ganze Lebenszeit auf einer Stelle bleiben, wodurch das Amt und der Mann gewinnen würde, wenn vorausgesetzt werden darf, daß kein Untüchtiger angestellt werden wird und daß der Angestellte bloß seine Pflicht erfüllen darf, um in die höhere Besoldungs-Klasse vorzurücken.

Dabey bleibt jedoch der Einwurf zu beseitigen, daß bey der vorgeschlagenen Einrichtung zwar eine Gleichheit in der Belohnung aber — eine Ungleichheit in dem Maas der aufgelegten Arbeiten bestehen würde; indem bey derselben Besoldung der Eine ein beschwerlicheres Amt als der Andere haben würde.

Dieser — besonders bey Rücksichtsnahme auf die gegenwärtige Localforsteintheilung sehr gegründet er-

*) Ich habe bey diesem Vorschlag absichtlich vermieden, Zahlen, auch nur beyspielsweise, für die Jahre und die Besoldungsklasse anzugeben. So viel glaube ich aber sagen zu dürfen, daß die gegenwärtigen Besoldungen 3r Klasse bey Forstämtern und Förstern doch zu niedrig seyn dürften, wenn die Zahl von Jahren für den Bezug dieser Besoldungsklasse nicht sehr abgekürzt würde.

Digitized by Google

scheinende — Einwurf würde wohl großen Theils zu heben seyn. Denn

1) kann, wenn es wünschenswerth erscheinen sollte, noch eine größere Gleichheit unter den Revier- und Forstamts-Bezirken hergestellt werden; und

2) erscheint es billig, und selbst bey den gegenwärtigen Verhältnissen billig, so beschwerlichen Revieren und Forsten, wie z. B. die meisten auf dem Schwarzwalde sind, eine Aufbesserung des Amtsaufwandes gegenüber von andern angedeihen zu lassen. Wenn ein Oberförster im ebenen Lande 2 Pferdsrationen nöthig hat, so verdient der Oberförster auf dem Schwarzwald deren 3 oder 4 zu haben, und wenn der Unterlandsförster 1 Pferdsration hat, so verdient der Schwarzwaldförster deren 2 zu haben; denn am Ende sind es doch die Pferde, durch welche sich der Forstbeamte das beschwerliche Revier und den ausgedehnten Oberforst wenigstens zum Theil minder beschwerlich machen kann, und dann ist auch zu bedenken, daß im Gebirgsland mehr Pferde zu Schanden gehen, als im ebenern Land.

Schon durch eine solche rechtlich nothwendige Aufbesserung des Amts-Aufwandes der beschwerlicheren Stellen läßt sich Vieles ausgleichen; wiewohl nicht zu läugnen ist, daß bey der Bildung der Besoldungsklassen nach dem Dienstalter immer einige Ungleichheiten bleiben würden, die aber für den Dienst und die Diener keineswegs so nachtheilig, wie die Besoldungsklassen nach den Stellen wirken, und am Ende blos

Digitized by Google

die Veranlassung zu einigem — jedoch niemals so häufigem — Stellenwechsel geben würden.

Beweis, daß zwischen dem Diensteinkommen der Oberförster einerseits, und der Oberamtsrichter, Oberamtleute und Kameralbeamten andererseits, nur eine scheinbare Gleichheit besteht.

Das Einkommen sämmtlicher in der Ueberschrift genannten Beamten besteht auf Stellen in der ersten Besoldungsklasse in 1600 fl., in der zweiten Klasse in 1300 fl. und in der dritten Klasse in 1100 fl. und in freier Wohnung.

Hienach fände also eine völlige Gleichheit in dem mit jenen coordinirten Stellen verbundenen Diensteinkommen Statt; sie ist aber nur scheinbar und es findet eine für die Oberförster ungünstige Ungleichheit dadurch Statt, daß die drey ersten Beamten von allen Reisen in ihren Amtsbezirken 6fl. Diäten und Reisekosten für einen Tag beziehen, während die Oberförster nur von Abhaltung der Rugtäge 3 fl. Diäten für einen Tag, für alle übrigen Reisen in ihren Amtsbezirken aber keine Diäten beziehen, sondern blos mit 2 Pferdsrationen für dieselben entschädigt sind. Diese Pferdsrationen sind in neuerer Zeit blos auf Haber gesetzt worden, so daß für ein Pferd 44 Scheffel Haber gerechnet sind.

Die Oberförster sind gehalten, gegen den Bezug der 2 Pferdsrationen auch wirklich 2 Pferde zu halten;

Digitized by Google

diese Pferdehaltung kostet aber nach billigen Anschlägen folgendes:

Jedes Pferd muß täglich $1\frac{1}{2}$ Vierling Haber, beyde also zusammen 3 Vierlinge erhalten, dieß beträgt auf 1 Jahr 34 Scheffel 1 Sri. 3 Vrlg. und zu Geld à 3 fl. per Scheffel *) 102 fl. 38 kr.

Jedes Pferd erhält täglich an langem Heu und unter dem kurzen Futter zusammen 10 Pfd. Heu, beyde also 20 Pfd. dieß macht auf 1 Jahr 73 Ctnr. und den Centner zu 45 kr. gerechnet, macht 54 fl. 45 kr.

Für zwey Pferde ist täglich zur Einstreu und zu dem kurzen Futter immerhin 1 Bund Stroh nöthig. Den Bund zu 6 kr. gerechnet, macht auf 1 Jahr für Stroh . . . . . 48 fl. 40 kr.

Das Beschläg kostet in der Regel für 2 Pferde 11 fl. — kr.

Der Curschmid und die Arzneien werden selten weniger betragen, als . . . . . 5 fl. — kr.

Für Anschaffung und Abnutzung des Geschirrs, Sattelzeugs und Stallgeräthe kann nicht weniger angenommen werden als . . . 10 fl. — kr.

Für ein Gefährt müssen wenigstens 20 Louisd'or ge-

*) Der Haber ist hier nach dem Etatspreiß gerechnet, nach welchem auch die Pferdsrationen unten zu gut gerechnet sind und welchen der Marktpreis in den verflossenen Jahren nicht einmal erreichte. Heu und Stroh sind im Verhältniß zu diesem Etatspreis des Habers angesetzt und es ist zu bedenken, daß mit dem Steigen des Haberpreises auch ihr Preis steigt.

Digitized by Google

rechnet werden. Dasselbe hält längstens 10 Jahre der aus diesem Capital verloren gehende einfache Zins für 10 Jahre ist von 20 Louisd'or 10 Louisd'or, dieß gibt also auf 1 Jahr 33 fl. u. dazu die jährlichen Unterhaltungkosten 10 fl.

43 fl. — kr.

Die Anschaffungskosten für 2 Pferde sollen angenommen werden zu 300 fl. Sie dauern im Durchschnitt gewiß nicht länger als 8 Jahre, dieß macht 120 fl. einfachen Zinsenverlust, also in 8 Jahren einen Aufwand von 420 fl. und in 1 Jahr

82 fl. 30 kr.

Der Lohn eines Knechtes sammt Kleidung und üblichen Geschenken beträgt jährlich, gering angeschlagen . . . 70 fl.

Seine Verköstigung täglich 12 kr.

also in 1 Jahr . 73 fl.

zusammen —:· 143 fl. — kr.

Summe des jährlichen Aufwandes für 2 Pferde in runder Summe . . . . 500 fl. — kr.

Dagegen nimmt der Oberförster ein:

88 Scheffel Haber à 3 fl. thut 264 fl. — kr.

also Mehrverbrauch . —:· 236 fl. — kr.

Eine Summe, die sich nach Umständen auf 200 fl. ermäßigen, viel häufiger aber auf 250 fl. erhöhen wird.

Wird nun ferner berücksichtigt, daß der Oberförster für keine Reise in seinem Amtsbezirke Diäten erhält, außer bey Abhaltung der Rugtäge und werden die Tage, an welchen er genöthigt ist, im Wirthshaus zu übernachten oder über Mittag zu bleiben, bey kleineren

Digitized by Google

Forsten nur auf 20, bey größeren dagegen auf 30, im Durchschnitt auf 25 Tage angeschlagen und wird endlich angenommen, er könne für sich und den Reutknecht oder Kutscher mit 3 fl. *) reichen, so macht dieß einen Aufwand von 75 fl. jährlich, und also im Ganzen einen Aufwand für Reisen von 275 — 325 fl. im Durchschnitt von 300 fl. — Von diesem Aufwand kennt der Oberamtsrichter, der Oberamtmann, der Kameralverwalter nichts, weil er für jeden Reisetag das Aversum von 6 fl. erhält, womit er täglich ausreichen kann. Es ist mithin klar, daß das Diensteinkommen der Oberförster um jene Summe kleiner ist, als das jener Beamten und daß den Oberförstern eine genügende Entschädigung für den Reiseaufwand verwilligt werden müßte, wenn die Absicht erreicht werden sollte, sie mit jenen Beamten auf ein gleiches Diensteinkommen zu stellen.

Ueber die Bestellung des Forstschutzes in den würtembergischen Staatswaldungen.

Möchte es mir doch gelingen, indem ich diese Seite des würtembergischen Staatsforsthaushaltes berühre, rein von der Absicht zu beleidigen, und frey von Anmaßung zu erscheinen; möchte keiner meiner Leser vergessen, daß ich die Sache und nicht die Personen treffen will.

Die unmittelbare Aufsicht über die Waldungen,

*) Soviel passirt nämlich nach Obigem bey Rugtägen.

Digitized by Google

um die Eingriffe der Menschen und die Beschädigungen der Thiere zu entdecken und abzuwenden, kann auf verschiedene Weise bestellt werden.

1) Die Wirthschaftsbezirke *) können so klein gemacht werden, daß der Wirthschaftsführer, der Förster, im Stande ist, nicht nur die mit der Bewirthschaftung verbundenen Geschäfte, sondern auch den Schutz der ihm anvertrauten Waldungen zu besorgen.

Man erinnere sich an die vielen kleinen Huthen, die früher in Würtemberg bestanden.

2) Wo diese Aufgabe für einen Mann zu groß erscheint, kann er sich Gehülfen nach der alten Weise halten, Lehrlinge oder Jungen, die er unterrichtet, und Jägerburschen, die ihm dienen, wie der Geselle dem Meister. Hiebey liegt immer auch die ganze Verantwortung für sorgfältigen Schutz auf dem Förster.

3) Wenn in einem Wirthschaftsbezirke einzelne Distrikte von dem größeren Theil der Waldungen durch Feldmarkungen, durch Dorfschaften und fremde Waldungen getrennt und zu weit entfernt liegen, so kann für ihren Schutz und zur Unterstützung

*) Statt Revier, Revierforst, Forstrevier bediene ich mich gerne des allgemeinen Ausdrucks Wirthschaftsbezirk, um die einem Manne zur Bewirthschaftung übertragenen Waldungen, dadurch zu bezeichnen, und es gewährt diese Benennung bey den würt. Staatsforsten noch den besonderen Vortheil, daß durch dieselbe die in einem Revier befindlichen Staatswaldungen bezeichnet werden können, während das Revier auch Gemeinds- Privat- und andere Waldungen umfaßt.

Digitized by Google

lem vertraut ist, was auf sie Einfluß hat. Alle diese Vortheile gehen mit dem häufigen Wechseln verloren; es entsteht keine Liebe zu den Waldungen, wenn man weiß, daß man sie nach einigen Jahren wieder verlassen und nicht einmal den Erfolg der Schläge, geschweige denn den der Culturen erleben wird.

Dieses so nachtheilige Wechseln findet schon häufig genug um persönlicher Verhältnisse willen Statt, die billiger Weise nicht unberücksichtigt bleiben können.

Der Eine ist kränklich, und will aus einer rauhen Gegend in eine milde, aus einem bergigen Revier in ein ebenes.

Der Andere hat Kinder und will vom Lande in eine Stadt.

Ein Dritter lebt mit seinen Vorgesetzten oder mit seinen Untergebenen im Unfrieden.

Kommt nun zu diesen Gründen des Wechselns noch der der Verbesserung im Einkommen durch das Vorrücken von einem Revier oder Forst 3r Klasse auf eine gleiche Stelle 2r Klasse und von dieser auf eine gleiche Stelle 1r Klasse, so wird des Wechselns kein Ende seyn.

Erst auf den Stellen in der ersten Besoldungsklasse hört es auf. Auf sie können aber in der Regel künftig nur ältere Männer kommen, bey welchen die Natur den Wechsel herbeyführt, und überdieß sind jene Stellen gerade die beschwerlichsten (deßwegen sind sie in der ersten Klasse) und möchten daher eher die volle Kraft des jüngeren Mannes erfordern.

Aber nicht allein für den Dienst, sondern auch für die Diener wird der durch eine Klassifikation der Be-

Digitized by Google

soldungen nach den Aemtern häufiger vorkommende Wechsel der Stellen nachtheilig.

Wer weiß es nicht, welch eine traurige, das Vermögen zerrüttende Sache es um das Ziehen ist. Die Kosten des Zugs sind am Ende das Wenigste, aber das ist das Nachtheilige, daß die Familie keine bleibende Stätte hat, daß der Beamte wie ein Nomade leben muß. Nirgends kann er sich ansiedeln, sein Vermögen vortheilhaft anlegen, Einrichtungen machen, deren Nutzen er erst nach Jahren genießen würde; denn er muß ja in ein paar Jahren wieder ziehen.

Wer zwingt ihn dazu?

Die Einrichtung, daß er, um eine bessere Besoldung zu erhalten, vom Förstersdienst dritter Klasse auf einen Förstersdienst zweyter Klasse, vom Förstersdienst zweyter Klasse auf einen Förstersdienst erster Klasse, von einem Förstersdienst erster Klasse auf ein Forstamt dritter Klasse, von einem Forstamt dritter Klasse auf ein Forstamt zweyter Klasse, und wenn er lange genug lebt, von einem Forstamt zweyter Klasse auf ein Forstamt erster Klasse sich versetzen lassen muß.

Einzelne werden freilich auch besser oben anfangen, oder Sprünge machen, oder auf den niedrigeren Stellen bleiben. Das hebt aber die Einrichtung nicht auf, daß man gegenwärtig in Würtemberg um zu einer bessern Besoldung zu gelangen, bey einem und demselben Dienstgrad die Stelle wechseln muß. Aber nicht blos in den Folgen der mehrmaligen Wohnorts-Veränderung liegt das Nachtheilige dieser Einrichtung für den Beamten, sondern auch darin, daß er mit zu-

Digitized by Google

nehmendem Alter auf beschwerlichere Stellen sich versetzen lassen muß, wenn er sich in der Besoldung verbessern will.

Oben wurde im Vorbeygehen bemerkt, daß es nachtheilig für den Dienst werden könne, wenn auf die beschwerlichsten Stellen in der Regel die älteren Männer kommen. Dieser Nachtheil für den Dienst kann in vielen solchen Fällen allerdings auch nicht eintreten, indem ja auch der ältere Mann seinem beschwerlichen Amte mit rastloser Thätigkeit vorstehen kann. Aber gerade je mehr dieß der Fall ist, um so schwerer muß er es fühlen, daß er, um die nach einer langen Dienstzeit wohl verdiente Besoldungs-Erhöhung zu erlangen, den alten Wohnort, das gewohnte Revier oder das bekannte Forstamt verlassen, sich in neue Verhältnisse hineinfinden, in ein neues beschwerlicheres Amt hineinarbeiten muß und nur mit Anstrengung ihm vorstehen kann.

Wenn man übrigens auch die im Vorstehenden angeführten Nachtheile für die Diener gar nicht berücksichtigen wollte, wenn man ferner sagen wollte, der Nachtheil, welcher für den Dienst darin liege, daß auf die beschwerlichern Stellen in der Regel die älteren Männer kommen, werde dadurch ausgeglichen, daß diese Männer um so reicher an Erfahrung seyen, so erscheint doch das häufige Wechseln der Stellen als eine für den Dienst so nachtheilige Folge der auf den Stellen ruhenden Besoldungsklassen daß allein schon in dieser Beziehung die Frage:

> ob Besoldungsklassen, die sich nach dem Dienstalter richten, nicht zweckmäßiger seyen, als Besoldungsklassen, die auf den Stellen ruhen?

alle Berücksichtigung verdienen möchte.

Digitized by Google

Es könnten sowohl bey den Forstämtern, als bey den Förstern 3 Besoldungsklassen aber in der Art bestehen, daß der neu angestellte Förster oder Oberförster ohne Rücksicht auf die Stelle, auf welche er ernannt wird, in die niederste Besoldungsklasse einträte, daß er dann nach einer bestimmten Zahl von tadellos zurückgelegten Dienst-Jahren in die zweyte Besoldungsklasse und wiederum nach einer gewissen Reihe von Jahren in die erste Besoldungsklasse eintreten würde. *)

Bey dieser Einrichtung könnte natürlich ein Forstbeamter seine ganze Lebenszeit auf einer Stelle bleiben, wodurch das Amt und der Mann gewinnen würde, wenn vorausgesetzt werden darf, daß kein Untüchtiger angestellt werden wird und daß der Angestellte bloß seine Pflicht erfüllen darf, um in die höhere Besoldungs-Klasse vorzurücken.

Dabey bleibt jedoch der Einwurf zu beseitigen, daß bey der vorgeschlagenen Einrichtung zwar eine Gleichheit in der Belohnung aber — eine Ungleichheit in dem Maas der aufgelegten Arbeiten bestehen würde; indem bey derselben Besoldung der Eine ein beschwerlicheres Amt als der Andere haben würde.

Dieser — besonders bey Rücksichtsnahme auf die gegenwärtige Localforsteintheilung sehr gegründet er-

*) Ich habe bey diesem Vorschlag absichtlich vermieden, Zahlen, auch nur beyspielsweise, für die Jahre und die Besoldungsklasse anzugeben. So viel glaube ich aber sagen zu dürfen, daß die gegenwärtigen Besoldungen 3r Klasse bey Forstämtern und Förstern doch zu niedrig seyn dürften, wenn die Zahl von Jahren für den Bezug dieser Besoldungsklasse nicht sehr abgekürzt würde.

Digitized by Google

scheinende — Einwurf würde wohl großen Theils zu heben seyn. Denn

1) kann, wenn es wünschenswerth erscheinen sollte, noch eine größere Gleichheit unter den Revier- und Forstamts-Bezirken hergestellt werden; und
2) erscheint es billig, und selbst bey den gegenwärtigen Verhältnissen billig, so beschwerlichen Revieren und Forsten, wie z. B. die meisten auf dem Schwarzwalde sind, eine Aufbesserung des Amtsaufwandes gegenüber von andern angedeihen zu lassen. Wenn ein Oberförster im ebenen Lande 2 Pferdsrationen nöthig hat, so verdient der Oberförster auf dem Schwarzwald deren 3 oder 4 zu haben, und wenn der Unterlandsförster 1 Pferdsration hat, so verdient der Schwarzwaldförster deren 2 zu haben; denn am Ende sind es doch die Pferde, durch welche sich der Forstbeamte das beschwerliche Revier und den ausgedehnten Oberforst wenigstens zum Theil minder beschwerlich machen kann, und dann ist auch zu bedenken, daß im Gebirgsland mehr Pferde zu Schanden gehen, als im ebenern Land.

Schon durch eine solche rechtlich nothwendige Aufbesserung des Amts-Aufwandes der beschwerlicheren Stellen läßt sich Vieles ausgleichen; wiewohl nicht zu läugnen ist, daß bey der Bildung der Besoldungsklassen nach dem Dienstalter immer einige Ungleichheiten bleiben würden, die aber für den Dienst und die Diener keineswegs so nachtheilig, wie die Besoldungsklassen nach den Stellen wirken, und am Ende blos

Digitized by Google

die Veranlassung zu einigem — jedoch niemals so häufigem — Stellenwechsel geben würden.

Beweis, daß zwischen dem Diensteinkommen der Oberförster einerseits, und der Oberamtsrichter, Oberamtleute und Kameralbeamten andererseits, nur eine scheinbare Gleichheit besteht.

Das Einkommen sämmtlicher in der Ueberschrift genannten Beamten besteht auf Stellen in der ersten Besoldungsklasse in 1600 fl., in der zweiten Klasse in 1300 fl. und in der dritten Klasse in 1100 fl. und in freier Wohnung.

Hienach fände also eine völlige Gleichheit in dem mit jenen coordinirten Stellen verbundenen Diensteinkommen Statt; sie ist aber nur scheinbar und es findet eine für die Oberförster ungünstige Ungleichheit dadurch Statt, daß die drey ersten Beamten von allen Reisen in ihren Amtsbezirken 6fl. Diäten und Reisekosten für einen Tag beziehen, während die Oberförster nur von Abhaltung der Rugtäge 3 fl. Diäten für einen Tag, für alle übrigen Reisen in ihren Amtsbezirken aber keine Diäten beziehen, sondern blos mit 2 Pferdsrationen für dieselben entschädigt sind. Diese Pferdsrationen sind in neuerer Zeit blos auf Haber gesetzt worden, so daß für ein Pferd 44 Scheffel Haber gerechnet sind.

Die Oberförster sind gehalten, gegen den Bezug der 2 Pferdsrationen auch wirklich 2 Pferde zu halten;

Digitized by Google

diese Pferdehaltung kostet aber nach billigen Anschlägen folgendes:

Jedes Pferd muß täglich 1½ Vierling Haber, beyde also zusammen 3 Vierlinge erhalten, dieß beträgt auf 1 Jahr 34 Scheffel 1 Sei. 3 Vrlg. und zu Geld à 3 fl. per Scheffel *) 102 fl. 38 kr.

Jedes Pferd erhält täglich an langem Heu und unter dem kurzen Futter zusammen 10 Pfd. Heu, beyde also 20 Pfd. dieß macht auf 1 Jahr 73 Ctnr. und den Centner zu 45 kr. gerechnet, macht 54 fl. 45 kr.

Für zwey Pferde ist täglich zur Einstreu und zu dem kurzen Futter immerhin 1 Bund Stroh nöthig. Den Bund zu 6 kr. gerechnet, macht auf 1 Jahr für Stroh . . . . . 48 fl. 40 kr.

Das Beschläg kostet in der Regel für 2 Pferde 11 fl. — kr.

Der Curschmid und die Arzneien werden selten weniger betragen, als . . . . . 5 fl. — kr.

Für Anschaffung und Abnutzung des Geschirrs, Sattelzeugs und Stallgeräthe kann nicht weniger angenommen werden als . . . 10 fl. — kr.

Für ein Gefährt müssen wenigstens 20 Louisd'or ge-

*) Der Haber ist hier nach dem Etatspreiß gerechnet, nach welchem auch die Pferdsrationen unten zu gut gerechnet sind und welchen der Marktpreis in den verflossenen Jahren nicht einmal erreichte. Heu und Stroh sind im Verhältniß zu diesem Etatspreis des Habers angesetzt und es ist zu bedenken, daß mit dem Steigen des Haberpreißes auch ihr Preis steigt.

Digitized by Google

rechnet werden. Dasselbe hält längstens 10 Jahre der aus diesem Capital verloren gehende einfache Zins für 10 Jahre ist von 20 Louisd'or 10 Louisd'or, dieß gibt also auf 1 Jahr 33 fl. u. dazu die jährlichen Unterhaltungkosten 10 fl.

43 fl. — kr.

Die Anschaffungskosten für 2 Pferde sollen angenommen werden zu 300 fl. Sie dauern im Durchschnitt gewiß nicht länger als 8 Jahre, dieß macht 120 fl. einfachen Zinsenverlust, also in 8 Jahren einen Aufwand von 420 fl. und in 1 Jahr

82 fl. 30 kr.

Der Lohn eines Knechtes sammt Kleidung und üblichen Geschenken beträgt jährlich, gering angeschlagen . . . 70 fl.

Seine Verköstigung täglich 12 kr.

also in 10 Jahr . 73 fl.

zusammen —:· 143 fl. — kr.

Summe des jährlichen Aufwandes für 2 Pferde in runder Summe . . . . 500 fl. — kr.

Dagegen nimmt der Oberförster ein:

88 Scheffel Haber à 3 fl. thut 264 fl. — kr.

also Mehrverbrauch . —:· 236 fl. — kr.

Eine Summe, die sich nach Umständen auf 200 fl. ermäßigen, viel häufiger aber auf 250 fl. erhöhen wird.

Wird nun ferner berücksichtigt, daß der Oberförster für keine Reise in seinem Amtsbezirke Diäten erhält, außer bey Abhaltung der Rugtäge und werden die Tage, an welchen er genöthigt ist, im Wirthshaus zu übernachten oder über Mittag zu bleiben, bey kleineren

Digitized by Google

Forsten nur auf 20, bey größeren dagegen auf 30, im Durchschnitt auf 25 Tage angeschlagen und wird endlich angenommen, er könne für sich und den Reutknecht oder Kutscher mit 3 fl. *) reichen, so macht dieß einen Aufwand von 75 fl. jährlich, und also im Ganzen einen Aufwand für Reisen von 275 — 325 fl. im Durchschnitt von 300 fl. — Von diesem Aufwand kennt der Oberamtsrichter, der Oberamtmann, der Kameralverwalter nichts, weil er für jeden Reisetag das Aversum von 6 fl. erhält, womit er täglich ausreichen kann. Es ist mithin klar, daß das Diensteinkommen der Oberförster um jene Summe kleiner ist, als das jener Beamten und daß den Oberförstern eine genügende Entschädigung für den Reiseaufwand verwilligt werden müßte, wenn die Absicht erreicht werden sollte, sie mit jenen Beamten auf ein gleiches Diensteinkommen zu stellen.

Ueber die Bestellung des Forstschutzes in den würtembergischen Staatswaldungen.

Möchte es mir doch gelingen, indem ich diese Seite des würtembergischen Staatsforsthaushaltes berühre, rein von der Absicht zu beleidigen, und frey von Anmaßung zu erscheinen; möchte keiner meiner Leser vergessen, daß ich die Sache und nicht die Personen treffen will.

Die unmittelbare Aufsicht über die Waldungen,

*) Soviel passirt nämlich nach Obigem bey Rugtägen.

Digitized by Google

um die Eingriffe der Menschen und die Beschädigungen der Thiere zu entdecken und abzuwenden, kann auf verschiedene Weise bestellt werden.

1) Die Wirthschaftsbezirke *) können so klein gemacht werden, daß der Wirthschaftsführer, der Förster, im Stande ist, nicht nur die mit der Bewirthschaftung verbundenen Geschäfte, sondern auch den Schutz der ihm anvertrauten Waldungen zu besorgen.

Man erinnere sich an die vielen kleinen Huthen, die früher in Würtemberg bestanden.

2) Wo diese Aufgabe für einen Mann zu groß erscheint, kann er sich Gehülfen nach der alten Weise halten, Lehrlinge oder Jungen, die er unterrichtet, und Jägerburschen, die ihm dienen, wie der Geselle dem Meister. Hiebey liegt immer auch die ganze Verantwortung für sorgfältigen Schutz auf dem Förster.

3) Wenn in einem Wirthschaftsbezirke einzelne Distrikte von dem größeren Theil der Waldungen durch Feldmarkungen, durch Dorfschaften und fremde Waldungen getrennt und zu weit entfernt liegen, so kann für ihren Schutz und zur Unterstützung

*) Statt Revier, Revierförst, Forstrevier bediene ich mich gerne des allgemeinen Ausdrucks Wirthschaftsbezirk, um die einem Manne zur Bewirthschaftung übertragenen Waldungen, dadurch zu bezeichnen, und es gewährt diese Benennung bey den würt. Staatsforsten noch den besonderen Vortheil, daß durch dieselbe die in einem Revier befindlichen Staatswaldungen bezeichnet werden können, während das Revier auch Gemeinds- Privat- und andere Waldungen umfaßt.

Digitized by Google

des Förſters bey ihrer Bewirthſchaftung ein untergeordneter Forſtdiener (Unterförſter, vor Alters Beyknecht,) aufgeſtellt werden. *)

4) In Wirthſchaftsbezirken von einer Ausdehnung, bey welcher die mit der Bewirthſchaftung verbundenen Geſchäfte den Förſter ſo weit in Anſpruch nehmen, daß er ſich blos der Aufſicht über ein beſonders aufgeſtelltes Schutzperſonal, und nur gelegenheitlich dem Forſtſchutz widmen kann, kann dieſes Schutzperſonal aus feſtangeſtellten **) Schutzdienern beſtehen, die Kenntniſſe im Forſt- und Jagdfach beſitzen.

5) In dem unter Nro. 4. erwähnten Fall kann das Schutzperſonal auch aus feſtangeſtellten Schutz-

*) Dieſer Fall unterſcheidet ſich weſentlich von dem folgenden, hier iſt nur von der Aufſtellung eines Forſtmannes in einzelnen Revieren, dort aber von der Beſtellung des Schutzes durch Forſtleute in allen Revieren die Rede. Auch die ſeit 1822 in W. aufgeſtellten Forſtwarthe gehören eigentlich hieher, da ſie in der Regel nur in dem von ihnen zu ſchützenden Bezirk den Förſter in ſeinen waldwirthſchaftlichen Verrichtungen zu unterſtützen haben. J. f. W. §. 18. J. f. F. §. 1. Dagegen gehören die durch die Forſtorganiſation vom Jahr 1818 aufgeſtellten Unterförſter nicht hieher, da ihnen keine beſtimmte Begänge zugewieſen waren und ſie in dem ganzen Revier den Förſter theils zu unterſtützen, theils zu controliren hatten, und nur in ſo weit für den Schutz beſtimmt waren, als ihnen bey jenen Verrichtungen noch Zeit dazu blieb. Vergl. die Bemerkungen des Direktor v. Seutter über den Vortrag des Vice-Präſidenten der Ständeverſammlung die Forſtorganiſation von 1818 betreffend, Seite 28 u. 29.

**) D. h. für ein beſtimmtes Revier, oder für einen beſtimmten Begang in demſelben.

Digitized by Google

dienern bestehen, die aus dem Bürger- und Bauernstande genommen sind, und endlich kann

6) der Forstschutz wenigstens zum Theil durch Forstleute besorgt werden, die weder für bestimmte Begänge, noch selbst für bestimmte Reviere fest angestellt sind, sondern immer da verwendet werden können, wo die Eingriffe in das Waldeigenthum es gerade nöthig machen. Also durch ein bewegliches Schutzpersonal, im Gegensatz gegen jenes festangestellte.

Bis zum Jahr 1818 bestunden in den würtembergischen Staatsforsten die drey erstern Arten der Bestellung des Forstschutzes neben einander und da Waldschützen aus der Klasse der Forstleute mit dem Titel Unterförster in den meisten Revieren, in vielen Revieren aber auch Waldschützen aus dem Bürger- und Bauernstande angestellt, und da endlich durch sämmtliche Forste Forstscharfschützen vertheilt waren, *) so kann man im Grunde sagen, es haben alle Formen der Bestellung des Forstschutzes neben einander bestanden, ja es war mit denselben an manchen Orten noch die Einrichtung verbunden, daß der Förster außer jenen Waldschützen einige Leute aus dem Bauernstande zu seiner Unterstützung beym Forst- und Jagdschutz wählte, sie bey dem Oberforstamt beeidigen und an den Holzlesetagen die Waldungen begehen ließ. Gewöhnlich erhielten diese sogenannten Waldgänger nur die Hälfte oder nur ein Drittheil der Delationsgebühr von den durch ihre Anzeige

*) Im Jahr 1818 fanden sich vor 245 Unterförster, 123 Waldschützen, 69 Forstscharfschützen, 151 Scharfschützen.

Digitized by Google

veranlassten Strafansätzen, die andere Hälfte oder zwey Drittheile behielt der Förster für sich, ja es gab Fälle, wo er die ganze Delationsgebühr für sich behielt. *)

So war der Stand der Sache vor dem Jahr 1818. Die Organisation der Forstverwaltung vom 7ten Juny 1818 und die Dienstinstruktionen vom 31. Dezember 1818 gaben auch den Einrichtungen für die Handhabung des Forstschutzes in den Staatswaldungen eine andere Gestalt.

Die Förster sollten zwar hinsichtlich der Handhabung des Forst- und Jagdschutzes durch andauernde Aufsicht mit dem erforderlichen Beyspiele vorangehen, **) die Mannigfaltigkeit der ihnen durch die übrigen Bestimmungen ihrer Instruktion zugewiesenen Verrichtungen machte ihnen jedoch blos eine Aufsicht über die Pflichterfüllung des untergebenen — für den Schutz bestimmten — Personals, weniger eine andaurende eigene Aufsicht möglich und der §. 2. ihrer Instruktion

*) Dann wurden die Waldgänger auf eine andere Weise, d. h. auf Kosten des Waldes, entschädigt oder sie mußten sich mit den Frevlern auf einen solchen Fuß setzen, daß sie doch zu einem billigen Taglohn kamen.

Die Förster konnten mit dieser Einrichtung wohl zufrieden seyn, die Waldgänger brachten viele Frevler, ja mehr, als das forstmännische Schutzpersonal an, denn als Orts-Einwohner und bey den liberalen Ansichten, die sie als Bauern über den Holzdiebstahl hegten, konnte es ihnen nicht an einer guten Kundschaft fehlen.

Auf den Rugtägen hatten die Waldgänger die meisten Excesse, dabey kosteten sie nichts, (?!) und somit konnte es nicht fehlen, daß bey Vielen eine besondere Vorliebe für diese Art der Bestellung des Forstschutzes entstehen mußte.

**) J. f. F. v. 1818, §. 2.

Digitized by Google

spricht daher auch selbst nur von den Forst- und Jagdexcessen, die der Förster bey Gelegenheit seiner amtlichen Verrichtungen im Walde wahrnehmen wird.*)

Man kann daher sagen, die Instruktionen von 1818 haben die Ausübung des Forst- und Jagd-Schutzes den Unterförstern und Waldschützen zugewiesen. Die erstern waren nur theilweise für den Forstschutz bestimmt, da ihnen noch eine Menge anderer — meist controlirender — Verrichtungen zugewiesen waren. Von Seutter berechnet in seinen Bemerkungen über den Vortrag des Vicepräsidenten Zahn,**) die Forstorganisation betreffend auf Seite 28 und 29 daß die Unterförster wenigstens die Hälfte ihrer Zeit für den Forst- und Jagdschutz verwenden können, oder daß die Hälfte der Unterförster (85 Köpfe) für diesen Zweck als wirksam angenommen werden könne. Die Waldschützen vom Jahr 1818 waren dagegen ausschließlich für den Forstschutz bestimmt, sie waren sämmtlich aus der Klasse der Forstleute und Jäger gewählt und je für ein gegebenes Revier — jedoch ohne Zuweisung besonderer Begänge für jeden Schutzdiener fest angestellt.***)

Man kann daher sagen, daß die durch die Forstorganisation vom Jahr 1818 getroffene Bestellung des

*) Man vergleiche auch den Abriß der Forstverfg. Würtembergs von dem Forstraths-Direktor von Seutter v. 1820. Seite 11.

**) Gehalten in der Kammer der Abgeordneten den 25. März 1820.

***) Man vergl. den oben citirten Abriß u. s. w. Seite 25.

Digitized by Google

Forst- und Jagdschutzes mit der am Eingang unter Nro. 4. bezeichneten übereinkomme.

Die Vorwürfe, welche dieser Art der Bestellung des Forstschutzes in der Ständeversammlung durch den Vicepräsidenten derselben gemacht worden sind *) bestunden darin, daß er sagte:

„Ein Hauptfehler wurde darin begangen, daß man „zur Waldhuth, welche nur gesunde, thätige, ehrliche „und im Schreiben unterrichtete Männer fordert, Forst„leute von Bildung bestimmte, welche sich einer wis„senschaftlichen Prüfung unterwerfen mußten. Diese „ganze Menschenklasse ist höchst unglücklich. Die Be„soldung von 227 fl. gewährt ihnen eben so wenig Aus„kommen, als ihr Geschäft Befriedigung. Sie haben „viele Anforderungen, die dadurch, daß sie dem Un„terförster nicht untergeordnet sind, noch erhöht werden, „aber zugleich wenige Aussicht auf Beförderung und in „ihrem Amte keine erlaubte Mittel zur Subsistenz für „sich und (was nur gar zu häufig eintritt) für ihre „Familie. Thut nun ein solcher Waldschütze seine „Schuldigkeit nicht, so ist, wenn er von seinem Amte „entfernt wird, eine ganze Familie unglücklich. Wie „schwer wird man sich dazu entschließen, ihn abzu„setzen?“

In den letzteren Punkten lag eigentlich das Tadelnswerthe jener Art der Aufstellung des Schutzpersonals, nicht das, daß man Leute von einiger forstlichen Bildung anstellte, war der Fehler, aber das, daß man sie

*) Vergleiche den oben citirten Vortrag Seite 10 u. 11.

Digitized by Google

fest anstellte, darin lag der Fehler, aus welchem die Verheurathung und häusliche Niederlassung mit allen ihren übeln Folgen für den Schutz der Waldungen und für die Schutzdiener hervorgieng. Ueberdieß war dieses Schutzpersonal sehr kostspielig:

85 Unterförster *) mit 474 fl. machen . . . 40290 fl.
300 Waldschützen mit 227 fl. machen . . . 68100 fl.
zusammen 108390 fl.

Aufwand für den Forstschutz in den Staatswaldungen. Es ist, wie wir unten sehen werden, Grund zu der Annahme vorhanden, daß weniger der oben gerügte Fehler, als vielmehr die Größe dieses Aufwandes es war, was bey der Revision, welcher in Folge eines ständischen Antrags die Forstorganisation vom Jahr 1818 unterworfen wurde, eine Aenderung in der Art der Bestellung des Forstschutzes herbeyführte. Diese Aenderung bestand — kurz gesagt — darin, daß man von der — am Eingang unter Nro. 4. im Allgemeinen, und oben im Einzelnen bezeichneten Art der Bestellung des Forstschutzes zu der — am Eingang unter Nro. 5. bezeichneten — übergieng.

Der §. 4. der allgemeinen Verordnung, die Forsteintheilung und das Forstpersonal betreffend vom 21. Januar 1822 spricht sich hinsichtlich der Aufstellung des Schutzpersonals auf folgende Weise aus:

„Dem Förster wird zunächst für den Waldschutz das „erforderliche Personal an Forstwarthen und Waldschü-

*) Als der — für den Forstschutz wirksamen — Zahl.

Digitized by Google

„ten beygegeben, welche beyde nicht als Staatsdiener „anzusehen sind.

„Als Forstwarthe werden in den größeren Revieren „junge Leute vom Forstfache angestellt, welche neben „den Hauptverrichtungen als Waldschützen auch zur „Beyhülfe der Förster in Ausübung der Forstwirthschaft „verwendet werden können.

„Zu Waldschützen werden zwar vorerst, so lange „bereits angestellte Personen vom Forstfache vorhan„den sind, diese gebraucht; in der Folge aber werden „auch angesessene, für den Dienst tüchtige Gemeinde„glieder, wenn sie gleich für das Forstwesen nicht be„sonders gebildet sind, zugelassen.

„Nicht minder können auch andere — ausserhalb „des Orts und Revieres geborene, unverheurathete „Leute, z. B. entlassene Soldaten, wenn man vor„aussetzen darf, daß sie den Dienst gehörig versehen „und mit dem Gehalte ausreichen, zur Waldhut ver„wendet werden."

Ehe hier die bey Weitem wichtigere und folgenreichere Bestimmungen wegen der Waldschützen erörtert werden, sollen nur einige Bemerkungen über das Institut der Forstwarthe vorangeschickt werden:

Die Bildung dieses Dienstgrades hat ihren Grund zunächst in dem Zweck, den Förstern auf den größeren Revieren eine Unterstützung in ihren waldwirthschaftlichen Geschäften zu verschaffen, und dann ohne Zweifel auch in der Absicht, für die jungen Forstleute eine

Digitized by Google

Anfangsstelle zu bilden, die ihnen zur Vorschule für den Försterdienst dienen könnte. *)

Jener Zweck und diese Absicht haben ihren letzten Grund in der Bestimmung, daß die Waldschützenstellen mit Leuten aus den Gemeinden besetzt werden sollen und sind daher so nothwendig, als nützlich.

Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß es manche Reviere giebt, in welchen nicht gerade um ihrer Größe, sondern mehr um ihrer Lage willen die Aufstellung wenigstens eines Schutzdieners mit forstlichen Kenntnissen nothwendiges Erforderniß für den Dienst ist.

Wo bedeutende Walddistrikte in bedeutender Entfernung von dem übrigen Waldareal des Reviers liegen, da sollte für dieselbe ein zuverlässiger, wo möglich älterer Schutzdiener mit forstlichen Kenntnissen aufgestellt werden, der — ohne daß eine stete Aufsicht von Seiten des Försters nothwendig wäre — in den entlegenen Waldungen den Schutz und einzelne Geschäfte der Bewirthschaftung zu besorgen hätte. Wenn man daher diesen Fall allein ins Auge faßt und wenn man berücksichtigt, daß sich im Jahr 1822 viele Unterförster für die Besetzung der Forstwarthsstellen darboten, so kann dagegen, daß die Forstwarthsstellen mit bestimmten Revieren fest verbunden und daß der Forstwarth für seine Stelle fest angestellt wurde, nichts ein-

*) Diese wohlthätige Absicht konnte gleich anfänglich nicht in ihrem ganzen Umfange erreicht werden, weil es bey vielen Revieren unvermeidlich war, die vorhandenen Unterförster, deren Dienstgrad aufgehoben wurde, zu Forstwarthen zu machen.

Digitized by Google

gewendet werden. Wenn man aber blos die allgemeinen Bestimmungen der mehrerwähnten Verordnung berücksichtigt, nach welchen die Forstwarthe überhaupt zur Unterstützung der Förster in den größeren Revieren bestimmt seyn und aus der Zahl der jungen Forstleute gewählt werden sollen, so fragt es sich, ob jener Zweck und die Einleitung der jungen Forstleute in den praktischen Dienst nicht vollständiger erreicht würde, wenn die Forstwarthsstellen — jenen Fall einer eigenthümlichen Lage der Waldungen eines Reviers ausgenommen — nicht fixirt, d. h. weder an bestimmte Reviere gebunden, noch die Forstwarthe für bestimmte Reviere angestellt wären.

Das Bedürfniß einer Unterstützung hängt — jenen Fall der Lage ausgenommen — weit mehr von der Persönlichkeit des Försters, als von der Ausdehnung seines Reviers ab.

Ein Förster im kräftigen Mannesalter und eben so gewandt mit der Feder, als thätig im Walde bedarf auch in einem größeren Reviere viel weniger eines Gehülfen, als der kränkliche oder ältere Mann und der, welchem die schriftlichen Arbeiten schwer von der Hand gehen.

Es sind gegenwärtig Forstwarthsstellen mit Revieren verbunden, in welchen dieselben schon jetzt oder wenigstens dann füglich entbehrlich sind, wenn ein Mann der erstern Art an die Stelle der gegenwärtigen Förster tritt; und umgekehrt entbehren alte — aber achtungswürdige — Förster einer Unterstützung, der sie sehr bedürftig sind.

Digitized by Google

Das Bedürfniß im letztern Fall und das Ueberflüssige im erstern Fall könnte gehoben werden, wenn die Forstwarthsstellen nicht mit bestimmten Revieren fest verbunden wären.

Ebenso würde, wenn die Anstellung auf eine Forstwarthsstelle nicht fest wäre — wenn vielmehr ein Wechsel auf diesen Stellen mit den Angestellten Statt fände,*) der große Vortheil erreicht, daß die auf diese Stellen beförderten jungen Forstmänner nach und nach in die verschiedenen Landesgegenden, die in waldwirthschaftlicher Hinsicht Hauptverschiedenheiten zeigen — also Schwarzwaldforste — Alpforste — Unterlandsforste — versetzt werden könnten und ihnen damit Gelegenheit zu einer vielseitigeren praktischen Ausbildung gegeben werden könnte. Dieß würde dann auch den weiteren Vortheil gewähren, daß sie von einer häuslichen Niederlassung abgehalten würden, denn so bald sie sich verheurathen, so gehören sie — wenn nicht eigenes Vermögen eine Ausnahme begründet — bey der Besoldung von 240 fl. auch in die Klasse jener, die der Vicepräsident der Ständeversammlung höchst unglücklich nennt, weil sie nur 227 fl. Besoldung haben.

Hier wäre mithin ein Wechsel sehr wohlthätig. Je angemessener er hier Statt findet, um so weniger wird er bey dem künftigen Förster nothwendig werden.

Um jedoch zu der Hauptsache zurückzukehren, ist hier zunächst zu bemerken, daß das so eben besprochene

*) Welcher freilich die älteren — als Forstwarthe funktionirenden — Unterförster nicht treffen könnte.

Digitized by Google

Institut der Forstwarthe, deren nach obigem Verzeichniß 64 aufgestellt sind, den Umfang der Ausnahme erkennen läßt, die von dem — durch die allgemeine Verordnung vom 21. Januar 22. — ausgesprochenen Princip, den Waldschutz durch Leute aus dem Bürger- und Bauernstande versehen zu lassen, für die Zukunft Statt finden sollte; obgleich die große Zahl der im Jahr 1822 vorhandenen Schutzdiener vom Forstfache eine weitere bedeutende, aber blos zeitweilige Ausnahme von jenem Princip nothwendig machte.

Man könnte hier einwendend bemerken, die allgemeine Verordnung vom 21. Januar 1822 stelle es nicht gerade als Princip hin, daß nur Leute aus dem Bürger- und Bauernstande zu Waldschützen bestellt werden sollen, da die Verordnung blos sage: in der Folge werden solche Leute auch zugelassen werden. Das jedoch was diese Bestimmung zum ausschließenden Grundsatz erhebt oder wenigstens erheben sollte, ist die Bestimmung über den Gehalt der Waldschützen am Schlusse des §. 6. jener allgemeinen Verordnung, indem man doch wohl anzunehmen berechtigt seyn sollte, daß damals, als der Gehalt eines Waldschützen je nach der Größe seines Bezirks auf 50 bis 100 fl. und 2 Klaftern Holz à 9 fl. gesetzt worden ist, an die Uebertragung solcher Stellen auf Leute vom Forstfach nicht gedacht werden konnte.

Ist aber diese Annahme nothwendiges Ergebniß jener Gehaltsregulirung, so folgt auch daraus, daß die mehr erwähnte allgemeine Verordnung die Bestellung des Forstschutzes in den Staatswaldungen durch Leute

Digitized by Google

aus dem Bürger- und Bauernstande zum Grundsatze gemacht, und blos durch Aufstellung der Forstwarthe eine Ausnahme von demselben zuzulassen beabsichtigt habe.

Das Hauptmotiv für diese Art, den Forstschutz in unsern Staatswaldungen zu bestellen, kann wohl kein anderes gewesen seyn, als: Ersparung an diesem Theil des Aufwandes für die Staatsforstverwaltung.

Wenn in allen Verzeichnissen über das Forstpersonal der einzelnen Forste die mit den Waldschützenstellen verbundenen Normalgehalte angegeben worden wären, so könnte hier eine genaue Berechnung über den gegenwärtigen Betrag des Aufwandes für den Forstschutz angestellt werden, so aber kann derselbe hier nur dadurch annähernd berechnet werden, daß angenommen wird, es seyen ungefähr ebenso viele Waldschützen dritter Klasse, als erster Klasse vorhanden und es gleiche sich das, was erstere weniger beziehen, als die in zweiter Klasse mit dem, was letztere mehr als die in zweyter Klasse beziehen, so weit aus, daß im Durchschnitt alle Waldschützen in der zweyten Klasse stehen und 75 fl. Geld und in Holz 18 fl. zusammen 93 fl. beziehen.

Nach dieser Annahme würde der gegenwärtige ordentliche Aufwand für den Forstschutz betragen für

64 Forstwarthe à 240 fl. = 15360 fl.
437 Waldschützen à 93 fl. = 40641 fl.
zusammen 56001 fl.

und es würde mithin, wenn blos Waldschützen mit den Normalgehalten angestellt seyn würden, an dem Aufwand für den Forstschutz eine Ersparniß von ungefähr 52000 fl.

Digitized by Google

gegenüber von dem Betrag deſſelben bey der früheren Einrichtung vom Jahr 1818 eintreten.

Eine ſolche beträchtliche Erſparniß konnte blos durch Beſtimmung der auf Seite 5 angegebenen niedrigen Gehalte für die Waldſchützen-Stellen erzielt werden, für dieſe Stellen aber Leute zu finden, konnte man blos hoffen, wenn der Grundſatz ausgeſprochen wurde, daß ſie aus dem Bürger- und Bauernſtande genommen werden ſollen.

Dieſer Grundſatz nun, dieſes durch die allgemeine Verordnung vom 21. Januar 1822 aufgeſtellte Hauptprincip für die Beſtellung des Forſtſchutzes in den würtembergiſchen Staatswaldungen gewährt, wenn es allgemein durchgeführt werden könnte, einmal den großen Vortheil der Wohlfeilheit des Forſtſchutzes und dann auch den weiteren Vortheil, daß man bey ſeiner Befolgung nicht jene große Menge von Schutzdienern vom Forſtfach erhält, die doch immer nur geringe Beſoldungen erhalten können, und denen wegen ihrer Menge die Ausſichten auf Beförderung faſt gänzlich fehlen.

Durch Aufſtellung der Waldſchützen vom Bürger- und Bauernſtand werden die Nachtheile vermieden, die der Vicepräſident der Ständeverſammlung an der Art und Weiſe der Beſtellung des Forſtſchutzes von 1818 gerügt hat.

Die Frage iſt blos die, ob ſich jenes Syſtem wird allgemein ausführen laſſen, ob der Forſtſchutz gehörig ausgeübt werden wird, wenn einmal alle Waldſchützen und Unterförſter vom Jahr 1818 abgegangen ſeyn werden und der Schutz blos noch durch Leute ausgeübt wer-

Digitized by Google

den soll, die sich demselben bey den niedrigen Besoldungen durchaus nicht ausschließlich widmen können, und die im Grunde den Holzdiebstahl weder für unrecht, noch für entehrend zu halten gewohnt sind, und gewöhnlich in hundert Verbindungen mit denjenigen stehen, gegen welche sie die Waldungen schützen sollen; es fragt sich ferner, ob den Förstern ihre waldwirthschaftlichen Geschäfte und die Ausübung der Jagd in den Hofjagdrevieren und in den Revieren, in welchen die Jagd in Selbstverwaltung steht, nicht zu schwer werden werden, wenn sie sich blos von Waldschützen aus dem Bürger- und Bauernstande umgeben sehen; und endlich fragt es sich, ob — wie es der §. 4. der allgemeinen Verordnung vom 21. Januar 1822 fordert, für den Dienst tüchtige angesessene Gemeindeglieder oder außerhalb des Orts und Reviers geborene unverheurathete Leute, die den Dienst gehörig versehen und mit dem Gehalte ausreichen in gehöriger Zahl zu finden sind, denn untüchtige Leute bieten sich wohl in großer Zahl an, aber tüchtige und namentlich rechtliche Männer aus den Gemeinden sind für die Waldschützenstellen sehr schwer zu finden, weil sie — wenn sie rechtliche Männer bleiben und nach ihrem Diensteid leben wollen — den größten Theil ihrer Mitbürger sich zu den erbittertsten Feinden machen müssen.

Wenn daher auch die obigen Zweifel gegen die Möglichkeit, den Forstschutz allgemein durch Leute aus dem Bürger- und Bauernstande zu bestellen, durch die Einwendung niedergeschlagen werden wollen, daß nur tüch-

Digitized by Google

tige und rechtliche Leute zu Waldschützen gewählt werden sollen, so wird doch die Schwierigkeit, solche Leute zu finden, nicht geläugnet werden können; ja die Erfahrung der verflossenen 6 Jahre hat gezeigt, daß es an manchen Orten nicht blos schwierig, sondern unmöglich ist, sie zu finden, und dieß hat denn zu einer Maßregel Veranlassung gegeben, die ich als höchst beklagenswerth zu bezeichnen, nicht unterlassen kann.

Man hat sich nämlich durch den Mangel an brauchbaren und rechtlichen Leuten aus dem Bürger- und Bauernstande bestimmen lassen, auf viele erledigte Waldschützen-Stellen Forstleute mit dem geringen Normalgehalte von 75 fl. bis 100 fl., sage mit einem jährlichen Gehalt von Fünf und Siebenzig bis Hundert Gulden und zwey Klafter Holz anzustellen. Es wird nicht nöthig seyn, der Phantasie derjenigen, welche die Lage dieser Waldschützen nicht aus eigener Erfahrung und Anschauung kennen, zu Hülfe zu kommen, damit sie sich die Lage eines Mannes vorstellen können, der bey dem Wunsch, ein ehrlicher Mann zu bleiben, mit täglich 12 bis 16 kr. leben soll, ja sogar von diesem Lohne mit Weib und Kindern leben soll. *)

Man mahle sich die Lage dieser Forstdiener so traurig, als möglich aus, so erreicht man die Wirklichkeit kaum. **) Mit wahrem Schmerz habe ich auf

*) Die Regierung bekümmert sich um die Heurathen derjenigen Angestellten, die nicht Staatsdiener im Sinne der Dienst-Pragmatik sind, gar nichts.

**) Ausnahmen, die sich auf den Besitz von eigenem Vermögen oder auch auf ein weites Gewissen gründen, fehlen allerdings nicht.

Digitized by Google

meinen Reisen durch die Forste des Landes Leute, die mit mir unter den Feldjägern gedient haben, als solche Waldschützen in einer Mitleid erregenden Lage gefunden; wenn ich ihre Vorgesetzten nach ihrem Diensteinkommen fragte, so hieß es, er bezieht 75 fl., er bezieht 100 fl. Gehalt und kann jährlich 15, 20, 25 fl. Delationsgebühren machen. Aber wie ist es möglich, davon zu leben? Ja, wenn es sich nur von seiner Person handelt, war die Antwort, so wäre es noch gut, aber er hat eine Frau und 3 Kinder u. s. w.

Die Oberförster behandeln die Sache wie etwas, wovon man nicht gerne spricht, die Förster sagen, was können wir diesen Leuten zumuthen?

Die gedrückte Lage solcher Waldschützen, der kümmerliche Unterhalt ihrer Familien setzt diese Forstdiener selbst in den Augen der Landleute herab, denn in den Augen des Bauern schändet Armuth.

Mit welchen Worten würde der gefühlvolle Vicepräsident der Ständeversammlung die Lage dieser Männer schildern, wenn er schon die Waldschützen von 1818, die 227 fl. Gehalt bezogen, eine höchst unglückliche Menschenklasse nannte. Ja, 227 fl. Gehalt sind in den Augen der neuen Waldschützen ein höchst wünschenswerthes Einkommen, und ihre schwangern Weiber bitten fast auf den Knieen um die Beförderung der Männer auf die Forstwarthstellen mit 240 fl. Gehalt. Man glaube doch ja nicht, daß ich die Farben zu stark auftrage, ich sage, was ich gesehen und gehört habe; man fühle sich doch ja nicht durch das, was ich sage, beleidigt; ich muß den Zustand der neuen

Digitized by Google

Waldschützen vom Forstfach schildern, wie er ist, ich muß ihn öffentlich zur Sprache bringen, wenn es mir gelingen soll, die Aufmerksamkeit derjenigen auf denselben zu lenken, welche ihm abhelfen können.

Der Regierung sind die Hände durch den Etat gebunden, der Forstschutz soll gehandhabt werden, brauchbare und rechtliche Leute aus den Gemeinden sind für die Waldschützenstellen nicht in der erforderlichen Zahl zu bekommen, junge Forstleute ohne Einkommen bieten sich an, sie zu übernehmen, der Gehalt ist aber durch den Etat fixirt. So ist es gekommen, daß dieser Ausweg ergriffen wurde, der aber mit vollem Recht ein Abweg genannt und nur dadurch zum wahren Ausweg werden kann, daß die Stände eine größere Summe für den Forstschutz bewilligen.

Wenn nämlich durch den Umstand, daß für die Waldschützenstellen mit den Normalgehalten von 1822 an vielen Orten keine brauchbaren Leute aus dem Bürger- und Bauernstand zu bekommen sind, der Ausweg nöthig wird, Leute vom Forstfach für den Waldschutz anzustellen und damit die blos auf die Forstwarthe begränzte Ausnahme von dem früher erwähnten Princip der Forstschutzbestellung zu erweitern, so ist es auch unumgänglich nöthig, die Forstleute besser zu bezahlen, als die Waldschützen die aus den Gemeinden gewählt werden und neben der Waldhut auch ihre Oekonomie besorgen und ihr kleines Feld bestellen können.

Der Finanzministerial-Erlaß vom 31. Oktober 1828 erkennt dieß an, und giebt besonders auch den jüngeren Forstleuten alle Hoffnung, daß in Zukunft die Sorge

Digitized by Google

für Bestellung des Forstschutzes mit der Sorge für ihr Fortkommen werde gepaart seyn.

Es findet hiebey ein natürlicher Zusammenhang Statt, die jungen Forstleute müssen den Dienst auf den untern Stellen anfangen und diese untern Stellen sind vorzüglich für den Forstschutz bestimmt, daher sind auch mit Rücksicht auf dieses Verhältniß im Jahr 1822 die Forstwarthsstellen — als Schutz- und Anfangsstellen zugleich — gebildet worden.

Nun ist aber schon oben, wo dieser Stellen Erwähnung geschah, gezeigt worden, in wie ferne es wünscheuswerth wäre, daß sie weniger fest an bestimmte Reviere und die Forstwarthe weniger fest an bestimmte Stellen gebunden seyn möchten; es ist ferner im Vorhergehenden angeführt worden, daß das Princip, die Waldschützenstellen an Leute aus dem Gewerbstand zu übertragen, wegen Mangels an brauchbaren rechtlichen Leuten nicht in seiner ganzen durch die Zahl der Stellen bezeichneten Ausdehnung zur Anwendung kommen könne und daß deßwegen neben den Forstwarthen noch weiter Forstleute für den Schutz angestellt werden müssen, daß aber die bisherige Art der Anstellung derselben zu ihrem Verderben ausschlagen müsse.

Daher wird man es nicht unpassend finden, wenn diese Bemerkungen über die gegenwärtige Art der Bestellung des Forstschutzes in den würtembergischen Staatswaldungen mit den Ansichten des Verfassers über die angemessenste Art derselben geschlossen werden.

Es lassen sich diese Ansichten in wenigen kurzen Sätzen vortragen:

Digitized by Google

1) Es ist bey Berücksichtigung der verschiedenartigen Lokalverhältnisse in jeder Beziehung unvortheilhaft, den Forstschutz blos auf eine Art, nach einem Princip oder System bestellen zu wollen.

Deßwegen konnte die Anstellung der 300 Waldschützen vom Forstfach im Jahr 1818 dem Tadel und der Veränderung nicht entgehen, und deßwegen ist die Aufstellung von Bürgern und Bauern für alle Waldschützenstellen unthunlich.

2) Bey Berücksichtigung der verschiedenartigen Localverhältnisse und der eigenthümlichen Vorzüge einer jeden besondern Art der Bestellung des Forstschutzes möchte es am Angemessensten seyn, für die Bestellung desselben in den würtembergischen Staatswaldungen folgende 3 Methoden zu vereinigen:

a) Aufstellung festangestellter Schutzdiener vom Forstfach, sey es unter dem Titel Unterförster oder Forstwarth, für solche Reviere, wo größere Waldflächen in bedeutender Entfernung von dem Hauptheil der Waldungen des Reviers liegen und daher — weil sie der Aufsicht des Försters mehr entzogen sind — einen erprobten Mann für den Schutz und für die Ausführung der Anordnungen des Försters hinsichtlich der landwirthschaftlichen Arbeiten erfordern. Mit solchen Stellen, deren wohl durch das ganze Land nicht viele erforderlich seyn dürften, könnte ein Gehalt verbunden werden, von welchem ein Mann mit Familie leben könnte und sie könnten

Digitized by Google

zur Versorgung von Leuten benutzt werden, welchen man eine solche Versorgung geben zu müssen glaubt, die sich aber für Försterstellen nicht eignen.

b) Aufstellung von Waldschützen aus dem Gewerbsstand, in so weit sich brauchbare und ehrliche Männer dazu finden, weil es die wohlfeilste Art der Bestellung des Forstschutzes ist.

c) Aufstellung eines beweglichen Schutzpersonals aus jungen Forstleuten unter dem Namen von Scharfschützen, Forstscharfschützen, Forstgehülfen oder Forstjägern.

3) Am wirksamsten läßt sich der Forst- und Jagdschutz durch ein mobiles Schutzpersonal von jungen Forstleuten handhaben.

So wenig angemessen es seyn würde, den Forst- und Jagdschutz einzig auf diese Weise bestellen zu wollen, weil dann ein solches Personal in zu großer Menge aufgestellt werden müßte und aller Aussicht auf Beförderung entbehren würde, so ist doch auch so viel gewiß, daß ein solches Forstschutzpersonal unentbehrlich und für den Forsthaushalt sehr nützlich ist. Für die Unentbehrlichkeit desselben wird es keines andern Beweises als der Bemerkung bedürfen, daß man zum Schutz der würtembergischen Staatsforsten und Staatsjagden seit vielen Jahren die Forstschutzschützen nicht entbehren konnte und daß im

Digitized by Google

gegenwärtigen Augenblick nach obigem Verzeichniß deren 40 aufgestellt sind.

Was aber den Nutzen desselben für die Forstverwaltung überhaupt betrifft, so wird sich derselbe aus Folgendem ergeben:

a) Es ist notorisch, daß die Waldungen durch ein Personal, das wechselt, besser gehütet sind, als durch festangestellte Schutzdiener. Letztere haben zwar die Kenntniß der Lokal- und Personalverhältnisse voraus, aber welcher Forstbeamte kennt nicht die übeln Folgen, die so häufig aus diesem Eingeweihtseyn in alle Orts- und Personenverhältnisse für die Waldungen entstehen. Wenn mit dem mobilen Schutzpersonal nicht zu häufig gewechselt wird, wenn die Förster sich die Mühe geben, dasselbe mit den Lokal- und Personalverhältnissen beym Eintritt im Allgemeinen bekannt zu machen und wenn das Personal selbst die Mittheilungen der vorfindlichen festangestellten Schutzdiener benutzt, so kann es leicht jenen Mangel beseitigen.

b) Die Aufstellung eines mobilen Schutzpersonals gewährt den großen Vortheil, daß in jedem Augenblick auf jedwedem Punkt eines Forstes eine bedeutende Zahl von Schutzdienern vereinigt werden kann, um außerordentliche Wald- oder Jagdexcesse zu unterdrücken.

c) Die das mobile Schutzpersonal — bildenden jungen Forstleute können, so bald es den Finanzkammern oder Forstämtern passend erscheint, zur

Digitized by Google

temporären oder längeren Unterstützung einzelner Förster in waldwirthschaftlichen und schriftlichen Arbeiten abgeordnet werden.

d) Die von Zeit zu Zeit, z. B. von Jahr zu Jahr oder nach kürzern und längern Zeiträumen Statt findende Versetzung der mobilen Forstschutzdiener aus einem Revier in ein anderes, oder besser, aus einem Forst in den andern, gewährt denselben die beste Gelegenheit, sich vielseitig praktisch auszubilden und das Institut selbst wird dadurch zu einer weit bessern Vorschule für den wirklichen Staatsforstdienst als es das gegenwärtige Institut der Forstwarthe ist.

Diese Vortheile sind schon an sich mit der Aufstellung eines mobilen Schutzpersonals aus jungen Forstleuten verbunden, das Maas aber, in welchem sie erreicht werden werden, hängt von der Einrichtung ab, welche man einem solchen Schutz-Korps giebt. Wenn die Sache blos der Zeit und dem Zufall überlassen wird, wie gegenwärtig die Aufstellung und Verwendung der Forstscharfschützen, so können jene Vortheile auch blos in sehr geringem Maße erfolgen, wenn aber durch einige zweckmäßige organische Bestimmungen dem Ganzen Leben eingehaucht wird, so können auch die Vortheile für die Forstverwaltung sehr groß seyn.

Jenes Schutzkorps müßte in die 4 Kreise des Landes vertheilt werden: und in jedem Kreise müßte der Kreisoberforstmeister der Chef der Abtheilung des Kreises seyn, durch ihn würde die Vertheilung auf die Forst-

Digitized by Google

nach den Vorschlägen der Forstämter und durch diese die Vertheilung auf die Reviere Statt finden.

Was die Zahl der in das Schutzkorps aufzunehmenden Forstleute betrifft, so wird sie allerdings zunächst durch den Bedarf für den Forstschutz bestimmt werden, doch sollte auch bey gegebener Gelegenheit zu Verwendung einer größeren Zahl, dieselbe nur so groß angenommen werden, daß keine zu lange Zeit vom Eintritt in das Korps bis zur Beförderung zum Förster verfließe.

Es wird bey diesem Projekt vorausgesetzt, daß die Forstwarthstellen, in so weit sie nicht wegen der früher bezeichneten Lage fixirt bleiben müßten (Seite 86.) mit dem in Antrag gebrachten Schutzkorps aus jungen Forstleuten verschmolzen würden, und unter dieser Voraussetzung würde es dann sehr zweckmäßig seyn, in diesem Korps zwey Klassen zu bilden, mit einem erhöhten Taggeld in der ersten Klasse (z. B. 40 kr. in erster, 30 kr. in zweyter Klasse), mit der Bestimmung des Vorrückens aus der zweyten in die erste Klasse nach Dienstzeit, Fähigkeit und Wohlverhalten, mit der weitern Bestimmung, daß die in der erstern Klasse befindlichen Individuen vorzüglich zur Unterstützung der Förster in vorkommenden Fällen verwendet und daß aus ihnen die Forstassistenten gewählt und die Förster ernannt werden sollen.

Würden solche Bestimmungen getroffen, würde der verderbliche und erniedrigende Bezug der Delationsgebühren abgestellt und dagegen der Betrag derselben zu außerordentlichen Belohnungen der nach dem Zeug-

Digitized by Google

niß der Förster und Oberförster eifrigsten Individuen verwendet, würden gemeines Betragen, Liederlichkeit, Dienstnachlässigkeiten strenge gerügt und nach Umständen eben so, wie erwiesene Bestechlichkeit mit Entfernung aus dem Dienste bestraft, so würde das Korps eine Achtung erlangen, bey welcher sich kein junger Mann vom Forstfach scheuen dürfte, in dasselbe zu treten, so wenig, als diejenigen sich scheuten, welche im Jahr 1818 in das Korps der Königlichen Feldjäger getreten sind.

Digitized by Google

Nachtrag.

Durch einen Fehler des Setzers ist das ganze Revier Sternenfels bey dem Forstamt Stromberg ausgelassen worden, und es muß deßwegen das Personal hier nachgetragen werden:

Sternenfels. 1. a. Förster Nestel in Derdingen.
Forstwarth. Unterförster Schöller in Zaberfeld.
Waldschützen. W. S. Schöller in Zaberfeld. 2. a.
W. S. Obermüller in Diefenbach. 2. a.
W. S. Eckert in Sternenfels 2. b.

Das vornen stehende Verzeichniß der würtembergischen Staatsforstdiener ist auf den Stand des Personals am ersten Januar 1829 gegründet. Die Sammlung der Verzeichnisse über das Personal von den einzelnen Forsten zog sich aber bis in den Monat März hinaus und der Druck verzögerte sich bis in den Monat April.

Die in diesen 4 Monaten bey den Oberförster-, Förster- und Forstwarth-Stellen vorgekommenen Veränderungen sind theils noch in vornen stehendes Verzeichniß aufgenommen worden, theils werden sie hier nachträglich mitgetheilt:

Förster Beck in Wehingen vom Revier Harrasheim ist gestorben. (Vergleiche Seite 18.)

Unterförster Gerster, bisher Forstwarth auf dem Steinwald (Seite 16.) ist auf das Revier Sterneck (Seite 19) befördert worden.

Förster Laub vom Revier Bebenhausen (S. 21.) ist pensionirt worden.

Förster Mehl vom Revier Dettenhausen (S. 22.) ist pensionirt worden.

Unterförster Ruckgaber in Agenbach (S. 25.) ist von seiner Forstwarthsstelle in Ruhestand versetzt worden.

Desgleichen Unterförster Schöller in Zaberfeld. (S. oben.)

Digitized by Google

Namen-Register.

Seite

Aberle 41.
Adam 29.
Ade 14.
Albrecht 23.
Allmendinger 41.
Ampfer 24. 44.
Ankele 39.
v. Arnold 34.
Arnold 25.
v. Au 41.
Autenrieth 16. 40. 48.
Baader 46.
Baas 30.
Bänder 32.
Baitinger 25.
Bandlen 36.
Banzhaff 19. 25.
Barth 27.
Baß 31.
Bauder 40.
v. Bauer 49.
Bauer 23. 25. 44. 46.
v. Bauz 49.
Bayha 21.
Bayrhammer 30. 31.
Beck 11. 14. 18. 92.
Becker 13.
Bechtner 23. 28.
Beerstecher 36.
Belthlen 21.
Bender 21. 24.
Bendel 25.
Benkiser 22.
Benignus 46.

Seite

Berger 45.
Bernlöhr 30.
v. Berolbingen, Graf. 27.
Best 52.
v. Besserer 11. 37.
Beuttenmüller 35.
Beyerlen 21.
Biber 15.
Bielenz 15.
Bieser 19.
Binder 12. 14. 39. 40.
Birkmayer 43.
Bisthoff 20.
v. Blattmacher 18.
Blessing 35. 46.
Blumenstetter 44.
Bögel 32.
Böheim 29.
Bözel 32.
Bohner 10. 33. 36. 37. 46.
Bommler 20.
Bopp 10.
Brändle 29.
Braun 34. 39.
Brecht 49.
Brenner 40.
Bronner 41.
Brude 46.
Buchholz 42.
Buchwald 9. 14. 25. 46.
Buck 35. 46.
v. Bühler 15. 46.
Bühler 33.
Bührlen 31.

Digitized by Google

Seite

Bürkle 40.
Bullinger 17.
Burckhard 25.
Carl 15.
Conradi 23.
v. Crailsheim 49.
Currlin 46.
Danner 30.
Daniel 18.
Dauer 30.
Daumüller 39.
Deblank 27.
Dewas 20.
Dierolf 31.
Dietlen 23.
Dilger 41.
Döbele 13.
Dörnacher 27.
Dörner 9.
Dobel 38.
Dorn 31.
Dreher 21. 53.
Dürr 24. 27. 37. 44. 44.
Dürrmann 37.
Dupper 47.
Eberbach 30.
Eberhardt 20.
Eberle 14.
Ebner 14.
Eckert 14. 92.
Eggard 37.
Ehni 38.
Ehret 37.
Ehrhardt 15.
Ellwanger 47.
Epple 31. 41.
Erbe 8.
Ergenzinger 51.

Seite

Erlenmaier 49.
Eschenbacher 34.
Etter 24.
v. Eyb 46.
Faas 18.
Faber 33. 33. 35.
v. Fahnenberg 23.
Falkenberg 49.
Fausel 23.
Freser 28. 40. 41.
Feil 41.
Feilmoser 32.
Fehleisen 23.
Fiebich 46.
Fiechtner 33.
Firderer 34.
Fischäs 40.
Fischer 26. 28. 28. 29. 34. 38. 40. 42. 42. 44. 44. 51. 53.
Fleck 22.
Föhr 38. 51.
Förnlein 42. 42.
Föttinger 14.
Frank 23. 29. 45.
Frey 39. 46.
Freyberger 9.
Fröschle 40.
v. Fromm 18.
Fügel 22.
Gabler 52.
Gärtner 22.
Gahm 34.
Gairing 18.
v. Gaisberg 8.
Gaiser 16.
Gamertinger 22.
Ganz 13.
Gasser 43.

Digitized by Google

Seite

Gauß 11. 12. 17. 23. 26. 26. 30. 31. 32. 36. 49.
Gebhard 18.
Geiger 22. 38.
Geißelen 9.
v. Gemmingen 8.
Gentner 19. 28. 29.
Georgi 10.
Gerhardt 14.
Gerster 17. 32. 92.
Gessweln 13.
Geyer 33. 38. 42.
Gissinger 16.
Glenk 27.
Glück 24. 27.
Godelmann 44.
Gold 31.
Gottschick 37. 49.
Grafeck 18.
Graf 16.
Greiner 44. 46.
Greuling 14 49.
Grieb 21.
Griesinger 12.
Griesmayer 34.
Gröninger 17. 20.
Groschopf 31.
Grüter 15.
Grub 9.
Gsell 22.
v. Gültlingen 46.
Günther 34.
Gürr 15.
Güttenberger 26.
Gunzert 26. 29.
Haas 24. 28. 33. 38.
Habisreutinger 42. 43. 43. 49.
Häberlen 13. 25. 49.

Seite

Häfele 32.
Häfner 10.
Häge 59.
Häring 27. 53.
Häußler 10. 19. 31.
Haffner 40.
Hager 11. 11. 11. 19. 39.
Hahn 8. 9.
Haidt 23.
Haldt 11.
Haller 19. 19.
Hammeley 9.
Hartmann 37.
Hartranft 16.
Hassler 39.
Haug 11.
Haus 33.
Hauser 22. 24.
Haupt 15. 38.
v. Hayn 0.
Heidner 33.
Heimburg 33.
Helferich 46.
Heller 46.
Henfinger 10.
Henßler 15.
Herrlinger 17.
Herrmann 10. 39.
Heschel 23.
Hettmansperger 18.
Hildebrand 39.
Hiller 25.
Hoch 20.
Hochleutner 19.
Hodum 30.
Hölder 38.
Hörner 49.
Hoffacker 25. 27.

Digitized by Google

Seite

Hofmann 9. 10. 12. 18. 30. 35. 39. 52.
Holz 31.
Hommel 17. 40. 40.
Honig 20.
Hopf 14.
Hophan 24. 49.
Hordt 13.
Huber 29.
Huß 29.
v. Jäger 7. 7. 51.
Jenisch 32.
Immhof 42 42.
Joos 31.
Josenhans 49.
Jung 11.
Junginger 11. 30. 30. 34.
Junker 43.
Käpf 37.
v. Kahlden 35.
Kaiser 12. 17. 47.
Kappis 26.
Karl 22.
v. Kaufmann 46.
Kauffmann 9. 33. 36.
Keck 38.
Keckeisen 49.
v. Kechler 29.
Kechler 33.
Keeser 37.
Keil 52.
Keller 9. 19. 31.
Kemmler 12. 20. 22. 28. 31.
Kempf 34.
Keppel 28.
Keppler 9. 18.
Kerler 20.
Kesselmaier 19.

Seite

Kies 8.
Kienzle 36.
Kirchherr 18.
Klaiber 36.
Klinger 27.
Klunzinger 32.
Knapp 14.
Knecht 41.
Knittel 38.
Knorr 13. 36.
Köhle 27 28. 29. 33.
König 18. 19.
Körner 53.
Koch 22. 52.
Kohl 32.
Kolb 44.
Kommerell 41.
Konle 29.
Konold 35.
Kostenbader 47.
Kower 17.
Krämer 31.
Kramer 44.
Krauch 14. 17.
Kraus 14.
Kreher 12.
Krieger 40. 47.
Krüner 49.
Kuhnle 35.
Kurrer 47.
Kurz 11.
Kußmaul 14.
Kuttler 36.
Laccorn 34.
Laderer 43.
Landenberger 24. 37.
v. Lang 18.
Lang 34.

Digitized by Google

Seite
Laub 21.
Laucher 36.
Laufterer 24.
Lauterwein 42.
Layer 29.
Lehner 19.
Leipheimer 37.
Lembeck 17.
Lev 26.
Leuthe 47.
Limberger 45.
Lindel 21.
Liomin 16.
Liz 40. 43. 43.
Lochmüller 42. 42.
v. Lützow 30.
Luithle 52.
Lutz 16. 20. 25. 44. 47.
Macholb 15.
Mack 11.
Mader 28.
Mändle 36.
Mäule 13. 13. 22. 33. 22. 55.
Maier 18. 27.
Mayer 14. 17. 32. 32. 32. 35. 36.
Maisch 31.
v. Mandelsloh, Graf. 16.
Manzius 34.
Marz 10. 12. 22. 49.
Maurer 11. 52.
Mayländer 32.
Medinger 53.
Mehl 22. 24. 53. 92.
Meitter 29.
Merkle 15.
Merkel 42.
Merz 20. 29.

Seite
Metzger 21.
v. Michelberger 29.
Mögel 34.
v. Moltke 17.
v. Müller 8.
Müller 16. 26. 26. 29. 35. 35. 42. 47. 47.
Münchmayer 16.
Mündler 37.
Muff 52.
Mugler 13.
Mutschler 20.
v. Nachtrab 25. 46.
Nagel 39.
Naft 28.
Neftel 9. 22. 24. 92.
v. Neubronn 89.
Neudörfer 17. 27.
Netzer 40.
v. Nick 43.
Niethhammer 11. 12.
Niklas 41.
Nördlinger 7.
Nufer 22.
Oberkam 41.
Obermaier 26.
Obermüller 9. 11. 13. 16. 26. 35. 47. 92.
Oberreutter 36. 47.
Oechsle 31.
Oeffinger 16.
Oelmaier 52.
v. Oetinger 20.
Oppenländer 36.
Oswald 27.
Otto 27.
Pabst 39. 44.
Pahl 40.

Digitized by Google

Seite

Pfaff 13.
Pfizer 29. 30.
Pfitzenmaier 12. 12. 17. 30. 33.
Pfleghaar 43.
Piscalar 28.
Planck 52.
v. Pleffen 7.
Plieninger 37. 38.
Plochmann 28.
Pollack 9.
Pommer 17.
Prahl 29.
Premauer 41.
Rapp 14.
Rau 24. 25. 31.
Rauch 43.
Rauß 18.
Rehwiß 27.
Rehm 24.
Reichert 10.
Reinhardt 15.
Reinhold 40.
Reiser 25.
Renner 37. 38.
Renz 48.
Reutter 11. 16. 21. 33. 36. 38.
v. Reyscher 8.
Riecker 49.
Riegel 18. 28. 34.
Rippmann 30.
Röcker 16. 25.
Rösler 4. 14.
Roh 15. 16. 18.
Romig 16. 20. 47.
Ruckgaber 25. 92.
Ruf 32.
Rumpus 17.
Sänger 28.

Seite

Salmer 41.
Sapper 48.
Sattler 26.
Sauter 37.
Schab 12.
v. Schade 41.
Schäfer 48.
Schanzky 44.
Schaßberger 14.
Schaupp 22.
Scheber 25.
Schedel 40.
Scheich 33. 41.
Schelling 30. 31. 32. 36. 38. 43. 48.
Schempf 19.
Schenk 15. 48.
Schiele 36.
Schietinger 40.
v. Schiller 13.
Schilling 11. 16. 22. 28.
Schlette 24. 24.
Schmauder 29.
Schmaus 39.
Schmeider 17.
Schmid 14. 17. 23. 28. 33. 39.
Schmiecke 48.
Schmückle 52.
Schnaufer 10.
Schnell 35.
Schoch 14. 14. 34.
Schöll 26.
Schöllkopf 22.
Schönhardt 17.
Schönleber 33.
Schöttlen 9. 24. 24. 48.
v. Schott 7.
Schott 15.

Digitized by Google

Seite
Schüssler 12.
Schulz 26.
Schnurr 36.
Schwahl 8.
Schwarz 14. 15. 27. 32.
Schwarzkopf 43. 44.
Schwarzmann 38.
Schwarzwälder 46.
Schweinle 31. 32 32.
Schweizer 16.
Schwenger 26.
Schwenk 20.
Schwörer 42.
v. Seckendorf 34.
Seeber 33.
Seeger 42
Seeh 20.
Seehofer 11.
Seibold 11. 29. 31.
Seiz 12. 22. 24. 35. 44.
Sengle 21.
v. Seutter 7. 24.
Sichler 19.
Sieber 48.
Siegler 40.
Sindlinger 15. 48.
Sitzler 26. 49.
Sommer 17. 18.
Sorg 13. 43. 51.
Spannagel 18. 18. 38.
Spengler 29.
Spöhr 26.
Stängle 19.
Staib 52.
Stapf 10.
Starkloff 50.
Steck 43.
Steeck 26
Seite
Steegmüller 44. 48.
Sterk 51.
v. Sternenfels 13.
Stierlin 33.
Stock 24.
Strohrer 33.
Stoll 12.
Stooß 24.
Stoppel 42.
Straub 17.
Stritzel 24.
Stucke 19. 38.
Tagmann 51.
Teutschenbach 29. 48.
v. Thannhausen 50.
Traub 14.
Treittler 51.
Trettenbach 43.
Tröster 40.
Trost 23.
Trostel 35.
Uhl 20. 24. 38.
Unroth 14.
v. Uxkull, Graf. 10. 19.
v. Varnbühler 7.
Vetter 48.
Vester 12.
Vischer 17. 18. 35. 40. 44.
Vogel 8. 21. 44 51. 53.
Vogelmann 16. 21.
Vogler 38.
Vogt 37.
Volle 22.
Vollmer 10. 17. 19. 19. 19. 21. 35. 52.
Wacker 25.
Wagner 8. 12. 30. 37.
Waiger 37.

Digitized by Google

Seite	Seite
Waldmüller 28.	Wirth 41.
Walker 12.	Wochele 18.
Walz 50.	Wölfing 50.
Wanderer 9.	Wörner 33.
Wanner 10.	Wolfer 22.
Warth 20.	Wünsch 9.
Wegenaß 21.	Wurß 23.
Wehner 10.	Zaißer 8. 39. 40.
Weiß 30.	Zeller 44.
Wenz 21.	v. Zeppelin 35.
Werner 36.	Ziegler 27. 53.
Wiedersheim 53.	Zimmermann 11.
Wieland 39.	Zobel 38.
Wieß 21.	Zoller 53.
Wild 42.	Zweigbardt 8. 32.

Digitized by Google

Forstliche Blätter

für

Würtemberg.

Herausgegeben

von

W. Widenmann,

ordentlichem Professor der Forst- und Landwirthschaft

an der Universität Tübingen.

IV. Heft

enthaltend eine

Abhandlung

über die Freigebung der Privatwaldungen in Würtemberg,

von

dem Herausgeber;

und eine

Beleuchtung

der im 3ten Hefte enthaltenen Bemerkungen über einzelne Verhältnisse der würtembergischen Staatsforstdiener,

von

Oberfinanzrath Nördlinger

in Stuttgart.

Tübingen,

bey Heinrich Laupp.

1830.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die Beleuchtung der Frage über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Freigebung der Privatwaldungen in Würtemberg, die den Hauptinhalt des vorliegenden Heftes ausmacht, ist durch die von der Kammer der Abgeordneten ausgegangenen Anträge über diesen Gegenstand veranlasst worden und entspricht ganz dem Zweck, den sich der Unterzeichnete bei der Herausgabe der forstlichen Blätter für Würtemberg gesetzt hat.

Ueber die Art, wie er seinen Gegenstand behandelt hat, erlaubt sich der Verfasser hier einige Bemerkungen vorauszuschicken, von welchen er wünscht, daß sie bei Beurtheilung seiner Arbeit nicht unbeachtet gelassen werden möchten.

Digitized by Google

Gegen den Vorwurf, daß er blos die Freigebung der Privatwaldungen berücksichtigt und die Frage über die Freigebung der Corporationswaldungen ganz bei Seite gesetzt habe, wird ihn die Bemerkung schützen, daß die letztere Frage ein sehr unbedeutendes praktisches Moment habe, in so fern eine Freigebung jener Waldungen von forstpolizeilichen Beschränkungen nothwendig eine Ausdehnung der Aufsicht, die der Staat über das Vermögen der Gemeinden und Stiftungen ausübt, auf die Bewirthschaftung der Waldungen dieser Körperschaften nach sich ziehen muß, denn es wird nie in der Absicht der Regierung liegen, die Benutzung dieser Waldungen in die Willkühr der Gemeinds- und Stiftungsbehörden zu geben und eine andere als nachhaltige Benutzung ihrer Wälder zu gestatten.

Diß vorausgesetzt, handelt es sich also blos um die Frage, welche Behörden die beschränkende Aufsicht über die Waldungen der Körperschaften zu führen haben und dieß ist offenbar mehr Nebensache, auf welche übrigens im Folgenden gehörigen Orts die nöthige Rücksicht genommen worden ist.

Das ferner, daß der Verfasser seiner Arbeit die Angabe der aus dem freien Waldeigenthum fließenden Rechte, die Darstellung der Beschränkungen derselben in Würtemberg und die Anträge zur Besei-

Digitized by Google

tigung derselben vorangeschickt hat, wird ihm gleichfalls nicht zum Vorwurf gereichen, da diese Materialien zu Erlangung eines selbstständigen Urtheils für Jeden unentbehrlich sind, aber viele der Leser weder Gelegenheit, noch Zeit zur Sammlung und Zusammenstellung derselben haben dürften; und was den Anhang, nämlich die Aufnahme der Bestimmungen des französischen Forstcodex über die Beschränkungen des Waldeigenthums in Frankreich, mit den Motiven betrifft, so hielt der Verfasser diese Zugabe für passend und zwar besonders wegen der Gründe, die in den Motiven für die Beschränkung des Waldeigenthums angegeben worden sind und wegen der Form in welcher das französische Ministerium den Gegenstand behandelt hat.

Schließlich möchte es nicht unpassend seyn, hier die vielleicht von Manchen gehegte Meinung zu bekämpfen, als ob die Beschränkung der Privatwaldeigenthümer im Interesse der Staatsforstdiener liege und der Verfasser nur in diesem handle, wenn er Bedenklichkeiten gegen die Befreiung der Privatwaldeigenthümer von forstpolizeilichen Beschränkungen erhebe.

Die Staatsforstdiener, und namentlich die Königlichen Revierförster, haben nicht nur keinen Vortheil von der Aufsicht, die sie über die Bewirth-

Digitized by Google

schaftung der Waldungen der Privaten zu führen haben, sondern es verursacht ihnen diese Aufsicht nicht selten sehr beträchtliche Reisekosten und fast immer sehr viel Mühe, sie können daher bei Aufhebung der Beschränkungen der Waldeigenthümer nur gewinnen und werden selbst in Hinsicht auf Wichtigkeit und Ansehen in der Staatsgesellschaft gewinnen, da es nicht fehlen kann, daß mit der Freigebung des Privatwaldeigenthums die Wichtigkeit der Staatswaldungen steigen muß. Die Erscheinung, daß alle praktischen Forstmänner sich gegen jene Freigebung aussprechen, wird daher sicherlich nicht durch Rücksichten auf ihren Vortheil, sondern durch die richtige Würdigung der unausbleiblichen Folgen jener Massregel veranlasst.

Tübingen im Januar 1830.

Prof. Widenmann.

Digitized by Google

Ueber die Freigebung der Privatwaldungen in Würtemberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Einleitung	1
Von den aus dem Waldeigenthum fließenden Rechten .	3
Von den in Würtemberg bestehenden forstpolizeilichen Beschränkungen der aus dem Waldeigenthum fließenden Rechte	6
Von den Anträgen zur Freigebung des Waldeigenthums der Privaten in Würtemberg	23
Von den Folgen der Freigebung des Waldeigenthums im Allgemeinen	50
Von der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Freigebung der Privatwaldungen in W.	69
Anhang, enthaltend die Bestimmungen des französischen Forstcodex über die Beschränkungen des Waldeigenthums in Frankreich, mit den Motiven	85

Verbesserungen.

Auf Seite 71 Zeile 8 lies Jahrzehente statt Jahrhunderte.
— — 83 in der Note Zeile 9 von oben lies: kaum in der Hälfte statt noch nicht im dritten Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber die Freigebung der Privatwaldungen in Würtemberg.

Einleitung.

Die Freigebung der Privatwaldungen, d. h. die Aufhebung der polizeilichen Beschränkung in der Benutzung des Holzbestandes und des Bodens der Waldungen der Privaten *) ist eine in die wirthschaftlichen Verhältnisse des Volkes so tief eingreifende Maaßregel, daß ihre Ausführung nur das Resultat der umsichtigsten Prüfung und der dadurch erlangten vollen Ueberzeugung ihrer gänzlichen Gefahrlosigkeit seyn darf. Hievon auf das Lebhafteste überzeugt, fühlt sich der Verfasser gedrungen, die Bedingungen zu entwickeln, unter welchen die in Antrag gebrachte Freigebung der Privatwaldungen in Würtemberg für zulässig erkannt werden kann. Er ist weit entfernt, diese Freigebung unbedingt verwerfen

*) Private ist hier im weitesten Sinne des Worts und im Gegensatz gegen Corporation gebraucht. Hinsichtlich der bestehenden Beschränkungen des Waldeigenthums ist zu unterscheiden zwischen den Waldungen der Standesherren, des ritterschaftlichen Adels und der übrigen Staatsbürger. Eine Unterscheidung, auf welche im Folgenden die nöthige Rücksicht genommen werden wird.

Digitized by Google

zu wollen, aber er ist auch überzeugt, daß sie an Bedingungen geknüpft ist, die gegeben seyn müssen, wenn sie nicht die nachtheiligsten Folgen in volks- und staatswirthschaftlicher Hinsicht haben soll. Die Losungsworte unseres Zeitalters, das man das ökonomische nennen könnte, sind Freiheit des Grundeigenthums, Freiheit der Gewerbe und man hätte Ursache sich zu wundern, wenn dieselbe Freiheit nicht auch für das Waldeigenthum in Anspruch genommen würde.

Auf dem Felde der Theorie ist dieß — freilich nicht ohne vielseitigen Widerspruch — schon längst geschehen und zwar mit solcher Zuversicht, daß man nicht allein die Freigebung der Privatwaldungen von polizeilichen Beschränkungen, sondern auch die Veräußerung der Staatswaldungen an Privaten mit völlig freiem Dispositionsrecht verlangt hat. Eine Forderung, die zwar in den Augen dessen ganz folgerecht erscheinen muß, der die Freigebung der Privatwaldungen nicht nur für gerecht und vortheilhaft für den Besitzer hält, sondern auch als nicht gefährlich für die Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse an Waldprodukten betrachtet, die jedoch die Frage über die Freigebung verwickelt und die Streiter für und wider verwirrt gemacht hat, so, daß auf theoretischem Felde die Frage noch unentschieden ist und es wohl auch bleiben wird, da nicht im Allgemeinen über eine Wirthschaftsmaaßregel entschieden werden kann, deren Ausführbarkeit so sehr von örtlichen Verhältnissen abhängt.

Diese letztere Behauptung,

Digitized by Google

daß die Frage über die Zulässigkeit einer gänzlichen Befreiung der Privatwaldungen von polizeilichen Beschränkungen weder allgemein bejaht noch allgemein verneint werden könne, sondern daß ihre Entscheidung auf örtlichen Verhältnissen beruhe;

diese Behauptung nachzuweisen, ist die Hauptaufgabe der vorliegenden Abhandlung. Aus dieser Nachweisung ergeben sich dann von selbst die Bedingungen, unter welchen auch die Freigebung der würtembergischen Privatforste nur allein zulässig erscheinen kann.

Um jedoch dem Leser eine vollständige Würdigung des Gegenstandes möglich zu machen, ist es nothwendig, zunächst zu zeigen, worin die freie Benutzung der Waldungen im Einzelnen besteht, dann die Beschränkungen nachzuweisen, welchen die Privaten in Hinsicht auf dieselbe in Würtemberg unterworfen sind, hierauf die Anträge zur Aufhebung jener Beschränkungen mitzutheilen und dann erst in eine genauere Prüfung dieser Anträge einzugehen.

Von den aus dem Waldeigenthum fließenden Rechten *).

Man unterscheidet diese Rechte in Nutzungs- und Proprietätsrechte. Nach den besten Forstrechts-

*) Nicht unpassend wird es seyn, hier die sämmtlichen aus dem Waldeigenthum fließenden Rechte in der Kürze aufzuzählen; nicht nur um nachher zeigen zu können, welche der-

Digitized by Google

lehrern und namentlich nach dem Handbuch des Forstrechts von Schenk (Gotha 1825) fließen aus dem vollen, freien, alleinigen Waldeigenthum folgende Nutzungsrechte:

1) Das Recht, alle nutzbaren Gegenstände, welche die Waldfläche in sich begreift, zu beziehen, sich ausschließlich anzueignen und auf jede beliebige Art zu benutzen oder unbenutzt zu lassen. Daraus fließt:

a) das Recht zum Holzschlag, d. h. das Recht alles Holz, wie es auch beschaffen seyn mag, sich zu Nutzen zu machen.

b) das Recht zur Mast, d. h. das Recht die Früchte des Waldes auf jede beliebige Weise zu beziehen.

c) das Recht, Laub und Gras im Walde auf jede beliebige Weise zu Nutzen zu machen; es begreift somit das Recht zur Waldweide, Waldgräserei und Waldstreunutzung in sich.

d) das Recht zur Jagd, in so fern sie nicht durch Herkommen oder Gesetz zum Regal gezogen ist.

e) das Recht zur Benutzung aller unter der Oberfläche des Bodens vorkommenden nutzbaren Gegenstände, in so fern nicht das Bergregal gewisse Grenzen hierin setzt.

---

selben in Würtemberg Beschränkungen unterworfen sind, sondern auch um dadurch nachweisen zu können, worin die in Anspruch genommene Freiheit des Waldeigenthums im Einzelnen bestehe.

Digitized by Google

f) das Recht auf die wilden Bienen, die sich im Walde finden.

g) das Recht auf das Harz und die Rinde der Waldbäume und alle übrigen kleinen Nebennutzungen.

2) Auch das Recht, die Waldfläche auf jede mögliche Weise zu gebrauchen, abgesehen von dem Bezug nutzbarer Gegenstände, gehört zu dem Nutzungsrecht des freien, vollen, alleinigen Waldeigenthümers. Er kann sie hienach z. B. zu einem Thiergarten, zu einer Vergnügungsanlage u. dergl. machen.

3) Zu den Nutzungsrechten gehört endlich auch das Recht des Waldeigenthümers zur Bewirthschaftung und Cultur seines Waldes nach eigener beliebiger Ansicht, so, daß er in Hinsicht auf Betriebsart, Holzart und Umtriebszeit und in Begünstigung der einen Nutzung vor der andern völlige Willkühr hat.

Die Proprietäts-Rechte, die aus dem vollen, freien, alleinigen Waldeigenthum fließen, sind:

1) Das Recht der Veräußerung.

2) Die Befugniß, über die Substanz der Waldfläche nach Willkühr zu schalten. Der Waldeigenthümer ist daher, sagt Schenk, nach dem Forstprivatrecht berechtigt, seine Waldfläche ganz oder zum Theil von Holz und Gesträuchen u. s. w. zu entblößen und entweder in einen andern Holzbestand zu versetzen, oder in Wüstung zu verwandeln, oder in Aecker, Wiesen oder auf sonst ihm beliebige Weise umzuformen.

Digitized by Google

3) Die Befugniß, sich in dem Besitze der Nutzungs- und Proprietätsrechte zu schützen und jeden Andern davon auszuschließen. Hierunter ist enthalten:

a) Das Recht, den Wald zu begrenzen.

b) Das Recht, den Wald zu befriedigen oder einzuhegen.

c) Das Recht zur Selbstvertheidigung gegen unerlaubte Eingriffe in das Waldeigenthum.

d) Das Recht zur Pfändung.

Die hier unter 3. lit. a — d genannten Proprietätsrechte sind blos der Vollständigkeit wegen aufgeführt, sie unterliegen so wenig als das Recht der Veräußerung forstpolizeilichen Beschränkungen.

Von den in Würtemberg bestehenden forstpolizeilichen Beschränkungen der aus dem Waldeigenthum fließenden Rechte.

Die Forstordnung von 1614 ist das Gesetz, auf welches sich ursprünglich die forstpolizeilichen Beschränkungen der aus dem Waldeigenthum fließenden Rechte gründen. Der zweite Theil dieser Forstordnung die Holzordnung (eine Vorschrift für die Behandlung, Benutzung und Beschützung der Waldungen) schließt mit folgendem Capitel:

„Der Gemeind und Unterthanen auch Schirmsverwandten Wäld halber."

„Und dieweil diese Ordnung nicht allein Uns, als

Digitized by Google

Landsfürsten, besonder auch allen Unsern Unterthanen, Schirmsverwandten und gemeinem Nutz zu Wohlfahrt und Gutem, dieselben vor künftigem Abgang und Mangel deß Holtz, so gewißlich und also bar vor Augen ist, zu verhüten, und die Wäld in Wachsung, Auffgang und Mehrung zu bringen, aus unvermeidlicher Nothdurft und billigen Ursachen fürgenommen wird: So ordnen Wir hiemit in Kraft Unser Obrigkeit, ganz ernstlich befehlend, und wollen, daß diß oberzehlt Unser Satzungen und Statuten, nicht allein in Unsern, besonder auch allen andern Wälden und Gehöltzen, sie standen zu den Unsern, Städten, Dörfern, Weilern, Kirchen, Gemeinden, oder sondern Personen, Prälaten und Schirmsverwandten Unsers Herzogthums, gehalten. Gebieten auch hiemit, daß derselben gestracks ohne Widerred gelebt, und alle Unsere Unterthanen, Schirms- und Zugewandten, deren also gehorsamen und Folg thun. Daß auch ihr Unser Amptleut, Vorstmeister und Knecht, jeder in seiner Verwaltung, Gezirk und Hut, auf solch Unser Prälaten, Communen und sonderer Personen Höltzer, Wälde, gleichsam den Unsern, sehen, daß die in Allweg, wie die Unsern, dieser Ordnung gemäß gehayet. Wo dann ihr dero entgegen einigen Mangel, Wüstung Unmaß und Unordnung befinden werden, jederzeit Uns unterschiedlich berichten, damit Wir Unser ernstlichs und gebührlichs Einsehen geschehen lassen mögen."

„Item, wo auch Unsere Schirmsverwandte und Communen, ihre Höltzer und Wäld, hiewider diese Unsere Ordnung mit der Hut, Rugungen und Strafen fahr-

Digitized by Google

lässig halten würden, daß ihr Unsere Waldvögte, Vorstmeister und Knechte die Uebertretter, gleich wie in unsern Hölzern und Wälden rügen und von jeder Rügung, Bußen und Strafen dem Rüger den dritten Theil, wie von andern Rügen und Strafen, als hernach ein sonder Articul vergriffen stehet, und die zwei Theil, dem Prälaten, Flecken, sondern Personen oder andern, so das Holz zugehört, und darin gerügt worden, nemmen und zustehen lassen wöllen."

Hiebei ist zu bemerken, daß, nach Rescripten der Ober-Landes-Regierung vom 4. Juli 1804 und 20. September 1805, nicht nur in den alten, sondern auch in den neuen würtembergischen Landestheilen provisorisch bis zu Bekanntmachung einer neuen Forstordnung bei dem ganzen Forstwesen, besonders was die landesherrliche Oberaufsicht in Behandlung der Gemeinds- und Privatwaldungen betrifft, die altwürtembergischen Gesetze, Verordnungen und rechtmäßigen Observanzen, wo nicht besondere abweichende Dispositionen höchsten Orts ertheilt worden, zur Norm dienen sollen und daher, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, die altwürtembergische Forstordnung als allgemein geltendes provisorisches Gesetz, in so fern sie nicht durch neuere Verordnungen in den neuen Landen anders modificirt worden ist, gehörig promulgirt werden solle. (Man vergleiche Schmidlin's Handbuch der würt. Forstgesetzgebung §. 13.)

Diese Forstordnung ist nun auch das Gesetz, das durch die Forstdienstinstruktionen vom 31. Decbr. 1818

Digitized by Google

und 11. März 1822 eigentlich blos seine moderne Auslegung erhalten hat.

Der Verfasser maßt sich kein Urtheil darüber an, ob die Regierung zu Ertheilung der — namentlich hinsichtlich der Beschränkung des Privat-Waldeigenthums mit den Instruktionen vom 31. December 1818 gleichlautenden — Instruktionen vom 11. März 1822 befugt war, nachdem die Verfassungs-Urkunde für das Königreich vom 25. September 1819 in den §. 24, 30 und 91 folgende Bestimmungen gegeben hatte:

„§. 24. Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denk-Freiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungs-Freiheit.

§. 30. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporations-Zwecke abzutreten, als nachdem der Geheimerath über die Nothwendigkeit entschieden hat und gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

§. 91. Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde im Widerspruch stehen, sind hiedurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmäßigen Revision unterworfen."

Digitized by Google

Ob nicht hienach die der Freiheit des Waldeigenthums entgegenstehenden Bestimmungen der Forstordnung und der sie auslegenden Forstdienst-Instruktionen aufgehoben und die Instruktionen von 1822 nicht mehr so abzufassen gewesen seyen, wie jene von 1818, maßt sich der Verfasser, wie schon bemerkt, nicht zu entscheiden an.

Die faktisch bestehenden Beschränkungen der aus dem Waldeigenthum fließenden Rechte sind nicht für alle Staatsbürger völlig gleich. Es ist in dieser Hinsicht zu unterscheiden zwischen Standesherren, ritterschaftlichem Adel und den übrigen Staatsbürgern und die polizeilichen Beschränkungen, denen ihr Waldeigenthum unterworfen ist, ergeben sich theils aus den Declarationen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren, theils aus der Declaration der Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels vom 8. December 1821, theils aus den die Forstordnung auslegenden Instruktionen des Staatsforstpersonals.

Die Standesherren sind in Würtemberg durchaus keinen Beschränkungen in den aus ihrem Waldeigenthum fließenden Nutzungsrechten unterworfen.

Dieß beweisen die oben erwähnten Declarationen und namentlich der §. 55 der Verordnung vom 12. Juni 1823 über den Vollzug der Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis betreffend vom 8. August 1819. Dieser Paragraph lautet, wie folgt:

„In Beziehung auf die Bewirthschaftung der dem fürstlichen Hause mit Nutzen und Eigenthum zugehöri-

Digitized by Google

gen Waldungen, welche in der Beilage D namentlich aufgeführet oder unter den daselbst aufgeführten Ortsmarkungen begriffen sind, haben die fürstlichen Forstverwalter *) zwar keine Verbindlichkeit, die an die Stelle der vormaligen Holzberichte neuerlich getretenen Tabellen periodisch an den K. Forstrath einzusenden. Auf die in ihren Bezirken gelegenen Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen (mit Einschluß der Fallehen-Waldungen, woher sie immer zu Lehen rühren) leidet jedoch diese Bestimmung keine Ausdehnung und selbst über die Bewirthschaftung der eigenthümlichen fürstlichen Waldungen, wofür die besondere Instruirung seiner Forstbehörden dem Fürsten unbenommen bleibt, sind sie schuldig, zu jeder Zeit, sowohl dem Forstrath und der einschlagenden Kreis-Finanz-Kammer, als dem von letzterer von Zeit zu Zeit abzuordnenden Visitations-Beamten denjenigen Aufschluß zu ertheilen, den dieselben für nöthig erachten."

Hieraus ergibt sich, daß sich der Staat blos das Oberaufsichtsrecht über die Forste der Standesherren vorbehalten hat, nicht um irgend einen Einfluß auf ihre Bewirthschaftung auszuüben, sondern blos um zu beliebigen Zwecken von derselben und dem Stand der Wal-

*) Der §. 46 der genannten Verordnung sagt:

„Die fürstlichen Forstverwalter sind den Königl. Oberförstern, die fürstlichen Förster den Königl. Förstern sowohl in Beziehung auf Befähigung und Entlaßbarkeit, als in Beziehung auf Gehalt, Pensions-Ansprüche und amtlichen Wirkungskreis im Allgemeinen gleichgestellt."

Digitized by Google

dungen Kenntniß zu nehmen. Was dagegen das den Proprietätsrechten beigezählte Recht zu Waldausstockungen betrifft, so sagt der §. 36. der Declaration vom 8. August 1819:

„Waldausreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen so wenig als andern Staatsangehörigen ohne besondere Legitimation unseres Königlichen Forstraths erlaubt."

Hiebei ist zu bemerken, daß der Schluß von den staatsrechtlichen Verhältnissen des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis auf die gleichen Verhältnisse der übrigen Standesherren hinsichtlich der Forstpolizeigewalt auf der Bestimmung der Declaration vom 22. September 1819 beruht, nach welcher die sämmtlichen Standesherren, deren Verhältnisse noch nicht besonders geordnet seyen, vorläufig nach der Analogie des Verhältnisses von Thurn und Taxis behandelt werden sollten. Es läßt sich auch annehmen, daß für die definitive Ordnung jener Verhältnisse die K. Regierung allgemeine Grundsätze und Normen aufgestellt habe. Eine Annahme, die durch die K. Verordnung — die Einsetzung des Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen in die Forst-Gerichtsbarkeit und die Forst- und Jagdpolizei betreffend — v. 7. December 29 ihre Bestätigung findet, denn es heißt im §. 3 derselben:

„In Ansehung der Errichtung und der Befugniß „dieser Behörden (der fürstlichen Forstbehörden) gilt im „Allgemeinen dasjenige, was mit durch unsere Verord„nung vom 12. Juni 1823 §. 45—65 für die fürstlich

Digitized by Google

„Thurn- und Taxis'schen Forststellen bestimmt haben „u. s. w."

Der ritterschaftliche Adel findet sich hinsichtlich der Bewirthschaftung seiner Waldungen in andern Verhältnissen. Für ihn gelten die Bestimmungen der Declaration der Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels vom 8. December 1821 *).

Sie sind folgende:

„§. 52. Den Besitzern immatriculirter Rittergüter wird in Beziehung auf die dazu gehörenden eigenthümlichen Waldungen zugestanden, die Forst- und Jagdpolizei-**), und Forstverwaltung durch ihre Forstbehörde nach Vorschrift unserer Gesetze und Verordnungen mit gleichen Befugnissen, wie unsere Forstbehörden in dem Umfang auszuüben, wie sie dieselbe zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Staatshoheit recht-

*) Diese Bestimmungen gelten für den ritterschaftlichen Adel überhaupt, weil durch eine K. Verordnung vom 24. Oktober 1825 die dem reichsunmittelbaren Adel verliehenen Rechte auch den altlandsäßigen adeligen Gutsbesitzern zugetheilt worden sind, in so ferne sie am 1. März 1809 diese Rechte schon besaßen.

**) Daß hier unter Forst- und Jagdpolizei blos die Sorge für den Forst- und Jagdschutz zu verstehen sey, beweist der §. 3 der J. f. Oberförster, wo es heißt: „Da die Handhabung der Forst- und Jagdpolizei eine vorzügliche Obliegenheit des Oberförsters ist, so hat er darauf zu dringen, daß ihm von dem untergeordneten Personal die Rugregister am Schlusse eines jeden Monats durch die Förster vorgelegt werden."

Nach §. 42 der oben citirten Declaration steht den Rittergutsbesitzern die Ausübung der hergebrachten Forstgerichtsbarkeit in ihren Besitzungen zu.

Digitized by Google

mäßig hergebracht haben, wogegen sie das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf ihre Kosten zu bestellen haben.

§. 53. Die §§. 5, 6 und 11 unseres Forstorganisations-Edikts vom 7. Juni 1818 werden in ihrer Anwendbarkeit auf die ritterschaftlichen Gutsbesitzer ausdrücklich bestätigt. Insbesondere sind die Forstbedienten derselben verpflichtet, unserem Forstrath und dem mit der Oberaufsicht beauftragten Forstamt alle geforderten Nachrichten über die ihnen anvertrauten Forste pünktlich zu ertheilen, wogegen die Einsendung der bisher vorgeschriebenen Holzberichte unterbleiben kann.

§. 54. In so fern die unsern Forstbehörden zustehende Oberaufsicht eine Local-Untersuchung in den ritterschaftlichen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe nur durch den vorgesetzten Oberförster oder dessen gesetzlichen Stellvertreter oder einen von unserem Forstrath besonders beauftragten Commissair mit Zuziehung der grundherrschaftlichen Forstbehörden vorgenommen werden.

§. 55. Waldreutungen sind den ritterschaftlichen Waldeigenthümern so wenig als andern Staatsangehörigen, ohne besondere Legitimation unseres Forstraths erlaubt."

Die weitern Paragraphen haben keinen Bezug auf forstpolizeiliche Beschränkungen.

Hält man die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen mit den Anordnungen der Instruktion für Oberförster zusammen, so ergibt sich, daß die oben aufgezählten Nutzungs- und Proprietätsrechte bei den ritter-

Digitized by Google

schaftlichen Waldungen einigen wichtigen Beschränkungen unterworfen seyen.

Bei diesen Waldungen begnügt sich der Staat nicht mit der bloßen Ausübung des Oberaufsichtsrechts, sondern er unterwirft sie auch bis zu einem gewissen Grad seiner Polizeigewalt.

Was die Nutzungsrechte betrifft, so spricht hiefür die Bestimmung der eben erwähnten Declaration, daß die Besitzer immatriculirter Rittergüter die Forst- und Jagdpolizei und Forstverwaltung nach Vorschrift der würtembergischen Gesetze und Verordnungen ausüben sollen.

Sie haben sich also mit der Behandlung und Benutzung ihrer Waldungen nach den Bestimmungen der Forstordnung zu richten, und namentlich haben sie, abgesehen von den Einzelnheiten dieses Forstgesetzes und anderer späterer Gesetze und Verordnungen, die Haupttendenz dieser Gesetze, die in

der nachhaltigen Bewirthschaftung und Benutzung der Waldungen

besteht, auch bey ihren Waldungen zu befolgen.

Um Gewißheit zu erlangen, daß dieß geschieht, fordern die höheren Forstbehörden Vorlegung der Waldregister, Classifikationsregister und Nutzungsplane durch die Oberförster (J. f. O. §. 7, 8, 11, 12, 16), prüfen diese Nutzungsplane, lassen die Waldbesitzer von den darüber gefaßten Beschlüssen in Kenntniß setzen (J. f. O. §. 16), und verlangen Nachweisungen über den Vollzug der genehmigten Plane (J. f. O. §. 33).

Digitized by Google

Eben so verlangen sie auch eine Vorlegung der Plane über die Cultur etwa vorhandener Blösen (J. f. O. §. 28.).

Hieraus geht hervor, daß die ritterschaftlichen Waldeigenthümer die früher aufgezählten Nutzungsrechte nur in so weit ausüben können, als dadurch die nachhaltige Benutzung ihrer Waldungen nicht gefährdet wird.

Was aber die Befugniß betrifft, über die Substanz der Waldfläche nach Willkühr zu schalten, so ist sie durch den oben angeführten §. 55. der erwähnten Declaration dem ritterschaftlichen Adel bestimmt abgesprochen.

Alle übrigen Privaten, die nicht zu den Standesherren und dem ritterschaftlichen Adel gehören, unterliegen mit ihren Waldeigenthumsrechten den allgemeinen polizeilichen Beschränkungen, deren Natur sich am Besten aus den Bestimmungen der Instruktion von 1822 für die Förster und Oberförster ergibt.

Während dem ritterschaftlichen Adel in Hinsicht auf Wahl der Betriebsart, Holzart und Umtriebszeit für seine Waldungen keine Beschränkungen gemacht sind, während er in Folge der ihm in seinen eigenthümlichen Waldungen zugestandenen Forst- und Jagdpolizei und Forstverwaltung die Nebennutzungen in so weit willkührlich reguliren kann, als dadurch mit den würtembergischen Forstgesetzen und Verordnungen kein Widerspruch entsteht, als sie namentlich die Natur von bloßen Nebennutzungen nicht verlieren, ist der gewöhnliche Privatwaldbesitzer in Hinsicht auf Hauptnutzung und Nebennutzungen aus seinen Waldungen ganz der Bevormundschaftung des Staats unterworfen.

Digitized by Google

Die sämmtlichen Privatwaldungen sind in die Verwaltungsbezirke der Revierförster eingetheilt, diese letztern haben die Ausdehnung der Waldfläche der einzelnen Privatwaldungen, mit Ausscheidung der mit Holz bewachsenen und der holzlosen Fläche, in den Waldregistern zu verzeichnen (J. f. F. §. 3).

Die Oberförster haben die Holzbestände dieser Fläche nach Holz- und Betriebsart zu classificiren (J. f. O. §. 8) und über die nachhaltige Benutzung derselben Plane, Nutzungsplane, nach dem Muster der für die Kronwaldungen vorgeschriebenen, unter Beiziehung der Förster zu entwerfen (J. f. O. §. 11, 12, 15). Diese Arbeiten werden der Kreis-Finanzkammer zur Prüfung vorgelegt, auf deren Grund dem Oberförster über die Vollziehung der vorgelegten Plane die erforderlichen Weisungen von jener Behörde ertheilt werden. Jener hat dann die Förster seines Forsts über die Anlegung und Stellung der Schläge zu instruiren (J. f. O. §. 16), diese selbst ist aber in den Waldungen der Privaten, wie in jenen des Staats und der Gemeinden, Obliegenheit des Revierförsters (J. f. F. §. 6), welcher das Holz, besonders die stärkeren Stämme, durch Anschlagen mit dem Waldhammer auszeichnet und den Besitzern der Privatwaldungen nicht nur die nöthigen Anweisungen über die Schlagführung, sondern auch über die Zeit der Fertigstellung der Schläge ertheilt (J. f. F. §. 7). Das Weitere der Holzbeziehung ist dann Sache des Waldeigenthümers. Ueber den Betrag des wirklich gefällten Holzes hat dieser aber dem Förster eine Uebersicht zu übergeben, woraus ders.

Digitized by Google

selbe die sogenannten Fällungsnachweisungen über das in den Privat- wie in den Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen gefällte Holz zu fertigen und dem Oberförster zur Vorlegung an die Finanzkammer zu übergeben hat.

Einer besonderen Control ist der Holzbezug des Privaten nicht unterworfen, sondern es ist blos angeordnet, daß wenn gegen die Richtigkeit der erhaltenen Angaben Zweifel und der Verdacht einer Ueberschreitung der gegebenen Holz-Fällungs-Erlaubniß entstehen sollte, das Geeignete zu näherer Untersuchung, insbesondere die Vermessung des Schlags, die Vernehmung der Holzempfänger u. s. w. vorzukehren sey (J. f. F. §. 12). Wobei auch nicht unbemerkt bleiben darf, daß der Bezug der Delationsgebühren von den auf unerlaubte Holzfällungen gesetzten Strafen die besondere Aufmerksamkeit des niedern Forstpersonals auf dergleichen Fällungen richtet.

Wie die Hauptnutzung, so unterliegt auch der Bezug der Nebennutzungen aus den Privatwaldungen dem Ermessen der Staatsforstbehörden.

Die Gesuche um Waldweide, Waldgras und Waldstreu in den Privatwaldungen müssen jährlich von dem Förster verzeichnet und dem Forstamt vorgelegt werden (J. f. F. §. 13). Die Oberförster haben sie sorgfältig zu prüfen und der Finanzkammer zur Genehmigung vorzulegen (J. f. O. §. 34). Von den durch letztere Behörde ertheilten Bescheiden sind die Waldeigenthümer durch den Förster zu benachrichtigen, der überdieß diejenigen Walddistrikte in den Privatwaldungen, worin weder die Waldweide, noch das Waldgras, noch die

Digitized by Google

Waldstreu, oder die Mast und das wilde Obst benutzt werden darf, für jeden kenntlich zu verhängen hat (J. f. F. §. 13). Auch die Harznutzung kann nur auf eine im obigen Wege eingeholte Genehmigung Statt finden (J. f. F. §. 15), und selbst über die Anlegung von Steinbrüchen und Erdgruben in den Privatwaldungen hat der Förster zu wachen, damit sie so viel möglich unschädlich für den Holzwuchs eröffnet werden.

Was endlich den Anbau öder Waldplätze mit Holz in den Privatwaldungen betrifft, so haben die Förster jährlich Culturpläne für diese, so wie für die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen nach den von den Eigenthümern und Verwaltern derselben gesammelten Materialien zu fertigen (J. f. F. §. 24) und dem Forstamt zu übergeben, das sie zusammenstellt, und der Kreisfinanzkammer vorlegt. Nach dem hierauf erhaltenen Bescheide hat der Oberförster über die Vollziehung der genehmigten Pläne die Förster mit Bestimmtheit zu instruiren und sich von Vollziehung seiner Anordnungen durch vorzunehmende Visitationen zu überzeugen (J. f. O. §. 28). Der Förster hat dann die Eigenthümer von den in ihren Waldungen vorzunehmenden Culturen in Kenntniß zu setzen und über die Vollziehung derselben zu wachen. Wenn jedoch von den Waldbesitzern aus ökonomischen oder andern Gründen gegen die Art und den gewählten Zeitpunkt einer Cultur Einwendungen gemacht werden sollten, so hat der Förster sogleich die Anzeige davon bei dem Forstamt zu machen und weiteren Bescheid abzuwarten (J. f. F. §. 28); das Forst-

Digitized by Google

amt aber hat die Anzeige an die Kreisfinanzkammer zu machen und gleichfalls weiteren Bescheid abzuwarten (J. f. O. §. 28).

In den Instruktionen findet sich nirgends eine Bestimmung, wie es gehalten werden soll, wenn von den Waldeigenthümern ähnliche Einwendungen gegen die Bewirthschaftungsplane gemacht werden sollten, wenn namentlich der Waldeigenthümer in Hinsicht auf die Wahl der Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit anderer Meinung seyn sollte, als der Oberförster; und wenn man hier nicht annehmen soll, daß er gar nicht anderer Meinung als der den Nutzungsplan entwerfende Oberförster seyn dürfe, so muß angenommen werden, dieser Fall werde nach der Analogie des für die Culturen vorgesehenen Falls behandelt werden, wo dann also auch in Hinsicht auf Bewirthschaftungs- und Nutzungsplane die Kreisfinanzkammer zwischen den Ansichten des Oberförsters und dem Verlangen des Waldeigenthümers zu entscheiden hätte.

Auf jeden Fall steht nach dem Vorhergehenden dem Waldeigenthümer keineswegs die Wahl der Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit hinsichtlich der Bewirthschaftung seiner Waldungen zu, so, daß man sagen kann, dem würtembergischen Waldeigenthümer ist das Recht zur Bewirthschaftung und Cultur seines Waldes, so wie das Recht zum beliebigen Gebrauch der Waldfläche durch die Forstpolizei entzogen und das Recht zum Bezug der nutzbaren Gegenstände der Waldfläche kann er nur in so weit ausüben, als es ohne Verletzung der für seine

Digitized by Google

Waldungen vorgeschriebenen Bewirthschaftungsweise geschehen kann. Unvermeidlich ist es, daß mit diesen Beschränkungen der Nutzungsrechte auch eine Beschränkung jenes Proprietätsrechtes verbunden ist, das in der Befugniß besteht, über die Substanz der Waldfläche nach Willkühr zu schalten und sie auf beliebige Weise umzuformen.

Diese Beschränkung beruht auf folgender Stelle der Holzordnung in der Forstordnung:

„Nachdem das Umreuten, Brennen, und Ausfengen der Wäld und Egerten zu Baugütern und Waidgängen, und besonder auf dem Schwartzwald, nicht ein kleiner Abgang und Schmälerung der Wäld, Höltzer, und gemeines Nutzens befunden wird; so wöllen wir, daß fürthin keineswegs mehr aus Wälden, Höltzern und Egerten, Aecker, Wiesen, Weingart, Waidgäng oder andere Neugereuth gemacht, oder gebrennt werden, das geschehe dann mit güter Erfahrung und lauterem Bericht, auf Unser oder Unserer Räthe Wissen, Willen und Vergünden. Dann dardurch leichtlich nicht allein die Wäld und Höltzer vergehen, sondern Uns und den Unsern, in etlichen Fällen der Nutz entzogen und andern zugehet.“

Ferner:

„Auf solches alles Unsere Waldvögt, Vorstmeister und Knecht, auch neben ihnen Unsere Amptleut ihr sonder fleißiges Aufmerken haben sollen. Und von jedem Uebertreter, zehen Pfund Heller zur Straf einziehen und Uns verrechnen, wie sichs gebührt. Und soll den-

Digitized by Google

noch nichtsdestoweniger der Uebertreter schuldig seyn, ein Abtrag, dem Schaden nach, zu thun."

Ueber die diese Bestimmungen bestätigenden und erweiternden Rescripte vergleiche man Schmidlins Handbuch der würt. Forstgesetzgebung §. 253.

Wenn man die im Vorhergehenden angegebene Beschränkung der Waldeigenthümer übersieht, so dringt sich die Vergleichung derselben mit Pflegkindern auf, denen man zwar die Interessen ihres Vermögens zukommen läßt, aber das Capital nicht anvertraut, weil man befürchtet, sie möchten es durchbringen, und offenbar ist es diese Furcht, welche die so weit gehenden Beschränkungen gegen die Waldbesitzer diktirt hat.

Wollte man blos die Waldfläche erhalten, so genügte ein Gesetz gegen die Waldausrottungen.

Wollte man blos die Holzerzeugung sichern, so genügten gesetzliche Bestimmungen gegen Walddevastationen.

Wollte man aber die Erhaltung der Holzbestände der Privatwaldungen sichern, um des nachhaltigen Ertrags derselben gewiß zu seyn, so mußte man sie selbst bewirthschaften.

Wie wesentlich der letzte Punkt von dem vorletzten verschieden sey, ergibt sich aus der Bemerkung, daß z. B. die Waldsubstanz und die Holzerzeugung nach wie vor gesichert sind, wenn ein Waldbesitzer seinen Laubholz-Hochwald in einen Niederwald von 20jährigem Umtrieb umwandelt, aber der jährliche Holzertrag sinkt dadurch vielleicht auf ein Drittheil desjenigen Ertrags,

Digitized by Google

den der Hochwald nachhaltig abgeworfen hatte und das Gleiche kann von einer bedeutenden Herabsetzung der Umtriebszeit bei Nadelwaldungen gelten.

Wollte man aber annehmen, jene Umwandlung oder diese Herabsetzung werde um des verminderten Ertrags willen nicht Statt finden, so ist hierüber auf das Folgende zu verweisen und hier vorläufig blos zu bemerken, daß ein solcher Uebergang vom Hochwald zum Niederwald oder vom hohen zum niedrigen Umtrieb Vortheile gewährt, bei welchen man den nachherigen geringern Ertrag des Waldes leicht verschmerzen kann.

Man vergleiche unter andern die Bemerkungen hierüber in den Hülfstafeln für Forstwirthe und Forsttaxatoren von Cotta (Dresden 1821) Seite 37. u. d. f.

Von den Anträgen zur Freigebung des Waldeigenthums der Privaten in Würtemberg.

Diese Anträge sind aus der Stände-Versammlung hervorgegangen. Die Verhandlungen hierüber folgen hier so, wie sie in den amtlich herausgegebenen Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Würtemberg vom Jahr 1826 — 1827 stehen.

Nach dem 18ten Sitzungsprotocoll vom Samstag den 21ten April 1827 (Heft 3. Seite 674.) entwickelte Freiherr von Varnbüler seine Motion:

Digitized by Google

„die Regierung zu bitten, daß sie den Ständen noch auf diesem Landtage einen Gesetzes-Entwurf mittheilen möchte, in welchem die Freiheit des Waldeigenthums ausgesprochen, der aus forsteilichen Gründen bestehende Zwang bei der Verwandlung desselben aufgehoben, und das Waldeigenthum so wie jedes andere Grund-Eigenthum behandelt werden möchte."

„Freiherr von Varnbühler bemerkt dabei, daß die Finanzcommission zwar auch einen Antrag auf Emancipation hinsichtlich der Wald-Bewirthschaftung bringen werde; er habe aber geglaubt, daß sein Antrag verschieden von dem der Finanzcommission sey, und deßhalb denselben nicht zurückgehalten."

„Der Antrag wird zahlreich unterstützt."

„Bleyer macht darauf aufmerksam, daß dadurch auch eine Ersparniß an Försters-Besoldungen möglich werde."

„Da der Abgeordnete Vogt auf den Druck dieser Motion den Antrag stellt, so schreitet die Kammer zur Abstimmung über diese Frage, und beschließt mit 68 gegen 3 Stimmen den Druck."

„Der Antrag selbst wird der Finanzcommission zur Begutachtung zugewiesen."

Heft 3. Seite 682. der Verhandlungen der K. d. A. v. 1826 — 1827.

Digitized by Google

„Beilage 5.

„zum Protokoll vom 21. April 1827.

„Motion des Freiherrn von Varnbüler, betreffend die Befreiung des Waldeigenthums von dem aus forstpolizeilichen Gründen bestehenden Zwang bei der Umwandlung von Waldungen."

„Die landwirthschaftliche Commission der Kammer der Abgeordneten des Jahrs 1823 stellte wenige Tage vor der Beendigung des Landtages, veranlaßt durch eine Aeußerung des Finanzministers den Antrag:

„„die Kammer möchte die Regierung bitten, nicht nur die Beschränkung der Umwandlung von Corporations- und Privat-Waldungen, sondern auch den bisher üblichen, ohnehin sehr ungleichen Zinsansatz aufzuheben.""

„Dieser Antrag konnte in der Kammer nicht mehr berathen werden, und da ich von der Gerechtigkeit desselben vollkommen überzeugt bin, so mache ich denselben seinem wesentlichen Inhalt nach zu dem meinigen, indem ich darauf antrage:

die hohe Kammer möchte die Regierung bitten, den Ständen noch auf diesem Landtage einen Gesetzes-Entwurf zu übergeben, in welchem die Freiheit des Waldeigenthums ausgesprochen, der aus forsteilichen Gründen bestehende Zwang bei dessen Umwandlung aufgehoben und das Waldeigenthum, so wie jedes andere Grundeigenthum behandelt werden möchte.

Der §. 24 der Verfassung, welcher jedem Würtemberger die Freiheit seines Eigenthums zusichert, begrün-

Digitized by Google

det, wie mir scheint, schon zur Genüge die Bitte, daß die Beschränkung des Waldeigenthums, welche unter ganz andern Verhältnissen entstand, und jetzt keinen Grund mehr für sich hat, aufgehoben werden möchte.

Der Einwurf, daß dieser Paragraph auf die Waldungen nicht angewendet werden könne, da jener Zwang seinen Grund im Forstregal finde und die Waldungen mit dieser Beschränkung von jeher belegt gewesen, und so in die Hände ihrer gegenwärtigen Besitzer gekommen seyen, scheint mir nicht begründet; denn in manchen Landestheilen, und namentlich bei den Waldungen der Standes- und Gutsherrschaften, kannte man denselben nicht, und wenn solche Paragraphen der Verfassung, welche einzelnen Gutsbesitzern zum Nachtheil gereichen, wie z. B. der §. 21, der die allgemeine Steuerpflichtigkeit ausspricht, ohne Beachtung der mit den Gütern erworbenen Rechte in Vollziehung gesetzt worden sind, wie könnte man sich weigern, auch diejenigen ins Leben treten zu lassen, die Vortheile in gleichem Sinne gewähren; wie könnte eine Regierung, die bei jeder Gelegenheit die Absicht ausspricht, das Grundeigenthum von seinen Fesseln zu befreien, eine der drückendsten dieser Fesseln, deren Lösung nirgends auch nur die mindeste Schwierigkeit findet, noch ferner fortbestehen lassen!

Ich verkenne zwar im Allgemeinen die Wichtigkeit der Gründe nicht, welche die Regierung bestimmen, auf die Hervorbringung des Holzmaterials, als eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse des menschlichen Lebens eine besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Digitized by Google

Die Waldcultur einmal zerstört, erfordert eine lange Reihe von Jahren zu ihrer Wiederherstellung und die Herbeischaffung des mangelnden Holzes aus benachbarten Ländern ist des Transports wegen nicht wie bei andern gleich-wichtigen Bedürfnissen, z. B. wie beim Salz, möglich.

Aber diese Gründe mögen ihre Anwendung in Ländern finden, wo der größere Theil der Waldungen in den Händen von Privaten ist, wo der Boden der Holzcultur nicht günstig, oder überhaupt das Verhältniß der Waldungen zum Ackerbau ungünstig für die ersteren ist; in Würtemberg findet aber keine dieser Bedenklichkeiten Statt.

Von 1,740,000 Morgen Waldungen, welche beinahe den dritten Theil von dem angebauten Flächenraume des Landes ausmachen, besitzt der Staat:

583,446 Morgen,

die Gemeinden und Stiftungen

635,490 Morgen,

die Privaten

527,000 Morgen.

Der Staat und die Gemeinden besitzen also mehr als zwei Drittheile der Waldungen des Landes; und da das Gemeinde-Vermögen überhaupt der Oberaufsicht der Regierung untergeordnet ist, die Gemeinde-Waldungen aber aus ganz andern Rücksichten zu erhalten sind, so dürfte das vorgeschlagene Gesetz vorerst nur auf die Privatwaldungen einwirken, von welchen aber vielleicht über die Hälfte, ihrer natürlichen Beschaffenheit wegen

Digitized by Google

und wegen Lehens- und Fideikommiß-Verband, niemals zur Ausstockung kommen werden, wie denn die Erfahrung der vergangenen Zeit zeigt, daß die Waldungen des Adels bei völliger Freiheit des Eigenthums sich in ihrem Stand erhalten haben.

Hiezu kommt, daß die Holzcultur Fortschritte macht, und also auf derselben Fläche mehr Holz erzeugt wird, als sonst, daß die Holzproduktion durch die sich immer mehr verbreitende Obstbaumzucht einen bedeutenden Zuwachs erhalten hat und erhalten wird und daß sich dagegen die Holzconsumtion durch holzersparende Einrichtungen nicht nur vermindert hat, sondern auch noch einer bedeutenden Verminderung fähig ist.

Selbst die Behauptung, daß es bei den Waldungen eines Landes nicht sowohl auf die Menge der Waldungen, als vielmehr auf ihre gleiche Vertheilung ankomme, findet in unserem Lande nicht Statt, wo es wohl Gegenden gibt, die einen Ueberfluß, keine aber, die Mangel an Holz haben.

Schon diese allgemeinen Beobachtungen müssen jede Bedenklichkeit bei Aufhebung des Forstzwanges verscheuchen.

Aber selbst bei minder günstigen Verhältnissen wäre es vor allen Dingen die Sache der Staats-Finanz-Verwaltung, in ihren Waldungen und auf ihren Domänen für die Befriedigung dieses allgemeinen Bedürfnisses zu sorgen und eine Holzconsumtion für die Gewerbe des Staats könnte neben einer auf den Grund des Holzmangels gebauten Beschränkung des Waldeigenthums

Digitized by Google

(nicht?) bestehen; denn nicht um Salz zu sieden, oder Eisen zu schmelzen, sondern höchstens nur, um einem durchaus nur durch eigenen Anbau zu erhaltenden Bedürfnisse abzuhelfen, könnten die Waldeigenthümer in der ihnen durch die Verfassung zugesicherten freien Benutzung gestört werden.

Die Finanzverwaltung müßte, statt Waldungen auszustocken, wie sie jetzt zuweilen thut, vielmehr auf ihren der Waldcultur angemessenen Domainen, deren sie viele hat, neue Waldungen anlegen, ehe die Gesetzgebung berechtigt wäre, einem Theil der Grundeigenthümer das kostbarste Kleinod der Verfassung vorzuenthalten.

Bei allen diesen Gründen habe ich die Ansicht derer noch nicht in Anspruch genommen, welche der Meinung sind, die Freigebung des Grundeigenthums werde die beste Eintheilung desselben zur Folge haben, da die Konkurrenz, durch das Bedürfniß herbeigeführt, in allen Dingen das Gleichgewicht richtiger herstellt, als es die Gesetzgebung auf künstliche Weise zu bewerkstelligen jemals im Stande seyn wird.

Endlich erscheint der Zwang in der Holzcultur als naturgesetzwidrig und nachtheilig für sie selbst. Das erste Gesetz der Natur ist ein immerwährender Wechsel. Wenn sich Jahrhunderte lang aus den Rückständen der Walderzeugnisse auf der Oberfläche des Waldraums ein Humus bildet, geeignet für die reichste Ernte der edelsten Gewächse, deren Hervorbringung auf längst cultivirtem Felde nur bei einer unverhältnißmäßigen Düngung möglich ist; so erscheint offenbar der Ausspruch der Unwan-

Digitized by Google

delbarkeit einer durch Zufall entstandenen Eintheilung unserer cultivirten Erdoberfläche als eine Verkennung der Naturgesetze. Durch den Ausspruch der Unwandelbarkeit der Waldfläche ist auch die Unwandelbarkeit der Oberfläche überhaupt ausgesprochen worden, und wie mancher Pflug wird auf undankbarem, aber für die Holzcultur geeignetem Ackerboden vergeblich geführt, weil eine irrig berechnete Gesetzgebung den Fluch der Stabilität über den nahe liegenden mit dem herrlichsten Boden versehenen Wald ausgesprochen hat.

Ehe ich die Begründung meines Antrags schließe, kann ich einen Einwurf, der zu nahe liegt, als daß er nicht gemacht werden sollte, nicht unberührt lassen.

Wie kann man, so wird es heißen, zu einer Zeit, wo die Wohlfeilheit aller Produkte als Folge des Ueberflusses derselben eine nie gekannte Noth herbeigeführt hat, noch Anträge machen, welche die Vermehrung derselben bezwecken! Ich fürchte nicht, daß dieser Einwurf aus dieser Mitte einer Versammlung, welche einen Theil der gesetzgebenden Gewalt ausmacht, ernstlich gemeint hervorgehen werde. Noch immer war zur Zeit des Mangels und der Theurung die herrschende Meinung, daß dieser Zustand anhalten, und als Folge der allzusehr wachsenden Bevölkerung u. s. w. betrachtet werden müsse, wogegen zur Zeit des Ueberflusses und der Wohlfeilheit die entgegengesetzte Ansicht die vorherrschende war. Diese Urtheile, welche in der menschlichen Natur begründet sind, mit den Erfahrungen aller Zeiten und Länder aber im Widerspruch stehen, sind jedoch nicht gemacht, um

Digitized by Google

die Gesetzgebung irre zu leiten, deren unveränderliche Aufgabe es ist, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche der höchst-möglichen Cultur im Wege stehen, ohne Rücksicht darauf, welchen Gebrauch die Grundeigenthümer davon zu machen in ihrem Interesse finden werden."

Der Finanzcommissionsbericht über die in dem Vortrag über den Haupt-Finanzetat in Antrag gebrachte Auflösung des Forstraths und über die Motion des Abgeordneten Kaiser von Böblingen auf Wiederherstellung eines Central-Forstcollegiums, verfaßt von dem Abgeordneten Schlayer, spricht sich auch über die Freigebung des Privatwaldeigenthums aus und da die hierüber geäußerten Ansichten der Finanzcommission wenigstens eben so viel Einfluß auf den definitiven Beschluß der Kammer der Abgeordneten über das Anbringen an die Regierung gehabt haben werden, als die Motion des Freiherrn von Varnbühler, so ist es nothwendig, hier auch den hieher bezüglichen Abschnitt jenes Finanzcommissionsberichts aufzunehmen.

Er ist in dem zweiten außerordentlichen Beilagenheft zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahr 1826 — 27 Seite 347 und d. f. abgedruckt und lautet, wie folgt:

„Das K. Finanzministerium hat in dem Vortrage zu dem Finanzetat des Entschlusses der Regierung erwähnt, den Forstrath aufzulösen und seine Attributionen, mit Ausnahme der Dienstprüfungen, welche an

Digitized by Google

das Ministerium übergehen würden, mit denjenigen der Finanzkammer in den Kreisen zu verbinden."

Dagegen hat der Hr. Abgeordnete des O.A.Bezirks Böblingen den Antrag gestellt:

die Regierung um Wiederherstellung des Forstrathes in den durch die Organisations-Edikte vom 18. Nov. 1818. vorgeschriebenen Stand zu bitten.

Bei der Begutachtung dieser Anträge glaubt die Finanzcommission zwischen zwei wesentlich verschiedenen Zwecken, welche bisher in dem Finanzdepartement in Beziehung auf das Forstwesen vereinigt waren, nämlich:

1) zwischen der Ausübung der Forstpolizei über das Waldeigenthum der Körperschaften und Privaten und
2) zwischen der Verwaltung der Staatsforste unterscheiden zu müssen.

Der erste Zweck bildet einen Theil der allgemeinen Staatspolizei und steht mit der Finanzverwaltung an sich in keinem Zusammenhang.

Es ist vielmehr eine Anomalie, die bis jetzt in unserer Staatsorganisation besteht, daß die Finanzbehörden eine Polizei über Privaten und Körperschaften auszuüben haben. Diese Anomalie ist nicht ohne Nachtheil, da, wie der Hr. Abgeordnete des Oberamtsbezirks Böblingen in seiner Motion mit gutem Grunde bemerkt, Gemeinden und Privaten eine Einschreitung der Staats-Forstbehörden in die Ausübung ihrer Waldrechte öfters nur mit Widerwillen aufnehmen und da die Finanzbehörden wegen ihres Interesses für die Staatsforste leicht

Digitized by Google

als Parthei angesehen werden können, während die Stellung einer Polizeibehörde stets unbefangen erscheinen sollte.

Es beschränkt sich jedoch die bestehende forstliche Gesetzgebung nicht auf die bloße Aufsicht über die Bewirthschaftung der Staats- und Körperschaftswaldungen zur Verhütung von Ausreutung und Devastationen, sondern sie stellt die ganze Bewirthschaftung jener Waldungen sowohl in Hinsicht auf die periodischen Cultur- und Betriebsplane, ferner in Hinsicht auf die Vorkehrungen gegen örtliche Waldverheerungen durch Insekten, Mäuse u. s. w. und endlich in Beziehung auf die Benutzung des Harzreißens, der Waldweide, des Waldgrases und der Waldstreu unter die Verfügung und Leitung der Forstbehörden; der Wirkungskreis dieser Behörden gleicht daher mehr einer Vormundschaft, als einer Polizei gegen die Beschädigung öffentlicher Interessen.

Zwar ist die gute Absicht, von welcher die längst bestehende Gesetzgebung ausgeht, nicht zu mißkennen.

Das Holz bildet ein unentbehrliches Existenzmittel für die gesammte Bevölkerung und der Staat ist befugt und verpflichtet, einen Freiheitsgebrauch zu verhindern, welcher dahin wirken würde, dieses Existenzmittel zu vernichten.

Auch unterscheidet sich das Holz dadurch wesentlich von andern Existenzmitteln, daß seine Produktion einen langen Zeitraum erfordert und daß daher eine Beschädigung der Nation, die durch Verheerung eines bedeutenden Theils der Waldungen einmal geschehen wäre, erst

Digitized by Google

in einer langen Reihe von Jahren wieder verbessert werden könnte.

Man müßte aber eine große Unvernunft bei den Eigenthümern voraussetzen, wenn man bei Gestattung einer freien Bewirthschaftung ihrer Waldungen befürchten wollte, daß sie einen Produktionszweig, der ein unentbehrliches Bedürfniß befriedigt, und eben deswegen ein sicheres Einkommen gewährt, unwirthschaftlich behandeln oder gar vernichten werden.

Welchen Vortheil kann denn der Privat-Eigennutz in der Verwüstung seiner Waldungen finden, wenn nicht gerade die polizeilichen Beschränkungen des Waldeigenthums ihm erst einen solchen verschaffen?

Wenn das Holzfällen ohne besondere Erlaubniß verboten und aus diesem Grunde der Preis des Holzes in einer Gegend vorübergehend gesteigert ist, so kann allerdings ein einzelner Waldeigenthümer, welcher die Erlaubniß zum Fällen erhält, durch Eigennutz gereizt seyn, mehr Holz zu fällen, als eine geregelte Forstwirthschaft gestattet, um von dem vorübergehend höheren Holzpreise Nutzen zu ziehen. Wenn aber die Bewirthschaftung der Waldungen freigegeben ist, so werden die Eigenthümer bald einsehen, daß unwirthschaftliche Holzfällungen den Holzpreis anfangs unter den natürlichen Sachwerth herunterseßen, später aber denselben nur um so mehr steigern müssen, und daß daher nur ein wirthschaftlicher Gebrauch der Waldungen den höchsten Ertrag derselben verschaffen könne. Bei einzelnen leichtsinnigen Haushaltern, die sich augenblicklicher Verlegenheiten entreißen

Digitized by Google

wollen, werden sich freilich Ausnahmen ergeben. Aber theils kann ein ausnahmsweiser Mißbrauch ein allgemeines Verbot des freien Gebrauchs nicht begründen, theils finden solche Mißbräuche auch bei einer Bevormundung des Waldeigenthums Statt, theils wäre es bei Gestattung des freien Gebrauches die Aufgabe der Polizei, gegen Waldverwüstungen einzuschreiten.

Zudem befinden sich von dem gesammten Flächengehalte der Waldungen des Königreichs, welcher zu

1,735,700 Morgen

angenommen wird, nur 260,958 Morgen im Besitze bürgerlicher Privaten, während 583,446 Morgen dem Staate, 635,490 Morgen den Gemeinden und Stiftungen und der Rest den Mitgliedern des hohen und niedern Adels angehören.

Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen würde in jedem Falle, Kraft der allgemeinen Gesetzgebung über das Gemeinde- und Stiftungsvermögen, der besondern Aufsicht der Regierungsbehörden unterworfen bleiben. Abgesehen hievon ist es eine bekannte Thatsache, daß gegenwärtig manche Gemeinden liegende Gründe, welche zu andern Culturen weniger taugen, von selbst zu Waldungen anlegen.

Die Furcht, daß bei Einräumung einer freien Bewirthschaftung des Waldeigenthums die Bedürfnisse des Landes gefährdet werden könnten, scheint daher in der Wirklichkeit nicht gegründet zu seyn. Noch nie ist man auf den Gedanken gekommen, die Obstbaumzucht einer ähnlichen Polizei, wie die Waldungen, zu unterwerfen,

Digitized by Google

und doch ist das Verhältniß zwischen beiden nicht so sehr verschieden. Selbst die Erfahrungen in Ansehung der bisherigen Bevormundung der Gemeinde- und Privat-Waldungen dürften bei einer näheren Beleuchtung nicht sehr für die Wirksamkeit derselben sprechen, während die für ganze Classen von Staatsgenossen bestehenden Befreiungen von jener Bevormundung die Zulässigkeit einer allgemeinen Aufhebung derselben beweisen möchten.

Indem daher die Finanzcommission der Ansicht ist, theils, daß es an der Zeit seyn dürfte, das Waldeigenthum der Privaten und Körperschaften von jener Vormundschaft zu emanzipiren und den Einfluß der Staatsbehörden auf dessen Bewirthschaftung auf die von der Fürsorge für die fortwährende Befriedigung der Holzbedürfnisse gebotene polizeiliche Aufsicht zu beschränken, theils, daß die Handhabung dieser polizeilichen Aufsicht von den Attributionen des Finanzdepartements zu trennen und mit derjenigen des Departements des Innern zu vereinigen sey, stellt sie den Antrag:

die Regierung um Mittheilung eines Gesetzes-Entwurfes hierüber zu bitten."

In Vorstehendem ist, wie man sieht, keineswegs davon die Rede, die Waldausrodungen in die Willkühr der Waldeigenthümer zu geben und die Behandlung ihrer Waldungen von jeder polizeilichen Aufsicht zu entbinden. Der vorstehende Antrag verlangt für die Waldeigenthümer das Recht der Bewirthschaftung und Cultur nach eigener Ansicht, verbunden mit dem Verbot der Walddevastation und willkührlicher Waldausrodung, also

Digitized by Google

ungefähr eine solche Behandlung, wie sie die ritterschaftlichen Waldeigenthümer erfahren. Der in der Motion des Freiherrn von Varnbühler entwickelte Antrag geht dagegen auf die Forderung einer unbedingten Freiheit in der Verfügung über das Waldeigenthum und der Antragsteller hat daher bei der Entwicklung seiner Motion selbst bemerkt, daß sein Antrag verschieden von dem der Finanzcommission sey.

Uebrigens sind beide Anträge gleichzeitig in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 25ten Mai 1827 berathen worden. Diese Berathung hat gewiß für Manche, namentlich für Forstmänner, welche die Hefte über die Verhandlungen nicht leicht zur Hand bekommen können, viel Interessantes, weswegen sie hier vollständig gegeben wird, wie sie in dem 5ten Hefte Seite 1195. u. d. f. enthalten ist.

„1. Antrag der Commission:

Die Regierung um einen Gesetzes-Entwurf zu bitten, welcher die Tendenz hat, die Waldungen der Privaten und Körperschaften der bisherigen Bevormundung zu entheben, und den Einfluß der Staatsbehörden auf dieses Eigenthum für die Zukunft auf die polizeiliche Sicherung der Holzbedürfnisse des Staats zu beschränken, die Ausübung dieser Polizei aber von der Finanzverwaltung zu trennen und mit dem Departement des Innern zu verbinden.

Schlayer: Es habe, nachdem der Commissions-Bericht schon erstattet gewesen, der Freiherr von Varnbühler den Antrag gestellt, das Waldeigenthum wie je-

Digitized by Google

des andere Grundeigenthum frei zu geben, und dieser Antrag sey der Finanzcommission zur Begutachtung zugewiesen worden. Die Commission sey zwar mit diesem Bericht noch nicht gefaßt, indessen könne die Berathung dieses Antrags dennoch mit der des vorliegenden Commissions-Antrages in Verbindung gesetzt werden, wenn die Bitte an die Regierung so gefaßt würde, daß in dem Gesetzes-Entwurfe auch die Bestimmungen gegeben würden, unter welchen Waldausstockungen erlaubt seyn sollen; indem nicht anzunehmen sey, daß die Absicht des Antragstellers dahin gehe, daß das Waldausreuten unter allen Umständen, ohne Rücksicht, ob ein Nachbar darunter leide, erlaubt seyn solle.

Freiherr von Varnbühler äußert sich dahin, daß beide Anträge füglich mit einander vereinigt werden könnten.

Der Finanz-Minister: Es sey überhaupt die Absicht der Regierung, das Waldeigenthum so wenig als möglich zu beschränken. Das verdiene aber Berücksichtigung, daß das Waldeigenthum selten ein volles Eigenthum sey. Es könne ein Anderer das Jagdrecht darin besitzen, ein Dritter das Recht Streue zu holen u. s. w. Hier treten also privatrechtliche Verhältnisse ein, so daß ein unbedingtes Freigeben nachtheilige Wirkungen haben könnte. Man müsse daher auch in dieser Hinsicht die Sache in Erwägung ziehen.

So wenig er nun auch dagegen seyn könne, daß die Regierung um einen Gesetzes-Entwurf in Beziehung auf möglichste Befreiung des Waldeigenthums gebeten

Digitized by Google

werde, so erscheine ihm doch eine zu specielle Angabe der Tendenz eines solchen Gesetzes zu frühe, da die Verhältnisse noch nicht alle erwogen seyen. Wenn man die Regierung im Allgemeinen um einen Gesetzes-Entwurf bitte, so dürfte dieß angemessener seyn; die Regierung würde dann alle Verhältnisse mit Schonung der Rechte der Einzelnen und mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl prüfen, um dem Waldeigenthume die möglichste Befreiung zu verschaffen.

Schlayer: Es sey nicht die Absicht der Commission gewesen, Privatrechte verletzen zu wollen. Die Commission habe angenommen, daß es sich von selbst verstehe, daß, so wie Privatrechte mit der Tendenz des Antrags zusammentreffen, solche entweder abgelöst, oder sonst sicher gestellt werden.

Der Finanz-Minister: Es frage sich, ob man Jemand zwingen könne, abzulösen. Diese Frage seye sehr wichtig. Wenn z. B. Jemand eine Holzgerechtigkeit habe, so sey dieses ein Eigenthum, wie jedes andere. Auf der andern Seite lasse sich wieder sagen, daß oft ein ganz werthloses Jagdrecht dazu benutzt werden könne, eine sehr vortheilhafte Abholzung zu hintertreiben. Damit wolle er nur nachweisen, wie wichtig der Gegenstand sey, und wie sehr er eine reifliche Erwägung von allen Seiten verdiene.

Freiherr von Varnbüler: Der Antrag gehe nicht weiter, als daß das Waldeigenthum so behandelt werde, wie jedes andere Eigenthum bei einer Cultur-

Digitized by Google

Veränderung. Auch bei Aeckern und Wiesen kommen Privatrechte Dritter vor.

Freiherr von Sturmfeder: Er frage: in welchem Lande das Waldeigenthum wie ein anderes Eigenthum behandelt werde? Viele Schriftsteller haben über diesen Gegenstand geschrieben, aber die Sache nicht entschieden.

Uebrigens sey dabei zu berücksichtigen, daß ein großer Theil unserer Gemeinden, besonders im Unterlande, nicht blos die Aermsten, sich aus den Waldungen anderer Eigenthümer durch Leseholz u. s. w. beholzen. Wenn man nun das Ausstocken so sehr erleichtere, so würden wahrscheinlich in diesen Gegenden die meisten Ausstockungen vorgenommen, und es dürfte dieß auf den innern Wohlstand mancher Gemeinde einen größeren Einfluß haben, als man hier vermuthe.

Dieses Beholzen sey nicht überall Gerechtigkeit, sondern häufiger bloße Observanz.

Werner: In Rheinpreußen sey die Waldbenutzung der Benutzung jedes andern Eigenthums gleichgestellt.

Freiherr von Sturmfeder: Er habe auch Waldungen in einem Lande, wo die französische Gesetzgebung noch gelte, allein er könne sagen, daß das Waldeigenthum zwar nicht so beschränkt als hier, aber doch nicht freigegeben sey.

Freiherr von Gemmingen: Er sey gewiß, wie jedes andere Mitglied, für die Freiheit des Eigenthums; aber bei dem Waldeigenthum sey es etwas anders. Hier

Digitized by Google

zeigen sich staatswirthschaftliche, polizeiliche und privatrechtliche Verhältnisse, welche sehr zu beachten seyen. Er werde sich daher nie für eine unbedingte Freiheit des Eigenthums aussprechen. Daß Erleichterungen Statt finden können, und daß es für den Waldeigenthümer, besonders für den Privaten, gut seyn werde, Erleichterung zu erlangen, gebe er zu; und er sey überzeugt, daß, wenn die Wünsche der Kammer in dieser Beziehung ausgesprochen würden, die Regierung entgegen kommen dürfte. Ein zu rascher Schritt könnte sehr gefährliche Folgen haben. Das Waldeigenthum sey nicht gleich vertheilt, was sich bei Vergleichung des Unterlands mit dem Schwarzwalde deutlich ergebe. Sodann sey zu berücksichtigen, daß in einem Nachbarstaate die Ausstockungen ziemlich häufig vorkommen; wenn man daher seinen Ueberfluß nicht zu Rath halte, um später diesen Handelsartikel zu vermehren, so begehe man einen großen Fehler.

Er glaube daher, daß es nothwendig sey, beide Anträge durch eine eigene Commission von geeigneten Männern prüfen zu lassen.

Vollstetter: Er sey auch nicht für die gänzliche Befreiung; aber so, wie es bisher gewesen, könne es auch nicht bleiben, weil die Beschränkungen zu groß und drückend seyen. Er sey daher mit dem Freiherrn von Gemmingen hinsichtlich einer nähern Prüfung des Gegenstandes einverstanden.

Mosthaf glaubt auch, daß man nur im Allgemeinen die Regierung um einen Gesetzes-Entwurf nach

Digitized by Google

vorangegangener Prüfung der vorliegenden Verhältnisse bitten sollte. Im Oberamt Obperndorf sey es eine Beschwerde der Amtsversammlung, daß die Waldeigenthümer ohne Anweisung des Försters keinen Stamm hauen dürfen. Für bedenklich halte er aber dennoch, wenn es jedem Waldeigenthümer unbedingt frei stehen sollte, Veränderungen in seinen Wäldern vorzunehmen.

Freiherr von Sturmfeder: Das Fällen des Holzes das ganze Jahr hindurch dürfe nicht Statt finden, weil dadurch die Waldungen ruinirt würden. Dieß sey in keinem Lande erlaubt, und wenn es wäre, so würde kein Waldschutz mehr möglich seyn.

Die Behauptung, daß am Nieberrheine gänzliche Befreiung des Waldeigenthums Statt finde, könne er nicht zugeben; im Gegentheil wollte er, wenn die Gesetzessammlung hier wäre, erweisen, daß dort noch strengere Verordnungen bestehen.

Werner führt einen Fall aus Rheinpreußen an, wo er selbst, ohne Jemanden fragen zu müssen, einen bedeutenden Wald habe ausstocken lassen.

Freiherr von Sturmfeder: Wie es in Preußen gehalten werde, wisse er nicht, wohl aber, wie es unter Frankreich gewesen sey.

Der Finanz-Minister: Die französische Regierung habe sich sogar im neuen Forstgesetze gewisse Bäume vorbehalten.

Zahn erklärt sich auch dafür, daß das Fällen der Bäume nicht das ganze Jahr hindurch gestattet werden könne.

Digitized by Google

Kaiser: Eine vollkommene Freigebung mit einemmal werde nicht räthlich seyn. Wenn übrigens Culturplane beständen, wornach sich die Eigenthümer zu richten hätten, so würde gewiß allen sonstigen Plackereien vorgebeugt seyn.

Lang ist dafür, daß die Frage ganz allgemein gestellt werde. Er führt den Fall an, daß Jemand, der einen Wald zwischen zwei andern Wäldern heraushauen dürfte, gar leicht die neben liegenden ruiniren könnte.

Schlayer: Die Commission habe auch nur die Tendenz bezeichnen wollen, in welchen um einen Gesetzes-Entwurf gebeten werden soll; und diese scheine ihm ziemlich allgemein zu seyn, nämlich möglichste Freigebung der Benutzung des Waldeigenthums. Allgemeiner könne man sich nicht aussprechen. Jetzt schon ins Materielle einzugehen, konnte nicht die Absicht der Commission, — und könne nicht die der Kammer seyn.

Der Präsident: Die vorliegenden Anträge haben zwei Tendenzen; eine gehe dahin; wie der Wald als solcher behandelt werden solle. Hier sey der Antrag der Finanz-Commission darauf gerichtet, die Beschränkung der Bewirthschaftung der Wälder nur so weit auszudehnen, daß das Holzbedürfniß gesichert bleibe, und daß hierüber eine Polizei-Behörde erkenne. Der zweite Antrag gehe dahin, daß das Ausstocken der Waldungen nicht immer damit abgewiesen werde, daß es im Allgemeinen an Holz fehle.

Beide Anträge könnten so vereinigt werden, daß

Digitized by Google

man die Regierung um einen Gesetzes-Entwurf bitte, in welchem die Regeln der Bewirthschaftung der Waldungen in polizeilicher Hinsicht, und wie die Ausstockung der Waldungen zu behandeln sey, festgesetzt seyen.

Freiherr von Gemmingen und von Sturmfeder bemerken, daß der Punkt des Commissions-Antrags, daß die Ausübung der Forstpolizei dem Departement des Innern übertragen werden solle, getrennt werden müsse, da nur ein Forstmann dazu geeignet sey.

Schlayer: Ueber technische Fragen werden natürlich nur Sachverständige urtheilen. Die Commission habe geglaubt, daß schon die constitutionellen Verhältnisse der Departements es mit sich bringen, daß das Finanz-Departement keine Polizei zu üben habe, sondern daß solche das damit beauftragte Departement angehe.

Freiherr von Gemmingen erklärt sich gegen diesen Grundsatz, da er nicht einsehe, warum das Finanz-Ministerium die Forstpolizei nicht solle ausüben können.

Schlayer: Es sey immer ein fremdartiger Gegenstand. Das Finanz-Departement habe es nur mit den Einnahmen des Staats zu thun; hier handle es sich aber von Verwaltung und Bevormundung des Privat- und Gemeinde-Eigenthums.

Freiherr von Gemmingen: Man dürfe nicht glauben, daß die Mitglieder der Finanz-Kammern bloße Zuschauer seyen, wenn von Forstsachen die Rede sey.

Schlayer: Er sage nur, daß es die bestehende Staats-Organisation mit sich bringe, daß, wenn es sich

Digitized by Google

von Ausübung einer Polizei handle, dieß keinem andern Departement zustehe, als dem des Innern.

Der Finanz-Minister: Die bestehende Organisation bringe es mit sich, daß das Finanz-Departement die Forstpolizei übe; dasselbe werde sich aber um diesen Geschäftszweig nicht umthun. Allein hier sey nicht davon die Rede, was die Theorie ausspreche, denn diese lasse sich im Leben selbst nicht immer anwenden; und diesem fatalen Grundsatz der Trennung, der vom Lehrstuhl ausgegangen, der Anwendung der Theorie, haben wir viele Nachtheile zu verdanken. In einem Staate sey alles Gesetz, was man für gut erkannt und als Norm aufgestellt habe. Er sehe nicht ein, warum ein Finanzmann nicht Recht sprechen und Polizei verwalten könne, wie früher ein Oberamtmann auch Gefälle eingezogen habe.

Die Forstbehörde, die immer im Walde sey, werde einen Fall der Forstpolizei doch besser beurtheilen können, als eine Regierungsbehörde. Durch wen diese auch die Polizei ausüben lassen wolle? Man sage: durch Sachverständige; mithin müsse man wieder neue Beamte anstellen. Dann habe man Forstverwaltungs- und Forstpolizei-Beamte, welche neue Ausgaben für den Staat und die Gemeinden verursachen; und zuletzt werde man, statt Bauern und Waldeigenthümer, Herren und Aufseher haben, was allein von dieser unglücklichen Trennung herkäme. Den Regierungen müßte man sodann auch Kreisforsträthe zugeben, oder es müßten jene das

Digitized by Google

schon vorhandene Forstpersonal benützen, und dann hätte dieses zwei Herren.

Freiherr von Sturmfeder: Die Forst-Centralstelle sey nicht blos Finanzstelle, sondern auch Regiminalstelle gewesen, denn sie habe auch darüber wachen müssen, daß der Bürger das Holz um den möglichst billigen Preis erhalte.

Schlayer: Der Forstrath sey nie etwas anderes gewesen, als eine reine Finanzstelle, denn er habe immer unter dem Finanz-Ministerium gestanden. Wenn er dessen ungeachtet einen Gegenstand, der die Finanzen nichts angegangen, behandelt habe, so beweise dieß eine Anomalie, welche aufgehoben werden müsse. Daß dadurch neue Anstellungen nothwendig würden, könne er nicht zugeben. Die Gemeinden haben schon Waldschützen, und die übrigen Geschäfte würden sich sehr vermindern.

Dem Eigenthümer würde die Bewirthschaftung überlassen, uud der Staat würde die Aufsicht nur so weit führen, daß die Waldungen nicht devastirt werden.

Die Aufsicht sollen die Förster haben, und wenn sie etwas Gesetzwidriges entdecken, so sollen sie es den Behörden des Departements des Innern, den Oberämtern, anzeigen. In höherer Instanz könne nicht viel vorkommen, und komme etwas vor, so besorge es der Kreisforstrath bei der Kreisregierung, der um eben so viel bei der Kreis-Finanz-Kammer erleichtert werde.

Freiherr von Sturmfeder: Er bezweifle, ob die Oberamtleute die nöthigen Kenntnisse haben. Der

Digitized by Google

ganze Streit beruhe auf dem Satz: ob die Forstwirthschaft eine abgesonderte, für sich zu erlernende Wissenschaft, oder eine solche sey, die man in Nebenstunden so mitnehme. Er sey nicht der letzteren Meinung.

Nach einigen weiteren kurzen Bemerkungen stellt der Präsident den Antrag:

Man solle die Regierung um Revision der Forstgesetzgebung in der Tendenz bitten, daß die Bewirthschaftung der Privatwaldungen möglichst freigegeben und über die Ausstockung von Waldungen so viel möglich feste Regeln aufgestellt werden.

Dieser Antrag erhält die allgemeine Zustimmung.

Dieser Beschluß wurde der Verfassung gemäß der Kammer der Standesherren zur gleichmäßigen Berathung mitgetheilt, die zwar in der Hauptsache demselben beitrat, jedoch in der allgemeineren Fassung:

„die Regierung zu bitten, bei dem Entwurf eines Gesetzes über Bewirthschaftung der Privat- und Corporations-Waldungen die Art und Weise festzustellen, wie die Aufsicht über diese Waldungen von den bestehenden Forstämtern geschehen solle."

Die Kammer der Abgeordneten beharrte dagegen bei ihrem ersten Beschluß und machte von dem ihr in Folge des §. 179 der Verfassungs-Urkunde zustehenden Recht Gebrauch, indem sie beschloß:

„ihren früher gefaßten Beschluß als Petition an die Regierung zu bringen."

Man vergl. das 7te Heft der Verhandlungen von

Digitized by Google

1826—27 Seite 1869 und 1885. Nach Seite 1941 wurde hierauf folgende Addresse an die Regierung genehmigt:

„Euer Königliche Majestät

haben durch mehrere, den treu-gehorsamsten Ständen des Königreichs mitgetheilte Gesetzes-Entwürfe Höchstselbst anerkannt, daß die Revision der Gesetzgebung, insbesondere im Fache der inneren Verwaltung, ein dringendes Zeitbedürfniß sey.

Zu den Gegenständen dieses Gesetzgebungs-Zweiges, bei welchen eine baldige Revision wünschenswerth erscheint, möchte vorzugsweise die Polizei über das Waldeigenthum der Privaten und Körperschaften gehören.

Während die Verfassungs-Urkunde im §. 24 dem Würtemberger die Freiheit seines Eigenthums zusichert, beschränken sich die bestehenden Forstgesetze nicht auf die bloße Aufsicht über die Bewirthschaftung der Privat- und Körperschafts-Waldungen, sondern sie stellen diese Bewirthschaftung sowohl in Hinsicht auf die Cultur- und Betriebsplane, als in Hinsicht auf die Vorkehr gegen örtliche Waldverheerungen durch Insekten, Mäuse u. s. w., so wie endlich in Beziehung auf die Benutzung des Harzreißens, der Waldweiden, des Waldgrases und der Waldstreu unter die Verfügung und Leitung der Staats-Forstbehörden.

Auch ist die Erlaubniß zur Culturveränderung des Waldbodens, ohne daß die bestehende Gesetzgebung

Digitized by Google

darüber Ziel und Maaß gibt, ganz von dem Ermessen der Staatsbehörden abhängig.

Wir können zwar die gute Absicht, von welcher jene Gesetzgebung bei einem für die gesammte Bevölkerung so wichtigen Existenz-Mittel ausgeht, nicht mißkennen; wir glauben aber, daß die Gestattung einer, den Grundsätzen der National-Oekonomie gemäßen, freieren Bewirthschaftung des Waldeigenthums der Privaten und Körperschaften die wesentlichen Zwecke, welche die Staatspolizei bei jenem Existenzmittel wahrzunehmen hat, nicht gefährden könne.

Wir erlauben uns daher, Eure Königliche Majestät unterthänigst zu bitten:

eine Revision der Forstgesetzgebung in der Richtung anzuordnen, daß die Bewirthschaftung der Privat- und Körperschafts-Waldungen möglichst freigegeben und über die Ausstockung von Waldungen so viel möglich gesetzliche Regeln aufgestellt werden.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht

Eurer Königlichen Majestät

Stuttgart, d. 30ten Juni 1827.

allerunterthänigst-treu-gehorsamste Kammer der Abgeordneten."

Daß diese Petition weit mehr im Sinne des Antrags der Finanzcommission, als des Antrags des Freiherrn von Varnbühler ist, dieß ist klar; letzterer hat aber inzwischen die Bänke der Deputirten verlassen, um auf der Bank der Minister einen ehrenvollen Sitz ein-

Digitized by Google

zunehmen, und es ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß der Finanzminister über die Freigebung des Waldeigenthums anderer Ansicht seyn werde, als der Abgeordnete es war, daher verdient sein Antrag hier wenigstens dieselbe Berücksichtigung, wie der eigentliche ständische Antrag.

Von den Folgen der Freigebung des Waldeigenthums im Allgemeinen.

Die Untersuchung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der theilweisen oder gänzlichen Freigebung des Privat-Waldeigenthums muß nothwendig damit beginnen, daß aus dem Wesen des forstlichen Betriebs entwickelt wird, wie sich dieser Betrieb in den Händen des freien unbeschränkten Eigenthümers gestalten wird.

Der Werth einer Produktion, eines Gewerbes hängt nicht allein von dem reinen Ertrag *) ab, den es gewährt, sondern auch von dem Maaß der Arbeit und von der Größe der Capitalien, deren Anwendung sein Betrieb gestattet. Wenn der Handwerker oder der Land-

*) Wenn von dem Preis der Erzeugnisse eines Gewerbs die Schaffungskosten abgezogen werden, so bleibt der reine Ertrag. Diese Schaffungskosten bestehen aber insbesondere bei Urproduktionen in dem Arbeitslohn und in den Zinsen aus dem Betriebscapital, bei den Gewerben der Fabrikation in dem Arbeitslohn, in den Zinsen des Betriebscapitals und der Auslage für das rohe Material.

Digitized by Google

wirth blos von dem reinen Ertrag leben müßten, so wären sie übel daran, sie leben auch von den Zinsen des Capitals, das sie in den Betrieb des Gewerbes gesteckt haben und von dem Lohn der Arbeit, die sie auf dasselbe verwendet haben, namentlich ist es der Lohn der Arbeit, von welchem der größte Theil der Menschen lebt. Von einem Handwerk, dessen Betrieb keine 100 Gulden Capital erfordert, lebt vielleicht eine ganze Familie, weil es eine lohnende Anwendung der Arbeitskräfte gestattet; von ein Paar Morgen Weinberg oder Garten sieht man gleichfalls ganze Familien sich erhalten, nicht weil ihr Bau so reichen Gewinn gewährt, sondern weil er so viele Arbeit zuläßt oder aufnimmt, für welche der Preis des Produktes wenigstens den Ersatz gewähren muß *).

Daher ist es eine vortheilhafte Seite einer Produktion, wenn sie ihrer Natur nach viele Arbeit zuläßt, namentlich, eine Steigerung des Ertrags durch Anwendung von Arbeit möglich macht; ob die Arbeit lohnend ist, das hängt von äußern Umständen ab, an sich bleibt es immer etwas Werthvolles, wenn eine Produktion den Arbeitskräften Gelegenheit zur Anwendung gibt.

Eben so ist es mit dem Capital; man muß es als eine vortheilhafte Seite eines Gewerbes erkennen, wenn es seiner Natur nach die Anlage der Capitalien in stei-

*) Dieß erklärt auch, warum der Handwerksmann und der Landwirth, der mit seiner Familie selbst Hand anlegt, noch leben können, wo der Fabrikant oder der Gutsbesitzer, welche die Arbeit bezahlen müssen, schon nicht mehr bestehen können.

Digitized by Google

gendem Maaße zuläßt. Ob sie angelegt werden, ob z. B. zur Belebung des Handels, zur Erweiterung der Gewerbe der Fabrikation, zur Steigerung des Landbaus Capitalien angelegt werden, das hängt gleichfalls von äußern Umständen ab, wenn es aber auch örtlich und zeitlich nicht geschieht, so hebt dieß den diesen Gewerben anklebenden Vortheil nicht auf, daß sie die Anlage der Capitalien zulassen, sobald diese sich finden oder der vortheilhafte Absatz der Erzeugnisse dazu auffordert. Diese Fähigkeit für die Capitalanlage, die namentlich der Handel und die Fabrikation in unbegrenztem Maaße besitzen, sind der Grund, der letzte Grund, warum Staaten mit kleinem Gebiet, selbst einzelne Städte, zu so großem Reichthum und dadurch zu Ansehen und Macht gelangen konnten.

Unbestreitbar ist es also etwas ursprünglich Gutes und Vortheilhaftes an einem Gewerbe, wenn es von der Art ist, daß es eine Vermehrung seiner Produkte durch vermehrte Arbeit und Capitalanlage möglich macht; nur dadurch ist es geeignet, als Mittel zur Vermehrung der Bevölkerung und Erhöhung des Wohlstandes zu dienen.

Diese vortheilhafte Seite mangelt aber dem forstwirthschaftlichen Gewerbe fast gänzlich. Seine Natur erlaubt nur in geringem Maaße die Anwendung der Arbeit und schließt die Anlage anderswo gesammelter Capitalien beinahe gänzlich aus. Eine Steigerung des Erzeugnisses durch vermehrte Anwendung der Arbeit ist bei der Waldwirthschaft unthunlich, im Gegentheil je naturgemäßer ihr Betrieb ist, je vollkommener der Wald

Digitized by Google

und seine Bewirthschaftung ist, um so weniger erfordert diese letztere Arbeit und Capital. Eine mit Rücksicht auf den Nachwuchs des Holzes geleitete Ernte und der Schutz des Waldes, darauf beschränkt sich die Arbeit bei der Waldwirthschaft und Capitalanlage kommt nur ausnahmsweise bei ihr vor.

In dieser Hinsicht steht mithin das forstliche Gewerbe allen andern nach und dieß ist ein Hauptgrund, warum wir allenthalben, wo die Bevölkerung steigt und arbeitende Hände Beschäftigung, disponible Capitalien Verwendung fordern, die Waldungen in Feldgrund verwandeln sehen. Zunächst nicht deßwegen, weil die Benutzung zu Feld größere Reinerträge gewährt, sondern weil sie die Anwendung lohnender Arbeit und die Anlage der Capitalien in 100mal stärkerem Maaße erlaubt.

Dieß ist das erste Verhältniß, das in Betracht kommt bei der Frage, welches Schicksal den Wäldern bevorstehe, die der freien Verfügung der Privaten anheimgestellt sind, besonders in einem Lande, dessen Bevölkerung in steigender Progression zunimmt.

Diesem Verhältniß zur Seite steht ein anderes, nicht minder eigenthümliches.

So wenig nämlich die Beförderung der Holzerzeugung und die Erhöhung des Holzertrags gegebener Wälder, die Anlage von Geldcapitalien erfordert oder gestattet, so beruht gleichwohl jede Beziehung eines nachhaltigen Holzertrags auf einem eigenthümlichen Capitalfond, der in dem Holzvorrath des Waldes besteht.

Der Waldeigenthümer, der jährlich 100jähriges

Digitized by Google

Holz schlagen will, muß Holz von 1 — 100 Jahren in stufenweisem Alter in seinem Walde haben und das 1 bis 99jährige Holz ist das Capital, welches als Ertrag jährlich das 100jährige Holz abwirft.

Bei dieser Ansicht der Sache, und sie ist die wahre und folgerichtigste, war es natürlich, das Verhältniß zu untersuchen, in welchem der Holzertrag zum Holzcapital steht und dieses Verhältniß in Procenten auszudrücken *).

*) Dasselbe Verhältniß, das hiebei für das Holz gilt, gilt auch für den Geldwerth desselben, sobald man annimmt, daß der Holzvorrath zu denselben Preisen verkauft werden könne, zu welchen der jährliche Holzertrag verkauft werden kann, und dieß wird man beinahe annehmen dürfen, wenn der Holzertrag und der Holzvorrath in Cubicfußen ausgedrückt sind, denn es kostet wohl eine Klafter Scheutholz mehr, als eine Klafter Prügelholz, aber 100c′ Scheutholzmasse kosten wenig mehr, als 100c′ Prügelholzmasse, und daß der Cubicfuß langes und dickes Holz, das namentlich zu Bauten taugt, immer mehr koste, als der Cubicfuß kürzeres und dünneres Holz, ist nicht so ausgemacht richtig, wie es gewöhnlich angenommen wird; 100c′ Holz, die in Pfählen, Baumstützen, Reifen, Wagnerstangen und dergleichen bestehen, werden sicherlich eben so hoch verwerthet, als 100c′ zu Bauholz taugliches Holz und selbst das wird häufig vorkommen, daß so viel Reißig, als zu 100c′ Holzmasse erforderlich ist, eben so hoch bezahlt wird, als 100c′ von andern Sortimenten. Nimmt man aber auch an, daß der Durchschnittspreis für den Cubikschuh des Holzvorrathes deswegen, weil unter diesem auch viel sogenanntes schwaches Holz ist, nicht ganz so hoch gesetzt werden darf, wie der Durchschnittspreis vom Cubicschuh des jährlichen Holzertrags, der meistens in stärkerem Holz erfolgt, so gleicht sich dieß bei der folgenden Berechnung dadurch aus, daß auf das 1 — 19 Jahr alte Holz bei Berechnung des Holzvorrathes gar keine Rücksicht genommen ist

Digitized by Google

Es sind dazu Erfahrungstafeln über den Holzertrag nöthig, welche die Holzmasse von einer gegebenen Waldfläche für jedes Alter, vom jüngsten bis zum höheren Alter enthalten.

Von der Art sind die Erfahrungstafeln, die Cotta in seinen Hülfstafeln für Forstwirthe und Taxatoren vom Jahr 1821 sub Nro. 5 mitgetheilt hat. Sie haben nur den Mangel, daß in denselben die Holzmasse blos für die 20jährigen und älteren Bestände, nicht aber für die 1—19jährigen Bestände angegeben ist. Aber wenn man auch die Holzmasse der letzteren ganz außer Rechnung läßt, so ergeben sich doch sehr beachtenswerthe Resultate über das Verhältniß, in welchem der Ertrag zu der Holzmasse steht, die zu seiner Erzeugung da seyn muß. Bei den Kiefern z. B. und zwar bei Beständen von mittlerer Ertragsfähigkeit, die der 5ten Bodenklasse entsprechen, besteht der Ertrag
eines 50jährigen Umtriebs *) in 5,2 pCt. der Holzmasse

---

und man darf daher annehmen, daß zwischen dem Holzvorrath und dem Holzertrag dieselbe Gleichartigkeit besteht, wie zwischen 100 fl. und dem Zins daraus.

Wie sich also im Folgenden die Holzmasse zu dem jährlichen Holzertrag derselben verhält, so verhält sich auch der Geldwerth der Holzmasse zu dem Geldwerth des Holzertrags.

*) Der Ausdruck Umtrieb deutet die Nachhaltigkeit der Wirthschaft an.

Man kann sich das beste Bild einer solchen nachhaltigen Wirthschaft machen, wenn man sich einen Wald in 50, 60, 70 Schläge u. s. w. eingetheilt denkt, auf welchen das Holz vom 1jährigen Alter an hinauf immer um 1 Jahr älter ist,

Digitized by Google

eines 60jährigen Umtriebs in 4, 1 pCt. der Holzmasse.
— 70 — — — — — 3, 3 — — — —
— 80 — — — — — 2, 8 — — — —
— 90 — — — — — 2, 4 — — — —
— 100 — — — — — 2, 1 — — — —
— 110 — — — — — 1, 9 — — — —
— 120 — — — — — 1, 7 — — — —

Es ist klar, daß diese Procente noch etwas niedriger seyn würden, wenn bei Berechnung derselben auch die Holzmasse der 1—19jährigen Bestände hätte beigezogen werden können, denn wenn der Ertrag eines 50jährigen Umtriebs 5,2 pCt. der Holzmasse der 20 bis 49jährigen Bestände ist, so würde er geringere Procente der Holzmasse der 1 bis 49jährigen Bestände ausmachen.

Nun ist aber zu bedenken, daß die vorstehenden Procente das Verhältniß des rohen Ertrags zu der für seine Erzielung erforderlichen Holzmasse bezeichnen. Dieser rohe Ertrag vermindert sich aber noch um ein Bedeutendes durch die Produktionskosten.

In Ermanglung einer genaueren Kenntniß des Verhältnisses der Produktionskosten zum rohen Ertrag bei Privatwaldungen verschiedener Art, wird hier das Verhältniß zu Grund gelegt, das in dieser Hinsicht bei den Staatsforsten in Würtemberg besteht.

Nach dem Abriß der Forstverfassung Würtembergs

---

jedes Jahr wird der älteste Schlag abgetrieben und bildet dann als neubesaamt den jüngsten, wogegen die andern vorrücken.

Digitized by Google

von v. Seutter (Stuttgart 1820) Seite 64 wird der Aufwand im Verhältniß zu der Einnahme für die Staatskasse angegeben, wie folgt:

für die Administration	17½ pCt.
für den Forstschutz	11⅔ —
für die Produktion (Holzernte, Culturen)	15 —
Zus.	44⅙ pCt.

Die Kosten für den Schutz werden sich bei Privatwaldungen nicht günstiger, sondern eher ungünstiger verhalten, weil bei ihnen auch kleinere Flächen besondere Schutzdiener erfordern, aber die Administrationskosten werden bei Privatwaldungen in einem günstigeren Verhältniß stehen, weil der Privatmann häufig den Wirthschafter selbst macht, oder doch die höhere Behörde selbst bildet, und weil unter jenem Administrations-Aufwand auch der durch die forstpolizeiliche Aufsicht über Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen entstehende Aufwand begriffen ist.

Die Kosten für die Produktion, d. h. für Holzernte, Culturen u. s. w. werden bei Privatwaldungen schwerlich in einem andern Verhältniß zum Ertrag stehen, als bei Staatswaldungen, mag man übrigens auch hier ein etwas günstigeres Verhältniß für erstere annehmen, so wird man sich doch der Wahrheit sehr nähern, wenn man den ganzen Verwaltungs-Aufwand bei Privatwaldungen im Durchschnitt zu 30 pCt. des rohen Ertrags annimmt.

Dieß zugegeben stellt sich dann der reine Ertrag in

Digitized by Google

folgendes Verhältniß zu dem Capital, das zu seiner Erzeugung vorhanden seyn muß, er beträgt nämlich,

bei 50jährigem Umtrieb 3, 6 pCt. der Holzmasse
— 60 — — — — 2, 8 — — — —
— 70 — — — — 2, 3 — — — —
— 80 — — — — 1, 9 — — — —
— 90 — — — — 1, 6 — — — —
— 100 — — — — 1, 4 — — — —
— 110 — — — — 1, 3 — — — —
— 120 — — — — 1, 1 — — — —

Hundeshagen hat in seinem Werke über die Forstabschätzung (Tübingen 1826) Seite 134 eine Erfahrungstafel über eine Fläche Hochwald in ihren verschiedenen Altersperioden mitgetheilt, nach welcher der roh e Ertrag in folgendem Verhältniß zu der Holzmasse steht, die zu seiner Erzeugung vorhanden seyn muß, er beträgt

bei 10jährigem Umtrieb 21 pCt. der Holzmasse
— 20 — — — — 11 — — — —
— 30 — — — — 7, 9 — — — —
— 40 — — — — 5, 9 — — — —
— 50 — — — — 4, 7 — — — —
— 60 — — — — 3, 9 — — — —
— 70 — — — — 3, 4 — — — —
— 80 — — — — 2, 9 — — — —
— 90 — — — — 2, 6 — — — —
— 100 — — — — 2, 4 — — — —
— 110 — — — — 2, 2 — — — —
— 120 — — — — 2, 0 — — — —

Digitized by Google

Rechnet man von diesen Rohertrags-Procenten wie oben 30 pCt. Produktionskosten ab, so ist der Reinertrag

bei 10jährigem Umtrieb 14, 7 pCt. der Holzmasse.
— 20 — — — — 7, 7 — — ——
— 30 — — — — 5, 5 — — ——
— 40 — — — — 4, 1 — — ——
— 50 — — — — 3, 2 — — ——
— 60 — — — — 2, 7 — — ——
— 70 — — — — 2, 3 — — ——
— 80 — — — — 2, — — — ——
— 90 — — — — 1, 8 — — ——
— 100 — — — — 1, 6 — — ——
— 110 — — — — 1, 5 — — ——
— 120 — — — — 1, 4 — — ——

Bedenkt man nun, daß bei freier Waldwirthschaft der Eigenthümer eben sowohl über seinen Holzvorrath, wie über den bisher daraus bezogenen nachhaltigen Holzertrag disponiren kann, so ergibt sich aus beiden vorstehenden ziemlich übereinstimmenden Berechnungen, so wie aus jeder andern auf gleiche Weise angestellten Berechnung, was von der Erhaltung der Waldbestände durch Privatwald-Eigenthümer in der Regel zu hoffen sey, es ergibt sich, daß bei jedem höherem, als 50jährigem Umtrieb der reine Ertrag des Waldes in einem höchst ungünstigen Verhältnisse zu den Zinsen steht, die aus dem durch Niederschlagung der Waldbestände zu erlösenden Geldcapital bezogen werden könnten und daß daher angenommen werden muß, diese Niederschlagung der

Digitized by Google

Waldbestände und die Veräußerung der Holzvorräthe werde erfolgen, sobald nur Gelegenheit zum Absatz gegeben ist. Sie setzt keinen schlechten Haushälter voraus, sondern im Gegentheil jeder klug berechnende und besonnen handelnde Haushalter, der die Waldungen wie jeden andern Theil seines Vermögens betrachtet und der aus demselben das möglich höchste Einkommen zu beziehen trachtet, findet sich durch das ungünstige Verhältniß des Ertrags zum Holzvorrath aufgefordert, diesen Holzvorrath, wenigstens den zu einem höhern, als 40 bis 50jährigen Umtrieb erforderlichen, zu veräußern und aus dem Erlös, sey es als Geldcapital oder durch Verwendung zu andern Produktionen ein höheres Einkommen zu beziehen, als dasjenige, welches der Holzbestand bisher in seinem jährlichen Ertrag abgeworfen hat *).

Die Preise des Holzes haben hierauf keinen Einfluß, sie mögen niedrig oder hoch seyn, das ungünstige Verhältniß des Holzertrags zu dem für seine Erzeugung nöthigen Holzvorrath ändert sich dadurch nicht, es ist in der Natur der Sache gegründet, namentlich kann man nicht sagen, daß hohe Holzpreise die Erhaltung der Holzvorräthe sichern, denn je höher der nachhaltige Holzertrag verkauft werden kann, um so höher kann auch der Holzvorrath verkauft werden.

*) Man wird den keinen schlechten Haushalter nennen, der ein Capital, das nur ein paar Procente trägt, aufkündigt und auf eine Weise verwendet, daß es zwei- und dreimal höhere Zinsen trägt.

Digitized by Google

Man kann allerdings dagegen einwenden, wenn alle Privatwaldeigenthümer gleichzeitig ihre Holzcapitale in Geldcapitalien umsetzen würden, so würde ihnen die Gelegenheit zum Absatz mangeln und die Preise würden so herabgedrückt werden, daß die Holzvorräthe nicht mehr zu denselben Preisen angebracht werden könnten, wie vorher die nachhaltigen jährlichen Holzerträge.

Allein es ist gar nicht nothwendig, daß die Veräußerung der Holzvorräthe auf einmal geschehe, sie kann allmählig vorgenommen werden und wird es auch, indem, wie die Erfahrung beinahe allenthalben lehrt, die Privatwaldungen, wenn es Nadelwaldungen sind, auf einen niedrigen Umtrieb herabgesetzt werden und, wenn es Laubwaldungen sind, zu Niederwaldungen gemacht werden *).

Dieß geschieht, wenn auch der Boden zur landwirthschaftlichen Benutzung untauglich ist. Handelt es sich aber vollends von einem zur landwirthschaftlichen

---

*) Welchen Einfluß dieß auf den jährlichen Holzertrag der Waldungen habe, mag der minder Kundige daraus entnehmen, daß nach denselben Erfahrungstafeln, die oben benutzt worden sind, eine und dieselbe Fläche Kiefernwald

bei 20jährigem Umtrieb 280440 Cubicschuh.
— 30 — — — — 308280 — —
— 40 — — — — 331470 — —
— 50 — — — — 349128 — —
— 60 — — — — 360900 — —
— 70 — — — — 366531 — —
— 80 — — — — 368415 — —

jährlichen Holzertrag abwirft.

Digitized by Google

Benutzung tauglichen Boden, und besonders in Gegenden, wo die Bevölkerung steigt und disponible Arbeitskräfte Beschäftigung suchen, so kommt zu der Erhöhung des Einkommens durch Verwandlung der Holzvorräthe in Geldcapitalien noch der Vortheil, den die landwirthschaftliche Benutzung des Bodens vor der forstwirthschaftlichen hat, sollte er auch nur in der größeren Menge der Arbeit bestehen, welche die erstere gestattet und belohnt.

Man kann daher im Allgemeinen den Satz aufstellen, daß das eigenthümliche Verhältniß des Ertrags zum Vorrath oder Capital bei der Waldwirthschaft den keiner Beschränkung unterworfenen Waldeigenthümer jeden Falls zur Einführung eines niedrigen Umtriebs oder der Niederwaldwirthschaft, bei Waldungen aber, deren Boden zur landwirthschaftlichen Cultur tauglich ist, zur gänzlichen Umwandlung des Waldes auffordere, sobald ein Bedürfniß zur Erweiterung der Feldfläche vorhanden ist.

Daß sich Fälle anführen lassen, wo das Eine oder das Andere nicht geschehen ist, kann nicht geläugnet werden, der Grund davon kann darin liegen, daß der Waldeigenthümer das Verhältniß des Ertrags zum Holzvorrath bisher nicht deutlich erkannt hat, oder daß er bei bedeutendem Einkommen aus andern Vermögenstheilen sich mit den niedrigen, aber sichern, Procenten seiner Holzvorräthe begnügt, wie dieß namentlich bei den Besitzern großer Majorate der Fall ist; oder darin, daß das Bestehen irgend eines Gewerbes von dem Holzertrag

Digitized by Google

gegebener Waldungen abhängt und diese gleichsam einen Theil des für das Gewerb verwendeten Grundcapitals bilden; oder darin, daß privatrechtliche Verhältnisse irgend einer Art eine Veränderung der Waldsubstanz nicht gestatten; oder endlich darin, daß die Gelegenheit zum Absatz gemangelt hat.

Welche dieser Ursachen aber auch Veranlassung gewesen seyn mag, daß Waldbestände, deren Benutzung keinen polizeilichen Beschränkungen unterliegt, vor der Herabsetzung des Umtriebs oder der gänzlichen Umwandlung in landwirthschaftlichen Grund bewahrt worden sind, so kann doch jeder solcher Fall nur als Ausnahme von der Regel betrachtet werden, wenn überhaupt das als Regel anerkannt werden muß, wofür die Natur der Sache spricht. Auch die Erfahrung beweist, daß jene Herabsetzung des Umtriebs oder die ihr analoge Umwandlung der Hochwälder in Niederwald, so wie die gänzliche Ausrodung der Wälder da Regel ist, wo das Waldeigenthum keinen polizeilichen Beschränkungen unterliegt.

In England hat sich unter diesen Umständen die Waldfläche nach und nach auf den 23ten Theil der Oberfläche des Landes vermindert.

Frankreich besaß im Jahr 1792 nach den Berechnungen des für die Staatsgüter ernannten Ausschusses der constituirenden Versammlung, eine Waldfläche von 65500 Kilometern oder ungefähr 3337 Quadratmeilen, 25 Meilen auf den Grad gerechnet, während der gegenwärtige Umfang seiner Waldungen 44280 Kilometer

Digitized by Google

oder 2213 Quadratmeilen beträgt. Die Freigebung des Waldeigenthums während der Revolution hat also die Waldfläche Frankreichs um 1124 Quadratmeilen vermindert, so, daß sie jetzt noch den 12ten Theil der Fläche des Landes einnimmt, während sie zu jener Periode sich über den 8ten Theil desselben ausdehnte, wobei noch zu bemerken ist, daß der größte Theil dieser Waldfläche aus Niederwald besteht *).

---

*) Das Oktoberheft der Forst- und Jagdzeitung von 1829 enthält eine statistische Uebersicht der Waldungen von Frankreich nebst allgemeinen Bemerkungen über den Zustand derselben aus dem in Paris erscheinenden Journal des Forêts. Von jenen allgemeinen Bemerkungen hier einige auszuheben, wird nicht unpassend seyn. Wir führen nur einige Departements an:

„Eure. Die Waldungen dieses Departements, obgleich sie durch die Revolution sehr gelitten haben, enthalten doch noch schöne Hölzer."

„Gard. Beklagt ebenfalls den Verfall vieler Waldungen."

„Herault. In diesem Departement fanden große Wald-Devastationen Statt."

„Jura. Hat noch schöne Waldungen ungeachtet der starken Devastationen."

„Loire. Durch die zu häufige Urbarmachung sind die Waldungen, welche sonst sehr schönes Bauholz lieferten, devastirt worden."

„Lozère. Wie allenthalben, so auch hier, hat die Entwaldung der Berge nachtheilige Folgen gehabt."

„Manche. Die Waldungen dieses Departements enthalten, obgleich die Revolution ihnen tiefe Wunden schlug, doch noch kostbare Bestände."

„Pas de Calais. Die Urbarmachungen haben sehr viel zur Verbreitung des Flugsandes in diesem Departement beigetragen, dessen Holzvorräthe bei Weitem nicht mehr für den Verbrauch zureichen."

Digitized by Google

Aehnliche Beispiele lassen sich von allen Ländern nachweisen, in welchen die Wälder nicht unter das Gesetz gestellt waren oder sind und wehn irgendwo, so ist hier die Weltgeschichte das Weltgericht, denn die traurigen Folgen liegen vor Augen.

Alles dieß bestätigt aber den schon oben aufgestellten Satz, daß in dem Wesen des forstlichen Betriebs, in dem ihm eigenthümlichen Verhältniß des Ertrags zum Erzeugungsvorrath, so wie in seiner der Anwendung der Arbeit ungünstigen Natur der Grund liegt, daß der durch kein Gesetz beschränkte Waldeigenthümer in der Regel seinen Vortheil darin findet, die Holzvorräthe seiner Waldungen niederzuschlagen und diese entweder auf einen niedrigen Umtrieb zu setzen, oder in Feld zu verwandeln, daß also im Allgemeinen von der Industrie der Privaten für die Holzproduktion wenig zu hoffen ist, namentlich aber gar nichts für die so wünschenswerthe Erzeugung der möglich größten Holzmassen von den blos zur Holzerzeugung tauglichen Flächen, indem die nachhaltige Erzeugung der möglich größten Holzmasse von einer gegebenen Fläche blos durch hohen Umtrieb möglich wird.

Die Behauptung, daß von der Industrie der Privaten für die Holzerzeugung wenig zu hoffen ist, würde jedoch noch nicht vollkommen erwiesen und das Eigenthümliche des forstlichen Betriebs nicht allseitig dargethan seyn, wenn nicht auch nachgewiesen würde, in wie weit die Anlegung neuer Waldungen von Privaten zu erwarten sey.

Digitized by Google

Selbst diejenigen, welche die Gefahr, die aus der Freigebung des Waldeigenthums für die Holzbestände der Privatwaldungen hervorgeht, nicht in Abrede ziehen, denken doch über die Unternehmung von neuen Waldanlagen anders und geben sich namentlich der Hoffnung hin, daß hohe Holzpreise zum Waldanbau reizen werden.

Ein Wald, der neu angelegt worden ist, soll durch seinen Ertrag die Zinsen aus dem Bodencapital, die Zinsen aus den Culturkosten *) und den jährlichen Aufwand für seine Bewachung und zwar alles dieß sammt Verzugszinsen beim Eintritt der Nutzung decken. Ist nun das im Boden steckende Capital gering, sind die Culturkosten und Bewachungskosten unbedeutend und ist der Zeitraum bis zur Nutzung nicht zu lang, so, daß die Verzugszinsen sich nicht zu hoch belaufen, so kann dieser Aufwand bei hohen Holzpreisen durch den Ertrag nicht nur ersetzt werden, sondern es kann sich sogar für den Unternehmer ein Gewinn herausstellen und für diesen Fall mag die Geneigtheit zu Holzculturen angenommen werden; es darf dabei aber nicht vergessen werden, daß alle dergleichen Unternehmungen von einem eigenthümlichen Nachtheil begleitet sind, den man bei landwirthschaftlichen Unternehmungen so sehr in Anschlag bringt, nämlich von dem Nachtheil, daß der Ertrag erst

*) Nur die Zinsen aus den Culturkosten darf der Ertrag eines Waldes decken, wenn sich die Culturkosten nicht nach jedem Abtrieb erneuern. Sollte aber dieß der Fall seyn, so müßte er die Culturkosten selbst decken.

Digitized by Google

nach so langer Zeit dem Unternehmer zu gut kommt. Mag dieser auch dereinst in dem Ertrag nicht blos die Zinsen des Bodencapitals und der Culturkosten sammt Zinsen und den jährlichen Aufwand sammt Zinsen, sondern auch noch einen mehr oder minder bedeutenden Gewinn erhalten, so bleibt doch der Nachtheil, daß er so lange auf den Ersatz für seine Auslagen verzichten muß und dieß allein schon ist genug, um Viele von Holzculturen abzuhalten, so lange ihnen der Boden auf irgend einem Wege, und sollte es auch nur durch kümmerliche Weide seyn, einen jährlichen Ertrag abwirft *).

Werden aber auch ungeachtet des so eben genannten ungünstigen Verhältnisses wirklich Waldanlagen gemacht, so wird der Unternehmer doch immer den Zeitpunkt der eintretenden Nutzung möglichst zu beschleunigen suchen und dieß um so mehr, als nur bei kurz angenommenem Alter der Haubarkeit die Erträge in einem günstigen Procenten-Verhältniß zu der für ihre nachhaltige Erzeugung erforderlichen Bestandesmasse stehen.

Hohe Holzerträge von verhältnißmäßig kleinen Flächen, erzielt durch hohe Umtriebszeiten, darf man mit-

*) Dieß fühlen auch diejenigen, welche durch die Holzzucht der Privaten die Holzbedürfnisse für gesichert erklären, dabei aber hauptsächlich eine Anziehung von einzelnen Waldbäumen und Hecken auf Grundstücken im Auge haben, die noch auf andere Weise benutzt werden, wo also der Boden jährliche Erträge liefert und daher der Eintritt des Nutzens von der Holzpflanzung wohl erwartet werden kann; ein Fall, der auch von der Obstbaumzucht gilt.

Digitized by Google

hin von künstlichen Waldanlagen der Privaten in der Regel nicht erwarten und somit auch keine starken Hölzer.

Man kann daher im Allgemeinen sagen:

So wenig die Erhaltung der Waldungen und ihrer Bestände der Natur der Sache nach von der Industrie der Privaten zu erwarten ist, so wenig ist von dieser die Anlage neuer Waldungen und das Aufwachsenlassen beträchtlicher Holzmassen in denselben zu erwarten.

Ehe von diesem Resultat der vorausgegangenen Darstellung eine Anwendung auf die Beurtheilung der Frage über die Freigebung der Privatwaldungen in W. gemacht wird, mag es nicht überflüssig seyn, noch einen Blick auf die Eigenthümlichkeit der Produkte der Waldwirthschaft und ihrer Verwendung zu werfen.

Man darf nie vergessen, daß das Volumen des Holzes und seine Schwerfälligkeit dasselbe sehr wenig geeignet zu einem Handelsartikel machen; daß nur da, wo Wasserstraßen zu Gebot stehen, der Mangel holzarmer Gegenden durch den Ueberfluß entfernterer Landstriche ausgeglichen werden kann; daß also bei dem Holz sehr häufig örtliche Consumtion durch örtliche Produktion gedeckt werden muß; daß der Verminderung des Holzverbrauchs durch ersparende Einrichtungen die Vermehrung des Verbrauchs durch die steigende Bevölkerung das Gleichgewicht hält; ferner daß für Bauten aller Art und für viele Geräthe Hölzer von beträchtlicher Länge und Dicke, wie sie nur der hohe Umtrieb liefert,

Digitized by Google

unentbehrlich sind; endlich daß überhaupt die Holzbedürfnisse unter die dringendsten Lebensbedürfnisse gehören.

Von der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Freigebung der Privatwaldungen in Würtemberg.

Die Freigebung der Privatwaldungen kann von dem naturrechtlichen Standpunkt aus vertheidigt werden, indem man die Freiheit des Eigenthums in Anspruch nimmt; für Würtemberg bietet die Verfassungsurkunde einige Anhaltspunkte dar, um die Forderung der Freigebung der Privatwaldungen in staatsrechtlicher Hinsicht geltend zu machen; und endlich läßt sich diese Forderung auch auf staatswirthschaftliche Principien gründen; ja es dient gerade das, was im Vorhergehenden über das Eigenthümliche des forstlichen Betriebs nachgewiesen worden ist, zur Begründung der Vortheile der Freigebung in staatswirthschaftlicher Hinsicht *).

*) Gegen den Versuch, die Freiheit des Waldeigenthums auch durch physische Gründe und zwar dadurch zu beweisen, daß ein Wechsel zwischen Feld und Wald als nothwendig dargestellt wird, ist zu bemerken, daß zwar allerdings der gute Boden dem Feldbau, der schlechte dem Waldbau zu widmen ist und daß eine Umwandlung des schlechten Feldgrundes in Waldboden und des guten Waldbodens in Feldgrund allenthalben, wo es die Verhältnisse gestatten, zu befördern ist und von der Forstpolizei,

Digitized by Google

Aus diesen Gesichtspunkten soll aber die Freiheit des Waldeigenthums hier nicht beurtheilt werden, es können die naturrechtlichen und staatsrechtlichen Ansprüche der Waldeigenthümer zugegeben werden, es kann zugegeben werden, daß die Freigebung der Privatwaldungen eine Erweiterung der Industrie in einzelnen Beziehungen zur Folge haben wird, und gleichwohl bleibt immer noch die Frage, ob und in wie weit sie mit der Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse an Waldpro-

---

die ihre wahre Bestimmung erkannt hat, auch befördert werden wird, daß aber der Lehre von der Nothwendigkeit des Uebergangs von Wald in Feld und umgekehrt keineswegs die Allgemeinheit und Ausdehnung gegeben werden dürfe, daß jeder Waldboden, auf welchem sich unter dem Laubdach seines Bestandes und aus dessen Abfällen ein reicher Humusvorrath angesammelt hat, schon deswegen und weil er seit Jahrhunderten Wald trug, dem Feldbau gewidmet werden sollte. Unter der reichsten Dammerdenschichte findet sich häufig ein magerer, sandiger oder aus Steingeröllen bestehender Grund, dessen Holzerzeugung an die Erhaltung des Humusvorrathes geknüpft ist. Würde man den Holzbestand schlagen und den Boden dem Feldbau widmen, so würden einige Ernten hinreichen, dem Boden seine nährenden Bestandtheile zu entziehen und dann läge er als ausgesogener Grund da, zu schlecht zum Ackerbau, zu mager zur Weide und zu trocken zum Holzanbau, der dann häufig auch den angestrengtesten Bemühungen nicht mehr gelingt, besonders wenn sich klimatische Einflüsse zu der Unfruchtbarkeit der mineralischen Bodenbestandtheile gesellen.

Uebrigens gelten, wie schon erwähnt wurde, diese Bemerkungen blos der Behauptung der allgemeinen Nothwendigkeit eines Wechsels von Wald auf Feld und umgekehrt; keineswegs aber der Behauptung, daß der Boden mit der günstigsten Mischung der mineralischen Bestandtheile dem Feldbau, der andere dem Waldbau zu widmen sey.

Digitized by Google

dukten vereinbar sey und diese Frage ist es, welcher die folgenden Erörterungen gelten.

Das im vorhergehenden Abschnitt entwickelte eigenthümliche Verhalten des forstwirthschaftlichen Gewerbs hinsichtlich der wesentlichsten Bedingungen der Industrie, berechtigt zu der Annahme:

1) daß eine gänzliche Freigebung des Waldeigenthums der Privaten im Laufe der nächsten Jahrhunderte nicht nur die Niederschlagung der meisten Holzbestände und ihre Verwandlung in Geldcapitalien, sondern auch die Umwandlung eines großen Theils des Bodens der Privatwälder in Ackerland zur unausbleiblichen Folge haben werde; und

2) daß die Freigebung der Bewirthschaftung der Privatwaldungen mit Beibehaltung des Verbots der Walddevastationen und Waldausrodungen gleichfalls in der Regel die Veräußerung der Holzvorräthe, verbunden mit Einführung eines kurzen Umtriebs und der Niederwaldwirthschaft, nach sich ziehen und dadurch für die Zukunft eine große Verminderung der Holzerzeugung veranlassen werde.

Für die Richtigkeit beider Annahmen spricht eine gründliche Prüfung der Natur der Sache und das Beispiel anderer Länder; Vernunft und Erfahrung.

Gleichwohl ist damit noch nicht gesagt, daß die Freiheit des Waldeigenthums und namentlich das Recht der freien Bewirthschaftung den Waldeigenthümern in Würtemberg nicht zurückgegeben werden könne, sondern es entsteht, wenn man auch die Richtigkeit der obigen

Digitized by Google

Annahmen vollkommen anerkennt, blos die Frage, ob der Ausfall, der durch die Freigebung der Bewirthschaftung der Privatwaldungen nach der Verschwendung ihrer Holzvorräthe in dem jährlichen Holzerzeugniß entsteht, auf anderem Wege mit Sicherheit gedeckt werden könne.

Dieß ist die Hauptfrage, von deren Bejahung die Zulässigkeit, von deren Verneinung die Unzulässigkeit einer gänzlichen oder theilweisen Freigebung vorzugsweise abhängt. Sie ist eine rein örtliche Frage, sie kann in dem einen Land mit Zuversicht bejaht, im andern mit Bestimmtheit verneint werden müssen; deswegen ist schon in der Einleitung gesagt worden, die Frage über die Freigebung der Privatwaldungen lasse sich nicht im Allgemeinen beantworten und deswegen kann auch die Aufhebung der forstpolizeilichen Beschränkungen der Privat-Waldeigenthümer in irgend einem Lande nicht als nachahmungswürdiges Beispiel für ein anderes Land aufgestellt werden. Die Deckungsmittel für jenen Ausfall und der verhältnißmäßige Betrag des Ausfalls selbst sind in verschiedenen Ländern so verschieden, daß jedes Land blos auf seine forsteilichen Verhältnisse und auf seine Hülfsquellen Rücksicht nehmen kann.

Bei der Aufgabe, den Ausfall zu decken, der in Folge der Befreiung der Waldeigenthümer von forstpolizeilichen Beschränkungen in dem Holzerzeugniß eines Landes über kurz oder lang entstehen muß, ist es vor Allem nothwendig, den Betrag dieses Ausfalles selbst annähernd zu bestimmen. Diese Bestimmung setzt eine

Digitized by Google

Kenntniß der Flächengröße voraus, über welche sich die Privatwaldungen ausdehnen, sie erheischt ferner eine Kenntniß ihres bisherigen Natural-Ertrags und dann die Beurtheilung, um wie viel sich dieser durch Waldausstockungen oder durch Verkürzung der Umtriebszeit künftig vermindern wird.

Man sollte annehmen dürfen, daß eine so wichtige Maßregel, wie die Aufhebung forstpolizeilicher Beschränkungen des Waldeigenthums nicht ohne eine genaue Kenntniß der Waldungen, auf welche sie sich bezieht, werde ergriffen werden, daß ihre Ausdehnung und ihr Zustand genau, ihr bisheriger Ertrag annähernd bekannt sey; was dann die künftige Verminderung dieses Ertrages betrifft, so werden sie diejenigen Forstbeamten, welche bisher die Forstpolizei handhabten, am Besten zu beurtheilen vermögen, sie werden aus den Absatzgelegenheiten, aus dem Stand der Holzpreise, aus der Neigung der Waldbesitzer zu Holzfällungen einen Schluß auf den dereinstigen Zustand der Privatwaldungen machen können und man wird dadurch zu einem ungefähren Anschlag des Betrags gelangen, um welchen sich das jährliche Holzerzeugniß durch die Aufhebung der bisherigen Einschränkung der Waldeigenthümer vermindern wird.

Gerne geben wir alle Einwendungen, die gegen die Genauigkeit eines solchen Anschlags gemacht werden mögen, zum voraus zu und wir wissen wohl, daß man in jeder Art von statistischen Berechnungen weiter ist, als in den forststatistischen, ob sie gleich zu den wichtigsten gehören. Gleichwohl läßt sich, gestützt auf die Beweise,

Digitized by Google

die der vorhergehende Abschnitt geliefert hat, mit Bestimmtheit behaupten, daß die theilweise sowohl, als die gänzliche Freigebung des Waldeigenthums in kurzer Zeit einen bedeutenden Ausfall in dem jährlichen Einkommen an Holz nach sich ziehen wird, und wenn sich dieser Ausfall nicht mit Bestimmtheit berechnen läßt, so wird man wohl thun, ihn eher zu hoch, als zu nieder zu taxiren und dann auf seine Deckung zu denken.

Was diese betrifft, so ist zu bemerken, daß ein Ausfall in bisherigen Einnahmen durch zwei Wege gedeckt werden kann, nämlich entweder durch Verminderung der Ausgaben, oder durch Auffindung neuer Einnahmsquellen.

Man hat gesagt, die Holzconsumtion vermindere sich durch die zunehmende Einführung holzersparender Einrichtungen, und es ist nicht zu läugnen, daß dadurch bei dem Verbrauch Einzelner eine Ersparniß an Holz Statt findet, ob aber die Holzconsumtion in W. sich überhaupt vermindere, dieß ist eine andere Frage, eine Frage, die man zu verneinen geneigt seyn wird, wenn man bedenkt, daß die steigende Bevölkerung und Industrie und, man darf es wohl sagen, auch der steigende Luxus *) den Holzverbrauch steigern und gewiß in höherem Grade, als die ersparenden Einrichtungen ihn ver-

*) Während sich früher eine Familie in einem Zimmer bei einem Ofen behalf, und der Herr des Hauses in demselben Zimmer mit seiner Familie hinter einem Bretterverschlag arbeitete, fühlt man heut zu Tage das Bedürfniß, zwei und drei verschiedene Zimmer zu heitzen.

Digitized by Google

mindern. Wir berufen uns übrigens auf die Holzpreise. Man wird nicht behaupten wollen, daß sich in den drei Jahrzehnten dieses Jahrhunderts die jährliche Holzeinnahme des Landes gegen früher vermindert habe, im Gegentheil, sie ist größer geworden, allenthalben in den Forsten wird mehr Holz geschlagen als früher, und gleichwohl steigen die Preise allenthalben. Wo ist eine Gegend in Würtemberg, in welcher die Preise des Holzes im Jahr 1830 noch dieselben wären, die sie im Jahr 1800 waren? es lassen sich Gegenden nachweisen, wo sie doppelt so hoch, als vor 30 Jahren sind, während andere Bodenerzeugnisse gleiche Preise mit den vor 30 Jahren bestandenen haben.

Deutet dieß auf eine Verminderung des Verbrauchs hin? der Preis ist das Ergebniß der Nachfrage, die Nachfrage ist das Produkt des Bedürfnisses, kann also kein vermindertes Angebot an Holz nachgewiesen werden, so muß der Verbrauch ausnehmend gestiegen seyn, wenn die Preise so sehr gestiegen sind.

Wenn auf die Aufnahme gründlicher forststatistischer Notizen, die freilich etwas anderes seyn müßten, als die statistischen Tabellen unserer Instruktion, diejenige Sorgfalt verwendet würde, welche der Wichtigkeit des Gegenstandes gebührt, so würde man über Ab- oder Zunahme des Holzverbrauchs in unserem Vaterland mehr wissen, als man in der That weiß; daß er übrigens im Steigen seyn muß, geht aus Obigem hervor und wir glauben uns hierüber auch auf das Urtheil eines jeden praktischen Forstmannes berufen zu können; und

Digitized by Google

also als ausgemacht annehmen zu dürfen, daß durch Verminderung der Consumtion der zu erwartende Ausfall im Ertrag der Privatwaldungen keineswegs gedeckt werden könne.

Wollte man aber darauf hinweisen, daß von der jährlichen Holzeinnahme des Landes nicht nur die Bedürfnisse des Inlandes bestritten werden, sondern auch eine Ausgabe an das Ausland Statt finde, durch deren Abstellung vermittelst hoher Zölle oder eines Ausfuhrverbotes der genannte Ausfall wenigstens theilweise gedeckt werden könnte, so ist zu bemerken, daß der würtembergische Holzhandel ins Ausland in neueren Zeiten außerordentlich abgenommen hat, daß er hauptsächlich nur auf der Murg und Kinzig Statt findet, daß aber nach diesen Floßstraßen vorzugsweise diejenigen Hölzer gebracht werden, die an den Gebirgseinhängen der Thäler dieser Flüsse und ihrer Nebenthäler geschlagen werden, deren Transport auf die nach Würtemberg führenden Floßbäche daher in der Regel zu hoch zu stehen kommen würde. Ueberdieß würde durch ein Verbot der Holzausfuhr wenigstens einem großen Theil der Waldeigenthümer des Schwarzwaldes das mit der einen Hand wieder genommen, was ihnen mit der andern durch die Freigebung ihrer Waldungen gereicht würde, und während jetzt alle Waldeigenthümer durch die Beschränkung auf gleiche Weise getroffen werden, würde eine Freigebung, die ein Verbot des Holzhandels ins Ausland im Gefolge hätte, die Waldeigenthümer einzelner Gegen-

Digitized by Google

den auf Kosten derer begünstigen, die bisher ihr Holz ins Ausland absetzen konnten.

Hieraus ergibt sich aber, daß von der Deckung eines Ausfalls in der jährlichen Holzeinnahme durch Ausfuhrverbote so wenig die Rede seyn kann, als von seiner Ausgleichung durch die Abnahme des Verbrauchs, und daß mithin jener Zweck in Würtemberg blos durch Auffindung neuer Einnahmsquellen erreicht werden kann. Diese könnten beim Holze und im vorliegenden Falle keine anderen seyn, als

1) Zufuhr vom Ausland;
2) Benutzung bisher unbenutzt gebliebener Holzsurrogate;
3) Steigerung des Holzertrags der Gemeinde-, Stiftungs- und Staatswaldungen.

Zu 1). Was die vermehrte Holzzufuhr vom Ausland betrifft, so ist dieselbe zwar an sich nichts Nachtheiliges, denn die Holzerzeugung ist kein Industrie-Zweig, der die Volkswirthschaft beleben kann, und wenn man den eigenen Waldboden zu andern Produktionen verwenden kann, so mag die Zufuhr vom Ausland, in welches dagegen landwirthschaftliche Erzeugnisse ausgeführt werden, nicht unvortheilhaft seyn; allein wenn von Holzzufuhr vom Ausland die Rede ist, darf man nur nicht vergessen, daß die Klafter Holz im Durchschnitt 5000 Pfund wiegt, und daß kein einziger flößbarer Fluß nach Würtemberg hereingeht; und wenn dieß auch wäre, so bliebe immer noch die Frage, welche angränzende Landschaft uns Holz zuführen könnte?

Digitized by Google

Auf das Ausland dürfen wir also die Blicke nicht richten, wenn wir uns nach Befriedigungsmitteln für unsere Holzbedürfnisse umsehen wollen.

Zu 2). Die Holzsurrogate betreffend, so sind wir sehr arm daran; wir haben weder Steinkohlen, noch Braunkohlen und blos der Torf des Donaurieths könnte ein erhebliches Holzsurrogat liefern, das aber um der Entfernung willen und beim Mangel an Wasserstraßen gerade für die holzarmen Gegenden des Landes unbenutzbar ist.

Zu 3). Wir sind mithin in Würtemberg mit der Deckung des Ausfalls, den die theilweise wie die gänzliche Freigebung der Privatwaldungen zur unausbleiblichen Folge haben wird, blos auf die Steigerung des nachhaltigen Holzertrags der Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen angewiesen.

Daß er sich steigern läßt dieser Ertrag, das unterliegt wohl keinem Zweifel; bei den Gemeinde- und Stiftungswaldungen sind jedoch die Aussichten hiezu nicht günstig. Einzelne Gemeinden im Lande, oder besser, einzelne Gemeinde-Vorsteher, haben zwar wohl erkannt, was ihren Waldungen frommt und haben mit Sachkenntniß und Kraft eine bessere Ordnung der Dinge in ihren Waldungen eingeführt, allein dieß sind Ausnahmen von der Regel.

Die Regel ist, daß die Gemeinds- und zuweilen auch die Stiftungswaldungen nicht als ein der Körperschaft gehörendes Grundcapital betrachtet werden, von welchem die jeweiligen Gemeindeglieder nur die nachhaltigen Erträge zu genießen haben, sondern das lebende

Digitized by Google

Geschlecht, sucht auf jede denkbare Weise die kommenden Geschlechter zu beeinträchtigen und zu genießen, was diesen gehören sollte. Abgesehen von den beliebten außerordentlichen Holzschlägen zu Bezahlung der Gemeindeschulden, der Steuerreste u. s. w. sucht man jährlich den Holzschlägen eine größere Ausdehnung zu geben, sucht man die verderblichsten Nebennutzungen immer weiter auszudehnen und sucht man sich jeder Ausgabe für Holzculturen zu entziehen. Dadurch kommt bei den meisten Gemeinden die Wirthschaft auf einen immer kürzern Umtrieb, und der jährliche Holzertrag auf immer kleinere Summen. Dieser walddevastirenden Tendenz sollen die Förster Schranken setzen, sie sollen den ganzen technischen Betrieb in den oft auf viele tausend Morgen sich belaufenden Gemeindswaldungen ihres Revieres leiten, weil aber diese Leitung eine Folge der Handhabung der Forstpolizei-Gewalt ist, so beziehen sie keine Belohnung für dieselbe, wenn nicht ihre Mitwirkung zu einem außerordentlichen Geschäft von der Gemeinde in Anspruch genommen wird. Gleichwohl nöthigen den Förster die Einschätzungen der Gemeindewaldungen, die Auszeichnung der Holzschläge und die Verhängungen in denselben oft zu ganzen Tagereisen, für welche er keine Reisekostens-Entschädigung erhält. Wenn dieß auch den seinem Amt gewissenhaft vorstehenden Förster von der Erfüllung seiner Pflicht in Hinsicht auf die Gemeindewaldungen nicht abhält, so macht es ihm doch diese Pflicht, bei der so sparsam zugemessenen Besoldung, zur Bürde und wenn dann dazu auch das Widerstreben der Gemeinden

Digitized by Google

gegen alle die Erhaltung der Waldungen bezweckenden Maßregeln kommt, so wird dieser Geschäftszweig des Försters zur drückenden Last und daß unter diesen Umständen auch der lebendigste Eifer erkalten und der frischeste Muth ersterben müsse, ist klar; es wird auch jeder Sachkundige und Unpartheiische das Urtheil bestätigen, daß die bisherige Bewirthschaftung der Gemeindsforste in der Regel sehr ungenügend war.

Der Vorschlag, sie unter die Oberämter zu stellen, verdient alle Berücksichtigung, unter ihre Vormundschaft ist das gesammte übrige Vermögen der Gemeinden gestellt, sie würden den Förstern eine kräftigere Unterstützung in ihrer Bemühung für eine pflegliche Behandlung der Gemeinds- und Stiftungswaldungen gewähren können, als die Forstämter sie zu gewähren vermögen und bei einer solchen Einrichtung würde sich bald die Billigkeit und Nothwendigkeit ergeben, den Förstern angemessene Belohnungen für ihre Verrichtungen in den Gemeindswaldungen zu bewilligen.

Unter der Voraussetzung, daß solche Einrichtungen ins Leben treten, kann eine Erhöhung des Ertrags der Gemeindewaldungen für die Zukunft angenommen werden, wenn aber der Geschäftsgang bleibt, wie er ist, so würde jede Berechnung trügen, die auf eine solche Annahme gegründet würde.

Mit der Annahme einer künftigen Erhöhung des nachhaltigen Holzertrags der würtembergischen Staatsforste verhält es sich dagegen anders.

Wenige der Bedingungen, von welchen die gute

Digitized by Google

Bewirthschaftung der Staatsforste im Allgemeinen abhängt, sind in Würtemberg unerfüllt und es würde höchst unbillig seyn, nicht anerkennen zu wollen, daß sich der Zustand der würtembergischen Staatsforste augenscheinlich verbessert und eine Steigerung des nachhaltigen Ertrages verspricht.

Die Frage kann also blos die seyn, ob diese Vermehrung des nachhaltigen Holzertrags der Staatsforste so groß seyn wird, daß sie den Ausfall, den die Freigebung der Bewirthschaftung der Privatwaldungen zur Folge haben wird, vollständig zu decken vermag?

Hier reihen sich an die schon oben bezeichneten Fragen:

Wie groß sind die Privatwaldungen?

Wie sind sie beschaffen?

Welche Natural-Erträge haben sie bisher geliefert?

Welche Verminderung in dem Betrag dieser Erträge wird nach Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen in einigen Jahrzehenten eintreten?

An diese Fragen reihen sich folgende weitere:

Wie groß sind die Staatswaldungen?

Welche Natural-Erträge werfen sie gegenwärtig ab?

Welche Erhöhung dieser Erträge kann nach einigen Jahrzehenten eintreten?

Digitized by Google

Gleicht dieſe Erhöhung jene Verminderung im Ertrag der Privatwaldungen aus oder nicht?

Gleicht ſie wohl die Verminderung, welche die Freigebung der Bewirthſchaftung der Privatwaldungen in dem Ertrag derſelben nach ſich ziehen wird, vollſtändig aus?

Oder gleicht ſie vielleicht ſogar jene Verminderung des Ertrags der Privatwaldungen aus, die eine unausbleibliche Folge der Freigebung der Waldausſtockungen ſeyn würde?

Kann die Regierung mit Sicherheit jene bewilligen, und iſt ſie im Stande, die Nothwendigkeit der Verweigerung der letztern zu dokumentiren?

Dieß ſind die Fragen, die ſich unabweichlich aufdrängen, wenn über die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit der Freigebung der Privatwaldungen in Würtemberg mit Sicherheit entſchieden werden ſoll.

In ihrer Beantwortung und reſpectiven Bejahung beſtehen jene Bedingungen, von welchen die Zuläſſigkeit einer theilweiſen oder gänzlichen Freigebung des Waldeigenthums abhängt und deren Nachweiſung wir uns nach Seite 1 unſerer Abhandlung zum Ziel geſetzt haben. Selbſt zu einem bloßen Verſuch der Beantwortung der aufgeſtellten Fragepunkte mangeln dem Verfaſſer alle Hülfsmittel und es bleibt ihm blos der Wunſch, daß ſie der Behörde nicht mangeln möchten, die mit den daraus gezogenen Beweiſen und Berechnungen einen Geſetzes-Entwurf über die polizeilichen Beſchränkungen

Digitized by Google

des Waldeigenthums vor den Ständen zu belegen veranlaßt werden könnte *).

Daß in einem solchen Gesetzes-Entwurf auf die Interessen der Servitut-Berechtigten und der Nachbarn, daß auf die Fälle, in welchen zu Verhütung von Mäuse- und Insekten-Schaden, zu Verhütung von Ueberschwem-

*) Unter den forststatistischen Hülfsmitteln für die Erörterung der obigen Fragepunkte ist natürlich die Kenntniß der Flächengröße das erste und unentbehrlichste und in dieser Hinsicht kann der Verfasser nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, wie mangelhaft sie ist, und wie wenig Genauigkeit die Zahlenangaben besitzen, die man in dieser Hinsicht mit solcher Sicherheit benutzt, daß selbst Beweise auf sie gestützt werden.

Die Landesvermessung ist noch nicht im dritten Theil des Landes beendigt, sie kann also die Data nicht liefern, sondern diese können blos aus den Registern der Forstbehörden gezogen werden; eine Vergleichung der Angabe bei Memminger (Beschreibung von Würtemberg, Seite 404) mit der Darstellung der würtemb. Forstverfassung von v. Seutter, Seite 46 zeigt auch, daß Ersterer die Angaben des Letztern z. B. hinsichtlich des Flächengehalts der Staatsforste benutzt hat. Nun muß man aber wissen, daß im Jahr 1819, als die Waldregister gefertigt worden sind, die damals noch nicht vermessenen Waldungen nicht gemessen worden sind; eine große Menge der Angaben in den Waldregistern beruht daher auf Schätzungen und willkührlichen Annahmen und dieß gilt namentlich auch von den Gemeinds-, Stiftungs- und Privatwaldungen. Man mag hieraus abnehmen, welche Genauigkeit die Summen der Flächengrößen haben, die von diesen verschiedenartigen Waldungen angegeben werden. Die Beendigung der Landesvermessung wird zeigen, wie unrichtig jene Summen sind.

Digitized by Google

mungen und zu Unterdrückung von Waldbränden allgemeine Polizeimaßregeln zu ergreifen sind, und daß endlich auf die Folgen, welche die Entwaldung einzelner Landstriche, besonders aber der Berghöhen, für den physischen Zustand der benachbarten Gegenden haben kann, die erforderliche Rücksicht werde genommen werden, ist mit Ruhe von der Umsicht der Behörden zu erwarten.

Digitized by Google

Anhang,

enthaltend

die Bestimmungen des französischen Forstcoder über die Beschränkungen des Waldeigenthums in Frankreich, mit den Motiven.

Der Artikel 2 des französischen Forstgesetzes vom Jahr 1827 lautet, wie folgt:

„Den Privaten sind über ihre Waldungen alle aus dem Eigenthum fließenden Rechte eingeräumt, mit Ausnahme der Beschränkungen, die das vorliegende Gesetz bezeichnet."

Unter diesen Beschränkungen ist diejenige eins der bedeutendsten, nach welcher die Privaten sich in den auf die Bekanntmachung des Gesetzes folgenden 10 Jahren gefallen lassen müssen, daß die Marineverwaltung unter den zur Fällung bestimmten Eichen, die mehr als 15 Decimeter im Umfang haben, diejenigen auswählen darf, welche sie für die Marine brauchbar findet. Ueber den Preis muß der Waldeigenthümer mit den Marinebeamten unterhandeln und wenn sie sich darüber nicht einigen können, so entscheiden gewählte Sachverständige. Diese Bestimmung hat auf die Verhältnisse in Würtemberg gar keinen Bezug und ihre Einzelnheiten werden

Digitized by Google

daher hier nicht weiter ausgehoben. Außer derselben finden sich blos noch folgende beschränkende Bestimmungen in dem französischen Forstgesetz unter der Ueberschrift:

„Titel XV.

„Transitorische Bestimmungen.

„Artikel 219.

„In den nächsten 20 Jahren von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an kann kein Private seine Holzungen niederschlagen und ausrotten, ohne zuvor bei der Unter-Präfectur die Anzeige, und zwar wenigstens 6 Monate vorher, gemacht zu haben. Während dieser Zeit kann die Verwaltungsbehörde dem Waldeigenthümer die Anzeige machen, daß sie sich seiner Waldausstockung widersetze. In den auf diese Anzeige folgenden 6 Monaten wird der Präfect über diese Verweigerung eine Entscheidung geben, von welcher an den Finanz-Minister recurrirt werden kann. Wenn in den 6 Monaten nach Anzeige der Verweigerung die Entscheidung des Ministers dem Waldeigenthümer nicht übergeben und bekannt gemacht wird, so kann die Waldausstockung vorgenommen werden."

„Art. 220.

„Im Fall der Zuwiderhandlung gegen den vorhergehenden Artikel wird der Eigenthümer in eine verhältnißmäßige Strafe von wenigstens 500 Franken und höchstens 1500 Franken für die Hectare ausgestockten Waldes verurtheilt werden, und überdieß zur Wiederanle-

Digitized by Google

gung des Ortes zu Wald in der Frist, die durch das Urtheil bestimmt werden wird, und nicht länger als 3 Jahre seyn kann."

„Art. 221.

Unterläßt der Eigenthümer die Ausführung der Pflanzung oder der Saat in der durch das Urtheil vorgeschriebenen Frist, so wird sie auf seine Kosten durch die Forstverwaltungsbehörde vorgenommen, nach vorgängiger Ermächtigung des Präfecten, der die Rechnung der ausgeführten Arbeiten mit seiner Genehmigung versehen, und sie gegen den Waldeigenthümer vollziehen lassen wird."

„Art. 222.

Die Bestimmungen der 3 vorhergehenden Artikel finden ihre Anwendung auf die Saaten und Pflanzungen, die in Folge eines Urtheils zum Ersatz ausgestockter Waldungen ausgeführt worden sind."

„Art. 223.

Von den Bestimmungen des Artikels 219 sind ausgenommen: 1) die jungen Bestände während der ersten 20 Jahre nach ihrer Saat oder Pflanzung, mit Ausnahme des in dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen Falles; 2) die Parks und die geschlossenen und zu den Wohnungen gehörigen Gärten; 3) die nicht geschlossenen Gehölze, von einer Ausdehnung unter 4 Hectaren, wenn sie nicht zu einem andern Gehölz gehören, das den Betrag von 4 Hectaren ergänzen würde, oder wenn sie nicht auf dem Gipfel oder am Abhang eines Gebirgs liegen."

Digitized by Google

„Art. 224.

Die Handlungen, die sich auf Ausstockungen beziehen und dem Artikel 219 zuwider vorgenommen worden sind, verjähren sich in 2 Jahren von dem Zeitpunkte an, wo die Ausstockung vollführt seyn wird."

„Art. 225.

Die Holzsaaten und Holzpflanzungen, auf dem Gipfel und an dem Abhang der Gebirge, und auf den Dünen (Sandhügel, Flugsand) sollen 20 Jahre lang von aller Abgabe befreit seyn."

Die Motive, die der Commissair des Königs bei der Vorlegung des Gesetzes-Entwurfs zu den vorstehenden Artikeln desselben dargelegt hat, werden hier gleichfalls mitgetheilt; da jedoch die Einleitung, mit welcher derselbe die Darlegung seiner Motive, bei der Vorlegung des Gesetzes in der Kammer der Deputirten eröffnet hat, gleichfalls ein großes Interesse gewährt, so wird es nicht unangemessen seyn, dieselbe hier den Motiven der obigen Artikel vorauszuschicken, ihre Worte sind:

„Meine Herren!

„Der König hat uns aufgetragen, Ihnen den Entwurf eines Forstgesetzbuchs zu übergeben.

Die Erhaltung der Wälder gehört zu den ersten Interessen der Gesellschaften und in Folge dessen zu den ersten Pflichten der Regierungen. Alle Bedürfnisse des Lebens knüpfen sich an diese Erhaltung. Der Ackerbau, die Baukunst, beinahe alle Gewerbe nehmen von daher die Mittel ihres Bestehens, die

Digitized by Google

nichts anderes ersetzen kann. So nothwendig die Wälder dem Einzelnen sind, so nothwendig sind sie dem Staat. In ihnen findet der Handel die Mittel zur Uebertragung und zum Austausch. Von ihnen beziehen die Regierungen die Elemente ihrer Vertheidigung, ihrer Sicherheit und ihres Ruhmes.

Nicht blos nach den Reichthümern, welche die klug berechnete Benutzung der Wälder gewährt, muß man ihre Nützlichkeit beurtheilen, schon ihr Bestehen ist eine unschätzbare Wohlthat für die Länder, die sie besitzen, denn sie gewähren den Quellen und Bächen Schutz und Zufluß, sie halten und befestigen den Boden der Gebirge und sie üben auf die Atmosphäre einen günstigen und heilsamen Einfluß.

Die Ausrottung der Wälder ist für die Staaten, in welcher sie Statt fand, oft ein wahres Unglück geworden und eine nahe Ursache ihres Verfalls und Untergangs. Die Abnahme der Wälder, die Verminderung ihres Ertrags unter die Bedürfnisse der Gegenwart und Zukunft ist eines von den Uebeln, denen man vorbeugen muß, ist einer von den Fehlern, die nichts entschuldigen kann, und die sich nur durch Jahrhunderte lange Ausdauer und Enthaltsamkeit wieder gut machen lassen.

Durchdrungen von dieser Wahrheit haben die Gesetzgeber aller Zeitalter die Erhaltung der Wälder zum Gegenstand ihrer besonderen Vorsorge gemacht. Unglücklicher Weise stehen die Interessen der Privaten, also gerade diejenigen, deren unmittelbare Wirkung

Digitized by Google

sich mit der stärksten Gewalt fühlbar macht, im Widerspruch mit diesem großen Interesse eines Landes, und die Gesetze, die es wahren sollen, sind nur zu häufig unzureichend."

Nun folgt ein kurzer Ueberblick dessen, was seit Jahren in Frankreich im Gebiete der Forstgesetzgebung geschehen ist, und aus der Unvollständigkeit der bestehenden Gesetzgebung wird die Nothwendigkeit dargethan, ein neues allgemeines Forstgesetz zu geben.

Hiebei ist in Hinsicht auf Würtemberg zu bemerken, daß die französische Forstordnung, die sich für die neueren Zeiten so ungenügend zeigte, vom Jahr 1669 ist, während die würtembergische Forstordnung, die noch heute das Forstgrundgesetz für Würtemberg ist, ihre Entstehung dem Jahre 1614 verdankt.

Wo der Commissair des Königs, im Verfolg seines Vortrags, auf die Vorarbeiten kommt, die für das neue Forstgesetz gemacht worden sind, gibt er über dieselben folgende beachtungswerthe Nachweisung:

„Ein Forstgesetzbuch war also dringendes Bedürfniß geworden, das befriedigt werden mußte, und man mußte sich mit besonderer Sorgfalt mit der Vorbereitung einer Arbeit beschäftigen, die sehr ernste Schwierigkeiten darbot und lange Berathschlagungen erforderte. Nichts wurde vergessen, was der Regierung nützliche Aufschlüsse über den Gegenstand verschaffen konnte.

Vom Jahr 1823 an wurden im Innern der Forstverwaltung Vorarbeiten durch Männer gemacht, von

Digitized by Google

welchen man sicher war, daß bei ihnen die Bekanntschaft mit den Bedürfnissen und mit den Regeln des Betriebs mit praktischer Erfahrung verbunden sey. Mitglieder des Staatsraths und Beamte der Marine wurden aufgefordert, mit der Forstverwaltung an dieser vorbereitenden Arbeit Theil zu nehmen. Später wurde dieser erste Entwurf einer Commission vorgelegt, die aus Magistraten, Rechtsgelehrten und Verwaltungsbeamten zusammengesetzt war. Diese Commission widmete sich der Erledigung ihres Auftrags mit Eifer und Ausdauer. Sie begriff, daß sie die allgemeinen Bedürfnisse mit den Rechten des Einzelnen zu vereinigen habe; daß es ihr obliege, durch kraftvolle und weise Maßregeln die Erhaltung unseres forstlichen Reichthums, als den ersten Gegenstand ihrer Sorgfalt sicher zu stellen, und die Freiheit des Privateigenthums nur denjenigen Beschränkungen zu unterwerfen, welche durch ein allgemeines, jedem vor Augen liegendes, Interesse geboten wurden.

Nach einer langen Prüfung und einer mehrmals wiederholten Berathschlagung wurde der Entwurf des Gesetzbuchs provisorisch genehmigt; allein diese erste Bürgschaft genügte noch nicht und durfte nicht genügen. Man wollte alle Meinungen vernehmen, alle Interessen hören, die mannigfaltigsten Critiken veranlassen. Der Entwurf wurde gegen das Ende der Sitzung vom Jahr 25 gedruckt; er wurde jedem von Ihnen, meine Herren, mitgetheilt, so wie den Herren Mitgliedern von der Erb-Kammer. Er wurde dem

Digitized by Google

Cassationshof zugeschickt, eben so allen Gerichtshöfen des Königreichs, dem Generalrath eines jeden Departements, den Präfecten und den Conservatoren der Forste.

Bemerkungen darüber wurden gefordert und eifrig gesammelt. Die Gerichtshöfe wurden eingeladen, sich zu vereinen, um über die ihnen gemachte Mittheilung zu berathschlagen und ihre Ansichten aufzusetzen.

Die Protokolle des Cassationshofs und der königlichen Gerichtshöfe wurden der Commission übergeben. Diese unermessliche Sammlung von Materialien wurde geordnet, abgetheilt und auf jeden Theil des entworfenen Gesetzbuchs angewandt; eine neue Berathschlagung fand hierauf über jede seiner Bestimmungen Statt und wichtige Veränderungen wurden in dem ersten Entwurfe gemacht. Die neue Redaction, abermals zahlreichen Berathungen unterworfen, mußte gleichfalls die Probe der ernstesten Debatten bestehen, und erfuhr noch wesentliche Veränderungen.

Auf diese Weise wurde die Arbeit, die Ihnen heute vorgelegt wird, ausgeführt. Nichts sollte vernachlässigt werden, und nichts ist auch in der That vernachlässigt worden, um Ihre Berathungen zu erleichtern, und Ihnen ein vollkommenes und regelrechtes Werk über diesen wichtigen und von zahlreichen Schwierigkeiten begleiteten Gegenstand vorlegen zu können."

Dieß ist die Art, wie Gesetzesentwürfe vorzubereiten sind, welche auf das Wohl und Wehe vieler Tausende einwirken!

Digitized by Google

Was die Motive zu den oben mitgetheilten Bestimmungen des Gesetzbuchs betrifft, so enthält darüber der Vortrag des königlichen Commissairs Folgendes:

„Die alten Verordnungen hatten den Waldeigenthümern zahlreiche und peinliche Bedingungen der Benutzung auferlegt.

Das Verbot, die Niederwaldungen vor dem festgesetzten Alter zu schlagen, die Verpflichtung sich bei der Abholzung nach den Regeln zu richten, die für die Benutzung der königlichen Waldungen bestanden, die Unterhaltung von Oberholzstämmen, das Verbot der Waldausstockungen, darin bestand ein Theil der beschränkenden Maßregeln, welchen die Ausübung des Eigenthumsrechts lange Zeit unterworfen war.

Das Gesetz von 1797 hob sie alle auf einmal auf und milderte diese Revolution in der forstlichen Gesetzgebung durch keinen Uebergang.

Die Eigenthümer mißbrauchten diese ungewohnte Freiheit; die Waldausrodungen vermehrten sich ins Unendliche, ohne Unterschied der Orte, auf welchen sie vorgenommen wurden, so, daß an mehreren Orten durch die Abschwemmung des ausgestockten Erdreichs und die Entwaldung der Gebirge, der tragbare Boden verschwand, und nur die nackten Felsen blieben.

Gegen diese Uebel mußte nothwendig ein schnelles Mittel ergriffen werden. Man griff zu einem Mittelweg zwischen dem alten und neuen Stand der Dinge und das Gesetz vom 29. April 1803 verbot die Vornahme von Waldausrodungen ohne vorgängige Er-

Digitized by Google

mächtigung. Gleichwohl wurde diese Maßregel nur vorübergehend ergriffen. Ihre Dauer ist auf 25 Jahre gesetzt, und dieser Termin ist beinahe verflossen.

Ist es nothwendig, dieß Verbot aufrecht zu erhalten, oder soll man dem Privateigenthum die unbeschränkte Freiheit zurückgeben, deren es durch das Gesetz vom 29. April 1803 beraubt worden ist?

Dieß war die Frage, die man entscheiden mußte, und die den Gegenstand einer langen Prüfung und zahlreicher Berathungen ausmachte.

Nichts, meine Herren, ist ehrwürdiger, als das Eigenthumsrecht, dieses Recht gestattet seiner Natur nach keine Grenzen; es begreift, wir wissen es, die Befugniß, zu gebrauchen und zu mißbrauchen in sich. Diese dem Eigenthum anklebende Befugniß, die dasselbe ausmacht, ist in unserem Gesellschaftsverband das Lebensprincip, das man sich wohl hüten muß, zu verkennen und anzutasten.

Das sind Ihre Grundsätze, meine Herren, und es sind auch die unsrigen; gleichwohl muß selbst diese große Regel sich beugen, wie Sie wissen, vor der Rücksicht auf die noch größere des Bedürfnisses der Gesellschaft und der Erhaltung des Gemeinwesens. Um diesen Preis verbürgt die Gesellschaft ihren Gliedern Sicherheit und Eigenthum. Es ist dieß ein Opfer, das der Vortheil des Einzelnen dem Vortheile Aller bringen muß, und das somit selbst jenen nützt, denen es auferlegt ist.

Die Gesetze aller Länder und unsere eigenen Ge-

Digitized by Google

ſetze enthalten zahlreiche Beiſpiele von Auflegung eines ſolchen Opfers, und es mag genügen, hier dasjenige anzuführen, das ſelbſt die Entziehung des Eigenthums für das allgemeine Beſte geſtattet.

Die Frage über die Intereſſen des Ganzen, die Frage über das allgemeine Beſte iſt alſo in der That die einzige, auf die es hier ankommt; auch wird der Grundſatz nicht angefochten werden können; aber die Anwendung deſſelben kann beſtritten werden.

In dieſer Hinſicht, meine Herren, ſcheint allein die Kenntniß der Thatſachen genügen zu können *)

Mehr als die Hälfte des Waldbodens, wir haben es bereits geſagt, gehört den Privaten. Der Theil, der dem Staat, der Krone und den Gemeinden verbleibt, iſt in der gegenwärtigen Lage unzureichend für die Bedürfniſſe des Staats und die Conſumtion der Privaten.

Die Höhe des Holzpreiſes, die leichte und ſichere Hülfsquelle, die dem Waldeigenthümer die Abholzung

*) Der Redner erkennt hier gleichfalls an, daß die Beſchränkungen des Waldeigenthums einzig durch den Stand der forſtlichen Verhältniſſe eines Landes motivirt werden können und daß ſowohl die Entbehrlichkeit, als die Unentbehrlichkeit der Beſchränkungen durch zuverläſſige Nachweiſungen über jene Verhältniſſe begründet werden müſſen. So kann z. B. in Frankreich das bloße Verbot der Waldausſtreckungen genügen, weil die meiſten Privatwaldungen Niederwaldungen ſind, bei welchen an Herabſetzung des Umtriebs wenig liegt und die Holzerzeugung geſichert iſt, wenn die Deväſtation und Ausſtockung nicht geſtattet wird.

Digitized by Google

eines mit Holz bestandenen Grundstücks gewährt, verglichen mit den entfernten und eventuellen Vortheilen, die seine Erhaltung gewähren kann, die Hoffnung, diese Vortheile in gleichem oder höherem Maaße bei einer andern Benutzung des Bodens erlangen zu können; alle diese Ursachen, die nicht in Abrede gezogen werden können, erklären zur Genüge die Neigung zu Waldausstockungen, die bei einer großen Zahl von Waldeigenthümern vorherrschend ist. Ueberdieß sind wir über diesen Punkt nicht auf Muthmaßungen beschränkt, jene Neigung hat sich nur zu gut durch die Eile bewährt, mit welcher man von der durch das Gesetz vom Jahr 1791 ertheilten Freiheit Gebrauch machte, so wie durch die unzählige Menge von Gesuchen um Erlaubniß zur Ausstockung, die seit dem Verbot derselben eingelegt worden sind.

Durch Wiederherstellung einer unbedingten Freiheit würde man sich wirklichen Gefahren aussetzen, gegen welche Sie bald eine Schutzwehr zu verlangen genöthigt wären. Daher mußte man, obgleich ungerne, ein strengeres System annehmen.

Uebrigens haben wir uns wohl gehütet, meine Herren, die Beschränkung als einen Grundsatz, als eine bleibende Maßregel in das Gesetz aufzunehmen; wir haben sie vielmehr als eine begrenzte, zeitweilige Ausnahme betrachtet.

Der Titel über die Privatwaldungen enthält keine Bestimmung dieser Art; nur am Schluß des Gesetzes verlängert ein transitorischer Titel auf 20 Jahre das

Digitized by Google

Verbot der Waldausstockungen ohne Erlaubniß. Dieses Verbot ist nicht nur in Beziehung auf die Dauer, sondern auch in Hinsicht auf seinen Umfang begrenzt; es bezieht sich weder auf die Gehölze, die unter 20 Jahren alt sind, noch auf die Parks und die geschlossenen und zu den Wohnungen gehörigen Gärten, noch auf die nicht geschlossenen Holzungen, deren Größe geringer als 2 Hectaren ist. Die gesetzliche Anordnung, die in ihrer ganzen Ausführung leichter und einfacher gemacht worden ist, berücksichtigt nur die Waldungen von einiger Wichtigkeit, deren Erhaltung durch die Rücksicht auf das allgemeine Wohl geboten ist.

Alles berechtigt zu der Hoffnung, daß nach Verfluß des durch die transitorischen Artikel festgesetzten Zeitraumes, dem Eigenthum die gänzliche Freiheit werde zurückgegeben werden können, mit der einzigen Ausnahme, welche die Gebirgslagen und steilen Abhänge immer erheischen.

Auf dieses Ziel der Befreiung werden die gemeinschaftlichen Bemühungen der Forstverwaltung und die sichtbaren Fortschritte des Ackerbaues und des Gewerbfleißes führen.

Eine durch eigene und fremde Erfahrungen erprobte Art der Waldbehandlung, die Errichtung einer Forstschule, auf welcher sich unterrichtete Beamte bilden werden; mit Umsicht angeordnete und mit Sorgfalt ausgeführte Waldanlagen werden nach und nach den der Forstverwaltung unterworfenen Waldungen*)

*) Im Gegensatz gegen die Privatwaldungen.

Digitized by Google

vollkommenere Bestände und größere Ausdehnung verschaffen und damit jede Besorgniß hinsichtlich der Befriedigung unserer gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse beseitigen.

Dabei ist nicht zu vergessen, daß die Ausbeutung unserer Braunkohlen- und Steinkohlen-Bergwerke mit großer Thätigkeit betrieben wird; daß die Industrie durch sinnreiche Verfahrungsarten die Consumtion der Brennstoffe vermindert; daß die Anlegung von Canälen und Landstraßen mit jedem Tage eine gleichere Vertheilung des Ertrags unserer Wälder bewirkt; daß das Beispiel fremder Länder unsere Waldbesitzer über den Nutzen belehrt, der sich aus den Wäldern ziehen läßt, und daß somit alle diese Umstände uns die Ueberzeugung gewähren müssen, daß beim Ablauf der 20 Jahre der temporaire Titel ohne Gefahr von dem Gesetz wird abgelöst werden können.

Wie viel Gutes, Nützliches und Günstiges, meine Herren, hat man nicht in 20 Jahren in einem Lande zu hoffen, das die Vorsehung mit Wohlthaten überhäuft; in einem Lande, wo die Ansichten umfassender und klarer werden; wo die Wissenschaften, die Künste und der Ackerbau unter dem Schutz des legitimen Monarchen und unter den Auspicien einer weisen, folgenreichen Freiheit blühen."

Digitized by Google

Beleuchtung

der

im 3ten Hefte der forstlichen Blätter

enthaltenen

Bemerkungen

über

einzelne Verhältnisse der Staatsforstdiener.

Von

Oberfinanzrath Nördlinger

in

Stuttgart.

Digitized by Google

Digitized by Google

Im 3ten Hefte der forstlichen Blätter sind Bemerkungen über einzelne Verhältnisse der Staatsforstdiener enthalten, die zum größeren Theil die Mängel der gegenwärtigen Staatsforstverwaltung richtig schildern. Mehrere derselben dürften jedoch eine nähere Beleuchtung erfordern, weil sie gar leicht mißverstanden werden, sogar zu Aenderungen Anlaß geben könnten, durch welche größere Mißverhältnisse, als die bestehenden, hervorgerufen würden. Auch wird einiges von dem, was mit Recht getadelt, von Anordnungen abgeleitet, denen das Getadelte gar nicht beigemessen werden kann.

Wenn hier diese Bemerkungen ihrer Folge nach durchgegangen werden, so geschieht es nicht in der Absicht, Tadel abzuwenden, wo er mit Recht steht, sondern in der Absicht, Abänderungen von Einrichtungen zu verhüten, so lang an deren Stelle etwas Besseres nicht gesetzt werden könnte; in der Ueberzeugung, daß es oft besser ist, einmal bestehende und begründete Einrichtungen auch mit kleinen Mängeln beizubehalten, als Umkehrungen zu veranlassen, die ihre neuen Mängel mit sich bringen und in jedem Falle die im Forstfache doppelt schädliche Meinung begründen, daß keine Anordnung dauernd, sondern alles vorübergehend seye.

Digitized by Google

1) Die Stellung der dirigirenden Staatsforstbeamten.

Die hier gerügte Vereinzelung derselben führt allerdings für das Forstwesen höchst bedeutende Nachtheile mit sich. Sie sind erkannt worden und können durch die beabsichtigte Concentrirung der Functionen, welche dem Forstrath und dem Ministerium früher zukamen, in einer Stelle doch nicht ganz beseitigt werden, so lange diese Stelle auf bloße schriftliche Mittheilungen durch eine und dieselbe Mittelstelle gewöhnlich beschränkt und nicht im Stande ist, selbst zu sehen und thätig an Ort und Stelle einzugreifen.

Eine solche allein auf Schreiberei und Tabellen beruhende Einrichtung mag bei Gegenständen, wo es nicht aufs Sehen ankommt, bei geistlichen, richterlichen, Regierungs- und Verwaltungs-Gegenständen ꝛc. gar wohl bestehen und ganz zweckmäßig seyn. Im Forstwesen, Bauwesen, Bergwesen, überhaupt bei allen sogenannten technischen Fächern, führt sie unausbleiblich große Nachtheile herbei. Die leitende Stelle wird der Sache fremd und von ihren Untergeordneten ungefähr so angesehen, wie der Stubengelehrte von dem Practiker.

Es fragt sich aber, ob es nicht aus höheren Rücksichten und um der ganzen Staatsverwaltung Einheit und eine gleiche Form zu geben, nöthig war, diese Einrichtung zu wählen, wenn sie gleich nicht alle Vortheile gewährt und nicht allgemein durchgeführt ist. Eine Frage, die nicht unwichtig, aber hier nicht wohl zu erörtern seyn dürfte.

Digitized by Google

2) Ueber- die Besoldungsklassen der Forstämter und Reviere.

Die Verbindung der Besoldung mit dem Amt wird hier, neben Anerkennung mehrerer dafür sprechenden Rücksichten, vorzüglich deßwegen für den Dienst und für die Diener für nachtheilig erklärt, weil sie den Forstmann nöthige, um sein Einkommen zu verbessern, seine Stelle mehrmals zu verändern und weil sie auf die bestbesoldeten und daher beschwerlichsten Stellen Männer vom höheren Alter bringe. Diese Bemerkungen sind richtig. Es wird aber dadurch nur bewiesen, daß auch die bessere Einrichtung ihre Mängel habe.

Fragt man: ob mit allen Stellen gleicher Gehalt hätte verbunden werden sollen, so wird diese Frage gewiß nicht bejaht werden können, weil die Reviere immer sehr verschieden bleiben müssen und es sehr unbillig wäre, bei höchst verschiedenen Dienstleistungen gleichen Lohn zu geben. Doch dieß scheint nicht das Gewünschte zu seyn: es soll die Besoldung persönlich und bei der Zunahme der Dienstjahre und wohl auch bei tadellosen Dienstleistungen eine persönliche Zulage gegeben werden.

Wenn auch bei der Austheilung dieser Zulagen die strengste Gerechtigkeit und Billigkeit, und nur diese allein, walten würden; so würde doch der Forstverwaltung ein Hebel fehlen, der bei der gegenwärtigen Einrichtung schon viel gewirkt hat. Der Antrieb sich durch Kenntnisse und Thätigkeit auszuzeichnen und sich dadurch ein verbessertes Einkommen zu verschaffen. Es würde bei

Digitized by Google

dieser Einrichtung zur Beförderung auf die höhere Besoldungsklasse nur ein höheres Alter, das mit aller Bequemlichkeit abgewartet werden kann, und eine tadellose Dienstleistung, wozu gewiß alles Mittelmäßige gezählt werden kann, erforderlich seyn.

Setze man aber auch voraus: zum höchsten Gehalt könnten nur vorzügliche Männer gelangen, so entsteht die Schwierigkeit, wie darüber zu entscheiden seye.

Wird etwa den Menschen zu wenig zugetraut, wenn man befürchtet, es möchte Manchem mit der Gunst nur gar weniger und immer derselben Personen bei großer Mittelmäßigkeit gelingen, das höchste Ziel zu erreichen und es möchte deshalb Mancher mehr bemüht seyn, einzelnen Personen gefällig zu werden, als sich im Dienste anzugreifen? Liegt die Besorgniß etwa gar zu entfernt, es werde dagegen mancher Ehrenmann und wackere Diener, der sich darum, wie er andern erscheint, zu wenig bekümmert, bei schwerem Dienst zurückbleiben?

Eine Anordnung, die dem Arbeiter seinen Lohn, unabhängig von zufälligen Nebenverhältnissen, sichert und auf den Geist des Forstpersonals wohlthätig wirken muß, kann an und für sich nicht getadelt werden. Führt sie Nachtheile mit sich, so werden diese, ohne die Hauptsache umzustoßen, wohl zu beseitigen seyn.

Unter den gerügten Nachtheilen steht hier die Veränderung der Stelle oben an.

Einmal ist hier zu bemerken, daß eine Veränderung beim Uebertritt vom Forstwart zum Förster und von diesem zum Oberförster immer nöthig bliebe, sodann daß

Digitized by Google

der Stellenwechsel wegen Kränklichkeit, Unverträglichkeit ꝛc. noch häufiger als gegenwärtig vorkommen würde, wenn auf der bequemeren Stelle derselbe Gehalt bezogen werden könnte. Der Ansicht, daß ein Forstdiener wo möglich seine Lebenszeit auf einer Stelle bleiben müsse, wird auch beim Förster nicht beizupflichten seyn.

Es trägt nicht wenig zur Bildung eines Försters bei, wenn er mehrere Reviere in verschiedenen Gegenden des Landes verwaltet hat und es liegt darin ein gutes Schutzmittel gegen manche Einseitigkeit. Manche Erfahrung kann ohne die Vergleichung auf verschiedenen Standpunkten gar nicht gemacht werden.

Wenn daher die Versetzung auch in ökonomischer Beziehung für den Förster, und in so fern der Staat die Reisekosten vergütet, auch für diesen, mit Beschwerlichkeit und Aufwand verbunden ist, so kann doch auf der andern Seite derselben ein großer Nutzen nicht abgesprochen werden. Oder ist es nicht auch gar oft dem Dienst nachtheilig, wenn sich eine Försters-Familie in einer Gegend einbürgert und in alle Verwandtschaften und Familien verflicht?

Daneben ist wohl zu bemerken, daß es gar nicht ohne Werth ist, Stellen zu haben, auf welchen der Versuch im Kleinen angestellt werden kann, ob und wie ein Forstdiener einem Revier vorzustehen vermöge. Wenn auch alle Stellen gleich wären, so würden doch die, welche dieselben suchen, es nicht seyn. Es gibt beschränkte, übrigens fleißige und brave Männer, von denen auch nach erstandener Prüfung nicht mit Gewißheit behauptet

Digitized by Google

werden kann, ob sie ein wichtigeres Revier tadellos zu versehen im Stande seyen.

Solche Männer können häufig ohne große Härte vom Dienst nicht ganz ausgeschlossen, sie können aber mit gutem Gewissen auf einer Forstwarts- oder Försterstelle 3ter Klasse belassen werden.

Auch ist nicht vorgeschrieben, noch weniger ist es bisher so gehalten worden, daß die Anstellung jedesmal zuerst in der 3ten, sodann in der 2ten Klasse statt finden müsse; wenn gleich ein successives Vorrücken im Allgemeinen zu wünschen ist.

Gar viele Personen sind sogleich als Förster 2ter Klasse, auch sind Forstwarte als solche und als Förster 1ster Kl. angestellt worden, je nach Beschaffenheit der Umstände.

Was hier vom Förster gesagt wurde, gilt auch vom Oberförster. Es könnte sich gar leicht fügen, daß ein vorzüglicher Mann, etwa ein Forstassistent, zuerst Förster 2ter Kl., sofort Oberförster 3ter Kl. und hierauf OFörster 1ster Kl. würde, und folglich mit 3 Stellenwechseln Oberförster 1ster Klasse.

Zugegeben aber auch, daß die Stellen zu oft gewechselt werden müßten, so folgt daraus noch nicht die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit, das gewählte Princip, die Besoldungsklassen an die Wichtigkeit der Reviere zu knüpfen, aufzugeben.

Es würde alsdann nur zu untersuchen seyn, ob nicht etwa eine Klasse der Försters- und Oberförsters-Stellen zu unterdrücken seye, in welchem Falle die Zahl

Digitized by Google

der Klassen, wenn man nicht ganz darauf verzichten wollte, auf die geringste gebracht wäre.

Gerne wird man mit einstimmen, wenn der Herr Verf. klagt, daß ältere Männer oft genöthigt seyen, der höheren Besoldung wegen, beschwerlichere Reviere zu versehen.

Auch hier kann, unbeschadet des bestehenden Princips, geholfen werden, wenn ein verhältnißmäßiger Aufwand nicht gescheut wird.

Es könnte nämlich auch bei dem Bestand der durch die Wichtigkeit der Stelle bestimmten Dienst- und Besoldungsklassen dem ältern verdienten Manne eine nach der Dienstzeit sich richtende Zulage gegeben und derselbe in den Stand gesetzt werden, sich auf der höheren beschwerlicheren Stelle Unterstützung zu gewähren, oder auf eine solche Stelle und ihre Besoldung zu verzichten.

Der Einwurf, daß es auch hiebei darauf ankommen würde, wie ein Mann prädicirt würde, dürfte kaum zu besorgen seyn, da immerhin der große Unterschied bestünde, daß mit der beschwerlichen Stelle der angemessene Gehalt verbunden bliebe.

Nicht unwichtig ist hiebei die Bemerkung, daß der Staat dieselben Grundsätze auch bei andern Verwaltungs-Zweigen, und man darf sogar sagen, allgemein beobachtet.

Sind nicht die Cameral- und Hütten-Verwaltungen, die Regierungs- die Richter-Stellen, sogar die Canzlei-Stellen in Ansehung der damit verbundenen

Digitized by Google

Gehalte nach ihrer Wichtigkeit und Beschwerlichkeit geordnet? Wie geht es hier den älteren auf die höheren Stellen vorrückenden Dienern? Und warum sollte der Staat nur bei dem Forstwesen eine Ausnahme machen?

Wenn einem Forstdiener bei höherem Alter mancher Dienst beschwerlicher fällt, so kommt ihm dagegen sehr zu statten, daß ihm die Ausübung der Waldhuth nicht mehr zunächst obliegt und alle Verhältnisse und Oertlichkeiten so bekannt sind, daß er gar vieles vom Zimmer aus und ohne Mühe besorgen kann, was einem jüngern viel zu thun macht und daß dadurch ein Amt, so lange nicht Geistesabnahme eintritt, immer leichter wird.

Es ließe sich noch manches beifügen. Nur das stehe noch hier: daß über das gegenwärtig befolgte Besoldungs-Princip noch keine Klagen des unbefangenen Forstpublikums laut geworden sind und dasselbe in der bei weitem größeren Mehrzahl damit sehr zufrieden zu seyn scheint.

3) Der Beweis, daß zwischen dem Diensteinkommen der Oberförster und der übrigen Staatsdiener auf analogen Stellen keine Gleichheit bestehe, ist so gründlich geführt, daß nichts dagegen zu erinnern, nur weniges beizufügen seyn dürfte.

Es ist wahr, daß es zu weit führen würde, wenn dem Oberförster und Förster für jede Verrichtung außerhalb Wohnorts eine Entschädigung gegeben werden wollte. Das Amt, das sie begleiten, bringt es mit

Digitized by Google

sich, daß ihre Thätigkeit oft in einem bedeutenden Landestheil gleich wirksam seye. In diesem Falle aber haben sie ein Recht, im Ganzen eine solche Entschädigung zu verlangen, daß sie ohne die Besoldung, welche dafür nicht bestimmt ist, anzugreifen, den damit verbundenen täglichen Aufwand jeder Gattung bestreiten können.

Es gab eine Zeit, wo der Forstdiener jeden Dienstgrades nur einen kleinen fixen Gehalt bezog, so klein, daß man erstaunen mußte, wie er damit nicht nur leben, sondern sogar wohlhabend werden könne. Je kleiner der Gehalt war, desto größer war die Zahl der erlaubten und unerlaubten Nebeneinkommens-Quellen, auf die er ausdrücklich oder stillschweigend verwiesen war.

Diese Zeit ist nicht mehr; was dem Forstdiener nicht zur Besoldung gegeben ist und gebührt, — man darf es von der alles überwiegenden Mehrzahl derselben sagen — das erhält er nicht mehr. — Die von ihrem Amte reich werden, sind gewiß eine merkwürdige Seltenheit und die immer zunehmende Verbreitung von Moralität in diesem Stande ist unverkennbar.

Man muß deßhalb zwischen jetzt und ehemals sehr unterscheiden — und kann, was früher zur Entschuldigung ungenügender Gehalte und Entschädigungen gebraucht werden mochte, ohne Unrecht jetzt nicht mehr anwenden.

4) Ueber die Bestellung des Forstschutzes.

Ein wichtiges Capitel, weil davon die Sicherheit

Digitized by Google

der Waldungen und das Loos so vieler jungen Männer, die sich dem Forstfache gewidmet haben, abhängig ist.

Das, was hier vorzüglich eine nähere Beleuchtung erfordern möchte, sind die allerdings sehr gegründeten Klagen über Mangel an Unterkunft für junge Forstleute und über die Geringfügigkeit des Gehalts der Waldschützen und Forstwarte, und Betrachtungen, wie der Forstschutz für die Zukunft zu bestellen seyn möchte.

Um die gegenwärtigen Verhältnisse und die neueren Anordnungen gehörig würdigen zu können, ist es nöthig, sich in die früheren Zeiten zurückzuversetzen und den Stand der Sache vom Jahr 1821 ins Aug zu fassen.

Die Forstorganisation vom Jahr 1818 hatte — unbekümmert um das, an was sie sich anschließen sollte und konnte — um das Bestehende

1) eine Forst- und Revier-Eintheilung gegeben, die zwar eine gewisse Waldfläche unter diesem Namen vereinigte, aber die in der Oertlichkeit liegenden Schwierigkeiten eben so wenig berücksichtigte, als die Vortheile benützte.

2) Hatte sie zwar die Verrichtungen der verschiedenen Klassen von Forstdienern nach gewissen Vordersätzen regelrecht geordnet, dabei aber von der Einfachheit und Sparsamkeit, welchen damals so leicht Genüge zu leisten gewesen wäre, weit entfernt und den Staat unnöthigerweise mit Pensionen und einem unverhältnißmäßigen Personal belastet *).

*) Das Verdienstlichste dieser Organisation, denn sie hatte sehr

Digitized by Google

Es wurden 151 Reviere je mit einem Förster und Unterförster gebildet, im ganzen aber nach Zahns Vortrag in der Stände-Versammlung *)

157 Unterförster

und 292 Waldschützen,

letztere ausschließend, erstere zum Theil zum Schutz der Waldungen aufgestellt. Beide mußten sich einer Prüfung unterwerfen und wurden ausschließend aus dem Forstfach genommen.

Man hatte also 449 Forstdiener, die befördert seyn wollten. Die Waldschützen, geprüfte Männer vom Fach, mit Familie, konnten von ihrem Gehalt von 227 fl. nicht leben und auch den Unterförstern, an welche bedeutende Dienstforderungen gemacht wurden, meistens Männer in vorgerücktem Alter, waren nicht zufrieden.

Es waren aber nur 151 Försters- und 24 Oberförsters-Stellen vorhanden, von welchen zusammen durch Tod und andere Veränderungen jährlich etwa 8 in Erledigung gekommen seyn würden. Setzt man, was hier wohl geschehen darf, voraus, daß alle Bewerber gleich gewesen wären, so hätte der letzte Waldschütz 40 Jahre bis zu seiner Beförderung zum Förster warten müssen! Schon deßwegen konnten die Verhältnisse von 1818, ab-

---

viel Gutes, ist wohl die bestimmte Sonderung und Bestimmung der Verrichtungen und Pflichten jedes Dienstgrades in den Forstdienst-Instruktionen, woran es bis dahin durchaus gefehlt hatte.

*) Bem. über den Vortrag des Vice-Präsidenten Zahn ꝛc. v. Seutter, S. 18.

Digitized by Google

gesehen von dem hohen Aufwande, den sie nöthig machten, nicht bestehen.

Es mußte daher, als man sich zu einer Abänderung entschloß, der Bedacht genommen werden, ein anderes Verhältniß zwischen den geringeren und den höheren Stellen, so weit sie mit Männern vom Fach besetzt werden sollten, herzustellen, um mehr Gelegenheit zur Beförderung zu geben.

Dieß konnte nur erreicht werden, wenn die Waldschützen-Stellen nicht mit Forstleuten besetzt wurden. Diese Rücksicht scheint wichtiger noch, als die Ersparniß, die dabei gemacht werden konnte, gewesen zu seyn. Denn es wird von Niemand bestritten werden, daß ein Landmann, ein entlassener Soldat ꝛc., dessen Familie ein Gütchen baut und dessen Bedürfnisse gering sind, mit geringerem Einkommen bestehen kann, als ein gebildeter Forstmann.

Selbst wenn dergleichen Waldschützen nur kleinere Huten *) versehen konnten und daher ihre Zahl vergrößert wurde, mußte noch eine Ersparniß entstehen.

---

*) Man wird sich zum Gebrauch der neuen nirgends angenommenen Worte Begang und Belauf für die Bezeichnung des einem Waldschützen zur Hutung übergebenen Waldbezirks nicht entschließen, wenn man bedenkt, daß Gang nur die Bewegung im Gehen, Lauf aber nur die schnelle Bewegung, nie aber eine Ausdehnung, eine Fläche oder einen Bezirk bezeichnet.

Hut hat diese Bedeutung schon längst, insbesondere bei Weide und Wald.

Digitized by Google

Es war daher um so natürlicher, diese Stellen wirklich mit Landleuten ꝛc. zu besetzen, als man von denselben außer Ehrlichkeit und Thätigkeit nur Kenntniß im Lesen und Schreiben fordern darf *).

Aber auf diese Weise mußten auf einmal 292 Stellen, auf welchen der junge Forstmann die erste Anstellung hätte finden können, wegfallen.

Nicht genug! Man hatte im Verlauf von wenigen Jahren sich vollkommen überzeugt, daß die Unterförster, so wie sie die Organisation von 1818 gegeben hatte, vollkommen entbehrlich seyen. Die Unterförsters-Stellen wurden aufgehoben und es giengen abermal 152 Stellen ein.

Die Regierung, auch wo sie nicht dazu verbindlich gewesen wäre, ließ aus Rücksichten der Billigkeit und Menschlichkeit den einmal angestellten Waldschützen und Unterförstern ihren Gehalt und wurde, da der geringste Theil derselben sogleich als Förster angestellt werden konnte, dadurch in die Nothwendigkeit versetzt, in der Folge bei Diensterledigungen auf ihre Wiederanstellung auf besser besoldete Stellen den Bedacht zu nehmen.

Inzwischen hatte sich aber, veranlaßt durch die große Zahl von Forststellen und gelockt von der Leichtigkeit, womit im Jahr 1818 Anstellung gefunden worden war, eine große Zahl junger Leute dem Forstfache gewidmet, die nun mit den Pensionären zu concurriren haben.

Das Loos dieser durch bestehende Einrichtungen zur

*) Auch in andern Staaten, namentlich im Nassauischen, besteht eine gleiche Einrichtung.

Digitized by Google

Ergreifung des Forstfaches veranlaßten jungen Männer ist höchst bedaurungswürdig.

Aber es ist, wie aus dem Vorgetragenen hervorgeht, eine Folge der unhaltbaren Anordnungen vom Jahr 1818 und der Organisation vom Jahr 1821 22 nicht zur Last zu legen.

Wie traurig auch die Lage dieser jungen Männer seye, so wird zugegeben werden müssen, daß bei jeder Staatseinrichtung das Daurende vorzüglich ins Auge zu fassen und dem Vorübergehenden nicht unterzuordnen seye.

Man konnte bei der Forstorganisation vom Jahr 1821 —22 unmöglich sich darauf einlassen, zu berechnen, wie viel Stellen erforderlich wären, um die jungen Forstmänner unterzubringen, sondern die erste Untersuchung mußte seyn, wie viel der Staat zur Verwaltung seiner Forste in den verschiedenen Dienstgraden Stellen bedürfe und diese Zahl mußte auf das möglich Niedrigste gesetzt werden.

Sieht man von den zufälligen Umständen, unter welchen die neuern Einrichtungen getroffen wurden, ab und denkt man sich, daß nur eine den Oberförsters- und Försters-Stellen angemessene Anzahl von Forst-Candidaten vorhanden wäre, so wird gegen die Zweckmäßigkeit der gegenwärtigen Einrichtungen wenig zu erinnern seyn.

Die Forstwartstellen, den Waldschützenstellen so nahe stehend, sollen neben dem, daß dadurch hie und da eine Unterstützung des Försters bezweckt werden kann, hauptsächlich nur dem jüngern Forstmanne, der nicht als Assistent dienen kann oder will, zur einstweiligen Unter-

Digitized by Google

kunft im ledigen Stande und zu seiner Vorbereitung für den eigentlichen Staatsdienst dienen. Dazu ist sein Gehalt in Verbindung mit dem auf die herrschaftliche Casse übernommenen Nebeneinkommen genügend. Er ist etwas höher, als der frühere Gehalt der Waldschützen vom Fach, wovon eine Familie leben sollte. Die Zahl der Forstwarte ist 64, wovon sich ein bedeutender Theil nie zu Försterstellen eignen wird. Die höheren Stellen betragen aber 198, woraus sich ergibt, daß der für eine Beförderung geeignete Forstwart bald vorrücken würde.

Wohl wäre zu wünschen, daß einige der größern Reviere etwas kleiner wären und einige Reviere 3ter Klasse mehr bestünden.

Dennoch aber kann alles seinen geregelten und angemessenen Gang gehen, sobald der Andrang von Pensionären vorüber ist und die Zahl der Forst-Candidaten sich in ein besseres Verhältniß zu den Stellen gesetzt hat.

Es ist auffallend, wie übermäßig viel junge Leute auch gegenwärtig noch, des auffallendsten Mißverhältnisses zwischen Bewerbern und Stellen und der bedauerlichen Lage der erstern ungeachtet, sich zum Forstwesen drängen. Ein ernstes Wort der Abmahnung wird Pflicht für jeden, der hierin zu wirken vermag *)!

Nicht nur, daß beinahe jeder Forstdiener einen Sohn seinem Fache widmet, — es gibt solche, die ihre ganze

*) Ein ernstes Wort der Abmahnung sollte zunächst an diejenigen gerichtet werden, welche sich ein Geschäft daraus machen, junge Leute zum Studium des Forstwesens aufzumuntern. Der Herausgeber.

Digitized by Google

männliche Nachkommenschaft unbekümmert um alles Weitere ihrem Stande widmen.

Dieser Hang läßt sich, außer der natürlichen Liebe zu einem den Genuß der freien Natur und des Jagdvergnügens begünstigenden Stande, vielleicht nur dadurch erklären, daß der Förster meistens in Dörfern oder kleinen Landstädten lebt, wo Handwerker und Gewerbe für ihn und seine Kinder wenig Anziehendes haben und daß er der Landwirthschaft sich selbst nicht überlassen und wegen beschränkten Vermögens seine Kinder mit ihren erhöhten Bedürfnissen nicht widmen kann.

So wenig nun im Allgemeinen erwartet werden kann, daß der Staat über seinen Bedarf die Forststellen vermehren werde, so dürfte doch der Wunsch, daß auf die gegenwärtige Noth so vieler junger Männer Rücksicht genommen werden möchte, gerecht seyn.

Durch die Errichtung der vielen Forststellen im Jahr 1818 war man allerdings berechtigt worden, zu glauben, es werde auch in der Folge die Unterkunft im Forstfache leicht seyn.

Die gegenwärtige Verlegenheit ist vorübergehend, ein Opfer, das derselben gebracht würde, würde es gleichfalls seyn!

Was die Waldschützenstellen betrifft, so sollen dieselben dem Forstmann kein Unterkommen gewähren. Wenn man gleichwohl viele auf Waldschützenstellen dienen sieht, so ist es wohl selten dem Umstand, daß es zur Besetzung derselben an Ortsbürgern, Soldaten ꝛc. gefehlt hätte, zuzuschreiben, sondern gewöhnlich der Noth, oder

Digitized by Google

dem Wunsch, nur endlich einmal in den Dienst zu treten. Wer aufs Aeußerste gebracht ist, zieht es immer vor, wenig zu haben, als gar nichts.

Daß die hinsichtlich des Waldschutzes getroffenen Anordnungen nicht fehlerhaft und beizubehalten seyen, beweist der Herr Verfasser des Aufsatzes selbst, indem er mit seinen Vorschlägen auf dasjenige zurückkommt, was eigentlich schon besteht:

1) Aufstellung festangestellter Schutzdiener vom Forstfach für größere Reviere ꝛc.

Für größere Reviere und Huten sind bereits 64 Forstwarte aufgestellt.

Wann der Gehalt derselben nach seinem Antrage, so weit erhöht würde, daß auch die, welche sich für Försterstellen nicht eignen, mit Familie leben könnten, so ändert dieß im Wesentlichen nichts ab.

2) Aufstellung von Waldschützen aus dem Gewerbestand, so weit sich brauchbare und ehrliche Männer finden.

Es würde mithin die Anstellung solcher Personen, wie es jetzt gegenwärtig der Fall ist, die Regel seyn.

3) Aufstellung eines beweglichen Schutzpersonals aus Forstleuten. Dieses Personal ist bis auf den Namen Scharfschütz, der ihm gegeben werden soll, das, was wir vorzüglich für unvorhergesehene vorübergehende Fälle bestimmt, bereits besitzen.

Wenn übrigens beigefügt wird, daß sich der Forst- und Jagdschutz am wirksamsten durch ein mobiles Schutzpersonal handhaben lasse, so kann dieß zwar in so fern

Digitized by Google

zugegeben werden, als der Beruf eines Waldhüters Gesundheit und Kräfte erfordert, die ein solches Corps, nicht weil es mobil, sondern weil es jung ist, vorzüglich besitzt, und weil da, wo bestehende Gewohnheiten und Verbindungen zu stören sind, ein Fremder vorzüglich tauglich ist.

Aber auch hier ist nicht eine Seite, wie die andere. Würde man die Zahl dieser Scharfschützen neben 64 Forstwarten, zu sehr vermehren, so würden sie lange dienen und in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung zurückkommen müssen, — also für das mobile Corps zu alt und für den höhern Dienst immer weniger geeignet, daher der Staatsverwaltung sehr lästig werden. Auch ist es von großem Werth, wenn ein Waldschütz alle Personen und Verhältnisse einer Gegend kennt. Wird der Forstscharfschütz so lang in der Gegend belassen, bis er alle Frevler kennt und noch mehr bis auch der Förster ihn und den Grad des Vertrauens, das er ihm schenken darf, kennt, so hört die Mobilität desselben je länger desto mehr auf?

Kein geringer Vortheil der Anstellung von Ortsbürgern ist: daß man sich bei ihrer Entlassung und Zurücksendung zum früheren Beruf weniger Bedenklichkeiten machen darf, als mit der Entlassung eines in diesem Falle ganz brodlos gemachten Forstdieners.

Ein Wechsel mit den Personen im Fall sich gegründeter Verdacht zeigt, ist daher ein leicht anzuwendendes Mittel.

Aus dem Gesagten, dem sich noch manches beifü-

Digitized by Google

gen ließe, dürfte so viel hervorgehen, daß zu wesentlichen Veränderungen in der Verwaltung des Staatsforstwesens, worunter Gehalts-Erhöhungen nicht gehören, nirgends ein Grund vorhanden ist.

Nachschrift.

In der Absicht des Herausgebers liegt es nicht, seine Ansichten gegen die vorstehenden Bemerkungen weiter auszuführen, er glaubt vielmehr, daß das von beiden Seiten Gesagte für den unbefangenen Leser hinreichen könne, um über die besprochenen Verhältnisse sich ein selbstständiges Urtheil zu bilden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Forstliche Blätter

für

Würtemberg.

Herausgegeben

von

Dr. W. Widenmann,

ordentlichem Professor der Forst- und Landwirthschaft an der Universität Tübingen.

V. Heft

Tübingen,

bei Heinrich Laupp.

1831.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Dem forstmänn'schen Publikum Würtembergs übergebe ich hiemit ein neues Heft der forstlichen Blätter. Sein Inhalt entspricht, wie ich hoffe, der in der Vorrede zum ersten Hefte ausgesprochenen Bestimmung dieser Blätter.

Es enthält 3 verschiedenartige Aufsätze, nämlich eine Geschichte der Forstlehranstalten Würtembergs, eine Untersuchung über die bei Servitut-Ablosungen anzuwendende Art der Waldwerthsberechnung und die Darstellung einiger ausgezeichneten Gemeindswaldwirthschaften.

Ueber Veranlassung und Bestimmung der beiden letzten Abhandlungen habe ich mich am Eingang derselben ausgesprochen, ich bemerke daher hier blos hinsichtlich der ersten, daß sie durch einen Aufsatz veranlaßt worden ist, der unter dem Titel: „historische

Digitized by Google

Ueberſicht der Entwicklung der forſtlichen Unterrichtsanſtalten im erſten Hefte des 5ten Bandes der kritiſchen Blätter von Pfeil ſteht. Es iſt zwar nicht die Tendenz deſſelben, ausführliche Nachricht von den Forſt-Lehranſtalten der verſchiedenen deutſchen Länder zu geben, ſondern dieſelben werden nur in ſo weit berührt, als ſie eine Stufe der Entwicklung dieſer Anſtalten bezeichnet. Aber auch für dieſen Zweck iſt das, was auf Seite 47 von dem forſtlichen Unterricht in Würtemberg geſagt iſt, ſo dürftig, daß es zu einer ausführlichern Darſtellung deſſen auffordern mußte, was für forſtwiſſenſchaftlichen Unterricht in Würtemberg geſchehen iſt.

Ich habe nun dieſe Darſtellung in einer ſolchen Ausdehnung gegeben, daß ſie nicht allein die Neugierde völlig befriedigen, ſondern auch für die Zukunft Geſchäftsmännern eine vollſtändige Ueberſicht deſſen gewähren kann, was der Staat in dem ſechzigjährigen Zeitraum von 1772 — 1832 in Würtemberg für den Unterricht in der Forſtwiſſenſchaft gethan hat.

Zum Schluß habe ich den paſſendſten Bildungsgang für diejenigen in Würtemberg bezeichnet, welche die Forſtwiſſenſchaft in ihrem ganzen Umfang ſtudiren und ſich auch für höhere Stellen ausbilden wollen.

Digitized by Google

Ich wünsche dabei nur, daß die Lehranstalt in Hohenheim mit der Universität gemeinschaftliche Sache machen möchte, so, daß jede sich auf den ihr zukommenden Wirkungskreis beschränkt, und, indem sie diesen ganz auszufüllen sucht, der andern ihre Aufgabe erleichtert.

Tübingen, im September 1831.

Dr. W. Widenmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Geschichte der Forst-Lehranstalten Würtembergs . .	1
Ueber die Art der Waldwerths-Berechnung bei Servitut-Ablosungen	49
Ausgezeichnete Gemeindswald-Wirthschaften . . .	74

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte
der
Forstlehranstalten Würtembergs.

Die Idee, die richtige Bewirthschaftung der Wälder zum Gegenstand eines öffentlichen Unterrichts zu machen, hat sich, sie mag nun ausgegangen seyn, von wem sie will, als eine sehr fruchtbare bewährt. Die erste Bedingung des öffentlichen Vortrags eines Lehrgegenstandes ist Ordnung; das Bedürfniß nach einer guten Anordnung zeigt aber die Nothwendigkeit, mit den ersten Gründen der vorzutragenden Lehren zu beginnen, und diese durch jene zu begründen; darin liegt das eigentliche Wesen einer wissenschaftlichen Behandlung gegebener Lehrgegenstände. Man kann mithin behaupten, daß die wissenschaftliche Behandlung des Forstfachs aus dem Versuche hervorgegangen ist, dasselbe zum Gegenstand eines öffentlichen Unterrichtes zu machen; *) und wenn es un-

*) Es liegt darin die einfachste und befriedigendste Erklärung, warum bis jetzt blos Deutschland eine Forstwissenschaft hat; und zum Beleg derselben kann die Thatsache dienen, daß der erste öffentliche Lehrer des Forstwesens (Gleditsch) auch der erste war, der ein wissenschaftliches Werk über dasselbe schrieb und schon der Titel, den er demselben gab, zeigt gewissermaßen das Bedürfniß, das er fühlte, die Regeln der Forstwirthschaft durch ihre Gründe zu belegen und sie dadurch erst zu Lehrsätzen zu

Digitized by Google

läugbar ist, daß die Wissenschaft der forstlichen Praxis schon großen Nutzen gebracht hat und noch weit größeren künftig bringen wird, so ergiebt sich hieraus das große Verdienst desjenigen, welcher zuerst beim forstlichen Gewerbe an die Stelle einer zunftmäßigen Lehre einen öffentlichen Unterricht zu setzen unternahm.

Dieses Verdienst scheint einem Minister des Königs Friedrich II. von Preußen zugeschrieben werden zu müssen.

Walther sagt in seinen Grundlinien der deutschen Forstgeschichte §. 41. „Gleditsch, erster Professor der unter Friedrich II. von dem damaligen Finanz-Minister v. Hagen, im Jahr 1770 zu Tegel bei Berlin angelegten Forstakademie." Auch Pfeil spricht in dem, in der Vorrede erwähnten Aufsatze Seite 38 von der „Forstakademie, die auf Veranlassung des Ministers von Hagen in Berlin entstand." Andere — z. B. Hundeshagen in seiner Encyclopädie Seite 7 — nennen Friedrich selbst als den Stifter.

---

erheben. Er gab seinem Werk den Titel: „Systematische Einleitung in die neuere — aus ihren eigenthümlichen, physikalisch-ökonomischen Gründen hergeleitete — Forstwissenschaft." Pfeil hat in der — in der Vorrede erwähnten — Abhandlung, auf Seite 37, der großen Fortschritte im forstlichen Unterricht gedacht, zu welchen diese Schrift Veranlassung gab, allein er hat nicht darauf hingewiesen, daß die Schrift selbst eine Folge der Bestellung Gleditsch's zum öffentlichen Lehrer der Forstwissenschaft war. Er geht über den Punkt der Begründung eines öffentlichen Unterrichts leicht weg, uns scheint aber, man müsse die erste Idee desselben als den fruchtbaren Keim des kräftigen Baumes der Wissenschaft betrachten, den die deutschen Forstmänner zur Ehre ihres Vaterlandes erzogen haben.

Digitized by Google

Auf jeden Fall hatte der Umstand, daß der erste Schritt von der preußischen Regierung geschah, die wohlthätige Folge, daß sehr bald auch andere deutsche Länder öffentliche Forstlehranstalten nach dem Beispiel Preußens erhielten; denn es suchten damals die meisten deutschen Fürsten die Einrichtungen des Königs von Preußen im Militair- und Staatshaushalt nachzuahmen.

Der erste, der auch in Hinsicht auf öffentlichen Unterricht im Forstwesen dem von Friedrich gegebenen Beispiel folgte, war Herzog Carl von Würtemberg.

Er traf Fürsorge für den forstwissenschaftlichen Unterricht bei Gründung seiner Akademie und als er fand, daß damit dem allgemeinen Bedürfniß nach besserem Unterricht im Forstwesen noch nicht Genüge geschehe, suchte er durch Bildung einer Forstlehranstalt mit militairischer Einrichtung allen künftigen Forstdienern die Erlangung geordneter und gründlicher Kenntnisse in ihrem Fache möglich zu machen.

In ersterer Beziehung wurden schon im Jahr 1772 von den Zöglingen der militairischen Pflanzschule auf der Solitude mehrere ausgewählt, welche für das Forstfach bestimmt und daher in der Naturgeschichte, Mathematik und Forstwirthschaft unterrichtet wurden. Den letzteren ertheilte der Hof- und Domainenrath Stahl (gest. 1790.)

In der „Lebensgeschichte des verstorbenen Herrn Johann Friedrich Stahl," die in der ersten Hälfte des 1sten Bandes des Journal's für das Forst- und Jagdwesen (Leipzig 1790) steht, ist über jenen Unterricht gesagt:

Digitized by Google

„Nach erhaltenem Fürstl. Auftrag ertheilte Stahl den Zöglingen der Militairakademie, welche sich dem Forst- und Jagdwesen wiedmeten, wöchentlich zweimal Unterricht auf der Solitüde, und hatte Gelegenheit, in der dortigen Forstschule, worin alle Holzgewächse, die in Würtemberg wild wachsen, sich befinden, und in den umherliegenden Waldungen die Lehren der Forstwissenschaft zugleich anschaulich zu machen. Die vorzügliche Gabe der Darstellung, mit passenden Beispielen begleitet, machte seinen Unterricht interessant, und seine Rechtschaffenheit und Unpartheilichkeit erwarben ihm die Liebe aller seiner Lehrlinge in einem solchen Grad, dessen sich nicht leicht ein Lehrer erfreuen kann."

Im Jahr 1775 verlegte Herzog Carl seine Anstalt nach Stuttgart und dehnte den Unterricht in derselben nach und nach auf die sechs Hauptfächer: Rechtskunde, Arzneikunde, Philosophie, Kriegswissenschaft, Oekonomie und freie Künste aus. Ungeachtet dieser Erweiterung führte sie den Namen Militair-Akademie bis sie im Jahr 1781 von Kaiser Joseph, der sie 4 Jahre zuvor besucht hatte, zur hohen Schule mit allen Vorrechten und Freiheiten anderer Universitäten erhoben wurde.

Von nun an hieß sie Carls-Hohe-Schule und erhielt nach den genannten 6 Hauptzweigen des Unterrichts 6 Fakultäten, deren 5te die ökonomische war. *)

*) Die Beschreibung der hohen Carlsschule (Stuttgart 1783) nennt folgende ordentliche und außerordentliche Lehrer in der ökonomischen Fakultät:

Digitized by Google

Die den ökonomischen Fächern sich widmenden Zöglinge zerfielen wieder in 3 Klassen, nämlich Kameralisten, Forstleute und solche, die zu ihrem Stande die Kaufmannschaft wählten.

Neben dem auf allgemeine Bildung bezüglichen Unterricht, an dem alle Zöglinge der Anstalt Theil nahmen, bestanden die Vorlesungen für die dem Forst- und Jagdwesen sich widmenden Zöglinge im Vortrag des Naturrechts, der praktischen Geometrie, der Botanik, Zoologie, Mineralogie, der Forst- und Jagdwissenschaft, des Forstrechts und der Landwirthschaft und dann im Unterricht im Rechnungswesen und in der Pflanzen- und Thierzeichnung.

Diese Vorlesungen waren auf einen zweijährigen Cursus vertheilt.

Bis zu seinem Tode war Stahl Lehrer der Forst- und Jagdwissenschaft.

Als ordentliche Lehrer:

1) Den Hof- und Domänenrath Stahl für Forst-Jagd- und Bergwissenschaft.

2) Den Hof- und Expeditionsrath Autenrieth, der zuerst Rechnungswesen, Landwirthschaft und Technologie, später aber Polizei-Handlungs- und Finanz-Wissenschaft vortrug.

3) Den Hofrath Dannenberger, der Handlungskunde vortrug.

4) Den Magister und nachmaligen Rektor des Gymnasiums, Franz, der politische und Handlungsgeographie vortrug.

Als außerordentliche Professoren werden genannt:

Der Rath Weisser, der Rechnungswesen, Technologie und Polizei vortrug, und

der Sekretär Pfeiffer, der die Landwirthschaft lehrte.

Digitized by Google

Wie er lehrte, darüber gibt schon die oben aus dem Journal für das Forst- und Jagdwesen ausgehobene Stelle Auskunft und wir würden auch Kunde von dem haben, was er eigentlich aus dem Gebiet der Forstwissenschaft vortrug, wenn die Manuscripte, nach welchen er seine Vorträge hielt, gedruckt worden wären. Das genannte Journal sagt bei Aufzählung seiner Schriften:

„Außer diesen bereits bekannten Forst- und Jagdschriften liegen noch mehrere beträchtliche Werke — die vielleicht das Publikum in Zukunft kennen lernen wird — im Manuscript fertig, von welchen auch hier nur diejenigen genannt werden, welche auf unser Fach Bezug haben, Nämlich

die Theorie von der Jagdwissenschaft.

Systematischer Entwurf von der Forstwissenschaft.

Einleitung zum Forst- und Jagd-Kameralwesen.

Bei diesen Schriften finden sich viele Handzeichnungen, welche denselben zur Erläuterung dienen. Diese Manuscripte wurden zu den Vorlesungen in der Militair-Akademie und nachmaligen hohen Carlsschule besonders verfertiget."

Sie sind nicht gedruckt worden; übrigens findet sich schon in dem 4ten im Jahre 1774 erschienenen — Bande des von Stahl herausgegebenen allgemeinen ökonomischen Forstmagazins ein „systematischer Grundriß der practischen Forstwissenschaft" von Stahl.

Er hat das Eigene und im Grunde Sachgemäße, daß zuerst die wirthschaftliche Benutzung der Waldungen und dann der Wiederanbau des Holzes auf den abgetriebenen

Digitized by Google

Flächen gekehrt wird und da einer der ausgezeichnetsten Schüler Stahls — Zeitter — in seinem im Jahr 1789 erschienenen systematischen Handbuch der theoretischen und praktischen Forstwirthschaft dieselbe Ordnung befolgt, so dürfte wohl hieraus geschlossen werden, daß Stahl bei seinen Vorträgen sowohl in Hinsicht auf Form als Gehalt im Wesentlichen jenem Grundrisse gefolgt sey.

Stahl erhielt einen würdigen Nachfolger. Professor Hartmann, später Vorstand der Section der Kronforste, jetzt Geheimerrath und Vorstand der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins — bekannt in der literarischen Welt durch Herausgabe einer Zeitschrift für Forstwissenschaft — übernahm nach dem Tode Stahls den Unterricht in der Forstwissenschaft und setzte ihn bis zur Aufhebung der Akademie fort.

Diese endigte, zum Schmerz aller Gebildeten in Würtemberg, mit ihrem aufgeklärten Stifter. Carl starb den 24. Okt. 1793 und im Februar 1794 beschloß sein Nachfolger Ludwig Eugen die gänzliche Auflösung der Hohen Carlsschule in allen ihren Zweigen. Für die 3 ersten Hauptzweige des Unterrichts: Rechtskunde, Arzneikunde und Philosophie gewährte das neue Aufblühen der Landesuniversität Ersatz; aber für die 3 weitern Abtheilungen: Kriegswissenschaft, Oekonomie und Künste hörte aller Unterricht auf. Für den Krieger eröffnete sich Statt dessen eine praktische Schule, die Künste wurden, wenn nicht öffentlich gelehrt, doch von einigen Meistern im Stillen gepflegt, die ökonomischen Wissenschaften dagegen, Staatswirthschaftslehre, Forst- und Landwirth-

Digitized by Google

schaftslehre wurden gänzlich versäumt; ein barbarisches Finanzwesen verachtete diese Stützen der ächten Finanzkunst.

Welchen Gewinn, welchen Ruhm hätte Würtemberg ernten können, wenn die trefflich eingerichtete ökonomische Fakultät von der hohen Carlsschule auf die Universität Tübingen übertragen worden wäre, welchen wohlthätigen Einfluß müßte dieß auf die Kultur der ökonomischen Wissenschaften in Würtemberg, auf den praktisch so gewandten und nur der Wissenschaft entbehrenden Schreiberstand, auf die Landwirthschaft, auf die Forstwirthschaft, auf die technischen Gewerbe, so wie auf die staatswirthschaftlichen Maaßregeln und das Finanzwesen geäußert haben.

Allein die Nachfolger Herzog Carls scheinen keine Ahnung gehabt zu haben von den Vortheilen einer wissenschaftlichen Bearbeitung und Lehre der verschiedenen Zweige der Privat- und Staatsökonomie.

Hinsichtlich der Forstwirthschaft zeigt diß besonders auch die Aufhebung der Jäger-Garde, die Herzog Carl zum Zweck der Bildung tüchtiger Förster errichtet hatte.

Die Errichtung dieses militairischen Forst-Instituts fand im Jahr 1783 Statt. Ein Aufsatz von Reitter im 2ten Band des Moser'schen Forst-Archivs gibt von derselben Nachricht, ohne einen andern Grund für sie anzuführen als den Nutzen der forstwissenschaftlichen Bildung der Forstdiener. Siehe a. a. O. Seite 8.

Es drängt sich aber doch die Frage auf, was eine solche Anstalt neben dem forstwissenschaftlichen Unter-

Digitized by Google

richt in der Hohen-Carlsschule nothwendig gemacht haben möge?

Die Antwort auf diese Frage dürfte in der Bemerkung liegen, daß die Anordnung des forstwissenschaftlichen Unterrichts in der Hohen-Carlsschule nicht in Uebereinstimmung stand mit der Forstorganisation des Landes und den Grundsätzen, auf welchen diese beruhte; jene war diesen vorangeeilt.

Die schärfste Trennung, eine unübersteigliche Kluft fand sich zwischen dem adeligen Oberforstmeister und dem bürgerlichen Förster. Der Erstere gelangte zu seiner Stelle auf dem Wege von Militair- und Hof-namentlich Jagd-Chargen; die Forderung einer besondern forstlichen Bildung wurde an denselben durchaus nicht gemacht und keine Nachricht weißt darauf hin, daß in der Carlsakademie ein Adeliger in der Abtheilung der Forstzöglinge gewesen sey. Was dagegen die Förster betrifft, so hatten diese erst kürzlich statt der Benennung Forstknecht den Titel Förster erhalten, wurden aber noch mit „Er" angeredet und so ziemlich als die Knechte der Oberforstmeister gehalten und behandelt.

Unter diesen Umständen konnten die wissenschaftlich gebildeten Forst-Zöglinge der Akademie in keine der beiden Hauptstellen des Staats-Forstdienstes passen. Oberforstmeister konnten sie nicht werden, weil sie Bürgerliche waren und für die damalige Stellung der Förster waren sie eigentlich zu gebildet.

Diß Verhältniß mochte sich wohl erst dann fühlbar machen, als mehrere Forstzöglinge der Akademie ihren

Digitized by Google

wissenschaftlichen Lehrcurs geendigt hatten und nun im Forstdienst untergebracht werden sollten; und wahrscheinlich ist es dieses Verhältniß gewesen, welches den Herzog bewog, eine der Stellung seiner Förster entsprechendere Anstalt zu gründen, aus dieser aber dann alle Förster zu wählen.

Wir können uns nicht enthalten, aus dem oben angeführten Aufsatz hier das abdrucken zu lassen, was auf die musterhafte Einrichtung jener Anstalt Bezug hat; wir finden uns um so mehr dazu bewogen, als wir weiter unten von einer zweiten 35 Jahre später errichteten militairischen Forst-Lehranstalt Nachricht zu geben haben und eine Vergleichung zwischen beiden nicht ohne Interesse seyn dürfte.

I. Von der hieher gehörigen Kenntniß der Anstalt.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn die Forstbediente eines Landes einerlei forstwissenschaftliche Grundsätze besitzen, und nach diesen, jedoch mit denen von Local-Umständen abhangenden nöthigen Veränderungen, handeln, das Forstwesen den möglichsten Grad der Vollkommenheit erlangen werde. Aber nur Regenten ist es vorbehalten, diese Uebereinstimmung sicher und bald zu bewirken, indem sie die zu Forstdiensten bestimmte Jäger zuvor nach einerlei Grundsätzen unterrichten lassen. Hievon sowohl, als auch von der mangelhaften Erziehung mancher jungen Jäger überzeugt, entschlossen Sich Seine Herzogliche Durchlaucht ein besonde-

Digitized by Google

res Corps von Landeskindern, welche die Jägerei bereits practisch erlernt hatten, berufen — und sie in Hinsicht auf ihre Versorgung unterrichten zu lassen. Der Anfang hierzu wurde im Jahr 1785 gemacht, und die Zahl dieser Jäger wurde von Seiner Herzoglichen Durchlaucht auf Sechzig gesetzt. Zum Ort des Aufenthalts wählten Höchstdieselbe Hohenheim, wo Sie am Ende der dortigen schönen Anlagen ein besonders aufgeführtes äußerst bequemes Gebäude bewohnen.

Diese Jäger sind meistens unter der Aufsicht ihrer vortrefflichen Officiers; und derer aus ihrer Mitte erwählten Ober-Jäger, damit sie nichts anders als gute Beispiele sehen und gewohnt werden. Diese gute Absicht, und die besondere Gnade welche dieses Corps von Seiner Herzoglichen Durchlaucht genießt, waren auch die Ursache, warum Anstalten zu einer eigenen Menage getroffen wurden. Jeder Jäger giebt täglich für Mittag- und Abend-Essen Acht Kreuzer, und da dieses bei weitem nicht zureicht, so ergänzen Seine Herzogliche Durchlaucht das Fehlende. Da immer einige Jäger die Haus-Inspection haben, und hiebei auch vorzüglich auf die Reinlichkeit und Ordnung der Speisen sehen müssen, so bekommen sie dieselbige gut gekocht. Ihre dauerhafte Gesundheit und besonders gutes Aussehen sind die besten Zeugen hievon. Auch während dem Essen sind diese Jäger unter der Aufsicht eines Offiziers, welcher ihnen aber nichts untersagt, so lange es den Wohlstand und gute Sitten nicht beleidiget.

Digitized by Google

Seine Herzoglichen Durchlaucht ertheilten diesem Corps Jäger hierauf den Namen Jägergarde und gaben ihm eine militairische Verfassung, welche sehr vieles zur Ordnung und Sittlichkeit des Corps beiträgt. *) Der Dienst der Jäger-Garde bestehet meistens darinn, daß sie in Gemeinschaft mit dem Herzoglichen Leibcorps die Wache vor dem Wohnzimmer Seiner Herzoglichen Durchlaucht hält, und Höchstdieselbe bei der Tafel bedient. Diese Gnade haben besagte Corps ausschließend, und Seine Herzogliche Durchlaucht versaumen Selbsten keine Gelegenheit, die Jäger-Garde zur Sittlichkeit und zum Eifer, etwas Nützliches zu lernen, zu ermuntern. Insbesondere haben Höchstdieselben dadurch, daß jeder Jäger, sobald er einen Plan verfertigt hat, denselben Seiner Herzoglichen Durchlaucht vorzeigen muß, die Zeichenkunst auf einen ziemlichen Grad der Vollkommenheit bei diesem Corps gebracht.

Da aber demjenigen Theil des Publikums, welcher an Forst-Anstalten Antheil nimmt, nur die Art des Unterrichts bei der Herzoglichen Jäger-Garde merkwürdig ist, so gehe ich zu diesem über.

II. Von dem Unterricht bei der Herzoglichen Jäger-Garde.

Verschiedenheit der ersten Erziehung, der Anlagen und des Alters, ließen die größte Verschiedenheit unter diesen Jägern vermuthen, als sie in ein Corps ver-

*) Die Jäger-Garde war beritten und ihre Pferde wurden durch besondere Stallknechte besorgt.

Digitized by Google

sammelt wurden. Einige hatten schon deutlichere Begriffe in den Schulen erhalten, andere und zwar viele, konnten wenig schreiben und rechnen, oder hatten es wieder, weil sie zu frühzeitig zur Jägerei angehalten wurden, vergessen. Die Lehrer mußten daher forderst die Subjekte kennen lernen, und nach ihren besitzenden Kenntnissen, sie in verschiedene Abtheilungen theilen. Seine Herzoglichen Durchlaucht verfügten hierauf gnädigst, daß diejenige, welchen sowohl die Kunst recht und schön zu schreiben, als auch die Anfangsgründe der Arithmetik, mangelten, zuforderst hierinnen durch besondere Lehrer unterrichtet wurden, damit sie von denen im folgenden Plan angezeigten Wissenschaften Vortheile ziehen könnten. Mit denjenigen aber, welche schon einige Kenntnisse in der Arithmetik und Schreibekunst besaßen, wurde nach vorhergegangener Wiederholung der Rechenkunst, der Anfang in denen nachstehenden Wissenschaften gemacht.

1. Kenntniß der Pflichten gegen Gott, den Nebenmenschen und sich selbst, sind jedem Menschen äußerst nothwendig, und die daraus entspringende Rechtschaffenheit und Liebe zur Tugend verehrungswürdige Eigenschaften eines Beamten. Der Unterricht in der Sittenlehre muß dahero bei künftigen Forstbedienten auch von großer Wichtigkeit seyn. Diesen erhält die Jäger-Garde durch einen eigenen Lehrer, und außer diesem, tragen die in der Bibliothek des Corps befindliche beste moralische Schriften eines Gellerts und anderer zur Bildung des Herzens vieles bei. Indem nur wenige

Schritte von ihrer Wohnung entfernten Dorf Pfennigen, üben sie den Gottesdienst aus, und es wird besonders darauf gesehen, daß sie hierin nichts nachlässig seyen. Auf diese Art wird in dieser Anstalt für den sittlichen Menschen gesorgt.

2. Wenn der Mensch rechtschaffen denkt, so wird er sich hauptsächlich angelegen seyn lassen, auch diejenige Kenntnisse zu erlangen, welche ihn tüchtig machen, seine Berufs-Geschäfte nachdrücklich verrichten zu können. Ein künftiger Forstbedienter wird sich daher vorzüglich bemühen, daß er die Forstwissenschaft so gründlich als möglich verstehen lerne. Da aber diese für sich keine Grundwissenschaft — sondern aus andern Wissenschaften zusammen getragen ist: so ist es nöthig, daß man jungen Forstmännern die Quellen zeige, woraus diese ihre Bestimmungs-Wissenschaft geschöpft ist.

Diese Quellen sind:

I. Aus der Naturkunde:

A. Natur-Geschichte

1. Das Thier-
2. Das Pflanzen- } Reich;
3. Das Mineral

B. Die Natur-Lehre.

II. Die andere Quelle ist die Mathematik und vorzüglich

1. Arithmetik,
2. Geometrie,
3. Stereometrie, und
4. Ebene Trigonometrie.

Digitized by Google

III. Die dritte Quelle ist die Cameral-Wissenschaft. Aus dieser weitschichtigen Wissenschaft bedarf ein Forstmann vorzüglich

1. Landwirthschaft,
2. Rechnungswesen und
3. Technologie.

Dieses sind diejenige Wissenschaften, woraus die Forstwissenschaft heraus gezogen ist, und die also auch von einem Jäger, wenn etwas gründliches erzielt werden solle, erlernt werden müssen. Wenn man von Jugend an Gelegenheit zu deren Erlernung hat, so ist der Nutzen groß; allein dieser Fall ist selten, und war es auch nicht, wie aus dem Vorhergehenden zu ersehen ist, bei jenen Gliedern der Jäger-Garde. Es ware daher nöthig, daß ein Auszug aus besagten Hülfswissenschaften verfertiget wurde, welcher aus diesen Wissenschaften alles dasjenige in Ordnung und gedrängt in sich faßt, was irgend Bezug auf die Forstwissenschaft hat.

Mit diesen aufs Forst- und Jagdwesen angewandten Hülfswissenschaften sind die zwei besonders angestellte Lehrer, welche selbsten Jäger und Zöglinge der Carls-Hohen-Schule zu Stuttgart sind, bald fertig, und können sodann um so leichter und ungehinderter die Forstwissenschaft in ihrem ganzen Umfang vortragen.

Vorstehende Hülfswissenschaften sind unter diese zwei Lehrer getheilt, so daß der eine bloß die Naturkunde, und der andere die hieher gehörige mathematische Wissenschaften vorträgt.

Wann die Forstwissenschaft und Forstwirthschaft vor-

Digitized by Google

getragen seyn wird, so werden theils zur Wiederholung, theils aber auch zur weitern Untersuchung 1. Die besten Forstschriftsteller, Gleditsch, Beckmann, Zanthier, Oettelt, Stahl, Maurer, Burgsdorf ꝛc. gelesen werden; und damit der Jäger-Garde die forstliche Verfassung Würtembergs, als unumgänglich nothwendig, bekannt werde; so wird am Ende noch 2. die Forstordnung, und die auf das Forst- und Jagd-Wesen sich beziehende Rescripte in Betrachtung genommen werden.

Das Spätjahr und der Winter sind jedesmal dazu bestimmt, die Theorie vorzutragen und zu erklären; sobald aber der Frühling kommt, so fangen mit ihm die praktischen Uebungen an. Derjenige Lehrer, welcher zu seinem Fache die Naturkunde hat, führt die Jäger in die Waldungen bei Hohenheim, und macht ihnen dasjenige anschaulich und begreiflich, was er den Winter über vorgetragen hat, und sucht die bei manchen vorhandene graue Vorurtheile und Meinungen zu vernichten: derjenige aber, welcher die mathematische Wissenschaften behandelt, läßt Waldungen messen, zeichnen, berechnen, eintheilen, und zeigt die besondere Vortheile und Rücksichten welche dabei nöthig sind. Gegenwärtig wird in diesem Fache die Körpermessung gelehret und künftiges Frühjahr auf das Forstwesen angewendet werden. In jenem Fach aber wird die Natur-Geschichte des Thier-Reichs angefangen.

Theils um denen Lehrern den Unterricht zu erleichtern, hauptsächlich aber um der Jäger-Garde immer-

Digitized by Google

während Beschäftigung, und Gelegenheit zu geben, sich ohne eigene Kosten in denen Wissenschaften zu üben und zu vervollkommnen, haben Seine Herzogliche Durchlaucht diesem Corps eine eigene Bibliothek verschafft, welche zweckmäßig ist, und aus den besten moralischen, cameralischen und Forst- und Jagd-Schriften bestehet. So ist z. B. darin zu finden die deutsche Encyclopädie, Krünitzens ökonomische Encyclopädie, Line's, Büffons, du Hamels, Mosers, Beckmanns, Gleditschens, Bergius, Sprengers, Burgsdorfs, Maurers, Oettelts, Zanthiers, Stahls, Justi, Schwesers, Döhels und anderer Schriften. Außer diesen sind auch verschiedene Magazine, z. E. das Hamburger, Hannoversche, Bremische daselbst.

Diejenige gute Werke, welche bereits noch nicht vorhanden sind, oder erst erscheinen, werden mit gnädigster Genehmigung erkauft. Diese Bibliothek stehet der Jäger-Garde zum Gebrauch frei, und derjenige Jäger, welcher ein Buch verlangt, darf nur an denjenigen so die Aufsicht darüber hat, ein Billet abgeben, worauf sein und des Buchs Nahmen steht.

Zur Erlernung der practischen Geometrie haben Seine Herzogliche Durchlaucht ein Astrolabium, eine Zollmännische Scheibe und alles Zugehör durch den bekannten Mechanikus Tiedemann zu Stuttgart verfertigen lassen.

Auf diese Art lassen Seine Herzogliche Durchlaucht die Jäger-Garde auf ihre künftige Bestimmung hinleiten, und wer wird zweifeln, daß nicht der größte

Nutzen für Würtemberg hieraus entspringen werde? Zwar wird es gehen, wie es bei allen Anstalten in der Welt zu gehen pflegt, es werden nämlich nicht alle sich gleich appliciren, und mithin gleich tüchtig werden: wenn aber nur Viele, und wie es wirklich ist, die mehreste, den großmüthigen landesväterlichen Absichten entsprechen, so wird der Endzweck des ganzen Instituts erfüllt, so wird der Nutzen ausgebreitet seyn.

Damit aber diese Jäger während ihres Daseyns bei der Jäger-Garde, ihre mit Mühe *) erlangte practische Kenntnisse nicht verlieren, so haben Seine Herzogliche Durchlaucht die hohe Gnade und setzen 1. Beinahe in jeder Woche, und an allen in Würtemberg merkwürdigen Tagen, gewisse Preise im Scheibenschießen aus, damit sämmtliche Jäger sich hierin üben und vollkommener machen. Dergleichen Prämien sind z. E. Geld, Reißzeuge, silberne Sporen, silberne Bestecke und Kuppelschlösser ꝛc. 2. Ist diesen Jägern der Zugang beinahe zu allen Jagden vergönnt, wobei sie Gelegenheit haben, sich auch in diesem Theil der Jägerei Kenntnisse zu erwerben, oder die bereits besitzende zu vermehren. 3. Ist der Jäger-Garde in der Gegend von Hohenheim ein besonders verwahrter Wald-Distrikt eingeraumt, worin jeder Jäger seinen eigenen Platz zum Ansäen und Bepflanzen sowohl vaterländischer, als exotischer Holzgewächse besitzt. Die Unterstützung mit Saamen erhalten sie von Seiner Herzoglichen Durchlaucht.

*) Während der Lehrjahre.

Digitized by Google

Was nun endlich die Absicht des Ganzen, die Anstellung dieser Jäger auf dem Lande betrifft; so hat jeder einen Forst-Dienst zu gewarten, wenn er sich sowohl durch eine gute Aufführung und gute Sitten, als auch durch Eifer und Fleiß im Lernen, einer Versorgung würdig zu machen sucht. Diejenige, welche sich hierin auszuzeichnen suchen, haben bessere Versorgungen zu gewarten, als Andere. Es sind bereits schon mehrere auf diese Art angestellt worden, wann Plätze zu ersetzen waren, und Würtemberg wird sich in Zukunft rühmen können, mehrere denkende, von Vorurtheilen freie und nach einerlei Grundsätzen handelnde Förster durch die gnädigste Vorsorge seines Regenten zu haben; und wenn nun so viele Kräfte sich vereinbaren, und ihre ganze Ehre nur darein setzen, die Waldungen möglich zu verbessern, und die Wald-Produkte gewissenhaft und bestmöglichst zu benutzen, so kann der Erfolg kein anderer, als blühender Zustand des Forstwesens seyn.

Stuttgart den 24. Dec. 1787.

Reitter.

Moser macht zu der Unterschrift die Bemerkung, „daß der Verfasser des Aufsatzes einer der beiden obengedachten Lehrer und zugleich Herzoglicher Büchsenspanner sey; ein junger Mann, dessen Kenntnisse die Wahl des Herzogs rechtfertigen."

Reitter trug die mathematischen Hülfswissenschaften vor, die naturwissenschaftlichen lehrte der jetzige Oberforstrath von Jäger.

Beide Lehrer waren, wie der Aufsatz sagt, aus der

Digitized by Google

Carls-Hohen-Schule hervorgegangen, beiden gewährte ihre Berufung zu Lehrern bei der Jägergarde die günstigste Gelegenheit ihre erworbenen Kenntnisse auf eine fruchtbringende Weise dem Dienste des Vaterlandes zu widmen.

Doch diese Gelegenheit, wurde ihnen bald wieder entzogen, denn mit dem Tode des Herzog Carl hörte auch diese Bildungsanstalt für Forstmänner und mit ihr für einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren (1793 — 1816) alle Fürsorge des Staats für die wissenschaftliche Ausbildung seiner Forstdiener auf.

Das Aufhören jener Anstalt dürfte im Interesse des Forstdienstes fast noch mehr zu beklagen seyn, als das Aufhören des höheren forstwissenschaftlichen Unterrichts in der Carls-Hohen-Schule. Ihr Fortbestehen hätte Würtemberg die Erlangung tüchtiger Förster für die Bewirthschaftung seiner Forste dauernd gesichert, während es blos zufällig war, wenn bei dem nun wieder eintretenden alten zunftmäßigen Unterricht und bei dem vieljährigen Dienst in dem unter König Friedrich rein für die Jagd errichteten Leibjäger-Corps Einzelne zu tüchtigen Förstern sich ausbildeten.

Daß diß immer noch geschah, muß besonders auch dem Unterricht zugeschrieben werden, den einzelne wissenschaftlich gebildete Forstmänner privatim ertheilten.

Jeitter unterrichtete als Hofjäger in Bothnang (1781 — 1797) und als Forstverwalter in Heidenheim (1797 — 1806) viele junge Forstleute, die einen Drang in sich fühlten, etwas mehr als blos die Jägerei zu erlernen.

Digitized by Google

Reitter ertheilte gleichfalls von der Aufhebung der öffentlichen Forstlehranstalten an bis zum Jahr 1807 in Stuttgart Privatunterricht in der Forstwissenschaft; und der preußische Oberlandforstmeister Hartig hatte, so lange er als Forstrath in würtembergischen Diensten war (1807—1811) ein besuchtes Forstinstitut in Stuttgart.

Oben schon wurde gesagt, die Wirkung dieses Privatunterrichts sey gewesen, daß Einzelne sich zu tüchtigen Forstmännern ausbildeten; aber er war nicht genügend, um dem gesammten würtembergischen Forstdiener-Personal jenen Grad von Bildung zu geben, von welchem sich allein eine verständige und zweckmäßige Bewirthschaftung der Forste erwarten läßt.

Diß wurde unter der Regierung König Friedrichs von vielen erkannt, welche die Wichtigkeit der Forste für das Ganze und den Staatshaushalt insbesondere zu würdigen wußten. König Friedrich selbst begann es gegen das Ende seiner Regierung zu fühlen, und suchte dem Bedürfniß durch Verbindung eines Forst-Cadetten-Instituts mit dem Militair-Cadetten-Institute abzuhelfen.

Er traf die Einrichtung im Anfang des Jahrs 1816. Oberforstrath von Jäger wurde mit dem Unterricht im Forstwesen beauftragt, allein kaum hatte dieser Unterricht begonnen, so starb König Friederich (Oktober 1816) und das Institut wurde wieder aufgehoben.

Alles, was unter der Regierung des König Friedrich für den öffentlichen Unterricht im Forstfach geschah, bestund somit in einem sehr verspäteten Anfang.

Digitized by Google

Man kann die forsteilichen Verhältnisse Würtembergs unter dieser Regierung durch die kurze Bemerkung bezeichnen, daß die Rücksicht auf die Jagd die Rücksicht auf das Forstwesen überwog.

Als König Wilhelm die Regierung antrat, war es eine seiner ersten Sorgen, den darnieder liegenden Unterricht in den privat- und staatswirthschaftlichen Fächern neu zu begründen. An den akademischen Senat in Tübingen ergieng unterm 26. Oktbr. 1817 ein Reskript des Cultministers von Wangenheim, in welchem gesagt ist:

„Seine Königliche Majestät haben, von der Nothwendigkeit überzeugt, den künftigen Staatsdienern jeder Klasse Gelegenheit zur wissenschaftlichen Bildung zu verschaffen, vermög höchsten Reskripts vom 17. d. M. zu beschließen geruht, daß für die im Staatsdienst, außer der Rechtswissenschaft, noch erforderlichen Kenntnisse ein eigener Zweig des öffentlichen Unterrichts angeordnet und daher auf der Universität Tübingen eine besondere Fakultät unter dem Namen einer staatswirthschaftlichen errichtet werde.

Die Lehrfächer, über welche die Mitglieder dieser Fakultät Vorlesungen zu halten haben, werden seyn:

1) Theorie der Staatswirthschaft, namentlich

Staatspolicei
Nationalökonomie
und
Finanzkunde.

Digitized by Google

2) Staatsverwaltungspraxis, namentlich

Regiminal-
Polizei-
Cameral- und
Finanz-
} Praxis

für alle Stufen der öffentlichen Verwaltung.

3) Landwirthschaft.

4) Forstwirthschaft.

5) Technologie, Handels- und Bergbaukunde und

6) bürgerliche Baukunst."

(Folgen hierauf die besondern Anordnungen für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen. Namentlich ist an mehreren Stellen darauf hingewiesen, daß die technischen Fächer besonders Landwirthschaft, Technologie, und bürgerliche Baukunst nur nach dem Bedürfniß künftiger Administrativ-Beamten vorgetragen werden sollen; die eigentliche Bestimmung des Lehrers der Forstwissenschaft geht hauptsächlich aus den unten folgenden weitern Anordnungen hinsichtlich des forstwissenschaftlichen Unterrichts hervor.)

Zum öffentlichen ordentlichen Lehrer der Forstwissenschaft an der neu errichteten Fakultät wurde im April 1818 der Oberförster Hundeshagen zu Hersfeld ernannt.

Theilweise mit Bezug auf diese Verfügungen wurde durch das Edikt über Organisation der Forstverwaltung vom 7. Juni 1818 ausgesprochen:

„Für die Zukunft soll Niemand, ohne durch den

Digitized by Google

„Forstrath bei der für jeden Dienstgrad geeigneten Prü„fung tüchtig befunden worden zu seyn, zu einer Stelle „in der Forstverwaltung vorgeschlagen oder in derselben „angestellt werden können. Wir haben, damit die Can„didaten zu der für einen jeden Dienstgrad erforderlichen „Bildung Gelegenheit finden mögen, bei der Einrich„tung einer staatswirthschaftlichen Fakultät in Tübin„gen das Bedürfniß für die Bildung zu den höheren „Dienstgraden berücksichtigen lassen. Außerdem aber „soll ein niederes Lehrinstitut errichtet werden, welches, „damit auch Söhnen von unbemittelten Forstbeamten „die Gelegenheit zu kostenfreier Erlangung des erforder„lichen Unterrichts gewährt werden möge, mit unserer „Feldjäger-Schwadron verbunden werden soll.

„Wir werden die Gegenstände, über welche der „Unterricht sich erstrecken soll, sowie den Lehrplan be„sonders anordnen, sowie über die Verhältnisse, in wel„chen das Feldjägercorps für die Folge zu dem Militair „und zu dem Finanzdepartement stehen soll, besondere „Verfügung treffen lassen."

Diese Verfügung wurde durch die Verordnung vom 2. Juli 1818 getroffen, die wir hier ihrem ganzen Inhalte nach folgen lassen:

„Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

„In Bezug auf unsere Verordnung vom 7. Juni d. J. die Forst-Organisation betreffend, in welcher Wir Unsere höchste Absicht wegen Errichtung einer niedern Forstschule und zugleich ausgesprochen haben, daß wir

Digitized by Google

zur Unterstützung von Söhnen unbemittelter Forstbeamten dieselbe mit Unserer Feldjäger-Schwadron verbinden wollen, verordnen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die Feldjäger-Schwadron ist zur Unterrichts-Anstalt für Revier- und Unterförster und zugleich dazu bestimmt, in dem Fall, daß unser Armee-Corps in das Feld rückt, bei demselben als Guiden und als Ordonnanzen bei dem Generalstab verwendet zu werden.

Art. 2.

Dieselbe soll vom 1. Juli dieses Jahrs an in nachstehender Art zusammengesetzt seyn und bestehen:

1) Aus einem Schwadronschef
2) — drei Lieutenants
3) — einem Ober-Wachtmeister
4) — einem Quartiermeister
5) — einem Unterarzt
6) — drei Hornisten oder Trompetern
7) — acht Obermännern
8) — einem Fahnenschmid
9) — vierzig Jägern 1. Classe
10) — vierzig Jägern 2. Classe.

Zusammen 4 Offizieren
und 95 Unteroffizieren und Gemeinen, überhaupt aus 99 Mann.

Art. 3.

In die erste Classe von Feldjägern sollen nur Söhne von Forstbeamten bis zu dem Grade von Unter-

Digitized by Google

förstern einschließlich; sodann solche junge Leute aufgenommen werden, welche sich dem Forstdienst bis zu diesem Grade widmen wollen.

Die zweite Classe soll aus gedienten Cavalleristen und aus Söhnen von Waldschützen gebildet — und sollen dieselben bei entstehenden Dienst-Erledigungen als solche angestellt werden *).

Art. 4.

In die erste Classe von Jägern soll keiner aufgenommen werden, der nicht entweder wenigstens Ein Jahr lang bei einem Revier- oder Unterförster als Gehülfe oder Jägerbursche gestanden und einige Kenntnisse im Forstfache erworben hat, oder aber in der Prüfung, welche der Assentirung jedesmal vorhergehen und von dem Forst-Direktor angeordnet werden soll, in Hinsicht auf seine Fähigkeiten als annehmbar erklärt worden ist.

Art. 5.

In Hinsicht auf den in dem Art 1. ausgesprochenen doppelten Zweck soll der Unterricht auf nachstehende Lehrgegenstände sich erstrecken:

1) Deutsche Sprache, sowohl grammatikalisch als praktisch durch Uebung in Aufsätzen;
2) Allgemeine Naturgeschichte, Botanik und Zoologie;
3) Mathematik,

*) An diesen Artikel ließen sich viele Betrachtungen knüpfen, er ist aber nie zur Ausführung gekommen und so mag Alles, was sich sagen ließe, ungesagt bleiben.

Digitized by Google

a) Arithmetik, einschließlich der Lehre von den Progressionen und der niedern Algebra,

b) Geometrie,

c) Planzeichnung;

4) Geographie, vaterländische und allgemeine;

5) Technologie in Beziehung auf die Forstwissenschaft;

6) Forstwissenschaft,

a) Forstbotanik

b) Physiologie der Holzpflanzen,

c) Lehre von den Gemeng-Verhältnissen des Bodens, der Verschiedenheit des Klima und der Einwirkung von beiden auf die Vegetation der Holzpflanzen;

d) Forstwirthschaft;

1) Waldbehandlung, Ausscheidung der Bestandesklassen nach den Bestimmungen ihrer Regenerationsweise und Schlagbarkeit;

2) Nutzungsbetrieb; erste Grundsätze für die Anfertigung der Wald-Etats und über die Eintheilung der Nutzung;

3) Materialverwendung;

4) Materialverwerthung;

5) Forstkultur;

6) Forstschutz;

e) Erklärung der in dem Königreich bestehenden Forst-Jagd- und Polizeigesetze und Reglements;

7) Jagdwissenschaft,

a) Naturgeschichte der jagdbaren Thiere und der Raubthiere,

Digitized by Google

b) Lehre von der Hegung der erstern im Freien,

c) Wartung und Verpflegung der Thiergärten,

d) Ausübung der Jagd.

Art. 6.

Wir werden die erforderliche Anzahl von Lehrern ernennen und zugleich einen angemessenen nach Classen eingetheilten Lehrplan über die Folge entwerfen lassen, in welcher der Unterricht ertheilt werden soll, damit derselbe mit dem siebenten Semester vollendet ist.

Art. 7.

Die Aufnahme neuer Feldjäger in die Schwadron soll für die Zukunft jedesmal auf Ostern Statt haben und zu dem Ende vier Wochen vor diesem Termine ein Prüfungsconcurs eröffnet werden.

In gleicher Art soll am Schlusse eines jeden Semesters eine Prüfung in jeder Classe *) vorgenommen und sollen nur diejenigen in eine höhere Classe befördert werden, welche nach dem Ausfall der angestellten Prüfung zu dem Aufrücken in eine solche hinlänglich tüchtig erklärt worden sind.

Sollte ein Feldjäger nach wiederholten, am Schlusse von zwei auf einander folgenden Semestern erstandenen Prüfungen zum Aufrücken in eine höhere Classe nicht als tüchtig erfunden worden seyn, so wird, insofern

*) Hier ist von den für den Unterricht zu bildenden Classen nicht von den beiden oben bezeichneten Classen von Feldjägern die Rede.

Digitized by Google

derselbe als Freiwilliger eingetreten ist, demselben der Austritt aus der Schwadron gestattet, die übrigen aber werden bis zu vollendeter Dienstzeit in die zweite Classe eingetheilt. Uebrigens sollen bei der Prüfung in der zweiten Classe die Lehrgegenstände der ersten und bei jener in der dritten, jene wiederholt werden, welche in der vorhergehenden Classe gelehrt worden sind.

Art. 8.

Um unbemittelten Candidaten, welche durch Fähigkeit, Fleiß und Kenntniß sich auszeichnen, die Gelegenheit darzubieten, durch Erweiterung von diesen, durch fortgesetztes Studium auf der Cameral-Fakultät in Tübingen auch für die höhern Dienstgrade sich ausbilden zu können, haben Wir die Anordnung getroffen, daß für Sechs Feldjäger besondere Stipendien ausgesetzt und einem jeden auf ein Jahr aus der Staats-Kasse bezahlt werden sollen. Jedes dieser Stipendien soll in 250 fl. und einem Freitische bestehen; außerdem soll ein Jeder das Recht haben, die Vorlesungen unentgeldlich besuchen zu dürfen.

Art. 9.

Bei Gleichheit der Kenntnisse zwischen Aspiranten zu einer Anstellung in dem Forstdienste, zwischen Candidaten, die in der Feldjäger-Schwadron gedient haben, und andern sollen die erstern jeder Zeit den Vorzug haben.

Art. 10.

Die Disciplin in der Feldjäger-Schwadron, welche nach wie vor Militair-Corps bleibt, ressortirt auch fer-

Digitized by Google

ner von dem Militair-Commando; dagegen soll die Aufsicht auf den Unterricht und die Leitung desselben dem Direktor des Forstraths übertragen seyn.

Art. 11.

Die Gage und Verpflegung für die Offiziere, so wie auch für den Unterstab verbleibt, wie dieselbe gegenwärtig regulirt ist. Dagegen werden Wir in Betreff des Soldes der beiden Classen von Feldjägern unverzüglich Verfügung treffen lassen.

Art. 12.

Um auch Privatbesitzern von Waldungen die Gelegenheit zu verschaffen, ihr Forstpersonal gehörig bilden zu lassen, wollen Wir einer Anzahl solcher Candidaten, für welche diese Begünstigung nachgesucht wird, die unentgeldliche Theilnahme an dem Unterricht in der Forstschule gestatten, welche sodann aber allen Anordnungen unterworfen sind, die sowohl für den Unterricht, als für die Handhabung der Ordnung in dem Corps werden getroffen werden.

Art. 13.

Wir beauftragen unser Kriegs- und Finanz-Ministerium, ein jedes insofern es dasselbe angeht, mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung.

Gegeben Stuttgart den 2. Juli 1818.

Wilhelm.

Als diese Verordnung erlassen wurde, bestand die Feldjäger-Schwadron

Digitized by Google

1) aus Jägern, die schon viele Jahre bei dem Leibjäger-Corps des König Friedrich gedient hatten;
2) aus neu eingetretenen Jägern und Forst-Candidaten, welche theils die oben mitgetheilte Bestimmung des Edicts vom 7. Juni 1818, theils Privatmittheilungen zum Eintritt in die Schwadron veranlaßt hatten;
3) aus Gardisten, die man bei Errichtung der Schwadron in dieselbe eingetheilt hatte, um das Corps vollzählig zu machen.

Sogleich nach Bekanntmachung der Verordnung meldete sich eine große Zahl junger Jäger und Forst-Candidaten um Aufnahme in die Schwadron, so daß man sich bewogen fand, die bei Nro. 3. angeführten Gardisten zu beurlauben und an ihrer Stelle Jäger aufzunehmen, wodurch vor der Hand die zwei im Artikel 3 genannten Klassen von Jägern wegfielen.

Zu Lehrern an der Forstschule wurden bestellt:

1) der Gymnasial-Professor Fischhaber, welcher nicht nur die deutsche Sprachlehre, sondern auch Logik und praktische Philosophie vortrug;
2) der Gymnasial-Professor Lebret für Naturgeschichte;
3) der Hauptmann Lindaner für Mathematik;
4) der Gymnasial-Professor Haug für Geographie und Technologie;
5) der Oberförster Zeitter für Forst- und Jagdwissenschaft.

Obgleich somit beide Theile, Lehrer und Lernende auf ihren Posten waren, so begann gleichwohl der Un-

Digitized by Google

terricht nicht, weil die militairische Behörde und der Direktor der Forstschule sich nicht über die Verbindung des militairischen Dienstes mit dem Unterricht vereinigen konnten.

Der Umstand, daß die Feldjäger für den Fall eines Kriegs zu Gunden und Ordonanzen bestimmt waren, machte es nothwendig, sie beritten zu machen; nun scheint sich aber die Militair-Verwaltung geweigert zu haben, die Pferde durch Stallknechte besorgen zu lassen, wie dieß früher Herzog Carl bei seiner Leibjäger-Garde gethan hatte; und wenn man den Feldjägern neben den Wachen, die sie zu geben hatten, neben den militairischen Uebungen und dem Unterricht im Reiten auch noch die Besorgung der Pferde lassen wollte, so waren sie dadurch so in Anspruch genommen, daß ihnen keine Zeit für den Unterricht blieb. Eine gleichmäßige Verfolgung des militairischen Zwecks und des Zwecks der Forstschule zeigte sich daher als unthunlich; erst nach Monate langen Verhandlungen wurde die Auskunft getroffen, einen Theil der Feldjäger der militairischen Dienste zu entheben, sie zu aggregiren, die übrigen aber in zwei Abtheilungen zu theilen, die einander in den militairischen Diensten ablösen und abwechslungsweise in der einen Hälfte der Woche die Wachen versehen, in der andern den Unterricht besuchen sollten.

Nachdem dieß festgesetzt war, wurde eine allgemeine Prüfung veranstaltet, um die Fähigsten für die Classe der Aggregirten herauszuheben. Dieser Prüfung zur Folge wurden 16 Feldjäger aggregirt, wovon aber noch im Laufe des ersten halben Jahrs zwei abgiengen.

Digitized by Google

So stund nun dem Beginnen des Unterrichts nichts mehr im Wege. Der Direktor eröffnete ihn in Anwesenheit aller Lehrer und der militairischen Behörden mit einer feierlichen Rede, in welcher er die Zwecke der Forstschule auseinandersetzte und sich dann an die Aggregirten wendete und ihnen bemerklich machte, daß wenn sie die getroffene Wahl nicht rechtfertigen, man sie wieder unter die Diensthuenden zurückstoßen werde, wenn sie sich aber durch Fleiß auszeichnen, man nach Ablauf des Lehrcurses die 6 ersten auf königliche Kosten die Universität werde beziehen lassen, die übrigen aber als Förster unterbringen werde. Den Diensthuenden dagegen wurde bemerkt, daß es bloß von ihnen und ihrem Fleiß abhänge, sich in die höhere Klasse emporzuschwingen und von da aus gleichfalls befördert zu werden.

Es ist unglaublich, welchen Eifer diese wohlangebrachten Verheißungen und Drohungen bei beiden Klassen von Feldjägern hervorbrachten. Die Vorlesungen begannen am 7. December 1818 und selten möchten sich Lehrer einer solchen Aufmerksamkeit ihrer Zuhörer zu erfreuen gehabt haben, wie die an dieser Forstschule. Nie wurde von einem Feldjäger eine Vorlesung versäumt, keine der zahlreichen Ausarbeitungen, die namentlich den Aggregirten aufgetragen wurden, blieb ungefertigt, im strengsten Winter waren Morgens um 5 Uhr die Zimmer, in welchen die Aggregirten wohnten, beleuchtet und diese an der Arbeit; die beiden Abtheilungen der Diensthuenden zeigten denselben Eifer, auch wurden schon an Ostern 1819 neun der diensthuenden Feldjäger

Digitized by Google

für fähig erkannt, in die Klasse der Aggregirten vorzurücken und an ihrem Unterricht Theil zu nehmen.

Der Fleiß, mit welchem die Vorlesungen besucht wurden, die Aufmerksamkeit, die dem Vortrag des Lehrers geschenkt wurde, die Früchte, die sich hievon bei den halbjährigen Prüfungen zu erkennen gaben, machten es zulässig, alle Lehrgegenstände, die in dem 5. Artikel der oben mitgetheilten Verordnung aufgezählt sind, im Laufe von 3 Semestern der Klasse der Aggregirten vorzutragen und so endigte sich mit Ostern 1820 der Cursus derselben an der Forstschule.

Diese Feldjäger hatten — vertrauend auf die Bestimmungen der königlichen Verordnung und die Verheißungen, welche der Direktor in seiner Eröffnungsrede gemacht hatte, — voll Hoffnung das Ende ihres Cursus herannahen sehen; allein ihre Hoffnungen waren schon vernichtet, als sie noch voll Zuversicht ihrer Erfüllung entgegen sahen.

Der Finanzminister von Malchus, unter welchem die Forstschule mit der Feldjäger-Schwadron verbunden worden war, war inzwischen von dem Finanz-Ministerium entlassen worden; und der Forstraths-Direktor von Seutter dieser Stütze beraubt, war in der im Frühjahr 1820 versammelten Kammer der Abgeordneten von ihrem, wie durch höhere Inspiration zum Forstverständigen gewordenen Vicepräsidenten wegen der Organisation der Forstverwaltung angegriffen und — um einen chemischen Ausdruck zu gebrauchen — durch diese Säure neutralisirt worden.

Digitized by Google

Die Forstschule hatte damit den Schutz ihrer beiden Stifter verloren. Als daher die Finanz-Commission der Kammer der Abgeordneten den Antrag auf ihre Aufhebung stellte, so war niemand da, der ein besonderes Interesse gehabt hätte, für die Erhaltung der Anstalt zu sprechen; der neue Chef des Finanz-Ministeriums erklärte vielmehr bei der Berathung des Commissionsberichtes in der Sitzung vom 24. Mai 1820 in Beziehung auf die beantragte Aufhebung, „daß die Regie„rung geneigt seyn werde, den dißfallsigen Anträgen „der Stände Gehör zu geben."

So war mithin das Ende des ersten Cursus auch das Ende der Anstalt.

Ihre Aufhebung ist nicht sehr zu bedauren, denn die Art der Verbindung des Militairischen mit dem Forstunterricht war unzweckmäßig; allein man hätte die Aufhebung der Anstalt wenigstens mit einem Act der Milde, um nicht zu sagen, der Gerechtigkeit, gegen die Feldjäger verbinden und damit für diese minder schmerzlich machen können. Der Direktor — wahrscheinlich von der Ansicht ausgehend, daß diejenigen, welche durch den Eintritt in die Feldjäger-Schwadron sich dem gemeinen Reitersdienst nnd den Plackereien einer kleinlichen militairischen Disciplin unterwerfen, nur durch beschränkte Vermögens Umstände dazu veranlaßt werden können — hatte in seiner Eröffnungsrede den Artikel 8 der königlichen Verordnung, um ihn zu einem Sporn des Fleißes zu machen, dahin ausgelegt, daß das dort versprochene Stipendium den 6 ersten in der Klasse der Aggregirten

Digitized by Google

förstern einschließlich; sodann solche junge Leute aufgenommen werden, welche sich dem Forstdienst bis zu diesem Grade widmen wollen.

Die zweite Classe soll aus gedienten Cavalleristen und aus Söhnen von Waldschützen gebildet — und sollen dieselben bei entstehenden Dienst-Erledigungen als solche angestellt werden *).

Art. 4.

In die erste Classe von Jägern soll keiner aufgenommen werden, der nicht entweder wenigstens Ein Jahr lang bei einem Revier-, oder Unterförster als Gehülfe oder Jägerbursche gestanden und einige Kenntnisse im Forstfache erworben hat, oder aber in der Prüfung, welche der Assentirung jedesmal vorhergehen und von dem Forst-Direktor angeordnet werden soll, in Hinsicht auf seine Fähigkeiten als annehmbar erklärt worden ist.

Art. 5.

In Hinsicht auf den in dem Art 1. ausgesprochenen doppelten Zweck soll der Unterricht auf nachstehende Lehrgegenstände sich erstrecken:

1) Deutsche Sprache, sowohl grammatikalisch als praktisch durch Uebung in Aufsätzen;
2) Allgemeine Naturgeschichte, Botanik und Zoologie;
3) Mathematik,

*) An diesen Artikel ließen sich viele Betrachtungen knüpfen, er ist aber nie zur Ausführung gekommen und so mag Alles, was sich sagen ließe, ungesagt bleiben.

Digitized by Google

a) Arithmetik, einschließlich der Lehre von den Progressionen und der niedern Algebra,

b) Geometrie,

c) Planzeichnung;

4) Geographie, vaterländische und allgemeine;

5) Technologie in Beziehung auf die Forstwissenschaft;

6) Forstwissenschaft,

a) Forstbotanik

b) Physiologie der Holzpflanzen,

c) Lehre von den Gemeng-Verhältnissen des Bodens, der Verschiedenheit des Klima und der Einwirkung von beiden auf die Vegetation der Holzpflanzen;

d) Forstwirthschaft;

1) Waldbehandlung, Ausscheidung der Bestandesklassen nach den Bestimmungen ihrer Regenerationsweise und Schlagbarkeit;

2) Nutzungsbetrieb; erste Grundsätze für die Anfertigung der Wald-Etats und über die Eintheilung der Nutzung;

3) Materialverwendung;

4) Materialverwerthung;

5) Forstkultur;

6) Forstschutz;

e) Erklärung der in dem Königreich bestehenden Forst-Jagd- und Polizeigesetze und Reglements;

7) Jagdwissenschaft,

a) Naturgeschichte der jagdbaren Thiere und der Raubthiere,

Digitized by Google

b) Lehre von der Hegung der erstern im Freien,

c) Wartung und Verpflegung der Thiergärten,

d) Ausübung der Jagd.

Art. 6.

Wir werden die erforderliche Anzahl von Lehrern ernennen und zugleich einen angemessenen nach Classen eingetheilten Lehrplan über die Folge entwerfen lassen, in welcher der Unterricht ertheilt werden soll, damit derselbe mit dem siebenten Semester vollendet ist.

Art. 7.

Die Aufnahme neuer Feldjäger in die Schwadron soll für die Zukunft jedesmal auf Ostern Statt haben und zu dem Ende vier Wochen vor diesem Termine ein Prüfungsconcurs eröffnet werden.

In gleicher Art soll am Schlusse eines jeden Semesters eine Prüfung in jeder Classe *) vorgenommen und sollen nur diejenigen in eine höhere Classe befördert werden, welche nach dem Ausfall der angestellten Prüfung zu dem Aufrücken in eine solche hinlänglich tüchtig erklärt worden sind.

Sollte ein Feldjäger nach wiederholten, am Schlusse von zwei auf einander folgenden Semestern erstandenen Prüfungen zum Aufrücken in eine höhere Classe nicht als tüchtig erfunden worden seyn, so wird, insofern

*) Hier ist von den für den Unterricht zu bildenden Classen nicht von den beiden oben bezeichneten Classen von Feldjägern die Rede.

Digitized by Google

derselbe als Freiwilliger eingetreten ist, demselben der Austritt aus der Schwadron gestattet, die übrigen aber werden bis zu vollendeter Dienstzeit in die zweite Classe eingetheilt. Uebrigens sollen bei der Prüfung in der zweiten Classe die Lehrgegenstände der ersten und bei jener in der dritten, jene wiederholt werden, welche in der vorhergehenden Classe gelehrt worden sind.

Art. 8.

Um unbemittelten Candidaten, welche durch Fähigkeit, Fleiß und Kenntniß sich auszeichnen, die Gelegenheit darzubieten, durch Erweiterung von diesen, durch fortgesetztes Studium auf der Cameral-Fakultät in Tübingen auch für die höhern Dienstgrade sich ausbilden zu können, haben Wir die Anordnung getroffen, daß für Sechs Feldjäger besondere Stipendien ausgesetzt und einem jeden auf ein Jahr aus der Staats-Kasse bezahlt werden sollen. Jedes dieser Stipendien soll in 250 fl. und einem Freitische bestehen; außerdem soll ein Jeder das Recht haben, die Vorlesungen unentgeldlich besuchen zu dürfen.

Art. 9.

Bei Gleichheit der Kenntnisse zwischen Aspiranten zu einer Anstellung in dem Forstdienste, zwischen Candidaten, die in der Feldjäger-Schwadron gedient haben, und andern sollen die erstern jeder Zeit den Vorzug haben.

Art. 10.

Die Disciplin in der Feldjäger-Schwadron, welche nach wie vor Militair-Corps bleibt, ressortirt auch fer-

Digitized by Google

der von dem Militair-Commando; dagegen soll die Aufsicht auf den Unterricht und die Leitung desselben dem Direktor des Forstraths übertragen seyn.

Art. 11.

Die Gage und Verpflegung für die Offiziere, so wie auch für den Unterstab verbleibt, wie dieselbe gegenwärtig regulirt ist. Dagegen werden Wir in Betreff des Soldes der beiden Classen von Feldjägern unverzüglich Verfügung treffen lassen.

Art. 12.

Um auch Privatbesitzern von Waldungen die Gelegenheit zu verschaffen, ihr Forstpersonal gehörig bilden zu lassen, wollen Wir einer Anzahl solcher Candidaten, für welche diese Begünstigung nachgesucht wird, die unentgeldliche Theilnahme an dem Unterricht in der Forstschule gestatten, welche sodann aber allen Anordnungen unterworfen sind, die sowohl für den Unterricht, als für die Handhabung der Ordnung in dem Corps werden getroffen werden.

Art. 13.

Wir beauftragen unser Kriegs- und Finanz-Ministerium, ein jedes insofern es dasselbe angeht, mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung.

Gegeben Stuttgart den 2. Juli 1818.

Wilhelm.

Als diese Verordnung erlassen wurde, bestand die Feldjäger-Schwadron

Digitized by Google

1) aus Jägern, die schon viele Jahre bei dem Leibjäger-Corps des König Friedrich gedient hatten;
2) aus neu eingetretenen Jägern und Forst-Candidaten, welche theils die oben mitgetheilte Bestimmung des Edicts vom 7. Juni 1818, theils Privatmittheilungen zum Eintritt in die Schwadron veranlaßt hatten;
3) aus Gardisten, die man bei Errichtung der Schwadron in dieselbe eingetheilt hatte, um das Corps vollzählig zu machen.

Sogleich nach Bekanntmachung der Verordnung meldete sich eine große Zahl junger Jäger und Forst-Candidaten um Aufnahme in die Schwadron, so daß man sich bewogen fand, die bei Nro. 3. angeführten Gardisten zu beurlauben und an ihrer Stelle Jäger aufzunehmen, wodurch vor der Hand die zwei im Artikel 3 genannten Klassen von Jägern wegfielen.

Zu Lehrern an der Forstschule wurden bestellt:

1) der Gymnasial-Professor Fischhaber, welcher nicht nur die deutsche Sprachlehre, sondern auch Logik und praktische Philosophie vortrug;
2) der Gymnasial-Professor Lebret für Naturgeschichte;
3) der Hauptmann Lindaner für Mathematik;
4) der Gymnasial-Professor Haug für Geographie und Technologie;
5) der Oberförster Zeitter für Forst- und Jagdwissenschaft.

Obgleich somit beide Theile, Lehrer und Lernende auf ihren Posten waren, so begann gleichwohl der Un-

Digitized by Google

terricht nicht, weil die militairische Behörde und der Direktor der Forstschule sich nicht über die Verbindung des militairischen Dienstes mit dem Unterricht vereinigen konnten.

Der Umstand, daß die Feldjäger für den Fall eines Kriegs zu Guiden und Ordonanzen bestimmt waren, machte es nothwendig, sie beritten zu machen; nun scheint sich aber die Militair-Verwaltung geweigert zu haben, die Pferde durch Stallknechte besorgen zu lassen, wie dieß früher Herzog Carl bei seiner Leibjäger-Garde gethan hatte; und wenn man den Feldjägern neben den Wachen, die sie zu geben hatten, neben den militairischen Uebungen und dem Unterricht im Reiten auch noch die Besorgung der Pferde lassen wollte, so waren sie dadurch so in Anspruch genommen, daß ihnen keine Zeit für den Unterricht blieb. Eine gleichmäßige Verfolgung des militairischen Zwecks und des Zwecks der Forstschule zeigte sich daher als unthunlich; erst nach Monate langen Verhandlungen wurde die Auskunft getroffen, einen Theil der Feldjäger der militairischen Dienste zu entheben, sie zu aggregiren, die übrigen aber in zwei Abtheilungen zu theilen, die einander in den militairischen Diensten ablösen und abwechslungsweise in der einen Hälfte der Woche die Wachen versehen, in der andern den Unterricht besuchen sollten.

Nachdem dieß festgesetzt war, wurde eine allgemeine Prüfung veranstaltet, um die Fähigsten für die Classe der Aggregirten herauszuheben. Dieser Prüfung zu Folge wurden 16 Feldjäger aggregirt, wovon aber noch im Laufe des ersten halben Jahrs zwei abgiengen.

Digitized by Google

So stund nun dem Beginnen des Unterrichts nichts mehr im Wege. Der Direktor eröffnete ihn in Anwesenheit aller Lehrer und der militairischen Behörden mit einer feierlichen Rede, in welcher er die Zwecke der Forstschule auseinandersetzte und sich dann an die Aggregirten wendete und ihnen bemerklich machte, daß wenn sie die getroffene Wahl nicht rechtfertigen, man sie wieder unter die Dienstthuenden zurückstoßen werde, wenn sie sich aber durch Fleiß auszeichnen, man nach Ablauf des Lehrcurses die 6 ersten auf königliche Kosten die Universität werde beziehen lassen, die übrigen aber als Förster unterbringen werde. Den Dienstthuenden dagegen wurde bemerkt, daß es bloß von ihnen und ihrem Fleiß abhänge, sich in die höhere Klasse emporzuschwingen und von da aus gleichfalls befördert zu werden.

Es ist unglaublich, welchen Eifer diese wohlangebrachten Verheißungen und Drohungen bei beiden Klassen von Feldjägern hervorbrachten. Die Vorlesungen begannen am 7. December 1818 und selten möchten sich Lehrer einer solchen Aufmerksamkeit ihrer Zuhörer zu erfreuen gehabt haben, wie die an dieser Forstschule. Nie wurde von einem Feldjäger eine Vorlesung versäumt, keine der zahlreichen Ausarbeitungen, die namentlich den Aggregirten aufgetragen wurden, blieb ungefertigt, im strengsten Winter waren Morgens um 5 Uhr die Zimmer, in welchen die Aggregirten wohnten, beleuchtet und diese an der Arbeit; die beiden Abtheilungen der Dienstthuenden zeigten denselben Eifer, auch wurden schon an Ostern 1819 neun der dienstthuenden Feldjäger

Digitized by Google

für fähig erkannt, in die Klasse der Aggregirten vorzurücken und an ihrem Unterricht Theil zu nehmen.

Der Fleiß, mit welchem die Vorlesungen besucht wurden, die Aufmerksamkeit, die dem Vortrag des Lehrers geschenkt wurde, die Früchte, die sich hievon bei den halbjährigen Prüfungen zu erkennen gaben, machten es zulässig, alle Lehrgegenstände, die in dem 5. Artikel der oben mitgetheilten Verordnung aufgezählt sind, im Laufe von 3 Semestern der Klasse der Aggregirten vorzutragen und so endigte sich mit Ostern 1820 der Cursus derselben an der Forstschule.

Diese Feldjäger hatten — vertrauend auf die Bestimmungen der königlichen Verordnung und die Verheißungen, welche der Direktor in seiner Eröffnungsrede gemacht hatte, — voll Hoffnung das Ende ihres Cursus herannahen sehen; allein ihre Hoffnungen waren schon vernichtet, als sie noch voll Zuversicht ihrer Erfüllung entgegen sahen.

Der Finanzminister von Malchus, unter welchem die Forstschule mit der Feldjäger-Schwadron verbunden worden war, war inzwischen von dem Finanz-Ministerium entlassen worden; und der Forstraths-Direktor von Seutter dieser Stütze beraubt, war in der im Frühjahr 1820 versammelten Kammer der Abgeordneten von ihrem, wie durch höhere Inspiration zum Forstverständigen gewordenen Vicepräsidenten wegen der Organisation der Forstverwaltung angegriffen und — um einen chemischen Ausdruck zu gebrauchen — durch diese Säure neutralisirt worden.

Digitized by Google

Die Forstschule hatte damit den Schutz ihrer beiden Stifter verloren. Als daher die Finanz-Commission der Kammer der Abgeordneten den Antrag auf ihre Aufhebung stellte, so war niemand da, der ein besonderes Interesse gehabt hätte, für die Erhaltung der Anstalt zu sprechen; der neue Chef des Finanz-Ministeriums erklärte vielmehr bei der Berathung des Commissionsberichtes in der Sitzung vom 24. Mai 1820 in Beziehung auf die beantragte Aufhebung, „daß die Regie„rung geneigt seyn werde, den dißfallsigen Anträgen „der Stände Gehör zu geben."

So war mithin das Ende des ersten Cursus auch das Ende der Anstalt.

Ihre Aufhebung ist nicht sehr zu bedauren, denn die Art der Verbindung des Militairischen mit dem Forstunterricht war unzweckmäßig; allein man hätte die Aufhebung der Anstalt wenigstens mit einem Act der Milde, um nicht zu sagen, der Gerechtigkeit, gegen die Feldjäger verbinden und damit für diese minder schmerzlich machen können. Der Direktor — wahrscheinlich von der Ansicht ausgehend, daß diejenigen, welche durch den Eintritt in die Feldjäger-Schwadron sich dem gemeinen Reitersdienst nnd den Plackereien einer kleinlichen militairischen Disciplin unterwerfen, nur durch beschränkte Vermögens Umstände dazu veranlaßt werden können — hatte in seiner Eröffnungsrede den Artikel 8 der königlichen Verordnung, um ihn zu einem Sporn des Fleißes zu machen, dahin ausgelegt, daß das dort versprochene Stipendium den 6 ersten in der Klasse der Aggregirten

Digitized by Google

zu Theil werden solle; Statt dessen gab man es nur vieren und darunter zweien, die keineswegs unter den 6 ersten waren. Der Direktor hätte die buchstäbliche Erfüllung seines Versprechens als eine Ehrensache höhern Orts verlangen können, wenn ihn nicht der Umstand gelähmt hätte, daß sein Sohn — jedoch nach Verdienst — unter den 6 ersten war.

Der Direktor hatte ferner in seiner Eröffnungsrede den übrigen Aggregirten nach Beendigung ihres Lehrcursus eine passende Anstellung verheißen; als Forstdirektor, von welchem die Vorschläge zu Anstellungen im Forstfache hauptsächlich abhingen, konnte er diß und man darf vermuthen, daß er diese tüchtigen, unter seiner eigenen Aufsicht herangebildeten jungen Forstleute vor der Hand als Unterförster besonders bei solchen Förstern würde angestellt haben, welche einer solchen Unterstützung höchst bedürftig waren; unter den die Aufhebung der Anstalt begleitenden Umständen konnte er nichts für die Erfüllung seines Versprechens thun und diejenigen welche es konnten, wollten nichts dafür thun; im Gegentheil die sämmtlichen Feldjäger, darunter solche, welche schon 6 und 8 Jahre unter dem Leibjäger-Corps des König Friedrich gedient hatten, empfiengen mit Ausnahme jener 4, welche das Staatsstipendium zur Fortsetzung ihrer Studien in Tübingen erhielten, den trostlosen Bescheid, daß sie entweder für die militairische Bestimmung bei dem Corps bleiben oder hingehen können, wo sie wollen.

Diese Entlassung hätte endlich durch das Versprechen gemildert werden können, daß bei künftigen An-

Digitized by Google

stellungen im Forstdienst der §. 9 der königlichen Verordnung stets beachtet werden solle, allein nie ist ein Paragraph einer königlichen Verordnung weniger berücksichtigt worden als dieser; diß kann bewiesen werden.

Daher irrten die Feldjäger zum Theil brodlos umher, und als an die Stelle des im Jahr 1820 angegriffenen Systems der Forstverwaltung jenes Sparsystem trat, das einem Schutzdiener in den Staatsforsten die erkleckliche Summe von 50, 75 bis 100 fl. jährliche Besoldung verleiht, war es für die Realisirung dieses Systems ein überaus günstiger Umstand, mit Noth und Hunger ringende Feldjäger zu finden, welche die Stellen, wozu man keine Bürger und Bauren finden konnte, zu übernehmen bereit waren; aber — welche Existenz ward jenen damit bereitet.

Großer Gott! ich habe ehrliche Menschen, die ich unter den Feldjägern bei Kommisbrod kräftig und wohlaussehend kannte, am Hungertuch nagend, bleich und abgezehrt, kämpfend mit Mangel aller Art gefunden; ich habe andere gefunden, die unter der Last ihres Geschicks tief gesunken sind, die ein Gewerbe daraus machen, die Revier-Insaßen auf jede denkbare Weise zu prellen, deren Name in allen Wirthsbüchern steht, die eine wahre Last für den Bauren sind, die ein nachtheiliges Licht auf den ganzen Stand werfen, die aber gleichwohl auf ihren Stellen bleiben, weil — weil man bei 75 fl. Gehalt schon ein Auge zudrücken muß. —

Ich habe endlich solche gefunden, die bei diesem schönen Gehalt ganz wohl und zufrieden leben, man

Digitized by Google

sieht ihnen keinen Mangel an, es sind thätige Leute, ihre Register sind an allen Rugtagen voll, ihre Kundschaft ist im besten Gang. Giebt es dabei auch etwas viele Stöcke und abgemähte Grasplatten, so muß eben der Kreis-Oberforstmeister bei seinen Waldvisitationen einen andern — bequemern — Weg reiten und wenn er etwas merkt, so darf er schon ein wenig toben, bei sich muß er doch denken: 75 fl. ist nicht der 30te Theil von dem was ich habe, da muß ich schon ein Auge zudrücken.

Das sind die Ergebnisse des Systems des Forstschutzes in den würtembergischen Staatsforsten, realisirt hauptsächlich durch die an die Mehrzahl der Feldjäger gestellte Frage Hamlets:

Seyn oder Nichtseyn?

Waldschütz oder Hungersterben?

Nachdem so die mit der Feldjäger-Schwadron verbundene Forstschule aufgehoben war, sollte auf eine andere wohlfeilere Weise für den Unterricht der künftigen Förster gesorgt werden.

Es geschah dadurch, daß an der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Hohenheim eine Lehrstelle der Forstwissenschaft errichtet wurde. Sie wurde dem Veteranen Jeitter übertragen. Für den Unterricht in den Hülfswissenschaften war durch die für die Zwecke des landwirthschaftlichen Instituts schon vorhandenen Lehrer der Mathematik, der Botanik und Chemie gesorgt.

Digitized by Google

In Tübingen hatte in dieser Zeit Hundeshagen ein ziemlich beträchtliches Auditorium von jungen Forstleuten. Er folgte jedoch im Jahr 1821 einem Rufe aus seinem Vaterlande und im Herbst des Jahrs 1822, trat der Verfasser dieser Abhandlung an seine Stelle.

In Hohenheim bat Zeitter im Jahr 1823 um Pensionirung, sie ward ihm bewilligt und seine Stelle erhielt Professor Gwinner. Seitdem hat sich die Frequenz in Hohenheim sehr gehoben, und der Unterricht in den forstwissenschaftlichen Fächern eine festere Einrichtung erhalten. Es wird deshalb auf die kürzlich erschienene Schrift:

> Uebersicht der Lehrgegenstände und Wirthschaftszweige des königlich würtembergischen land- und forstwirthschaftlichen Instituts zu Hohenheim. (Stuttgardt bei Schweizerbart 1831) verwiesen.

Was übrigens die dort nicht angezeigten speciellen Lehrgegenstände betrifft, so glaubt der Verfasser dieser Abhandlung, daß sie — insofern sie auch Forstdirektionslehre, Forstrecht und dergleichen in sich begreifen — der Stellung der Hohenheimer Anstalt nicht ganz entsprechen. Letztere ist in forstwissenschaftlicher Hinsicht an die Stelle der mit der Feldjäger-Schwadron verbundenen Forstschule getreten und sollte das Verhältniß, in welches diese zur Universität gesetzt worden war, stets im Auge behalten. In dieser Hinsicht glaubt der Verfasser hier das über die Bestimmung beider für den forstwissenschaftlichen Unterricht wiederholen zu müssen, was er schon an einem

Digitized by Google

andern — den Lesern dieser Hefte weniger zugänglichen Orte darüber gesagt hat.*)

Er sprach sich dort in folgender Weise aus:

Offenbar muß sich der Bildungsgang des jungen Forstmanns nach den Kenntnissen richten, welche der Wirkungskreis derjenigen Stellen nothwendig macht, für welche er sich ausbildet, und bei der Bestimmung jener Kenntnisse möchte es sicherer seyn, sie unmittelbar aus dem Wirkungskreis der Aemter abzuleiten, als sie aus den Anforderungen zu bestimmen, die bei den Dienstprüfungen gemacht werden, weil es wenigstens zweifelhaft ist, ob die Forderungen bei diesen dem Wirkungskreis der Aemter immer vollkommen entsprechen. Nun ist aber zu bemerken, daß unsere Forstorganisation keine Forstleute kennt, die ausschließlich für den Schutz bestimmt sind; sie will, daß die Waldschützen aus dem Bürger- und Bauernstand gewählt werden,**) und die Forstwarthsstellen betrachtet sie als Anfangsdienste für die Bewerber um Förstersstellen. Also die Stellen der Förster, denen im Allgemeinen die Bewirthschaftung der Waldungen obliegt, die Stellen der Oberförster, denen die Leitung und Beaufsichtigung der Wald-Wirthschaft, die Controlle über die Nutzungen, dann die Handhabung

*) In der allgemeinen Justiz-Cameral- und Polizei-Fama v. 1830 Nro. 48. und 49.

**) Weil man häufig keine tüchtigen Bürger und Bauren fand, nahm man, wie oben bemerkt wurde, Forstleute, welche die Stellen annehmen mußten, weil sie keinen andern Ausweg für ihr Unterkommen sahen.

Digitized by Google

der Forst-Strafrechtspflege und die Forstpolizei-Verwaltung obliegt, und endlich die Stellen der Kreis-Oberforstmeister und Ministerial-Referenten, die Sitz und Stimme in den Kreis-Finanzkammern und in der Oberfinanzkammer, als den eigentlichen Forstdirektions-Behörden, haben, dieß sind die Stellen, für welche sich in Würtemberg der junge Forstmann ausbilden kann. Der Wirkungskreis des Försters erheischt blos gründliche Kenntnisse in der Forstwirthschaft, er braucht blos Techniker, Forstwirth im vollen Sinne des Wortes zu seyn. Dem Oberförster und den höheren Forstbeamten dürfen dagegen gewisse rechtliche, polizeiliche und staatswirthschaftliche Kenntnisse nicht fehlen, denn während der Förster blos auf die gute Bewirthschaftung der ihm anvertrauten Waldungen nach den allgemeinen Regeln der Waldwirthschaft und den besondern ihm ertheilten Vorschriften angewiesen ist, müssen die Oberförster und die dirigirenden Forstbeamten noch etwas mehr, als blos Techniker seyn, weil ihnen ein Theil der Rechts- und Polizei-Verwaltung und Mitwirkung bei der Finanz-Verwaltung übertragen ist und weil sie überhaupt das Forstwesen in seiner Beziehung zum Staat zu erfassen haben.

Was nun zuerst die Bildung des jungen Forstmanns zum Techniker, zum Forstwirth betrifft, so giebt es dafür zwei Wege, von welchen man den einen den praktischen, den andern den wissenschaftlichen nennen könnte, wenn diese Bezeichnung nicht insoferne mangelhaft wäre, als bei dem Wissenschaftlichen das Praktische nicht fehlen darf, und das Praktische der Theorie nicht entbehren

Digitized by Google

kann. Dieser letztere besteht darin, daß ein geübter Praktiker den jungen Forstmann mit allen Geschäften der Bewirthschaftung der Waldungen in der Regel im Walde selbst bekannt macht, daß er ihm die Regeln für die Schlagstellungen, Saaten, Pflanzungen, die Art und Weise der Abtheilung der Waldungen und der Schätzung einzelner Stämme und Bestände mittheilt, ihn die Geschäfte der Zugutmachung der Waldprodukte kennen lehrt, ihn auf die mannigfaltigen Gegenstände des Forstschutzes aufmerksam macht und ihm wohl auch schriftliche Arbeiten überträgt, um ihn mit dem Gang der Geschäfte bekannt zu machen. Wie vortheilhaft ein solcher von einem tüchtigen älteren Forstmanne etwa unter Benützung einiger gut geschriebenen praktischen Schriften ertheilter Unterricht ist, bedarf keiner weitläufigen Auseinandersetzung; gleichwohl darf diese Art der Bildung des Forstmanns nicht überschätzt werden, es kleben ihr zwei Nachtheile an, von welchen der Eine darin besteht, daß auf jenem Wege der junge Forstmann zwar ganz gut erlernen kann, wie Waldungen unter den an dem Ort der Lehre bestehenden Verhältnissen, namentlich des Bodens und des Klima behandelt werden müssen, daß ihn aber sein Wissen verläßt, und er Fehlgriffe aller Art begeht, wenn er Waldungen derselben oder anderer Art unter ganz andern örtlichen Verhältnissen bewirthschaften soll; dann macht sich auch der zweite Mangel jenes Bildungsganges fühlbar, der darin besteht, daß der junge Forstmann bei demselben nur die Regeln der Waldbehandlung, aber nicht die Gründe dieser Regeln

Digitized by Google

kennen lernte. Die ganze Lehre von der Behandlung der Waldungen besteht aus Regeln, die ihren Grund in der Naturkunde und Mathematik haben, und nur der kann unter allen äußern Umständen die Regeln der Waldbehandlung zweckmäßig anwenden, der die Gründe derselben, wie sie Naturkunde und Mathematik darbieten, genau kennt. Die Ueberzeugung von dieser Wahrheit hat zu der zweiten Art der Bildung des Forstwirths geführt, die ich oben mit Einschränkung die wissenschaftliche nannte. Bei ihr wird dem Vortrag der vorbereitenden Fächer aus dem Gebiet der Naturkunde und Mathematik eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und an diese sicheren Grundlagen wird der Unterricht über die Forstwirthschaft angeknüpft. Um diesem die nöthige Klarheit zu geben, ist es nothwendig, die Theorie im Walde zu erläutern. Weiter kann bei diesem Unterricht das Praktische nicht gehen, und auch hierin liegt ein Unterschied zwischen diesem wissenschaftlichen und jenem praktischen Unterrichte. Bei letzterem sind die Nachweisungen im Walde die Hauptsache, die Wirthschaft des Lehrherrn ist gleichsam das Muster, das der Lehrling dereinst nachahmen soll; bei ersterem wird das Allgemeine, die Theorie, gegeben, und der zum Besuch zu Gebot stehende Wald liefert nur einzelne Beispiele zu Verdeutlichung derselben. Eine solche Hinweisung auf den Wald ist bei dem wissenschaftlichen Unterricht in der Forstwirthschaft immer zweckmäßig, unentbehrlich ist sie aber dann, wenn der Unterricht Zöglingen ertheilt werden soll, die jenen praktischen Unterricht, von welchem oben

Digitized by Google

die Rede war, nicht genossen haben. So wünschenswerth es wäre, daß dieser Fall nicht vorkommen möchte, daß vielmehr jeder junge Forstmann zuerst die praktische Schule unter einem tüchtigen Forstwirth durchmachte, ehe er den wissenschaftlichen Unterricht sucht, so ist es doch nicht selten, daß den Zöglingen die praktische Vorbildung fehlt, daß also ein häufiges Besuchen des Waldes mit ihnen unumgänglich nöthig wird, und für diesen Fall ist nicht zu leugnen, daß der wissenschaftliche Unterricht in der Forstwirthschaft angemessener auf einer gutgelegenen Forst-Lehranstalt als auf der Universität ertheilt werden kann, welch erstere für den Unterricht in der Forstwirthschaft im Allgemeinen auch den Vorzug hat, daß alle einschlagenden Zweige der Naturkunde und Mathematik mit specieller Beziehung auf die Forstwirthschafts-Lehre vorgetragen werden. Aus diesen zwei Gründen läßt sich behaupten, daß ein Forstinstitut für die Bildung von Forstwirthen geeigneter sey, als eine Universität mit einem Lehrstuhl der Forstwissenschaft.

Während ich dieß im Allgemeinen zugebe, könnte ich, wenn es überhaupt in meiner Absicht läge, in Hinsicht auf Hohenheim und Tübingen darthun, daß gerade hier ein solcher Vorzug der Forst-Lehranstalt vor der Universität nicht statt findet; ich könnte anführen, daß der erste Grund, worauf er sich stützt, bei Hohenheim fehlt, weil dasselbe in seiner Nähe nur unbedeutende, größtentheils durch Holzdiebstahl verdorbene Mittelwaldungen hat, während eine halbe Stunde von Tübingen der Schönbuch mit den verschiedenartigsten Waldbeständen

Digitized by Google

über eine Fläche von 30 — 40,000 Morgen sich ausbreitet und es möglich macht, an einem Tage Nachweisungen über Waldgegenstände zu geben, um welcher willen von Hohenheim aus, mehrtägige Excursionen gemacht werden müssen. Ebenso könnte ich hinsichtlich des zweiten Punktes, der für den Unterricht in der Forstwirthschaft den Vorzug eines Instituts vor einer Universität begründet, bemerken, daß, wie in Hohenheim, so auch in Tübingen die Hülfsfächer aus dem Gebiete der Naturkunde und Mathematik mit besonderer Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft vorgetragen werden; mit einem Wort, ich könnte darthun, daß Tübingen für die Bildung des Forstwirths dieselben, wo nicht noch größere Hülfsmittel besitzt, wie Hohenheim*); allein

*) Ich könnte auch darthun, daß sie bisher vollständig für die Bildung von Forstwirthen benützt worden sind, daß alle Theile der Forstwirthschafts-Lehre mit ihren speciellen Hülfsfächern gewiß so gründlich als in Hohenheim vorgetragen worden sind, daß dieser Vortrag durch häufige Excursionen in die benachbarten Schönbuchs-Waldungen, und selbst in entferntere Waldungen, erläutert worden ist, daß der botanische Garten, der die deutschen und sehr viele exotische Holzgewächse enthält, von jedem Studirenden ungehindert besucht werden kann, was in Hohenheim bei dem Garten, der diese Gewächse enthält, nicht einmal der Fall seyn soll. Durch Alles dieses könnte ich zeigen, daß Tübingen nicht nur die Mittel für die Bildung des Forstwirths wenigstens in gleichem Maaße wie Hohenheim besitzt, sondern daß sie dort auch mit günstigem Erfolg angewendet werden, und es bliebe mir nur noch die Beantwortung des Einwurfs übrig, wie es demungeachtet komme, daß Hohenheim seit

Digitized by Google

ich unterlasse eine weitere Ausführung, weil es nicht in meiner Absicht liegt, Tübingen als den für die Bildung des Forstwirths passendsten Ort zu bezeichnen, sondern meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß die Aufgabe, die jungen Landwirthe sowohl, als die jungen Forstleute zu guten Technikern zu bilden, in Würtemberg zunächst von Hohenheim zu lösen ist.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit derjenigen Bildung des Forstmanns, die ich die staatswissenschaftliche nennen möchte. Die Nothwendigkeit, daß alle diejenigen, welche sich für Oberförsters- und höhere Stellen ausbilden wollen, nicht blos das Technische, die Forstwirthschaft erlernen, sondern sich auch Kenntnisse aus dem Gebiete der Rechts-, Polizei- und Cameral-Wissenschaft erwerben, liegt nicht nur darin, daß die Leitung des Staatsforst-Haushaltes solche Kenntnisse erfordert, sondern sie liegt auch in der am Eingang bezeichneten Stellung und in den Funktionen der Oberförster und höheren Staats-Forstbeamten. Auch jene Kenntnisse lassen sich auf denselben zwei Wegen erwerben, die ich oben für das Technische angedeutet habe, nämlich entweder auf dem praktischen, oder auf dem wissenschaftlichen, d. h. entweder durch das Prakticiren bei Forstämtern und durch Bekleidung der Referendärstellen bei den höheren Behörden, verbunden mit dem Studium an-

---

einigen Jahren mehr Forstcandidaten zählt, als Tübingen, auf die ich aber, als nicht zur Sache gehörig, hier nicht eingehe.

Digitized by Google

gemessener Schriften, oder aber durch das Besuchen wissenschaftlicher Vorträge über die bezüglichen Materien aus der Rechts-, Polizei- und Cameral-Wissenschaft. Diese beiden Arten der Erwerbung der bezeichneten Kenntnisse stehen in demselben Verhältniß zu einander, wie der praktische Unterricht in der Forstwirthschaft zu dem wissenschaftlichen; der letztere verdient auch hier weit den Vorzug, oder vielmehr auch hier sollen beide vereinigt werden, nur mit dem Unterschied, daß hier, wo es nicht auf Anschauung ankommt, der wissenschaftliche Unterricht weit zweckmäßiger vorausgeht und die Praxis folgt. Nun ist es aber klar, daß einer Lehranstalt, wie Hohenheim, die Hülfsmittel für den Unterricht in den dem Forstmanne nützlichen und nöthigen staatswissenschaftlichen Fächern mangeln, daß sie also ihre Stellung miskennt, wenn sie auch diesen Unterricht ertheilen will, daß vielmehr für diesen Unterricht die Universität da ist, und daß es Sache des Lehrers der Forstwissenschaft an der Universität ist, das Verhältniß des Forstwesens zum Staat in richterlicher, polizeilicher und staatswirthschaftlicher Beziehung zu lehren. Hieraus ergiebt sich dann auch, daß diejenigen Forst-Candidaten, welche sich für höhere Stellen ausbilden wollen, immer einen Curs von einigen Semestern auf der Universität machen sollten, daß mithin der passendste Bildungsgang für dieselben nach dem Vorhergehenden offenbar der ist, daß sie nach Erlangung der nöthigen Vorkenntnisse etwa ein Jahr lang bei einem tüchtigen Forstmann auf dem Revier zubringen, dann den Cursus auf dem Institut in

Digitized by Google

Hohenheim durchmachen, von dort ein Jahr lang auf die Universität gehen, und dann noch wenigstens ein Jahr lang bei einem Forstamt prakticiren. Diejenigen dagegen, welche sich blos für Försterstellen befähigen wollen, können den Besuch der Universität füglich unterlassen.

Digitized by Google

Ueber die Art der Waldwerthsberechnung bei Servitut-Ablosungen.

Die Materie von der Waldwerthsberechnung wird für eine der schwierigsten in der forstlichen Theorie und Praxis gehalten, und nicht mit Unrecht. Der Umstand, daß dabei nicht blos Gegenwärtiges, sondern auch Zukünftiges zu beachten ist, macht sie schwierig. Bei eigentlichen Waldverkäufen lassen sich übrigens die Zweifel über den wahren Werth eines Waldes am Ende durch eine öffentliche Versteigerung lösen. Dieses Auskunftsmittel ist aber unanwendbar, wenn eine Uebertragung von Wald-Eigenthum in Folge von Erbschafts-Theilungen, Pfandverträgen, Servitut-Ablosungen u. dergl. Statt finden soll. Doch kann auch hier bei verschiedenen Ansichten der beiderseitigen Betheiligten über den Werth eines Waldes am Ende eine Ausgleichung zu Stande kommen. Wenn aber in Folge solcher Rechtsgeschäfte ein Rechtsstreit entstanden ist, bei welchem die richterliche Entscheidung von der Bestimmung des Werths des Waldes abhängt, dann verlangt der Richter einen bestimmten Ausspruch unpartheiischer Techniker über denselben und dann müssen feste Grundsätze für die Berechnung

Digitized by Google

desselben aufgestellt werden. Herrschen nun verschiedene Ansichten über die Art der Waldwerthsberechnung überhaupt, so werden sie bei einer solchen Veranlassung an den Tag gelegt und mit allen sich darbietenden Gründen unterstützt werden.

Hievon hat sich der Herausgeber dieser Blätter erst kürzlich durch einen ihm bekannt gewordenen Fall zu überzeugen Gelegenheit gehabt und er glaubt dem forstmännischen Publikum einen Dienst zu erweisen, wenn er die ausführliche Entwicklung der Ansichten über Waldwerthsberechnung, zu welcher dieser Fall Veranlassung gab, im Folgenden mittheilt.

Die Gemeinde N. N. hat vor mehreren Jahren mit dem Staat einen Servitut-Ablosungs-Vertrag abgeschlossen, durch welchen sie auf ihre Wald-Nutzungsrechte verzichtete und dagegen einen Wald von einigen hundert Morgen vom Staat erhielt.

Einige Jahre nach Abschließung des Vertrags reichte sie bei dem Gericht eine Klage auf Aufhebung desselben wegen enormer Verletzung ein und gründete ihre Klage nicht blos auf eine zu niedrige Berechnung des Werths ihrer Nutzungsrechte, sondern auch auf die Behauptung eines zu geringen Werthes des als Abfindungsobjekt erhaltenen Waldes; es wurde daher im Verlaufe des Rechtsstreits eine Ausmittlung des wahren Werthes des Waldes als nothwendig erkannt.

Hiebei gab aber nun die Frage, auf welche Weise diese Werthsberechnung geschehen solle? zu den Erör-

Digitized by Google

terungen Veranlassung, die hier mitgetheilt werden. Es boten sich für die Ausmittlung des wahren Werthes des in Frage stehenden Waldes zwei Wege dar, denn

1) kann der Werth eines Waldes dadurch ausgemittelt werden, daß der Werth des im Augenblick der Schätzung vorhandenen Holzbestandes möglichst genau berechnet wird. Dieser Geldwerth des Holzbestandes verbunden mit dem Werth des Bodens drückt dann den Capitalwerth des Waldes aus.

2) Bei der Berechnung des Capitalwerths eines Waldes können aber auch Boden und Holzbestand zusammen als ein Grundstock betrachtet werden, der jährlich einen gewissen Holzertrag liefert; wird dieser jährliche Holzertrag durch die Taxation ausgemittelt, zu Geld berechnet und von seinem Geldwerth die Summe der Verwaltungskosten abgezogen, so bleibt der reine jährliche Geldertrag des Waldes und wird dieser nach dem landläufigen Zinsfuß zu Capital erhoben, so erhält man gleichfalls den Capitalwerth des Waldes.

Diese zwei verschiedenen Arten der Waldwerths-Berechnung ergeben auch verschiedene Werthe für einen und denselben Wald und zwar aus Gründen, deren Angabe hier nicht unpassend seyn dürfte.

Der erste und hauptsächlichste Grund, aus welchem diese beiden Berechnungsarten verschiedene Resultate gewähren, liegt in dem Umstand, daß der in dem Holzvorrath eines Waldes bestehende Capitalstock durch den

Digitized by Google

jährlichen Holzertrag geringere Zinse liefert, als das Geldkapital, in welches der Holzvorrath durch Fällung und Veräußerung umgewandelt werden kann.

Um aus einem gegebenen Walde einen jährlichen Ertrag an Holz beziehen zu können, muß ein Holzvorrath vorhanden seyn, von welchem als jährlicher Ertrag so viel weggenommen werden kann, als auf der andern Seite wieder an Holz nachwächst. Um z. B. jährlich 80jähriges Holz schlagen zu können, muß in Abstufungen Holz von 1 — 79 jährigem Alter vorhanden seyn. Dieses 1 — 79jährige Holz bildet das Holzcapital, von welchem nach Ablauf eines Jahrs das 80 Jahr alt gewordene Holz als Zins genommen werden kann. Sucht man nun das Procenten-Verhältniß, in welchem diese jährliche Nutzung zu jenem nothwendigen Holzvorrath oder Holzcapital steht, so findet sich, daß besonders in allen Fällen, wo das jährlich zu gewinnende Holz ein 50 — 60 und mehrjähriges Alter haben soll, diese Procente niedriger sind, als die gewöhnlichen Procente aus Geldcapitalien, so, daß wenn man nach gleichen Preisen den Holzvorrath und den Holzertrag zu Geld anschlägt, die landläufigen Zinse aus dem Geldwerth des Holzvorraths größer sind, als der Geldwerth des jährlichen Holzertrags *).

Dem Gesagten zu Folge gewinnt derjenige, welcher seinen Wald niederschlägt, das Holz verkauft und

*) Vergl. H. Cotta, Hülfstafeln für Forstwirthe und Forsttaxatoren. Dresden 1821 Seite 31 u. d. f. W. Widenmann, forstl. Blätter für Würtemberg IV. Heft. Seite 53 u. d. f.

Digitized by Google

den Erlös als Geldcapital anlegt, eine größere jährliche Einnahme, als derjenige, welcher den in stufenweisem Alter vorhandenen Holzbestand unangetastet läßt und jährlich nur den ältesten Bestandestheil nutzt; oder mit andern Worten: wenn der Geldwerth dieser jährlichen Holznutzung zu Capital erhoben wird, so ist dieses Capital kleiner, als dasjenige, welches der Wald-Eigenthümer durch gänzliche Niederschlagung und Veräußerung seines Holzbestandes erlangen kann. Wobei noch zu bemerken ist, daß zu letzterem Capital auch der Werth des abgeholzten Bodens hinzukommt, während sich das erstere noch bedeutend geringer berechnet, wenn man von dem Geldwerth der jährlichen Nutzungen den Betrag der Verwaltungskosten abzieht und dann blos den reinen Ertrag zu Capital erhebt.

Wenn schon dieses in der Natur des Wachsthumsganges der Holzarten gegründete Verhältniß genügend erklärt, warum die beiden oben angegebenen Waldwerth-Berechnungsarten verschiedene Resultate liefern müssen, so wird es hinreichend seyn, zur Aufklärung der Sache hier blos noch das beizufügen, daß der Holzertrag, wenn er jährlich erfolgen und dabei jährlich möglichst gleich groß seyn soll, oft unter die Summe, welche der jedesmalige älteste Bestandestheil gewähren könnte, gesetzt werden muß; nämlich dann, wenn die jüngeren Bestände oder Hölzer nicht in regelmäßiger Altersabstufung vorhanden sind, sondern einzelne Altersklassen, also z. B. das 20 — 30 jährige oder das 30 — 40 jährige Holz u. s. w. fehlen. In diesem Fall muß jährlich et-

Digitized by Google

was weniger geschlagen werden, als nach dem Stand der haubaren Hölzer geschlagen werden könnte, um für diejenigen Jahre, in welchen die fehlenden Altersklassen zur Nutzung kommen sollten, gleichfalls schlagbare Hölzer und überhaupt Nutzungen zu haben. Wo also die regelmäßige Altersabstufung der Hölzer in irgend einer Weise mangelt, und diß ist ein gewöhnlicher Fall, da müssen zur Herstellung einer jährlichen und namentlich einer jährlich-gleichen Holznutzung Ausgleichungen der bezeichneten Art vorgenommen werden, welche die Jahres-Erträge unter das herabdrücken, was der jedesmalige älteste Bestandestheil gewähren könnte. Wird nun der Capitalwerth des Waldes aus dem Reinertrag dieser verminderten Jahresnutzung berechnet, so fällt er dann, wenn viele haubare und der Haubarkeit nahe stehende Hölzer da sind, tief unter den Werth, den der Holzvorrath, wenn er gleich geschlagen und veräußert wird, und der Boden, zusammen besitzen.

Unter diesen Verhältnissen war es bei dem oben angegebenen Falle gar nicht gleichgültig, ob die erste oder die zweite der angeführten Waldwerths-Berechnungsarten zur Anwendung gebracht werden.

Ein ausgezeichneter höherer Forstbeamter fand sich veranlaßt, alle Gründe zusammenzustellen, die für die erste Berechnungsweise, nämlich für die aus dem Holzvorrath und Bodenwerth sprechen. Er theilte seinen Aufsatz dem Herausgeber mit und gestattete seine Aufnahme in diese Blätter. Er ist folgender:

„Die Frage, ob der Werth eines Waldes nach sei-

Digitized by Google

nem zu hoffenden nachhaltigen Ertrag an Haupt- und Nebennutzungen, oder nach seinem dermaligen Holzvorrath und Bodenwerth zu berechnen sey, wird bei Waldverkäufen nach bisheriger Erfahrung gewöhnlich zu Gunsten der letztgenannten Berechnungsweise entschieden, welche den Werth des Waldes höher stellt. Zwar wird demnach durch den bestehenden Marktpreis die wohlfeilere, auf den nachhaltigen Ertrag gestützte Berechnungsweise als unzureichend erklärt. Es ist aber bei der Bestimmung des Werths eines Waldes der Umstand zu berücksichtigen, daß solcher öfters zu Abfindung von Holzberechtigungen auszumitteln ist, ungeachtet deren Fixirung besonders in den Staatswaldungen das Wohl der Staatsangehörigen mehr sicher stellt, als die Abfindung der Servituten durch Waldabtretung.

Wenn jedoch Letzteres geschehen soll, so entsteht die Frage, ob die Berechtigten so viel Waldfläche verlangen können, daß ihr Holzertrag (einschließlich oder ausschließlich der Verwaltungskosten?) dem berechtigten Holzgenuß gleich kommt.

Die Beantwortung dieser Frage hat auf den Waldwerth entschiedenen Einfluß, und wenn auch bei der Abfindung von Berechtigungen der Werth eines Waldes nach seinem dermaligen Holzvorrath und Bodenwerth in Berechnung zu nehmen ist, so wird hiedurch die Richtigkeit dieser Art von Werthausmittlung bei dem Waldverkauf um so mehr bestätigt, da es bei diesem ohnehin dem Käufer und Verkäufer überlassen bleibt, nach ihrem jedesmaligen Interesse einen wohlfeileren

Digitized by Google

oder theureren Handel abzuschließen, als der nach irgend einer Berechnungsweise ausgemittelte Werth beträgt.

Die Abfindung der Holzberechtigungen beruht bis jetzt auf keiner gesetzlichen Bestimmung, sondern sie ist eine freiwillige Uebereinkunft der kontrahirenden Theile, wobei es jedem frei steht, seine Waare in Kauf und Tausch auf die ihm beliebige Weise umzusetzen. Es ist also die vorstehende Frage in Beziehung auf die Verbindlichkeit zum Voraus zu verneinen.

Wenn aber auch aus dem Gesichtspunkt gehandelt werden will, daß die Abfindung der Holzgerechtigkeiten durch ein Gesetz geboten werden und es angemessen seyn dürfte, den gesetzlich zu bestimmenden Maßstab zu Entschädigung der Berechtigten vorläufig nach Wahrscheinlichkeit auszumitteln und anzuwenden, so muß, sowohl nach dem Vorgang des Gefäll-Ablosungs-Gesetzes, als überhaupt wegen der Unausführbarkeit der Ausmittlung des in der vorgenannten Frage liegenden Betrags der Entschädigung diese Frage wieder verneint werden.

Offenbar hat das Gesetz über die Gefällablosung die Absicht, den Grundeigenthümer zu Beförderung der Landescultur für das allgemeine Wohl zu erleichtern.

Dasselbe muthet dem Grundeigenthümer nicht zu, von seinen Grundstücken an den Gefällberechtigten so viel Grund und Boden abzutreten, daß dessen Natural-Ertrag (einschließlich oder ausschließlich der Verwaltungskosten?) dem abzureichenden Gefäll gleich kommt; sondern es ist hiedurch eine in Geld abzu-

Digitized by Google

reichende Tantieme für den zu Geld berechneten Gefällwerth vorgeschrieben.

Warum sollte diese Wohlthat nicht auch dem Waldeigenthümer zu gut kommen? für den sich der Staat, wegen der Wichtigkeit der Waldungen für das allgemeine Wohl besonders zu interessiren hat, und der durch die Abtretung der Waldungen in der Ausdehnung bis zu dem obgenannten Naturalertrag verhältnißmäßig ungleich mehr verkürzt würde, als es bei keinem andern Grund-Eigenthümer der Fall in so hohem Grade wäre. Denn, da die Waldungen nicht wie Aecker und Wiesen auf einen einjährigen Umtrieb gesetzt werden können, so ist mit ihrer Uebergabe zugleich die Abtretung eines Holzvorrathes verbunden, der in dem vorgenannten Fall so groß seyn müßte, als, einschließlich des Zuwachses, zum alljährlichen gleich großen Naturalgenuß bis zu dem Betrag der fraglichen Holzberechtigung erforderlich wäre.

Nun ist aber kein Waldeigenthümer nach forstpolizeilichen Bestimmungen zu einer alljährlichen gleich großen Holznutzung verbunden, sondern er kann, wenn er sich nur keine Walddevastation zu Schulden kommen läßt, von seinem Holzvorrath so viel zum Voraus nützen, als es seinem augenblicklichen Interesse zusagt. Dieser Vortheil ist sehr groß, so, daß ein nach diesem Maßstab abgefundener Holzberechtigter durch den Verkauf eines Theils — des ihm mit dem Wald übergebenen Holzvorraths den Geldwerth seiner Holzberechtigung ausgleichen und sodann den übrig bleibenden Holz-

Digitized by Google

vorrath sammt dem Grund und Boden als reinen Gewinn betrachten kann, und es würde also der in diesem hohen Betrag zur Waldabtretung genöthigte Waldeigenthümer auf eine nach Gesetzen unzulässige Weise verletzt.

Unausführbar ist aber eine Abfindung der Berechtigung auf die vorgenannte Weise besonders um des willen, weil kein Wald ausgemittelt werden kann, der nicht mehr und nicht weniger und auch nichts anderes enthält und künftig erträgt, als gerade den Betrag von jedem der — dem Berechtigten zustehenden Holzsortimente. Würde dieser wunderbare Zustand eines Waldes auch für den Augenblick aufgefunden werden können, so würde er sich nicht für die Zukunft erhalten, weil die Abwechslungen der Natur nach Holzart, Sortiment und Qualität ꝛc. nicht gehindert werden können.

So wie die oben genannte Frage würden auch die weitern Fragen, ob der Geldwerth des jährlichen Gerechtigkeitholzgenusses mit einem Wald der eben so viel jährlichen Geldertrag abwerfen kann, oder ob der Capitalwerth dieses Gerechtigkeitsgenusses, mit einem Wald, dessen gleich großer Capitalwerth aus dem Ertrag des Waldes hergeleitet werden wollte, auszugleichen sey, verneinend zu beantworten seyn, wenn der Waldbesitzer durch die Abfindung der Servitut an den ihm als Waldeigenthümer zustehenden Rechten nicht gekränkt werden soll.

Denn wenn berücksichtigt wird, daß dem Waldeigenthümer das Recht der willkührlichen ungleich großen Holznutzung nach augenblicklichem Gutbefinden zusteht, folglich jede auf mathematische Formeln gestützte Ertrags-

Digitized by Google

und von diesem abgeleitete Werthsberechnung zum Vorraus illusorisch ist, (welche übrigens jeden Falls den Walderwerber auf Kosten des Waldabtreters begünstigt), daß überdiß die Natur in ihrer Produktion sich nach Holzart, Sortiment und Quantität nicht an Proportional-Zahlen der Arithmetik bindet, daher auch der aus dem Steigen und Fallen der Holzpreise künftig entstehende Werth der Berechtigung und des hiefür überlassenen Walds nicht in gleichem Verhältniß bleibt, wozu noch der weitere Umstand kommt, daß bei einer auf den künftigen Waldertrag gestützt werden wollenden Berechnung offenbar auch die künftigen Holzpreise anzunehmen wären und bekannt seyn müßten, welche aber, sowohl im Allgemeinen, als für jedes Holzsortiment insbesondere von solch zufälligen und augenblicklichen Umständen abhangen, daß ihre Vorausbestimmung rein unmöglich ist; wenn ferner berücksichtigt wird, daß diese Hindernisse auch bei der Berechnung aller mit dem Waldbesitz verbundenen Nebennutzungen eintreten, so dürfte außer Zweifel gesetzt seyn, daß solche schwankende, blos auf unzuverlässigen Projekten und Muthmaßungen beruhende Berechnungen, welche je nach Annahme längerer oder kürzerer Umtriebszeiten, anderer Holzarten, ihrer Mischungsverhältnisse, ihrer Sortimente und deren Preise so vielerlei Resultate für denselben Wald liefern, als Fälle angenommen werden, kein richtiges — und den Waldbesitzer rechtsbeständig zu Abfindung der Servituten verbindendes Fundament geben können.

Zwar kommt bei den Staatswaldungen die Abfin-

Digitized by Google

dung der Berechtigten nach einem für den Wald-Eigenthümer zu ungünstigen Maßstab einem Theil der eigenen Unterthanen zu gut. Da aber sämmtliche Unterthanen mit der Staatssteuer für die Schmälerung des Staatsguts einzustehen haben, so ist die Verpflichtung gegen sämmtliche Staatsangehörige, die Staatswaldungen auf die möglichst wohlfeile Weise von den Servituten zu befreien, gewiß nicht kleiner, als die Verbindlichkeit gegen Einzelne, (gleichviel ob Gemeinden oder Privaten) sie in Hinsicht ihrer Gerechtigkeits-Ansprüche zufrieden zu stellen.

Der Werth einer Holzberechtigung zur Zeit, wo sie abgefunden werden will, kann nach dem zu dieser Zeit bestehenden Holzpreiß ausgemittelt werden. Ihre Abkaufung in Geld nach diesem Maßstab beruht auf nicht minder richtigen Grundsätzen, als der Verkauf jeder andern Sache nach dem augenblicklichen Geldwerth und als der Verkauf der Gefälle nach dem Ablosungsgesetz.

Will der Berechtigte für den Werth seiner Holzgerechtigkeit Wald einkaufen, so ist dieses ein zweites abgesondertes Handelsgeschäft.

Die tägliche Erfahrung und namentlich der Aufstreichsverkauf der Waldungen lehrt, wie wohlfeil solche verkauft würden, wenn hiefür nur ein aus einer Ertragsberechnung hergeleiteter Werth bezahlt werden wollte. Denn es wird gewöhnlich nicht nur der zur Zeit des Verkaufs vorhandene Holzvorrath und neben diesem der Werth des Grund und Bodens (was zusammen ungleich mehr ist, als eine auf den Ertrag gegründet werden

Digitized by Google

wollende Werthsberechnung) sondern oft ein höherer Preiß erlöst, weil der Käufer alle mit dem Wald-Erwerb verbundenen Vortheile, z. B. einer vortheilhafteren Ausnutzung und höheren Verwerthung der einzelnen Holzsortimente und der Nebennutzungen, der möglichen Werths-Erhöhung des als Waldboden jeder Zeit wohlfeil in Anschlag gebracht werdenden Grund und Bodens, durch Waldausstockung, so wie der mit dem Grundbesitz verbundenen größeren Sicherheit des Eigenthums vor Augen hat.

Zwar hat der Erwerber eines Walds, wenn ihm dessen Ausstockung nicht gestattet wird, die Verbindlichkeit, bei dem Holzabtrieb die Saamen- und Schutzbäume erst nach erfolgtem Unterwuchs zur Fällung zu bringen und also auf die Geld-Einnahme von einem Theil des Holzvorraths 10 Jahre zu warten.

Dieses wird ihm aber nicht nur durch die obengenannten Vortheile, sondern besonders auch durch den günstigen Umstand reichlich ersetzt, daß die Saamen- und Schutzbäume während der Zeit ihres Ueberhaltens nicht nur einen auffallend großen Zuwachs an Holzmasse haben, sondern zugleich auch am Schnellsten von den Classen der wohlfeilern Holzsortimente zu den Classen der theurern Holzsortimente heranwachsen, also auf gedoppelte Weise bei ihrer einstigen Fällung einen höheren Geld-Erlös gewähren, als für sie zur Zeit des Waldverkaufs (oder der Abtretung an Berechtigte) in Berechnung genommen wird.

Digitized by Google

Eine auf den dermaligen Holzvorrath und Bodenwerth gegründete Waldwerthsberechnung giebt dem Wald-Erwerber überhaupt die Sicherheit, daß bei längerem Ueberhalten des Holzvorraths solcher nicht nur nach Quantität, sondern auch nach Qualität zum größern Geld-Erlöß heranwächst, folglich jeder Zeit der bei der Erwerbung angenommene Werth realisirt werden kann.

Es läßt sich kein zureichender Grund denken, warum der Vortheil eines zu wohlfeilen Wald-Erwerbs durch eine gesetzliche Bestimmung dem Berechtigten bei der Ablösung der Holzgerechtigkeit nicht allein auf Kosten des bisherigen Waldbesitzers, sondern auch, wenn es sich von Staatswaldungen handelt, auf Kosten sämmtlicher Steuerpflichtigen zu gut kommen soll.

Es wird also, so lange keine gesetzliche Bestimmung besteht, der Wald-Eigenthümer um so weniger in der Lage seyn, bei der Abkaufung der Holzberechtigungen, wenn diese mit Wald geschehen soll, die Waldungen wohlfeiler in Berechnung zu nehmen, als ihr Holzvorrath und Bodenwerth besagt, da dieser Preiß nach bisheriger Erfahrung bei dem öffentlichen Waldverkauf erlöst werden kann.

Aber auch dieser wohlfeilern Abfindung der Holzgerechtigkeiten dürfte für das Staatswohl ihre Fixirung vorzuziehen seyn, weil hierin die größte Sicherheit eines nachhaltigen Wald-Ertrags, also einer dauernden Befriedigung des Holzbedürfnisses für die Staatsangehörigen überhaupt und für den Berechtigten insbesondere liegt.

Digitized by Google

Unstreitig sind im Vorstehenden alle Gründe für eine Berechnung des Waldwerths aus dem Werth des Holzvorraths und Bodens erschöpft und die meisten derselben sind so gewichtig, daß sie nicht wohl widerlegt werden können, sie sollen daher hier nur mit einigen Bemerkungen begleitet werden.

Offenbar kommt bei der Frage über die Art der Waldwerthsberechnung bei Servitut-Ablosungen sehr viel darauf an, ob ein Gesetz den Berechtigten zur Ablosung nöthigt, oder ob dieß nicht der Fall ist.

Obgleich bis jetzt in Würtemberg kein Gesetz besteht, das den Berechtigten zur Servitut-Ablosung nöthigte, so ist gleichwohl auch auf diesen Fall in dem im Vorstehenden mitgetheilten Aufsatz Rücksicht genommen und die Frage, ob im Fall einer Nöthigung zur Ablosung die Berechtigten so viel Waldfläche verlangen können, daß ihr Holzertrag dem Berechtigungs-Genuß gleich komme, verneinend beantwortet und zwar:

1) deswegen, weil auch das Gefäll-Ablosungsgesetz keine Abtretung von Grundstücken an den Gefällberechtigten vorschreibe;
2) deswegen, weil zur Erzielung eines jährlichen Holzertrags ein Holzvorrath abgegeben werden müßte, der, wenn er von dem entschädigten Berechtigten gleich nach Abschluß des Ablosungs-Vertrags benutzt, d. h. in ein Geldcapital umgewandelt würde, sammt dem Werth des Bodens den wahren Capitalwerth des Berechtigungsgenusses übersteigen würde;

Digitized by Google

3) ist jene Frage auch deswegen verneint, weil kein Wald ausgemittelt werden könne, der nicht mehr und nicht weniger und auch nichts anderes enthält, und künftig ertragt, als gerade den Betrag von jedem der dem Berechtigten zustehenden Holzsortimente.

Was den ersten dieser Gründe für Verneinung der aufgestellten Frage betrifft, so ist in Beziehung auf denselben zu bemerken, daß man nicht wohl werde sagen können: weil das Gefäll-Ablosungsgesetz kein Land als Abfindungsobiekt bestimmt, so ist auch in einem Gesetz über Ablosung von Waldberechtigungen kein Wald als Abfindungsobiekt festzusetzen. Nach dem Gefäll-Ablosungsgesetz muß sich der Berechtigte blos die Ablosung der Grund-Abgaben gefallen lassen, die weniger als 1 fl. 30 kr. betragen und wenn er hiefür mit Grund und Boden zu entschädigen wäre, so würde ihm die Erwerbung eines solchen Entschädigungs-Objektes höchst lästig seyn. Das Gefäll-Ablosungsgesetz spricht mithin dem Berechtigten das zu, was ihm am vortheilhaftesten ist, und kann wohl in dieser allgemeinen Tendenz als Muster für ein Wald-Servitut-Ablosungsgesetz dienen, aber nicht in der besondern Bestimmung, daß die Abfindung in Geld geschehen solle.

Sehr richtig ist der zweite der oben angegebenen Gründe gegen die Abfindung des Berechtigten mit Wald, der einen nachhaltigen, jährlichen — dem Berechtigungs-Holzgenuß gleichkommenden — Ertrag abwerfen soll. Er verdient besonders da alle Beachtung, wo die Wald-

Digitized by Google

eigenthümer ihre Holzvorräthe nach Belieben benutzen können, *) denn es ist nicht zu läugnen, daß der entschädigte Berechtigte einen großen Gewinn machen kann, wenn ihm ein Wald abgetreten wird, der einen — seinem Berechtigungsgenuß gleichkommenden — Ertrag abwirft und dessen Holzvorrath er dann auf einmal benutzen kann.

Auf der andern Seite darf aber auch nicht unbeachtet bleiben, daß, wie hier vorausgesetzt ist, der Berechtigte durch das Gesetz zur Ablosung genöthigt wird; er soll — wenn wir im Allgemeinen fixirte Holzberechtigungen annehmen, da auch unbestimmte vor der Ablosung in bestimmte zu verwandeln sind — einen jährlichen Genuß aufgeben und kann mit Recht von dem Gesetzgeber verlangen, daß er ihm auch einen jährlichen Genuß durch das Abfindungsobiekt zusichere; es wird dadurch der Waldeigenthümer gegen den vorigen Stand der Sache nicht einmal benachtheiligt, da ja, so lange die Berechtigung auf seinen Waldungen lastet, immer ein Theil der Fläche und des Holzvorraths als ein zur Erzielung des Berechtigungsholzes unentbehrlicher und daher auch unveräußerlicher Grundstock vorhanden seyn muß. Diesen durch Taxation zu bestimmenden Theil seines Waldes trete der Waldeigenthümer dem Berechtigten ab, wenn er wünscht, daß der Rest des Waldes von der Servitut befreit ihm zur beliebigen Benutzung verbleibe.

---

*) In wie weit sie diß in Würtemberg können, soll im Folgenden erörtert werden.

Digitized by Google

Pfeil sagt in dieser Beziehung in seiner Schrift:

Anleitung zur Ablösung der Waldservitute mit besonderer Rücksicht auf die preußische Gesetzgebung (Berlin 1828) Seite 70.

„Durch Erwerbung einer Grundgerechtigkeit hat deren Besitzer die Befugniß erhalten, von dem belasteten Grundstücke eine gewisse Nutzung zu verlangen, welche bei unbestimmter Größe, von dem rechtlichen Zustande desselben abhängt.

Verlangt der Eigenthümer des Grundes die Verzichtleistung auf diese Ansprüche, so ist er verpflichtet, dem Besitzer der Grundgerechtigkeit eine anderweitige Nutzung zu gewähren, wodurch das Bedürfniß des Berechtigten eben so vollkommen, sicher und bequem befriedigt wird, als es bisher durch die rechtliche Benutzung dieser Grundgerechtigkeit geschahe und in Zukunft geschehen kann.

Das Gesetz begünstigt die Aufhebung und Sonderung der gemeinschaftlichen Nutzungen, da es diese in vielen Fällen, und mit Recht, als der allgemeinen Landeskultur hinderlich betrachtet. Es will jedoch, daß dabei das Recht des Einzelnen nicht verletzt werde, es will nicht, daß das Eigenthum gefährdet werde, sondern nur daß die gemeinschaftlichen Benutzer von Grundstücken allen Theilen vortheilhafte Austausche treffen. Im Fall niemand Nachtheil dabei hat, soll aber auch keiner berechtigt seyn, sich diesem Austausche, wenn er auch nur von einem Theile verlangt wird, zu widersetzen.“

Und Seite 72.

„Wir stellen, im Sinne des Rechts und der in Preus-

Digitized by Google

ßen erlassenen Gesetze, bei Feststellung der dem Berechtigten von dem Grundbesitzer, bei einer von diesem ausgehenden Servitut-Ablösung, zu gewährenden Entschädigung, nun folgende Grundsätze als leitendes Princip auf:

Der Ertrag der ihm dafür abzutretenden Nutzung muß eben so groß seyn, als derjenige der ihm zustehenden Grundgerechtigkeit bisher war, oder der Wahrscheinlichkeit nach, bei einer rechtlichen Benutzung derselben künftig seyn würde.

Er muß von der Art seyn, daß das Bedürfniß, zu dessen Befriedigung das Recht ursprünglich verliehen wurde, eben so sicher daraus befriedigt werden kann.

Er muß gestatten, das berechtigte Grundstück in derselben Art, wie bisher zu benutzen.

Um keinen Betheiligten für die Zukunft durch den wechselnden Werth des Geldes zu verletzen, soll die Entschädigung in der Regel in Grund und Boden erfolgen, dies um so mehr, als Capital und Geldrente die Befriedigung der Bedürfnisse der künftigen Besitzer des berechtigten Grundstückes nicht sicher stellen würden."

Der dritte oben ausgehobene Grund greift nicht sowohl den Grundsatz, daß die Holzberechtigungen mit Wald von nachhaltigem Ertrag abzulösen seyen, sondern er greift die Möglichkeit der Ausführung einer solchen Ablosungsweise an und es ist allerdings richtig, daß es nicht wohl möglich ist, für jede Holzberechtigung Wald zu geben, der nicht mehr und nicht weniger und auch nichts anderes erträgt, als gerade den Betrag von jedem der dem Berechtigten zustehenden

Digitized by Google

Holzsortimente. Weil diß, wie jeder Forstmann einsehen muß, unmöglich ist, so könnte auch in einem Gesetz, das die Ablösbarkeit der Holzberechtigungen ausspricht, hinsichtlich des Abfindungsobjektes blos die Bestimmung gegeben werden, daß Holzberechtigungen in der Regel mit Wald abzulösen seyen, dessen nachhaltiger Ertrag dem Berechtigten eine reine Einnahme gewähre, die dem reinen Nutzen gleichkomme, welchen die Berechtigung gewährte.

Da diese Bestimmung ihre Rechtfertigung hauptsächlich in dem Umstand findet, daß der Berechtigte durch das Gesetz auch gegen seinen Willen zur Ablosung gezwungen wird, so kann sie durchaus nicht da geltend gemacht werden, wo ein solches Gesetz gar nicht besteht, und die Ablosung das Ergebniß der freien Uebereinkunft zwischen Waldeigenthümer und Berechtigtem ist.

Diß ist nun aber der Fall in Würtemberg und daher würden sowohl im Allgemeinen, als auch bei dem am Eingang erzählten Falle alle in dem mitgetheilten Aufsatze angegebenen Gründe gegen die oben aufgestellte Bestimmung und für die Berechnung der Entschädigung aus dem Werth des Holzvorrathes und des Bodens vollkommen gültig, und für letztere entscheidend seyn, wenn es mit jenem Grund, der von der willkührlichen Benutzung des Holzvorrathes hergenommen ist, seine vollkommene Richtigkeit hätte.

Sobald es nämlich richtig ist, daß, wie jener Aufsatz sagt, dem Waldeigenthümer das Recht der willkührlichen ungleich großen Holznutzung nach augenblicklichem

Digitized by Google

Gutbefinden zustehet; wenn es richtig ist, daß der Waldeigenthümer seinen ganzen Holzvorrath auf einmal abtreiben kann und nur die Saamen- und Schutzbäume bis nach erfolgtem Unterwuchs stehen zu lassen hat, so ist, wie gesagt, gar kein Grund vorhanden, aus welchem der Berechtigte, der in eine Ablosung gewilligt hat, mehr als den durch den Holzvorrath und Bodenwerth eines Waldstücks gegebenen Capitalwerth seines Nutzungsrechtes sollte verlangen können? Allein wenn im Gegentheil jene Behauptung einer dem würtembergischen Waldbesitzer zustehenden willkührlichen Benutzung der Waldbestände unrichtig seyn sollte, so würde auch dieser einzige Punkt alle übrigen Gründe entkräften, denn sie mögen an und für sich noch so gewichtig seyn, so können sie nicht in Betracht kommen, wenn das Gesetz dem Waldeigenthümer blos eine nachhaltige Benutzung seiner Waldungen, also auch dem entschädigten Berechtigten keine andere in seinem neu erworbenen Walde, gestattet.

Was nun diesen Hauptpunkt betrifft, so ist es gewiß nicht unwichtig, ihn ins Klare zu setzen, und diß kann blos durch genaue Erwägung der darauf bezüglichen Gesetzesstellen geschehen; diese sowohl Gemeinds- als Privat-Waldungen betreffenden Gesetzesstellen sind aber folgende:

1) Die älteste Gesetzesstelle über Beaufsichtigung dieser Waldungen enthält der Realinder der Forstordnung (Stutt. 1748) auf Seite 69 — 71 aus dem Generalrescript vom 11. Juli 1606, es ist jedoch

Digitized by Google

auf diese Stelle kein besonderes Gewicht zu legen, da sie aus einem Rescript ausgehoben ist, das vor der Emanirung der neuesten Forstordnung von 1614 erlassen worden ist.

2) Eine geordnete Benutzung namentlich der Gemeindswaldungen *) wird vorgeschrieben durch die Stellen der Forstordnung von 1614 (Duodez-Ausgaben von 1700) Seite 18. Wo aber ... S. 40. Dieweil auch ... Seite 69. Wo auch ... Seite 70. Sofern ... Seite 74. Fürohin ... Seite 76. Zum Ersten ... und Seite 77.

3) Eine nachhaltige, mit dem jährlichen Zuwachs im Verhältniß stehende Benutzung der Privat- und Gemeinds-Waldungen schreiben besonders nachstehende zwei Stellen der Forstordnung von 1614 vor.

a) Seite 45:

„Ein jeder Unser Unterthan und Schirmsverwand-
„ter soll auf seinen eygenen oder Lehenwälden,
„weiter zu flössen, oder sonsten zu hawen nicht
„Macht haben, dann soviel einem jeden Jahrs
„von den ordentlichen Amtleuten und Vorstmei-
„stern selbigen Orts, auf Besichtigung der Gele-
„genheiten solcher Wälde, **) erlaubt und zuge-

---

*) Der Realinder sagt Seite 306. „Was oben sub Rubr. Commun-Waldungen verordnet, gehet alles auch die Privat-Waldungen an."

**) Das heißt doch wohl in der Sprache der neuern Zeit: nach dem Ertragsvermögen des Waldes?

Digitized by Google

„lassen wird. Alles bei Straff eines großen Fre„vels, dreyzehen Pfund Heller, Unserer Müntz."

b) Auf Seite 86 sagt dieselbe Forstordnung:

„Daß auch ihr Unser Amptleut, Vorstmeister „und Knecht, jeder in seiner Verwaltung, Ge„zirk und Hut, auf solch Unser Prälaten, Com„munen und sonderer Personen, Hölzer, Wälde, „gleichsam den Unsern sehen, daß die in all„weg, wie die Unsern dieser Ordnung „gemäß gehayet. Wo dann ihr dero entge„gen einigen Mangel, Wüstung, Unmaß und „Unordnung befinden werden, jederzeit Uns un„terschiedlich berichten, damit Wir Unser ernstli„ches und gebührliches Einsehen geschehen las„sen mögen."

4) Der Realindex enthält auf Seite 71 und den folgenden aus spätern Generalrescripten nichts, was die vorstehenden Bestimmungen änderte.

5) Eben so wenig sind dieselben durch die Rescripte und Verfügungen geändert, die in Schmidlins Handbuch der würtembergischen Forstgesetzgebung Theil 1. Seite 124 unter Nro. 7 citirt sind.

6) Die neuen Forstdienstinstruktionen, die als die modernen Commentare zu dem alten Gesetze zu betrachten sind, stimmen mithin vollkommen mit dem Geiste und den oben ausgehobenen klaren Bestimmungen dieses Gesetzes überein, indem sie in §. 3 — 8 und 12 der Instruktion für Förster und im §. 8 — 16 und §. 33 der Instr. für Oberförster die Vorschriften für den Nutzungs-

Digitized by Google

Betrieb gleichmäßig für Staats-, Gemeinds-, Stiftungs- und Privatwaldungen ertheilen.

7) Wenn also auch in jenen Paragraphen nicht ausdrücklich gesagt ist, daß diese Waldungen blos auf einen nachhaltigen Ertrag eingerichtet und abgeschätzt werden sollen, so liegt diese Bestimmung doch schon in der auf das Gesetz sich gründenden Vorschrift, daß ihre Nutzung ganz wie die der Staatswaldungen regulirt werden soll; und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß, wenn auch nicht alle Forstämter dem Gegenstand gleiche Sorgfalt gewidmet haben, doch wohl alle die Instruktionen in jenem Sinne verstanden haben? Dem mag übrigens seyn wie ihm will, so ist die Stelle der Forstordnung „daß sie in allweg wie die Unsern gehayet" werden sollen entscheidend und setzt es außer Zweifel, daß dies Gesetz eine nachhaltige — dem Ertragsvermögen entsprechende — Nutzung der Gemeinds-, Stiftungs- und Privatwaldungen verlangt.

Da aber diß ist, so kann auch bei Waldservitut-Ablosungsverträgen in Würtemberg der Werth der Waldungen, die an Berechtigte abgetreten werden sollen, blos auf den Grund des — nach den Vorschriften der Dienstinstruktionen ausgemittelten — nachhaltigen jährlichen Ertrags berechnet werden.

Nicht zu läugnen ist, daß dabei der abgefundene Berechtigte einen großen Vortheil in Folge des Umstandes erlangen kann, daß die Forstbehörden nicht allenthalben mit gleichem Nachdruck auf die Einhaltung der nachhaltigen Nutzungsgröße dringen, daß höhere Behör-

Digitized by Google

den selbst außerordentliche Fällungen auf eingelegte Gesuche bewilligen; allein wenn der Waldeigenthümer dem Berechtigten einen ihm dadurch möglicher Weise zugehenden Vortheil nicht zukommen lassen will, so bleibt so lange, als die bestehende Gesetzgebung über Gemeinds- Stiftungs- und Privatwaldungen nicht geändert wird, dem Waldeigenthümer nichts Anderes übrig, als die ihn drückenden Berechtigungen — Statt sie mit Wald gänzlich abzulösen — in möglichst bestimmte Abgaben zu verwandeln.

Digitized by Google

Ausgezeichnete

Gemeindswald-Wirthschaften.

Die Gemeindswaldungen sind in Würtemberg im Allgemeinen die schlechtesten Waldungen.

Außer jenen Ursachen, wodurch Staats- und Gemeinds-Waldungen in gleicher Weise gelitten haben, ward und wird den letztern noch insbesondere der Umstand verderblich, daß gewöhnlich Gemeindsvorstände und einzelne Gemeindsglieder die Gemeindswaldungen ohne alle Rücksicht auf die Nachkommen schrankenlos zu benutzen suchen. Wo der Ertrag der Holzschläge gleichmäßig vertheilt wird, ist diß die Tendenz aller Gemeindsglieder, wo aber der Holzertrag zum Nutzen der Gemeindskasse verkauft wird, da ist es besonders im Interesse der — aus den wohlhabendern Gemeinds-Gliedern gewählten — Ortsvorstände, daß in den Waldungen möglichst vieles Holz geschlagen werde, weil dessen Erlös zunächst zu Tilgung der Gemeindslasten verwendet wird, an welchen die Begüterten am meisten zu zahlen haben, da die Gemeindslasten nach dem Steuerfuß umgelegt werden. Den minder Begüterten werden dann gewissermasen als Ersatz, die für sie besonders wichtige Nebennutzungen im Uebermaß eingeräumt, wodurch die Waldbestände oft noch mehr, als durch die Hauptnutzung leiden.

Digitized by Google

Die Aufsicht der Staatsforstbehörden ist gewöhnlich nicht im Stande diesen Uebernutzungen Schranken zu setzen; die Behörden erlahmen im Kampfe mit den stets erneuerten Anforderungen der Betheiligten.

Daher sind so viele Gemeindswaldungen in einem sehr schlechten Zustande, in welchem sie oft nicht die Hälfte, ja nicht den vierten Theil dessen ertragen, was sie bei besserer Behandlung und Schonung abwerfen könnten; ein höchst bedeutender Schaden, den die Vergangenheit der Gegenwart bereitet hat und diese der Zukunft zu bereiten fortfährt *).

Unter diesen Umständen ist es um so erfreulicher, einzelne Gemeinds-Waldungen zu finden, die einer bessern Behandlung und Benutzung unterworfen sind und da die Gemeinden selbst hiebei das meiste thun müssen, so dürfte es für die Erweckung eines wohlthätigen Nacheifers in dieser Sache nicht unangemessen seyn, hier — gleichsam als Beispiele des Guten — das zu erzählen, was einzelne Gemeinden zur Emporbringung ihrer Waldungen und überhaupt zu Begründung einer geordneten Bewirthschaftung derselben gethan haben.

Wir wählen für dismal die Stadtgemeinden:

Böblingen und Bönnigheim;

und behalten uns vor, in folgenden Heften ähnliche Beispiele zu geben.

---

*) In Würtemberg sollen 560000 M. Gemeinds-Waldungen seyn, ihr Ertrag könnte im Durchschnitt wenigstens um ½ Klafter also um 140000 Kl. erhöht werden.

Digitized by Google

Böblingen. *)

Die Stadt Böblingen besitzt nach dem Lagerbuch und einer darin vorhandenen Charte — 5140 Morgen Waldungen, wovon aber, seit 1779 — 143 Morgen als Schaafwaide benutzt, jedoch der darauf gestandenen alten Eichen wegen, immer noch unter der Waldfläche nachgeführt worden sind.

Von undenklichen Zeiten her bis ins Jahr 1815, litten diese Waldungen unsäglich durch einen übermäßigen Wildstand und durch Jagden; besonders nachtheilig wirkten die vielen Zeugjagden auf die — dem Zahn des Wildes entkommenen und mehr herangewachsenen Bestände, und diese Uebel hatten auch noch den großen

*) Wir glauben am Besten zu thun, wenn wir in Beziehung auf die in den letzten 15 Jahren vorgenommenen Verbesserungen in der Bewirthschaftung der Waldungen dieser Stadt geradezu die Mittheilungen des k. Revierförster Vogel in Böblingen aufnehmen, welchem die Stadt die Bewirthschaftung ihrer Waldungen gegen einen angemessenen Gehalt übertragen und schon damit beurkundet hat, daß es ihr um die Emporbringung derselben ernstlich zu thun ist; denn die Aufstellung eines sachkundigen Mannes muß als das erste und allgemeinste Mittel betrachtet werden, das eine Gemeinde zur Verbesserung ihrer Waldungen zu ergreifen hat.

Die forstpolizeiliche Aufsicht von Seiten der Staatsforstbehörden ist hiezu nicht hinreichend. Diese thun in der Regel nur so viel, als sie von Forstpolizei wegen thun müssen, diß ist aber für eine gute Behandlung der Waldungen nicht genug und schon deßwegen häufig nicht von Erfolg, weil gewöhnlich den von jenen Behörden getroffenen Anordnungen um ihrer polizeilichen Natur willen widerstrebt wird.

Digitized by Google

Nachtheil im Gefolge, daß durchaus keine künstliche Hülfe angewendet werden konnte.

Nach dem Jahr 1815, wo der Wildstand so verringert wurde, daß solcher der Holz-Production nicht mehr zu nachtheilig werden konnte, gieng mein Bestreben dahin, nun so schnell und so viel, als immer möglich auf einen den Naturverhältnissen der verschiedenen Bestände angemessenen Ertrag hinzuwirken, und zu Erreichung dieses Zweckes die Natur durch Kunst möglichst zu unterstützen. Ich habe auch damals sogleich dem hiesigen Stadtrath den — für die Verbesserung der Waldungen im Allgemeinen eingetretenen Zeitpunkt zu benutzen bestens empfohlen und zugleich auseinandergesetzt, wie nöthig und vortheilhaft es sey, auch ihre Waldungen durch künstliche Culturen zu einem den Local- und Natur-Verhältnissen angemessenen Ertrag zu bringen, und daß deßwegen schon im kommenden Frühjahr der Anfang damit gemacht werden sollte. Bei dem traurigen Vor-

---

Daher sollten Gemeinden mit bedeutenderen, d. h. mit mehr als 2000 Morgen betragenden Waldungen immer tüchtige Forstwirthe zur Bewirthschaftung ihrer Waldungen aufstellen, und Gemeinden mit kleinerem Waldbesitz könnten für die sorgfältige Bewirthschaftung derselben dadurch sorgen, daß sie Uebereinkünfte mit königlichen Forstdienern träfen, die ihr Vertrauen besitzen.

Solchen Uebereinkünften sollten die höheren Staatsforstbehörden nicht entgegen seyn, so lange sie nicht notorisch dem Schutz und der Bewirthschaftung der Staatswaldungen nachtheilig sind; — ein Punkt, bei dessen Prüfung nicht zu übersehen ist, daß außerordentliche Belohnungen auch die Kräfte und ihre Anstrengung über das Gewöhnliche steigern.

Digitized by Google

gang, daß nie an eine Cultur gedacht wurde, und neue Ausgaben ohnehin gefürchtet waren, fand ich im ersten Augenblick nur wenig Gehör, doch wurde ich nicht ganz abgewiesen, indem mir versprochen wurde, den Gegenstand bei der nächsten Stadtraths-Sitzung wieder in Berathung zu ziehen. In der Zwischenzeit suchte ich dann die meisten Stadt-Raths-Mitglieder für die Sache zu gewinnen, und erreichte auch wirklich dadurch, daß ich nicht nur in die bestimmte Sitzung eingeladen worden bin, sondern daß darin auch beschlossen wurde, daß der von mir in Antrag gebrachte Forchen-Saamen, durch mich und den Wald-Meister angekauft, aus der Wald-Casse bezahlt, und nach meiner Bestimmung verwendet werden solle. Nun war doch das Eis gebrochen, und Hoffnung für die Zukunft vorhanden. Ich täuschte mich auch nicht, denn auf das Jahr 1817 gieng auch mein verstärkter Antrag schon leichter durch. Die Bewilligung der zu gleichem Zweck auf das Jahr 1818 in Antrag gebrachten Summe, die ich wieder höher, auf 250 bis 275 fl. stellte, fand dagegen weit mehr Schwierigkeit als in den vorangegangenen zwei Jahren, weil indessen das Institut der Bürger-Deputirten entstund, und diese mit der Minorität des Stadt-Raths, unter der Voraussetzung des Sprichworts: „Holz und Gras wächst über Nacht," der Meinung waren, daß jede desfallsige Kosten überflüssig und deswegen zu verweigern seyen. Da ich diese Meinung im Augenblick nicht ganz zu bekämpfen vermochte, so machte ich den Vorschlag, daß aus der Mitte des Stadt-Raths und der Bürger-Deputirten eine

Digitized by Google

Deputation gewählt, und durch diese die erste Forchensaat, die vorzüglich gelungen war, und von der letztjährigen Cultur wenigstens die Fläche, die durch möglichst gerade Anlegung eines mit Seitengräben versehenen Hauptwegs für den Holzwuchs gewonnen wurde, beaugenscheiniget, und darnach beurtheilt werden möchte, ob es überhaupt zweckmäßig sey, auf die Wald-Cultur Etwas oder Nichts zu verwenden. Dieses wurde zugestanden und hatte zur Folge, daß auf dieses Jahr für genannten Zweck bis 200 fl. ausgesetzt worden sind. Auf das Jahr 19 stellte ich den Antrag, daß zu gleicher Verwendung — 400 fl. ausgesetzt werden möchten; aber auch diesesmal wurde nur die letztjährige Summe bewilliget.

Im Jahre 1819 trat für die in Frage stehenden Waldungen, und überhaupt für das Wohl Böblingens dadurch ein glückliches Ereigniß ein, daß der Chemiker Kaiser zum Stadt-Schultheißen gewählt wurde.

Ich habe diesen sogleich mit dem Zustand des Waldes in jeder Hinsicht bekannt gemacht und demselben auseinandergesetzt, daß solcher nur dann zweckmäßig bewirthschaftet und benützt werden könne, wenn er gleich den Herrschaftlichen Waldungen, nach der Größe der verschiedenen Bestände beschrieben und taxirt, und auf diese Grundlagen ein Nutzungs- und Cultur-Plan entworfen seyn werde. Dafür fand ich bei diesem einsichtsvollen Mann ein eben so offenes Ohr, als guten Willen und kräftige Unterstützung, und wurde kurz darauf vom Stadt-Rath und den Bürger-Deputirten er-

Digitized by Google

sucht, nach meinem Gutdenken, einen Nutzungs- und Cultur-Plan zu fertigen, ein Auftrag welchem ich mit Vergnügen entsprach, und bei dessen Vollziehung ich weder Mühe sparte, noch irgend ein Mittel unversucht ließ, dem Zwecke möglichst zu entsprechen.

Die Resultate hievon waren folgende:

An dem ganzen Meßgehalt von 5140 Morgen, wurden 4951 Morgen bestockte, und 189 Morgen unbestockte Fläche ausgemittelt. Nach den Holzarten die die erstere bildeten, sind 160 Morgen zu Eichen, 300 Morgen zu Buchen und 62 Morgen zu gemischtem Laubholz-Hochwald, dann 2562 Morgen zu vierzig- und 1903 Morgen zu dreißigjährigem Umtrieb, mithin zu Nieder-Waldungen, angenommen worden; von der unbestockten Fläche aber wurden außer den Waldwiesen 62 Morgen als culturfähig ausgemittelt, und die unter den weitern 127 Morgen begriffenen Waldwiesen, wovon das Gras jährlich verliehen wird, sind zu 85 Morgen geschätzt, an diesen aber bereits 16 Morgen, die sich zwischen Beständen die geschlagen wurden, fanden, durch Auspflanzen zur Bestockung gebracht worden, was auch künftig in gleichen Fällen fortgesetzt werden wird, es bleiben daher an wirklich nicht culturfähiger Fläche nur 42 Morgen.

Nach dem allgemeinen Nutzungs-Plan betrug die Nutzung einer zehnjährigen Periode 8992 Klafter Holz und 550,420 Stück Wellen.

Nachdem der Nutzungs-Plan ganz ausgearbeitet war, wurde er vom königlichen Forstamt Leonberg nach

Digitized by Google

allen Beziehungen, an Ort und Stelle geprüft, und unterm 11. März 1820 von dem königlichen Forst-Rath genehmigt. Es wurde auch schon in jenem Jahr darnach gewirthschaftet, und nicht nur der ausgemittelte, sondern auch noch ein Mehr-Ertrag erhalten, was auch die ganze Periode hindurch der Fall war.

Die Art der Verwendung und Verwerthung des Holzes geschah auf die für die Gemeinde vortheilhafteste Weise und machte diese zu allen für die Verbesserung der Waldungen dienenden Ausgaben geneigt, so daß in den zehn Jahren von 1820 — 30 mit einem Aufwand von 5209 fl. 20 kr:

16,815 Ruthen Schutz- und Abzugsgräben gezogen

81½ Sr. Eicheln;

63 Sr. Bucheln;

162 Sr. Eschen-
10 Sr. Ulmen-
20 Sr. Ahorn-
347 Sr. Hainbuch.-
528 Sr. Birken-
461½ ℔ Erlen-
3928½ ℔ Forchen-
} Saamen ausgesät und

103200 St. Roth- u. Hainbuch., Birk. u. Erl.-
39,000 Stück Eschen-
800 Stück Ahorn-
17,900 Stück Forchen-
60,000 St. canad., ital. u. Balsam-Pappeln-
} Pflanzen
ausgepflanzt worden sind.

Digitized by Google

Die Schutzgräben sind größten Theils an den Seiten der Hauptwege, die in möglichst gerader Richtung geführt wurden, gezogen worden, sowie um — früher zur Jagd benutzte, jetzt aber dazu entbehrlich gewordene — Wege abzugraben.

Die Abzugsgräben wurden zur Trockenlegung der vielen — bei der ebenen Lage des Waldes versumpft gewesenen — Flächen gezogen.

Die Eicheln und Bucheln wurden auf Schlägen in Stufen eingelegt; der Hainbuchensaame aber über dieselben ausgestreut und mit der natürlichen Besaamung eingehäckelt.

Der Eschen-Ulmen- und Ahornsaamen wurde größten Theils auf Schläge in Stocklöcher, ein Theil vom ersteren aber auch in — durch das Holzabführen entstandene Fahrleise, nachdem sie eingehackt waren, eingelegt und ist der Erfolg besonders von diesen so gut, daß von der Saat von 1826 u. 27 über die schon verpflanzten 14000 Stück immer noch 100000 Stück 1 — 3′ hohe Pflanzen vorräthig sind.

Die Birkensaaten geschahen durchaus auf Schläge unmittelbar nach den Hieben, die Erlensaaten aber theils in von Gras gereinigte Streifen, theils in Stocklöcher.

Die Forchensaaten wurden auf Flächen, die durch das möglichst gerade Anlegen der Hauptwege gewonnen wurden, und, nur mit einer kurzen Unterbrechung, zusammenhängend 91 M. betragen, dann auf einem vormaligen großen Brunftplan u. s. w. gemacht. Der Erfolg ist im Durchschnitt gut und hauptsächlich auch der

Digitized by Google

zuzuschreiben, daß sämmtliche hiesige Bürger jede nöthige Vorbereitung mit eben so großer Bereitwilligkeit als Pünktlichkeit vollzogen haben.

Durch das Verpflanzen der Roth- und Weißbuchen wurde eine 16 M. große, früher der Jagd gewidmete öde Fläche, dann einige in Schlägen gelegene Waldwiesen in Bestand gesetzt und die Bestockung einiger Schläge verbessert.

Die Eschen und Ahorne, die hier ganz fehlten, wurden auf Schläge, namentlich auch in Stocklöcher auf den Schlägen gepflanzt und sind von der ersten im Jahr 20 und 21 gemachten Pflanzung sehr viele von 1 — 2 Zoll Durchmesser und 15 — 20 Schuh Höhe zu sehen.

Die Forchenpflanzungen geschahen vermittelst des Pflanzenbohrers mit so gutem Erfolg, daß keine 25 Pflanzen ausgeblieben sind. Die aus Stecklingen erzogene Pappeln-Pflänzlinge sind zum Auspflanzen der Blößen in dem Distrikt Schmellenhau zunächst dem Ort Mußberg bestimmt, weil diese Holzart dem Diebstahl nicht ausgesetzt ist, schnell wächst, die Rinde davon zum Gerben benützt und das Holz in die nahen Filder-Orte gut verwerthet werden kann, was die Verkäufe in der Umgegend von Hohenheim hinlänglich beweisen.

Die Folge aller dieser Culturen ist, daß bei der Revision des Nutzungsbetriebes im Jahr 1830 außer den Waldwiesen keine öde kulturfähige Fläche mehr in das

Digitized by Google

Register der nicht bestockten Flächen kam, wogegen es allerdings noch viele Nachbesserungen gibt.

Die Folge dieser Culturen ist ferner, daß sich bei der erwähnten Revision der Ertrag einer 10jährigen Periode auf 9289 $\frac{1}{2}$ Klafter und 545906 Wellen, also für jede 10jährige Periode um beinahe 300 Klaftern höher stellte, als bei der ersten Nutzungsregulirung; wobei übrigens zu bemerken ist, daß diese Erhöhung gegenüber von den ausgeführten Culturen noch unverhältnißmäßig gering ist, allein ich wollte nicht, daß die jährliche Nutzung auch nur ein einzigesmal unter der Schätzung bleiben soll und deßwegen nahm ich den Ertrag junger Bestände unter seinem ganz wahrscheinlichen Betrag an, wie z. B. die vollkommen gelungenen Forchenculturen bei 70jähriger Umtriebszeit nur zu 25 Klafter p. Morgen.

Zu Bezweckung einer geregelten Bewirthschaftung der Waldungen mußte auch für besseren Schutz derselben gesorgt werden. Daher werden jährlich zum Bezug — sowohl der Haiden und Moose, als auch der Laubstreu besondere Distrikte eingeräumt, und es darf die Streu nur an unmittelbar zuvor bestimmten Tagen bezogen werden, was bei dem Leseholzsammeln derselbe Fall ist.

Die größte Mühe verursachte die Unterdrückung der Holzexcesse.

So vielfältig und verderblich sie auch in jeder Art vorkamen, so waren doch die des Besenreisschneidens die nachtheiligsten und wurden durch 15 — 18 Familien aus dem Dorf Mußberg begangen *). Als Be-

*) Was Revierförster Vogel im Folgenden von der Unterdrü-

Digitized by Google

weis für das Maaß der Excesse im Allgemeinen, mag das einzige Factum dienen, daß auf einer diesem Ort zunächst liegenden Fläche von 1099 Morgen (das erste Haus liegt von dem äußersten Grenzstein nur 230 Schritt entfernt, von hier aus ist es aber zwei Stunden dahin) ungeachtet daselbst seit mehr als 30 Jahren kein Hieb geführt wurde, nicht eine Klafter Unterholz und nur 200 Stück Wellen per Morgen in den Nutzungsplan aufgenommen werden konnten.

Alle jene Familien waren ohne alles Vermögen, es fruchteten deßwegen keine Geldstrafen, und das Einschreiten mit Gefängniß-Strafen hielt deßwegen sehr schwer, weil sie sich damit entschuldigten, daß sie außer dem Besenhandel durchaus keinen Verdienst haben und ohne diesen verhungern müßten, welches ihnen immer auch durch ihre Orts-Obrigkeiten bezeugt wurde. Aber auch dieses konnte die Stadt nicht abhalten, den ihr von der Regierung schuldigen Schutz dagegen zu verlangen, und sie suchte solchen am Ende bei den höchsten Behörden nach. Gleichwohl stund es lange an, bis sie das Einschreiten der Gerichte dagegen bewirkte.

Als die Zusicherung des letztern erlangt war, machte ich dem Stadt-Rath und den Bürger-Deputirten den Vorschlag, von dem Augenblick an jedem — sowohl der

---

ckung der Mußberger Besenreis-Excesse sagt, glaubten wir auch aufnehmen zu müssen, um andern Gemeinden zu zeigen, wie selbst unbesiegbar scheinende Hindernisse einer bessern Waldcultur durch Beharrlichkeit und einige augenblickliche Opfer beseitigt werden können.

Digitized by Google

herrschaftlichen als städtischen Waldschützen — der einen Besenreis-Exceß oder Handel entdecke, für jeden Exceß, der vor der Behörde eingestanden seyn werde, einen Kronenthaler Honorar aus der Waldkasse auszubezahlen. Dieses Mittel entsprach dem Zwecke so sehr, daß selten ein Besenreis-Exceß unentdeckt blieb, und anfänglich öfters 10 — 15 derlei Excedenten in das Polizei- oder Arbeitshaus selbst bis auf 10 Monate gerichtlich verurtheilt wurden und nun kommen sowohl die Besenreis-Excesse, als der Holzdiebstahl nur als Seltenheit vor.

Als diß erreicht war, sind von den oben aufgeführten, durch die Musberger so sehr devastirt gewesenen 1099 Morgen gleich in den ersten vier Jahren 824 Morgen kahl abgetrieben worden, und, da die Bestockung bis auf 86 Morgen ziemlich dicht war, und alle Stöcke so gehauen wurden, wie es zu Bezweckung eines möglichst vollständigen Stockausschlags erforderlich ist, so entsprach der Erfolg dieser Operation so sehr, daß bei der Anno 1831 vorgenommenen Nutzungsrevision auf einer Fläche von 230 Morgen auf 40jährigen Umtrieb pr. Morgen 9 Klafter Holz angenommen, und auf den zuerst gehauenen zwei Schlägen, von den Aesten der Birken im Jahr 1829 — 125000 Stück Erndtweiden geschnitten werden konnten. Das Schneiden der Weiden geschahe übrigens unter besonderer Aufsicht im Taglohn, und deswegen auch so viel wie immer möglich unschädlich. Dieses ist gewiß auch ein Beweis für den guten Schutz.

Digitized by Google

Noch wollte ich auch das anfügen, daß ich im Sommer 1829 als die Landesvermessung gegen diese Waldungen vorrückte, dem Stadtrath und Bürger-Ausschuß den Vorschlag machte, die ganze Waldfläche nach Distrikten abzutheilen, und mit 3′ hohen, auf 1 ½′ lang und 1′ dick gehauenen, jedem Witterungs-Einfluß trotzenden Sandsteinen so einzusteinen, daß man von einem Stein auf den andern sehen könne, und daß man durch die Landesvermessung von jedem Distrikt den Flächen-Inhalt erhalte, und jeder Stein auf den Meßplatten vorgemerkt werde. Auch dieser Antrag wurde gut geheißen und ich theilte unter allen dabei zu beobachtenden Rücksichten den Wald in 30 Distrikte ab, die sogleich eingesteint wurden.

Daß ich es dahin brachte, daß ich längst an keine Verweigerung der Ausgaben, die ich zur Verbesserung der Waldungen in Antrag brachte, mehr denken darf, habe ich hauptsächlich dem resignirten Stadt-Schultheiß Kaiser zu danken, aber auch der gegenwärtige Stadt-Schultheiß Osterdinger, so wie der ganze Stadtrath und jeweilige Bürger-Ausschuß sind der Sache nicht weniger günstig.

Böblingen im März 1831.

Revier-Förster, Vogel.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß dieser eifrige Förster und der von ihm mit Recht gerühmte Stadt-Schultheiß Kaiser manchen Kampf zu bestehen hatten, ehe es so weit kam, wie hier am Schlusse der Mittheilungen des erstern bemerkt ist.

Ein großer Theil der Einwohner Böblingens be-

Digitized by Google

trachtete anfänglich die in Hinsicht auf die Bewirthschaftung und Cultur der Stadtwaldungen in Antrag gebrachten Maßregeln, als Unheil bringende Neuerungen, sie wurden als solche nicht nur in den beiden Collegien des Stadtraths und Bürgerausschusses angegriffen, sondern auch als Gegenstand förmlicher Klagen vor die Regierungsbehörden selbst, unmittelbar vor des Königs Majestät gebracht und veranlaßten zahlreiche Untersuchungen; der endliche Erfolg war aber folgende öffentliche Belobung:

„Auf besondern königlichen Befehl soll der Revier„förster Vogel dahier wegen der ausgezeichneten Ver„dienste, welche er sich um die Verbesserung der Wald„wirthschaft im Oberamt, durch Entwerfung zweckmäßi„ger Nutzungs- und Culturplane für die Oberamtsstadt, „wie für mehrere Gemeinden erworben hat, und eben „so der Stadtschultheiß Kaiser für die beharrliche Durch„führung des für die Bewirthschaftung der Böblinger „Waldungen entworfenen Planes unter Bekämpfung „mancher Hindernisse und Vorurtheile, öffentlich belobt „werden."

„Den 21. August 1831. K. Oberamt."

Bönnigheim.

Wie bei Böblingen, so hat auch bei dieser Stadt ein thätiger praktischer Forstmann den ersten Anstoß zu einer bessern Behandlung der Staat-Waldungen gegeben.

Digitized by Google

Der K. Revierförster Krauch in Freudenthal machte es zu seiner angelegentlichen Sorge, die durch starke Fällungen und fortgesetzte Streu-Entziehungen sehr herabgekommenen Nieder- und Mittelwaldbestände in den seiner Aufsicht übergebenen Gemeindswaldungen durch bessere Waldbestände zu ersetzen.

Die zwei bei der großen Bevölkerung in dieser Gegend des würtemb. Unterlandes sich entgegenstellenden Schwierigkeiten — nämlich die Unthunlichkeit einer Verminderung der jährlichen Holznutzungen, die doch zur Emporbringung der Waldungen unerläßlich schien, und dann die Schwierigkeit der Verhütung der Streu-Entziehungen, welche letztere gleichfalls als Bedingung der Verbesserung der Waldbestände erscheinen mußte. Diese beiden Schwierigkeiten, wußte er durch eine sehr glückliche — ganz den lokalen Verhältnissen entsprechende — Methode der Bestandes-Umwandlung zu heben.

Für den durch Beschränkung des jährlichen Holzhiebs erfolgenden Ausfall am Holzertrag verwies er die Gemeinden in seinem Revier auf die unter der Oberfläche des Bodens vorfindlichen im Stock- und Wurzelholz bestehenden Holzvorräthe; und statt der wenigstens theilweise aufzugebenden Streu-Nutzung bot er den ärmern Gemeindsgliedern die temporäre landwirthschaftliche Benutzung des durch die Ausrottung des Wurzelholzes urbar gemachten Waldbodens an, den er dann, nachdem ihm so Wurzelholz und einige Erndten abgewonnen sind, durch Saat oder Pflanzung mit dem besten Erfolge wieder in Bestand bringt.

Digitized by Google

Unter vielen Gemeinden hat die Stadt Bönnigheim die Vortheile einer solchen Bestandes-Umwandlung am vollständigsten zu würdigen verstanden und den Herausgeber dieser Blätter ersucht, für ihre Waldungen einen die Anwendung jener Umwandlung berücksichtigenden Wirthschafts- und Culturplan zu entwerfen.

Der Verfasser hat diß im Sommer 1830 gethan und theilt im Folgenden den allgemeinen Theil dieses Wirthschaftsplans mit, worin die Art der Ausführung der von dem K. Revierförster Krauch zur Anwendung gebrachten Bestandes-Umwandlung vollständig beschrieben ist.

Die Waldungen der Stadt Bönnigheim haben

1341½ Morgen.

Größere holzleere Stellen finden sich in denselben eigentlich keine, deswegen wird auch keine öde Fläche in Abzug gebracht, obgleich die meisten Bestände Lichtungen haben und plattigt sind.

Das Klima des diese Waldungen enthaltenden Landstrichs ist durch die einzige Bemerkung genügend bezeichnet, daß der Weinbau bis zu der Gränze des Waldes betrieben wird und daß dieser sich nur einige hundert Fuß über die Weinberge erhebt.

Die Waldungen liegen mit Ausnahme des einzigen Distriktes Heiden zusammenhängend beisammen und nehmen die Abhänge eines von Osten nach Westen laufenden Bergrückens ein, sind jedoch nach Nordwest hin durch einen höheren Gebirgszug gedeckt.

Ein feinkörniger Sandstein bildet die Gebirgsart

Digitized by Google

und über dieser liegt ein bald mehr bald minder tiefgründiger, sehr feinkörniger Sandboden, der im Durchschnitt 5 — 10 pCt. Thon haben wird, aber schon dadurch bindend genug ist, um einen guten Waldboden zu bilden, der sogar vorzüglich genannt zu werden verdient, wo er reichlich mit Dammerde durchsetzt ist, was aber leider nur an einzelnen kleineren Stellen der Fall ist.

Die bei Weitem vorherrschende Bestandesklasse ist Eichenniederwald mit Eichenoberholz, also Eichen-Mittelwald. Wahrscheinlich ist dieser Mittelwaldbetrieb an die Stelle eines fehlweisen Eichen-Hochwaldbetriebs getreten und scheint nun seit vielen Jahren, vielleicht seit ein Paar Jahrhunderten zu bestehen. Dafür spricht der große Umfang der Stöcke, die schlechte Beschaffenheit des Stockausschlags und besonders der Umstand, daß der Boden mit einer solchen großen Menge von Wurzeln allenthalben durchdrungen ist, daß selbst auf Platten kein handgroßer Fleck ist, der nicht mit Wurzeln durchwachsen wäre. Am besten kann man sich hievon an Stellen überzeugen, wo Sandgruben angelegt worden sind und die beim Ausgraben der Wurzeln auf den seit einigen Jahren zur Cultur gebrachten Flächen gemachten Erfahrungen bestätigen das Gesagte ohnedieß.

Die Folgen eines ohne Verjüngung durch Saamen seit Jahrhunderten fortgeführten Mittelwaldbetriebs äussern sich an dem Unterholz besonders dadurch, daß die Stockausschläge, nachdem sie in den ersten 10 Jahren nach dem Hieb ziemlich rasch herangewachsen sind, von

Digitized by Google

diesem Alter an sichtbar im Wachsthum zurückbleiben, sich weit auseinander legen, schwache, von unten herauf mit Moos bewachsene, oben aber flattrich auseinander gehende Stangen bilden, deren Stärke im 20jährigen Alter in keinem Verhältniß zu diesem Alter steht. Diese Beschaffenheit des Eichen-Unterholzes ist allgemein, wo bei den letzten Fällungen viele Oberholzstämme stehen geblieben sind, wo dagegen deren weniger sind, ist zuweilen der Stockausschlag noch etwas besser und dasselbe ist auch am Fuß der Abhänge der Fall.

Was das Eichenoberholz betrifft, (anderes ist wenig vorhanden,) so besteht es durchgängig aus Stockausschlägen und da diß Ausschläge sind, die nach einem vielleicht 6 — 8 maligen Abtrieb erfolgt sind, so ist auch das Wachsthum der aus ihnen herangewachsenen Oberholzstämme im Allgemeinen schlecht; sie stehen gewöhnlich auf Stöcken von großem Umfang, sind kurzschäftig und oben buschig, nicht mit jenen kräftig emporschießenden Gipfeln versehen, die man anderwärts an den eichenen Reideln und Oberständern bemerkt. Ihre Kurzschäftigkeit und ihre buschige Krone macht sie auch für das Unterholz besonders verdämmend.

Nimmt man zu diesen ungünstigen Bestandes-Verhältnissen noch hinzu, daß über alle Waldungen der Stadt Bönnigheim sich seit vielen Jahren die Streulaubnutzung ausgedehnt hat, und zum Theil in einem Maaße, daß nur die Eiche sich zu erhalten vermochte, wo andere Holzarten verschwnnden wären, so findet man hierin nicht nur einen weitern Grund der oben geschil-

Digitized by Google

derten Bestandes-Beschaffenheit, sondern auch den besten Anhaltspunkt für die Beurtheilung des Ertrags dieser Waldungen. Der königliche Förster Krauß hat im Jahr 1829 den Ertrag der Bönnigheimer Waldungen in einer Eingabe an das königliche Forstamt nach gutächtlichem Ermessen und nach früheren Erfahrungen für einen 25jährigen Umtrieb, den er im Auge haben mochte, angegeben.

Für Bestände, die so beschaffen sind wie oben steht, schätzte er, und zwar

im Seele	¼ K.	12 W.	Obrh.	½ K.	125 W.	Untrh.	p. M.	
„ Rothnd. Win.	1	— 50	—	1	— 200	—	—	—
„ „ Somrs.	1¼	— 55	—	1	— 225	—	—	—
„ Seeberg . . .	1	— 30	—	½	— 200	—	—	—
„ Hasbchr.-Spf.	1	— 40	—	1	— 175	—	—	—
„ gr. Saukopf.	1¼	— 50	—	1¼	— 225	—	—	—
„ kl. Saukopf.	1¼	— 60	—	1	— 225	—	—	—
„ d. Hallstadt.	1½	— 50	—	1¼	— 225	—	—	—
	8½ K.	347 W.	—	6½ K.	1600 W.			

15 K. 1947 W.

getheilt mit 8 gibt

im Durchschnitt . . . 1⅞ oder 2 Klafter und 243 Wellen auf den Morgen.

Das königliche Forstamt hat gleichfalls für einen 23jährigen Umtrieb an Oberholz- und Unterholz-Ertrag 2 Klafter 250 Wellen angenommen, nimmt man also im Durchschnitt einen 24jährigen Umtrieb, so kommt nach beiden Schätzungen auf den Morgen $\frac{1}{12}$ Klafter und $10\frac{5}{12}$ Wellen jährlicher Ertrag.

Digitized by Google

Wenn gleich nicht dieselbe Berechnung, wie sie hier gegeben ist, von den städtischen Behörden mag angestellt worden seyn, so mußten sie doch durch den äußerst geringen Ertrag ihrer verhältnißmäßig großen jährlichen Schlagflächen zu der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Herbeiführung besserer Bestandesverhältnisse gelangen.

Am nächsten liegt der Gedanke, die Verbesserung der einzelnen Bestände der Bönnigheimer Stadt-Waldungen gelegenheitlich der Schlagführungen zu bewerkstelligen, entweder dadurch, daß auf den holzleeren Stellen und da, wo Stöcke nicht mehr ausschlagen, die Saamen von passenden Holzarten ausgesät werden; oder dadurch, daß eine hinreichende Menge von Oberholzstämmen übergehalten und aus ihrem Saamen ein ganz neuer Bestand erzogen würde.

Gegen diese Verbesserungsmittel, und zwar zunächst gegen das erstere, ist jedoch zu bemerken, daß dasselbe keine gründliche Abhülfe gewähren würde, weil dabei der oben beschriebene schlechte Stockausschlag fortwährend den größten Theil der Fläche einnehmen würde; dem zweiten Mittel aber stellt sich die schlechte Beschaffenheit des Oberholzes und des durch fortgesetztes Streurechen ausgemagerten Bodens entgegen und überhaupt ist zu bemerken, daß der feste, mit unendlich vielen Wurzeln durchflochtene Boden dem Wachsthum der Saamenpflanzen die größten Hindernisse entgegensetzen würde, was schon dadurch bestätigt wird, daß ungeachtet des vielen Oberholzes beinahe nirgends Saamenpflanzen zu sehen sind.

Digitized by Google

Daraus ergibt sich, daß für eine durchgreifende Verbesserung der Bönnigheimer Stadt-Waldungen die gewöhnlichen Culturmittel nicht zureichen, und daß vielmehr dieselbe blos durch eine völlige Bestandes-Umwandlung bewerkstelligt werden könne; und diese möchte wohl auf keine sicherere Weise, als auf die bereits in einem Theil der Waldungen der Stadt Bönnigheim und der benachbarten Gemeinden ergriffene durchgeführt werden können.

Diese Art der Bestandes-Umwandlung besteht einfach darin, daß der Ober- und Unterholzbestand abgetrieben, das Stock und Wurzelholz so vollständig wie möglich ausgegraben und in den dadurch aufgebrochenen und gelockerten Boden eine passende Holzart gepflanzt oder gesät wird.

So einfach dieses Verfahren im Allgemeinen erscheint, so drängen sich doch in Beziehung auf dasselbe folgende Fragen auf:

1) ist es räthlich, daß alles Oberholz weggenommen wird, oder sollte nicht ein Theil ganz, oder wenigstens bis nach gelungener Cultur stehen gelassen werden?
2) welche Holzart soll angezogen werden und
3) wie soll sie angezogen werden?

Es ist hier nicht der Ort, diese Fragen im Allgemeinen zu erörtern, sondern sie sind hier blos mit Bezug auf die Bönnigheimer Stadt-Waldungen zu beantworten.

Digitized by Google

Ad 1) Was die erste Frage betrifft, so zerfällt sie wieder in zwei, nämlich ob ein Theil des Oberholzes in dem anzuziehenden neuen Wald bis zu dessen Schlagbarkeit übergehalten werden soll und ob, wenn diß nicht für zweckmäßig erkannt werden sollte, ein Theil des Oberholzes bis nach gelungener Cultur stehen bleiben sollte, oder nicht?

Die Beantwortung beider Fragen hängt sehr viel davon ab, welche Bestandesmasse an die Stelle der vorhandenen durch die Umwandlung gesetzt werden soll. Hätte man z. B. die Absicht, an der Stelle des schlechten Niederwaldbestandes wieder Laubholzarten anzuziehen und diese wieder auf Niederwald zu setzen, so könnte man füglich einzelne Oberholzstämme überhalten, da es aber aus den bei der zweiten Hauptfrage anzuführenden Gründen am zweckmäßigsten erscheint, an der Stelle der schlechten Nichterwaldungen der Stadt Bönnigheim Kieferbestände anzuziehen, so läßt sich mit vollem Recht behaupten, daß die Beschaffenheit des größten Theils der Oberholzstämme, ja, man könnte wohl sagen, aller, nicht so ist, daß sie durch ihren Zuwachs das zu ersetzen vermöchten, was ihre für die Kiefer besonders verderbliche Beschattung am neuen Bestand durch Verdämmung schadet; es wäre daher unzweckmäßig, einen Theil des Oberholzes bis zur Haubarkeit der neu anzuziehenden Bestände stehen zu lassen.

Was dagegen das Stehenlassen einzelner Oberholzstämme bis nach gelungener Cultur betrifft, so läßt sich

Digitized by Google

für dieses zwar sagen, daß eine mäßige Beschattung selbst der Kiefer in den ersten Jahren nicht ganz unzuträglich sey, und daß es denn doch bedenklich sey, alles Holz wegnehmen zu lassen, ehe noch ein vollkommener junger Bestand angezogen sey.

Diese Gründe sind beachtenswerth, es läßt sich aber dagegen bemerken, daß unter allen Holzarten die Kiefer diejenige ist, die mit der größten Sicherheit durch Saat auf ganz unbeschützten Standorten angezogen werden kann, wenn diese nicht zu mager und zu sehr der Sonne ausgesetzt sind; es beweisen diß viele tausend Morgen vollkommen gelungener Kiefernculturen, und wenn hienach das Gelingen der Kiefernsaaten auch ohne Schutzbestand gesichert ist, und namentlich auf dem Boden der Bönnigheimer Stadtwaldungen nicht zu bezweifeln ist, so erscheint es vortheilhaft, alles Oberholz schon vor der Saat wegzunehmen, weil es dann möglich ist, das Stock- und Wurzelholz weit vollständiger zu gut zu machen, als diß möglich wäre, wenn ein Theil des Oberholzes so lange stehen bleiben würde, bis die junge Saat als gelungen angesprochen werden kann; weil ferner auch einer etwa beabsichtigten temporären landwirthschaftlichen Benutzung des Bodens viel weniger Hindernisse im Wege stehen, und weil endlich dadurch die Beschädigungen vermieden werden, welchen der junge Kieferanflug bei dem Verkauf des Oberholzes durch den Tritt vieler 100 Menschen und nachher durch das Fällen und Abführen des Holzes ausgesetzt ist.

Ad 2. Die zweite der oben aufgestellten Hauptfragen

Digitized by Google

ist gewissermaßen schon durch das Vorhergehende beantwortet, indem die Kiefer als die an die Stelle der alten Bestände anzuziehende Holzart bezeichnet worden ist und es ist daher hier blos noch zu bemerken, daß sich die Kiefer für die beabsichtigte Bestandes-Umwandlung deswegen am meisten empfiehlt, weil sie für den gegebenen Boden, in in welchem der Sandbestandtheil vorherrscht, die passendste Holzart ist und weil ihre Bestände bei ihrem raschen Wuchs vom zehnten Jahre ihres Alters an, außerordentlich viel Leseholz, dann sehr beträchtliche, besonders auch zu Weingartpfählen taugliche Durchforstungshölzer und bei mäßig hohem Umtrieb große Haubarkeits-Erträge liefern, die in einem so milden Klima und auf dem lehmigen Sandboden schon bei sechszigjährigem Umtrieb gemeines Bauholz abwerfen.

Dabei ist die Kiefer diejenige unter den herrschenden Holzarten, welche mit der größten Sicherheit des Erfolgs durch Saat angezogen werden kann, und wenn gleich die Cultur der Fichte oder Rothtanne wohlfeiler ist, so verdient doch bei den vorliegenden Verhältnissen die Kiefer aus den angegebenen Gründen den Vorzug.

Ad 3) Das zweckmäßigste Verfahren bei ihrem Anbau und bei der beabsichtigten Bestandes-Umwandlung überhaupt möchte Folgendes seyn:

Auf der für ein gegebenes Jahr zur Ausstockung und Cultur bestimmten Fläche sollte der

Digitized by Google

Bestand zur Schälzeit geschlagen werden, damit von dem Eichenholz soviel als möglich Rinde gewonnen werden könnte. Die Räumung der Schlagfläche vom geschlagenen Holz sollte dann eifrig betrieben und hierauf die ganze Schlagfläche in kleinen Parcellen an die Bürger vertheilt werden, welche das Ausgraben des Stock- und Wurzelholzes vornehmen wollen.

Anmerkung! Die Art der Verwendung des Ertrags an Oberholz und Unterholz und des Rinden-Erlöses ist Sache der städtischen Behörden und des Königlichen Oberamtes und es wird deswegen hier nur bemerkt, daß für den Fall des Verkaufs des sämmtlichen Holzes und der Rinde zum Besten der Stadtkasse der größte Erlös wohl auf die Weise erzielt werden würde, wenn die Schlagfläche schon vor der Fällung in Theile von $\frac{1}{2}$ Viertels-Morgen getheilt und das Holz aller Art auf diesen Theilen zur beliebigen Benutzung im Aufstreich verkauft würde. Freilich würde aber die Abtheilung der Schlagfläche in so kleine Theile noch vor der Fällung besondere Schwierigkeiten haben und es könnte auch der nachtheilige Fall eintreten, daß wohlhabendere Bürger solche Theile erkaufen und zwar das auf ihnen stehende Holz benutzen, aber sich nicht zum Ausroden des auf ihnen befindli-

Digitized by Google

lichen Stock- und Wurzelholzes verstehen würden.

Wie also auch die Einrichtung hinsichtlich der Holzverwendung getroffen werden mag, so ist dabei stets darauf zu sehen, daß das Stock- und Wurzelholz recht vollständig ausgegraben werde.

Am vollständigsten wird der Boden von Stock- und Wurzelholz befreit, dadurch aufgebrochen und allen wohlthätigen äußern Einflüssen aufgeschlossen, wenn er zur landwirthschaftlichen Benutzung, namentlich zum Kartoffelbau zugerichtet wird und deswegen dürfte es nicht unzweckmäßig seyn, wenn die ärmeren Bürger zu dieser Benutzung ihrer Waldtheile aufgemuntert würden.

Würde die Schlagfläche zeitig nach der Fällung vom Holz geräumt, so hat Jeder den ganzen Sommer und Herbst vor sich, wo er an jedem gelegenen Tag das Rodegeschäft fortsetzen kann, bleibt dann der Boden den Winter über umgebrochen liegen und wird er im Frühjahr noch einmal zweckmäßig bearbeitet, so kann er mit Kartoffeln besteckt werden und verspricht eine gute Erndte, besonders wenn in die Stufen etwas Asche geworfen wird. Sollte sich aber der Arbeiter durch die einzige Erndte für seine Arbeit nicht hinlänglich belohnt finden, so könnte ihm noch eine zweite Kartoffel-Erndte im nächsten Jahr gestattet werden. Eine Fruchtsaat wird sich dagegen schwerlich mit der Kiefernsaat verbinden lassen, auf jeden Fall müßten hierüber zuvor sorgfältige Versuche angestellt werden.

Wird vor der Hand hievon abgesehen, so ist zu

Digitized by Google

bemerken, daß der Boden, er mag nun nach der ersten oder zweiten Kartoffel-Erndte besät werden, von der Kartoffel-Erndte an bis zur Saat der Kiefern im Frühjahr ruhig liegen gelassen werden muß, damit er sich setzen kann und er darf auch unmittelbar vor der Saat des Kiefersaamens nicht aufgelockert werden, sondern der Saame muß auf den etwas zusammengesessenen Boden ausgestreut und hierauf durch scharfes Eggen und Ueberziehen mit der Strauchegge mit der obern Erde vermengt werden.

Sollte der Boden gar nicht zum Kartoffelnbau verwendet werden, so ist bei der Austheilung der Waldtheile zum Stock und Wurzel-Roden zur Bedingung zu machen, daß noch vor Winter Alles ausgegraben seyn müsse, und dann sollte die Fläche bei trockener Witterung mit einer eisernen Egge tüchtig übereggt werden und so über Winter liegen bleiben, im Frühjahr aber bei feuchter Witterung auf die oben angegebene Weise besät werden.

Nie soll ein Saame ausgesät werden, dessen Güte nicht zuvor durch kleine Probesaaten in Blumentöpfen erprobt worden ist und wenn diese Vorschrift beobachtet wird und nur ganz guter Saame ausgesät wird, so genügen 8 Pfund auf den Morgen zur breitwürfigen Saat.

In Jahren, wo Eicheln gerathen, können auf die Saatfläche auch Eicheln zwischen die Kiefern gesteckt werden, in dem die Eiche häufig zwischen der Kiefer aufzukommen vermag.

Digitized by Google

Die auf vorstehende Weise angezogenen Bestände können schon im 20jährigen Alter durchforstet werden, aber freilich ganz nach den Regeln für die Vornahme der Durchforstungen. Die Durchforstungen können im 30 — 40 — 50jährigen Alter wiederholt werden und im 60jährigen Alter der Bestände kann füglich die Verjüngung derselben vorgenommen werden, bei welcher es sich dann zeigen wird, ob die Kiefer beibehalten werden soll, oder ob es zweckmäßiger erscheint, an ihrer Stelle wieder Laubholzarten anzuziehen.

Die Vortheile, welche aus der im Vorstehenden bezeichneten Art der Bestandes-Umwandlung für die Gemeinde hervorgehen, sind sehr groß.

1) Ihre Waldungen werden dadurch vom Nieder- oder Mittelwaldbetrieb auf den Hochwaldbetrieb gebracht.

2) Die damit in der Regel verbundene Ertragsverminderung während der Umwandlungsperiode findet nicht Statt, weil, wenn gleich die Schlagflächen kleiner werden, der Vorrath an Oberholz auf denselben benutzt werden darf, und was noch mehr ist, die unterirdischen Vorräthe an Stock- und Wurzelholz herauf und zur Benutzung gebracht werden. Wie groß diese sind, zeigt eine bei gleichen Bestandesverhältnissen in den Waldungen der Gemeinde Löchgau auf Veranlassung des K. Kreisoberforstmeisters von Schott gemachte Ertrags-Erfahrung. Dort sind von 1 Morgen der an Oberholz- und Unterholz ¾ Klafter 214 Wellen abwarf 14 Klafter Stock- und Wurzelholz erzielt worden.

3) Gelegenheitlich der Umwandlung kann eine vor-

Digitized by Google

theilhafte landwirthschaftliche Zwischennutzung Statt finden.

4) So gelangt die Stadt ohne Verminderung ihrer bisherigen Holznutzung, ja sogar mit augenblicklicher Erhöhung derselben zu Wald-Beständen, die frühzeitig ihren Armen große Massen Leseholzes, später den Weingärtnern ihren Bedarf an Pfählen und zuletzt bei der Schlagbarkeit sehr ansehnliche Holzmassen abwerfen.

Noch im letzten Winter ist zur Deckung des drückenden Holzmangels ein vierzigjähriger Kiefernwald von circa 4 Morgen der wenige Jahre zuvor durchforstet worden war, kahl abgetrieben worden und hat 120 Klafter Holz abgeworfen, also auf dem Morgen 30 Klafter und jährlich ohne die Durchforstungen ¾ Klafter per Morgen.

Während sich hienach die Vortheile der beabsichtigten Bestandes-Umwandlung nicht verkennen lassen, könnte gegen dieselbe doch das eingewendet werden, daß wenn sie sich über alle Waldungen der Stadt Bönnigheim ausdehnen würde, dieselbe im Laufe von 50 — 60 Jahren ihren sämmtlichen Vorrath an Eichenholz verlieren würde.

Diß wünschen die städtischen Behörden selbst nicht, sondern ihre Absicht ist, durch Fortsetzung der bisherigen Betriebsweise in einem Theil ihrer Waldbestände sich das für die Bedürfnisse der Stadt und der Bürger erforderliche Eichenholz zu erhalten.

Nach diesen allgemeinen Grundlagen ist dann der speeielle Wirthschaftsplan entworfen worden, nach wel-

Digitized by Google

chem die Stadt Bönnigheim künftig ihre Waldungen benutzen wird.

Die wohlthätigen Folgen können nicht ausbleiben und die Stadt wird dieselben dem praktischen Sinne des königlichen Försters Krauch so wie der Sorgfalt ihres Vorstandes und dem Eifer ihres Waldmeisters zu verdanken haben.

Verbesserungen.

Auf Seite 6 Zeile 7 von unten lies 1764 statt 1774.
— — 31 — 7 — — — Lindauer ist. Lindaner.

Digitized by Google

Forstliche Blätter

für

Würtemberg.

Herausgegeben

von

Dr. W. Widenmann,

ordentlichem Professor der Forst- und Landwirthschaft
an der Universität Tübingen.

VI. Heft.

Tübingen,

in Commission bei Heinrich Laupp.

1832.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Ueber die zweckmäßige Einrichtung der Forstdienstprüfungen in Würtemberg, von Prof. Gwinner in Hohenheim	1
Nachtrag zu der Darstellung des würt. Forstabschätzungs-Verfahrens im zweiten Hefte der forstl. Blätter f. W., von dem Herausgeber	53
Ausgezeichnete Gemeindswaldwirthschaften, v. d. Herausg.	67
Ansichten eines höheren Forstbeamten über mehrere wichtige Gegenstände des Forstwesens	84
Einige Winke für Forstcandidaten, welche bei Forstämtern prakticiren wollen, von dem Herausgeber	105

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber die zweckmäßige Einrichtung der Forstdienstprüfungen in Würtemberg.

Nach der gegenwärtigen durch höchste Entschließung vom 20. Merz 1826 begründeten Einrichtung, zerfallen die würtembergischen Forstdienstprüfungen, welche von einer besondern, von dem Königl. Finanzministerium ernannten Commission (i) *) vorgenommen werden, in folgende Abtheilungen:

I. In die Prüfungen für praktisch gebildete Forstleute, und zwar

1. in die Forstwarthsprüfungen, auf welche nach einer zweijährigen Dienstzeit
2. die Försterspräfungen folgen dürfen.

II. In die Prüfungen für wissenschaftlich gebildete Forstleute, und zwar

1. in die Assistentenprüfungen, auf welche nach einer zweijährigen Dienstzeit als Assistent oder Referendair
2. die Försterspräfungen, (welche sich jedoch

*) Unter diesen Nummern hat der Herausgeber den vorliegenden Aufsatz mit einigen Bemerkungen begleitet.

Digitized by Google

von dem praktischen Förstereramen wesentlich unterscheiden) erstanden werden dürfen.

Die Geprüften werden in zwei Classen locirt, wovon die

1. Classe das Prädicat „sehr gut" und die
2. Classe — — „gut"

erhält, mit der besondern Bestimmung, daß diejenigen, welche bei dem wissenschaftlichen Förstereramen das Zeugniß 1ster Classe erhalten, zugleich zur Uebernahme von Forstämtern als befähigt erklärt werden.

Um die Trennung in praktisch und wissenschaftlich gebildete Forstleute in dem vorliegenden Falle zu rechtfertigen, ist es nothwendig, auf den Gang, welchen die forstwissenschaftliche Bildung in Würtemberg im laufenden Jahrhundert genommen hat, zurückzublicken. Die Zeitereignisse, welche mit dem Regierungsantritt des verstorbenen Königs Friedrich Majestät so gebietend auf das Staatsruder einwirkten, verfehlten nicht, auch auf das Forstwesen ihren verderblichen Einfluß zu äußern.

Die frühere noch unter Herzog Karl errichtete Jägergarde, welche zugleich die Bestimmung einer niedern Forstschule hatte, und aus der wir so manche Forststellen mit brauchbaren Männern besetzt sehen, mußte unter den veränderten Zeitverhältnissen ihre wissenschaftliche Aufgabe vernachläßigen, sie erhielt eine rein militairische Einrichtung, bis endlich unter der Regierung Sr. Majestät des Königs Wilhelm im J. 1818 wieder ein Forstinstitut mit ihr in Verbindung gesetzt wurde.

Neben diesem berittenen Jägercorps, das als Leib-

Digitized by Google

garde des Regenten nicht in den Feldzügen verwendet wurde, waren bei der leichten Infanterie, namentlich aber unter dem schwarzen Jäger- und dem Scharfschützen-Regiment viele junge Forstleute eingereiht, denn der einzige Weg zur Anstellung im Forstdienst führte durch das Militair.

Man wird noch lange von den ruhmvollen Kämpfen erzählen, welche diese beiden Jäger-Regimenter in den sächsischen, österreichischen, russischen und in den französischen Feldzügen bestanden haben, als gute Schützen immer beim Angriff und auf den gefährlichsten Posten hat mancher der jungen Jäger auf dem Schlachtfelde seinen Tod gefunden und viele von denen, die zurückgekehrt sind, können die bestandenen Gefahren durch vernarbte Wunden oder untergrabene Gesundheit beurkunden und mit Recht auf den Dank des Vaterlandes Anspruch machen.

Bei dieser durch den Drang der politischen Verhältnisse gebotenen Laufbahn der jungen Jäger und Forstleute konnte von keiner rationellen Entwicklung die Rede seyn, aber durch die Feldzüge an Strapazen und Gefahren gewöhnt, gestaltete sich bei diesen Idividuen eine vorzügliche Eigenschaft zu solchen Forststellen, bei welchen eine wissenschaftliche Bildung nicht absolutes Erforderniß ist, wo vielmehr eine durch mehrjährige Praxis erworbene Routine, erpropter Fleiß, Ausdauer und Treue den Anforderungen des Dienstes genügen.

Es wäre höchst unbillig gewesen, von Leuten, welchen nach den Schuljahren alle Gelegenheit zu einer

Digitized by Google

theoretischen Bildung abgieng und die in dem Alter, das zur wissenschaftlichen Entwicklung das geeignetste ist, unter die vaterländischen Truppen gestoßen wurden und mit diesen oft mehrere Feldzüge mitmachten; von Leuten, welchen häufig nur der gewöhnliche Unterricht einer Dorfschule zu gut kam, eine systematische wissenschaftliche Erlernung des Forstwesens voraussetzen und hierüber durch die im Jahr 1818 allgemein eingeführten Forstdienstprüfungen eine strenge Nachweisung fordern zu wollen; es wäre eben so unbillig, diesen Individuen, welche ihre Civillaufbahn mit Waldschützen, Unterförster- und Forstwarthstellen begonnen haben, den Weg zum Förster jetzt ganz abzuschneiden, denn in der Zeit, in welche ihre Jünglingsjahre fallen, haben sie vielleicht allen Anforderungen Genüge geleistet, welche damals an einen künftigen Förster gemacht werden konnten.

Um jedoch eine wissenschaftliche Anregung auch bei diesen Subjecten zu bewirken und sie zum Fortschreiten in ihrem Fache so weit es der ursprüngliche Bildungsgrad und die Dienstverhältnisse erlauben, aufzumuntern; um ferner die Besseren von den Geringeren unterscheiden zu lernen, hat das Königl. Finanzministerium, wie im Eingange erwähnt, eine Prüfung

für praktisch gebildete Bewerber um Försterstellen der Prüfung

für wissenschaftlich gebildete Bewerber um Försterstellen

gegenüber gesetzt; eine Anordnung welche so lange als billig und zweckmäßig erscheint, als noch Leute vorhan-

Digitized by Google

den sind, welche im Geiste und Zustande der frühern Zeit keine wissenschaftliche Bildung genossen haben, deren geleistete Dienste und praktische Laufbahn sie jedoch zum Vorrücken auf Försterstellen vollkommen berechtigen.

Würde in jetziger Zeit die Trennung der Prüfungen zwischen wissenschaftlich und praktisch gebildeten Forstleuten nicht bestehen, so könnten manche verdiente und brauchbare Forstleute, die Vermögen, Jugend und Gesundheit dem Vaterlande zum Opfer gebracht haben, zeitlebens auf ihren niedern Forststellen, die gewöhnlich nur ein nothdürftiges Auskommen gewähren, zubringen müssen; denn die würtembergische Verfassung fordert von jedem, der in den Staatsdienst treten will, eine Prüfung; mit denjenigen Forstmännern aber, welche sich seit dem Jahre 1818, (das überhaupt ein neues Leben in unsere Forstverwaltung gebracht hat) gebildet haben und denen für diesen Zweck alle mögliche Hülfsmittel ohne äußere Störung zu Gebot stunden, könnten die Forstmänner der oben bezeichneten Classe bei den Dienstprüfungen nicht wohl concurriren und das höhere Dienstalter und die weiteren durch die militairische Laufbahn begründeten Ansprüche würden ihnen zwecklos zur Seite stehen.

Insofern erscheint das praktische Försterexamen als eine durch besondere Verhältnisse gerechtfertigte Einrichtung (2) die jedoch nach meiner Ansicht nur für den gegebenen Zweck bestehen, nicht aber auch auf diejenigen ausgedehnt werden sollte, deren Bildung kein Hinderniß im Wege stünde, und welche sich vielleicht blos durch

Digitized by Google

die Annehmlichkeiten des sogenannten Jägerlebens bestimmen ließen, das Forst- und Jagdwesen als ein Fach zu ergreifen, das nach ihrer Meinung kein besonderes Studium erfordert, bei dem es vielmehr an einer handwerksmäßigen Erlernung und physischer Ausdauer genügt.

Bei solchen Subjecten, die sich seit dem Jahr 1818 dem Forst- und Jagdwesen gewidmet haben, und denen alle mögliche Gelegenheit zur wissenschaftlichen Entwicklung gegeben war, möchte daher nur ein Examen, nämlich ein wissenschaftliches, gefordert werden. Es läßt sich kein guter praktischer Forstmann denken, der nicht auch einige Theorie hat, und der sich wenigstens die gewöhnlichen Erscheinungen im Pflanzenleben nicht entziffern kann; es wird kein sog. praktischer Förster der Regierung angenehm seyn, wenn ihm z. B. die Berechnung und Verrechnung der Forstproducte fremd ist, wenn seine übrigen schriftlichen Arbeiten von dem Forstamt meist als unbrauchbar erklärt werden müssen u. s. w.; sollen sich aber diese Mängel heben, so muß nothwendig auch ein gewisser Grad theoretischer Bildung vorausgesetzt werden; eine höchst gerechte und billige Forderung von Seiten des Staats, da es einstheils nicht an Mitteln zur wissenschaftlichen Ausbildung fehlt, anderntheils nach meiner Ueberzeugung ein Förster, dem ein so großes Gut, (in nationalwirthschaftlicher und finanzieller Beziehung von gleich wichtigem Einfluß) zur Verwaltung anvertraut ist, in die Reihe der wichtigsten Staatsdiener gehört.

Auf der andern Seite gibt es keine wissenschaftlich

Digitized by Google

gebildete Forstmänner, denen es an Erfahrung mangelt. Die Verbindung der Theorie und Praxis bildet in ihrer höhern Potenz die Wissenschaft. Bei allen Erfahrungs-Wissenschaften ist dieser Satz unumstößlich wahr, vorzüglich aber beim Forstwesen wo alle theoretischen Speculationen an der langsamen Reife des Holzes scheitern und oft ein Jahrhundert von einer Verjüngung zur andern vorüber geht. Wenigen Forstleuten ist das Glück vorbehalten zu erndten, wo sie gepflanzt haben!

Daher beruht die forstliche Praxis hauptsächlich auf analogen Schlüssen und Erfahrungen, deren Richtigkeit aber immer wieder durch wissenschaftliche Grundsätze und durch die Theorie bedingt ist.

Werden bei einem Förstereramen, wie es ohnedieß schon Bedingung ist, die Fragen so gewählt, daß Theorie und Praxis zweckmäßig Hand in Hand gehen, so fällt auch der letzte Grund zu einem Unterschied zwischen praktischer und wissenschaftlicher Prüfung weg; es wird nachher nicht schwer seyn, zu beurtheilen, in welchem Grade dieser oder jener zur Bekleidung einer Försterstelle geeignet seye, und da wegen der verschiedenen Bildungsgrade Classen angeordnet sind, welche, wie wir später sehen werden, zweckmäßig erweitert werden könnten, so kann der höher- oder weniger-Gebildete bei einem und demselben Examen recht gut bezeichnet werden.

Wenn es hienach keinem Zweifel unterliegen möchte, daß das praktische Förstereramen nur für den gegebenen Zweck, nämlich für solche Individuen, die vor 1818

Digitized by Google

ihre Jugend-Jahre zurückgelegt und hienach keine Gelegenheit und Anregung zur wissenschaftlichen Entwicklung hatten, als gerechtfertigt erscheint und deßwegen nur als eine temporäre Einrichtung angesehen werden darf; wenn ferner dargethan ist, daß streng genommen keine richtige Praxis ohne einige Theorie bestehen kann und daß kein Forstmann auf wissenschaftliche Bildung Anspruch zu machen hat, dem die Praxis abgeht, daß mithin eine Trennung der Forstdienstprüfungen in praktische und wissenschaftliche eigentlich in Widerspruch tritt, so habe ich ferner noch auf einen bedeutenden Nachtheil aufmerksam zu machen, der aus einer solchen Abtheilung entspringt.

Die Fragen bei dem praktischen Forstexamen unterscheiden sich von denen der wissenschaftlichen Prüfung ganz einfach dadurch, daß sie viel leichter, hier aber wie dort aus der Theorie und ihrer Anwendung auf Betrieb, Geschäftsgang ꝛc. geschöpft sind. Die zu Examinirenden werden nicht, wie man bei einem praktischen Förstexamen nach dem eigentlichen Sinne des Worts erwarten könnte, in den Wald geführt, um hier in Gegenwart der Prüfungs-Commission über Kulturen, Schlagstellungen, Taxationen u. s. w. mündlich gehört zu werden. Würde eine solche Maaßregel ergriffen, da ließe sich eine praktische Prüfung eher noch rechtfertigen, und man würde dabei bald die Ueberzeugung erlangen, daß hinter manchem sogenannten praktischen Forstmann auch im Walde nicht viel steckt, und daß der Mangel an Theorie und richtiger Beurtheilung an Ort und

Digitized by Google

Stelle, so oft hinter der allgemeinen Schutzwehr „Praxis seye der Meister" versteckt wird.

Daraus aber, daß das sogenannte praktische Examen eigentlich ein leichtes theoretisches ist, daß die hiebei als befähigt Erklärten gleiche Ansprüche auf Försterstellen haben, wie diejenigen, welche sich dem wissenschaftlichen unterwerfen, daß ferner jedem Forstmanne ohne Unterschied der Zutritt zu dieser oder jener Prüfung freisteht, läßt sich leicht erklären, warum sich zu dem praktischen Examen weit mehr Competenten zeigen als zu dem wissenschaftlichen; denn es kann der gleiche Zweck mit weit geringeren Mitteln erreicht werden. Leichte Prüfungen haben aber überhaupt die sehr nachtheiligen Folgen, daß

1.) die Dienstcandidaten ihr Studium vernachlässigen und der Staat seiner Zeit weniger brauchbare Männer hat, und daß sich
2.) viele Leute zu dem Forstwesen drängen, weil sie glauben, hier vielleicht bequemer als bei einem andern Fach durch das Examen zu kommen.

Mancher junge Mann hat die Feder mit der Flinte vertauscht, weil ihm das freie Leben der Jäger besser gefällt als die sitzende Beschäftigung in einer Studierstube. Beim Forstwesen darf er hoffen, nach mehrjähriger praktischer Laufbahn ohne sonderliche Anstrengung das leichte Forstwarthsexamen und später mit nicht viel größerer Mühe das praktische Försterexamen zu erstehen. Wir würden in Würtemberg bei Weitem nicht so sehr

Digitized by Google

über den Andrang von jungen Leuten zum Forstfach klagen hören, wenn bei den Prüfungen, welche absolute Bedingung zum Eintritt in den Staatsdienst sind, mehr als bisher gefordert, wenn der Unterschied zwischen praktisch und wissenschaftlich gebildeten Forstleuten mit den oben bezeichneten Modificationen aufhören und die Resultate, wie bei Juristen und Theologen, öffentlich bekannt gemacht werden würden. (2)

Dem Vernehmen nach haben sich bei dem letzten, im September 1831 abgehaltenen, Forstwarths- und praktischen Försterexamen ungefähr 70 junge Männer eingefunden, eine Zahl, die bei den wenigen Forststellen, die zur Besetzung aufgehen, an das Unglaubliche grenzt, und das höchste Mitleiden erregt. Es ist nicht zu bergen, daß an diesem starken Mißverhältniß die Bestimmungen und Einrichtungen unserer Prüfungen, welche manchem Laien das Recht zur Bewerbung um Forststellen öffnen, einen großen Antheil haben. Namentlich sollen sich bei dem Forstwarthsexamen über 40 junge Forstleute gezeigt haben, von denen der geringste Theil eine wissenschaftliche Laufbahn gewählt hat, obgleich Vielen Zeit und Mittel mehr als hinreichend für diesen Zweck zu Gebot stehen würden; andere sind an Talent oder Vermögen so beschränkt, daß ihnen ein weit glücklicheres Loos gefallen wäre, wenn sie ein ehrliches Handwerk, das seinen Mann nährt, ergriffen hätten, statt das Forst- und Jagdwesen mechanisch zu betreiben. Diese letzteren Personen sind für die unglücklichsten zu halten, weil die niedern Forststellen fast durchaus mit Bauern besetzt

Digitized by Google

werden sollen und hienach auch die Besoldungen regulirt sind, vom Vorrücken auf Försterstellen aber nur unter außerordentlichen Umständen die Rede seyn kann.

Ohne Zweifel werden, nach den bisherigen Anforderungen zu urtheilen, die meisten dieser 40 jungen Männer das Zeugniß der Tüchtigkeit von dem Forstwarthsexamen erhalten haben. Mancher wird sich hierauf für einen ausgemachten Forstmann halten, der sonst nichts nothwendiger zu thun hat, als sein Zeugniß vorzuzeigen und vielleicht Ansprüche geltend zu machen die er nicht besitzt, und deren Zurückweisung für die Behörden stets eine unangenehme Aufgabe seyn muß.

Durch das glückliche Resultat des ersten Examens sicher gemacht, wird sich nun gemächlich als Jägerbursch, Scharfschütz, Waldschütz oder Praktikant mehrere Jahre herumgeschlagen und wenigstens in wissenschaftlicher Hinsicht, die Hände ruhig in den Schoos gelegt, bis man sich endlich mit den durch zufällige Anregungen und den praktischen äußern Dienst allenfalls erweiterten Kenntnissen zum sogenannten praktischen Försterexamen meldet, vorher noch ein wenig im Hartig liest und die Dienstinstruktion für Förster und die technische Anweisung durchgeht.

Ist endlich das Zeugniß der Tüchtigkeit errungen, so steht der Forstmann vollendet da, der jetzt jedes Revier auf das Beste versehen zu können glaubt, und bei jeder Vakatur nicht genug eilen kann, mit seinen Bewerbungen hervorzutreten.

Würde man beide Försterprüfungen, nämlich die

Digitized by Google

praktische und die wissenschaftliche, in eine verschmelzen, so wäre nach erstandener Forstwarths- oder Assistentenprüfung stets die Nothwendigkeit begründet, die gesammelten Kenntnisse immer mehr zu erweitern, um das Försterexamen einst mit Erfolg bestehen zu können; es müßte jedem bekannt seyn, daß zu dem Eintritt in den wirklichen Staatsdienst eine gewisse Summe von Kenntnissen erforderlich seye, zu deren Erwerbung der Staat durch seine forstliche Bildungsanstalten eine sichere und wohlfeile Gelegenheit gegeben hat, ohne jedoch dem Einzelnen seinen Bildungsgang vorzuschreiben oder die auf den Landesanstalten Gebildeten besonders zu begünstigen; dann wäre bis zu einem reiferen Alter ein anhaltendes Fortschreiten im forstlichen Wissen Gebot und als eine um so wohlthätigere Erscheinung zu betrachten, als nicht nur die Jugend für wissenschaftliche Eindrücke überhaupt empfänglicher ist, sondern auch später eine ruhige Ueberlegung und gesunde Beurtheilung in eintretenden Fällen Wurzel fassen wird, die als eine Fortsetzung der zur Gewohnheit gewordenen wissenschaftlichen Behandlung des Forstwesens betrachtet werden könnte.

Um jedoch einerseits zu fleißigen Studien, namentlich während der Periode, die zwischen dem Forstwarths- oder Assistenten- und dem Försterexamen liegt, aufzumuntern, anderntheils auch denjenigen, deren Bildung vielleicht zufällig eine verschobene Richtung genommen hat, oder die mit weniger glücklichem Talent ausgerüstet sind, den Zutritt in den wirklichen Staatsdienst

Digitized by Google

nicht abzuschneiden, wäre es zuverläßig angemessen die bisherigen zwei Classen wenigstens auf drei auszudehnen; in der Regel werden die Unterschiede bei den meisten Prüfungen wohl so groß seyn, daß sich die Befähigten unter drei und mehr Abtheilungen bringen lassen, wodurch für die Ausgezeichneteren zuverläßig ein wesentlicher wohl verdienter Vortheil durch die Erreichung einer höhern Classe hervorgeht, während für die weniger Gebildeten, aber doch noch brauchbaren Subjekte das Zeugniß der Befähigung noch ausgesprochen werden kann.

Das Königl. Finanzministerium scheint selbst von der Nothwendigkeit einer größern Classenzahl überzeugt zu seyn, denn bei dem unterm 7. Juli 1828 vorgenommenen Förstexamen erhielten mehrere Examinanden denen das Zeugniß zweiter Classe mit dem davon abhängenden Prädikat „gut" nicht ertheilt werden konnte, die jedoch zur Uebernahme einer Förstersstelle als fähig erkannt wurden, ausnahmsweise das Prädikat „ziemlich gut"

Diese Erweiterung der Classen würde auch noch den Vortheil gewähren, daß bei Besetzung der wichtigeren so wie der geringeren Forststellen ein sicherer Anhaltspunkt gegeben wäre, jedoch mit Rücksicht auf das Alter, Fleiß und Treue im Dienst, welche, wie überall, so auch hier, ein nicht unbedeutendes Gewicht in die Waagschaale legen.

Nicht weniger unbillig scheint es mir, daß diejenigen, welche bei dem Assistentenexamen durchfallen, nicht

Digitized by Google

theoretischen Bildung abgieng und die in dem Alter, das zur wissenschaftlichen Entwicklung das geeignetste ist, unter die vaterländischen Truppen gestoßen wurden und mit diesen oft mehrere Feldzüge mitmachten; von Leuten, welchen häufig nur der gewöhnliche Unterricht einer Dorfschule zu gut kam, eine systematische wissenschaftliche Erlernung des Forstwesens voraussetzen und hierüber durch die im Jahr 1818 allgemein eingeführten Forstdienstprüfungen eine strenge Nachweisung fordern zu wollen; es wäre eben so unbillig, diesen Individuen, welche ihre Civillaufbahn mit Waldschützen, Unterförster- und Forstwarthstellen begonnen haben, den Weg zum Förster jetzt ganz abzuschneiden, denn in der Zeit, in welche ihre Jünglingsjahre fallen, haben sie vielleicht allen Anforderungen Genüge geleistet, welche damals an einen künftigen Förster gemacht werden konnten.

Um jedoch eine wissenschaftliche Anregung auch bei diesen Subjecten zu bewirken und sie zum Fortschreiten in ihrem Fache so weit es der ursprüngliche Bildungsgrad und die Dienstverhältnisse erlauben, aufzumuntern; um ferner die Besseren von den Geringeren unterscheiden zu lernen, hat das Königl. Finanzministerium, wie im Eingange erwähnt, eine Prüfung

für praktisch gebildete Bewerber um Försterstellen der Prüfung

für wissenschaftlich gebildete Bewerber um Försterstellen

gegenüber gesetzt; eine Anordnung welche so lange als billig und zweckmäßig erscheint, als noch Leute vorhan-

Digitized by Google

den sind, welche im Geiste und Zustande der frühern Zeit keine wissenschaftliche Bildung genossen haben, deren geleistete Dienste und praktische Laufbahn sie jedoch zum Vorrücken auf Försterstellen vollkommen berechtigen.

Würde in jetziger Zeit die Trennung der Prüfungen zwischen wissenschaftlich und praktisch gebildeten Forstleuten nicht bestehen, so könnten manche verdiente und brauchbare Forstleute, die Vermögen, Jugend und Gesundheit dem Vaterlande zum Opfer gebracht haben, zeitlebens auf ihren niedern Forststellen, die gewöhnlich nur ein nothdürftiges Auskommen gewähren, zubringen müssen; denn die würtembergische Verfassung fordert von jedem, der in den Staatsdienst treten will, eine Prüfung; mit denjenigen Forstmännern aber, welche sich seit dem Jahre 1818, (das überhaupt ein neues Leben in unsere Forstverwaltung gebracht hat) gebildet haben und denen für diesen Zweck alle mögliche Hülfsmittel ohne äußere Störung zu Gebot stunden, könnten die Forstmänner der oben bezeichneten Classe bei den Dienstprüfungen nicht wohl concurriren und das höhere Dienstalter und die weiteren durch die militairische Laufbahn begründeten Ansprüche würden ihnen zwecklos zur Seite stehen.

Insofern erscheint das praktische Försterexamen als eine durch besondere Verhältnisse gerechtfertigte Einrichtung (2) die jedoch nach meiner Ansicht nur für den gegebenen Zweck bestehen, nicht aber auch auf diejenigen ausgedehnt werden sollte, deren Bildung kein Hinderniß im Wege stünde, und welche sich vielleicht blos durch

Digitized by Google

die Annehmlichkeiten des sogenannten Jägerlebens bestimmen ließen, das Forst- und Jagdwesen als ein Fach zu ergreifen, das nach ihrer Meinung kein besonderes Studium erfordert, bei dem es vielmehr an einer handwerksmäßigen Erlernung und physischer Ausdauer genügt.

Bei solchen Subjecten, die sich seit dem Jahr 1818 dem Forst- und Jagdwesen gewidmet haben, und denen alle mögliche Gelegenheit zur wissenschaftlichen Entwicklung gegeben war, möchte daher nur ein Examen, nämlich ein wissenschaftliches, gefordert werden. Es läßt sich kein guter praktischer Forstmann denken, der nicht auch einige Theorie hat, und der sich wenigstens die gewöhnlichen Erscheinungen im Pflanzenleben nicht entziffern kann; es wird kein sog. praktischer Förster der Regierung angenehm seyn, wenn ihm z. B. die Berechnung und Verrechnung der Forstproducte fremd ist, wenn seine übrigen schriftlichen Arbeiten von dem Forstamt meist als unbrauchbar erklärt werden müssen u. s. w.; sollen sich aber diese Mängel heben, so muß nothwendig auch ein gewisser Grad theoretischer Bildung vorausgesetzt werden; eine höchst gerechte und billige Forderung von Seiten des Staats, da es einstheils nicht an Mitteln zur wissenschaftlichen Ausbildung fehlt, anderntheils nach meiner Ueberzeugung ein Förster, dem ein so großes Gut, (in nationalwirthschaftlicher und finanzieller Beziehung von gleich wichtigem Einfluß) zur Verwaltung anvertraut ist, in die Reihe der wichtigsten Staatsdiener gehört.

Auf der andern Seite gibt es keine wissenschaftlich

Digitized by Google

gebildete Forstmänner, denen es an Erfahrung mangelt. Die Verbindung der Theorie und Praxis bildet in ihrer höhern Potenz die Wissenschaft. Bei allen Erfahrungs-Wissenschaften ist dieser Satz unumstößlich wahr, vorzüglich aber beim Forstwesen wo alle theoretischen Speculationen an der langsamen Reife des Holzes scheitern und oft ein Jahrhundert von einer Verjüngung zur andern vorüber geht. Wenigen Forstleuten ist das Glück vorbehalten zu erndten, wo sie gepflanzt haben!

Daher beruht die forstliche Praxis hauptsächlich auf analogen Schlüssen und Erfahrungen, deren Richtigkeit aber immer wieder durch wissenschaftliche Grundsätze und durch die Theorie bedingt ist.

Werden bei einem Förstexamen, wie es ohnedieß schon Bedingung ist, die Fragen so gewählt, daß Theorie und Praxis zweckmäßig Hand in Hand gehen, so fällt auch der letzte Grund zu einem Unterschied zwischen praktischer und wissenschaftlicher Prüfung weg; es wird nachher nicht schwer seyn, zu beurtheilen, in welchem Grade dieser oder jener zur Bekleidung einer Försterstelle geeignet seye, und da wegen der verschiedenen Bildungsgrade Classen angeordnet sind, welche, wie wir später sehen werden, zweckmäßig erweitert werden könnten, so kann der höher- oder weniger-Gebildete bei einem und demselben Examen recht gut bezeichnet werden.

Wenn es hienach keinem Zweifel unterliegen möchte, daß das praktische Förstexamen nur für den gegebenen Zweck, nämlich für solche Individuen, die vor 1818

Digitized by Google

ihre Jugend-Jahre zurückgelegt und hienach keine Gelegenheit und Anregung zur wissenschaftlichen Entwicklung hatten, als gerechtfertigt erscheint und deßwegen nur als eine temporäre Einrichtung angesehen werden darf; wenn ferner dargethan ist, daß streng genommen keine richtige Praxis ohne einige Theorie bestehen kann und daß kein Forstmann auf wissenschaftliche Bildung Anspruch zu machen hat, dem die Praxis abgeht, daß mithin eine Trennung der Forstdienstprüfungen in praktische und wissenschaftliche eigentlich in Widerspruch tritt, so habe ich ferner noch auf einen bedeutenden Nachtheil aufmerksam zu machen, der aus einer solchen Abtheilung entspringt.

Die Fragen bei dem praktischen Forstexamen unterscheiden sich von denen der wissenschaftlichen Prüfung ganz einfach dadurch, daß sie viel leichter, hier aber wie dort aus der Theorie und ihrer Anwendung auf Betrieb, Geschäftsgang ꝛc. geschöpft sind. Die zu Examinirenden werden nicht, wie man bei einem praktischen Förstexamen nach dem eigentlichen Sinne des Worts erwarten könnte, in den Wald geführt, um hier in Gegenwart der Prüfungs-Commission über Kulturen, Schlagstellungen, Taxationen u. s. w. mündlich gehört zu werden. Würde eine solche Maaßregel ergriffen, da ließe sich eine praktische Prüfung eher noch rechtfertigen, und man würde dabei bald die Ueberzeugung erlangen, daß hinter manchem sogenannten praktischen Forstmann auch im Walde nicht viel steckt, und daß der Mangel an Theorie und richtiger Beurtheilung an Ort und

Digitized by Google

Stelle, so oft hinter der allgemeinen Schutzwehr „Praxis seye der Meister“ versteckt wird.

Daraus aber, daß das sogenannte praktische Examen eigentlich ein leichtes theoretisches ist, daß die hiebei als befähigt Erklärten gleiche Ansprüche auf Försterstellen haben, wie diejenigen, welche sich dem wissenschaftlichen unterwerfen, daß ferner jedem Forstmanne ohne Unterschied der Zutritt zu dieser oder jener Prüfung freisteht, läßt sich leicht erklären, warum sich zu dem praktischen Examen weit mehr Competenten zeigen als zu dem wissenschaftlichen; denn es kann der gleiche Zweck mit weit geringeren Mitteln erreicht werden. Leichte Prüfungen haben aber überhaupt die sehr nachtheiligen Folgen, daß

1.) die Dienstcandidaten ihr Studium vernachlässigen und der Staat seiner Zeit weniger brauchbare Männer hat, und daß sich

2.) viele Leute zu dem Forstwesen drängen, weil sie glauben, hier vielleicht bequemer als bei einem andern Fach durch das Examen zu kommen.

Mancher junge Mann hat die Feder mit der Flinte vertauscht, weil ihm das freie Leben der Jäger besser gefällt als die sitzende Beschäftigung in einer Studierstube. Beim Forstwesen darf er hoffen, nach mehrjähriger praktischer Laufbahn ohne sonderliche Anstrengung das leichte Forstwarthsexamen und später mit nicht viel größerer Mühe das praktische Försterexamen zu erstehen. Wir würden in Würtemberg bei Weitem nicht so sehr

Digitized by Google

über den Andrang von jungen Leuten zum Forstfach klagen hören, wenn bei den Prüfungen, welche absolute Bedingung zum Eintritt in den Staatsdienst sind, mehr als bisher gefordert, wenn der Unterschied zwischen praktisch und wissenschaftlich gebildeten Forstleuten mit den oben bezeichneten Modificationen aufhören und die Resultate, wie bei Juristen und Theologen, öffentlich bekannt gemacht werden würden. (3)

Dem Vernehmen nach haben sich bei dem letzten, im September 1831 abgehaltenen, Forstwaths- und praktischen Förstexamen ungefähr 70 junge Männer eingefunden, eine Zahl, die bei den wenigen Forststellen, die zur Besetzung aufgehen, an das Unglaubliche grenzt, und das höchste Mitleiden erregt. Es ist nicht zu bergen, daß an diesem starken Mißverhältniß die Bestimmungen und Einrichtungen unserer Prüfungen, welche manchem Laien das Recht zur Bewerbung um Forststellen öffnen, einen großen Antheil haben. Namentlich sollen sich bei dem Forstwarthsexamen über 40 junge Forstleute gezeigt haben, von denen der geringste Theil eine wissenschaftliche Laufbahn gewählt hat, obgleich Vielen Zeit und Mittel mehr als hinreichend für diesen Zweck zu Gebot stehen würden; andere sind an Talent oder Vermögen so beschränkt, daß ihnen ein weit glücklicheres Loos gefallen wäre, wenn sie ein ehrliches Handwerk, das seinen Mann nährt, ergriffen hätten, statt das Forst- und Jagdwesen mechanisch zu betreiben. Diese letzteren Personen sind für die unglücklichsten zu halten, weil die niedern Forststellen fast durchaus mit Bauern besetzt

Digitized by Google

werden sollen und hienach auch die Besoldungen regulirt sind, vom Vorrücken auf Försterstellen aber nur unter außerordentlichen Umständen die Rede seyn kann.

Ohne Zweifel werden, nach den bisherigen Anforderungen zu urtheilen, die meisten dieser 40 jungen Männer das Zeugniß der Tüchtigkeit von dem Forstwarthsexamen erhalten haben. Mancher wird sich hierauf für einen ausgemachten Forstmann halten, der sonst nichts nothwendiger zu thun hat, als sein Zeugniß vorzuzeigen und vielleicht Ansprüche geltend zu machen die er nicht besitzt, und deren Zurückweisung für die Behörden stets eine unangenehme Aufgabe seyn muß.

Durch das glückliche Resultat des ersten Examens sicher gemacht, wird sich nun gemächlich als Jägerbursch, Scharfschütz, Waldschütz oder Praktikant mehrere Jahre herumgeschlagen und wenigstens in wissenschaftlicher Hinsicht, die Hände ruhig in den Schoos gelegt, bis man sich endlich mit den durch zufällige Anregungen und den praktischen äußern Dienst allenfalls erweiterten Kenntnissen zum sogenannten praktischen Försterexamen meldet, vorher noch ein wenig im Hartig liest und die Dienstinstruktion für Förster und die technische Anweisung durchgeht.

Ist endlich das Zeugniß der Tüchtigkeit errungen, so steht der Forstmann vollendet da, der jetzt jedes Revier auf das Beste versehen zu können glaubt, und bei jeder Vakatur nicht genug eilen kann, mit seinen Bewerbungen hervorzutreten.

Würde man beide Försterprüfungen, nämlich die

Digitized by Google

praktische und die wissenschaftliche, in eine verschmelzen, so wäre nach erstandener Forstwarths- oder Assistentenprüfung stets die Nothwendigkeit begründet, die gesammelten Kenntnisse immer mehr zu erweitern, um das Försterexamen einst mit Erfolg bestehen zu können; es müßte jedem bekannt seyn, daß zu dem Eintritt in den wirklichen Staatsdienst eine gewisse Summe von Kenntnissen erforderlich seye, zu deren Erwerbung der Staat durch seine forstliche Bildungsanstalten eine sichere und wohlfeile Gelegenheit gegeben hat, ohne jedoch dem Einzelnen seinen Bildungsgang vorzuschreiben oder die auf den Landesanstalten Gebildeten besonders zu begünstigen; dann wäre bis zu einem reiferen Alter ein anhaltendes Fortschreiten im forstlichen Wissen Gebot und als eine um so wohlthätigere Erscheinung zu betrachten, als nicht nur die Jugend für wissenschaftliche Eindrücke überhaupt empfänglicher ist, sondern auch später eine ruhige Ueberlegung und gesunde Beurtheilung in eintretenden Fällen Wurzel fassen wird, die als eine Fortsetzung der zur Gewohnheit gewordenen wissenschaftlichen Behandlung des Forstwesens betrachtet werden könnte.

Um jedoch einerseits zu fleißigen Studien, namentlich während der Periode, die zwischen dem Forstwarths- oder Assistenten- und dem Försterexamen liegt, aufzumuntern, anderntheils auch denjenigen, deren Bildung vielleicht zufällig eine verschobene Richtung genommen hat, oder die mit weniger glücklichem Talent ausgerüstet sind, den Zutritt in den wirklichen Staatsdienst

Digitized by Google

nicht abzuschneiden, wäre es zuverläßig angemessen die bisherigen zwei Classen wenigstens auf drei auszudehnen; in der Regel werden die Unterschiede bei den meisten Prüfungen wohl so groß seyn, daß sich die Befähigten unter drei und mehr Abtheilungen bringen lassen, wodurch für die Ausgezeichneteren zuverläßig ein wesentlicher wohl verdienter Vortheil durch die Erreichung einer höhern Classe hervorgeht, während für die weniger Gebildeten, aber doch noch brauchbaren Subjekte das Zeugniß der Befähigung noch ausgesprochen werden kann.

Das Königl. Finanzministerium scheint selbst von der Nothwendigkeit einer größern Classenzahl überzeugt zu seyn, denn bei dem unterm 7. Juli 1828 vorgenommenen Försterexamen erhielten mehrere Examinanden denen das Zeugniß zweiter Classe mit dem davon abhängenden Prädikat „gut" nicht ertheilt werden konnte, die jedoch zur Uebernahme einer Försterstelle als fähig erkannt wurden, ausnahmsweise das Prädikat „ziemlich gut"

Diese Erweiterung der Classen würde auch noch den Vortheil gewähren, daß bei Besetzung der wichtigeren so wie der geringeren Forststellen ein sicherer Anhaltspunkt gegeben wäre, jedoch mit Rücksicht auf das Alter, Fleiß und Treue im Dienst, welche, wie überall, so auch hier, ein nicht unbedeutendes Gewicht in die Waagschaale legen.

Nicht weniger unbillig scheint es mir, daß diejenigen, welche bei dem Assistentenexamen durchfallen, nicht

Digitized by Google

einmal das Zeugniß der Befähigung zum Forstwarth, das sie doch in der Regel verdienen, erhalten; da beide Prüfungen gewöhnlich zu gleicher Zeit gehalten werden, so ist derjenige, welcher beim Assistentenexamen nicht besteht, doppelt im Nachtheil, weil ihm so bald keine Gelegenheit mehr gegeben ist, wenigstens das Forstwarthsexamen, vor dem er sich wohl nicht fürchtet, zu erstehen.

Ein weiterer Hebel zur zeitgemäßen Entwicklung der forstwissenschaftlichen Lehre möchte in der öffentlichen Bekanntmachung der Resultate von den Dienstprüfungen liegen; eine Einrichtung, welche bei dem Justizministerium und seit kurzer Zeit auch bei den jungen Theologen eingeführt ist, und ihre Wirkung nie verfehlt.

Durch dieses Mittel wird der Ehrgeiz am meisten geweckt, und da, wo dieses nicht der Fall ist, darf zum Voraus eine gewisse Trägheit oder Gleichgültigkeit, und folglich auch mit vielem Recht eine Unbrauchbarkeit zum Forstdienst, der auch in seinen äußern Verhältnissen manche Beharrlichkeit und lebendiges Treiben erfordert, abgeleitet werden.

Mag man auch gegen die öffentliche Bekanntmachung der Prüfungsresultate sagen was man will, ich halte mich von ihrer Nützlichkeit überzeugt; ich kenne wenigstens keinen Grund, warum in einer Zeit, in welcher die Oeffentlichkeit ohnehin an der Tagesordnung ist, nicht auch die Ergebnisse der Forstdienstprüfungen zur Kenntniß des Publikums gelangen sollten?

Fleiß und Talent, und die davon abhängigen Kennt-

Digitized by Google

nisse würden nicht nur auf solche Art gebührend gewürdigt, sondern es könnte auch mancher Standes- und Grundherr, Gemeinde oder Stiftung, so wie die größern Privatwaldbesitzer auf ausgezeichnete Subjecte, deren Zeugniß außerdem bis zu irgend einer Anstellung im Schrank vermodern kann, aufmerksam gemacht werden, um bei allenfallsigen Dienstbesetzungen darauf Rücksicht zu nehmen; selbst die Dienstbesetzungen im Staatsdienste würden dadurch vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung gezogen, eine Erscheinung, welche der Regierung nur angenehm seyn könnte.

Da jedoch die Bekanntmachung der Lokation der Geprüften in öffentlichen Blättern noch mehr als bisher eine strenge Gewissenhaftigkeit und genaue Untersuchung der Arbeiten erfordern würde, so möchte die Aufgabe entstehen, nicht nur die bei den Prüfungen vorzulegenden Fragen stets nach einem bestimmten System und streng wissenschaftlich auszuwählen, sondern auch neben dem schriftlichen ein mündliches Examen anzuordnen und die Arbeiten und Antworten allenfalls durch eine größere Zahl von Forstmännern, als bisher beurtheilen zu lassen.

In ersterer Beziehung wären die Anforderungen zunächst festzustellen welche bei jedem Dienstgrad und folglich auch bei der betreffenden Prüfung zu machen sind.

Der Försterprüfung würde theils das Forstwarthsexamen theils das Assistentenexamen vorausgehen, je nachdem einer der Candidaten den Weg zum Förster durch den praktischen Dienst oder durch die Amtsstube

Digitized by Google

wählt; auf sie würde für diejenigen welche noch auf höhere als Förstersstellen aspiriren, das Oberförstereramen folgen. Wir hätten hienach folgende Uebersicht der Forstdienstprüfungen

1.) die erste Dienstprüfung und zwar
   a) entweder als Forstwarth, oder
   b) als Assistent *),
2.) die Förstersprüfung, und
3.) die Oberförstersprüfung.

Welcher Zeitraum zwischen der ersten und Förstersprüfung und zwischen dieser und dem Oberförstereramen vorüber gehen soll, läßt sich schwer bestimmen. Manche sind der Meinung, keine Zeit hiefür festzusetzen, ja sogar zu gestatten, das Förstereramen ohne vorher erstandenes Forstwarths- oder Assistentenexamen auf Verlangen machen zu lassen; ich glaube jedoch, daß der von der Regierung anberaumte Zeitraum von einigen Jahren sehr zweckmäßig gewählt ist, weil man wohl sicher annehmen darf, daß diese Periode für die wissenschaftliche Ausbildung der jungen Forstleute als reiner Gewinn zu betrachten ist, denn nach glücklich zurückgelegtem Förstereramen geht der Trieb zur weitern Entwicklung so leicht schlummern.

Die Verordnung des Königl. Finanzministeriums v. 20sten Merz 1826 setzt aber eine wirkliche mehr-

*) Vorausgesetzt, daß das Assistenteneramen leichter seyn wird, als das darauf folgende Förstereramen; denn im andern Falle dürfte das Assistenteneramen wohl auch zugleich für die Förstersprüfung gelten.

Digitized by Google

jährige Dienstleistung in der Eigenschaft eines Forstwarths, Assistenten (oder Referendairs) als Bedingung der Zulassung zum Försterexamen fest; eine Anordnung von deren Unausführbarkeit man sich bald überzeugen mußte, indem bis jetzt nur sehr wenige das Glück hatten, als Forstwarth oder Assistent angestellt zu werden, und der übrige bei weitem größere Theil, zu dem Uebel hin, daß er keine Anstellung hat, und keinen Gehalt vom Staate bezieht, auch noch das Unglück auf sich laden soll, die Erstehung des Försterexamens und das dadurch begründete Recht zur Bewerbung um Försterssstellen vorläufig denen zu überlassen, welche ohnehin durch bereits erfolgte Anstellung, wenn auch oft nur in geringem Grade begünstigt sind. Es ist daher sehr zu billigen, daß die Regierung ausnahmsweise bisher auch solchen Individuen die Erstehung des Försterexamens gestattet hat, welche das Zeugniß der Tüchtigkeit zu Forstwarths-, Assistenten- oder Referendairsstellen aufzuweisen haben, nach mehrjährigen Bemühungen aber bei dem großen Andrange von Forstdienstcandidaten bei Besetzung der Forststellen unmöglich berücksichtigt werden konnten.

Was die Fragen selbst betrifft, welche den Examinanden zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, so liegt es ohnehin in dem Wesen einer jeden Prüfung, hiebei die strengste Consequenz und zweckmäßigste Auswahl festzuhalten, um auf der einen Seite gegen frühere oder spätere Examinanden keine Ungerechtigkeit zu begehen, auf der andern Seite aber die Fächer, deren

Digitized by Google

Kenntniß von den betreffenden Aspiranten erwartet werden darf, wenn auch nicht zu erschöpfen, doch wenigstens in ihren wesentlichsten Eigenschaften und Beziehungen zu berühren.

Es möchte daher bei dem jetzigen Stande der forstlichen Bildung sachdienlich erscheinen, sowohl die sämmtlichen Hülfs- und Nebenfächer, als die einzelnen Abtheilungen des Hauptfachs, über welche sich das Examen bei jedem Dienstgrad zu verbreiten hat, auf längere Zeit hinaus systematisch festzustellen und keiner Abweichung Raum zu geben.

Unter den Hülfsfächern, welche bis jetzt nur in einem geringen Grade zum Gegenstande der Prüfung gewählt wurden, erlaube ich mir vorzüglich die Naturwissenschaften und unter diesen z. B. nur die Gebirgs- und Bodenkunde zu nennen, welche bei einem wissenschaftlichen Examen noch mehr Berücksichtigung verdienen, als die spezielle Forstbotanik, der manche Forstleute unstrittig einen zu großen Werth beilegen. Die höhere Bildung des Forstmannes ist überhaupt durch die ausgebreiteteren Kenntnisse in den Neben- und Hülfsfächern bedingt, und daher sollten sich alle Prüfungen der Aspiranten, die wenigstens auf Försterstellen Anspruch machen, über jeden einzelnen Zweig dieser beiden Fächer erstrecken, wobei es sich von selbst versteht, daß das Hauptfach dadurch nicht in den Hintergrund treten darf. Wenn ein einzelnes Fach bei den Prüfungen nicht besonders begünstigt wird, wenn man sich ferner bei Stellung der Fragen nur auf das Wesentliche be-

Digitized by Google

schränkt, so lassen sich beide Zwecke vollständig erreichen, ohne einen zu großen Zeit- und Kostenaufwand für die Candidaten herbeizuführen. Eine Frist von 5 — 6 Tagen ist für eine Assistenten- und Försterprüfung gewiß nicht zu viel und sie giebt zudem den Examinanden mehr Gelegenheit, ihre Kenntnisse in den einzelnen Zweigen umständlicher zu entwickeln.

Was die Verbindung eines mündlichen Examens mit dem schriftlichen betrifft, so hat solche in Würtemberg theilweise dadurch statt gefunden, daß man den Forstwarths- und einmal auch den praktischen Försterexaminanden eine Parthie Zweige und Holzsaamen vorgezeigt hat, um zu prüfen, ob sie dieselben richtig zu benennen im Stande seyen. Jeder Fehler, sogar jede Verwechslung hiebei wurde notirt, und legte bei der Classification der Candidaten ohne Zweifel ein Gewicht in die Schaale. Diese Einrichtung ist gewiß nicht zu tadeln, doch halte ich noch für weit zweckmäßiger und nothwendiger, einige mündliche Fragen über das Hauptfach des Forstwesens, namentlich über Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Forsttaxation, Instruction u. s. w. je nach dem Dienstgrade, auf welchen die Prüfung berechnet ist, den Examinanden vorzulegen, wie es auch bei allen andern Ministerien, selbst bei dem, dem Finanzministerium untergeordneten Kameralexamen der Fall ist. Diese öffentliche mündliche Prüfung hätte die großen Vortheile, daß man allenfallsigen unerlaubten Hülfsmitteln, die bei dem schriftlichen Examen auch bei der besten Aufsicht nicht immer entdeckt werden können,

Digitized by Google

leichter auf die Spur käme und daß das Urtheil der Prüfungscommission überhaupt, welches nachher zur öffentlichen Kenntniß gelangt, eine neue Bürgschaft in der allgemeinen Meinung der Examinanden erhalten hätte. Gegen den etwaigen Einwurf, daß oft wegen Schüchternheit, besserem oder geringerem Rednertalent ꝛc. das mündliche Examen keinen sichern Anhaltspunkt gewähre, muß ich mich zum Voraus dahin rechtfertigen, daß eine zweckmäßige Auswahl und Stellung der mündlich vorzulegenden Fragen Aufmunterung und Geduld durch die Herren Examinatoren, immerhin, wenn manchmal auch kein ganz sicheres, doch ein annäherndes Resultat hervorbringen werden, das in Verbindung mit dem Ergebniß der schriftlichen Prüfung ohne Anstand bei der Classification zur Richtschnur dienen kann. Namentlich möchte zu empfehlen seyn, die schriftlichen Arbeiten, welche hinreichenden Stoff zur Unterhaltung mit den Examinanden darbieten und die hie und da manchen Zweifel übrig lassen werden zum Gegenstande des mündlichen Examens zu wählen.

Wenn ein Drittheil der Zeit, die auf das Examen überhaupt verwendet wird, die Bestimmung für das mündliche Examen erhielte, so möchte allen Anforderungen Genüge geleistet seyn. *)

Ein weiterer Beitrag zu zeitgemäßer Gestaltung unserer Forstdienstprüfungen wäre die Festsetzung eines

*) Anmerkung. Ueber die Zweckmäßigkeit und Thunlichkeit der Prüfungen im Walde selbst bei einer andern Veranlassung.

Digitized by Google

jährlichen unabänderlichen Termins zur Vornahme der Prüfungen, so daß jeder junge Forstmann mehrere Jahre voraus die Täge wählen kann, an denen er dem Staat über die erworbenen Kenntnisse Rechenschaft ablegen will.

Wenn, wie es z. B. das letztemal der Fall war, zwischen zwei aufeinander folgenden Prüfungen ein Zeitraum von zwei Jahren liegt, so wirkt dieses doch auf die Laufbahn eines manchen jungen Forstmannes störend ein, und um so mehr, wenn er stets in der Ungewißheit lebt, ob das Examen früher oder später im Jahr abgehalten werde.

Einen wesentlichen Vortheil würden die jährlich bestimmten Prüfungen auch noch dadurch gewähren, daß die Zahl der Examinanden nicht so hoch steigen würde, als es bei zweijährigen Prüfungen der Fall ist, und daß folglich die Herren Examinatoren nicht nur die Arbeiten mit größerer Muße beurtheilen, sondern auch die Classifikation bälder vornehmen könnten, als es bisher möglich war. Selbst das mündliche Examen wird eher seine vortheilhafte Wirkung äußern, wenn es sich über keine zu große Zahl von Aspiranten verbreitet.

Durch die jährlichen Prüfungen wären ferner die Gesuche um sogenannte Privatexamen, die seit 1822 mehreremal statt gefunden haben, abgeschnitten; denn es kann jeder, auch wenn er in das Ausland will, oder durch Krankheit von dem letzten Examen abgehalten worden ist, bis zur nächsten Prüfung warten, seine Laufbahn wird im äußersten Falle um ein Jahr verrückt.

Digitized by Google

Ob die Zulassung zum Examen von einem gewissen Alter abhängig gemacht werden solle, muß dahin gestellt bleiben. Eine eigentliche Vorschrift wird deßhalb kaum nöthig seyn, weil, wenn im Allgemeinen wissenschaftliche Bildung vorausgesetzt wird, und die Erstehung des Förstlerexamens wieder von einer vorangegangenen wenigstens zweijährigen praktischen Laufbahn abhängt, nicht zu befürchten ist, daß sich zu junge Leute zur Prüfung herandrängen.

Zweckmäßige Einrichtungen der Prüfungen sind ohne Zweifel ein mächtiger Hebel zu Beförderung der Wissenschaft und in so ferne glaubte ich meiner Stellung als Lehrer schuldig zu seyn, meine Ansichten hierüber unbefangen auszusprechen und in unserer vaterländischen forstlichen Zeitschrift niederzulegen.

Im Interesse der Sache ist zu wünschen, daß auch andere Forstleute ihre Meinungen hierüber mittheilen möchten, denn der gegenseitige Austausch verschiedener Ansichten führt am schnellsten zu einem sichern Resultat.(4)

Hohenheim im Juli 1832.

Gwinner.

Digitized by Google

Einige
Bemerkungen zu vorstehendem Aufsatze.

Von dem Herausgeber.

1. Die von dem Königl. Finanzministerium ernannte Commission besteht aus einem diesem Ministerium zugetheilten Oberforstrathe, einem weitern Ministerialrathe und einem Kreisforstrathe. Der Finanzministerialrath prüft über Verwaltungsgegenstände, namentlich Rechnungs- und Etatswesen, der Oberforstrath und der Kreisforstrath prüfen dagegen im Technischen des Forstfachs und in seinen Hülfsfächern.

2. Das Ministerium der Finanzen mag dem Verfasser für diese Erklärung der Anordnung eines praktischen und eines wissenschaftlichen Försterexamens Dank wissen; es bleibt aber bei dieser Erklärung nur der Zweifel, warum bei der (erst im Jahr 1826 getroffenen) Anordnung dieser beiden Prüfungen nicht ausgesprochen worden ist, daß das praktische Försterexamen nur für Individuen der von dem Verfasser bezeichneten Art bestimmt sey, warum man überhaupt im Jahr 1826 eine solche Maßregel aus dem angegebenen Grunde noch für nöthig hielt, da schon im Jahr 1822 wohl aus diesem Grunde den Unterför-

Digitized by Google

stern, unter welchen sich die meisten Militairs befanden, das Erstehen einer Prüfung als Bedingung des Vorrückens zum Förster für den Fall erlassen worden ist, wenn sie ihre Fähigkeit im Dienste nachgewiesen haben werden; man hätte diese Ausnahme auch auf die sich im Dienste als besonders fähig zeigenden Waldschützen, die früher im Militair waren, ausdehnen oder nur für diese eine leichtere Prüfung anordnen können. Diesem nach erscheint der von dem Verfasser angegebene Grund für die allgemeine Einführung der sogenannten praktischen Forstwarths- und Försterprüfungen neben den wissenschaftlichen nicht als der wahre, nicht als die wohlbegründete Ursache dieser Maßregel, er ist blos eine nicht stichhaltige Entschuldigung derselben. Eher dürfte denjenigen Glauben zu schenken seyn, die da der Ansicht sind, die Maßregel der Trennung der Prüfungen in praktische und wissenschaftliche habe ihren Grund in der wenigstens im Jahr 1826 *) im Finanzministerio herrschenden Ansicht: der Förster bedürfe keiner wissenschaftlichen Bildung, d. h. es sey für ihn nicht nöthig, den Grund dessen einzusehen, was er im Walde thut, er brauche mit einem Worte nicht zu denken, Sache des Oberförsters **) sey es, für ihn zu denken und eine

*) Bei dem heut zu Tage so schnellen Wechsel der Menschen und Grundsätze ist es, wenn von Maßregeln höherer Behörden, namentlich der Ministerien die Rede ist, der Billigkeit gemäß, immer auch das Jahr wo nicht den Tag ihrer Geburt anzugeben.

**) Gleichbedeutend mit den Forstmeistern oder Forstinspectoren anderer Länder.

Digitized by Google

je willigere Maschine des Letztern er sey, um so besser sey es; deßwegen sey es auch genügend, ihn zu fragen, ob er die Waldgeschäfte kenne, aber es sey nicht nöthig ihn nach ihren naturwissenschaftlichen und mathematischen Gründen zu fragen. Diese Ansicht, wollen einige behaupten, liege der Anordnung der praktischen Försterprüfungen zu Grunde; sie ist aber nach meiner Ueberzeugung eine durchaus irrige, ich bin vielmehr der Ansicht, daß nur derjenige die ihm anvertrauten Waldungen am besten behandeln und am höchsten benutzen kann, welcher an jedem einzelnen Orte das der Beschaffenheit desselben Angemessenste anzuwenden versteht; das kann aber nur derjenige, welcher mit den Gründen, namentlich den naturwissenschaftlichen der manigfaltigen Regeln der Behandlung, Benutzung und Beschützung der Waldungen vollkommen bekannt ist und zwar kann es nur der damit bekannte Revierförster, weil der Oberförster bei den ausgedehnten Forsten und der Menge der schriftlichen Arbeiten unmöglich in das Einzelne des Betriebs so eingreifen kann, daß er für jede abweichende Oertlichkeit die angemessensten Vorschriften der Behandlung ertheilen kann. Daraus folgt, daß, je weniger rationelle (die Gründe ihres Verfahrens genau erkennende) Förster in den Dienst kommen, um so weniger die Forste in den vortheilhaftesten Zustand und Ertrag kommen werden.

Ist es nicht eigen, daß man behauptet, 500 Morgen Feld können ohne einen rationellen Landwirth nicht auf ihren möglich höchsten Ertrag gebracht werden, daß

Digitized by Google

man dagegen für 5000 Morgen Waldes einen rationellen Forstwirth für überflüssig hält?

3.) Der erste Lehrer der Forstwissenschaft in Hohenheim möge mir zu gut halten, wenn ich hier noch einen zweiten, eben so starken Grund für den Andrang von jungen Leuten zum Forstfach angebe; er besteht in dem geringen Grad von Vorbildung, mit welchem junge Leute zum Studium der Forstwissenschaft in Hohenheim zugelassen werden. Es besteht zwar eine Vorprüfung für den Eintritt in die Anstalt, allein die statutenmäßigen Forderungen, die bei derselben gemacht werden, sind schon an sich sehr gering und selbst denjenigen Candidaten, welche ihnen sehr unvollständig Genüge geleistet haben, ist die Aufnahme in die Anstalt nicht abgeschlagen worden. Unter diesen Umständen kann es nicht fehlen, daß viele sich dem Forstfache widmen, blos weil man mit so wenig Wissen das Studium desselben, wenn anders hier von Studium die Rede seyn kann, beginnen kann; und die Anstalt in Hohenheim hat in dieser Hinsicht der Tendenz, die bei Bestellung der sogenannten praktischen Forstwarths- und Försterprüfungen zu Grunde lag, geradezu entsprochen. Zwar könnte die Anstalt der Universität die Anklage zurückgeben, indem diejenigen, welche als hospites die Universität besuchen, gar keine Vorprüfung zu erstehen haben, allein abgesehen davon, daß die Anklage die Universitätsbehörde nicht treffen kann, weil eine Prüfung für hospites gesetzlich nicht besteht und also keiner zurückgewiesen werden kann, der als hospes studiren will, ist auch

Digitized by Google

zu bemerken, daß schon im Allgemeinen die Ueberzeugung verbreitet ist, um die Universität beziehen und die academischen Vorträge mit Nutzen hören zu können, seye eine gehörige Vorbildung unerläßlich und ich kann auch behaupten, daß sich seit meiner 10jährigen Wirksamkeit als academischer Lehrer nur ganz wenige Individuen ohne die erforderliche Vorbildung hier eingefunden haben. Da keiner, dem dieselbe mangelt, erwarten darf, daß ihm zu lieb die Vorträge in Form und Gehalt anders werden gehalten werden, als sie bei Voraussetzung der nöthigen Vorbildung gehalten werden können und müssen, so hält dieß die meisten, welchen die nöthige Vorbildung mangelt, vom Besuche der Universität ab, wogegen sie, da sie von Hohenheim wissen, daß dort die Forderungen hinsichtlich der Vorbildung sehr herabgestimmt sind, auch auf eine Behandlung der Vorträge hoffen dürfen, die ihrem geringen Bildungsgrade entspricht. Daß übrigens die gebildeteren unter den dortigen Candidaten unter diesem Verhältnisse leiden, kann wohl nicht fehlen.

Ich wünsche, daß der Verfasser des vorstehenden Aufsatzes und die Lehrer der Anstalt in Hohenheim überhaupt mir glauben möchten, wenn ich versichere, daß ich das Vorgesagte blos im Interesse der guten Sache und nicht in feindseligem Geiste gegen die Anstalt vorgebracht habe. Dieß mag noch die Bemerkung beweisen, daß die getadelten geringen Forderungen hinsichtlich der Vorbildung der in die Anstalt aufzunehmenden Zöglinge einigermaßen ihre Entschuldigung in dem Umstande fin-

Digitized by Google

den, daß die Anstalt ihre Erhaltung namentlich gegenüber von einzelnen Angriffen in der Ständeversammlung bisher durch eine möglichst große Anzahl von Zöglingen am besten sichern zu können und daher die Bedingungen des Eintritts in dieselbe möglichst erleichtern zu müssen glaubte.

4. Die Tendenz des vorstehenden Aufsatzes geht dahin

a) die Aufhebung des sogenannten praktischen Forstwarths- und Försterexamens
b) die Vermehrung der Classen, in welche die Geprüften gebracht werden, von zwei auf drei
c) die öffentliche Bekanntmachung der Resultate der Dienstprüfungen
d) die Ausdehnung der Prüfungen nicht blos auf eine Forstwarths- oder Assistenten- und eine Försterprüfung, sondern auch auf eine Oberförsters-prüfung
e) die Erstreckung der Fragen über alle Zweige der Forstwissenschaft und über alle ihre Hülfs- und Nebenfächer
f) die Einrichtung, daß die Prüfung zum Theil mündlich vorgenommen werde und endlich
g) die jährliche Vornahme von Prüfungen zu bestimmter Zeit

in Antrag zu bringen.

Diesen in der hier beobachteten Ordnung gemachten Anträgen kann ich nicht durchgängig meine Beistimmung geben.

Digitized by Google

ad a) habe ich schon im Vorhergehenden bemerkt, daß ich auch gegen unsere sogenannten praktischen Prüfungen seye, allein ich glaube, daß der Verfasser in der Ausführung dieses Gegenstandes das wahre Verhältniß zwischen Forstwarths- Assistenten- und Försterspräfung bestimmter hätte bezeichnen sollen. Die Forstwarths- und Assistentenprüfung wird gewöhnlich kurz nach dem Abgang von der Lehranstalt oder Universität gemacht, bei ihr soll der Examinand geprüft werden, ob er sich die Grundsätze und Lehren derjenigen Fächer zu eigen gemacht hat, in welchen er dereinst praktisch zu wirken haben wird, oder mit andern Worten: die erste Prüfung sollte eine theoretische seyn, man sollte den Examinanden, der noch keine, oder nur wenig praktische Erfahrung haben kann, fragen, ob er die Theorie seines Faches inne hat; dabei würde es genügen, den, welcher das Forstwarthsexamen machen will, weil er künftig nichts weiter als Förster werden will, blos in den Lehren der Forstwirthschaft, wie ich ihren Umfang in meinem Systeme der Forstwissenschaft in den §§. 10 — 47 bezeichnet habe, zu prüfen, denjenigen dagegen, welcher das Assistentenexamen machen will, weil er dereinst noch mehr als Förster zu werden beabsichtigt, sollte man auch in den Lehren der sogenannten höheren Forstwissenschaft, der Forstpolizei, oder Staatsforstwirthschafts-Lehre prüfen. Auf diese Prüfungen sollte dann eine, wenigstens zweijährige Praxis und zwar von denjenigen, welche das Forstwarthsexamen erstanden haben, als Forstwarth oder Praktikant bei einem Förster, von den-

Digitized by Google

jenigen, welche das Assistentenexamen erstanden haben, als Assistent, Referendair oder Praktikant bei einem Forstamte folgen müssen, ehe sie zur zweiten Prüfung zugelassen würden.

Diese zweite Prüfung sollte dann eine mehr praktische seyn, d. h. man sollte denjenigen, welcher früher das Forstwarthsexamen gemacht und dann bei einem Förster praktizirt oder als Forstwarth funktionirt hat, Fragen aus der Praxis des Forstbetriebs vorlegen. Während man ihn z. B. bei dem ersten Examen gefragt hat: was ist ein Vorbereitungsschlag? sollte man ihn bei dem zweiten fragen: wie läßt sich in Buchenhochwaldungen eine eintretende Befaamung für eine möglichst große Fläche benützen? während man ihn beim ersten Examen nach der Naturgeschichte des Borkenkäfers gefragt hat, kann man beim zweiten eine genaue Beschreibung der mit seinem Vorkommen verknüpften Erscheinungen verlangen u. s. w.

Ein ähnliches Verhältniß der Fragen kann auch bei demjenigen beobachtet werden, welcher früher das Assistentenexamen gemacht hat, ja es können demselben eben die Fragen aus der Forstwirthschaft vorgelegt werden, welche der Forstwarth zur Beantwortung erhält, nur müssen denselben angemessene Fragen über die Geschäftsgegenstände und die Geschäftsführung der Forstämter und Finanzkammern beigefügt werden.

Dieß dürfte das richtige Verhältniß zwischen Forstwarths- und Assistentenprüfungen einerseits und zwischen diesen beiden und der Försterprüfung anderer Seits seyn.

Digitized by Google

ad b) Drei Classen für die Geprüften dürften allerdings nicht unpassend seyn, sie könnten kurz so bezeichnet werden: bestanden, gut bestanden, sehr gut bestanden.

ad c) Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung der Resultate der Prüfungen schließe ich mich den gegen dieselbe bey der letzten Ständeversammlung vorgebrachten Gründen an und glaube, daß es dieses Stachels bei den Candidaten nicht bedarf, wenn sie nur sehen, daß die Dienstbesetzungen mit Rücksicht auf das Resultat der erstandenen Prüfungen erfolgen; so lange hierauf bei Dienstbesetzungen wenig Gewicht gelegt wird und selbst Ernennungen ohne vorangegangene Prüfung erfolgen, wären die öffentlichen Bekanntmachungen ohnedieß nur eine Spiegelfechterei.

ad d) Eine dritte, d. h. eine Prüfung für Oberförsterstellen halte ich für überflüssig, es genügt, wenn ausgesprochen wird, daß nur diejenigen Oberförster werden können, welche das Assistentenexamen gemacht und bei der zweiten Prüfung die erste Classe erhalten haben.

ad e) Daß sich die Prüfung über die sämmtlichen Zweige der Wissenschaft und die Hülfs- und Nebenfächer mit Beobachtung eines richtigen Verhältnisses in der Zahl der Fragen ausdehne, gehört zur Vollständigkeit derselben.

ad f) Daß sie theilweise mündlich sey, ist unerläßlich, wenn der Examinator ein sicheres Urtheil über die Kenntnisse des Examinanden abgeben will; ich verstehe aber dieses „theilweise" nicht so, daß nur in

Digitized by Google

einem oder dem andern Fach mündlich examinirt werden soll, sondern in allen Fächern muß mündlich geprüft werden in einem beträchtlichen Theil der für die Prüfungen gegebenen Zeit.

ad g) Daß endlich jährlich einmal eine erste und eine zweite Prüfung statt finde, ist nicht nur für die Candidaten sehr wünschenswerth, sondern erleichtert auch den Examinatoren das ganze Prüfungsgeschäft, weil dadurch die Zahl der bei den Prüfungen Erscheinenden viel kleiner wird.

Digitized by Google

Nachtrag
zu der
Darstellung des würt. Forstabschätzungs-Verfahrens
im
zweiten Hefte der forstlichen Blätter f. W.

Das Verfahren bei der Betriebsregulirung in den würtembergischen Staatsforsten ist seit der im zweiten Hefte dieser Blätter gegebenen Darstellung desselben durch einige Finanzministerial-Erlasse theilweise geändert und verbessert worden; ich lasse hier diese Erlasse zum Besten der jüngeren Forstleute, welche sich nicht in Forstamtsstuben mit denselben bekannt machen können, abdrucken und begleite sie im Interesse der Sache mit einigen Bemerkungen.

Die K. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises hat an die ihr untergebenen Forstämter den Finanzministerial-Erlaß vom 6. April 1831 unterm 26sten desselben Monats in folgender Weise ausgeschrieben:

„Das Finanzministerium hat für nothwendig erachtet, bei der in sämtlichen Forsten neu beginnenden 10jährigen Holznutzungs-Periode für die Staatswaldungen, sowohl die bereits vorgelegten, als die noch zu entwerfenden Nutzungs- und Culturplane mit möglichster Umsicht prüfen zu lassen, und zu Bezweckung einer Gleichförmigkeit, hauptsächlich aber der Anwen-

Digitized by Google

dung gleicher Grundsätze bei der Bestimmung des Betriebs und der Umtriebszeit, bei der Holzertrags-Einschätzung ꝛc. noch weitere Vorschriften zur Vervollständigung der in den Dienstinstruktionen enthaltenen Bestimmungen zu geben.

Nachdem die in Folge höchster Entschließung vom 7. Juni v. J. niedergesetzt gewesene besondere Commission das Ergebniß ihrer Berathungen im Sept. v. J. vorgelegt hat (1), werden in Folge K. Miuisterial-Erlasses vom 6ten d. M. dem Forstamt nachstehende allgemeine Anordnungen zur Nachachtung und Besorgung des Weiteren bekanut gemacht:

1) In sämtlichen Forsten, mithin auch in denen, wo die Staatswaldungen noch nicht vermessen sind, sind neue Waldbeschreibungen und die hiezu gehörigen Register, Nutzungs- und Culturplane zu fertigen. Es bleibt zwar

2) den Oberförstern überlassen, diejenigen Methoden bei der Holzertrags-Einschätzung anzuwenden, welche sie nach den gegebenen Umständen für die tauglichsten halten; es ist aber in den Waldbeschreibungen unfehlbar anzugeben, ob die Holzertrags-Bestimmung auf einer bloßen Okularschätzung oder auf einer stammweisen Einschätzung, namentlich bei dem Oberholz in den Mittelwaldungen und bei den Nachhieben in den Hochwaldungen — oder auf einer Messung und Einschätzung von Probeflächen — oder auf dem wirklich bezogenen Holzertrage von ähnlichen Beständen ꝛc. beruhe (2).

Digitized by Google

3) In den Waldbeschreibungen sind bei den Hochwaldungen sämtliche in einer Umtriebszeit von jedem Wald zu beziehenden Holznutzungen (Schlag, Nachhieb und Durchforstung) vollständig aufzurechnen und hiernach in die allgemeinen Nutzungspläne einzutragen. Ueberhaupt müssen die Holzertrags-Einschätzungen bei den Hoch- und Niederwaldungen die ganze Holznutzung — mithin auch die Scheidholznutzung, wie sie für die Fällungsnachweisungen vorgeschrieben ist, in sich begreifen. Hievon machen nur die zur Nutzung gebracht werdenden Stumpen so wie das Leseholz eine Ausnahme (3).

4) Von der holzlosen cultivirbaren Fläche ist erst dann ein Holzertrag in Berechnung zu bringen, wenn über den Cultur-Erfolg mit Sicherheit geurtheilt werden kann. Eben so sind Niederwaldungen, deren Umwandlung in Hochwald beabsichtigt ist, erst dann unter der Classe der letztern in die Classifications-, Ordnungs- und Taxationsregister ꝛc. einzutragen, wenn in Folge einer durch Natur oder Kunst erfolgten Holzbestandes-Verbesserung deren Bewirthschaftung als Hochwald sicher bestimmt werden kann. Jedenfalls sind aber dergleichen bisher als Niederwald benützte Holzbestände sogleich aus dem Gesichtspunkte der Hochwaldwirthschaft zu behandeln und es ist dieß in den Waldbeschreibungen ausdrücklich vorzumerken (4).

Uebrigens wird hier noch auf die höchste Verordnung verwiesen, wornach von den Niederwal-

Digitized by Google

dungen so viel möglich zu Hochwald erzogen werden sollen. Laubholzbestände, worinn das Buchenholz prädominirt, gehören ohnehin zu den Hochwaldungen.

5) sind die Waldbeschreibungen so einzurichten, daß in denselben künftig bei jedem Distrikt, sowohl die jährlich benutzte Fläche und das erhauene Holzquantum, als auch die Größe und der Erfolg der Culturen nachgetragen werden können, damit der Forstbeamte fortwährend und namentlich am Schlusse jeder Periode eine Uebersicht des wirklichen Holzertrags zu Vergleichung mit der zu Grunde gelegten Schätzung erhält (5).

6) Der Zeitpunkt für die Wiedererzeugung des Nachwuchses in Hochwaldungen Behufs der Bestimmung des Alters und der dereinstigen Haubarkeit eines Bestandes ist mit 10 Jahren nach dem ersten Anhiebe zur Hauptnutzung anzunehmen, weil wegen der öfters längere Zeit fehlenden Saamenjahre die Besaamungsschläge selten vor Verfluß von 10 Jahren voll bestockt werden. Es versteht sich jedoch, daß die Behandlung der Sache seiner Zeit nicht von dieser vorläufigen Annahme abhängig sey, sondern nach den wirklich eintretenden Umständen sich richten müsse (6).

7) Die Waldbeschreibungen sind künftig nach §. 13. der Instruktion für Oberförster vom Jahr 1822 durch die betreffenden Revierförster unterschreiben zu lassen, und ist dabei zu bemerken, ob und in

Digitized by Google

wieferne sie mit den Ansichten des Oberförsters einverstanden sind.

8) In den Waldregistern ist anzugeben, auf was sich der darinn angegebene Meßgehalt gründet, und es sind die Ursachen der Abweichungen von den frühern Meßangaben darin nachzuweisen.

9) Die Classificationsregister müssen in allen Fällen gefertigt werden, und sind von denjenigen Forstämtern, welche deren Vorlegung wegen Gleichnamigkeit der Bestände unterlassen haben, noch nachzusenden.

10) In Revieren, wo nur einerlei Umtriebszeit bei den Staatswaldungen Statt findet, kann das Ordnungs- und Taxationsregister zugleich den allgemeinen Nutzungsplan vertreten.

11) In Revieren, welche Waldungen von verschiedenen Umtriebszeiten haben, ist in den allgemeinen Nutzungsplanen nach dem beiliegenden Formular jeder Periode eine Spalte mit der Aufschrift „Holzertrag" anzuhängen. In den Ordnungs- und Taxationsregistern und in den allgemeinen Nutzungsplanen darf jede der zwei ersten Perioden nur 10 Jahre, jede der folgenden nur 20 Jahre, bei einer Umtriebszeit von einer ungeraden Zahl von Decennien aber nur die letzte Periode 30 Jahre umfassen, damit dadurch die Nachtheile für die Nachhaltigkeit der Holznutzungen bei Ausgleichung der periodischen Erträge von ungleichen und unverhältnißmäßig großen Zeiträumen beseitigt werden (7).

Digitized by Google

12) Der Ertrag der Waldungen ist in die Ordnungs- und Taxationsregister, so wie in die allgemeinen Nutzungsplane ganz nach dem Inhalte der Waldbeschreibung einzutragen, und es sind die etwa nothwendigen Verschiebungen in einer besondern Nachweisung nach angeschlossener Form mit den Nutzungsplanen zur Prüfung vorzulegen (8).

Der von den Forstämtern am Ende des allgemeinen Nutzungsplans beizufügende Entwurf einer Ausgleichung des Materialertrags in den Nutzungsperioden, so wie er sich nach den Einträgen in der Waldbeschreibung ergeben hat, wäre folgendermaßen zu geben:

Der Holzertrag beträgt also in der Umtriebszeit von 4 Decennien im Ganzen

10,340 Klftr. 643,741 Büscheln,

demnach für 1 Decennium als Normal

2,585 Klftr. 160,935 Büscheln.

Es werfen aber nach dem Ertrag der Waldbeschreibung ab

von 1829—1838 die 1ste Periode

—: 2,899 Klafter 194,343 Büscheln.

— 1839—1848 die 2te Periode

—: 1,237 Klafter 82,575 —

— 1849—1868 die 3te Periode

—: 6,204 Klafter 366,823 —

—: 10,340 Klafter 643,741 Büscheln.

Bei dem zu auffallend geringen Material-Anfall in den 2 ersten gegen den der 3 letzten Decennien

Digitized by Google

sollte und könnte vor dem Material-Anfall im 3ten Decennium der Ertrag des Waldes N. N. Waldbeschreibung Seite: — —

mit —:· 304 Klftr. — 17,840 Wellen

dem 2ten Decennium noch zugelegt werden, wornach sodann für das 1ste und 2te Decennium der ganze Anfall beträgt

—:· 4,440 Klafter — 294,758 Wellen

und im Durchschnitt demnach für das 1ste Decennium

—:· 2,220 Klafter — 147,379 Wellen.

13) Durch das Verschieben der Nutzungen von einer Periode in die andere darf keine Veränderung, die über $\frac{1}{5}$ der Umtriebszeit des zu verschiebenden Bestandes beträgt, bewirkt werden (9).

14) Die Holznutzung aus Hochwaldungen ist in Zukunft nicht blos nach der Fläche, sondern wegen der Nachhiebe und Durchforstungen hauptsächlich nach der Klafterzahl zu bestimmen, und letztere ist unfehlbar bei den jährlichen Holzfällungen einzuhalten (10).

15) Wenn man nach Verfluß der ersten 5 Jahre die Ueberzeugung erhält, daß bei der eingeschätzten Klafterzahl für die erste Periode nicht über $\frac{1}{3}$ gefehlt wurde, so ist bei der bestehenden Taxation für diese Periode stehen zu bleiben, wenn aber um mehr als $\frac{1}{3}$ gefehlt ist, so ist die Anzeige hievon zu machen, und die Berichtigung der Taxation vorzunehmen (11).

Digitized by Google

16) Bei Vorlegung der neuen periodischen Waldnutzungsplane nach Ablauf einer 10jährigen Nutzungsperiode ist eine summarische Uebersicht von den in derselben wirklich geschehenen jährlichen Holznutzungen in jedem Revier, ferner von den Nutzungen nach den genehmigten jährlichen Nutzungsplanen und von den Nutzungen, wie sie nach dem genehmigten periodischen Nutzungsplane hätten Statt finden sollen, und zwar nach den Holzgattungen, wie sie die jährlichen Nutzungsplane enthalten, zusammenzustellen, damit hieraus das Verhältniß der projektirten zu den wirklich geschehenen Holznutzungen in dem letztverflossenen Jahrzehend entnommen werden kann (12).

17) Auf Culturen, besonders auf Entwässerung nasser und auf Bestockung bder Plätze ist aller Bedacht zu nehmen, und es sind hauptsächlich die Bestandesnachbesserungen, wo die Vornahme derselben durch die Umstände begünstigt wird, auch wenn solche erst für spätere Jahre projektirt sind, wo möglich früher zu bewerkstelligen.

18) Es sind aber auch die Bestandesnachbesserungen in die allgemeinen und periodischen Culturplane künftig aufzunehmen.

19) Bei Vorlegung der neuen allgemeinen und periodischen Culturplane soll künftig eine Nachweisung der in dem verflossenen Decennium vorgenommenen Culturen nach angeschlossenem Formulare gegeben werden.

Digitized by Google

20) In solchen Waldungen, wovon brauchbare Grundrisse vorhanden sind, aus welchen das Meß derselben entnommen werden kann, sind die Bestandesvermessungen in Vollzug zu setzen, weil vorauszusehen ist, daß man mit der Landesvermessung vor Verfluß mehrerer Jahre auf den Schwarzwald nicht kommen wird. Es sind also hienach die geeigneten Anträge auf den Fall, daß die Bestandesvermessung nicht bereits angeordnet ist, zu machen.

21) Ueber die von den Kreisforsträthen vorzunehmende Prüfung der, von den Forstämtern entworfenen, neuen Waldbeschreibungen, Nutzungs- und Culturplane, wird seiner Zeit das Erforderliche verfügt werden" (13).

Diese Verfügung ist getroffen worden durch folgende Entschließung:

„Da Se. Königl. Majestät durch höchste Entschließung vom 19. April d. J. gnädigst zu genehmigen geruhten, daß statt der bisherigen, in der Verordnung vom 1. Octbr. 1827 (Reg.Bl. Nro. 42. S. 44. §. 3.) angeordneten Prüfung der periodischen Nutzungs- und Culturplane durch den Kreisforstrath mit 2 Oberförstern in der betreffenden Kreisstadt, künftig die neuen Waldbeschreibungen von den Staatswaldungen durch den betreffenden Kreisforstrath mit dem betreffenden Oberförster und dem Revierförster an Ort und Stelle in jedem Revier aufs genaueste untersucht, und dabei besonders die von dem Oberförster projektirten Waldbetriebe und Umtriebszeiten, — so wie die Art und Weise

Digitized by Google

der Holzertrags-Einschätzung geprüft und begutachtet — sodann das Revisions-Protocoll mit den hiernach rectificirten Classifications- und Taxations-Registern, Nutzungs- und Culturplanen durch die Finanz-Kammer an das Finanzministerium eingesendet werden soll, damit, nach geschehener Prüfung jener Arbeiten, durch die unterm $\frac{7}{17}$. Juni 1830 ernannte Forstcommission die periodischen Nutzungs- und Culturplane genehmigt werden können, so wird das Forstamt unter Beziehung auf den §. 21. des Erlasses vom 26. April d. J. zur Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt."

Bemerkungen zu vorstehenden Erlassen, von dem Herausgeber.

1) Die im Sommer 1830 zur Berathung mehrerer bei der Betriebsregulirung und in andern Zweigen der Forstverwaltung vorgekommenen Anstände niedergesetzt gewesene besondere Commission bestand aus dem Ober-Finanzrathe von Nördlinger, dem Oberforstrathe von Jäger und den vier Kreis-Oberforstmeistern. Von ihren Verhandlungen ist durch Privatmittheilungen nur so viel bekannt geworden, daß bei denselben sehr abweichende schwer zu vereinigende Ansichten ausgesprochen worden sind; wonach die Bestimmungen des mitgetheilten Finanzministerial-Erlasses weniger das bloße Ergebniß jener Verhandlungen, als das Resultat der Ansichten im Ministerium zu seyn scheinen.

Digitized by Google

2) Die unter Nro. 2. gegebene Bestimmung ist sehr zweckmäßig, sie gestattet die Schätzung nach dem Augenmaß, schließt aber die andern Methoden der Ertragsausmittlung nicht aus.

Da übrigens die Ertragsabschätzung nach dem Augenmaße sich hauptsächlich auf die an andern Orten bezogenen Erträge gründet, so wäre es vielleicht nicht unzweckmäßig gewesen, bei dieser Gelegenheit die sorgfältige Sammlung von Ertrags-Erfahrungen zu befehlen oder wenigstens anzuempfehlen. Es kann zwar die unter Nro. 5. des Erlasses getroffene Anordnung einigermaßen als Ersatz hiefür dienen, doch wird auch ihre Ausführung für die periodischen Schätzungs-Revisionen und neuen Ertrags-Einschätzungen nicht den Nutzen gewähren, welchen die Ausführung der Arbeiten, die hier vorgeschlagen werden sollen, unfehlbar gewähren werden. Alle im Laufe eines Jahrs in einem Revier stattfindenden Holznutzungen können zu Aufstellung von Erfahrungssätzen benutzt werden, obgleich nicht alle gleich gut dazu benutzt werden können.

Wollte man von dem bei Aufstellung der Erfahrungstafeln, wie sie die Lehrbücher vorschreiben, gültigen Grundsatze ausgehen, daß nur vollkommene und regelmäßige Bestände zur Vergleichung benutzt werden sollen, dann wären auch in die auf den Grund Statt gehabter Nutzungen aufzustellenden Erfahrungstafeln blos die Ertragssätze vollkommener und regelmäßiger Bestände aufzunehmen. Allein diese Bestimmung ist bei Erfahrungstafeln der letztern Art nicht gerade strenge einzuhalten;

Digitized by Google

es können auch Ertrags-Erfahrungen von weniger vollkommenen und unregelmäßigen Beständen aufgenommen werden, wenn nur die Beschaffenheit der Bestände der Aufnahme ihrer Erträge mit Genauigkeit beigefügt wird. Die Einrichtung der auf den Grund Statt gehabter Holznutzungen aufzustellenden Erfahrungstafeln könnte nämlich wohl am zweckmäßigsten folgende seyn:

a) Für jede Bestandesklasse *), die in einem Reviere vorkommt, sollte ein besonderes Heft oder Buch zur Aufnahme von Ertrags-Erfahrungen angelegt werden.

b) Bei den Hochwald-Bestandesklassen sollte für jede Art von Nutzungen eine angemessene Anzahl von Blättern zur Aufnahme der Erfahrungssätze bestimmt werden; also z. B. für die erste, zweite, dritte Durchforstung u. s. w. für die Dunkelschlagstellung, für die Nachhiebe, oder wenn man es angemessener finden sollte, für das 20—30jährige, für das 30—40jährige, für das 40—50jährige Alter u. s. f. bis zum höchsten Alter.

Wenn nun z. B. eine Durchforstung ausgeführt worden ist, so wird in derjenigen Abtheilung des entsprechenden Heftes, in welche sie dem Alter des Bestandes nach oder der Zahl der Durchforstungen nach gehört, zuerst die Beschaffenheit des zur Durchforstung gekommenen Bestandes unter Hin-

*) Alle Bestände von gleicher Holz- und Betriebsart gehören einer Bestandesklasse an.

Digitized by Google

weisung auf die Waldbeschreibung kurz aber treffend beschrieben und dann der Durchforstungs-Ertrag im Durchschnitt p. Morgen angegeben, am Besten in Klaftern und Wellen, da die Abschätzungen auch in diesen geschehen. Bestand der Ertrag in verschiedenen Holzarten, so kann angegeben werden, den wievielten Theil des Durchschnitts-Ertrags jede Holzart ausmacht, auch kann sogleich ausgeworfen werden, wie viel Wellen auf 1 Klafter Ertrag gekommen sind.

Ist eine Dunkelschlagstellung vorgenommen worden, so wird auch ihr Ertrag im Durchschnitt p. Morgen in der entsprechenden Altersabtheilung eingetragen und der kurzen aber bestimmten Beschreibung der Bestandesbeschaffenheit auch die Bemerkung beigefügt, welchen Stand man den Saamenbäumen gegeben, welche Entfernung der äußersten Zweigspitzen man im Durchschnitt angenommen hat. Auch hier können nach Auswerfung des Durchschnittertrags p. Morgen in Klaftern und Wellen, die Holzarten ausgeschieden werden, wenn deren mehrere eingeschlagen worden seyn sollten, es können die Nutzholzprocente bemerkt werden und es kann eingesetzt werden, wie sich das Scheut- zum Prügelholz und die Wellenzahl zur Klafterzahl verhalten hat.

Was endlich die Erfahrungen über die Nachhiebserträge betrifft, so müssen die Erträge sämtlicher Nachhiebe zusammengefasst und p. Morgen im Durchschnitt angegeben werden und es ist dabey,

Digitized by Google

neben Aufzeichnung aller vorangegebenen Dinge, hauptsächlich auch der von der ersten Schlagstellung bis zum gänzlichen Abtrieb verflossene Zeitraum mit der Bemerkung anzugeben, wie die einzelnen Nachhiebe in demselben vertheilt waren. Diese Aufzeichnungen ersparen deren Zuwachsberechnungen; denn wenn z. B. in die Erfahrungstafel eingesetzt worden ist, ein Bestand sey im Lauf von 12 Jahren nach der ersten Dunkelschlagstellung in der Weise abgetrieben worden, daß ziemlich gleichförmig von 3 zu 3 Jahren eine Auslichtung vorgenommen worden sey, so kann für einen zweiten gleichartigen Bestand, bei welchem ein ähnlicher Verjüngungszeitraum mit ähnlichen Zwischenräumen für die Auslichtung anzunehmen ist, ohne Zuwachsberechnungen ein ähnlicher Nachhiebsertrag angesetzt werden.

c) Bei den Mittelwaldungen oder Niederwaldungen mit Oberholz (ohne dieses kommen sehr selten Niederwaldungen vor) kann entweder für jede Hauptholzart ein besonderes Heft angelegt werden und es kann dann jeder der gewöhnlichen Umtriebszeiten eine Hauptabtheilung desselben zugewiesen werden; oder, wo keine blos aus einer Holzart bestehende Mittelwaldungen vorkommen, kann für dieselben überhaupt blos ein Heft mit so viel Hauptabtheilungen angelegt werden, als Umtriebszeiten im Revier vorkommen. Wird dann ein Mittelwaldschlag geführt, so ist wieder unter Vorsetzung einer kurzen

Digitized by Google

aber bestimmten Beschreibung des Bestandes in die Erfahrungstafel einzutragen:

der Ertrag p. Morgen in Klaftern und Wellen, das Verhältniß des Oberholzertrags zum Unterholzertrag,

die Theile, welche von mehreren Holzarten eine jede einzelne an Ertrag ausgemacht hat, wenn überhaupt eine Scheidung der Holzarten Statt fand, das Verhältniß des Scheutholzes zum Prügelholz, die Angabe, wie viel Wellen auf ein Klafter kommen.

Da in Hinsicht auf Mischung der Holzarten und Verhältniß des Oberholzes zum Unterholz die Mittelwaldungen so höchst verschieden sind, so kann hier allerdings am seltensten der Ertrag eines Bestandes auch als Ertrag eines zweiten angenommen werden, selbst bei einem und demselben Bestand kann der Ertrag des letzten Abtriebs sehr häufig nicht auch als Ertrag des nächsten Abtriebs angenommen werden; allein diese Lage der Sache sollte nicht von der Sammlung von Erfahrungssätzen abhalten, sondern sie sollte im Gegentheil als Grund, sie in möglichster Menge und Schärfe zu sammeln, betrachtet werden.

d) Selbst bei Holznutzungen, wo es nicht thunlich ist, den Ertrag mit der Fläche zu vergleichen und auf den Morgen zu berechnen, z. B. bei der Fällung alter Eichen und Buchen auf Viehwaiden, lassen sich nützliche Erfahrungssätze sammeln. Es kann

Digitized by Google

unter Angabe des Alters das Verhältniß des Nutzholzes zum Brennholz, des Scheuterholzes zum Prügelholze, der Wellen zu den Klaftern, der Rinde zum Holze gesucht, notirt und für die Einschätzung ähnlicher Hölzer benutzt werden.

e) Niemand wird in Abrede ziehen, daß die im Vorstehenden vorgeschlagene Zusammenstellung von Ertrags-Erfahrungen, die sich mit jedem Jahre mehren, bei den Revisionen der Schätzung und bei den Einschätzungen neu entstandener Bestände ein treffliches Hülfsmittel seyn würde; es kann also gegen dieselbe blos aus dem Grunde der dadurch entstehenden Geschäftsvermehrung bei den Forstämtern oder Revierförstern Einwendung gemacht werden; diesen Einwand dürfte aber die Betrachtung entkräften, daß ja das ganze Geschäft blos in Berechnungen aus den aufgestellten Schlag-Aufnahms-Registern und Fällungsnachweisungen bestehe und sich besonders für die gegenwärtig fast bei allen Forstämtern vorfindlichen Praktikanten eigne, die zugleich dadurch, wenn sie den Besuch der Holzschläge in den verschiedenen Revieren damit verbinden, oder eigentlich haben vorausgehen lassen, sich treffliche Erfahrungen über den Holzertrag der mannigfaltigsten Bestände sammeln.

3) Unter Scheidholz wird hier im Gegensatz gegen Stock- und Leseholz stärkeres, mit hauenden Werkzeugen zu gewinnendes in den Beständen dürr werdendes und entweder von selbst zusammenbrechendes, oder vor dem

Digitized by Google

Eintritt einer Durchforstung oder Schlagstellung herauszuhauendes Holz, wohl auch das Windwurf- und Windbruchholz verstanden. Da gewöhnlich zur Zeit der Einschätzung nicht zu beurtheilen ist, ob und wie viel dergleichen Holz außer den regelmäßigen Durchforstungen und Schlagführungen erfolgen wird, so versteht es sich eigentlich von selbst daß bei der Ertragseinschätzung angenommen wird, sämmtliche Bäume kommen bei den ordentlichen Hiebführungen zur Nutzung. Die Bemerkung hinsichtlich des Scheidholzes in der Bestimmung Nro. 3. ist jedoch in so ferne nicht überflüssig, weil bei der Ertragsaufzeichnung von ähnlichen Beständen Scheidholz als ein Theil des Ertrags vorkommen kann, und somit die Frage entstehen konnte, ob, wenn man jenen Ertrag als Erfahrungssatz benutzen will, der Scheidholzertrag berücksichtigt werden solle oder nicht.

4) Wenn gleich einige Stellen des §. 43 der technischen Anweisung zur Dienstinstruktion von 1818 darauf hinweisen, daß von den nicht bestockten Flächen erst dann ein Ertrag in die Nutzungspläne aufgenommen werden soll, wenn sie mit Erfolg cultivirt worden sind, so ist es doch gut, daß dieser wichtige Satz in dem vorliegenden Ministerialrescript mit Bestimmtheit ausgesprochen worden ist. Wo die Ertragsregulirung periodischen Revisionen unterworfen ist, hat seine Anwendung keine Schwierigkeiten und sichert vor grundloser Steigerung des jährlichen Ertrags.

Die Frage über Behandlung der Ertragssätze von den in Hochwald umzuwandelnden Nieder- oder besser

Digitized by Google

Mittelwaldungen ist weder in den Dienstinstruktionen von 1818 und 1822 noch in der technischen Anweisung von 1818 berührt worden, aber in dem, die Ausführung eines Nutzungs- und Culturplanes enthaltenden, Anhang zu der technischen Anweisung ist sie faktisch so entschieden worden, wie die vorliegende Bestimmung des Ministerialerlasses sie entscheidet.

Seite 6 dieses Anhangs heißt es unten von der ersten Abtheilung der Langschläge:

„davon hält der erste (Bestand) —:. 90 Morgen;
„ein ungefähr 25jähriger Schlag mit Birken-Ober-
„holz ohne allen Nachwuchs. Die Fläche ist so
„überrast und mit dichtem Filze bedeckt, daß alle
„Hoffnung für ihre Besaamung verloren ist. Auch
„hier dürfte also allein die Streifensaat der Forchen
„zur erforderlichen Bestockung führen. Der vor
„ihrer Vollziehung noch zu machende Hieb aber dürfte
„betragen: pr. Mrg. — ½ Klf. und 50 St. Wellen
„thut 45 Klafter und 4500 St. Wellen.

Mit diesem Ertrage ist der Bestand in das Ordnungs- und Taxationsregister der Classe B. der Niederwaldbestände aufgenommen und seine Fläche ist ungeachtet der beschlossenen Umwandlung in Hochwald in dem 90jährigen Wirthschaftszeitraum des allgemeinen Nutzungsplanes dreimal unter der Classe der Niederwaldungen mit 30jährigem Umtrieb aufgeführt, so, daß wenn damals schon die Einrichtung bestanden hätte, daß der Flächengröße in dem allgemeinen Nutzungsplan auch die Ertragsgröße beigesetzt werden solle, die 45

Digitized by Google

Klafter und 4500 Wellen auch für einen zweiten und dritten Umtrieb hätten eingesetzt werden müssen, wonach denn die Nutzung von der in Frage stehenden Abtheiluug im Laufe des 90jährigen Wirthschaftszeitraums zu 135 Klafter und 13500 Wellen angenommen werden mußte, wie es auch wirklich in dem allgemeinen Nutzungsplane in der Colonne, welche die Gesammterträge enthält, geschehen ist. Bei der beschlossenen Umwandlung des Waldes in einen Kiefernbestand ist aber jene Nutzungsgröße durchaus nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmend, sondern bloß das Ergebniß des Festhaltens an einer willkührlichen Form, nach welcher der gegebene Bestand gegen die Natur der Sache in dem Nutzungsplane behandelt wird, und wenn gleich nach ausgeführter Umwandlung bei der nächsten Revision die Einträge geändert werden, so ist es doch widersinnig, auf der einen Seite zu sagen: hier ist eine Fläche, von welcher in etlichen Jahren 45 Klafter Birkenholz geschlagen werden und die dann mit Kiefern angebaut werden wird; auf der andern Seite aber gleichwohl anzunehmen, sie werfe nachher in den nächsten 80 — 85 Jahren noch weitere 90 Klafter Birkenholz ab.

Was von diesem Falle gilt, gilt von allen denjenigen, wo die Beschaffenheit des Bestandes und des Bodens zu schlecht ist, als daß eine natürliche Fortpflanzung Statt finden könnte, sondern wo nach dem Abtrieb des gegenwärtigen Bestandes durch Saat oder Pflanzung ein neuer Bestand angezogen werden muß.

Digitized by Google

Sobald hier der Zustand des Bodens den Erfolg der Cultur nur einigermaßen zweifelhaft macht, sollte die Fläche hinsichtlich der Ertragsansätze von derselben gleich den ganz holzlosen Flächen behandelt werden; d. h. es sollte nur der Ertrag des vorhandenen Bestandes in die entsprechende Periode, in die spätern Perioden aber so lange kein Ertrag aufgenommen werden, bis die Cultur als vollkommen gelungen angesprochen werden kann; bei der ersten Revision, die vorgenommen wird, nachdem dieß erreicht ist, können dann die zu hoffenden Erträge in ihrem vollen Betrag aufgerechnet werden.

Während dieses Verfahren zuverlässig das consequenteste wäre für alle diejenigen Fälle des Uebergangs vom Nieder- oder Mittelwaldbetrieb zum Hochwaldbetrieb, bei welchen dieser Uebergang durch Zuhülfenahme besonderer Culturmittel zu bewirken ist, muß wohl ein anderes Verfahren bei denjenigen Niederwaldbeständen beobachtet werden, bei welchen der vorhandene Bestand zu Hochwald angezogen werden kann. Es ist bekanntlich nichts seltenes, daß reine Niederwaldbestände oder Mittelwaldbestände ohne Weiteres zu Hochwald übergehalten werden können, daß man weiter nichts dabei zu beobachten hat, als das Alter der Haubarkeit mit Rücksicht auf die Entstehung aus Stockausschlag nicht zu hoch anzusetzen und angemessene Durchforstungen anzuordnen. Warum nun in einem solchen Falle bei dem Ansatz der künftigen Nutzungen nicht sogleich die Nutzungen so angenommen werden

Digitized by Google

sollen, wie sie der einzuführende Hochwaldbetrieb gewähren wird, ist nicht einzusehen.

Daher dürfte es angemessener gewesen seyn, wenn statt der in dem Ministerialerlaß unter Nro. 4 ertheilten Bestimmung folgendes angeordnet worden wäre.

Die Bestände, in welchen der Hochwaldbetrieb an der Stelle des Niederwaldbetriebs eingeführt werden soll, sind zu unterscheiden: in solche, in welchen die Umwandlung blos durch Zuhülfenahme der Mittel des Waldanbaues, blos durch Cultur bewirkt werden kann; und in solche, in welchen der vorhandene Bestand entweder unmittelbar zu Hochwald stehen gelassen werden kann oder doch einen zu Hochwald tauglichen Nachwuchs zu liefern vermag. Von den Beständen erster Art ist in die Waldbeschreibung und in die Taxationsregister blos der Ertrag, den der gegenwärtige Bestand abwerfen wird aufzunehmen und die Erträge des neu anzuziehenden Bestandes sind erst bei einer spätern Revision nach vollkommen gelungener Cultur aufzunehmen; von den Beständen der zweiten Art können dagegen in das Taxationsregister der entsprechenden Hochwaldbestandesklasse alle nach der getroffenen Wirthschaftseinrichtung zu hoffenden Nutzungen aufgenommen werden.

5) Ein mit Befolgung der unter Nro. 5. gegebenen Bestimmung verbundener Hauptvortheil dürfte auch der seyn, daß, wenn in den Waldbeschreibungen jährlich die mit den Beständen in Folge der statthabenden Nutzungen vorgehende Veränderungen nachgetragen wer-

Digitized by Google

den, dieselben am Schlusse der zehnjährigen Perioden keiner Umarbeitung bedürfen, wenigstens die Umarbeitung immer nur nach längeren Zeiträumen nothwendig werden wird.

6) Da in die Taxationsregister immer alle Nutzungen aufzunehmen sind, welche ein Hochwald im Laufe einer Umtriebszeit abwirft, so kann bei denjenigen Beständen, deren Hauptnutzung in die ersten Perioden fällt, ein Zweifel über den Zeitpunkt entstehen, von welchem an die Entstehung des neuen Bestandes zu rechnen ist und in welche Perioden die von ihm zu erwartenden Zwischennutzungen zu setzen sind. Um diesen Zweifel zu heben, ist nun angeordnet, die Entstehung des neuen Bestandes solle immer so angenommen werden, als ob er 10 Jahre nach dem Anhieb des alten Bestandes entstanden wäre. Darnach kann berechnet werden, in welche Perioden die Durchforstungserträge fallen werden. Liegt ein anderer Entstehungszeitpunkt vor Augen, so ist es natürlich, diesen anzunehmen.

Nicht überflüssig wäre es gewesen, wenn mit vorstehender Bestimmung auch darüber eine Bestimmung gegeben worden wäre, wann für die Schätzungen der Anhieb der Hochwaldbestände angenommen werden soll, ob erst mit erreichtem vollen Haubarkeitsalter oder etwa 10 Jahre vor diesem. Es versteht sich von selbst, daß der wirkliche Anhieb sich nicht streng nach solchen Bestimmungen richten kann; aber für die Taxation und die Zusammenstellung der Erträge ist es gut, sich über eine allgemeine Annahme zu verständigen und hiebei könnte

Digitized by Google

es dann zweifelhaft seyn, ob, wenn einmal der Verjüngungszeitraum im allgemeinen auf 10 Jahre angenommen ist, die Meinung die ist, daß z. B. bei 90jähriger Umtriebszeit der Anhieb für das 80jährige Alter angenommen werden soll, so daß der Idee nach mit dem Eintritt des 90sten Jahrs der alte Bestand abgetrieben und der neue Bestand als jetzt entstanden betrachtet würde; oder ob die Meinung die ist, daß, eine 90jährige Umtriebszeit beispielsweise angenommen, die Bestände erst mit zurückgelegtem 90sten Jahre angehauen werden sollen.

Die erstere Annahme dürfte die richtigere seyn, weil dabei nicht wie bei der letztern immer 10 Jahre gleichsam ausfielen, außer Rechnung blieben, und weil auch beim Anhieb im 80jährigen Alter doch die meisten Bäume ein 90jähriges Alter erreichen würden, schon deßwegen, weil immer viele derselben vor dem Zeitpunkt, der für ihre Entstehung angenommen wird, entstanden sind.

7) Das Formular, auf welches sich der Ministerialerlaß unter Nro. 11 bezieht, ist nicht abgedruckt worden, weil sich Jeder bei Ansicht der bisherigen Nutzungsplane die neu vorgeschriebene Einrichtung sehr leicht denken kann. Die Nachtheile, welche durch die Festsetzung kürzerer Perioden als die bisherigen waren, vermieden werden, sind ausführlich in dem zweiten Hefte der forstlichen Blätter Seite 87 — 91 nachgewiesen und ungeachtet des daselbst auf den folgenden Seiten nachgewiesenen Vortheils der Einfachheit längerer Perioden

Digitized by Google

am Ende der Umtriebszeit ist doch die angeordnete Abänderung als eine Verbesserung unseres Taxationswesens anzuerkennen.

8) Gleiches kann von der Bestimmung unter Nro 12 gesagt werden. Wenn die für die ganze Waldwirthschaft so wichtigen Verschiebungen von den Localbehörden, nämlich dem Forstamt und Förster, getroffen und darnach die Taxationsregister und Nutzungsplane abgeändert und diese dann in Reinschrift vorgelegt werden, so kann die höhere Behörde, welche die Schätzungsarbeiten prüfen soll, die Verschiebungen zum großen Theil gar nicht mehr erkennen und daher auch nicht prüfen, ob sie passend und nicht in zu ausgedehntem Maaße vorgenommen worden sind, wenn aber die Verschiebungen in einer besondern Nachweisung zu beantragen sind, so kann ihre Zweckmäßigkeit vollständig geprüft und überhaupt ihre Vornahme auf das Nothwendige beschränkt werden.

9) Den zu weit gehenden Verschiebungen ist durch die Bestimmung unter Nro. 13 eine Schranke gesetzt, d. h. mit andern Worten: man nutzt in einem Reviere lieber in einer oder in einigen Perioden weniger als in den andern Perioden, als daß man die Bestände zu einer Zeit zur Nutzung brächte, welche zu weit von dem vortheilhaftesten Alter der Haubarkeit entfernt ist.

Dieser Grundsatz kann nur gebilligt werden, allein an Veranlassung zu Ausnahmen wird es nicht fehlen. Eine Abweichung von diesem Grundsatze liegt im Grunde schon darin, wenn überhaupt die Umtriebszeit gegebe-

Digitized by Google

ner Bestandesklassen bedeutend unter der vortheilhaftesten angenommen werden muß, damit es in den ersten Perioden, in welche aus Mangel an haubaren Hölzern wenig oder kein Ertrag fallen würde, nicht an einem angemessenen Ertrag fehlen möge.

Eben so ist es eine Abweichung von jenem Grundsatze, wenn einzelne Bestände, die sich zu Hochwald eignen würden, als Nieder- oder Mittelwaldungen noch eine Zeit lang behandelt und benutzt werden, weil man auf einen baldigen Ertrag von denselben nicht verzichten will oder kann. Bei Betriebsumwandlungen in ganzen Revieren, namentlich beim Uebergang vom Nieder- zum Hochwaldbetrieb muß man den erstern oft noch einige Perioden hindurch in einzelnen Beständen fortführen, um nicht auf einmal allen Ertrag zu verlieren. Indem man hier für einen Theil der Bestände aus dem angegebenen Grunde die bisherige Umtriebszeit nicht auf die für vortheilhafter erkannte höhere Umtriebszeit erhöht, opfert man auch der Befriedigung augenblicklicher Bedürfnisse künftige höhere Erträge und weicht damit von dem aufgestellten Grundsatze allerdings nothgedrungen ab.

10) Unter den verschiedenen Bestimmungen des Ministerialerlasses verdient besonders die unter Nro. 14 gegebene eine nähere Beleuchtung.

Jeder, welcher Hochwaldungen bewirthschaftet hat, wird dem Satze beistimmen, daß der Etat, für eine ganze Periode, nicht der Fläche nach bestimmt werden solle, d. h. daß man den Etatssatz nicht in einer be-

Digitized by Google

stimmten Morgenzahl aussprechen solle, sondern daß es besser ist, ihn in Klaftern zu bestimmen. Diejenigen Waldabtheilungen, welche in dem allgemeinen Nutzungsplane mit ihrem Ertrage der ersten Periode zugefallen sind, werden in den periodischen Nutzungsplan aufgenommen und der geschätzte Ertrag derselben bildet das Etatsquantum der ersten Periode; man darf aber nicht hoffen, daß auch gerade alle damit der ersten Periode zugetheilten Bestände in dieser Periode zur Nutzung werden gebracht werden können.

Aus verschiedenen Gründen *) wird ein Theil dieser Bestände bis in die zweite Periode übergehalten werden müssen und zum Ersatz werden Bestände mit gleich großem geschätztem Ertrage, aus der zweiten in die erste Periode übertragen, d. h. statt in jener in dieser geschlagen werden müssen. Das Schätzungsquantum soll bei dieser Vertauschung dasselbe bleiben, aber die Flächen ändern sich, besonders auch hinsichtlich der Ausdehnung. Es kann z. B. wegen mangelndem Saamenjahre eine projektirte Schlagstellung für die zweite Periode aufgespart werden müssen und, um dagegen ein gleiches Schätzungsquantum in die erste Periode zu bringen, kann in diese eine Durchforstung von einer 5 mal größern Fläche vorgesetzt werden.

Man kann also wohl bewirken, daß eine Periode die ihr ursprünglich zugetheilte Summe geschätzter Erträge behält, aber nicht die ursprünglich zugetheilte

*) M. v. das 2te Heft S. 113 u. f. f.

Digitized by Google

Fläche. Deßwegen ist es unpassend den Etatssatz für die Periode der Fläche nach bestimmen zu wollen, und selbst bei dem jährlichen Etatssatz ist es nicht passend, den Etatssatz blos durch die Fläche zu bestimmen, weil durch die Auslichtungen eine und dieselbe Fläche mehrmals Erträge abwirft; es erscheint hienach die Bestimmung des Ministerialerlasses, daß die Holznutzung aus Hochwaldungen nach der Klafterzahl zu bestimmen sey, ganz angemessen; allein dieser Anordnung ist die weitere Bestimmung beigefügt: daß die Klafterzahl bei den jährlichen Holzfällungen unfehlbar einzuhalten sey, und diese Bestimmung erscheint weniger zweckmäßig.

So wenig es angeht, die einer nächsten Periode zugetheilten Bestände innerhalb derselben unfehlbar zur Nutzung zu bringen und nicht mehr und nicht weniger, sich mit einem Worte streng an die Fläche zu halten, so wohl geht dieß bei dem einzelnen Jahre an.

Bei Entwerfung des jährlichen Nutzungsplanes kennt man in der Regel schon alle die Wahl der zur Nutzung zu bringenden Bestände bedingende Umstände, man kann nicht annehmen, daß es im Laufe der jährlichen Nutzung noch nothwendig werden werde, einzelne Bestände, die zur Nutzung bestimmt sind, nicht zu nutzen, den einzigen Fall erfolgender Windwürfe und Windbrüche ausgenommen, von welchem sogleich die Rede seyn soll.

Es könnte also, von diesem Fall zunächst abgesehen, füglich bestimmt werden, alle in dem jährlichen

Digitized by Google

Nutzungsplane von den aufgeführten Flächen in Antrag gebrachten Holznutzungen sollen so bezogen werden, wie es die Regeln der Waldbehandlung mit sich bringen ohne Rücksicht ob sie das geschätzte Quantum abwerfen, oder ob sie mehr oder weniger abwerfen.

Die Holznutzungen, welche bei Hochwaldungen in einem jährlichen Nutzungsplane in Antrag kommen können, sind Durchforstungserträge, Erträge von Saamenschlagstellungen und Erträge von Nachhieben. Bei den beiden ersten bestimmt offenbar die Fläche die Nutzungsgröße, d. h man giebt an, wie viel Morgen durchforstet, wie viel Morgen in Schlag gestellt werden sollen und selbst bei den Nachhieben könnte man sagen, wie viel Morgen in einer bestimmten Weise ausgelichtet werden sollen, obgleich gewöhnlich blos eine gewisse Klafterzahl angenommen wird, die durch die Auslichtung bezogen werden soll. Wenn man nun in dem jährlichen Nutzungsplan die nach der Schätzung zu Erzielung eines gegebenen Nutzungsquantums nöthige Durchforstungs- und Schlagfläche in Antrag gebracht hat, so wäre es gewiß am vortheilhaftesten, wenn diese Flächen auch ganz durchforstet oder in Schlag gestellt würden, nach den Regeln der Holzzucht, und wenn dann geradezu der Ertrag genommen würde, den man dabei erhält. Gesetzt das jährliche Etatsquantum betrage 1000 Klafter, man habe Durchforstungen auszuführen, die pr. Morgen zu 5 Klafter und Schlagstellungen, die zu 15 Klafter geschätzt sind; man habe endlich aus verschiedenen Nachhieben 300 Klafter zu erhauen, so könnte man

Digitized by Google

den jährlichen Nutzungsplan in folgender Weise entwerfen:

50 M.	Durchforstung à	5 Klf.	250 Klf.
30 =	Schlagstellung à	15 =	450 =
Nachhiebe			300 =
		zusammen —	1000 Klf.

Bestimmt man nun, wie es die Ministerialverfügung thut, die 1000 Klafter müssen unfehlbar eingehalten werden, so sind zunächst die 300 Klafter aus Nachhieben zu schlagen, dann nimmt man die Schlagstellung vor; man läßt die 30 M. wegmessen und stellt natürlich den Schlag so, wie es die Regeln der Holzzucht erfordern. Nehmen wir nun an, die Schätzung sey zu niedrig gewesen, der Morgen werfe statt 15 Klf. — 20 Klaftern, also die 30 Morgen 600 Klafter ab, so braucht man nur noch 20 Morgen zu durchforsten, da aber auch hier die Schätzung unrichtig seyn kann, so muß die Durchforstung mit der ängstlichsten Sorgfalt vorgenommen werden, um sogleich aufzuhören, sobald die 100 Klafter; die noch fehlen, geschlagen sind; war die Schätzung wirklich unrichtig, war sie zu hoch oder zu nieder, so muß man, nachdem die 100 Klafter geschlagen sind, wieder messen, wie viel Fläche dazu gebraucht worden ist.

Nehmen wir aber im Gegentheil an, die Schätzung sey zu hoch gewesen; weder die Schläge noch die Durchforstungen werfen das geschätzte Quantum ab, wo soll dann das Fehlende genommen werden, um den Etatssatz von 1000 Klaftern unfehlbar einzuhalten? Soll der

Digitized by Google

Förster oder das Forstamt willkührlich noch weitere in dem Nutzungsplane nicht in Antrag gebrachte Bestände zur Nutzung ziehen? ist da nicht zu fürchten, die Schlagstellung und die Durchforstung werden zu licht gemacht werden, um nur die 1000 Klafter unfehlbar einzuhalten? Gelangt man auf diesem Wege zu einer richtigen und baldigen Einsicht, über das Verhältniß des Ertrags zur Schätzung? Gewiß nicht.

Würde dagegen bestimmt: der jährliche Nutzungsplan ist so einzuhalten, daß bei Nachhieben die angenommene Klafterzahl, bei Durchforstungen und Schlagstellungen die Morgenzahl ohne Rücksicht, ob der Ertrag die Schätzung übersteigt oder nicht, genau eingehalten wird, so hätte man den Vortheil,

a) daß die Schlagstellungen und Durchforstungen sicher einzig nach dem Gebote der Holzzucht ausgeführt würden;

b) daß man zu einer sichern und baldigen Vergleichung des Ertrags mit der Schätzung gelangen würde;

c) daß sich bei einer zu geringen Schätzung der Ueberschuß des Ertrags über die Schätzung im Laufe einer ganzen Periode nicht zu sehr anhäufen, und bei einer zu hohen Schätzung das Deficit in demselben Zeitraum nicht zu sehr vergrößern könnte. Ist z. B. bei einem Etatssatz von 1000 Klaftern im Durchschnitt um $\frac{1}{4}$ zu nieder geschätzt, so werden nach der Bestimmung unter Nro. 15 fortwährend jährlich 1000 Klftr. bezogen und man hat am Ende der Periode einen Ueberschuß von 2500 Klafter, der genutzt worden wäre, wenn man

Digitized by Google

sich an die Fläche und nicht an die Klafterzahl gehalten hätte; und umgekehrt, wenn um $\frac{1}{4}$ zu hoch geschätzt worden ist, so hat man am Ende der Periode einen Uebergriff in die nächste Periode von 2500 Klaftern gemacht, was gleichfalls vermieden worden wäre, wenn man sich an die Fläche und nicht an die Klafterzahl gehalten hätte. Der letzte Vortheil bei jenem Verfahren wäre endlich

d) daß die bei der strengen Einhaltung der Klafterzahl nothwendig werdenden, häufigen in Aufnahmen des Schlagmaterials und Nachauszeichnungen und die daraus hervorgehende Geschäftsvermehrung des Försters, so wie die Verzögerung des Holzfällungsgeschäftes vermieden würde.

Jene genaue Einhaltung der Klafterzahl bei den Nachhieben und der Fläche bei Schlägen und Durchforstungen könnte jedoch allerdings dann nicht statt finden, wenn außerordentliche Holznutzungen namentlich durch Windwürfe erfolgten. Für diesen Fall könnte, vorausgesetzt, daß er vor Ausführung der ordentlichen Holzhiebe einträte, entweder ein gleiches Klafterquantum an den Nachhieben zurückgehalten oder eine entsprechende Fläche von den Durchforstungen oder Schlägen abgezogen werden; es müßte stets so viel geschätzter Ertrag zurückgehalten werden, als der unerwartete Ertrag ausmacht. Damit geschähe dem Grundsatze kein Eintrag: die in Antrag gebrachten Holzhiebe auszuführen, ohne Rücksicht ob ihr Ertrag der Schätzung gleich kommt oder nicht.

Digitized by Google

Der Nachtheil den man bei Befolgung dieſes Grundſatzes hätte, beſtünde blos darin, daß man dann keine gleiche jährliche Holznutzung im Laufe der Periode zu erwarten hätte, ſondern daß ſie ſteigen und fallen würde, je nachdem der Ertrag die Schätzung bald übertreffen, bald hinter ihr zurückbleiben würde. Allein dieſer Nachtheil dürfte in Vergleich mit den oben angegebenen Vortheilen gering erſcheinen, und da die bei jenem Verfahren erleichterte Vergleichung der Schätzung mit dem Ertrag mit jedem Jahrzehent eine genauere Schätzung zur Folge haben würde, ſo würde ſich auch die Ungleichheit der jährlichen Holznutzung immer mehr verlieren.

11) Schon im Vorhergehenden iſt bemerkt worden, daß es ſchwer iſt, die Schätzung durch den Ertrag zu controliren, wenn man die jährliche Holznutzung auf die etatsmäßige Klafterzahl beſchränkt, es kann dadurch ein bedeutender Irrthum in der Schätzung mehrere Jahre unentdeckt bleiben; kommt nun dazu, daß das jährliche Etatsquantum erſt dann abgeändert werden ſoll, wenn ſich ergibt, daß um $\frac{1}{3}$ zu hoch oder zu nieder geſchätzt iſt, ſo kann ein Revier, beſonders ein holzreiches, wo der Etatsſatz mehrere tauſend Klafter beträgt, im Laufe einer 10jährigen Periode um viele tauſend Klafter zu ſtark angegriffen oder unter ſeinem Ertragsvermögen benutzt werden. Während daher die Beſtimmung unter Nro. 15 wohl zuläſſig iſt, wann man ſich bei Ausführung der jährlichen Nutzungsplane an die Fläche halten darf, iſt ſie höchſt bedenklich, wenn die Klafterzahl eingehalten werden muß. Beide Beſtimmungen zuſammen

Digitized by Google

können möglicher Weise zu großen Ueberhauungen führen, und werden, bei der Neigung der Forstmänner, in der Schätzung unten zu bleiben, gewiß Veranlassung seyn, daß viele Reviere nicht auf ihren möglichen Ertrag benutzt werden.

12) Die Bestimmung unter Nro. 16 scheint diejenige Vergleichung anzuordnen, welche die Schriftsteller die Vergleichung der Abgabe mit dem Abgabesatz und des Ertrags mit der Schätzung nennen. Eine Vergleichung der jährlichen Abgabe mit dem Abgabe- oder Etatssatz könnte zwar überflüssig erscheinen, da bei der jährlichen Abgabe der Abgabe- oder Etatssatz unfehlbar eingehalten werden soll. In so ferne jedoch ausserordentliche Holznutzungen vorkommen können, mag doch die Uebersicht der in der abgelaufenen Periode wirklich geschehenen jährlichen Holznutzungen nicht ganz überflüssig seyn. Und wenn unter „den Nutzungen nach den genehmigten jährlichen Nutzungsplanen" die wirklich erfolgten Erträge der einzelnen Bestände und unter „den Nutzungen wie sie nach dem genehmigten periodischen Nutzungsplane hätten statt finden sollen" die geschätzten Erträge der einzelnen Bestände verstanden sind, so ist durch den zweiten Theil der vorliegenden Bestimmung die Vergleichung des Ertrags mit der Schätzung vorgeschrieben. Uebrigens wäre es erwünscht, wenn an einem Beispiele der wahre Sinn der vorliegenden Bestimmung gezeigt wäre.

13) Die unter Nro. 21 gegebene Zusicherung ist erfüllt worden, durch die Entschließung vom 19 April,

Digitized by Google

welche im Vorstehenden gleichfalls abgedruckt ist. Die Anordnungen, welche durch diese Entschließung getroffen werden, erscheinen sehr zweckmäßig; denn die Prüfung der Wirthschaftseinrichtung und Schätzung an Ort und Stelle muß jeder andern, wenn auch umständlicheren, die im Zimmer vorgenommen wird, vorgezogen werden.

Obgleich in den vorstehenden Bemerkungen nicht alle in dem mitgetheilten Ministerialerlaß ertheilten Bestimmungen gebilligt sind, so kann doch, wenn über dieselben im Allgemeinen ein Urtheil gefällt werden sollte, dieses nur dahin ausfallen, daß durch jene Bestimmungen das für die würtembergische Staatsforste vorgezeichnete Forstabschätzungsverfahren sehr wesentliche Verbesserungen erhalten hat.

Digitized by Google

Ausgezeichnete Gemeindewaldwirthschaften.

In dem letzten Hefte der forstlichen Blätter für Würtemberg ist das erstemal eine Darstellung der ausgezeichneten Waldwirthschaft einiger Stadtgemeinden gegeben worden, unter der Bemerkung, daß im Allgemeinen die Gemeindewaldungen in Würtemberg die im schlechtesten Zustande befindlichen Waldungen seyen und daß es daher, da das meiste zu ihrer Verbesserung von den Gemeinden selbst ausgehen müsse, für manche Gemeinden zur Aufmunterung in dieser wichtigen Sache dienen dürfte, mit dem, was andere Gemeinden für Verbesserung ihrer Waldungen gethan haben und mit den Vortheilen, welche sie sich dadurch verschafft haben, durch die forstlichen Blätter für Würtemberg bekannt gemacht zu werden.

Es sollen daher die Darstellungen ausgezeichneter Waldwirthschaften von Stadt- oder Landgemeinden so lange fortgesetzt werden, als dem Herausgeber der forstlichen Blätter dergleichen bekannt werden und derselbe wird jede Mittheilung in dieser Hinsicht sehr dankbar aufnehmen.

Hier wird zunächst eine Schilderung der Wirthschaft in den Waldungen der

Stadt Eßlingen

Digitized by Google

gegeben, und der Herausgeber fühlt sich denjenigen, welche ihn auf dieselbe aufmerksam gemacht haben, zu besonderem Danke verpflichtet, weil, wie er sich durch genaue Besichtigung der genannten Waldungen überzeugt hat, ihr Zustand und ihre Bewirthschaftung besonders in Vergleich mit dem, was beide früher waren, als Muster aufgestellt werden können.

Die Waldungen der Stadt Eßlingen liegen auf dem Gebirgszug, der sich über Plochingen und Eßlingen auf der rechten Seite des Neckars erhebt; sie erstrecken sich von den Höhen über Altbach und Zell bis gegen Uhlbach hin und grenzen zum Theil unmittelbar an die Weinberge, zum Theil an die Felder, die über den Weinbergen liegen. Nur ein kleinerer Theil derselben liegt an den Abhängen gegen das Neckarthal, der größere Theil liegt auf der Ebene des Gebirgszugs. Dieser ist hauptsächlich durch den sogenannten Keupersandstein gebildet; die Gebirgsart tritt aber nur an den Abhängen hervor, auf der Ebene findet sich ein bald mit mehr, bald mit weniger Sand gemischter ziemlich tiefgründiger Lehmboden. Die Verschiedenheit des Sandgehaltes des Bodens wechselt in so weit, daß in einzelnen, besonders dem Rande der Gebirgsebene näher gelegenen Waldtheilen Heide und Heidelbeere den Boden auf den lichten Stellen der Bestände überziehen, während in andern Waldtheilen ein üppiger Graswuchs den Thongehalt des Bodens verräth.

Die Ausdehnung der städtischen Waldungen betrug früher etwas über 4000 Morgen. Ihre Beschützung

Digitized by Google

und Bewirthschaftung war, so lange Eßlingen eine Reichsstadt war, Forstknechten übertragen, welche unter einem Forstmeister und einem Oberforstmeister standen. Diese beiden Beamten der Reichsstadt erhielten ihr Amt durch den Eintritt in den Magistrat. Ein neu eintretendes Mitglied wurde auch zugleich Forstmeister und das bisherige jüngste Mitglied rückte zum Oberforstmeister vor. Von einer Kenntniß des Waldes und seiner Behandlung konnte dabei natürlich keine Rede seyn, letztere war also ganz den Forstknechten überlassen und von diesen braucht blos bemerkt zu werden, daß sie sehr gering bezahlt waren und daher selten Anstand nahmen, die auf ein abgängiges Stämmchen lautende Anweisung mit 3 — 4 — 5 Wagen voll Holz zu honoriren.

Außer dieser für die Stadt eben nicht sehr vortheilhaften Art der Holzverwerthung fanden auch beträchtliche Holzabgaben an die benachbarten Gemeinden Obereßlingen, Zell, Altbach, Aichschieß, Schambach, Lobenroth u. s. w. in Folge von Berechtigungen statt. Aichschieß hatte z. B. das Recht für jeden Bürger alle drei Jahre das nöthige Holz zu Erbauung eines Wagens zu fordern. Die Einwohner dieser und einiger andern Ortschaften hatten das Recht, alle Windwürfe und Schneebrüche, die sie in den Waldungen antrafen, sich anzueignen unter der Bedingung, daß sie an denselben ihr Zeichen anbringen und sie vor Sonnenuntergang aus dem Walde schaffen; das Gleiche

Digitized by Google

galt von allen Stämmen, von welchen das Vortrumm weggebracht war.

Solche Berechtigungen heißen die Forstleute nicht mit Unrecht Diebsberechtigungen; in den Eßlinger Stadtwaldungen wurden sie es wenigstens. Die Berechtigten liefen mit Aexten in den Waldungen umher unter dem Vorwand, Windwürfe und Gipfelholz zu suchen. Fanden sie kein solches Holz, so hieben sie Stangen um, schafften das Vortrumm auf die Seite und eigneten sich das Uebrige zu. Ueberhaupt wurde der Holzdiebstahl auf eine schaamlose Weise getrieben. Bei Schnee konnte man oft 2—300 Handschlitten zählen, die mit Holz beladen aus den Waldungen weggeführt wurden. Die Holzdiebe rotteten sich zusammen und jagten die Forstofficianten aus den Waldungen; sie verfolgten einmal den Forstknecht Munk bis in das Jägerhaus und versuchten in dasselbe einzudringen, so, daß er Nothsignale geben mußte und der städtische Hauptmann mit dem Militair zu seiner Hülfe ausrückte. Zell und Altbach hatten vor ihren Markungen Steine stehen und wenn sie die Grenze der durch dieselben bezeichneten Freistätte überschritten hatten, durften sie von den Forstofficianten nicht weiter verfolgt werden. Zu diesen Holzberechtigungen und Holzentwendungen kamen noch, um das Maaß der Wald verderblichen Einflüsse voll zu machen, ausgedehnte Waiderechte der umliegenden Ortschaften und aus Gunst erlaubte und unerlaubte Streuentziehungen. Die Folgen dieser Verhältnisse lassen sich denken, sie sprachen sich in dem Zustande der Waldungen

Digitized by Google

aus, der nach der Beschreibung von Augenzeugen zu der Zeit, (1803) als die Reichsstadt Eßlingen unter würtembergische Landeshoheit kam, im höchsten Grade schlecht war. Man kann sich denselben einigermaßen vorstellen, wenn man hört, daß die Berechtigung der Bürger von Aichschieß, von welcher oben die Rede war, mehrere Jahre vor jener Zeit nicht mehr ausgeübt werden konnte, weil sich keine Stämme fanden, welche die zu Wagenholz nöthige Dicke und Länge gehabt hätten, und daß die gesammte Waldfläche von mehr als 4000 Morgen der Stadt nicht so viel eintrug, daß sie die Besoldungen ihrer Forstdiener mit circa 400 fl. davon hätte bestreiten können, daß vielmehr hiezu noch aus der Steuerkasse zugeschossen werden mußte. Für die mit der Oertlichkeit Bekannten kann noch hinzugefügt werden, daß vom Jägerhaus bis zum weisen Stein keine Stange mehr zu finden war, die eine Tracht Holz gegeben hätte, daß man in Folge dessen vom Jägerhaus bis Hohengehren sehen konnte, ja daß selbst das Buschholz so licht war, daß man auf mehr als 500 Gänge keinen Holzdieb beschleichen konnte.

So lange Eßlingen Reichsstadt war, lag es nicht in seiner Macht, die Hauptübel, unter welchen seine Waldungen litten, zu beseitigen; es vermochte den Holzdiebstahl, der von den Einwohnern der benachbarten würtembergischen Ortschaften in so frecher Weise betrieben wurde, nicht zu unterdrücken, schon deßwegen nicht, weil gegen Fremde nicht alle zum Zweck führende Mittel angewendet werden konnten; hauptsächlich aber deß-

Digitized by Google

wegen nicht, weil die berechtigten Gemeinden nicht in die Ablösung ihrer Berechtigung, welche ihren Angehörigen Gelegenheit zu Excessen aller Art gewährten, einwilligen wollten.

Selbst der in ersterer Beziehung gemachte Versuch, die auf der Ebene vom Jägerhaus bis zum weißen Steine gelegenen Waldungen, den benachbarten würtembergischen Förstern, welche in diesen Distrikten die Jagd auszuüben hatten, gegen ein jährliches Aversum zu übergeben, blieb ohne günstige Folgen für jene Waldungen, und eben so waren die noch vor der Einverleibung in den würtembergischen Staat gemachten Versuche, die Ablösung der Berechtigungen als den ersten Schritt zu allen weiteren Verbesserungen zu bewirken, erfolglos; die Stadt wandte sich an die würtembergischen Behörden und der würtembergische Oberforstmeister auf dem Engelberg, Graf von Urkull suchte die berechtigten Gemeinden zur Eingehung eines Ablösungsvertrags zu bestimmen, allein ohne Erfolg.

Erst nachdem Eßlingen würtembergisch geworden war, setzten die zu diesem Zweck abgeordneten Commissäre Oberforstrath von Jäger und Oberforstmeister von Plessen unter Mitwirkung des Oberförsters Häberlen in Hohengehren die Ablösung der sämmtlichen Berechtigungen durch, gegen Ueberlassung von circa 1300 Morgen Waldes an die berechtigten Gemeinden.

Damit war der erste und wichtigste Schritt zu einer neuen Ordnung der Dinge gethan, die Stadt suchte nun die ihr verbliebenen Waldungen im Betrag von

Digitized by Google

2890 Morgen in einen bessern Zustand zu bringen. Zu diesem Zweck mußte für dieselben ein fester Wirthschafts- und Culturplan aufgestellt und ein tüchtiger Forstmann mit seiner Ausführung beauftragt werden.

Das erstere übernahm der Oberforstrath von Jäger und den Forstmann fand die Stadt glücklicher Weise unter ihren eigenen Dienern.

Der jetzige königliche Förster Bürkle wurde schon zu den Zeiten der Reichsstadt, schon im Jahr 1796 als Forstknecht angestellt und zeichnete sich schon damals dadurch aus, daß er bei der allgemeinen Waldverheerung den ihm zugewiesenen Begang durch eifrigen Schutz vor dem gänzlichen Verderben bewahrte und daß er Sinn für den Holzanbau zeigte. Man sieht entlangs der Straße durch den Stöckenberg vom Jägerhaus an einen Streifen Kiefern und einen Streifen Fichten, die von einer Ansaat herrühren, die Bürkle auf einem durch Abschneidung entbehrlicher Wege gewonnenen Waldstriche schon im Jahr 1797 mit einem Simri Fichten und einem Simri Kiefernsaamen machte, die ein durchreisender Saamenhändler dem Oberforstmeister der Stadt aufgedrungen hatte, und die dieser schon einige Jahre auf dem Boden liegen hatte, als Bürkle in den Dienst trat. Dieser hat aus den Kiefern in den letzten Jahren schon gegen 100 Stück Bronnentenchel für die Stadt abgegeben.

Dieser Sinn für den Holzanbau und noch mehr der für den Schutz des Waldes an den Tag gelegte Eifer bestimmte die städtischen Behörden, im Jahr 1808 die

Digitized by Google

Bewirthschaftung und den Schutz ihrer Waldungen dem zugleich zum königlichen Forstbeiknecht*) ernannten Forstknecht Bürkle zu übertragen. Es wurde ihm sein Wohnsitz auf dem Eßlinger Jägerhaus angewiesen, er erhielt von der Stadt eine gute Besoldung ausgesetzt und zu seiner Unterstützung im Schutz der Waldungen wurden zwei städtische Waldschützen aufgestellt und Bürklen eine Entschädigung für die Haltung eines Jägerburschen ausgesetzt.

Vor allem war es nöthig, die der Stadt verliehenen Waldungen auf das kräftigste zu schützen. Da die Ablösung der Berechtigungen den Waldexcedenten den Vorwand einer rechtlichen Befugniß genommen hatte, da ihnen wenigstens durch dieselbe ihr innerer Entschuldigungsgrund für ihre Excesse entzogen war, so mußte nun dafür gesorgt werden, daß die äußerste Strenge in der Handhabung des Forstschutzes für sie auch ein äußerer Abhaltungsgrund wurde, den bisherigen handwerksmäßigen Holzdiebstahl aufzugeben und dagegen sich dem bessern Anbau ihrer schmählich vernachläßigten Felder zu widmen.

Bürkle sah dieß vollkommen ein und war Tag und Nacht mit seinen Gehülfen in der Verfolgung der Holzdiebe thätig, so daß es ihm gelang, den Holzdiebstahl und die Waldfrevel aller Art nach und nach fast gänzlich zu unterdrücken. Man überzeugt sich hievon schon

*) So hießen früher die Unterförster; bei der Organisation im Jahr 1818 wurde Bürkle Unterförster und Anno 1827 Revierförster im Revier Plochingen.

Digitized by Google

bei Besichtigung der Waldungen, indem sich nirgends Spuren von Freveln zeigen, namentlich beweißt es aber auch der gute Zustand derjenigen Waldbestände, welche ohne künstliche Hülfe blos durch sorgfältigen Schutz gegen Holzdiebstahl Waide- Gräserei- und Streufrevel wieder in einen guten Zustand gebracht worden sind; wie z. B. der Gunzenhau und die Braunhalde, in welcher ungeachtet der frühern Verwüstung und des vereinzelten Standes der Stöcke der letzte Jahresschlag im 40jährigen Alter im Durchschnitt pr. Morgen 6 Klafter und 450 Wellen abgeworfen hat.

Nachdem ein kräftiger Schutz dem Walde Ruhe verschafft hatte, konnte an seine Verbesserung ernstlich gedacht werden.

Oberforstrath von Jäger hatte in dem von ihm entworfenen Wirthschafts- und Culturplan für sämmtliche Bestände den Niederwaldbetrieb mit Oberholz oder den Mittelwaldbetrieb und zwar für diejenigen Bestände, in welchen harte Hölzer vorherrschten mit 40jährigem, für diejenigen Bestände aber, in welchen weiche Hölzer vorherrschten mit 20jährigem Umtrieb angeordnet; er hatte ferner zur Ausbesserung der Schläge vorgeschrieben, daß die Blösen und Lichtungen in den Beständen mit sandigem magerem Boden mit Fichten- und Kiefernsaamen besät, in den Beständen mit thonigem feuchtem Boden dagegen mit Laubholz- besonders mit Erlenpflänzlingen bepflanzt werden sollen.

Diese Vorschriften sind von dem Förster Bürkle genau und mit größtem Eifer befolgt worden.

Digitized by Google

Er brachte die Bestände zu der vorgeschriebenen Zeit und in der vorgeschriebenen Ordnung zur Nutzung; ließ den Abtrieb des Holzes mit Sorgfalt vornehmen, so daß ein kräftiger Stockausschlag erfolgen konnte und ließ die schönsten Stangen in passender Menge und Vertheilung als Oberholz stehen.

Es mag hier nicht unbemerkt bleiben, daß Förster Bürkle durch die Beschaffenheit der Bestände verhindert wurde, in einen Fehler zu verfallen, in welchen er bei seiner eifrigen Sorge für Emporbringung der Waldungen leicht hätte verfallen können, nämlich das Stehenlassen zu vielen Oberholzes in seinen Schlägen.

Der Mangel an dazu tauglichen Stämmen hielt ihn davon ab; in manchen Beständen boten sich ihm blos Birken zu diesem Zweck dar und wenn er von diesen auch viele stehen ließ, so konnte dieß bei der schwachen Belaubung der Birke dem Aufkommen des Stockausschlages nicht wohl hinderlich seyn. Der gute Zustand der aus seinen Schlagführungen hervorgegangenen Bestände ist sicherlich besonders auch diesem Umstande zuzuschreiben, denn wäre in denselben so viel Oberholz stehen geblieben, wie man in neuerer Zeit in den meisten Mittelwaldungen auch dann übergehalten sieht, wenn von einem Uebergang zum Hochwaldbetriebe keine Rede ist, so wäre der Stockausschlag entweder wegen starker Beschattung der Stöcke gar nicht erschienen oder durch starke Verdämmung krüppelhaft geworden und statt vollwüchsiger Bestände stände halbgeschlossenes Oberholz mit krüppelhaftem Unterwuchs da.

Digitized by Google

Während somit der Stand des Oberholzes dem kräftigen Gedeihen des Unterholzes kein Hinderniß entgegensetzte ward der Schluß des Waldes durch die der Vorschrift gemäß vollzogene Nachbesserung der Schläge vollkommen hergestellt.

Wie ihm vorgeschrieben worden war, sprengte Förster Bürkle in die lückigen Bestände auf sandigem und steinigem Boden Kiefern und Fichten ein, so, daß nun die Abtheilungen Lindhalde, Beckenhau, Stöckenberg u. s. w. dicht geschlossene aus Laub und Nadelholz gemischte Bestände haben. Es kann dabei nicht geläugnet werden, daß die Ansaat der durch Streurechen ausgemagerten Blößen und Lichtungen auf steinigem und sandigem Boden mit Fichten und Kiefern das sicherste, wo nicht das einzige Mittel war, geschlossene Bestände an der Stelle der lückigen zu erziehen, aber die künftige Behandlung dieser gemischten Bestände dürfte gleichwohl einigen Zweifel veranlassen.

Wo blos die Platten zwischen den Stockausschlägen mit Nadelholz besät worden sind, ist dieses keineswegs in solcher Menge vorhanden, daß es nach Wegnahme des Laubholzes einen geschlossenen Bestand bilden könnte und das Laubholz kann nicht so lange stehen gelassen werden, bis das Nadelholz in Saamenschlag gestellt werden kann, deßwegen dürfte es am angemessensten seyn, die fraglichen Bestände bei Erlangung der durch die angenommene Umtriebszeit bestimmten Haubarkeit wieder als Mittelwaldungen, d. i. Niederwaldungen mit Oberholz zu behandeln und als letzteres die besten Na-

Digitized by Google

belholzstämme überzuhalten. Bis zum zweiten Abtrieb erlangen dann diese eine Stärke und Kronenverbreitung, die eine Stellung derselben als Besaamungsschlag zuläßig machen, wenn es alsdann angemessen erscheinen sollte, statt des Mittelwaldes mit Nadelhoberholz reinen Nadelwald zu erziehen.

Weniger Schwierigkeiten für die künftige Behandlung bieten diejenigen Waldbestände dar, in welchen wegen thonigen, feuchten Bodens die Ausbesserung durch Pflanzung von Laubholz, namentlich von Erlen geschah. Diese Bestände stellen eigentlich das Verdienst des Förster Bürkle in das hellste Licht.

Derselbe richtete an passenden Stellen in den Waldungen durch Wundmachen des Bodens Saatplätze zu und besäte sie mit Birken- und Erlensaamen. Von diesen Saatplätzen aus pflanzte er dann alle holzleeren Stellen gleichzeitig mit dem Abtrieb des schlechten verkrüppelten Stockausschlages aus und erhielt so durch neue kräftige Ausschläge und gepflanzte Stämmchen gebildete vollkommene junge Bestände. Fand er, daß die Stockausschläge durch schnelleren Wuchs die gepflanzten Stämmchen zu unterdrücken drohten, wie dieß z. B. im Seisleshau der Fall war, so bewog ihn dieß noch vor Verfluß der Umtriebszeit Stockausschlag und Pflanzung noch einmal abzutreiben um einen gleichförmigen geschlossenen Wald zu erhalten.

Dieß hat er nun auch vollkommen erreicht; z. B. in dem 514 Morgen großen Seisleshau, der mit einer Menge von Wegen durchschnitten war, die sämmtlich

Digitized by Google

bis auf den von ihm chausseenmäßig angelegten Hauptweg abgegraben und mit Erlen ausgepflanzt worden sind. Aehnliche Auspflanzungen im größten Maaßstabe und mit dem besten Erfolge sind im Spachbruck Burgstall und Balkeshau vorgenommen worden; schon im Jahr 1814 waren auf diese Weise 150 Morgen mit mehr als einer halben Million Erlen- und etwas Birkenpflanzen ausgepflanzt und inzwischen ist vollends jedes holzleere Plätzchen mit Pflänzlingen ausgesetzt worden. Die Pflanzen wurden alle im 3 und 4jährigen Alter ziemlich enge, wie es der Niederwaldbetrieb erfordert versetzt und gediehen ohne daß ein Beschneiden derselben nöthig gewesen wäre. Beachtenswerth ist dabei, daß auch an den jetzt mit 10 — 12 — 15jährigen Erlenstämmchen dicht bestockten Stellen der üppigste Graswuchs vorhanden ist, daß also eine Unterdrückung desselben im höheren Alter des Erlenwaldes noch weniger zu hoffen wäre und somit hierin von allen denjenigen, welche der Ansicht sind, die Erle könnte am Ende wie die Buche auf Hochwald bewirthschaftet werden, ein Hauptgrund gegen ihre Ansicht erkannt werden mag.

Das Ergebniß der ausgedehnten Saaten und Pflanzungen, deren im Vorstehenden Erwähnung geschah, stellt sich nun in dem durchgängig dichten Schluß sämmtlicher Bestände dar, so daß derjenige, welcher diese Waldungen vor 25 Jahren sah und sie nun wieder sehen würde, sie nicht wieder erkennen würde und wenn sie ihm genannt würden, über die Kraft der Natur und den Fleiß des Menschen erstaunen müßte, durch deren Zu-

Digitized by Google

sammenwirken an der Stelle eines Holzwuchses, der den Namen eines Waldes kaum verdiente, dicht geschlossene holzreiche Wälder entstanden.

Man erwäge, wie bedeutend sich dadurch das Vermögen der Stadt Eßlingen vermehrte, diese Wälder sind ein reicher Kapitalstock, der von Jahr zu Jahr höhere Zinsen trägt. Seit dem Jahr 1809 sollen sie nahezu die Summe von 70,000 fl. im Jahr 1832 allein eine Summe von mehr als 7000 fl. abgeworfen haben.

Und wie einfach sind die Mittel, durch welche dieses glückliche Resultat erlangt worden ist!

Die Stadt wollte Ordnung in ihren Waldungen.

Dieß ist die erste Bedingung alles Besserwerdens der Gemeindswälder, eine Bedingung die leider so oft fehlt.

Die Stadt löste die Berechtigung von ihrem Waldeigenthum ab.

Schädliche Nutzungsrechte Fremder und verderbliche Nutzungsansprüche Eingesessener lassen keine Verbesserung der Waldungen zu; ihre Beseitigung ist eine zweite Bedingung des Besserwerdens.

Die Stadt unterwarf die Benutzung ihrer Waldungen einem, durch einen einsichtsvollen Forstmann entworfenen Wirthschaftsplane.

Zu bewirken, daß Wirthschaftsplane mit Rücksicht auf den Zustand der Waldungen und

Digitized by Google

die Bedürfnisse der Gemeinden durch Sachverständige im vollen Sinne des Worts aufgestellt werden und dann das gewissenhafte Einhalten solcher Wirthschaftsplane durch die Gemeinds-Behörden; diß ist die dritte Hauptbedingung für die Verbesserung der Gemeindswälder *).

Die Stadt stellte endlich einen ihr als thätig, verständig und rechtlich bekannten Forstmann für den Vollzug des entworfenen Wirthschaftsplans und den Schutz ihrer Waldungen auf, belohnte ihn angemessen und gab ihm die Mittel zu Ausführung der nöthigen Verbesserungen.

Und diß ist die vierte Hauptbedingung, ohne welche keine Stadt- oder Landgemeinde bedeutendere Waldungen ordnungsmäßig bewirthschaften und gegen Fremde, wie gegen Eingesessene kräftig beschützen lassen kann **).

Jede Gemeinde, welche die genannten Bedingungen für die Emporbringung ihrer Waldungen erfüllt, wird sich in dem gesteigerten Ertrag ihres Wald-Eigenthums am Besten belohnt finden, sie verdient aber ausserdem

*) Ich benutze diese Gelegenheit zu der Anzeige, daß ich stets bereit bin, Gemeinden, welche sich an mich wenden, Wirthschaftsplane für ihre Waldungen entweder selbst zu entwerfen, oder geschickte Forstleute dazu vorzuschlagen.

**) Auch dazu bin ich stets bereit, Gemeinden, welche tüchtige Forstleute für die Bewirthschaftung ihrer Waldungen anstellen wollen, solche vorzuschlagen.

Digitized by Google

auch das öffentliche Anerkenntniß ihres zweckmäßigen Handelns von Seiten der hohen und höchsten Staatsbehörden und dieses ist auch der Stadt Eßlingen und dem von ihr aufgestellten Forstmanne zu Theil geworden, wie folgender Königliche Erlaß beweist:

Die Königl. würtemb. Finanzkammer des Donaukreises
an
das Königl. Oberamt Eßlingen
und
das Königl. Forstamt Kirchheim.

Der Forstvisitator, Kreisoberforstmeister von Gemmingen hat bei der im vorigen Jahr vorgenommenen Bereisung des Kirchheimer Forsts bemerkt, und in dem Visitations-Protocoll aufgenommen, daß unter den ganz gut bewirthschafteten Gemeinde-Waldungen die der Stadt Eßlingen gehörigen sich besonders auszeichnen.

Sie sollen früher in dem schlechtesten Zustand und durch Einwaiden und darauf ruhenden mit ihrem Ertrag in keinem Verhältniß stehenden Holzgerechtsame beinahe gänzlich devastirt gewesen seyn.

Der besondern Thätigkeit und den zweckmäßigen Anordnungen des jetzigen Revierförsters Bürklen zu Plochingen, welcher diese Waldungen seit 30 Jahren unter Administration hat, verdanke aber die Stadt, daß solche nach einem geregelten Plan in 40 und 20jährigem Umtrieb bewirthschaftet werden können, daß alle Blösen cultivirt seyen und daß die sonst so häufig darin vorgekommenen Holzexcesse beinahe gänzlich aufgehört hätten.

Digitized by Google

Ob nun gleich die Stadt Eßlingen die Verdienste des Revierförster Bürklen dadurch anerkannt habe, daß sie ihm eine ansehnliche Belohnung für seine Geschäfte in den Stadtwaldungen abreiche, so sey der Visitator doch des unvorschreiblichen Dafürhaltens, daß die Verdienste des Försters Bürklen eine Belohnung verdienen dürften, welche auch dem Stadtrath gebühre, der den Förster Bürklen mit den nöthigen Mitteln unterstützt habe, die es ihm möglich gemacht hätten, die Waldungen in einen so guten Zustand zu versetzen.

Hierauf haben Seine Majestät der König befohlen, daß der Stadtrath von Eßlingen und der Revierförster Bürklen von Plochingen wegen ihrer verdienstlichen Bemühungen um die Waldwirthschaft belobt werden sollen, was nun das Oberamt und das Forstamt dem Stadtrath und dem Förster Bürklen zu eröffnen haben.

Ulm den 4. Septbr. 1829.

Müller.

Digitized by Google

Ansichten
eines höheren Forstbeamten
über
mehrere wichtige Gegenstände des Forstwesens.

Die Waldwerthsberechnung.

Von zweierlei Arten der Waldwerthsberechnung dürfte die Eine die theoretische und die Andre die praktische zu benennen seyn.

Erstere folgert aus dem zu Geld berechneten nachhaltigen jährlichen Ertrag die Größe des als Waldwerth anzunehmenden Capitals. Letztere betrachtet den zur Zeit der Werthsausmittlung vorhandenen Holzvorrath nach den kursirenden Preißen zu Geld berechnet nebst dem Werth des Bodens, welcher nach dem Marktpreis der in der Gegend vorhandenen Weiden und Egarten von derselben Bodenqualität taxirt wird, als Werth des Walds.

Die theoretische Werthsberechnung ist ganz dazu geeignet, die Forstwissenschaft in ihrer Ausbildung zu steigern und der Forstliteratur Nahrung zu geben. Denn sie giebt nicht nur Veranlassung über die Größe des Zinsfußes, über einfache Zinse, Zinses Zinse und Zwischenzinse, über Hoch-, Mittel-, oder Niederwaldbe-

Digitized by Google

trieb, so wie über die Länge der Umtriebszeiten, für jede der vorgenannten Betriebsarten, auch über die Wahl und Ertragsfähigkeit jeder Holzart und über die Ergiebigkeit und Zulässigkeit jeder Nebennutzung Betrachtungen anzustellen, sondern diese Betrachtungen führen wieder zu weitern Fragen, welche so lange nicht zu erschöpfen sind, als die Forstwissenschaft unter der, nie zu erreichenden, höchsten Stufe des menschlichen Wissens steht.

So groß der Nutzen der theoretischen Waldwerthsberechnung für die Fortbildung der Wissenschaft ist, so ist sie jedoch bei dem wirklichen Kauf und Tausch minder anwendbar. Denn wer nach ihr handelt, verkürzt entweder sich selbst, oder einen Andern.

Denn nur als Zufall und höchst seltene Ausnahme wird sie mit dem augenblicklichen Marktpreis eines Walds zusammen treffen.

vid. Widenmanns forstliche Blätter
für Würtemberg,
V. Heft, Seite 49 ꝛc.

Nur dann, wenn Waldungen von solcher Größe und Beschaffenheit veräußert werden, daß eine alljährlich gleich große nachhaltige Nutzung möglich ist, und wenn eine solche bei der Veräußerung von dem bisherigen Waldbesitzer vertragsmäßig anbedungen wird, ist dieser durch die Anwendung der — auf den nachhaltigen Ertrag gestützten Waldwerthsberechnung nicht verkürzt, weil sie eine natürliche Folge der von ihm ge-

Digitized by Google

machten lästigen Bedingung ist. Es muß jedoch auch in diesem Fall vorausgesetzt werden, daß bei der Anwendung dieser Berechnungsweise keine Zweifel und Anstände über Zinsfuß, Waldbetriebsart ꝛc. obwalten.

Die praktische Waldwerthsberechnung verdient diese Benennung, weil der durch ihre Anwendung erhobene Werth eines Walds seinem Marktpreiß entspricht und keinen Theil verkürzt, sie ist hingegen zu einer Steigerung der Ausbildung der Forstwissenschaft nicht besonders geeignet und sie macht daher auch in der Forstliteratur keine Epoche *).

*) Der H. Verfasser dieser Aufsätze ist derselbe, von welchem der Aufsatz im 5ten Hefte der forstlichen Blätter, welcher der Abhandlung über die Art der Waldwerthsberechnung bei Servitut-Ablosungen von Seite 54 — 62 einverleibt ist, herrührt. Er hat sich schon in jenem Aufsatze für die Werthsberechnung der Waldungen aus dem Werth ihres Holzvorrathes und Bodens ausgesprochen und erwiedert nun dem Herausgeber auf seine Vertheidigung der Waldwerthsberechnung aus dem nachhaltigen Ertrag, daß diese im Grunde blos ein theoretisches Problem sey, aber sich nicht für den praktischen Gebrauch eigne. Dagegen habe ich zweierlei zu bemerken: 1.) daß ich die Anwendung der Waldwerthsberechnung auf den Grund des nachhaltigen Ertrags blos für den einzigen Fall vertheidige und als nothwendig erkläre, wenn die Landesgesetze dem Waldeigenthümer eine nachhaltige Benutzung vorschreiben und da dieß nach der Forstordnung und den Forstdienstinstruktionen wirklich in Würtemberg der Fall ist, so habe ich in der oben citirten Abhandlung auf Seite 72 den Satz ausgesprochen, daß in Würtemberg der Werth der Waldungen, die an Berechtigte abgetreten

Digitized by Google

Der Niederwald und der Uebergang zur Hochwaldwirthschaft.

Ein Niederwald ist in Hinsicht der Wirkung seiner Betriebsart als ein durch geschehenen Angriff des Grund-

---

werden sollen, blos auf den Grund des — nach den Vorschriften der Dienstinstruktionen ausgemittelten — nachhaltigen jährlichen Ertrags berechnet werden kann. Der H. Verfasser der vorliegenden Aufsätze erkennt aber die Voraussetzung, daß unsere Gesetze und Verordnungen den Waldeigenthümern eine nachhaltige Benutzung ihrer Waldungen vorschreiben, nicht an, wenigstens zieht er diß in Beziehung auf die Forstordnung in Abrede und gibt zu verstehen, daß die Dienstinstruktionen weiter gehen in dieser Hinsicht, als die Forstordnung es verlange. Man vergleiche den unten folgenden Aufsatz über die Freigebung der Wirthschaft in den Gemeinds- und Privatwaldungen.

Damit übrigens nicht Manche, welchen Vorstehendes zu Gesicht kommt, glauben möchten, es werde hier um des Kaisers Bart gestritten, so will ich nur ein Beispiel hersetzen, welches zeigt, wie wichtig namentlich für den Staat, der viele Waldabtretungen gegen Holz und andere Berechtigungen macht, die Entscheidung der Frage ist, ob bei der Berechnung des Werths der Waldungen der nachhaltige jährliche Ertrag oder der Holzvorrath und Bodenwerth zu Grund gelegt werden solle. Mir hat erst kürzlich ein Forstamt einen Fall mitgetheilt, bei welchem der Werth eines Waldes, der an eine Gemeinde abgetreten werden soll, nach seinem nachhaltigen Ertrag

. . . . . 24959 fl.

beträgt, während der Werth des vorhandenen Holzes und des Bodens zusammen zu . . 62584 fl. berechnet worden ist.

Digitized by Google

stocks herabgebrachter Hochwald zu betrachten, in welchem in demselben Verhältniß bis zur Unvermögenheit abgewirthschaftet wird, in welchem der Uebergang von dem Hochwald zum Mittelwald und von diesem zum reinen Niederwald bis zu der kürzesten Umtriebszeit gemacht wird.

Es ist daher auch ein Hackwald bei seiner gedoppelten Bestimmung zur Holz- und Fruchtproduction in Beziehung auf den Forstbetrieb einem Gantmann zu vergleichen, welcher durch künstliche Mittel nach dem Gant wohlhabender als vorher ist, jedoch aber gegen seine früheren Gläubiger Gantmann bleibt.

Wenn die Niederwaldwirthschaft auf den Punkt gebracht ist, welcher früher oder später selten vermieden werden kann, wo die Stöcke abgehen, das allenfalls vorhandene Oberholz zur natürlichen Besaamung nicht zureicht und oft auch der Boden durch Laubrechen ꝛc. abgemagert ist, da findet der Uebertritt zur Hochwaldwirthschaft gewöhnlich keinen Anstand, weil in solchen Fällen durch Nadelholzsaaten am leichtesten wieder ein Wald erzogen wird, besonders, wenn man nicht versäumt vor der Saat sämmtliche Stumpen sowohl zu

---

Bei solchen Differenzen ist es kein Wunder, wenn ein für das Interesse des Fiscus eifrig besorgter Forstmann die erstere Art der Werthsberechnung blos für eine Aufgabe, an welcher sich die Theoretiker versuchen mögen, und dagegen die zweite als die allein für die Praxis brauchbare erklärte. Anmerkung des Herausgebers.

Digitized by Google

Erzweckung eines ungleich größern Holzertrags zu benützen, als auch durch das Ausgraben dieser Stöcke den Boden zur Saat empfänglicher und diese hiedurch vollständiger und gedeihlicher zu machen, als es der Fall ist, wenn neben ihr kraftlose Ausschläge alter Stöcke zum Schaden der Zuwachsfähigkeit des Waldes vegetiren.

Wenn hingegen in noch nicht auffallend abgewirthschafteten Mittelwaldungen der Uebergang zur Hochwaldwirthschaft gemacht werden will, so glaubt man öfters dem Fortbestehen der Niederwaldwirthschaft *) den Vorzug geben zu müssen, weil man den (nicht nur für eine Umtriebszeit zu bemessenden) nachhaltigen Ertrag dieser Waldungen nicht selten größer annimmt, als er bei der Abnahme der Stöcke ꝛc. seyn kann; weil man ferner den Uebertritt zur Hochwaldwirthschaft aus Sorge einer für den Augenblick zu großen Beschränkung des Holzertrags für schwerer hält, als er ist, und weil öfters auch geglaubt wird, daß nicht alle erforderlichen Holzsortimente bei der Hochwaldwirthschaft erzogen werden können.

Diese Sorgen werden aber in den meisten Fällen verschwinden, wenn Folgendes berücksichtigt wird.

Es ist nicht nothwendig, daß alle Stangenhölzer,

---

*) Von hier an ist mehrmals Niederwald für Mittelwald gesetzt, es muß also immer berücksichtigt werden, daß der Verfasser von Niederwald mit Oberholz spricht. A. d. H.

Digitized by Google

welche dem Hochwaldbetrieb zugetheilt werden wollen, das hiefür angenommene Umtriebsalter gleich bey der erstmaligen, den Hochwaldbetrieb beabsichtigenden Abholzung erreichen und auf so lange übergehalten werden, sondern es kann — ungeachtet dieser Zutheilung — die Abholzung nach Beschaffenheit der Umstände, diese mögen in dem unzureichenden Zuwachs des Holzes, oder in dessen nothgedrungener Fällung zu Ausgleichung des Ertrags bestehen — gar wohl früher eintreten.

Es darf nur nicht übersehen werden, daß die Schlagstellung aus dem Gesichtspunkt der Hochwaldwirthschaft, also zu Erziehung eines aus dem Saamen erwachsenden — durch den Nachhieb von dem Oberholz zu reinigenden Bestands, zu bewerkstelligen und bei der Taxation des Ertrags des fraglichen Stangenholzes auf seinen früher eintretenden Angriff Rücksicht zu nehmen ist *).

Hiedurch kann kein Ausfall am Ertrag gegenüber von der Niederwaldwirthschaft entstehen, weil bei dieser der Wald auf keinen Fall älter, wahrscheinlich aber noch jünger zur Fällung gekommen wäre.

In der Natur der Sache ist die Möglichkeit gegeben, mit dem Uebergang von der Niederwaldwirthschaft zu der Hochwaldwirthschaft ältere Bestände erziehen zu können, ohne eine Verminderung des bei der Fortdauer

*) Diese Bemerkung bestätigt die Seite 58 ausgesprochene Ansicht. A. d. H.

Digitized by Google

der erstgenannten Wirthschaftsweise zu erwartenden nachhaltigen Ertrags. Denn es kommt bei der Niederwaldwirthschaft in der für solche angenommenen Umtriebszeit nur ein kleiner Theil des Oberholzes zur Fällung. Hingegen in den nunmehr zur Hochwaldwirthschaft bestimmten Schlägen darf nach erfolgtem Nachwuchs das Oberholz nachgehauen werden.

Es kann also wegen des weitern Oberholzertrags der Anhieb der Stangenhölzer aufgeschoben werden.

Es ist genug gewonnen, wenn durch diesen Uebergang vorerst die bei fortdauernder Niederwaldwirthschaft unvermeidliche Abwirthschaftung entfernt wird, wenn auch erst von spätern Perioden ein höherer Ertrag als von der Niederwaldwirthschaft zu erwarten ist.

Die Tauglichkeit der Hochwaldungen zu Erzeugung jeden erforderlichen Holzsortiments kann nicht bezweifelt werden, da das Erforderniß an schwächerem Holz vermittelst der Durchforstungen erzeugt werden kann. Auch Hauptbäume von einem höheren Alter, als für die Umtriebszeit des Hochwalds angenommen ist, können durch Ueberhalten auf passenden Stellen erzogen werden.

Die Anzucht ganz reiner Holzbestände von einerlei Holzart kann nur durch besondere Umstände geboten werden; ausser diesen dürfte auch in den Hochwaldungen kein Hinderniß vorhanden seyn, passende Holzarten in demjenigen Mischungsverhältniß neben einander fortwachsen zu lassen, welches zu Befriedigung des verschiedenartigen Bedarfs erforderlich ist.

Digitized by Google

Durch vorstehende Bemerkungen will übrigens nicht behauptet werden, daß es keine Fälle gebe, in welchen ausnahmsweise die Beibehaltung der Niederwaldwirthschaft nothwendig, vielleicht sogar nützlich ist, (z. B. Eichenschälwaldungen) in der Regel ist sie aber ein Erbtheil früherer forstwirthschaftlicher Gebrechen und nie wird angenommen werden können, daß in einem Land, in welchem sie vorherrschend ist, das Forstwesen auf einer hohen Stufe steht.

Ungeachtet der Uebergang von der Nieder- zu der Hochwaldwirthschaft nach dem Obenbemerkten wenigeren Anständen unterliegt, als öfters geglaubt wird, so erfordert solcher jedoch eine besonders sorgfältige Entwerfung der Waldbeschreibung und der Nutzungspläne, da in diesen Dokumenten das Bewirthschaftungsproject für jeden betreffenden Waldbestand zu Erreichung des beabsichtigten Ziels niederzulegen ist. Aus solchen muß ersehen werden können, daß darauf Bedacht genommen ist, durch Nachhauungen des Oberholzes in den Schlägen nach Zulässigkeit des Unterwuchses, so wie durch das Abräumen der ganz schlechten, — keinen Zuwachs gewährenden, und nur durch Ansaaten zu verbessernden — Bestände einstweilen einen Holzertrag zu gewinnen, um die noch wüchsigen Stangenhölzer zu einem höhern Alter bringen zu können, daß aber auch bei diesen nach ihrer Beschaffenheit als Stockausschläge zu rechter Zeit und auf eine angemessene Weise die Durchforstungen, die Schlagstellungen und die Nachhiebe so

Digitized by Google

berücksichtigt sind, daß für sämmtliche Holznutzungen ein, dem Hochwaldbetrieb entsprechender, Turnus erzielt und nach und nach das beabsichtigte Umtriebsalter der Holzbestände, erreicht wird.

Die Entwerfung eines solchen Wirthschaftsplans, bei welchem nach Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falls zu handeln ist, giebt allerdings einem Forstmann zu Bethätigung seiner praktischen Kenntnisse und Brauchbarkeit dieselbe Gelegenheit, wie der Uebergang von der Femmelwirthschaft zu der Schlagwirthschaft, bei welcher dem Praktiker die Aufgabe zu Theil wird, zu bestimmen, ob, was und wann von dem nach Alter, Gesundheit und Qualität nützlichen Holz eines gefemmelten Walds als Durchforstung, als Schlag oder als Nachhieb zur Nutzung zu bringen ist, um auf eine einfache Weise, ohne Künstelei zum Ziel zu gelangen, da diese gewöhnlich dem Wald mehr schadet, als nützt.

Dieses Ziel wird um so leichter erreicht werden, wenn die Hauptregel nie übersehen wird, daß bei allen Holzfällungen dem zu wenig Geschehenen durch weitere Fällung jederzeit abgeholfen, — hingegen das zu viel Geschehene nicht mehr reparirt werden kann.

Durchforstungen und Ertragsschätzung.

So sehr es bei dem Hochwaldbetrieb auf eine zweckmäßige Schlagstellung und eine vorsichtige Ausführung der Nachhiebe ankömmt, eben so sehr ist eine sachgemäße Vornahme der Durchforstungen zu beachten. Am

Digitized by Google

schwierigsten sind solche in denjenigen Waldungen zu vollziehen, welche einen unvollkommenen Bestand und ein ungleiches Holzalter haben.

Wer bei einer Durchforstung das Augenmerk auf die Erzielung eines Ertrags gerichtet hat, hindert sich hiedurch selbst, solche auf eine dem Zustand des Walds angemessene Weise zu bewerkstelligen und er verursacht anstatt des vermeintlichen Nutzens, einen Schaden.

Nur dasjenige Holz, welches die Natur bei einer zu dichten Stellung der Stangen und Stämme durch dürr- und unterdrückt werden, als überflüssig bezeichnet und ausstoßt, ist Gegenstand des Durchforstungs-Ertrags. Wer diesen in zu jungen Beständen zu erhalten, oder durch größere Auslichtung zu vermehren versucht, erzieht kurzschäftiges Holz*). Es handelt sich

*) Cotta hat bekanntlich in neuerer Zeit frühe und so starke Durchforstungen vorgeschlagen, daß die Zweige sich blos berühren, aber nicht in einander greifen. Wie er nun auf die Einwendungen gegen dieses Verfahren zu sprechen kommt, sagt er §. 79 seines Waldbaues:

„Folgende Einwürfe und Zweifelsfragen kommen hierbei in Betracht:

1) Werden wir bei diesem Verfahren hinlänglich schlankes, langes, gerades und astloses Holz erhalten?

Antwort: Unzählige Beispiele zeigen, daß Bestände die in der frühesten Jugend noch viel lichter gewesen sind, als bei dem von uns angegebenen Verfahren angenommen wird, sich späterhin vollkommen geschlossen, hinlänglich von Aesten gereinigt und noch die schönsten Stämme geliefert haben.“

Digitized by Google

demnach bei einer unzweckmäßig vollzogenen Durchforstung nicht allein von dem einstigen Verlust eines Baumes für die jetzt zu viel genützte Stange, sondern noch überdiß in Folge des hiedurch kurzschäftig erzogenen Holzes von der verminderten Qualität und Quantität des einstigen gesammten Schlag- und Nachhieb-Ertrags, was besonders bei Nadelwaldungen wichtig ist, in welchen die Anzucht gehörig langer und geradschäftiger Stämme erwartet wird.

So wenig der Landwirth bei dem Schneiden eines zu üppig aufgewachsenen Saamenfelds den Ertrag des hievon zu gewinnenden grünen Futters auf Kosten der einstigen Erndte zu vermehren trachten darf, so wenig darf der Forstwirth bei der jedesmaligen Durchforstung nach einem größeren Ertrag haschen, als ihn die Natur an dürrem und unterdrücktem Holz mit Beibehaltung eines vollständig geschlossenen Bestands darbietet.

Bei dem mühsamen Geschäfte der Durchforstung kann der Fleiß eines Forstdieners besonders erprobt werden,

---

Ich muß diß aus eigenen Beobachtungen bezeugen, zugleich jedoch bemerken, daß ich das von Cotta vorgeschlagene Verfahren blos für Fichten- und Tannenbestände auf guten Standorten zuträglich halte, bei Kiefern dagegen eine dem frühen Reinigen der Bestände entsprechende frühe Wegnahme des unterdrückten Holzes, bei Laubwaldungen aber die gewöhnlichen Durchforstungen für das Angemessenere halte. Ganz anders verhält sich aber Alles dieses wenn man absichtlich die Bestände licht stellen will, um sich eine starke Futternutzung zu verschaffen. A. d. H.

Digitized by Google

denn sobald den Holzhauern einiger Spielraum gelassen wird, ist gewöhnlich ein zu lichter und ungleicher Zustand des fraglichen Walds die Folge hievon.

In Waldungen, worinn durch frühere unregelmäßige Behandlung Holz von verschiedenem Alter vereinigt ist, tritt öfters der Fall ein, daß neben dem, nach Verhältniß des Bestandsalters zur Durchforstung geeigneten, Holz auch ältere abständige Stämme gefällt werden müssen, welche bis zur einstigen Schlagstellung ohne Schaden nicht übergehalten werden können. Die Ausführung dieser Maasnahme erfordert besondere Vorsicht. Zwar wird durch die Ausnutzung von dergleichen Stämmen der Ertrag der betreffenden Durchforstung erhöht, es ist aber in Beziehung auf die Schätzung des Gesammt-Ertrags nicht zu übersehen, daß solche eigentlich ein Vorempfang am einstigen Schlagertrag ist, welcher durch diese Vornutzung verhältnißmäßig vermindert wird.

Besondere Rücksicht ist bei der Schätzung des Schlagertrags auf das beträchtliche Quantum Holz zu nehmen, welches bei einer gehörig vorsichtigen Waldbehandlung zur Besaamung und Beschattung für den Nachhieb überzuhalten, und als Nachhieb-Ertrag besonders zu taxiren ist, weil solcher nicht mit dem Schlagertrag in ein Decennium zusammen fällt.

Bei der Entwerfung der Waldbeschreibungen und der Nutzungsplane ist in unvollständig bestockten Waldungen nicht selten nur wenig als Schlagertrag in An-

Digitized by Google

spruch zu nehmen, wenn nicht zu einer zu lichten Schlagstellung Veranlassung gegeben werden will, die gar leicht erfolgen kann wenn der Lokalforstdiener auch Taxator bei der Entwerfung der Waldbeschreibungen ist, und von dem projectirten Schlagertrag nicht gerne abgeht *).

Die Freigebung der Wirthschaft in den Gemeinde- und Privatwaldungen **).

Wenn die würtembergische Forstordnung mit Ausschluß der jagdpolizeilichen Bestimmungen einer nähern

---

*) Man vergleiche oben Seite 62.

**) Dieser Aufsatz scheint eigentlich die Bestimmung zu haben, nachzuweisen, daß die Bewirthschaftung, d. h. die Wahl der Holz- und Betriebsart und das Maaß der Nutzung den Gemeinden und Privaten in ihren Waldungen durch die Forstordnung frei gelassen sey, daß blos die Devastation und die Ausstockung dieser Waldungen durch die in jenen gegebenen Vorschriften verhindert werden sollen, daß also die Vorschriften der Forstdienstinstruktionen weiter gehen, als der Gesetzgeber bei der Forstordnung gegangen sey und daß im Grunde die verlangte Freigebung der Wirthschaft in jenen Waldungen schon dadurch bewilligt würde, wenn man auf die Bestimmung der Forstordnung zurückgienge.

In so ferne hiebei auch behauptet wird, daß das Maaß der Nutzung in der Willkühr des Wald-Eigenthümers stehe, wird durch diesen Aufsatz zugleich die im ersten Aufsatz ausgesprochene Behauptung gestützt, daß bei Berechnung des Werths von Waldungen, die an Gemeinden und Privaten veräussert werden, nicht der nachhaltige Ertrag, sondern der Holzvorrath und Bodenwerth zu Grund zu legen sey. Anmerkg. des Herausgebers.

Digitized by Google

Prüfung gewürdigt wird, so kann ihr das Zeugniß nicht versagt werden, daß sie eine Ueberschreitung der Grenze zwischen der Forstpolizei und der Forstverwaltung in den Gemeinde- und Privatwaldungen nicht beabsichtigt.

Dem Wald-Eigenthümer ist die Wahl der Holz- und der Betriebsart, so wie die Bestimmung der Umtriebszeit unbenommen; auch werden ihm Holznutzungen von ungleicher Größe nach Bedürfniß und nach seiner Privatconvenienz *), so wie die Gewinnung unschädlicher

*) Schon in der Abhandlung über die Waldwerthsberechnung bei Servitut-Ablosungen im 5ten Hefte dieser Blätter ist Seite 70 und 71 aus zwei Stellen der Forstordnung nachgewiesen worden, daß die Wald-Eigenthümer auf eine nachhaltige mit dem jährlichen Zuwachs im Verhältniß stehende Benutzung ihrer Waldungen beschränkt seyen. Namentlich sind dort die Bestimmungen unserer Instruktionen durch den Satz der Forstordnung gerechtfertigt worden, „daß die Hölzer und Wälde Unser Prälaten, Communen und sonderer Personen in allweg, wie die Unsern dieser Ordnung gemäß gehayet werden sollen."

Keines der von dem Verfasser citirten Generalrescripte hebt diese Verfügung auf, allein derselbe legt den vorstehenden Satz nach einer Privatmittheilung dahin aus, daß er sagt, er erblicke in denselben nur die Bestimmung, den letztabgeholzten, d. h. in jungen Hau verwandelten Wald so zu schonen, daß in solchem die Natur in der Produktion von jungem Holz nicht gestört, also keine Wüstung gestattet wird, keineswegs aber die Verbindlichkeit einer alljährlich gleich großen Holznutzung.

Hierauf möchte ich erwiedern, daß in der Bestimmung der Forstordnung nur in so ferne die Verbindlichkeit zu

Digitized by Google

Nebennutzungen bis zu dem Grad gestattet, wo zu Sicherstellung gegen Walddevastation eine Einschreitung erforderlich wird.

Es gründet sich nämlich die Forstordnung auf die in Folge früherer Landtags-Abschiede erlassenen General-Rescripte. Durch keines derselben geschieht den Wald-Eigenthümern in vorgenannter Beziehung Eintrag. Vielmehr werden sie durch die unter dem 11. Jul. 1608; 15. Octbr. 1644; 20. Novbr. 1652; 18. April 1739, 15. Octbr. 1744 ertheilten Bestimmungen gegen unnöthige Beschränkungen in der Holz-, Gras-, Weid- und Streunutzung in Schutz genommen. Derselbe Grundsatz ist durch die in der Forstordnung über die Pflanzung der Wälder ertheilten Vorschriften ausgesprochen, welche unverkennbar auf die allgemeinsten forstpolizeilichen Bestimmungen beschränkt sind.

Noch viel weniger ist eine Einmischung in die Verwendung der in den Gemeinde- und Privatwaldungen erzeugt werdenden Waldproducte in der Forstordnung angeordnet.

---

einer nachhaltigen Holznutzung liegt, als sie die Verbindlichkeit ausspricht, daß Kirchen-, Gemeinds- und Privatwaldungen gleich den Staatswaldungen gehayt werden sollen. Denn hayen ist heegen nach einer Erklärung des Wortes Hayen in Stahls Forstmagazin 1r Bd. S. 288 gleich bedeutend und unter dem Ausdruck: „Heegen der Waldungen" wird eher pflegliche Behandlung, als bloses Schützen derselben zu verstehen seyn.

A. d. H.

Digitized by Google

In derselben ist keine Verfügung enthalten, welche die Wald-Eigenthümer hindert, den Holzertrag entweder als Floß- oder als Sägholz, als Weinpfähle, Küfer-, Wagner- oder anderes Handwerksholz aufzubereiten oder solchen in Brennholz zu verwandeln. Nur über Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit trifft die Forstordnung Vorkehrungen, z. B. durch das Verlangen der Rindengewinnung für die Gerberei, des Erndtwiedschneidens auf eine unschädliche Weise u. s. w. Sie beschränkt sich in der Hauptsache auf die Vorkehrung gegen Waldevastation, auf die Erzielung einer natürlichen Besaamung der abgeholzten Waldungen und auf die Cultur der zur Holzzucht bestimmten Egarten.

Auch die in der Forstordnung vorgeschriebene Art der Bestrafung beurkundet ihre Absicht, lediglich die Forstpolizei mit Entfernung aller Einmischung in die Forstverwaltung handhaben zu wollen. Ueberall ist bei dem angeordneten Strafbetrag für begangene Waldfrevel nicht der Werth des entwendeten Gegenstands zu Grund gelegt. Es wird vielmehr der Diebstahl als ein die Forstpolizei nicht berührender Gegenstand betrachtet.

Daher ist der erwachsene Baum als ein zum beabsichtigten Zweck bereits herangereiftes Holz mit keiner höhern Strafe belegt, als das junge Stämmchen, dessen sorgfältige Beschützung bis zu erlangtem Reifwerden durch eine gleich große Forstpolizeistrafe zu erzielen getrachtet wird. Nur der Angriff der zu besondern forstpolizeilichen Bestimmungen auserseheuen Stämme, näm-

Digitized by Google

lich der Bannreidel, so wie die Begehung solcher Waldfrevel, welche besonders devastirend auf die Waldungen einwirken, so wie die zu einer Zeit verübten Walderceſſe, wo die forstpolizeiliche Aufsicht erschwert ist, sind mit höherer Strafe belegt.

Der forstpolizeiliche Standpunkt, auf welchen sich die Forstordnung in den Gemeinde- und Privatwaldungen gestellt hat, spricht sich theils durch die, in dem Generalreſcript vom 25. Juni 1733 in einem jährlich zu erstattenden Holzbericht verlangte, Anzeige:

was? auch wie viel Holz aus den Commun- und Privatwaldungen zu erhauen verlangt werde?

theils durch den angeordneten Gebrauch des Waldhammers aus. Hiedurch wird das Streben der Polizei fühlbar, nicht nur die verübte Walddevastation zu bestrafen, sondern wo möglich solche zu vermeiden.

Nicht ganz im Einklang mit der Forstordnung sind die in den Dienstinstructionen der Ober- und Revierförster in den Jahren 1818 und 1822 für die Gemeinde- und Privatwaldungen ertheilten Vorschriften, indem sich in solchen ein Uebergreifen in Verwaltungsgegenstände durch die ertheilte Vorschrift nicht in Abrede ziehen läßt, wornach für die genannten Waldungen nach besondern technischen Anweisungen zu fertigende Waldbeschreibungen, allgemeine, periodische und jährliche Nutzungs- und Culturplane, so wie auch Register zu Controlirung der Nebennutzungen neben dem Gebrauch des Waldhammers bestehen sollen.

Digitized by Google

Der Inhalt der vorgenannten Dienstinstructionen scheint hauptsächlich zu dem Antrag der zweiten Kammer um mögliche Freigebung der Waldwirthschaft Veranlassung gegeben zu haben.

In Beziehung auf die Forstordnung selbst dürfte es sich im Wesentlichen nur von der Frage handeln, ob ein summarischer jährlicher Holzbericht und der Waldhammer fernerhin als Vorkehrung gegen die Walddevastation in Gemeinde- und Privatwaldungen angewendet werden sollen?

Diese zwei Mittel sind allerdings sowohl für diejenigen Wald-Eigenthümer lästig, welche sich bewußt sind, keine Walddevastation begehen zu wollen, als für diejenigen, welche hiezu den Willen haben und sich durch die angeordnete Holzauszeichnung gehindert finden; sodann auch für die Forstdiener, welche seit der Abbestellung der früher bestandenen Taggelder für das Holzauszeichnen in den Commun- und Privatwaldungen (s. Real-Index der Forstordnung pag. 74 und 306) nunmehr mit einem beträchtlichen Reisekosten-Aufwand ohne Entschädigung sich diesem mühsamen und zeitraubenden Geschäft in den vorgenannten Waldungen zu unterziehen haben.

Es ist daher nicht zu verwundern, wenn von vielen Seiten die Unterlassung dieser Maasregeln in den Körperschafts- und Privatwaldungen gewünscht wird.

Die Entscheidung hierüber wird von der Ansicht abhangen, ob weniger lästige Mittel gegen Walddevasta-

Digitized by Google

tion eben so sicher stellen, oder ob diese auch bei verminderter forstpolizeilicher Maasnahme nicht zu befürchten ist.

Wollte an die Stelle des in der Forstordnung angeordneten jährlichen Holzberichts und Waldhammers ein jährliches Waldbereiten gesetzt und der Erfund in einem Protocoll niedergelegt werden, um gegen diejenigen Wald-Eigenthümer, welche ein Uebermaas in der Holznutzung sich haben zu Schulden kommen lassen, durch Strafen einschreiten zu können, so wären hiedurch die Wald-Eigenthümer nicht viel erleichtert, da ihnen die Controle nach der Holzfällung nicht minder lästig seyn dürfte, als die Bestimmung der Forstordnung. Die Forstdiener wären nach wie vor durch Reisekosten in Anspruch genommen. Das Mittel selbst wäre aber nicht zu einer Vorkehrung gegen die Devastation, sondern nur zu Erlangung der Kenntniß von geschehener Waldbeeinträchtigung geeignet.

In der Wirkung dürfte daher dieses Mittel der Absicht nicht entsprechen, sondern seine Anwendung würde noch unbedenklicher, als die Vorschrift der Forstordnung unterbleiben können, sobald von der Verminderung der für die Gemeinde- und Privatwaldungen vorgeschriebenen forstpolizeilichen Maasnahmen die Devastation der fraglichen Waldungen nicht zu erwarten ist.

Die Frage, ob die Privatwald-Besitzer weniger zu beschränken seyen, als die Körperschaften, wird nach dem Unterschied zwischen Forstpolizei und Forstverwal-

Digitized by Google

tung dahin beantwortet werden müssen, daß die Forstpolizei in den Waldungen ohne Unterschied, ob diese Körperschafts- oder Privateigenthum sind, eben so in gleichem Maaß zu bestehen habe, wie es auch bei der Feldpolizei auf allen ausserhalb der Waldungen gelegenen Gütern der Fall ist.

Ueber die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen werden die dem Gemeindehaushalt vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu wachen haben.

Der Privatwald-Besitzer wird hingegen nur im Fall bestehender Lehens- oder Familienverhältnisse demjenigen, welcher in Folge dieser Verhältnisse von der Bewirthschaftung Kenntniß zu nehmen das Recht hat, Rechenschaft abzulegen haben, im übrigen aber in der Bewirthschaftung seiner Waldungen bis auf den Punkt, wo die Forstpolizei einzuschreiten hat, nicht zu hindern seyn, so lange er nicht aus besondern Gründen einer Vormundschaft unterworfen ist.

Digitized by Google

Einige Winke
für Forstcandidaten,
welche
bei Forstämtern prakticiren wollen.

Von dem Herausgeber.

Vielleicht leiste ich hie und da einem jungen Forstmanne, welcher die Absicht hat, bei einem Forstamt zu prakticiren, einen Dienst, wenn ich ihm hier in der Kürze eine Anleitung gebe, wie er seinen Aufenthalt bei einem Forstamte am Besten nützen kann.

Das Folgende ist übrigens hauptsächlich für solche berechnet, welche gehörig vorbereitet bei Forstämtern eintreten, d. h. für solche, welche einen wissenschaftlichen Unterricht im Forstfache bereits genossen haben, indem ich das Prakticiren bei Forstämtern von solchen, welche ihre forstliche Laufbahn erst beginnen wollen, wenigstens in der Regel für unzweckmäßig halte.

Derjenige nämlich, welcher sich dem Forstfach widmen will, kann ohne wissenschaftlichen Unterricht nicht wohl mehr fortkommen, um aber diesen bestens nutzen zu können, ist es nothwendig, daß er sich zuvor mit den Waldungen und Waldgeschäften bekannt mache, damit er beim wissenschaftlichen Unterricht Alles besser

Digitized by Google

begreife. Diese Bekanntschaft mit den Waldgeschäften kann sich aber ein junger Mensch nach Beendigung der Schulzeit, die wenigstens bis ins 16te Jahr auszudehnen ist, am besten bei einem tüchtigen Förster verschaffen, viel weniger gut bei einem Forstamt, wo er mehr auf der Amtsstube beschäftigt wird. Nach der Lehrzeit beim Förster, die z. B. in Preußen unerläßliche Bedingung der Zulassung zur Dienstprüfung ist, kann der wissenschaftliche Unterricht mit Nutzen folgen und wenn er gehörig ertheilt wird, so wird bei demselben auch die beste Art der Besorgung der den Forstämtern zukommenden Geschäfte gelehrt werden, jedoch mehr im Allgemeinen, als bis in alle Einzelnheiten der Geschäftsführung; es wird hauptsächlich gezeigt werden, wie sie mit dem Zweck der Forstwirthschaft zusammenhängen und welchen Grundsätzen der Verwaltung sie entsprechen müssen. Der Zweck des Prakticirens bei den Forstämtern ist dann, die Ausführung ihrer Geschäfte ganz im Einzelnen kennen zu lernen und sie selbst praktisch einzuüben.

Die Forstämter haben drei Hauptzweige der Geschäftsführung, nämlich: die Ausübung der Forststrafrechtspflege, die Einwirkung auf die Waldwirthschaft des ritterschaftlichen Adels, der Gemeinden, Stiftungen und Privaten und endlich die Verwaltung der Staatsforste, in Beziehung auf welch letztere ihnen hauptsächlich die Aufsicht über das Forstpersonal, die Nutzungsregulirung, die Aufsicht über die Waldwirthschaft, die Control der Nutzungen und in Beziehung auf alle den

Digitized by Google

Forst betreffenden Angelegenheiten, der amtliche Verkehr mit den höheren und gleichgestellten Behörden zusteht.

Es ist schwer, alle diese Geschäfte zu verstehen, wenn man nicht ihre Bedeutung, ihren Bezug auf den Zweck der Forstwirthschaft kennt, deßwegen ist es besser, sich die Einsicht in das Einzelne derselben erst dann zu verschaffen, wenn man durch den wissenschaftlichen Unterricht über die Bedeutung derselben belehrt ist; d. h. es ist besser, erst nach dem Besuch der Lehranstalt bei einem Forstamt zu prakticiren. Bei den waldwirthschaftlichen Geschäften handelt es sich um Anschauung, ohne diese ist die Theorie schwer zu verstehen, deßwegen soll die Anschauung der Theorie vorausgehen, bei den forstamtlichen Geschäften dagegen handelt es sich um Ausführung von Verwaltungsmaßregeln und diese begreift man am besten, wenn man aus der Theorie ihre Gründe und ihren Bezug auf die Hauptzwecke des Forstwesens hat kennen lernen.

Setzen wir also diese Belehrung voraus, so bleibt für die Zeit des Prakticirens die Aufgabe, sich mit den besondern Vorschriften für die genannten Geschäftszweige genau bekannt zu machen und die Form — namentlich der schriftlichen Arbeiten kennen zu lernen.

Die würtembergischen Gesetze, Verordnungen und Erlasse in Forst- und Jagdsachen von den älteren Zeiten bis zum Jahr 1821 finden sich mit größter Sorgfalt in dem Werk: Handbuch der würtembergischen Forstgesetzgebung von J. G. Schmidlin, 2 Theile, Stuttgart

Digitized by Google

1822 zusammengestellt; im Jahr 1822 sind dem Forstpersonal neue Dienstinstruktionen ertheilt worden, welche hauptsächlich die Art der Vertheilung der Geschäfte unter die aufgestellten Forstbehörden und die Art und Form ihrer Besorgung bestimmen und seit dem Jahr 1822 sind nicht nur einige Verordnungen in Forstsachen durch die Regierungsblätter zur allgemeinen Kunde gebracht worden, sondern es sind besonders auch viele Erläuterungen der Bestimmungen der Dienstinstruktionen gegeben, selbst theilweise Abänderungen derselben durch Erlasse der höheren Behörden getroffen worden, welche sich in den Befehl-Einschreibbüchern oder Normalien-Büchern der Forstämter finden.

Zu einer vollkommenen Geschäftskenntniß gehört, eines Theils den Inhalt dieser Gesetze, Verordnungen und Erlasse zu wissen, andern Theils die passendste Art und Form der Vornahme der Geschäfte zu kennen. Diesemnach kann ein Praktikant bei einem Forstamt seine Zeit wohl am besten nützen, wenn er zunächst seine Studien in der Art fortsetzt, daß er an die ihm beim wissenschaftlichen Unterricht vorgetragenen allgemeinen Grundsätze der Geschäftsgegenstände die Vorschriften der genannten Gesetze, Verordnungen und Erlasse anreiht, also zuerst bei Schmidlin nachliest, was die älteren Gesetze und Verordnungen vorschreiben, dann die Art ihrer Anwendung in den Instruktionen studirt, beides in Auszügen dem Inhalte seiner Hefte beifügt und an dieses noch den wesentlichen Inhalt der Bestimmungen

Digitized by Google

aureiht, die er in den Regierungsblättern und Normalienbüchern findet. Dieses Studiren der Forst-Gesetze und Verordnungen kann nach Hauptgeschäftszweigen geschehen, es kann z. B. Alles nachgelesen werden, was in Forststraffachen angeordnet ist, dann alle Anordnungen, die in Hinsicht auf Gemeinds-, Stiftungs- und Privatwaldungen, so wie hinsichtlich der Waldungen des Adels getroffen sind, dann Alles, was für die Taxation der Staatswaldungen, das Rechnungswesens u. s. w. vorgeschrieben ist. Mit diesen Privatstudien, bei welchen den Praktikanten die Geschäfts- und Aktenkenntniß des Oberförsters und Forstassistenten auf Ansprechen sehr unterstützen kann, hat dann der Praktikant zu verbinden, daß er jedem von den Geschäften, welche der Oberförster im Walde oder im Amtszimmer zu besorgen hat, einigemale anwohnt, damit er die Art seiner Behandlung genau kennen lernt; eben so hat er von allen bei dem Forstamt vorkommenden schriftlichen Arbeiten, jede einigemal unter Anleitung des Oberförsters oder Assistenten selbst auszufertigen. So lernt er die Form der Geschäfte kennen, während ihn die obengenannten Studien das Wesen derselben kennen lehren. Da der Hauptzweck des Praktizirens bei Forstämtern Erlangung einer genauen Kenntniß der forstamtlichen Geschäftsführung ist, so ist es nothwendig, daß ein Praktikant die Zeit seines Aufenthaltes bei einem Forstamte vor Allem in der vorgenannten Weise nütze; damit soll aber nicht gesagt seyn, daß er nicht zugleich jede Gelegenheit, die

Digitized by Google

sich ihm zu Erlangung von praktischen Kenntnissen im Forstbetrieb darbietet, benutzen solle und daß er nicht im Wissenschaftlichen möglichst fortschreiten solle, letzteres namentlich durch das Lesen gut gewählter Schriften. Es kommt seltener vor, daß in Letzterem zu viel geschieht, als es vorkommt, daß Praktikanten ihre Zeit bei Forstämtern am Besten zu nützen glauben, wenn sie nur möglichst oft den Wald besuchen. Allein diß ist gut bei dem Prakticiren bei einem Förster und mag auch nach 1= bis 2jährigem Aufenthalt bei einem Forstamt geschehen, ob ich gleich glaube, daß ein junger Forstmann, der sich die nöthige Geschäftskenntniß bei einem Forstamt erworben hat, zu fortgesetzter Erweiterung seiner Kenntnisse im Waldwirthschaftsbetrieb am Besten thut, wenn er bis zu seiner Anstellung, wieder wie man sagt, aufs Revier geht; so lange er aber beim Forstamt ist, um sich die nöthige Kenntniß der forstamtlichen Geschäfte zu erwerben, sollte er den Wald nur mit Auswahl besuchen, d. h. er sollte die Revierförster der benachbarten Reviere bitten, daß sie ihn wissen lassen, wenn wirklich interessante Waldgeschäfte vorkommen, diesen anzuwohnen sollte er nicht versäumen, dagegen sollte der Waldbesuch ohne besondern Zweck unterbleiben, auf jeden Fall sollte im ersten und zweiten Jahr des Aufenthaltes bei einem Forstamt der Erlangung der Geschäftskenntniß die meiste Zeit gewidmet werden.

Dem Vorstehenden hätte leicht die Ausdehnung ge-

Digitized by Google

geben werden können, daß nicht nur im Allgemeinen, sondern auch von den einzelnen Hauptgeschäftszweigen nachgewiesen worden wäre, aus welchen Quellen, Instruktionen, Generalverordnungen u. s. w. die Kenntniß derselben am Vollständigsten zu erlangen ist, allein diese Nachweisung ist überflüssig, weil sie Oberförster und Assistent auf Ersuchen geben werden und im Vorstehenden den Praktikanten nur, wie die Ueberschrift sagt, einige Winke für gute Benutzung der Zeit des Aufenthaltes bei Forstämtern gegeben werden sollten. Mögen dieselben von vielen benutzt werden!

Digitized by Google

Bei Heinrich Lapp erscheinen:

Literarische Berichte für Forstmänner von Dr. W. Widenmann.

Sie sind bestimmt, von allen neu erscheinenden Forstschriften kritische Anzeigen zu geben, um durch diese besonders den wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten möglich zu machen, von dem Hauptinhalt aller neuen forstwissenschaftlichen Werke Kenntniß zu erlangen, ohne sie selbst alle lesen zu müssen.
Vom I. Jahrgang p. 1832 sind bis jetzt 3 Berichte erschienen, welche die Anzeige folgender Werke enthalten:

Erster Bericht.

H. Cotta, Grundriß der Forstwissenschaft;
A. L. v. Seutter, die Forstpolizeistrafgesetzgebung;
die neuste Literatur der Forstinsectologie;
Einiges über Dungvermehrung von Oberforstmeister v. Stenglin;

Zweiter Bericht.

Die Instruktion für Forstwirthschafts-Einrichtung im Königreich Baiern;
Anleitung zum Anbau der Sandflächen von Julius von Pannewitz;
Organismus der Staatsforstwirthschaft von J. H. Heicke;
die Pflanzensysteme in forstwissenschaftl. Beziehung von Prof. Gwinner;
Almanach der Natur v. J. S. Voigt.

Dritter Bericht.

Ueber den gegenwärtigen Zustand und die Wichtigkeit des Hannoverschen Harzes von Prof. Hausmann in Göttingen;
Bodenkunde von G. E. L. Krause;
Praktische Anweisung zum Holzanbau durch Pflanzung von Fr. Freiherrn von Löffelholz;
Kritische Blätter für Forst- und Jagdwissenschaft von Dr. W. Pfeil, VI. Band 1s Heft;
Forstliche Berichte und Miscellen von J. Chr. Hundeshagen 2s Heft;
Allgemeines Forst- und Jagdjournal von Liebich, 2r Band 1s Heft;
Allgemeine Jahrbücher der Forst- und Jagdkunde von G. W. Freiherrn v. Wedekind u. S. Behlen, 2r Band 1s Heft;
Forstliche Blätter für W. v. W. Widenmann, VI. Heft.

Alle diese Schriften, mit Ausnahme derer der H. v. Seutter und v. Stenglin sind von 1832 und sind die bis jetzt in diesem Jahr erschienenen Forstschriften. Die literarischen Berichte sind für 1 Jahrgang auf 1 Band zu 6 Heften berechnet und kosten 3 fl. 36 kr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Forstliche Blätter

für

Würtemberg.

Herausgegeben

von

Dr. W. Widenmann,

ordentlichem Professor der Forst- und Landwirthschaft an der Universität Tübingen.

VII. Heft.

enthaltend

eine Zusammenstellung der in Würtemberg vom Jahr 1821 bis zum Ende des Jahrs 1833 in Forst- und Jagdsachen gegebenen Gesetze und Verwaltungsvorschriften;

als

Fortsetzung des Handbuchs der würtemb. Forstgesetzgebung von J. G. Schmidlin

bearbeitet von

L. Mezger,

Praktikanten bei dem Forstamt Tübingen

und

mit einer Vorrede und Einleitung versehen von dem Herausgeber.

Tübingen,

bei Heinrich Laupp.

1834.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

in Würtemberg vom Jahr 1821 bis zum Ende des Jahrs 1833 in Forst- und Jagdsachen gegebenen

Gesetze

und

Verwaltungsvorschriften

als

Fortsetzung des Handbuchs
der würtemb. Forstgesetzgebung von J. G. Schmidlin,

bearbeitet

von

Leo Metzger,
Praktikanten bei dem Forstamt Tübingen,

und

mit einer Vorrede und Einleitung versehen

von

Prof. Dr. Widenmann.

Tübingen,
bei Heinrich Laupp.

1834.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Unter den Gegenständen, von welchen in der Vorrede zum ersten Hefte der forstlichen Blätter für Würtemberg gesagt worden ist, daß sie in diesen Blättern vorzüglich berücksichtigt werden sollen, sind insbesondere auch: „Nachweisungen zur Erweiterung der Kenntniß des vaterländischen Forstwesens" genannt worden. Einen Hauptgegenstand dieser Kenntniß machen die vaterländischen Forstgesetze und Forstverwaltungsvorschriften aus. Mit größtem Fleiß sind dieselben bis zum Jahr 1821 von Johann Gottlieb Schmidlin gesammelt und in seinem Handbuch der würtembergischen Forstgesetzgebung [1ster Theil, Stuttgart, bei Mezler 1822 2ter Theil daselbst 1823] herausgegeben worden. Im Jahr 1822 traten aber

(*)

Digitized by Google

wesentliche Aenderungen im Organismus der Forstverwaltungsbehörden ein, die Dienstinstruktionen derselben erlittenen Veränderungen und für eine große Zahl ihrer Verrichtungen wurden seit 1822 genauere Vorschriften ertheilt, als die Instruktionen enthalten. Wenn daher gleich von 1822 bis 1833 wenige Gesetze in forsteilichen Angelegenheiten gegeben worden sind, so war es doch bei den vielen neuen Verwaltungseinrichtungen und Verwaltungsvorschriften ein eigentliches Bedürfniß geworden, das Werk von Schmidlin fortgesetzt zu erhalten, in einer vollständigen Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen und Erlasse über Forst- und Jagdsachen von 1821 bis auf die neueste Zeit. Diese Fortsetzung erschien nach der am Eingang gemachten Bemerkung als ein geeigneter Gegenstand für die forstlichen Blätter für Würtemberg. Der Unterzeichnete forderte daher einen der Bearbeitung derselben ganz gewachsenen jungen Forstmann, den auf dem Titelblatt genannten Forstpraktikanten Mezger, auf, sich derselben zu unterziehen. Der Unterzeichnete schrieb die Einleitung und Mezger bearbeitete die Zusammenstellung, bei welcher für den Gebrauch derselben am zweckmäßigsten erachtet wurde, der Paragraphenordnung von Schmidlin zu folgen; denn obgleich die Anordnung der Materien in dem

Digitized by Google

Handbuch Schmidlins nicht ganz zweckmäßig ist, so ist sie einmal gegeben und es findet sich über dieselbe ein sehr genaues Register bei Schmidlin; der Bequemlichkeit, nach Durchlesung eines Paragraphen bei Schmidlin das neu Hinzugekommene in der Fortsetzung unter demselben Paragraphen sogleich auffinden und nachlesen zu können, mußte auch eine bessere Anordnung der Materien zum Opfer gebracht werden. Damit aber auch die Zusammenstellung der neuen Gesetze und Verordnungen als ein Ganzes erscheinen möge, ist für dieselbe ein vollständiges Register beigefügt. Sie geht bis zum Ende des Jahrs 1833, die Ministerialerlasse sind nach den Erlassen der K. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises mitgetheilt, aber stets in den Noten als Ministerial-Erlasse bezeichnet. Wenn einige Erlasse der letzt-genannten Behörde gleichfalls aufgenommen worden sind, so ist ausdrücklich bemerkt, daß sie blos für den Schwarzwaldkreis gegeben worden sind. Der Gebrauch der Schrift in andern Kreisen, leidet dadurch keinen Eintrag. Vielmehr wird behauptet werden können, daß sie für Forstbeamte aller Grade, für Geschäftsmänner, welche mit Forstbehörden zu verkehren haben, und besonders für junge Forstmänner,

Digitized by Google

welche sich mit den Formen der Forstverwaltung bekannt zu machen haben, sowie endlich für diejenigen, welche bei der Fortbildung der Forstgesetze mitzuwirken haben, ein sehr werthvolles Handbuch sey.

Tübingen, im Mai 1834.

Professor Dr. Widenmann.

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

I. Forstwesen überhaupt.

1. Einleitung; Organisation des Forstwesens vom Jahr 1822 und Auflösung des Forstraths-Collegiums . . . . §. 1—28.

2. Forstpersonal.

A. Bestellung desselben.

Königliches Forstschutzpersonale §. 29.

Aufhebung der mit der Feldjägerschwadron verbunden gewesenen Forstschule. §. 30.

Prüfungen . . . . §. 31.

Ernennung und Entlassung des Forstpersonals, und Erfordernisse der Anstellungs- und Beförderungsgesuche. §. 32.

Beeidigung der angestellten Diener. §. 33.

Amtsverwesereien . . . . §. 34.

Anzeige von Sterbfällen . . §. 35.

B. Bürgerliche Verhältnisse des Forstpersonals.

Eheverbindungen . . . §. 37.

Rang . . . . . §. 39.

Kleidung . . . . §. 40.

Bürgerliche Gewerbe . . . §. 42.

Digitized by Google

C. Dienſteinkommen.

Penſionen . . . . . §. 43.
Beſoldungen und Amtsaufwand . §. 44.
Beſoldungsholz . . . . . §. 45.
Diäten und Reiſegelder . . §. 46—48.
Umzugsgebühren bei Verſetzungen. . §. 50.

D. Dienſtverrichtungen des Forſtperſonals.

Unterſuchung und Beſtrafung der Dienſtnachläßigkeiten des Forſtperſonals §. 55 u. 55.
Nationalliſten . . . . . §. 57.

3. Forſtverwaltung.

A. Ueberhaupt.

Forſtgrenzen . . . . . §. 60.
Statiſtiſche Ueberſichten . . §. 62.
Forſtviſitationen, und Berichte über die Hauptreſultate der Forſtverwaltung §. 63.
Führung forſtamtlicher Geſchäftsbücher §. 66—70.

B. Forſtpolizeiliche Obrigkeit.

a. Ueberhaupt

der Gemeinden . . . . . §. 71.
der Rittergutsbeſitzer und der Landesherrſchaft . . . . . §. 72—74.
Verfahren gegen Wilderer . . §. 81.

b. Vertheilung der Strafen.

Anbringgebühren . . . . . §. 95.
Recht zum Bezug des übrigen Betrags der Strafen . . . . . §. 96.
Geldſtraf-Verzeichniſſe . . §. 97.

Digitized by Google

c. Rekurse gegen Strafverfügungen und Form und Berechtigung zur Abfassung der Rekursschriften . . . §. 98—100.

d. Vollziehung der Strafen,
Strafabverdienungen und Strafverwandlungen . . . . . §. 101.
Untersuchungs- und Strafvollziehungskosten . . . . . §. 102.

e. Wirkungskreis der verschiedenen Untersuchungs- und Strafbehörden.
Fälle, in welchen die Untersuchung und Bestrafung von Vergehen den Oberämtern und Oberamtsgerichten zusteht, (man vergleiche auch §§. 108—113.); sowie Uebereinkunft mit den Nachbarstaaten Baiern, Baaden und Hessen, zur Abwendung der in den Grenzwaldungen vorkommenden Verwüstungen §. 103.
Beiziehung von Urkundspersonen zu den forstamtlichen Ruggerichten . §. 104.
Ansatz der Rugtagskosten . . §. 105.
Führung und Beurkundung des Protokolls §. 106.
Strafnachweisungen . . . §. 107.
Bestimmung, hinsichtlich derjenigen Fälle, in welchen die Forstämter früher mit andern Behörden gemeinschaftlich zu handeln hatten . . . §. §. 108. 109.
Bestrafung habituirter Waldfrevler §. 110. d.
Bestrafung der Jagdfrohnexcedenten und Zuscheidung der dießfälligen Strafen §. 113.

Digitized by Google

e. Frohndienste, Boten und Postwesen.
Benutzung der ordentlichen Boten und Posten und Führung der amtlichen Postporto-Verzeichnisse . . §. 116.

II. Animalische Gegenstände des Forstwesens.

1. Hauptgegenstände (Wildpret).

A. Unbefugte Benützung des Wildprets.

Beschränkung der Haltung und des Gebrauchs von Hunden . . §. 150.
Beschränkung des Besitzes und Gebrauchs von Schießgewehren, (vergl. §. 187.) §. 163.
Verbot der Wilderei . . . §. 163.
Beeidigung der Viehhirten als Mittel zur Verhütung von Forst- und Jagd-Vergehen . . . . . §. 173.

B. Rechtmäßige Benützung des Wildprets.

Hegezeit . . . . . §. 179.
Jagdbestänber . . . . §. 181.
Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen . . . . . §. 187.

2. Nebengegenstände.

Schnecken und Ameisen . . . . §. 230 u. 231.

III. Vegetabilische Gegenstände.

1. Ueberhaupt.

Waldbeschreibung . . . §. 251.
Waldregister . . . . §. 252.

Digitized by Google

Verbot des willkührlichen Ausrodens der Waldungen . . . . . §. 353.

2. Hauptgegenstände; (Holz).

A. Cultur derselben,

a. überhaupt,

Weiden, Erlen, Felben ꝛc. Pflanzung an nassen Plätzen, Flußufern ꝛc. §. 255.

Holzpflanzung in Waldungen . §. 257.

Vervollkommnung und Umwandlung der Bestände . . . . . §. 258.

b. Schutzmittel gegen Verwüstungen.

Waldwegherstellungen . . §. 295.

c. Mittel um sich der Vollziehung der aufgestellten Grundsätze zu versichern:

allgemeiner / periodischer } . . . . . §. 298 u. 299.

jährlicher Culturplan
—"— Culturkostensüberschlag
jährliches Culturkostensregister
jährliche Culturerfolgsnachweisung } §. 300 — 303.

B. Benutzung derselben.

a. unbefugte: (Holzentwendungen.)

Floßholzentwendungen . . §. 305.

Verbot der willkührlichen Ansiedlungen in Waldungen, als Maßregel zur Verhütung von Exzessen . §. 309.

b. rechtmäßige Benutzung..

aa. Gewinnung:

in Gemeinde- und Privatwaldungen

Digitized by Google

Entwurf der Nutzungsplane überhaupt: und zwar

Classifikationsregister, Ordnungs- und Taxationsregister allgemeiner periodischer Nutzungsplan, §. 328—331.

jährlicher Nutzungsplan . . §. 332.

Gebühren für die Anweisung und Auszeichnung . . . . . §. 338.

Holzfällungen, Aufarbeitungen, und Abschließung der Holzhauerlohnsakkorde . . . . . §. 341—343.

Bezahlung der Holzhauerlöhne . §. 344.

Nachweisung, Aufnahme des gefällten Holzes §. 345. u. 346.

Stammmiethe von demselben . §. 349.

bb. Verwendung der Hauptgegenstände.

Anlegung von Holzgärten bei Gemeinden . . . . . §. 357.

Holzpreise . . . . . §. 375.

Verurkundung, Einzug und Verrechnung des Erlöses . . . §. 376—379.

Verwendungsentwurf . . . §. 382.

Anweisung des Holzes, und Verantwortlichkeit der Förster für den Betrag desselben . . . . §. 383.

Vorräthe . . . . . §. 384.

C. Zu besondern Zwecken bestimmte Hauptgegenstände.

Digitized by Google

a. Zum Brennen.

Raff- und Leseholz . . . §. 386.

Scheidholz . . . . §. 387. 388.

b. Zum Bauen.

Aufnahme und Berechnung des Bau- und Klein-Nutzholzes . . §. 391.

Maaß des Holzes überhaupt . . §. 392.

c. Zum Kohlenbrennen

Anlegung von Kohlplatten . . §. 395.

d. Zum Aschenbrennen.

Potaschensiedereien . . . §. 396.

e. Für Dreher ꝛc.

Maaserholz . . . . §. 416.

f. Zu Besen . . . . §. 429.

g. Zu Gerberlohe, Rinden . . §. 434.

h. Zum Harzen . . . . §. 435.

3. Nebengegenstände.

Verrechnung derselben überhaupt . §. 436.

Mast (Eckerich) . . . §. 437—441.

Wildes Obst, und Wachholderbeeren §. 445.

Streu . . . . . §. 449.

Waldgras . . . . §. 457.

Waldweide . . . . §. 463. 464.

VI. Mineralische Gegenstände des Forstwesens.

Steine, Erz, Sand ꝛc. . . §. 465.

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite	Zeile		lese man	anstatt
42	2	von unten	§. 50.	51
62	13	— oben	können	könnten
79	5	— unten	§. 110. d.	§. 100. d.
84	6	— oben	§. 113.	§. 113—122.
84	13	— —	§. 116.	§. 116 u. 131.
98	3	— —	§. 258.	§. 278.
118	6	— unten	Holzabfuhr	Holzabstufe
122	5	— —	Abrechnung	Anrechnung
124	13	— —	Feg= ꝛc.	Freg= ꝛc.

Digitized by Google

Einleitung

(zu §. 1—28 des Handbuchs von J. G. Schmidlin.)

Es schien ein sehr günstiger Zeitpunkt zu seyn, in welchem Johann Gottlieb Schmidlin die mühevolle Arbeit unternahm, alle würtembergischen Gesetze und Verordnungen über das Forst-, Jagd- und Fischereiwesen in einem Handbuche zusammen zu stellen. Wenige Jahre zuvor hatte eine neue Organisation der Forstbehörden Statt gefunden *), es war die Thätigkeit derselben durch neue Instructionen **) geregelt worden, und somit konnte man denken, eine Darstellung des Bestehenden im Gebiete der Forst- und Jagdgesetzgebung werde für eine längere Reihe von Jahren Geltung behalten und dem Geschäftsmanne als sicherer Führer in dem Labyrinthe der großen Masse von Forst- und Jagdgesetzen und Verordnungen dienen.

Allein der neue Organismus der Forstbehörden war kaum ins Leben getreten, er hatte kaum sich zu entwickeln begonnen, und die ersten Zeichen seines neuen Daseyns gegeben, als einige demselben anklebende Mängel zu einer

*) Durch das Edict vom 18. Nov. 1818 und die K. Verordnung vom 7. Juni 1818.

**) Durch die Forstdienstinstruktionen vom 31. Decbr. 1818.

Digitized by Google

abermaligen Umgestaltung, zu einer Reorganisation der Forstbehörden, Veranlassung gaben.

Mehr eine Vervollständigung, als eine Abänderung der Forstorganisation von 1818 trat ein Jahr nach Begründung derselben dadurch ein, daß durch die K. Verordnung vom 4ten Juni 1819 über die Organisation der Kameralämter die definitive Auflösung der im Jahr 1807 errichteten Forstkassenämter ausgesprochen und die Verwaltung der Forst- und Jagdgeldgefälle, geschieden nach Revieren, den K. Kameralämtern übertragen worden ist.

Eine förmliche Aenderung der Forstorganisation von 1818 kam übrigens schon im folgenden Jahre zur Sprache.

Ein Antrag hierauf oder wenigstens auf Revision der durch das Edict vom 18. Nov. 1817, die Verordnung vom 7. Juni 1818 und die Forstdienstinstruktionen vom 31. December 1818 begründeten Forstverfassung wurde in der Kammer der Abgeordneten von ihrem damaligen Vicepräsidenten, dem Abgeordneten des Oberamts Calw, Zahn, in der Sitzung vom 25. März 1820 gestellt *), auch wurde von derjenigen Commission der genannten Kammer, welcher jener Antrag zum Bericht zugewiesen worden ist, in dem von derselben auch durch den oben genannten Abgeordneten erstatteten Berichte der gleiche Antrag gestellt **); allein dieser Bericht und der Antrag, mit welchem er schließt, kamen in der Kammer der Abgeordneten nie zur

*) Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Würtemberg im Jahre 1820. 6tes Heft Pr. S. 422. und Beil. S. 403.

**) Siehe a. v. a. O. 2s außerordentliches Beilagenheft. S. 105.

Digitized by Google

Berathung, es wurde also auch von derselben kein Beschluß über denselben gefaßt, und keine darauf bezügliche Bitte an die Regierung gebracht; die Regierung selbst aber erklärte sich für eine Reorganisation der Forstverfassung. In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 16. December 1820 ward von Seiten des Finanzministeriums in einem Vortrag, mit welchem dasselbe den Hauptfinanzetat für die Jahre 1820—23 der Kammer vorgelegt hat, der Entschluß ausgedrückt *), Aenderungen in dem bestehenden Organismus der Forstverwaltung eintreten zu lassen und die Stände gaben ihre Zustimmung hiezu dadurch zu erkennen, daß sie die angesonnenen Kosten der Reorganisation im Forstwesen verwilligten **).

In Folge dessen erschien unterem 21. Januar 1822 eine Finanz-Ministerial-Verordnung, durch welche sowohl in den Forst-Verwaltungsbezirken, als bey den Forst-Verwaltungsbehörden wesentliche Aenderungen eintraten. Die K. Verordnung vom 7. Juni 1818 hatte 24 Oberförstereien und 151 Reviere geschaffen, die F.M.Verordnung vom 21. Januar 1822 ordnet die Bildung von 26 Oberförstereien mit 170 Revieren an ***).

Für jedes Revier hatte die K. Verordnung von 1818 einige Waldschützen bestimmt, welche gleichmäßig einen Gehalt von 227 fl., nämlich an baarem Gelde 175 fl. und

*) Siehe a. v. a. O. 15s Heft. Beilagen S. 234.

**) Verhandlungen d. K. d. A. v. 1821. XV. Heft. S. 1825. und XVIII. Heft. S. 1158.

***) In Folge einiger späteren Aenderungen bestehen dermalen 171 Reviere.

Digitized by Google

an Naturalien 52 fl. bezogen, und auf welche der §. 17. jener K. Verordnung Anwendung fand, nach welchem nämlich niemand, ohne durch den Forstrath bei der für jeden Dienstgrad geeigneten Prüfung tüchtig befunden worden zu seyn, zu einer Stelle in der Forstverwaltung sollte vorgeschlagen, oder in derselben sollte angestellt werden können. Die F.M.Verordnung von 1822 bestimmte in §. 4. hinsichtlich der Waldschützen, daß, so lange bereits angestellte Personen vom Forstfache vorhanden sind, diese gebraucht werden sollen, daß in der Folge aber auch angesessene, für den Dienst tüchtige Gemeindeglieder, wenn sie gleich für das Forstwesen nicht besonders gebildet sind, zugelassen werden; daß nicht minder auch andere, außerhalb des Orts und Reviers geborene unverheurathete Leute, z. B. entlassene Soldaten, wenn man voraussetzen darf, daß sie den Dienst gehörig versehen, und mit dem Gehalte ausreichen, zur Waldhut verwendet werden können. Dieser Gehalt wurde durch den §. 6. der letztgenannten Verordnung auf 50 bis 100 fl., nebst 2 Klaftern Holz a 9 fl. festgesetzt.

Nächst den Waldschützen wurde durch die K. Verordnung von 1818 für jedes Revier ein Unterförster (für 9 Reviere, deren zwei) in der Eigenschaft als Staatsdiener aufgestellt; der Gehalt eines solchen Unterförsters betrug an baarem Gelde 350 fl. an Naturalien 124 fl., seine Funktionen bestanden im Allgemeinen in der Mitwirkung zu Handhabung des Forst- und Jagdschutzes in dem Reviere, in der Mitwirkung bei der Bewirthschaftung der Königl. Waldungen und in der Ausübung der Jagd in Königl.

Digitized by Google

Jagdbezirken, namentlich waren seine Verrichtungen bei der Bewirthschaftung der Königl. Waldungen durch seine Instruktion so bestimmt, daß er hauptsächlich zur Controle gegen den Revierförster sowohl hinsichtlich der Natural-Einnahmen, als der Geldausgaben diente.

Dieser Dienstgrad ist durch die Finanz-Ministerial-Verordnung v. 1822, §. 3. ganz aufgehoben worden, alle Geschäfte, die dem Unterförster bei der Forst- und Jagdverwaltung zur selbstständigen Besorgung durch seine Instruktion übertragen waren, sind dem Revierförster zugewiesen warden, und es wurde durch §. 4. der genannten Verordnung blos bestimmt, daß für die größeren Reviere zur Beihülfe der Förster in Ausübung der Forstwirthschaft junge Leute vom Forstfache als Forstwarthe, jedoch so wenig, als die Waldschützen in der Eigenschaft von Staatsdienern angestellt werden sollen, deren Hauptbestimmung übrigens der Waldschutz sey. Der letzte §., der §. 18. der Instruction für die K. Waldschützen von 1822 spricht die Verpflichtungen des Forstwarths genauer aus, bestimmt namentlich, daß dieser dem Förster in den Wald-, Cultur- und Waldnutzungsgeschäften blos an die Hand zu gehen, ihn nach Kräften zu unterstützen habe und zwar auch dieses nur in dem ihm zugetheilten Schutzbezirke. Der Gehalt eines solchen Forstwarths, deren 65 angestellt sind, ist durch §. 6. der Verordnung von 1822 auf 222 fl. baares Geld und 2 Klafter Holz à 9 fl. festgesetzt worden.

Die Aenderungen, welche die F.M.Verordnung von 1822 in Verbindung mit den Forstdienstinstruktionen desselben Jahrs bei dem Dienstgrade des Försters verfügte,

Digitized by Google

bestanden theils in der Zuweisung der durch die Instruktion von 1818 dem Unterförster zugetheilten Geschäfte bei der Forst- und Jagdverwaltung, theils in der Ueberweisung eines Theils der im Jahr 1818 dem Förster zugewiesenen Geschäfte an den Oberförster, theils in einer veränderten Regulirung der Besoldungen der Förster.

Die Geschäfte, welche die Instruktion von 1818 bei der Fürsorge für Erhaltung der Grenzen, bei den jährlichen Holzfällungen, bei den Holzabgaben, bei dem Betrieb der Forstnebennutzungen, bei dem Forstkulturwesen und bei der Verwaltung K. Jagden dem Unterförster zugewiesen hatte, sind in Folge der Verordnung und Instruktion von 1822 dem Revierförster zugewiesen worden, dagegen sind diesem die ihm durch die Instruktion von 1818 übertragenen Geschäfte der Entwerfung forststatistischer Uebersichten, der Waldbeschreibungen, der Classifikationsregister der Bestände, der Ordnungs- und Taxationsregister derselben, der allgemeinen, periodischen und jährlichen Nutzungspläne, sowie der Fällungsnachweisungen, überhaupt also die auf die Regulirung des Nutzungsbetriebs sich beziehenden Geschäfte wieder abgenommen und dem Oberförster übertragen worden, so, daß der Revierförster zwar als eigentlicher und einziger Wirthschaftsführer bestellt worden ist, jedoch die Wirthschaft nur auf den Grund der von dem Oberförster entworfenen und von der höheren Behörde genehmigten Wirthschaftsplane führen darf.

Außerdem ist, wie schon bemerkt wurde, auch eine Aenderung in den Besoldungsverhältnissen des Försters durch die F.M.Verordnung von 1822 §. 6. eingeführt wor-

Digitized by Google

den. Während die K. Verordnung von 1818 für den Dienstgrad des Revierförsters zwei Besoldungsklassen und zwar unabhängig von der jeweiligen Dienststelle geschaffen hatte, nämlich eine Klasse mit 650 fl. und eine zweite Klasse mit 500 fl. in baarem Gelde und dann für beide Klassen in Naturalien

8 Scheffel Dinkel à 5 fl.	40 fl.	
1½ —— Roggen à 8 fl.	12 fl.	
6 Klafter Holz à 12 fl.	72 fl.	
1 Pferdsration im Werth von . .	132 fl.	6 kr.
Für Schreibmaterialien	15 fl.	
— Wohnung oder	80 fl.	

zusammen also mit Einrechnung des Amtsaufwandes für die 1ste Klasse 1001 fl. 6 kr., für die 2te Klasse 851 fl. 6 kr., stipulirte die Verordnung von 1822 drei Besoldungsklassen, die an die Dienststellen geknüpft wurden, so, daß mit Ausschluß der Pferdsration, welche nicht als Besoldungstheil, sondern blos nach dem aus Lokalumständen hervorgehenden Bedürfnisse den Förstern gegeben wird, sowie mit Ausschluß der Wohnung à 50 fl. und der Schreibmaterialien à 15 fl., Reviere 1ster Klasse mit 750 fl., nämlich 674 fl. in Geld 12 Scheffel Dinkel à 5 fl. und 2 Scheffel Roggen à 8 fl., Reviere 2ter Klasse mit 600 fl., nämlich in Geld 524 fl. und in Naturalien wie bei der 1sten Klasse, endlich Reviere 3ter Klasse mit 450 fl., nämlich 412 fl. in Geld,, 6 Scheffel Dinkel à 5 fl. und 1 Scheffel Roggen à 8 fl. geschaffen worden sind; wobei zugleich den Förstern, die vorher den Unterförstern zugestandenen Jagdemolumente, wo die Jagden noch nicht verpachtet sind, und dann

Digitized by Google

die Anbringgebühren von den auf ihre Anzeige angesetzten Forststrafen zugeschieden worden sind, welch letztere sie in Folge des §. 13. der K. Verordnung von 1818, von deren Erscheinen an, nicht mehr bezogen hatten.

In der Stellung des Dienstgrades der Oberförster sind durch die Verordnung und die Instruktionen von 1822 keine andere, als die bereits bei dem Dienstgrade des Förs-ters berührten Veränderungen herbeigeführt worden, Veränderungen übrigens, in Folge welcher der Oberförster zu der ihm im Jahr 1818 in Beziehung auf die Waldwirthschaft ertheilten Eigenschaft eines controlirenden und inspicirenden Beamten auch die eines wirthschaftenden Beamten erhalten hat. Außerdem sind auch die Besoldungen dieses Dienstgrades anders regulirt worden, auch bei diesem Dienstgrade sind an die Stelle von 2 nicht an bestimmte Stellen geknüpfte Besoldungsklassen, 3 Besoldungsklassen eingeführt worden, in welche die neu geschaffenen Forste eingetheilt worden sind.

Die K. Verordnung v. 1818 bestimmte die Besoldung 1ster Klasse zu 1200 fl., die Besoldung 2ter Klasse zu 1000 fl. baares Geld und dann für beide Klassen

12 Scheffel Dinkel à 5 fl. . . .	60 fl.	
2 Scheffel Roggen à 8 fl. . . .	16 fl.	
12 Klafter Holz à 12 fl. . . .	144 fl.	
2 Pferdsrationen à 132 fl. 6. kr. .	264 fl.	12 kr.
Für Schreibmaterialien . . .	30 fl.	
Freie Wohnung oder	100 fl.	

zusammen also mit Einrechnung des Amtsaufwandes die

Digitized by Google

Besoldung 1ster Klasse zu 1874 fl. 12 kr., die Besoldung 2ter Klasse zu 1614 fl. 12 kr.

Durch die Verordnung von 1822 dagegen wurden Oberförstereien 1ster, 2ter und 3ter Klasse gebildet, und mit Ausschluß von 4 Klafter Holz zur Heizung der Amtsstube und des Zimmers des Assistenten, sowie der zwei Pferdsrationen, der Schreibmaterialien-Entschädigung und des Anschlags der Wohnung, wurde die Besoldung einer Oberförsterei 1ster Klasse auf 1600 fl. bestehend in 1443 fl. Geld, 25 Scheffel Dinkel à 5 fl. und 8 Scheffel Roggen à 8 fl., 2ter Klasse auf 1300 fl. bestehend in 1184 fl. Geld, 20 Scheffel Dinkel à 5 fl. und 2 Scheffel Roggen à 8 fl., 3ter Klasse auf 1100 fl. bestehend in 984 fl. Geld und denselben Naturalien wie bei der 2ten Klasse festgesetzt. Dabei wurde durch den §. 7. der genannten Verordnung sowohl für die Oberförster, als für die Revierförster die Bestimmung ertheilt, daß sie gegen den Bezug der Pferderationen die entsprechende Anzahl von Pferden wirklich zu halten verbunden seyen; auch wurde, da die Holzbesoldungen aufhörten, durch denselben §. zugestanden, daß gegen Bezahlung der Revierpreise ein Oberförster jährlich 16 Klafter buchenes Holz oder 24 Klafter einer geringeren Holzgattung, ein Förster 8 Klafter buchenes Holz oder 12 Klafter geringeren Holzes aus den herrschaftlichen Waldungen zu beziehen befugt seyn soll, daß aber beiden zum Bezug eines höheren Holzquantums besondere Legitimation der vorgesetzten Behörde nöthig sey.

Die den Oberförstern zur Unterstützung in ihren amt-

Digitized by Google

lichen Geschäften durch die K. Verordnung von 1818 beigegebenen Forstassistenten sind denselben auch durch die Verordnung von 1822 zugetheilt geblieben, nur hat diese Verordnung in ihrem §. 5. hinsichtlich der Forstassistenten die Vorschrift ertheilt, daß den Prüfungen der Bewerber um eine Forstassistentenstelle in der Folge ein Rath der Ober-Rechnungskammer beizuwohnen habe, und daß die Oberförster gehalten seyn sollen, nur aus der Zahl derer einen Assistenten anzunehmen, welchen das Zeugniß der Tüchtigkeit nicht allein im Forstwesen, sondern vorzüglich auch in den betreffenden schriftlichen Arbeiten ertheilt worden ist. Auch wurde daselbst ausgesprochen, daß jedem Oberförster die Befugniß zustehe, den angenommenen Gehülfen wieder zu entlassen, nur dürfe nach Analogie der bei den Kameralamts-Buchhaltern bestehenden Vorschrift die Entlassung, wenn sie nicht aus freier Uebereinkunft des Oberförsters mit dem Gehülfen hervorgeht, nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Departements-Chefs geschehen. In der Gehaltsbestimmung der Forstassistenten trat durch die Verordnung von 1822 keine Aenderung ein, nur wurde durch dieselbe bestimmt, daß der Assistent vom Oberförster ein Zimmer und dessen unentgeldliche Heizung anzusprechen habe (§. 6.), und daß er, jedoch unbeschadet der Dienstverrichtungen, welche er nur zu Pferd besorgen kann, nicht gehalten sey, für seine Pferdsration auch wirklich ein Pferd zu halten (§. 7.).

Dieß sind die Veränderungen, welche durch die Finanz-Ministerial-Verordnung von 1822 und die Forstdienstin-

Digitized by Google

struktionen von demselben Jahr in dem Organismus der Lokal-Forstbehörden des Staats eingetreten sind.

Den Forstdienstinstruktionen von 1818 war auch eine technische Anweisung für die Ausführung der verschiedenen waldwirthschaftlichen Operationen angehängt, bei den Dienstinstruktionen von 1822 wurde sie weggelassen und scheint damit stillschweigend für ungültig erklärt worden zu seyn. Dasselbe scheint auch der Fall mit der Instruktion für die königlichen Kreis-Forstmeister zu seyn, welche die Reihe der Forstdienstinstruktionen von 1818 schloß; sie ist unter die Forstdienstinstruktionen von 1822 nicht mehr aufgenommen worden, dagegen ist durch eine königliche Verordnung vom 28. Februar 1822 die Leitung der Forst- und Jagdverwaltung zwischen dem K. Forstrath und den K. Kreis-Finanz-Kammern getheilt und bestimmt worden, daß in letzteren vornämlich der bisherige Kreis-Forstmeister (künftig Kreis-Forstrath) die technischen Gegenstände der Forstverwaltung zu behandeln habe. Namentlich sey dieser Rath zur Vornahme der Bezirks- und Amtsvisitationen zu verwenden *). Allein auch diese Anordnungen waren, insofern sie eine Theilung der mit der obern Leitung der Forst- und Jagdverwaltung verbundene Geschäfte zum Gegenstande hatten, nur von kurzer Dauer. Schon im Jahr 1821, war in dem K. Rescript auf die ständische Addresse vom 11. April 1821 in Betreff der Organisation der Staatsverwaltung unter den Vereinfachungen und Ersparnissen, welche eintreten zu lassen, die Re-

*) M. v. hiemit auch die Dienst-Instruktion für die K. Kreisfinanzkammern vom 17. Jan. 1823. St. u. R. Blatt S. 119.

Digitized by Google

gierung sich geneigt erklärte, auch die Uebertragung der Leitung des Forstwesens an die Kreisfinanzstellen genannt *). Die oben angeführte K. Verordnung v. 28. Febr. 1822 war daher blos eine Einleitung zu Ausführung dieser Maßregeln. Die Absicht, sie auszuführen, ward von dem K. Finanzministerium förmlich ausgesprochen in dem Vortrag, mit welchem der Hauptfinanzetat für die Jahre 1826 bis 1829 den Ständen übergeben wurde **). Die Finanzcommission der Kammer der Abgeordneten, an welche der Gegenstand zum Bericht verwiesen wurde ***), trug auf Zustimmung der Kammer an †), und diese erfolgte auch in der Sitzung vom 25. Mai 1827 ††). Die Kammer der

*) Verhandlungen der Kammer der Abgeord. v. 1821. Heft. 16. Beilagen S. 927.

**) Verhandlungen der Kammer d. A. v. 1826. Heft 1. S. 62.

***) Siehe a. a. O. S. 180.

†) Verhandlungen d. K. d. A. 6s außerordentl. Beil. Heft. 3. Abthlg. S. 59.

††) Verhandlungen der Kammer d. A. 5tes Heft S. 1215. Der Beschluß gieng zwar dahin: In den von der Regierung in dem Vortrag zum Hauptfinanzetat gestellten Antrag wegen Auflösung des Forstrathscollegiums und Vereinigung seiner Attributionen mit denjenigen, der Kreisfinanzkammern, jedoch unter der Beschränkung auf die Staatsforste einzuwilligen, sonach aber in den Etat für 1827/29 nur die angesonnene Summe aufzunehmen; in diese Beschränkung konnte jedoch die Regierung nicht eingehen, wenn nicht gleichzeitig die Bewirthschaftung der Gemeinds- Stiftungs- und Privatwaldungen gänzlich freigegeben werden sollte; dieß wollte aber die Kammer selbst nicht, indem sie gleichzeitig um Revision der Forstgesetzgebung, also um ein neues Gesetz, in der Richtung bat, daß die Bewirthschaftung der Privatwaldungen möglichst frei gegeben und

Digitized by Google

Standesherrn trat diesem Beschlusse bei, jedoch mit dem Anhang, die Regierung zu bitten, a) daß für die Berathung der Wald-Bewirthschaftungs-Plane die 4 Kreisforsträthe so oft es nöthig, und wenigstens alle 2 Jahre nach Stuttgart berufen werden, b) daß zu den Prüfungen der Forstamtscandidaten ein oder mehrere benachbarte Forstdiener beigezogen werden *).

Die Kammer der Abgeordneten trat diesem Anhange nicht bei **), worauf er von der Kammer der Standesherrn in einer einseitigen Adresse über die Aufhebung des Forstraths-Collegiums an die Regierung gebracht worden ist **).

In Folge dieser Kammerverhandlungen ergieng unterm 1. October 1827 eine K. Verordnung, durch welche die Auflösung des Forstraths-Collegiums ausgesprochen worden ist, und die demselben durch die K. Verordnung vom 28. Februar 1822 noch vorbehaltenen Gegenstände der Forst- und Jagdverwaltung an die Kreisfinanzkammern überwiesen worden sind, so daß die Finanzkammern, jede in Bezug auf ihren Kreis, ganz in die Stelle des Forstraths getreten sind und nun das, was in §. 25., sowie in

über die Ausstockung von Waldungen soviel möglich feste Regeln aufgestellt werden. Hienach konnte also entweder der Forstrath nicht aufgelöst, oder die Beschränkung des Kammerbeschlusses nicht beachtet werden.

*) Verhandlungen der Kammer der Standesherrn v. 1826/27. IV. S. 786.

**) Siehe Verhandlungen der Kammer der Abgeord. v. 1827. VII. Heft. S. 2050.

***) Verhdlgn. d. K. d. St. v. 1827. V. Heft. S. 941.

Digitized by Google

andern Paragraphen des Handbuchs von Schmidlin über den Wirkungskreis der letzteren Behörde gesagt ist, auf jene seine Anwendung findet. Hievon wurde durch obige Verordnung allein die Prüfung der Forstcandidaten ausgenommen, in Bezug auf welche bestimmt worden ist, daß sie das Finanzministerium unter seiner unmittelbaren Leitung durch zwei Forstverständige und einen Rechnungsverständigen seines Departements besorgen lassen werde. Auch wurde durch diese Verordnung (§. 3.) bestimmt, daß zum Ersatz der früheren technisch-collegialischen Berathung wichtigerer Forstsachen, namentlich zu Prüfung der durch den Kreisforstrath in der Finanzkammer vorzutragenden allgemeinen und periodischen Waldnutzungs- und Culturplane zwei Oberförster, nämlich derjenige des betreffenden Forstbezirks und ein anderer, welchen die Finanzkammer jedesmal nach Gutdünken zu wählen hat, beigezogen und die Ansichten derselben mitvernommen werden, welcher Ansichten auch bei Vorlegung jener Plane zur endlichen Genehmigung des Ministeriums Erwähnung zu thun sey. Mit diesen Anordnungen ward der dermalen bestehende Organismus der Forstverwaltungsbehörden des Staats und die Vertheilung der mit der Forstverwaltung verbundenen Funktionen vollendet. Dem Finanzministerium, welchem gegenwärtig zwei technische Räthe beigegeben sind, steht die oberste Leitung des gesammten Forstwesens zu, die Finanzkammern bilden die Mittelstellen, oder die unmittelbaren Forstdirectionsbehörden *), diesen

*) Instruk. d. K. Kreisfinanzkammern v. 17. Jan. 1823. St. u. Reg.Bl. v. 1823. S. 119.

Digitized by Google

sind die Oberförster untergeordnet, den Oberförstern die Revierförster und diesen das Schutzpersonal, nämlich die Forstwarthe und Waldschützen. Die Erhebung und Verrechnung der Forstgeldfälle aber ist nach der schon im Jahr 1819 getroffenen Anordnung Sache der Kameralämter und die Leitung des Jagdwesens in dem Hofjagdbezirk Sache des Hofjägermeisteramts, in welcher Beziehung in den Bestimmungen, welche der §. 26. des Handbuchs von Schmidlin enthält keine Aenderung, als diejenige eingetreten ist, welche die Auflösung des Forstrathes mit sich brachte.

An diese geschichtliche Darstellung der seit der Abfassung des Handbuchs von Schmidlin in dem Organismus der Staatsforstbehörden eingetretenen Veränderungen und an die damit gegebene Nachweisung der neuesten Gestaltung dieses Organismus, lassen sich nun die einzelnen Aenderungen anreihen, welche durch Verordnungen und Normal-Erlasse in dem Wirkungskreise und in den Formen der Wirksamkeit der genannten Behörden eingetreten sind und zwar kann dieß nach der Paragraphenordnung des Schmidlin'schen Handbuchs geschehen.

§. 29.

Nunmehr besteht das den K. Revierförstern untergeordnete K. Forstschutzpersonale in Forstwarthen und Waldschützen, die nicht als Staatsdiener anzusehen sind. Als Forstwarthe werden in den größeren Revieren junge Leute vom Forstfache angestellt, welche neben den Haupt-Verrichtungen als Waldschützen auch zur Beihülfe der För-

Digitized by Google

ſter in Ausübung der Forſtwirthſchaft verwendet werden können. Zu Waldſchützen werden zwar vorerſt, ſolange bereits angeſtellte Perſonen vom Forſtfache vorhanden ſind, dieſe gebraucht; in der Folge aber werden auch angeſeſſene, für den Dienſt tüchtige Gemeindeglieder, wenn ſie gleich für das Forſtweſen nicht beſonders gebildet ſind, zugelaſſen. Nicht minder können auch andere auſſerhalb des Orts und Reviers geborne unverheurathete Leute, z. B. entlaſſene Soldaten, wenn man vorausſetzen darf, daß ſie den Dienſt gehörig verſehen und mit dem Gehalte ausreichen, zur Waldhut verwendet werden [1]).

1) V. d. 21. Jan. 1822. St. u. Reg.Bl. S. 23.

§. 30.

Mit der Aufhebung der mit der Feldjäger-Schwadron verbunden geweſenen Forſtſchule ſcheint das in dieſem §. bezeichnete Stipendium von ſelbſt gefallen zu ſeyn.

§. 31.

Nach der Verfaſſungsurkunde des Königreichs Würtemberg d. 25. Septbr. 1819. §. 44. kann Niemand ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor geſetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu ſeyn. Den Prüfungen der Bewerber um Forſtaſſiſtentenſtellen hat in der Folge ein Rath der Ober-Rechnungskammer beizuwohnen, und die Oberförſter ſind gehalten nur aus der Zahl derer einen Aſſiſtenten anzunehmen, welchen das Zeugniß der Tüchtigkeit nicht allein im Forſtweſen, ſondern vorzüglich auch in den betreffenden ſchriftlichen Arbeiten, ertheilt worden iſt [1]).

Ueber

Digitized by Google

Ueber die Prüfungen der Dienstcandidaten im Finanz-Departement soll durch den Finanzminister künftig jedesmal Bericht an S. K. M. erstattet werden [2]).

Hinsichtlich der durch das Edict vom 7. Juni 1818 angeordneten Prüfungen der Bewerber um Forststellen und deren Classifikation wurden folgende nähere Bestimmungen ertheilt:

Es sollen zwei Prüfungen stattfinden:

Die erste für den Beweis der Befähigung zu denjenigen Anfangsstellen, die noch nicht in die Kategorie der Staatsdienste im engern Sinne gehören, nämlich für Forstassistenten- und Forstwartsstellen. Da erstere Stelle neben forstwirthschaftlichen Kenntnissen zugleich Kenntnisse im Forstrechnungswesen, in der Forstgesetzgebung und in der forstamtlichen Geschäftsführung erfordert, so wird jeder Examinand zur Erklärung aufgefordert werden, ob er für eine Forstwarts- oder für eine Forstassistentenstelle sich prüfen lassen wolle.

Die Prüfungszeugnisse werden den Grad der Befähigung für eine der beiden Stellen durch

„sehr gut“ und „gut“ bestimmen.

Wer keines von beiden enthält, wird abgewiesen werden.

Die zweite Prüfung für die Befähigung zum eigentlichen Staatsdienst, mithin zu Förster- und Oberförsters-Stellen.

Hiebei dürfen nur solche erscheinen, welche die erste Prüfung erstanden, und als Forstassistenten oder als Forstwarte wenigstens einige Jahre wirklich gedient haben.

Digitized by Google

Die Zeugnisse bei dieser Prüfung werden sich auf drei Klassen beziehen, nämlich:

erste Klasse „sehr gut",
zweite Klasse „gut";

wer eines dieser beiden Zeugnisse nicht erhält, wird in die dritte Klasse, als zum Staatsdienst nicht geeignet, locirt werden.

Aus der ersten Classe, wofür wissenschaftliche Bildung und vollständige Kenntniße in den Hülfswissenschaften des Forstwesens überhaupt, besonders aber gründliche Kenntniße in dem Forstfache selbst, in der Forst- und Jagd-Gesetzgebung, der Verwaltungsformen und in dem Forstrechnungswesen nachgewiesen werden müssen, werden vorzüglich die Förster der wichtigeren Reviere gewählt werden, die sofort ohne weitere Prüfung, jedoch nur, wenn sie als Förster einige Jahre gedient, und mithin im praktischen Dienste gestanden haben, zu Oberförsters-Stellen gewählt werden können. Diejenigen, welche in die zweite Classe locirt wurden, sind zwar ebenfalls zu Försterstellen wahlfähig, sie haben aber, wenn sie um eine höhere Stelle ansuchen wollen, die Tüchtigkeit dazu, bei einer weiteren Prüfung nachzuweisen [3]), Forstreferendäre, welche nachweisen können, daß sie nach der ersten Prüfung bei einem Forstamt in dem praktischen Forstdienst sich eingeübt haben, dürfen auch zu einer Prüfung für einen Försterdienst zugelassen werden [4]).

Die im Jahr 1818 angestellten Forstassistenten dürfen sich einer neuen Prüfung zur Nachweisung ihrer Befähigung für eine Försterstelle nicht unterwerfen [5]).

Digitized by Google

Kein Staatsdienst-Candidat soll angestellt werden, ohne daß er auf seine staatsbürgerlichen Pflichten hin die schriftliche Erklärung ausstellen würde, in keiner gesetzwidrigen, geheimen Verbindung zu stehen, oder gestanden zu seyn [6]).

Seit der gänzlichen Auflösung des Forstrathscollegiums hat das K. Finanzministerium die Prüfung der Forstcandidaten durch zwei Forstverständige und einen Rechnungsverständigen besorgen zu lassen [7]).

Gelegenheitlich der Bekanntmachung einer Concurs-Prüfung im Jahr 1828 wurde weiter bestimmt, daß eine solche

1) für diejenigen, welche nur für den niedern Forst- und Jagddienst praktisch sich gebildet haben, und keine Ansprüche auf höhere als Forstwart- und Försterstellen machen; und

2) für diejenigen, welche für den höhern Forstdienst theoretisch und praktisch, mithin wissenschaftlich für Forstreferendär-, Forstassistenten-, Förster- und Oberförsterstellen sich gebildet haben,

Statt finde, die Forderungen, welche bei diesen verschiedenen Prüfungen gemacht werden, wurden näher bezeichnet, gehen aber schon aus den Benennungen „praktisch" und „wissenschaftlich" hervor [8]). Die wissenschaftlich gebildeten Candidaten, die sich für den höhern Forstdienst prüfen lassen wollen, haben sich aber noch Besonders auszuweisen, ob sie vom K. Studienrath als befähigt für das Studium auf der Universität oder der Forstschule erkannt worden sind [9]).

Jeder Candidat hat sich über den Besitz eines Ge-

Digitized by Google

meinde-Bürger- oder Beisitzrechts durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß auszuweisen [10]), und seinem Gesuch um Zulassung zum Examen neben den erforderlichen Zeugnissen, ein ausführliches Nationale über Geburt, Stand, Wohnort, Eltern, Bildungslaufbahn ꝛc. beizuschließen [11]).

1) V. d. 21. Jan. 1822. St. u. Reg.Bl. S. 21. §. 5.
2) K. V. d. 30. April 1822.
3) V. d. 20. März 1826. St. u. Reg.Bl. S. 189.
4) V. d. 20. März 1826. St. u. Reg.Bl. S. 191.
5) M. E. d. 24. April 1826.
6) M. E. d. 9. April 1827.
7) K. V. d. 1. Octbr. 1827. St. u. Reg.Bl. S. 411.
8) M. E. d. 29. April 1828. St. u. Reg.Bl. S. 297.
9) V. d. 23. Juny 1829. St. u. Reg.Bl. S. 268 und — — 18. Septbr. 1829. — — — — — 417.
10) V. d. 20. Aug. 1828. St. u. Reg.Bl. S. 709.
11) V. d. 21. Aug. 1832. S. u. Reg.Bl. S. 323.

§. 32.

Hinsichtlich der Bestellung des Forstpersonals der Fürsten, Grafen, Gemeinden ꝛc. ist keine Aenderung eingetreten [1]). Man vergleiche auch die Zusätze zu den §§. 72 und 73.

Die Ernennung und Entlassung der K. Waldschützen wurde den Forstämtern unter Vorbehalt der Bestätigung der K. Finanzkammer überlassen [2]). Der Sohn eines Försters soll aber nicht in demselben Revier Waldschütz seyn [3]).

Bei den Anstellungs- und Beförderungsgesuchen ist folgendes zu beobachten:

Digitized by Google

Da nach der Verfassungsurkunde §. 43. die Ernennung der Staatsdiener auf Vorschläge der vorgesetzten Collegien geschieht; so sind alle Anstellungs- und Beförderungsgesuche an dasjenige Collegium, welchem die erledigte Stelle unmittelbar untergeordnet ist, zu richten. Jedem Gesuch dieser Art ist eine vollständige Nationalliste beizulegen, welche den Vor- und Zunamen mit Charakter, den Geburtsort, Jahr und Tag der Geburt, Eltern, Confession, die Familienverhältnisse, die Bildungslaufbahn, die frühere und gegenwärtige Anstellung oder den Aufenthaltsort des Bittstellers enthält. Diejenigen Bewerber, welche noch nicht im Staatsdienste angestellt sind, haben ausserdem noch eine beglaubigte Abschrift des über ihre Dienstprüfung erhaltenen Zeugnisses beizuschließen. Die Beilegung weiterer Zeugnisse, sowie die Einholung eines forstamtlichen Beiberichts bleibt dem Gutdenken jedes Einzelnen überlassen. Bereits angestellte Staatsdiener, welche die Beförderung oder Versetzung auf eine nicht zu demselben Kreise gehörige Stelle nachsuchen wollen, haben ihre dießfallsige Eingabe (und zwar insoferne sie der K. Finanz-Kammer nicht unmittelbar untergeordnet sind — mit forstamtlichem Beibericht) an die ihnen vorgesetzte Kreisfinanz-Kammer einzusenden, welch' letztere dieselbe mit einer pflichtmäßigen Aeusserung über das Prädikat und die seitherige Dienstleistung des Bewerbers an die Finanzkammer des Kreises, welchem die erledigte Stelle angehört, zu befördern hat. Als äußerster Termin zur Anmeldung wird eine vierwöchige Frist — von der amtlichen Bekanntmachung der Erledigung an zu rechnen gegeben *).

Digitized by Google

Die Forstwarte können, da sie nicht als Staatsdiener zu betrachten sind, auf vorgängig erfordertes Collegial-Gutachten (die Waldschützen und Assistenten ohne dieses) nach vorheriger einvierteljähriger Aufkündigung des Dienstes entlassen werden [5]).

1) K. Declaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels d. 8. Decbr. 1821. St. u. Reg.Bl. S. 895. §. 52.
Verwaltungs-Edict für die Gemeinden u. s. w. d. 1. März 1822. St. u. Reg.Bl. Nr. 17. §. 44. Wegen der Verpflichtung aber siehe den folgenden Paragraphen.

2) V. d. 8. Octbr. 1827.

3) V. d. 2. Septbr. 1822.

4) V. d. 25. July u. 7. Aug. 1823. St. u. Reg.Bl. pag. 578. und 591.

5) K. V. d. 28. Juny 1821. St. u. Reg.Bl. S. 443 u. 444.

§. 33.

Waldmeister und andere Gemeindediener, welche hauptsächlich für die Verwaltung der Gemeindewaldungen und der daraus fließenden Einkünfte bestimmt sind, sind nicht wie die vorzüglich für die Ausübung der Forstpolizei bestellten Waldschützen von dem Forstamt, sondern von dem Oberamt zu verpflichten, auch sind sämmtliche Gemeindeforstdiener durch die Stadt- und Gemeinderäthe und das Oberamt zu instruiren, wobei jedoch das Forstamt das Recht und die Verpflichtung hat, Nachweisung zu verlangen und sich zu überzeugen, daß die Dienst-Instructionen dieser Gemeindeforstdiener die nöthigen forstpolizeilichen und forstwirthschaftlichen Vorschriften enthalten [1]).

1) V. d. 10. Jan. 1832.

Digitized by Google

§. 34.

Die Bestellung der Amtsverweserein geschieht durch die K. Finanzkammern, mit Ausnahme derjenigen für Oberförster auf eine Dauer von mehr als 4 Wochen, welche durch das K. Ministerium bestellt werden; die Finanzkammern haben aber auch von allen denjenigen Amtsverwesereien, welche neben der gewöhnlichen Besoldung mit einem besondern Aufwand für die Amtskasse verbunden sind, oder über 3 Monate dauren, Anzeige an das Ministerium zu machen [1]).

Die Besoldung eines Dieners kann keinen Abzug erleiden, wenn er an der Versehung seines ordentlichen Amtes durch anderwärtige Aufträge von Seite der Regierung gehindert, und dadurch die Aufstellung und Belohnung eines Amtsverwesers nöthig wird. Vielmehr sind in einem solchen Falle die Kosten der Amtsverweserei von der Staatskasse zu übernehmen. Dagegen hat der Diener diese Kosten zu bestreiten, wenn und soweit derselbe länger als vier Wochen in Urlaub abwesend, oder länger als 6 Monate durch Krankheit von Versehung seines Amtes abgehalten ist. Zu den Kosten einer Amtsverweserei in Krankheitsfällen kann jedoch von dem Gehalte des Dieners höchstens ein Drittheil verwendet werden [2]).

1) Instrukt. für die K. Kreisfinanzkammern d. 17. Jan. 1823. §. 18. 5., St. u. Reg.Bl. S. 131.

2) Gesetz über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener d. 28. Juny 1821. St. u. Reg.Bl. S. 447. §. 16.
Jede Verlänzerung des Urlaubs über 3 Tage, hat die Bestellung einer Amts-Verweserei auf Kosten des Beurlaubten zur Folge. D. J. f. d. K. Förster v. J. 1822. §. 37.

Digitized by Google

§. 35.

Von jedem Todesfall des dem Forstamt untergeordneten Personals ist neben der Anzeige an die betr. K. Finanzkammer, sogleich auch eine solche unmittelbar an das Ministerium zu machen.

Sp. V. der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis d. 2. Aug. 1822.

§. 37.

Die eigentlichen Staatsdiener somit auch die höheren Forstbeamten bis zum Förster einschließlich, dürfen sich ohne vorgängige Anzeige und hierauf erfolgte Entschließung nicht in eine eheliche Verbindung einlassen [1]). Die Anzeigen deßhalb sind an das Finanzministerium unmittelbar zu richten; übrigens sind die Waldschützen, Forstwarthe und Holzinspektoren ꝛc. zu diesen Anzeigen nicht verpflichtet [2]). Ein Forstassistent darf sich, wenn der Oberförster nichts einwendet, blos dann in Eheverbindung einlassen, wenn er und seine Braut ein rentirendes Vermögen von 6000 fl. zusammenbringen [3]).

1) Gesetz v. 28. Juny 1821. St. u. Reg.Bl. S. 444. §. 9.
2) V. d. 16. April 1822. St. u. Reg.Bl. S. 290. §. 2.
3) V. d. 5. Septbr. 1826.

§. 39.

Die neue Rangordnung hat 10 Stufen in der Art, daß alle auf ebenderselben Stufe Stehenden einander dem Range nach gleich sind, und die Reihenfolge unter ihnen nur durch das Dienstalter in der betr. Dienststufe bestimmt wird.

Digitized by Google

In der 4ten Stufe stehen die Directoren der Landes-Collegien, und haben Personaladel und Hoffähigkeit.

In der 6ten Stufe die Kreisforstmeister, wenn sie keine Hofchargen bekleiden.

Mit der 6ten Stufe ist auch befreiter Gerichtsstand verbunden.

In der 7ten Stufe die Oberförster (gleich den Kameralverwaltern, Oberamtmännern, Oberamtsrichtern ꝛc.

In der 10ten und letzten Stufe, die Förster (Kanzlisten und Postmeister.)

Wer durch Quiescirung oder Pensionirung aus dem aktiven Dienste tritt, behält die in der zuletzt bekleideten Stelle ihm angewiesenen Ehrenvorzüge bei [1]).

1) K. V. d. 18. Octbr. 1821. St. u. Reg.Bl. S. 749.

§. 40.

Das Forstpersonal hat bei allen öffentlichen und feierlichen Veranlassungen, und namentlich bei Reisen S. M. des Königs in folgender Uniform zu erscheinen:

a) Das Forstpersonal bei der früher bestandenen Centralstelle und bei den Provinzialcollegien, sowie die Kreisforstmeister wie in Schmidlins Handbuch unter diesem §. angegeben ist.

b) Die Oberförster in einem grünen Frak mit einer Reihe von 10 in gleicher Entfernung stehenden geprägten, vergoldeten Knöpfen; der liegende Kragen von grünem Sammet ist mit Eichenlaub und Eicheln abwechselnd der ganzen Länge nach gestickt, und zwar ein Zweig, der an der obern Ecke des Kragens an-

Digitized by Google

fängt, mit einem Seitenzweig von 4 Laub und 2 Eicheln. Der Hauptzweig schlingt sich um die Spitze des Kragens und hat auf jeder Seite desselben 13 Laub und 11 Eicheln. Die Armaufschläge vom Tuch der Uniform werden spitzig und geschweift geschnitten mit einem kleinen Ordonanzknopf auf der Spitze, sie haben einen hellgrünen 1‴ breiten Vorstoß. Der Aermel wird mit zwei kleinen überzogenen Knöpfen zugeknöpft. Die Höhe der Aufschläge von unten bis an die Spitze beträgt 3½″ und auf beiden Seiten 2″. Die Aufschläge sind mit Eichenlaub und Eicheln in Gold gestickt und zwar auf jedem Aufschlag 16 Laub und 13 ganze und 2 halbe Eicheln.

Der Oberrock ist grün, wie der Frack, mit liegendem Sammtkragen und 2 Reihen, jede von 6 Ordonanzknöpfen. Die Farbe des Mantels ist grau, und der stehende Kragen mit grünem Sammt gefüttert; er ist so lang, daß er 4″ unter die Kniee geht, er geht übereinander, hat aber nur eine Reihe überzogener Knöpfe. Die Aermel sind weit, mit runden Aufschlägen. Das Halstuch ist schwarzseiden, und das Gilet von grünem Uniformstuch, mit einer Reihe kleiner vergoldeter Ordonanzknöpfe. Die Beinkleider zu Pferd von grauem Tuch, lang und werden über die Stiefeln getragen; die zu Fuß sind grün, wie der Frak, und werden in den Stiefeln getragen. Die Stiefel sind sogenannte Souwarow-Stiefeln mit gelben Anschraubspornen und mit blauen Rädchen. Der Hut ist dreyeckigt aufgeschlagen und hat eine Kokarde mit Schlaufe

Digitized by Google

und Bouillons. Der Hirschfänger hat eine vergoldete Garnitur mit einem elfenbeinenen Griff, und wird in einer grünen Saffiankuppel unter dem Frack um den Leib getragen.

c) Der Frack der Forstassistenten hat dasselbe Tuch und Schnitt, wie der des Oberförsters. Die Stickerei auf dem Kragen ist ein Bruch, welcher die Spitze des Kragens umfaßt, aus 9 Laub und 7 Eicheln besteht, und auf der Spitze der Armaufschläge 3 Laub und auf jeder Ecke der Aufschläge 1 Laub hat.

Die übrige Uniform wie die der Oberförster, am Hut aber Schlaufe und Cordons von grüner und gelber Seide.

d) Die Revierförster haben von Farbe und Schnitt denselben Frack, wie die Oberförster. Stickerei 4 Laub und 3 Eicheln in Gold in der Spitze des Kragens, und 1 Laub in der Spitze des Armaufschlags. Zur Befestigung der Hirschfängerkuppel, die von schwarzlakirtem Leder 2″ 1‴ breit, über die Schulter getragen wird, auf der rechten Schulter eine in der Aermelnath angenähte grünseidene doppelte Rundschnur, und unter dem Kragen ein kleiner Ordonanzknopf, in welchen das als Knopfloch dienende andere Ende dieser Schnur eingeknöpft wird. Der Oberrock wie der des Oberförsters mit der ebenbeschriebenen Schnur zu Befestigung der Kuppel. Der Mantel, wie der des Oberförsters, der mit grünem Tuch gefütterte stehende Kragen aber ist mit dunkelgrünem Tuchvorstoß 1‴

Digitized by Google

breit eingefaßt. Im Uebrigen wie beim Oberförster, nur daß am Hut die Schlaufe und Cordons grünseiden sind. Zu Fuß trägt der Förster einen runden Hut, dessen Kopf 4″ 7‴ Decimalmaaß hoch ist, der Rand 2″ breit, der Durchmesser des Kopfes oben verhältnißmäßig zu der Weite desselben, ungefähr wie 7 : 5. Um den Kopf läuft eine hellgrüne seidene Schnur 2mal herum, sie ist vornen in eine Masche gebunden, und am Ende mit 2 Eicheln, deren Schüsselchen gelb und grün durchwirkt sind, die Eicheln selbst aber von der Farbe der Schnur, und welche mit dem Rande des Huts abschneiden, geziert. Auf der linken Seite $\frac{1}{2}$″ unter der obern Ecke des Hutkopfes ist die Kokarde, deren Durchmesser 2″ 2‴, der äußere schwarze Rand $\frac{1}{2}$‴, der rothe Streifen $2\frac{3}{4}$‴ beträgt.

Die Garnitur am Hirschfänger ist vergoldet. Der Griff mit Schaalen von Hirschgewicht von gleicher Länge und Form, wie der des Oberförsters, die Muschel etwas einfacher, der Knicker mit Heft von Hirschgewicht, Mundblech und Ortband glatt.

Der Sattel und Zeug des Oberförsters ist von lakirtem schwarzen Leder. Das Kopfgestelle ist 1″ 4‴ breit, oben in der Mitte desselben eine gelbe Schnalle. Mit dem Kopfgestell ist das Stangen- und Trensengestell und der Kehlriemen vereinigt. Das Stirnband ist $8\frac{1}{2}$‴ breit, die Backenstücke je 5‴ breit, und an dem vordern auf jeder Seite eine gelbe Schnalle mit Strupfe zum Anschnallen der Stange; der Kehlriemen ist $4\frac{1}{2}$‴ breit und hat eine gelbe Schnalle. Die Stan-

Digitized by Google

gen und Trensenzügel sind jeder 5‴ breit, ersterer mit gelben Schnallen, und mit Strupfen zum Anschnallen der Stange; das Nasenband ist vornen 8‴, hinten 5‴ breit, und hat ebenfalls eine gelbe Schnalle. Die Stange, welche wenig gebogen ist, und die einfache Kinnkette sind gelb. Das Vorderzeug ist von schwarzlakirtem Leder. Die Brustriemen sind 1″ 2‴, der Sprungriemen 8½‴ breit, auf der Brust ist ein ledernes Herz, an der Strupfe, womit solches an der Gurte befestigt wird, eine gelbe Schnalle, am Sattel wird es mit Strupfen und gelben Schnallen befestigt. Das Hinterzeug ist ein sogenannter englischer Schwanzriemen, beim Einschnitt 1″ 2‴, bei der Schnalle 1″ ½‴ breit, mit gelber Schnalle und 9‴ breiter Strupfe.

Der Sattel ist ein englischer mit Vor- und Hinterlöffeln, die Löffel sind mit grünem Saffian und gelben Schienen, der vordere 2″ 8‴, der hintere 3″ 5‴ lang. Die Biegelriemen sind von gelbem Leder 1″ 1‴ breit, mit Schieber, gelbe ungarische Bügel. Die Schabarake ist grün, von der Farbe der Uniform. Der Sattel wird vorn so von derselben bedeckt, daß die Schabarake 3½″ vor das Vordertheil des Sattels und der Satteltaschen vorsteht, hinten hat sie einen Ausschnitt, durch welchen der hintere Löffel geht. Gegen der Croupe zu steht die Schabarake 5½″ über den Sattel vor, und endigt sich schräg rückwärts in eine Spitze. An den Seiten müssen die Satteltaschen vollkommen von der Schabarake bedeckt werden. Sie ist

Digitized by Google

von der Nath auf dem vordern Löffel bis unten, wo der Bogen aufhört 2″ 3‴ breit, und von vornen bis an die Spitze hinten 3′ 5″ 5‴ lang. Hinten ist die Breite von der Nath bis in die Spitze 2′ 7‴. Sie hat einen 1‴ breiten ringsumlaufenden, hellgrünen Vorstoß. Auf dem Sattel wird die Schabarake mittelst einer ungarischen Uebergurte von schwarzlakirtem Leder 2″ 3‴ breit, mit 7‴ breiten Umlaufriemen befestigt, die Strupfe an der Uebergurte ist 1″ breit. In der Schabarakenspitze ist eine Stickerei in Gold: 2 Brüche, die sich gegen die Spitze durchkreuzen, der untere aus 8 Laub und Eicheln, der obere aus 8 Laub und 5 Eicheln bestehend. Ebenso die Interims-Schabarake, nur ohne Stickerei.

Die Forstassistenten haben dasselbe Sattel und Zeug, mit weißer Stange und Kinnkette, ohne Stickerei auf der Schabarake.

Der Revierförster ebenso, jedoch ist sämmtliches Riemenwerk von Zeugleder und die Bügel weiß. Bei allen vorbenannten Chargen ist der Interims-Frack derselbe, wie der obenbeschriebene Uniformsfrack, nur mit dem Unterschied, daß keine Stickerei auf solchem ist [1]).

1) V. des K. Forstraths d. 3. Aug. 1818.

§. 42.

Dem Staatsdiener im engern Sinne ist der persönliche Betrieb eines Gewerbes, einer Fabrik oder Handlung, unbedingt untersagt. Eine Theilnahme an dergleichen Un-

Digitized by Google

ternehmungen aber bleibt ihnen in soweit unbenommen, als dieselbe dem Interesse des Staatsdienstes keinen Eintrag thut. Fremde Privatgeschäfte dürfen sie nur dann übernehmen, wenn solche mit ihren Dienstpflichten vereinbar sind, und nur in dem Maaße, daß dadurch dem amtlichen Berufe kein Abbruch geschieht; auch ist die Erwerbung liegender Gründe innerhalb ihres Amtsbezirks verboten, mit Ausnahme eines Wohnhauses und eines Gartens zum eigenen Bedarf, wovon jedoch der Beamte Anzeige zu machen hat.

V. d. 28. Juni 1821. § 7. St. u. Reg.Bl. S. 144.
— — 16. April 1822. §. 1. — — — — — 289.
D. J. f. die K. Förster v. J. 1822. §. 45.

§. 43.

Nach neun vollendeten Dienstjahren steht jedem Staatsdiener (im engern Sinne), ein Anspruch auf Pension zu, und kann ihm nicht verweigert werden:

a) Wenn derselbe das 40ste Dienst-, oder das 65ste Lebensjahr vollendet hat, b) wenn derselbe wegen körperlichen Gebrechen ohne seine Schuld dienstuntauglich geworden ist, c) wenn er durch Krankheit länger als ein Jahr von Versehung seines Amtes abgehalten wird.

Dagegen hat auch ihrerseits die Staatsregierung das Recht, in den ebengenannten Fällen den Diener ohne sein Ansuchen in den Pensionsstand zu versetzen.

Von dem Durchschnittsbetrag der Besoldung von den letzten 5 Jahren vor der Pensionirung, erhält ein Diener als Pensionsgehalt, wenn er das 10te Dienstjahr ange-

Digitized by Google

treten hat, vierzig Procent. Mit jedem weiteren Dienstjahr steigt die Pension um 2 Procent, so daß beim 40sten Dienstjahr die Pension, der ganzen Besoldung gleichkommt. Auch die Wittwen der Staatsdiener und deren Kinder, welche das 18te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, haben nach dem Absterben ihres Gatten oder Vaters eine jährliche Pension anzusprechen, die in folgendem besteht.

Die hinterlassene Wittwe erhält von der Pension, welche der Verstorbene anzusprechen gehabt hätte oder bereits genossen hat, von den ersten Eintausend Gulden den 4ten Theil; von dem Mehrbetrag bis auf 1500 fl. zwanzig Procent, und von dem weiteren Betrage zehen Procent.

Jedes ehelich leibliche Kind des verstorbenen unter 18 Jahren erhält:

a) Wenn eine Wittwe vorhanden ist, den 5ten Theil von der Pension der Wittwe.

b) Wenn keine Wittwe vorhanden ist, den vierten Theil von der Pension, welche der Wittwe gehört hätte.

Die näheren Bestimmungen dieses Pensionsgesetzes, namentlich auch hinsichtlich der Entrichtung des Eintrittsgeldes und der jährlichen Beiträge, sowie hinsichtlich der Quiescirung von Staatsdienern sehe man nach, im

Gesetz über die Civilstaatsdiener d. 28. Juni 1821. §. 18 u. flgg. St. u. Reg.Bl. S. 457., welches an die Stelle des Pensions-Edicts vom Jahr 1817 getreten ist.

§. 44.

Die Besoldungen des Forstpersonals, wie sie nach der Verordnung vom 21. Jan. 1822. (St. u. Reg.Bl. S.24) neu regu-

Digitized by Google

regulirt worden sind, sind bereits in der Einleitung zu den §§. 1—28. angegeben.

Die Aversal-Entschädigung der Oberförster für Schreibmaterialien und Kanzleikosten ist aber

bei einem Forst	I.	Klasse auf	—	120 fl.
— — —	II.	— —	—	100 fl.
— — —	III.	— —	—	80 fl.

erhöht worden [1]).

Die Pferdsrationen der Forstdiener, welche früher in 22 Scheffel 6 Sry. 2 Vrlg. Haber, 4 Wannen 16 ℔ Heu, und 1 Fuder 76 Bund Stroh bestunden, sind nunmehr auf 44 Scheffel Haber festgesetzt, welche die besoldeten von den nächstgelegenen finanzkammerl. Fruchtspeichern zu beziehen, von dem Erlös aus dem überflüßigen Haber aber das Erforderniß an Heu und Stroh sich selbst anzuschaffen haben. Für einen Scheffel Haber ist der Normalpreis von 3 fl. bestimmt, und somit beträgt eine Pferdsration — 132 fl. [2]).

Die Oberförster sowohl als die Förster sind verbunden, gegen den Bezug der Pferdsrationen die entsprechende Anzahl Pferde wirklich zu halten [3]); und daß dieß von den Förstern geschehen ist, ist von den Forstämtern auf den der Rechnung beizulegenden Quittungen zu beurkunden, ehe die Ration abgelangt werden kann [4]). Die Forstassistenten haben zwar nicht dieselbe Verpflichtung, doch dürfen die Dienstverrichtungen, welche sie nur zu Pferde besorgen können, hierwegen nicht Noth leiden [5]). Ebenso die Revieramtsverweser, wenn sie voraussichtlich nur auf

Digitized by Google

kurze Dauer aufgestellt sind, es ist hiezu aber Dispensation bei der Finanzkammer einzuholen [6]).

In Folge der Ständeverhandlungen im Jahr 1833 sollen in Zukunft nicht nur die Förster I. u. II. Klasse, sondern auch diejenige III. Klasse, welche keine Amtswohnungen haben, jährlich 50 fl. für solche beziehen; und die Waldschützenstellen zusammen um — 10170 fl. jährlich aufgebessert werden.

Siehe Verhandlungen d. K. d. A. v. 1833. Protokoll der 30sten Sitzung S. 20 u. d. f.

Der Aufwand für das gegenwärtig bestehende Forstpersonal ist folgender:

für 11 Oberförster	Ister Klasse	à 1600 fl.	— 17,600 fl.
— 12 ——	IIter Kl.	à 1300 fl.	— 15,600 fl.
— 3 ——	IIIter Kl.	à 1100 fl.	— 3,300 fl.
26			
für 26 Amtswohnungen		à 100 fl.	— 2,600 fl.
für 52 Pferdsrationen		à 132 fl.	— 6,864 fl.
104 Klafter Holz		à 9 fl.	— 936 fl.
Kanzleikosten 11 Forste	I. Kl.	à 120 fl.	
12 F.	II. Kl.	à 100 fl.	
3 F.	III. Kl.	à 80 fl.	thut 2,760 fl.
26 Forstassistenten incl. Pferdsrationen		à 532 fl.	— 13,832 fl.
53 Förster	I. Kl.	à 750 fl.	— 39,750 fl.
106 —	II. —	à 600 fl.	— 63,600 fl.
12 —	III. —	à 450 fl.	— 5,400 fl.
177			

Digitized by Google

für 171 Amtswohnungen	à 50 fl.	—	8,550 fl.
— 166 Pferdsrationen	à 132 fl.	—	21,516 fl.
Schreibmaterialienaversum der Förster			
	à 15 fl. thut für 171 fl.	—	2,565 fl.
Für 65 Forstwarthe incl. 2 Klafter Holz			
	à 240 fl.	—	15,600 fl.
Für 430 Waldschützen;		—	43,570 fl.
Ausserordentlicher Aufwand für			
den Forstschutz		—	6260 fl.
		—	270,303 fl.

1) K. V. d. 16. Juny 1828.
2) V. d. 10. Aug. 1825. St. u. Reg.Bl. S. 384.
3) V. d. 21. Jan. 1822. §. 7. St. u. Reg.Bl. S. 25.
4) V. d. 3. Juny 1830. St. u. Reg.Bl. S. 260.
5) V. d. 21. Jan. 1822. §. 7. St. u. Reg.Bl. S. 25.
6) V. d. 5. März 1824.

§. 45.

Nunmehr erhalten blos noch die Forstwarte und Waldschützen, und zwar jeder jährlich 2 Klafter Besoldungsholz [1]), den Macherlohn und Fuhrlohn bestreitet der Staat [2]), und die Abgabe geschieht ein Jahr voraus z. B. die Besoldung ꝛc. 1. July 1833/34 erfolgt aus dem Holzschlag vom Frühjahr 1833 [3]).

Diejenigen Forstdiener, welche noch alte, vor der Organisation von 1822 ihnen ausgesetzte Besoldungen und als einen Theil derselben auch Holz beziehen, haben innerhalb der bestimmten Quantitäten nur ihren eigenen Hausbedarf an Holz zu empfangen, und dasjenige, was dieser

Digitized by Google

nicht erfordert, der Verwaltung unentgeldlich zurückzulassen; den Forstwarten und Waldschützen aber, welche unverheurathet sind und keine Haushaltung führen, soll dasjenige Besoldungsholz, welches sie nicht in natura bedürfen, und daher auch nicht beziehen, aus der Kameralkasse in dem Revierpreise (ohne Ersatz für Beifuhrkosten) mit Geld bezahlt werden [4]).

Einem Oberförster werden jährlich 16 Klafter buchen Holz
oder 24 Klafter einer geringeren Holzgattung
einem Förster ohne Rücksicht auf Klasse 8 Klafter buchen
oder 12 Klafter geringeres Holz

gegen Bezahlung des Revierpreises aus Staatswaldungen zugestanden, weil sie kein Besoldungsholz mehr erhalten; zum Bezug eines höheren Quantums ist besondere Legitimation einzuholen [5]).

1) V. d. 21. Jan. 1822. St. u. Reg.Bl. S. 25.
2) V. d. 10. Juni 1823.
3) V. d. 26. Febr. 1826.
4) V. d. 28. April 1828. St. u. Reg.Bl. S. 297.
5) V. d. 21. Jan. 1822. St. u. Reg.Bl. S. 25.

ad §§. 46. 47 u. 48.

Die Entschädigung, welche die Staatsdiener (im engern Sinn) bei amtlichen Verrichtungen ausserhalb ihres Wohnorts anzusprechen haben, theilt sich in Diäten, als Vergütung der Mehrkosten über den gewöhnlichen Aufwand am Wohnort, und in den Ersatz der Reisekosten; für ihre amtliche Bemühung können sie als besoldet, weder in öffentlichen Angelegenheiten, noch bei Geschäften,

Digitized by Google

von welchen Privaten die Kosten zu bezahlen haben, Taggelder anrechnen. Die täglichen Aversal-Entschädigungen der Bezirksbeamten also auch der Oberförster, und Förster, welche Diäten- und Reisekosten zugleich begreifen, sind nur dann anzurechnen, wenn das auswärtige Geschäft an einem Amtsorte einschließlich der Hin- und Herreise nicht über vier Tage dauert.

Bei Geschäften von längerer Dauer innerhalb des Amtsbezirks und zwar für die ganze Zeit derselben, sowie bei Verrichtungen ausserhalb des Amtsbezirks überhaupt, findet die Anrechnung nach dem Rang des Dieners Statt; und zwar

a) Diäten:

Kreisforstmeister . . .	5 fl.
Oberförster	4 fl.
Förster	2 fl. 48 kr.

Wird ein Diener niederern Ranges ausdrücklich statt eines Dieners von höherer Rangstufe verschickt, so gebühren ihm dieselben Vergütungen, welche letzterer erhalten haben würde. Diese Diäten-Ansätze beziehen sich in der Regel auf einen vollen Tag oder 24 Stunden. Auf einzelne Stunden über einen oder mehrere volle Tage werden jene verhältnißmäßig angerechnet. Dauert die Abwesenheit überhaupt weniger als 24 Stunden, so gelten 8 Stunden und mehr für einen vollen, und weniger als 8, doch mehr als 2 Stunden für einen halben Tag; für 2 Stunden und weniger aber findet keine Diäten-Anrechnung statt. Für größere Reisen auf 12 Stunden und mehr Entfernung werden die Diäten besonders, und zwar nach der

Digitized by Google

zurückgelegten Wegstrecke in dem Maaße berechnet, daß je auf 12 Wegstunden oder 3 Posten die Diäten für einen Tag anzusetzen sind. Bei kleineren Reisen findet diese Art der Diäten-Anrechnung nicht Statt, sondern die Zeit der Reise, welche verhältnißmäßig auf 8 Wegstunden höchstens einen Tag betragen soll, wird hinsichtlich der Diäten-Vergütung in die Zeit der Abwesenheit überhaupt eingerechnet.

b) Als Reisekosten sind, die Reise mag mit der Post oder auf andere Weise gemacht werden, für Pferde, Wagen, Kutscher und alle übrigen Auslagen, auf eine einfache Post oder vier Wegstunden überhaupt in Anrechnung zu bringen:

von Kreisförstmeistern, Oberförstern. (Diener der 4ten bis 8ten Rangstufe) das doppelte der jeweiligen Extrapostaxe für zwei Pferde;

von den Förstern, das doppelte der jeweiligen Extrapostaxe auf Ein Pferd.

Die Hinreise und die Herreise werden einzeln, jede nach dem einfachen Stundenbetrage, berechnet. Bei Reisen über 4 Stunden, finden für die keine volle Post ausmachenden einzelnen Stunden die obigen Ansätze lediglich nach dem Zahlenverhältniß statt. Für Reisen unter 4 Stunden hingegen, werden überhaupt auf eine Entfernung von weniger als 4 und mehr als 2 Stunden drei Viertheile, und von 2 Stunden und weniger wird die Hälfte der gedachten Vergütungssätze verrechnet.

Digitized by Google

Es sind immer die kürzeren Wege zur Reise zu wählen u. s. w. [1]).

Die Aversal-Entschädigungen für Diäten- und Reisekosten, welche das Forstpersonal bei amtlichen Verrichtungen bezieht, sind durch viele Verordnungen bestimmt worden, und zwar:

Eine Vergütung findet Statt:

1) Von Anwohnung bei amtlichen Untersuchungen und Rugtägen ausserhalb des Wohnorts.

2) Bei Floßgeschäften, während des Holzabstichs am Wasser, des Einwurfs und Flößens des Holzes, mit Ausschluß der Floßholzfällungen, des Schlittens und Risens des Holzes.

3) Bei ungewöhnlichen in der Amtsverbindlichkeit des Forstpersonals nicht liegenden, und durch die Dienst-Instruction demselben nicht vorgeschriebenen Verrichtungen in Gemeinde-Stiftungs- und Privatwaldungen, wenn nämlich das K. Forstpersonal von den Waldbesitzern selbst dazu aufgefordert worden ist; z. B. bei besondern Waldaugenscheinen, bei Uebertragung der besondern Aufsicht über Weg- und Culturarbeiten, bei Anwohnung von Holzverkäufen.

4) Bei amtlichen Verrichtungen ausserhalb des Reviers oder Amtsbezirks mit Ausnahme der Amtsverweserey en.

5) Bei ganz ungewöhnlichen Ereignissen, bei Waldbränden, Waldstreifen ꝛc.

Bei den Verrichtungen ausserhalb des Amtsbezirks

Digitized by Google

darf in den vorbezeichneten Fällen nach dem Edikte vom 7. Juni 1818 angerechnet werden:

von dem Oberförster für einen Tag	—	4 fl.
— — Förster und Forstassistenten	—	3 fl.
— — Forstwart und Waldschützen	—	1 fl.

Bei den Verrichtungen innerhalb des Amtsbezirks hat zu beziehen:

der Oberförster	—	3 fl.
Förster und Forstassistent . .	—	1 fl. 30 kr.
Forstwart	—	— 30 kr.
Waldschütze	—	— 24 kr.

woneben jedoch eine weitere Anrechnung unter keinerlei Vorwand Statt haben darf. Die von den Gemeinden ꝛc. zu beziehenden Entschädigungen müssen aber nach vorher erfolgter Legitimation der betreffenden Finanzkammer von den Cameralamtskassen, welche solche wieder einzuziehen haben, erhoben, und dürfen nicht von den Amtsuntergebenen unmittelbar eingezogen werden [2]).

Die Diätenforderungen an Gemeinden ꝛc., sind nicht mit solchen Zetteln gemischt vorzulegen, die auf die K. Staatskasse decretirt werden, sondern in besondere Verzeichnisse aufzunehmen, mit den schriftlichen Aufforderungen der Waldbesitzer zu belegen, und der betreffenden K. Finanzkammer einzusenden.

Die Rugtagsdiäten sind ebenfalls abgesondert, und mit den betreffenden Rugprotokollen vorzulegen; übrigens hat bei Rugtägen blos das mit Gehalt angestellte Forstpersonal einschließlich der Amtsverweser und Forstscharf-

Digitized by Google

schützen, welch' letzteren 24 kr. p. Tag passiren, Diäten anzusprechen; die Waldgänger und Gemeinde-Waldschützen ꝛc. haben sich mit den Delations-Gebühren zu begnügen; übrigens ist für die beim Rugtag anwesenden Urkundspersonen und Aufwärter das communordnungsmäßige Taggeld anzurechnen. Die Diätenforderungen für die Anwesenheit bei Untersuchungen sind jedesmal mit den betreffenden Untersuchungsacten derjenigen Behörde, welche über die Untersuchung zu erkennen hat, vorzulegen.

Alle übrigen Diäten-Anrechnungen für ausserordentliche Verrichtungen sind mittelst eines besondern Verzeichnisses zu übergeben; die Forstämter haben aber bei jedem einzelnen Fall die Nothwendigkeit des Aufwandes genau nachzuweisen [3]).

In Fällen der Anwesenheit des Forstpersonals bei Bränden in Ortschaften hat dasselbe Diäten anzurechnen [4]). Für die Abtheilung eines zu Gabholz in Gemeindewaldungen zu fällenden Schlags in kleinere Theile, für die Anstellung der Holzhauer, Sortirung des Nutzholzes, Anweisung zum Aerndtewiedenschneiden sollen die Förster, da diese Geschäfte nicht zu Ausübung der Oberaufsicht gehören, Diäten anrechnen dürfen, weil aber durch solche ins Detail gehenden und zeitraubenden Geschäfte der Staatsdienst Noth leiden könnte, so sollen solche den Forstwarten und Waldschützen übertragen werden, und die Förster nur 1/2 bis 1 Tag soviel zur Instruktion des Personals und der Arbeiter erforderlich ist, anrechnen [5]). Eine Diätenanrechnung des Forstpersonals soll nicht Statt finden:

Digitized by Google

bei Verleihungen, Accorden, Beeidigungen und Berathungen des Forstamts mit den Förstern, über Gegenstände den Amtsbezirk betreffend [6]), ausser wenn die Einberufung des Försters absolut nöthig ist [7]); bei Waldbodenverkäufen [8]); für Beaugenscheinigung von Gemeinde- Privatwaldungen, zur Begutachtung von Waldausstockungen [9]); bei Verurkundungen der Hauptbücher, für Holzauszeichnungen aller Art, Verhängung der Waiden, Anweisung von Aerndtwieden; wegen Vorritts [10]) bei Reisen Sr. K. Majestät, ausser in Fällen einer zu großen Ausdehnung des betreffenden Reviers, oder wenn der Förster keine Pferdsration bezieht [11]).

1) Diäten-Regulativ für die Civilstaatsdiener d. 17. Juni 1822. St. u. Reg.Bl. S. 428.

2) V. d. 4. Juni 1823. St. u. Reg.Bl. vom Jahr 1825. S. 494.
5. Septbr. 1825.

3) V. d. 24. Septbr. 1825.

4) V. d. 16. April 1833.

5) V. d. 9. Juli 1827.

6) V. d. 30. Aug. 1824.

7) V. d. 24. Septbr. 1825. Die Forstämter sollen aber den Förstern und Cameral-Cassen deßfalls keine unnöthigen Kosten verursachen.

8) V. d. 15. März 1825. Bei beschwerlichen Vorarbeiten und wichtigen Fällen ist Bericht zu erstatten.

9) V. d. 10. April 1832.

10) V. d. 30. Juli 1826.

11) V. d. 6. Septbr. 1828.

Zu §. 51.

Nach dem §. 28. des Verfassungsentwurfs wurde den-

Digitized by Google

jenigen Staatsdienern, welche nicht auf ihr Ansuchen und nicht wegen Vergehen oder Unfähigkeit versetzt werden, für die Umzugskosten eine Entschädigung zugesichert, und dießfalls nachstehendes weiter verordnet.

Jeder Staatsdiener, der ohne sein Ansuchen, ohne seine Schuld, und ohne Aufbesserung seiner bisherigen Besoldung von einem Ort an einen andern versetzt wird, soll auf Umzugsgebühr Anspruch machen können. Bei Versetzung unter Einer Meile sollen die Gebühren für eine volle Meile, bei größerer Entfernung aber diese Entfernung nach Postmeilen auf den nächsten Weg berechnet werden. Bei Berechnung der Umzugs-Gebühren soll diejenige Besoldung zum Grund gelegt werden, welche mit der Amtsstelle, von welcher ein Staatsdiener versetzt wird, verbunden ist, und zwar einschließlich der besondern rechtmäßigen Amtsemolumente, dagegen aber sollen diejenigen Nebenbezüge, welche ein Staatsdiener über seine normalmäßige Besoldung genießt, nicht in Berechnung gezogen werden. An Umzugsgebühren werden ausbezahlt:

a) dem ledigen Staatsdiener für die ersten vier Meilen seiner Reise, Eins vom Hundert von seiner seitherigen Besoldung für jede einzelne Meile, — für die weiteren zehen Meilen, nämlich von der fünften Meile anfangend bis zur vierzehenten einschließlich, drei Viertel vom Hundert; — für die gesammte weitere Entfernung aber ein halb vom Hundert für jede einzelne Meile;

Digitized by Google

b) einem verehelichten Staatsdiener ohne oder mit nicht mehr als zwei bei ihm befindlichen Kindern, für die ersten vier Meilen Ein und ein halb vom Hundert, — für die weiteren zehen Meilen Eins vom Hundert, und für die weitere Entfernung überhaupt drei Viertel vom Hundert für jede einzelne Meile;

c) für einen solchen mit drei und mehr bei ihm befindlichen Kindern, für die ersten vier Meilen zwei vom Hundert, für die weiteren zehen Meilen Ein und ein halb vom Hundert — und für die weitere Entfernung Eins vom Hundert — für jede einzelne Meile —.

Die Umzugsgebühren sollen an dem Orte, von welchem die Versetzung geschieht; angewiesen und bezahlt werden [1]).

1) K. V. d. 28. Febr. 1818. St. u. Reg.Bl. S. 93.

§. 55 u. 56.

Den Oberförstern steht die Administrativ-Untersuchung aller zu ihrer Kenntniß gelangten Dienst-Vergehen der ihnen untergeordneten Forstdiener ausschließlich zu, und es findet daher künftig eine Mitwirkung der Oberämter, wie dieselbe durch den §. 5. der Dienst-Instruktion für die Oberförster vom Jahr 1822 vorgeschrieben war, nicht mehr Statt. Diesem gemäß haben die Oberförster alle erheblichen Umstände des zur Anzeige gebrachten Vergehens, und zwar besonders in technischer Hinsicht durch Vernehmung der Denuncianten, der Zeugen und der Angeschuldigten, durch Einnahme eines Augenscheins, wenn ein solcher er-

Digitized by Google

forderlich ist, und Beischaffung anderer sich etwa ergebenden Beweise möglichst genau zu erheben, und hierüber unter Zuziehung des Forstassistenten als Aktuars ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, welches nicht nur von dem Oberförster und dem Forstassistenten, sondern auch jedesmal von den abgehörten Personen zu unterzeichnen ist. Von der Einleitung der Untersuchung hat der Oberförster an die Finanzkammer in dem Fall einen Vorbericht zu erstatten, wenn eine schwere Anschuldigung der Gegenstand derselben ist, welche eine vorläufige Enthebung des Forstdieners von seiner Amtsführung nöthig machen könnte. Nach beendigter Untersuchung sind unbedeutendere Dienstverfehlungen, namentlich Dienstnachläßigkeit, Unfleiß und Versäumnisse in geringerem Grade von den Oberförstern durch Geldstrafen bis auf den Betrag von 10 fl. nach Maaßgabe der Verordnung vom 8. Decbr. 1818. (Reg. Bl. v. 1819. S. 5.) zu ahnden. Gefängnißstrafen haben dieselben nur ausnahmsweise gegen die Forstwarte und Waldschützen, und höchstens auf die Dauer von drei Tagen in dem Falle zu erkennen, wenn die Erhaltung des amtlichen Ansehens dieß erfordert. Bei wiederholten Versäumnissen und Verfehlungen, oder bei bedeutenderen Dienstvergehen, welche dieses Strafmaaß übersteigen, haben die Oberförster nach beendigter Untersuchung sämmtliche Akten der vorgesetzten Kreisfinanzkammer mit Bericht vorzulegen.

Von dieser Behörde ist sodann entweder innerhalb ihrer Strafbefugniß ein Erkenntniß zu fällen, oder es sind bei schwereren Anschuldigungen die Akten an die Gerichtsbehörde mit beigefügtem technischen Gutachten, in soweit ein

Digitized by Google

solches erforderlich ist, abzugeben. Wird von Seiten der Gerichtsstelle eine Fortsetzung oder Ergänzung der Administrativ-Untersuchung für nöthig erachtet, so haben sich die Oberförster gleichfalls diesem Geschäfte nach der von der Gerichtsbehörde bezeichneten Richtung zu unterziehen. Wenn gegen einen Oberförster selbst Dienstvergehen zur Anzeige kommen, so hat die Kreisfinanzkammer Anträge wegen Aufstellung eines Forstbeamten zu Einleitung der Administrativ-Untersuchung an das Finanzministerium zu erstatten.

Die Untersuchung und Bestrafung gemeiner Vergehen der Forstbeamten bleibt den zuständigen Behörden vorbehalten; es haben jedoch die Oberförster die Einleitung einer solchen Untersuchung, wenn dieselbe ein bedeutenderes Vergehen zum Gegenstand hat, unverweilt der Finanzkammer anzuzeigen, welche sodann nöthigenfalls wegen Aufstellung eines Amtsverwesers die weitere Vorkehrung zu treffen hat [1]).

Zu Untersuchungen über Dienstvergehen untergeordneter Forstdiener, haben die Forstämter in dem Fall, wenn sie selbst zu erkennen nicht befugt sind, und deren Entscheidung daher entweder den K. Kreisfinanzkammern oder den Gerichtsbehörden anheimfällt, zwei Gemeinderathsmitglieder als Urkundspersonen beizuziehen [2]). Diese Urkundspersonen müssen auf den gewöhnlichen Scabinen-Eid beeidigt werden, hingegen kann die Beiziehung des Forstassistenten als Aktuar unterbleiben, wenn ihn der Oberförster nicht zur Erleichterung verlangt [3]).

Diejenigen Beamten, welche in einem Jahr dreimal gestraft worden sind, oder dreimal Vorweise erhalten haben,

Digitized by Google

sind dem Könige im jährlichen Administrations-Bericht, namentlich zu benennen [4]).

1) V. d. 29. Juli 1827. St. u. Reg.Bl. S. 323.
2) V. d. 16. Aug. 1831. St. u. Reg.Bl. S. 417.
3) V. d. 20. März 1832.
4) V. d. 14. Octbr. 1822.

§. 57.

Da die Führung genäuer Nationallisten, nicht nur für die Ordnung im Dienst überhaupt, sondern auch für Anträge und Verfügungen, welche die Quiescirung oder Pensionirung wirklicher Staatsdiener betreffen, erforderlich ist, so sollen solche Listen angelegt und fortgeführt werden; es sind hiezu Formularien, die mit wenigen Zusätzen als: Besoldung, Pension, frühere Laufbahn ꝛc. dieselben Rubriken haben, wie die Conduitenlisten (Instr. f. d. K. Oberförster v. Jahr 1822. §. 50.) vorgeschrieben worden, und ao. 1822 mußten denselben als zum erstenmal die Originaltaufscheine und vidimirte Abschriften des ersten Anstellungsdecrets als wirkliche Staatsdiener, angeschlossen werden [1]).

1) V. d. 16. April 1822.

§. 60.

Hinsichtlich der Grenzberichtigungs-Geschäfte ist durch die Dienstinstruktionen vom Jahr 1812 gegen die vom Jahr 1818 keine Aenderung gemacht worden, als daß die den Unterförstern zugetheilten Geschäften nun den Förstern übertragen sind [1]). Die Ergänzung von Waldgrenzzeichen ist, wo die Stelle der abgegangenen Grenzzeichen genau

Digitized by Google

bekannt ist, und keine Veränderung vorgeht, durch die Förster, und unter Zuziehung des betreffenden Forstwarts oder Waldschützen mit dem betreffenden Untergangsgericht und Angrenzer vorzunehmen, und von der Vornahme und dem Resultat dem Oberförster eine Anzeige zu machen. Die Ergänzung von Grenzzeichen, wo Zweifel obwalten, die Herstellung neuer Grenzen, und deren Bezeichnung durch Grenzmarken, auch die Abfassung von Grenzbeschreibungen ist unter Beziehung des Revierpersonals ꝛc. von dem Oberförster einzuleiten; und könnte er ein solches Geschäft wegen zu großen Umfangs, und eintretenden Zeitverlustes nicht selbst besorgen, also ein Stellvertreter nöthig werden, so ist deßhalb an die K. Finanzkammer Bericht zu erstatten, welche sodann wegen Bestellung eines Commissärs nach Beschaffenheit der Sache das Erforderliche verfügt. Indessen bleibt auch in diesem Fall die Leitung des Geschäfts dem Oberförster übertragen, und er hat von demselben genaue Kenntniß zu nehmen, die verfertigten Documente sind von ihm zu unterzeichnen [2]).

1) D. Instrukt. d. Förster vom Jahr 1822. §. 19.
— — — O. Förster — — — §. 41.
2) V. d. 29. April 1827.

§. 62.

Die Fertigung statistischer Uebersichten wurde durch die Instruktion vom Jahr 1822 §. 6. den Oberförstern übertragen, diese Uebersichten sollten von 10 zu 10 Jahren revidirt werden; die Fertigung und Vorlegung derselben ist nunmehr aber ganz erlassen!

1) V. d. 8. Octbr. 1827. Vergl. auch den §. 252.

§. 63.

Digitized by Google

§. 63.

Zur Vermeidung der Begriffsverwechslungen sollen künftighin diejenigen Theile der Reviere, welche den Waldschützen zum Schutz angewiesen sind, immer „Huthen" genannt werden [x]).

Bei der Visitation der Forste haben die Forstämter den K. Kreisforsträthen hauptsächlich auch folgende Notizen zu liefern:

1) In Betreff der Bewirthschaftung und Nutzung der Waldungen;

a) wie viel nach den jährlichen Nutzungsplanen seit der letzten Visitation im Jahr hätte gehauen werden sollen.

b) Wie viel wirklich gehauen worden.

c) Wenn Abweichungen vorkommen, welches die Gründe davon seyen, und

d) wie sich die Abschätzung der Bestände zum wirklichen Ertrag derselben verhalte.

2) In Betreff der Culturen,

a) welche Culturen nach den jährlichen Culturplanen in der laufenden Periode oder wenn diese erst neuerlich abgeloffen wäre, seit der letzten Forstvisitation hätten vorgenommen werden sollen.

aa) Auf holzlosen Plätzen, nach Morgen

α) durch Saaten,

β) durch Pflanzungen,

Digitized by Google

bb) in schlechtbestockten Beständen zu ihrer Verbesserung,

α) durch Saaten,

β) durch Pflanzungen, und

cc) wie viel Ruthen Gräben hätten gezogen werden sollen;

b) was hieran ausgeführt worden, und

c) noch zu thun übrig sey.

3) Die Holzpreise.

4) Nach Anleitung der Strafnachweisungen;

a) die Zahl der angebrachten und abgestraften Exzesse;

b) die Zahl der noch anhängigen Fälle;

c) den Betrag der angesetzten Strafen nach einzelnen Jahrgängen, und mit besonderer Bemerkung ausgezeichneter Reviere.

5) Den Betrag

a) der in den letzten 5 Jahren jedesmal erschienenen Strafausstände;

b) der Strafausstände zur Zeit der Visitation;

c) der in obigem Zeitraum abverdienten Strafen, und

d) der abzuverdienenden Strafen zur Zeit der Visitation.

Diese 5 Gegenstände sind je in abgesonderte Tabellen aufzunehmen, um solche dem Forstvisitations-Protokoll beischließen zu können [2]).

Digitized by Google

Auf Ortsvorsteher, die sich in einzelnen Gemeinden durch gute Waldwirthschaft auszeichnen, ist besonders bei den Forstvisitationen Rücksicht zu nehmen, solche sind dem Kreisforstrath zu benennen, und von diesem Sr. Majestät dem König anzuzeigen, um solche Verdienste auf die geeignete Weise, des aufmunternden Beispiels wegen, anerkennen zu können [3]).

Die K. Kreisfinanzkammern haben nach ihrer Instruktion vom 17. Jan. 1823. §. 45. (St. u. Reg. Bl. v. 1823. pag. 140.) am Ende jeden Etatsjahrs einen Verwaltungsbericht an das K. Finanzministerium zu erstatten, und um in Beziehung auf die Forst- und Jagdverwaltung das Erforderliche aufnehmen zu können, haben die Forstämter an die K. Finanzkammern gleichfalls einen solchen Verwaltungsbericht am 25. Juli zu erstatten, und in solchem folgendes anzuzeigen.

1) Den Flächenbetrag nach Revieren, jedoch nur summarisch, und zwar nach dem Stand am Anfang und am Ende des Etatsjahrs in 2 Abschnitten an

a) Kameral-, b) Gemeinde-, c) Stiftungs-, d) Gutsherrlichen e) Privat-Waldungen,

unter Bemerkung der Anzahl der für die Kameralwaldungen bestehenden Förster, Forstwarte und Waldschützenstellen.

2) Der im Verlauf des Etatsjahrs sich ergebene Zuwachs oder Abgang bei den Kronwaldungen durch

a) Erwerbungen, b) Veräußerungen c) Abtretungen in Folge abgeschlossener Verträge mit Berechtigten ꝛc.

Digitized by Google

ist zu erläutern, auch sind die in Gemeindewaldungen gestatteten Ausstockungen anzuzeigen.

3) Wenn die Zahl der Forstdienerstellen eine Abänderung erlitten haben sollte, so ist dieß zu bemerken.

4) Der Brutto- und Netto-Ertrag in Geld ist unter Communication mit den betreffenden Kameralämtern summarisch anzugeben. Sollte der Brutto- oder Netto-Ertrag von dem Etatssatz beträchtlich abweichen, so ist die Ursache anzugeben.

Ferner ist anzuzeigen:

5) ob in dem verflossenen Etatsjahr bei dem Floßwesen Selbstadministration stattgefunden habe, und was hiedurch bewirkt worden sey; deßgleichen, ob bei dem Forstamt ein herrschaftlicher Holzgarten vorhanden, wie groß in solchem der Holzvorrath zu Anfang des Etatsjahrs gewesen, wie viel hievon verkauft worden, und wie viel am Schluße des Etatsjahrs noch vorhanden gewesen sey.

6) Ob die finanzkammerlichen Jagden in Pacht gegeben seyen, oder sich in Selbstadministration befinden, unter Bemerkung ihres Zustandes.

7) Wie viel die in dem Etatsjahr zur Abrügung angebrachten Forst- und Jagdfrevel, und die von dem vorigen Etatsjahr zum Abrügen rückständig gebliebenen Exzesse betragen, und wie viel an dem Gesammtbetrag dieser Exzesse in dem Etatsjahr abgerügt wurden; im Fall nicht alles zur Abrügung gebracht werden konnte, so ist die Ursache gehörig nachzuweisen.

Digitized by Google

Sollten sich in dem Verlauf des Etatsjahrs weitere, für die Verwaltung wichtige Ereignisse zugetragen haben, so sind auch diese anzuzeigen [4]).

Da dem K. Finanzministerium seit der Auflösung des Forstraths die Uebersichten über die Hauptresultate der Forstverwaltung abgehen, welche früher an den Forstrath einzusenden waren, und von diesem dem Finanzministerium alljährlich vorgelegt wurden, so erhielten die Forstämter den Auftrag, nachbenannte, summarische Uebersichten nach Revieren alljährlich spätestens auf die nachbenannte Zeit der K. Finanzkammer einzusenden, und diesen Termin genau einzuhalten, damit die angeordnete Zusammenstellung der Uebersichten bei der K. Finanzkammer und deren Vorlegung an das K. Finanzministerium auf den vorgeschriebenen Termin bewerkstelligt werden kann [5]). Diese Uebersichten dürfen ohne Begleitungsberichte eingeschickt werden [6]).

Sie sind folgende:

1) Ueber die genehmigten jährlichen Culturplane, nach Maaßgabe der Vorschrift vom 8. Octbr. 1827 [7]) und dem Formular XXIX., bei der Instruktion für die Förster vom Jahr 1822 in zwei Abtheilungen über die Staats- und über die übrigen Waldungen je auf den 15. August.

In der Uebersicht der Kulturplane in Staatswaldungen sind aus dem Formular XXIX., die Rubriken voranzustellen:

Digitized by Google

öde Waldplätze

in den Hochwaldungen — Eichen, Buchen, Nadelholz,

— — Niederwaldungen — Klasse A., B., C.,

— — gemischten Beständen.

2) Ueber die vollzogenen Culturen nach derselben Vorschrift und Formular, in 2 Abtheilungen über die Staats- und die übrigen Waldungen

je auf den 15. Novbr.

3) Ueber die jährlichen Nutzungsplane, nach dem Formular zur Instruktion der Oberförster von 1822 Nro. XIII. in zwei Abtheilungen über die Staats- und übrigen Waldungen

je auf den 15. Octbr. [8]).

4) Ueber die Fällungsnachweisungen, nach den in den Jahren 1824 und 1825 hierüber ertheilten Vorschriften [9]) und nach dem Formular bei der Instruktion für die Oberförster v. 1822. §. 33. Nro. XXII. in 2 Abtheilungen, über die Staats- und übrigen Waldungen je auf den 31. August.

Es können hiezu die ohnehin vorzulegenden Fällungsnachweisungen mit einer summarischen Zusammenstellung für jedes Revier am Schluß der Fällungsnachweisung verwendet werden [10]).

5) Ueber die Verwendung des Holzertrags aus Staatswaldungen, nach einem besonders gegebenen Formular

je auf den 15. Septbr.

Digitized by Google

6) Ueber die genehmigten Holzpreise jeden Reviers beim Verkauf aus Staatswaldungen, nach den Formularien zur Dienstinstruktion der Oberförster Nro. XVII. u. XVIII., mit Bemerkungen, ob und warum Erhöhungen oder Verminderungen der früheren Preise angeordnet worden seyen. Alle 3 Jahre auf den 15. Novbr.

7) Ueber die Waid-, Trieb-, Gräserei- und Streu-Gerechtsame in den Staatswaldungen, nach dem Formular zu der Dienstinstruktion der Oberförster Nr. XXIII. auf den 15. April [11]).

Es können hiezu die ohnehin vorzulegenden Register mit einer die einzelnen Namen ausschließenden summarischen Zusammenstellung am Schluß für jedes Revier gebraucht werden.

8) Ueber die Steinbrüche, Lehm-, Thon-, Sand- und Mergelgruben in den Staatswaldungen, nach dem Formular zur Instruktion der Förster von 1822. Nr. XVII. auf den 15. April.

Es können auch hiezu die ohnehin einzusendenden Register auf dieselbe Weise gebraucht werden, wie zu dem Punkt 7. bemerkt ist.

9) Ueber die Harznutzungen in Staatswaldungen summarisch mit folgenden Rubriken:

a) Revier, b) Morgenzahl, c) Ausübung

1) gegen Bezahlung,

aa) Bestand,

bb) Akkord,

Digitized by Google

2) unentgeldlich,
je auf den 15. März [12]).

10) Ueber die vollzogene Abrügung der Waldvergehen, nach dem Formular zur Instruktion für die Oberförster Nr. I. je auf den 15. July [13]).

Diese Uebersicht hat also den Inhalt der 4 vorangegangenen Quartale bis letzten März einschließlich, also 3 Quartale des verflossenen Jahrgangs, und das 1ste Quartal des laufenden Jahrgangs zu umfassen.

11) Ueber die sämmtlichen Veränderungen des Areals in Staats- Hofdomainenkammerlichen, gutsherrlichen, Privat-, Gemeide- oder Stiftungswaldungen durch Verkauf, Ausrodung und andere Weise, sowie durch Ankauf, Waldanpflanzung ꝛc. je mit abgesonderter Anzeige der Morgenzahl in einem, nach vorstehenden Rubriken summarisch gefertigten Verzeichniß je auf den 15. Juny [14]).

Bei der Anordnung dieser Uebersichten wurde bemerkt, daß nunmehr die Einsendung der Verwaltungsberichte unterbleiben könne, die Vorlegung derselben wurde aber später wieder aufs Neue verfügt [15]).

1) V. d. 22. Jan. 1828.
2) V d. 16. Febr. 1828.
3) K. V. d. 8. Jan. 1828.
4) Sp. Ref. d. 19. Dezbr. 1823.
5) V. d. 26. Mai 1830.
6) V. d. 6. Febr. 1831.
7) Man vergleiche die Zusätze zu den §§. 300 — 303.
8) Die Uebersichten über Nutzungs- und Culturplane von den

Digitized by Google

nicht herrschaftl. Waldungen dürfen nicht mehr verfertigt und vorgelegt werden, und für diese Uebersichten von den Staatswaldungen wurden besondere Formularien gegeben. V. d. 22. Decbr. 1831.

9) Man vergleiche die Zusätze zu §. 343.

10) Zu den Uebersichten über die Holzfällungen wurde ein besonderes Formular vorgeschrieben, aus welchem die Abweichung von den Nutzungsplanen zu entnehmen ist. M. v. V. d. 5. Febr. 1833.

Bis auf Weiteres dürfen von den Gemeinde- ꝛc. Waldungen keine solche Uebersichten mehr eingeschickt werden, weil die Uebersichten über die Nutzungspläne von diesen Waldungen nicht mehr vorgelegt werden dürfen. Sp. Ref. der K. Finanzkammer des Schwarzw. Kr. d. 24. Sept. 1832.

11) Künftig sind diese Uebersichten blos alle 3 Jahre und zwar das nächstemal ꝛc. 1833/36 auf den 30. Jun. 1836 wieder vorzulegen. V. d. 12. Jun. 1833.

12) Man vergleiche auch den Zusatz ad §. 435. hinsichtlich der Vervollständigung des Formulars für die Harzregister.

13) Besonderes Formular, V. d. 24. Febr. 1832. mit ganz geringen Abweichungen von der Dienstinstruktion.

14) Diese Uebersicht muß auch die Vertheilung der Waldflächen nach Oertlichkeit, Eigenthum und Verwaltung enthalten, und es ist derselben ein besonderes Verzeichniß der in jedes Revier gehörigen Gutschaften und Höfe beizuschließen. V. d. 29. Jun. 1830.; sie darf hingegen nur alle 10 Jahre vorgelegt werden, wenn die vorgehenden Veränderungen pünktlich bemerkt und nachgetragen werden. V. d. 22. Decbr. 1831.

15) V. d. 30. Jul. 1830.

§. 66—70.

Zur Bewirkung einer Gleichförmigkeit in der Amtsführung der K. Forstämter haben diese unfehlbar nachstehende Amtsbücher zu führen:

1) Tagbuch, worin tabellarisch, der Tag des Einlaufs

Digitized by Google

eines Aktenstücks, Schreibens ꝛc. der betreffende Ort, Gegenstand, und das, was hierauf geschehen ist, einzutragen werden soll.

2) Befehlbuch mit Sachregister, in welches alle Befehle und Verordnungen jeder Art vollständig, der Einlaufszeit nach einzuschreiben sind, und nachgewiesen werden soll, wo das betreffende Aktenstück in der Registratur aufbewahrt sey.

3) Conceptbuch mit Sachregister

a) für Berichte an höhere Stellen, und wichtigere Communicationen mit anderen Behörden ꝛc.

b) für wichtigere Ausschreiben, bei welchen die kurze Bemerkung ihres Inhalts im Tagbuch nicht genügen sollte.

4) Protokolle,

a) das allgemeine Amtsprotokoll, in welches alle und jede wichtigere amtlichen Verhandlungen mit Ausnahme der hienach bezeichneten, und alle Untersuchungen nach der Zeitfolge aufzunehmen sind.

b) Das Rugprotokoll über die bei den Rugtägen geführte Untersuchungen.

c) Das Beeidigungsprotokoll, in welches alle und jede Beeidigungen nach der Zeitfolge einzutragen sind.

5) Anweisungsregister, worin nach Revieren und Gegenständen unter Bemerkung der Zeit alle und jede den Förstern ertheilte Anweisungen zu Holz-, Reisach ꝛc. Abgaben, zu Laub-, Gras-, Weide-Nutzun-

Digitized by Google

gen ꝛc. nach Revieren abgetheilt, eingetragen werden sollen.

Außer diesen ist über die Registratur ein Repertorium und über die vorhandene, zum Amt gehörige Gegenstände ein Inventarium, auch wo Lagerbücher vorhanden sind, ein Beilagerbuch neben den durch die Dienstinstruktion vorgeschriebenen Registern ꝛc. regelmäßig zu führen.

V. d. 29. Sept. 1826.

§. 71.

Die Walderzesse, welche in Gemeindewaldungen verübt, und von Gemeindedienern angebracht werden, hat der Gemeinderath innerhalb seiner Strafbefugniß zu rügen, welche sich bei einer

Gemeinde I. Cl. (üb. 5000 Einw.) auf 8 Rthlr. u. 4 Tag Gef.
—— II. Cl. (üb. 1000 —) — 6 — u. 3 — —
—— III. Cl. (unt. 1000 —) — 4 — u. 2 — —

erstreckt, gröbere Vergehen, die dieses Strafmaß übersteigen, oder ihrer Natur nach zum Erkenntniß der Staatsbehörden geeignet sind, (z. B. Uebertretungen der Finanz-Gesetze, des Waldverbotes u. dergl. hat der Ortsvorsteher der geeigneten, höheren Behörde zur weiteren Verfügung anzuzeigen [1]). Dieses Strafmaß dürfen die Gemeinderäthe auch bei dem Ansatz von Legalstrafen (z. B. bei Waidefreveln, oder Holzfreveln an mehreren Stämmen ꝛc.) nicht überschreiten [2]).

Von den Gemeindestrafprotokollen sollen die Ober- und Revierförster von Zeit zu Zeit Einsicht nehmen, jedoch nur im Falle der eigenen Anwesenheit derselben in den Orten,

Digitized by Google

ohne Beläſtigung der Gemeindevorſteher; und nur in dem Falle beſonderen Verdachts, daß bei Unterſuchung und Beſtrafung eines Forſtfrevels die geſetzlichen Vorſchriften nicht gehörig beobachtet worden ſeyen, ſoll ein Auszug aus dem gemeinderäthlichen Protokoll verlangt werden. Die Gemeinderäthe ſind angewieſen, bei Forſtſtrafanſätzen nicht nur die Beſtimmungen der Forſtordnung genau zu beobachten, und die Frevler nicht mit allzuniedrigen Strafen zu belegen, ſondern auch in die Forſtſtrafprotokolle jedesmal diejenigen Umſtände, ohne welche die Begründung des Strafanſatzes ſich nicht beurtheilen läßt, namentlich bei Waideexzeſſen, die Zeit und den Ort des Frevels, die Zahl und Gattung des Waideviehes vollſtändig einzutragen. Den Oberämtern iſt in dieſer Hinſicht die öftere Nachforſchung nach der Beobachtung dieſer Vorſchriften aus Veranlaſſung der Vogtey-Ruggerichte durch die K. Regierungen befohlen worden [3]). Denjenigen Gemeinderäthen, bei welchen hinſichtlich der Form der Behandlung des Abrügungsgeſchäfts oder des Anſatzes der Forſtſtrafen ſelbſt Abweichungen von poſitiven geſetzlichen Beſtimmungen wahrgenommen werden, iſt von den Forſtämtern jedesmal unter ausdrücklicher Bemerkung der vorgekommenen Fehler und unter Bezeichnung der Art und Weiſe, wie dieſelben hätten verfahren ſollen, aufzugeben, daß ſie für die Zukunft ſich genau nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften achten ſollen. Die Gemeinderäthe, bei welchen dieſe Erinnerungen den beabſichtigten Erfolg nicht haben, ſind unter Bezeichnung der Verfehlungen höhern Orts anzuzeigen [4]).

Digitized by Google

Hinsichtlich der Recurse gegen gemeinderäthliche Forststraferkenntnisse sehe man nach §. 97.

1) Verwaltungsedict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen d. 21. März 1822. St. u. Reg.Bl. S. 131. §. 15. u. 16.
2) V. d. 15. April 1833. St. u. Reg.Bl. S. 117.
3) V. d. 24. Octbr. 1823.
4) V. d. 19. Febr. 1827.

§. 72 u. 73.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels wurden durch die K. Declaration vom 8. Decbr. 1821. [1]) festgestellt, wornach den Rittergutsbesitzern die Ausübung der hergebrachten Forstgerichtsbarkeit in ihren Besitzungen zugestanden, und ihnen gestattet wurde, solche entweder durch den Patrimonialrichter oder den Patrimonial-Amtmann, oder sonst durch einen hiezu gehörig befähigten Beamten verwalten zu lassen. Den Besitzern immatriculirter Rittergüter wurde in Beziehung auf die dazu gehörenden eigenthümlichen Waldungen auch zugestanden, die Forst- und Jagdpolizei und Forstverwaltung durch ihre Forstbehörden nach Vorschrift der würtembergischen Gesetze und Verordnungen mit gleichen Befugnissen, wie die K. Forstämter, und in dem Umfange auszuüben, wie sie dieselben zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht haben, wogegen sie das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf ihre Kosten zu bestellen haben; die ritterschaftlichen Forstbedienten sind aber verpflichtet, den mit

Digitized by Google

der Oberaufsicht beauftragten K. Forstämtern und höheren Stellen alle geforderten Nachrichten über die ihnen anvertrauten Forste pünktlich zu ertheilen. Insofern die den K. Forstbehörden zustehende Oberaufsicht eine Localuntersuchung in den ritterschaftlichen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe nur durch den vorgesetzten Oberförster oder dessen gesetzlichen Stellvertreter oder einen von der höhern K. Behörde beauftragten Commissär, mit Zuziehung der grundherrschaftlichen Forstbehörden, vorgenommen werden. Waldreutungen sind den ritterschaftlichen Waldeigenthümern, so wenig als andern Staatsangehörigen ohne besondere Legitimation der K. Behörde gestattet. Die ritterschaftlichen Beamten könnten den Amtstitel Forstverwalter, oder Revierförster erhalten. Für die forstamtliche Aufsicht haben die Eigenthümer der ritterschaftlichen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten. Im Falle der Verzichtung auf die Orts- und Forst-Polizei-Verwaltung, ist den ritterschaftlichen Gutsbesitzern unter anderen Rechten auch das der niedern Polizei innerhalb ihrer Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter mit der Befugniß eingeräumt, Strafen bis auf eine kleine Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen; in dieser Hinsicht sind sie jedoch der K. Kreisbehörde verantwortlich, an welche auch eine Berufung des Gestraften gegen die Strafansätze zuläßig ist. Die K. Hofdomainen, Forste und Jagden, deren Bewirthschaftung durch die Staatsforstbehörden gegen eine an die Staatshauptkasse bezahlte Aversalentschädigung besorgt wurde, sind nunmehr in die eigene Verwaltung der K. Hof-Domainenkammer

Digitized by Google

übergeben worden; dieser ist zugleich auch für ihre Waldungen und Jagdbezirke die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit in dem Maße eingeräumt, daß die Hofkameralverwalter dieselbe Strafgewalt ausüben, wie sie den Forstämtern, rücksichtlich der oberfinanzkammerlichen Waldungen und Jagden zusteht; diejenigen Straffälle aber, welche diese Strafgewalt übersteigen, sowie die Recurse gehören zu dem Ressort der betreffenden Kreisfinanzkammer [2]).

1) St. u. Reg.Bl. v. 1821. Nr. 91. §. 41. 42. 52. ꝛc.
Durch die V. v. 24. Octbr. 1825 wurden die altlandsäßigen, adeligen Gutsbesitzer den vormals reichsunmittelbaren Rittergutsbesitzern gleichgestellt.

2) V. d. 18. Octbr. 1821. St. u. Reg.Bl. S. 802.

§. 74.

Alles unter diesem §. in Schmidlins Handbuch Angeführte hat im Wesentlichen keine Aenderung erlitten, hinsichtlich des Formellen aber vergleiche man die Einleitung zu den §§. 1—28. und d. Instrukt. vom Jahr 1822.

§. 81.

Das Schießen auf Wilderer, wenn sie auf vorheriges Anschreien nicht stehen bleiben und sich nicht gefangen geben, ist blos bei solchen erlaubt, die mit Gewehren in Wäldern betroffen werden, und nicht auch auf solche zuläßig, die im freien Felde betreten werden.

V. d. 3. Jul. 1821.

§. 94.

Hinsichtlich der Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen, und Abverdienung der ersteren in herrschaftlichen Geschäften, sehe man hienach Zusatz ad §. 101.

Digitized by Google

§. 95.

Nicht blos Forstofficianten, sondern Jeder, der einen Forst- oder Jagdfrevel zur Anzeige bringt, hat von der in Folge derselben angesetzten Strafe die gesetzliche Anbringgebühr zu beziehen, und auch von denjenigen Strafen, die angesetzt werden, wenn ein Excedent andere Mitschuldige angeben sollte, verbleibt die Anbringgebühr dem ersten Anbringer [1]).

Der Einzug der Delationsgebühren ist nunmehr den K. Kameralämtern übertragen; von dem Betrage der gesetzlichen Anbringgebühr aus allen zum Einzug oder zur Abverdienung kommenden Forst- und Jagdstrafen werden dem K. Forstpersonal drei Viertheile aus der Amtskasse bezahlt, und demselben von denjenigen Forst- und Jagdexzessen, welche mit Gefängnißstrafen abgebüßt werden, eine Belohnung in der Maaße abgereicht, daß jedesmal die Strafberechnungen in Geld gemacht, und von dem Betrag derselben fünf vom Hundert ausbezahlt werden [2]); eine 24stündige Gefängnißstrafe ist einem Gulden gleich zu achten [3]). Auch grundherrschaftliche und Gemeindediener, Waldstreifer ꝛc. haben ihre Anbringgebühr von der Kameralamtskasse zu beziehen, wenn diese Kasse auch die Strafe zu erheben hat; die Bestimmung, daß der Betrag der Anbringgebühr die Summe von — 10 fl. nicht übersteigen soll, ist aber auch fernerhin zu beobachten [4]).

Auch die Gemeinde- und Stiftungsräthe wurden wiederholt angewiesen, den Einzug und die Ausbezahlung der Rugdrittel durch die Gemeinde- ꝛc. Cassen vornehmen, und

die

Digitized by Google

die Anbringer für die Rugdrittel in Fällen der Abverdienung oder Verwandlung der Strafen in Gefängnißstrafen, entschädigen zu lassen [5]).

Die Ausbezahlung der Delationsgebühr durch die Amtskasse findet auch dann statt, wenn eine Strafe aus Gnaden nachgelassen, und nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist [6]).

Von denjenigen Forstfreveln, welche durch Freiheits-, Festungs- und Zuchthausstrafen abgebüßt werden, soll die Strafe für 24 Stunden oder 1 Tag Freiheitsstrafe, mit einem Gulden zu Geld gerechnet, und von dem hienach bestimmten Geldbetrag der Strafe dem Anbringer aus der Amtskasse als Anbringgebühr bezahlt werden

a) fünf vom Hundert des Betrags der Strafe, wenn die Strafe nicht über 8 Tage dauert.

b) Wenn die Strafe über 8 Tage steigt, so ist für die ersten 8 Tage die zu a) bemerkte Gebühr, für die weitere Strafzeit aber, rücksichtlich der mit der Aufbringung eines solchen Frevlers verbundenen größeren Gefahr, eine auf Zehen vom Hundert des Geldbetrags erhöhte Gebühr zu berechnen.

Die Anbringgebühr darf aber ebenfalls die Summe von 10 fl. nicht übersteigen [7]).

Von Strafen, die wegen Nichtverbauens des Gerechtigkeitsholzes angesetzt werden, sollen die Förster keine Delationsgebühr anzusprechen haben, da diese Versäumnisse der Berechtigten nicht unter die Wald-, Waid- und Jagd-

Digitized by Google

Vergehen zu zählen und auch alle Accidenzien des Forstpersonals für Bauholzabgaben aufgehoben sind [8]).

1) V. d. 13. Jul. 1822.
2) V. d. 8. Jun. 1824.
3) V. d. 18. Jun. 1825.
4) V. d. 30. Octbr. 1824.
5) V. d. 17. Febr. 1825.
6) V. d. 22. Decbr. 1829.
7) V. d. 12. März 1833.
8) St. Ref. d. 18. März 1825 der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises.

§. 96.

Nach den von Schmidlin citirten Gesetzen und Verordnungen steht in der Regel jedem Waldbesitzer das Recht zum Bezug der Geldstrafe nach Abzug der Ruggebühr zu, welche wegen eines zum Nachtheil der Holzcultur in seinem Wald begangenen Vergehens angesetzt worden ist. Diese Geldstrafen sind ohne Beschränkung auf einen gewissen Betrag nach Abzug der Ruggebühr auszufolgen, wenn ihrer Befugniß zum Strafbezug nicht ein besonderer Rechtstitel, als welcher ausser den Lagerbüchern ꝛc. auch ein abweichender unvordenklicher Besitzstand anzusehen ist, entgegensteht.

Dergleichen Ausnahmen sind jedoch, wenn der Waldeigenthümer ein Standesherr, eine Gemeinde, Stiftung, oder Private ist, von den Betheiligten, die eine solche Ausnahme behaupten, zu beweisen. Die Waldstrafen, welche wegen Vergehen in den eigenthümlichen Waldungen der vormaligen Reichsritterschaft anerkannt

Digitized by Google

werden, sind auf gleiche Weise den Eigenthümern nach Abzug der Ruggebühr auszufolgen; sollten sich jedoch Zweifel darüber ergeben, ob ein vormaliger Reichsritter vor der Mediatisirung zum Bezug der Forststrafen wegen Vergehen in seinen eigenen Waldungen berechtigt gewesen sey, so ist derselbe nach der besonderen Bestimmung des Adelsstatuts §. 54. und des §. 7. der K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels d. 8. Decbr. 1821. zum Beweise des hergebrachten Rechts des Strafbezugs aufzufordern, und ihm der Bezug derjenigen Strafen, welche auf die Anzeige der K. Forstbedienten von dem Forstamt wegen Vergehen in seinen eigenen Waldungen angesetzt worden sind, erst nach Herstellung dieses Beweises einzuräumen [1]).

Die Strafen, welche auf Jagdfrevel und Vergehen im Hofjagddistrikt auf finanzkammerlicher Markung, gesetzt sind und erkannt werden, sind den Staatskassen überlassen, dagegen haben diese auch alle dießfallsigen Jurisdictionskosten ohne Ausnahme zu übernehmen [2]).

1) V. d. 25. Febr. 1825.
2) K. V. d. 5. Febr. 1819.

§. 97.

Für die den verschiedenen Cassenämtern zu fertigengen Auszüge aus den Strafprotokollen darf kein Blattgeld ꝛc. angerechnet werden [1]). In den, den K. Kameral-Aemtern zu übergebenden vierteljährigen Strafassignationen der Forstämter ist jedesmal besonders zu bemerken, wenn eine Geldstrafe wegen ergriffenen Rekurses und nicht

5..

Digitized by Google

erfolgter Entscheidung der Rekursinstanz die Rechtskraft noch nicht beschritten hat, und es sind diese Geldbußen in das nächste vierteljährige Verzeichniß bis zu erfolgter Entscheidung der zweiten Instanz wieder aufzunehmen. Von dieser Entscheidung und hiedurch eingetretener Rechtskraft, haben die Forstämter wie bisher, jedesmal innerhalb 8 Tagen nach der Erdffnung an die Gestraften das betreffende Kameralamt in Kenntniß zu setzen. Auf gleiche Weise ist in Beziehung auf diejenigen Forststrafen zu verfahren, welche von den Kreisfinanzkammern in erster Instanz erkannt werden [2]). Die Bemerkungen hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit der Gestraften sehe man unter §. 101. Die Anbringgebühr wird in den Assignationen auch fernerhin zu einem Drittheil der Strafe aufgeführt; hievon aber von der Casse drei Viertheile baar bezahlt.

Vergl. §. 95. Daß in den Assignationen das Alter der Bestraften beizusetzen ist vid. §. 106. und wegen der Nachweisung über die pünktliche Uebergabe der Strafverzeichnisse an die K. Kameralämter siehe §. 107.

1) V. d. 27. Aug. 1827.

2) V. d. 8. Sept. 1829. St. u. Reg.Bl. S. 397.

§. 98, 99 und 100.

Gegen Forststraferkenntnisse der K. Finanzkammer in erster Instanz steht dem Gestraften der Rekurs nur in dem Fall offen, wenn es sich von einer Freiheitsstrafe von mehr als 8 Tagen, oder von einer Geldbuße von mehr als 20 Reichsthalern handelt; der Rekurs ist sodann derjenigen Behörde, welche das Erkenntniß erdffnet hat, hin-

Digitized by Google

nen zweimal vier und zwanzig Stunden anzumelden, und zur Ausführung der Beschwerde, wird eine Frist von 30 Tagen (von der Anmeldung des Rekurses an zu rechnen) gestattet. Gegen Forststraferkenntnisse der Gemeinderäthe ist (von der Zeit der Anmeldung des Rekurses an gerechnet) zur Ausführung des Rekurses eine Frist von acht Tagen gestattet; diese Recurse können aber alsdann nicht blos schriftlich, sondern auch mündlich unmittelbar vor dem K. Forstamt ausgeführt werden [1]), welch' letzteres die Rekursinstanz bildet [2]).

Zur Abfassung von Rekursschriften in streitigen und Strafadministrativ-Sachen sind blos

die Prokuratoren des Obertribunals und der Gerichtshöfe, die Rechtsconsulenten und Rechtspraktikanten, die Gerichts- und Amtsnotare, und die Verwaltungsactuare, solange sie als solche functioniren berechtigt.

Für sich selbst oder für diejenigen, die er gesetzlich zu vertreten hat, Rekursschriften aufzusetzen, ist Jedem gestattet, der seine Gedanken in einem schriftlichen Aufsatze verständlich und geordnet vorzutragen weiß. Wenn Jemand für einen Andern eine Rekursschrift oder sonstige Eingabe verfaßt, so ist am Schluße derselben (linker Hand) der Name, der Stand und der Wohnort des Verfassers, sowie der Betrag der für die Abfassung angesetzten Gebühr anzugeben. Ist die Eingabe von dem Bittsteller selbst gefertigt, so hat er an der bezeichneten Stelle die Worte „selbst verfaßt" beizufügen. Der Schriftverfasser, welcher dieses beizusetzen unterläßt, verfällt in eine Strafe von drei Gulden, die von der Stelle angesetzt wird, an

Digitized by Google

welche die Eingabe gerichtet worden. Dieselbe Strafe wird auch gegen den Bittsteller verhängt, wenn er die von einem Andern aufgesetzte Schrift, als von sich selbst verfaßt, bezeichnet. Wenn ein Bittsteller eine Eingabe dem zuständigen Bezirksamte zur Beiberichtserstattung nicht übergiebt, so hat er in Strafrekursſachen, das Recht des Rekurses verloren, betrifft die Eingabe aber einen Civil-Rekurs oder eine andere Bitte, so ist derselbe von der Behörde, an welche die Eingabe gerichtet worden, in eine Strafe von Ein Gulden dreißig Kreuzer zu verurtheilen [3]).

1) V. d. 26. Jun. 1821. St. u. Reg.Bl. S. 373 u. 374.

2) V. d. 13. Septbr. 1827.

3) Die dießfallsigen weiteren Bestimmungen, namentlich auch hinsichtlich des Gebührenbezugs für Abfassung schriftlicher Eingaben, sehe man in der Verordnung d. 25. Mai 1826. St. u. Reg.Bl. S. 321. u. d. folg.

§. 101.

Da sich die Forstämter aus den Rugprotokollen, aus den Verzeichnissen der ihnen von den K. Kameralämtern zur Abverdienung zugewiesenen Forststrafausstände durch Vernehmung der bei den Ruggerichten anwesenden Urkundspersonen [1]), und der Förster leicht unterrichten können, ob ein Frevler zahlungsfähig sey oder nicht, so haben dieselbe diesen Punkt bei der Abrügung zu erörtern, und im ersten Fall sogleich auszusprechen, daß, wenn das forstamtliche Erkenntniß rechtskräftig, und die Strafe nicht längstens in 4 Wochen bezahlt werde, dieselbe abzuverdienen sey; dieser Beisatz ist in die Strafassiguationen aufzunehmen [2]). Hinsichtlich der Abverdienung von Forst-

Digitized by Google

strafen, Inquisitionskosten ꝛc. gelten folgende Bestimmungen: Es sind Ueberschläge zu entwerfen, wie die Schuldigkeiten, die nicht baar bezahlt aber abverdient werden können, durch Abverdienung in herrschaftlichen Arbeiten, berichtigt werden können; die Geschäfte, wozu die Strafschuldner zu verwenden, sind: Arbeiten an solchen Wegen, deren Unterhaltung den Forstämtern und Kameralämtern obliegt, die keiner kunstmäßigen Unterhaltung bedürfen, sondern durch Einebnungen, Ausfüllungen der Fahrleise, Gräben, längs derselben ꝛc. in Ordnung zu halten sind; Grabenziehungen sowohl zur Entwässerung sumpfiger Stellen, als zum Schutz der Waldungen; Bearbeitung und Wundmachung zur Cultur bestimmter Plätze, Herstellung von Pflanzenlöcher. Uebrigens ist den Strafschuldnern während der Zeit der Aerndte und dringender Feldgeschäfte jedesmal eine angemessene Frist zur Besorgung dieser Geschäfte zu gestatten. Um das Forstpersonal in seinen ordentlichen Dienstverrichtungen durch diese ausserordentliche Maasregeln nicht zu stören, und um die Strafarbeiter unter strenger Aufsicht halten zu können, sollen besondere Aufseher vorzüglich aus der Zahl der Forstscharfschützen (ausserordentl. Waldhüter) und gedienter Militärs aufgestellt werden, welchen ein Taggeld von 36 kr. abzureichen ist. Es sind jedoch hiezu zuverläßige und solche Männer zu wählen, denen die Führung der vorkommenden Listen und Register und die Ausbezahlung kleiner Summen übertragen werden kann, wobei insbesondere zugleich darauf zu sehen ist, daß ältere verdiente Individuen Beschäftigung finden. Je auf beiläufig 15—20 Arbeiter ist

Digitized by Google

ein Aufseher zu bestimmen, daher ist dafür zu sorgen, daß soviel es die Umstände gestatten, die Arbeiter nicht in zu kleinen Parthien beschäftigt werden; übrigens ist es gar nicht nöthig, daß die Strafschuldner in dem nämlichen Revier, zu welchem sie gehören, beschäftigt werden, dieselben können auch, wenn es besondere Umstände nöthig machen, in benachbarten, fremden Forsten, wenn die Entfernung nicht über 3 Stunden beträgt, zu Arbeiten verwendet, und es darf denselben für die Reise hin und her nach den Bestimmungen des Generalrescripts vom 21. Jul. 1774. Hochstetters Generalrescripten 2r Thl. S. 187. ein Tag als Arbeitszeit passirt werden. Kinder dürfen zur Arbeit nicht angenommen, auch keine Stellvertreter ohne Einwilligung des für seine Verrichtungen zu verpflichtenden und zu instruirenden Aufsehers gestellt werden. Einem erwachsenen, männlichen Arbeiter ist für einen Arbeitstag von 8—10 Stunden, ein Lohn von — 30 kr., einem weiblichen Arbeiter von 24 kr. an seiner Schuldigkeit abzurechnen. Es ist Sorge zu tragen, daß die Arbeiter sovielmöglich mit dem erforderlichen Geschirr versehen, zur Arbeit kommen, wofür denselben täglich eine Entschädigung von 2 kr. an ihrer Schuldigkeit in Abzug zu bringen ist.

Uebrigens kann für die betreffenden Forstämter eine geringere Anzahl von Hauen, Schaufeln und Butten angeschafft werden, um solche, die sich unter dem Vorwande eines Mangels an Geschirr entziehen wollten, zur Arbeit nöthigen zu können. Arbeitern, welche unvermögend sind, sich auf die Arbeitszeit mit den erforderlichen Lebensmit-

Digitized by Google

teln zu versehen, und Abends nicht nach Hause gehen können, kann täglich eine Unterstützung von 6 kr., und im letzten Falle von 8 kr. und zwar jeden Abend abgereicht werden, der Betrag dieser Unterstützung ist zur Schuldigkeit des Arbeiters zu schlagen, und von diesem abzuverdienen; trägen oder widerspenstigen Arbeitern ist jedoch nur ein Lohn von resp. 24 kr. und 18 kr. aufzurechnen und nichts zur Sustentation abzureichen; die K. Oberämter sind angewiesen, die Forstämter bei der Ausführung dieser Maasregeln zu unterstützen, wenn sich daher Strafschuldner unbottmäßig und ungehorsam zeigen, so sind die Oberämter nöthigenfalls zur Mitwirkung der Vollziehung der getroffenen Verfügung zu veranlassen [3]). Unbottmäßige Strafschuldner können durch Landjäger ($3\frac{1}{2}$) und in Ermanglung dieser in dringenden Fällen durch Civilconducteure auf die Arbeitsplätze transportirt werden, in welch' letzterem Fall die Transportkosten von der Staatsfinanzverwaltung bestritten, und gleich andern Strafvollzugskosten bei den Kameralamtskassen verrechnet werden sollen ($3\frac{1}{4}$).

In Betreff der Anhaltung von Militärpersonen zur Abverdienung von Strafen und Inquisitionskosten durch öffentliche Arbeiten ist bestimmt, daß die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Soldaten (die voraussichtlich nicht mehr zum Dienst einberufen werden, was nach dem dritten Jahre der Dienstzeit anzunehmen ist) ohne Ausnahme, wie andere Staatsbürger, und unter denselben gesetzlichen Bestimmungen, welche bei diesen in Anwendung kommen, zur Abverdienung durch öffentliche, nicht entehrende Arbeiten sollen angehalten werden, jedoch nur auf solche Plätze, die

Digitized by Google

nicht zu weit von ihrem Urlaubsort entfernt sind, ist aber auch dieß der Fall, so hat die Ortsbehörde dem betreffenden Militärcommando Anzeige zu machen [4]). Kranke Personen sind nicht als arbeitsfähig anzusehen, und auch Wittwen mit Kinder sind nach Beschaffenheit der Umstände, namentlich, wenn die Kinder ohne Aufsicht bleiben müßten, auch unter die unfähigen zu zählen, oder aber so zu beschäftigen, daß sie Abends wieder nach Hause gehen können [5]). Zur Erlangung einer genauen Kenntniß und Uebersicht über den Fortgang der Strafabverdienungsarbeiten und den Erfolg der getroffenen Maasregeln haben die K. Forst- und Kameralämter am Ende eines jeden Etatsjahrs Uebersichten an die K. Finanzkammern und diese an das K. Ministerium einzusenden, in welchen die Forststrafen getrennt von den andern uneinbringlichen Strafen und Inquisitionskosten aufzuzählen sind, und in diesen 2 Rubriken anzuzeigen ist, wie viel Ruthen Gräben durch zahlungsunfähige Strafschuldner gezogen worden seyen, wie viele Ruthen Gräben diese hergestellt, wie viel Morgen Waldboden sie durch Umhacken zur Holzsaat vorbereitet, wie viel Pflanzenlöcher dieselbe gefertigt haben, und wie viel der hiedurch abverdiente Theil an Forststrafen, sowie an andern Strafen und Inquisitionskosten betrage [6]).

Da die Arbeiten zahlungsunfähiger Strafdebenten einen geringern Werth haben, als die von bezahlten Taglöhnern, ersterer aber nicht wohl richtig ausgemittelt werden kann, so ist bestimmt worden, daß von den durch zahlungsunfähige Schuldner abverdienten Schuldigkeiten nur die Hälfte desjenigen Betrags, welcher denselben an ihrer

Digitized by Google

Schuldigkeit abgerechnet wird, derjenigen Verwaltung oder Ausgaberubrik, für deren Rechnung die Abverdienung geschieht, in Aufrechnung gebracht, die andere Hälfte aber in Abgang verrechnet werden soll [7]).

Die Verwandlung von Freiheitsstrafen in Geldbußen ist unzuläßig. Dagegen findet Verwandlung von Geld in Gefängnißstrafen unter folgenden Voraussetzungen statt:

1) bei Minderjährigen bis zu vollendetem 16ten Jahre;
2) bei den unter Curatel stehenden Verschwendern;
3) bei solchen, welche die ausgesprochene Strafe zu bezahlen nicht vermögen.

Bei solcher Verwandlung soll der Betrag von Einem Gulden, einer vierundzwanzigstündigen Gefängnißstrafe gleichgeachtet, jedoch die Dauer der Freiheitsentziehung nicht über drei Monate erstreckt werden [8]).

Die Verwandlung hat aber in den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Fällen einzutreten, ohne Unterschied, ob es sich von einer erst anzusetzenden oder von einer bereits angesetzten Geldstrafe handelt, sie findet in diesen Fällen nicht nur auf Anrufen dessen, den die Strafe trifft, unter allen Umständen, sondern auch von Amtswegen, sobald das Daseyn der gesetzlichen Bedingungen ausser Zweifel gesetzt ist, und zwar bei zahlungsunfähigen ebenfalls unbedingt, bei Minderjährigen und Verschwendern aber, welche Vermögen besitzen, wenigstens dann statt, wenn denselben oder ihren Gläubigern durch Entrichtung der Geldbuße ein bedeutender ökonomischer Nachtheil zugienge; zu verfügen ist die Verwandlung zunächst von derjenigen Strafbehörde,

Digitized by Google

welche die Geldstrafe entweder bereits angesetzt hat, oder anzusetzen befugt wäre, jedoch nur innerhalb der allgem. Grenzen ihrer Strafgewalt. Uebersteigt die nach dem gesetzlichen Maaßstabe an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe die allgemeine Strafbefugniß der gedachten Behörde, so hat dieselbe den Antrag hierauf an die in der betreffenden Strafsache ihr vorgesetzte Stelle gelangen zu lassen. In Straffällen, welche an sich vor die Verwaltungsbehörden sich eignen, ist, wenn die Strafgewalt auch der höhern Verwaltungsbehörden zu Verhängung verwirkter Gefängnißstrafe nicht hinreicht, der betreffende Gerichtshof zur Einschreitung zu veranlassen [9]). Hinsichtlich der Gefängnißstrafvollziehungskosten sehe man hienach §. 102.[b]

1) V. d. 30. Octbr. 1824.
2) V. d. 15. Octbr. 1831.
3) V. d. 2. Jun. 1823.
31/2 V. v. 10. Mai 1833.
31/4 V. v. 26. Decbr. 1833.
4) V. d. 21. Jun. 1824.
5) V. d. 26. Mai 1824.
6) V. d. 2. Jun. 1823. V. d. 27. April 1831. u. V. d. 11. Decbr. 1832.
7) V. d. 27. Mai 1825.
8) Strafedikt d. 17. Jul. 1824. St. u. Reg.Bl. S. 596 u. 597. §. 51 u. 52.
9) V. d. 16. März 1825.

§. 102.[a]

Man vergleiche die §§. 95. 97. u. 135.

Digitized by Google

§. 102.b

Die Kosten von forstamtlichen Rugtägen werden in besondere jährliche Verzeichnisse aufgenommen, und nach Kameralamtsdistricten abgetheilt unter Anschluß der betreffenden Rugprotokolle der K. Kreisfinanzkammer zur Decretur vorgelegt; diese Verzeichnisse müssen die Kosten der Rugungen von denjenigen Vergehen enthalten, welche vom 1. Jan. bis letzten Decbr. eines Jahres zur Anzeige gebracht wurden. Vergl. §. 46. 47. 48. Hinsichtlich des Ansatzes von Rugtagssporteln, anstatt des Rugtagskostenbetreffs sehe man unten §. 105.

Für die Vollziehung einfacher Gefängnißstrafen in forstamtlichen Gefängnißen, hat der Gefangenwärter von dem Gefangenen zu erheben:

Einschreibgebühr — 6 kr., dauert der Arrest nicht über 3 Tage, so fällt diese Anrechnung weg; Wartgebühr täglich — 4 kr., wofür der Wärter den Gefangenen die Wäsche und Kleidungsstücke ꝛc. zu reinigen, das Stroh anzuschaffen, das erforderliche Kübel- und Hafnergeschirr zu kaufen und zu unterhalten, das Gefängniß zu reinigen hat ꝛc.; der Gefangenwärter hat die Verpflichtung täglich als Kost abzureichen,

Morgens: ein halbes Pfund Brod,

Mittags: eine Suppe und Gemüße oder statt beider eine Mehlspeise; zweimal in der Woche Suppe und Fleisch, immer mit einem halben Pfund Brod.

Abends: Suppe oder Kartoffeln, nebst einem halben Pfund Brod.

Digitized by Google

Letzteres soll zu zwei Drittheilen aus Kernen- und zu einem Drittheil aus Roggen-Mehl bereitet werden. Das zum Getränke bestimmte Wasser ist stets rein und frisch darzureichen.

Vom 15. Octbr. bis zum 15. April werden die Gefängnisse der Regel nach geheizt; der Gefangenwärter hat das für die Heitzung erforderliche Holz anzuschaffen, wofür ihm auf jeden Ofen und für jeden Tag eine bestimmte Vergütung zu Theil wird; sind mehrere Gefangene in einem Gefängniße, so haben sie die bestimmten Heizungskosten gemeinschaftlich zu bestreiten. Die Taxe für die Kost und das Einheizen wird alljährlich von den Ministerien gemeinschaftlich festgesetzt [1]).

Wenn Frevler wegen Exzessen in Gemeinde- und Privatwaldungen verhaftet werden, und sie die hiedurch verursachten Kosten nicht bezahlen können, so werden solche vom Staat ohne einen Ersatz von den Waldeigenthümern übernommen [2]). Daß die Kosten des Transports der zum Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten bestimmten Debenten auf die Arbeitsplätze, wenn es durch Civilconducteure geschieht, auf die Kameralkassen übernommen werden, vergleiche man §. 101. Nr. 3½.

1) Criminalgebühren-Ordnung v. 24. Novbr. 1826. St. u. Reg.Bl. S. 493. u.
V. d. 28. Jun. 1827. St. u. Reg.Bl. S. 250.

2) K. V d. 28. April 1828. Wenn aber eine Gutsherrschaft oder ein anderer Waldeigenthümer wünscht, daß unbemittelten Forstfrevlern Gefängnißstrafen deßhalb angesetzt werden möchten, weil sie keine Gelegenheit haben, die Geldstrafen abverdienen zu lassen, oder wenn sie die Erkennung von

Digitized by Google

Gefängnißstrafen für den Schutz ihrer Waldungen für angemessener halten, so ist diesem Gesuche nur unter der Bedingung der Uebernahme der Gefängnißkosten von Seiten der Waldeigenthümer statt zu geben. V. d. 30. Dec. 1828.

§. 103.

Die Bestrafung der Entwendung gehauenen und aufgeklafterten Holzes aus dem Walde steht — gleich der anderer einfacher Diebstähle, wenn sie den Betrag von 10 fl. nicht übersteigen, nach Maasgabe des §. 104. des Verwaltungsedikts den Oberämtern zu [1]).

Unter diese Diebstähle ist aber auch die Entwendung des bereits gefällten Holzes — wenn es auch noch nicht aufgeklaftert wäre, zu zählen, außer wenn das Holz von einem andern Holzfrevler erweislich gefällt, und zurückgelassen worden wäre [2]).

Auf ähnliche Weise wird auch die Entwendung des Floßholzes, nämlich des bereits zum Verflößen in das Wasser geworfenen Holzes von den K. Oberämtern, beziehungsweise von den K. Oberamtsgerichten bestraft [3]).

Die Bestrafung der Exzesse an Uferholzpflanzungen soll — wenn die Flüsse und Bäche durch Wälder ziehen den K. Forstämtern, im Uebrigen aber den K. Oberämtern zustehen [4]).

Wegen Bestrafung habituirter Waldfrevler sehe man hienach §. 100. d., Zusatz.

Zur Abwendung der in den Grenzwaldungen häufig eintretenden Verwüstungen ist mit den Nachbarstaaten Baaden, Baiern und Hessen folgende Uebereinkunft getroffen worden.

Digitized by Google

Jeder dieser Staaten läßt Uebertretungen der Forstgesetze (Forstfrevel), welche durch seine Staatsangehörigen in dem Gebiete des andern begangen sind, nach den eigenen Gesetzen aburtheilen, als wäre den letzteren in den eigenen Waldungen von den eigenen Angehörigen zuwider gehandelt worden. Die auf eigener sinnlicher Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten Forstofficianten aus dem einen Staate bewirkt gegen den — dem andern Staate angehörigen Forstfrevler einen vollen Beweis und hat dessen Verurtheilung zur Folge, wenn der Angeschuldigte den Beweis nicht durch Gegenbeweis zu entkräften vermag. Das Forstpersonal ist berechtigt, den Frevler auf dem Gebiete, wo er gefrevelt, zu verhaften, und ihn an die Behörde seines Wohnorts abzuliefern, welche Ablieferung sogleich nach Erhebung der erforderlichen Notizen von den persönlichen Verhältnißen des Verhafteten zu bewerkstelligen ist. Gegenseitig wird zur Entdeckung Hülfe geleistet, und es werden Hausausſuchungen auf der Stelle von den Ortsbehörden gestattet, jedoch in Gegenwart der letzteren, welche das Entdeckte verwahren lassen, ohne für ihre Mitwirkung eine Belohnung zu empfangen. Wenn der Forsterzeß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß die Strafe vollstreckt werden kann, so hat die Untersuchungsbehörde eine beglaubigte Abschrift der zu Protokoll genommenen Verhandlung und des zu vollstreckenden Erkenntnißes dem Angeber zuzustellen und gleiche Abschriften seiner vorgesetzten Behörde zuzusenden, beides bei einer Strafe von einem bis fünf Gulden.

Die Untersuchung und Bestrafung wird möglichst beschleu-

Digitized by Google

schleunigt, und namentlich veranlaßt die untersuchende Behörde auch die Vollstreckung des Erkenntnißes.

Ueber den Schadensersatz wird von den Behörden des Staats, wo die Uebertretung abgeurtheilt wird, und zwar in der Regel sogleich bei der Aussprechung der Strafe erkannt. Die Behörde, welche den Forstfrevel rügt, erkennt auch über die Anzeigegebühr, deren Statthaftigkeit und Betrag nach den Gesetzen und Verordnungen des Staats festgesetzt werden, von dessen Behörde der Forstfrevel abgeurtheilt wird. Erkannte Geld- und Arbeitsstrafen werden zum Vortheil jenes Staats vollzogen, dessen Behörden sie verhängt haben [5]).

1) K. V. d. — Octbr. 1831.

2) V. d. 31. Decbr. 1832.

3) Aeußerung der K. Kreisgerichtshöfe nach einer Mittheilung der K. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises d. 16. März 1830.

4) Erl. der K. Finanzkammer und der K. Regierung für den Schwarzwaldkreis d. 18. Jun. 1823.

5) V. d. 10. Decbr. 1823. pag. 932. mit Baden.
V. d. 20. April 1824. pag. 240. — Hessen.
V. d. 10. Octbr. 1826. pag. 453. — Baiern.

§. 104.

Damit sich die Forstämter von dem Unvermögen eines Frevlers die Strafe zu bezahlen, oder abzuverdienen, unterrichten können, so ist von denjenigen Orten, von denen viele Einwohner zur Bestrafung angezeigt sind, eine Urkundsperson zu den Ruggerichten beizuziehen. Diese Er-

Digitized by Google

kundigung ist aber schriftlich einzuholen, wenn nur wenige Personen von einem Ort zur Abrügung kommen [1]).

1) V. d. 30. Octbr. 1824.

§. 105.

Von denjenigen Forststrafen, welche nicht der Staat, sondern andere Waldeigenthümer zu erheben haben, können als Entschädigung für Rugtagskosten entweder die gesetzlichen Rugtagssporteln (so lange es ohne Widerspruch der Waldeigenthümer geschehen kann), oder aber der Rugtagskostenbetreff eingezogen werden [1]).

Wegen Eröffnung der Recursgesetze sehe man §. 98—100.

1) V. d. 23. Aug. 1827.

§. 106.

Auch die den Ruggerichten nach Zusatz ad §. 104. beizuziehenden Urkundspersonen haben das Protokoll zu unterzeichnen. Sowohl in den Rugprotokollen als in den Strafassignationen soll stets das Alter der Bestraften und besonders bei einzelnen, unverheuratheten Familiengliedern genau beigesetzt werden [1]).

1) Sp. Erl. der K. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises d. 31. Aug. 1831.

§. 107.

Die an die K. Finanzkammer einzusendende, vierteljährige Strafnachweisung ist mit den, von den Förstern dem Forstamte übergebenen, Rugquartalberichten (Urkun-

Digitized by Google

den über die Abwandlung der Waldvergehen) von dem betreffenden Quartal zu belegen; wobei der Oberförster zugleich auch über das Einhalten der, an die Einhebungs-Behörden zum Geldeinzug zu übergebenden, Strafassignationen sich auszuweisen hat [1]).

Wegen Einsendung einer jährlichen Strafnachweisung für das K. Finanzministerium vergleiche man Zusatz ad §. 63.

1) Instruktion für die K. Oberförster v. 1822. §. 4.

§. 108 u. 109.

Die K. Forstämter haben alle vorkommenden Jagdexzesse (nach dem durch das Herkommen gebildeten Begriffe), ihrer Instruktion gemäß, ohne Mitwirkung der K. Oberämter zu untersuchen, und entweder selbst abzurügen, oder der betreffenden Finanzkammer zur Bestrafung anzuzeigen, in Fällen aber, wo die Einschreitung der Gerichtsbehörde erforderlich seyn sollte, die Sache den Oberamtsgerichten unmittelbar zur Untersuchung und Einleitung des Weiteren zu übergeben [1]).

1) V. d. 28. Decbr. 1820. u. J. f. K. Oberförster vom Jahr 1822. §. 3.

§. 110. d.

Gegen habituirte Waldfrevler sollen die Forstämter keine Geldstrafen erkennen, sondern die Exzesse derselben der Finanzkammer anzeigen, welche dieselben mit einer angemessenen Strafe, und nach Beschaffenheit der Sachen und in Berücksichtigung des Rückfalls mit der höchsten, in-

Digitized by Google

dem Ressort der Finanzkammer liegenden Freiheitsstrafe belegen und auf diese Weise für den weiteren Rückfall die Einschreitung der Gerichtsstelle und den Uebergang zu einer empfindlicheren Strafe begründen kann [1]).

1) V. d. 15. Octbr. 1831.

§. 113—122.

Die Untersuchung und Bestrafung der Jagdfrohnexcedenten steht den Oberämtern zu [1]) und die — ungehorsamen Jagdfröhnern angesetzten Strafen, sind von den betreffenden Gemeindekassen zu beziehen [2]).

1) V. d. 20. Mai 1815.
2) V. d. 9. Octbr. 1826.

§. 116 u. §. 131.

In Folge vorgekommener Klagen über übermäßigen Gebrauch von Frohnboten durch das Forstpersonal wurde befohlen, bei Versendung amtlicher Briefschaften nur in wirklich drängenden Fällen und wo bei dem ordentlichen Botengang eine zu große Verzögerung einträte, eigener Frohnboten, sonst aber soviel möglich der ordentlichen Boten und Posten sich zu bedienen. Der Gebrauch eines Frohnboten in Privatangelegenheiten würde ernstlich geahndet werden [1]). Die amtlichen Berichte, Schreiben und Erlasse, welche von den K. Stellen den Posten zur Versendung aufgegeben werden, sind auf der Ueberschrift zugleich durch den Beisatz, ob sie

a) vom Porto befreite Gegenstände (z. B. Militär-Sachen, Stiftungs-Sachen ꝛc. oder

Digitized by Google

b) Angelegenheiten von Parthien, einzelnen Personen, Gemeinden (P. S.) oder

c) den Staatsdienst (K. Dienstsache) betreffen, zu bezeichnen. Alle Personen, welche in ihren eigenen Angelegenheiten den K. Beamten und Behörden schriftliche Eingaben zusenden, haben hievon das Porto gleich bei der Aufgabe zu entrichten. Ueber die für den Staatsdienst gemachten Auslagen sind vierteljährig und zwar je auf den letzten Tag der Monate Februar, Mai, Aug. und Novbr. Verzeichnisse, die den Tag der Aufgabe oder Ablieferung, die adressirende oder adressirte Stelle, den Gegenstand, und den Postgeldbetrag enthalten müssen, zu führen, die Ansätze vom Forstamt zu prüfen, und der K. Finanzkammer zur Dekretur vorzulegen [2]).

1) V. d. 2. Decbr. 1823.

2) V. d. 29. März 1822. St. u. Reg.Bl. S. 284.
V. d. 30. Mai 1823. Die näheren Bestimmungen, und Posttarife u. s. w. sehe man V. d. 2. Jun. 1814. St. u. Reg.Bl. Nr. 30. Beilagen, und St. u. Reg.Bl. v. 1812. Nr. 1.

§. 133.

Die für die Verrechnung der forsteilichen Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1807 besonders errichteten Forstkassenämter wurden (wegen der durch die neuesten Forstorganisationen erfolgten Trennung der Verrechnung der Geldgefälle von der Verwaltung bei der neuen Kameralämter-Organisation aufgehoben, und der Einzug und die Verrechnung der Forst- und Jagdgefälle in ihrer Absonderung

Digitized by Google

nach Revieren den K. Kameralämtern; die Materialverrechnung aber den K. Förstern übertragen [1]).

Die neueste Zutheilung nach der Organisation vom Jahr 1822 sehe man Staats- und Reg.Bl. vom Jahr 1822. Seite 346. Beilage Lit. A u. B. [2]).

Die Etatisirung und Verrechnung der Forst- und Jagdgefälle geschieht nach den hiefür ertheilten besonderen (im Druck erschienenen) Instruktionen d. 17. April u. 31. Mai 1819.

Die Forst- und Jagdetats werden in derjenigen Form gefertigt, welche in der Etatsinstruktion vom 17. April 1819. Lit. D. vorgezeichnet ist, und es theilen sich daher Einnahmen und Ausgaben in vorherbestimmte und unbestimmte. Ueber jedes Revier wird ein besonderer Etat gefertigt; der Oberförster hat aber hiezu nur die Holzertragsberechnung und die Materialien zu den übrigen Rubriken insbesondere zu den unbestimmten Einnahmen und Ausgaben zu liefern, diese werden dann von dem Kameralamt unter Benutzung eigener Erfahrung geprüft, und sofort der Etat von diesem gefertigt, aber anstatt am 15. Mai wie in der Etatsinstruktion §. 46. vorgeschrieben ist, erst am 15. Jul. jeden Jahrs an die K. Finanzkammer eingeschickt [3]).

Den Holzertragsberechnungen als Beilagen zu den Forstetats, haben die Forstämter allen Fleiß zu widmen, Namentlich müssen die Anzeigen von dem Resultat des letzten Jahres mit den Nachweisungen der Rechnungsergebnisse, welche die Kameralämter aus den Hauptbüchern zu ziehen und zu übergeben haben, und die Anzeigen von dem

Digitized by Google

Ertrag des laufenden Jahres mit den Fällungsnachweisungen vollkommen übereinstimmen, weil die Holzfällungen erst in dem der Nutzung nachfolgenden Etatsjahr verrechnet werden. Das Klafter- und Reisholz, welch letzteres überall in Büscheln ausgedrückt werden muß, ist zusammenzurechnen, damit eine Vergleichung mit der Fällungsnachweisung möglich wird [4]).

Die Fertigung besonderer Generaletats über alle Reviere, sowie die in der Kameralrechnungs-Instruktion d. 31. Mai 1819. §. 93. vorgeschriebene Fertigung einer jährlichen Uebersicht über den Naturalertrag des ganzen Forstbezirks wurde den Forstämtern erlassen [5]).

In dem Forstetat ist für die zweckmäßige Aufnahme der allgemeinen Verwaltungskosten bei denjenigen Kameralämtern, wo dergleichen vorkommen, durch eine Vermehrung der Rubriken Vorsorge getroffen worden, damit auch hierin eine gleichförmige Behandlung stattfinde. Die Kulturkosten werden erst in dem der Aufwendung nachfolgenden Jahr verrechnet, und somit können auch diese bei der Etatanfertigung genau erhoben werden [6]).

Zur Verrechnung der Forst- und Jagdgefälle haben die K. Förster die Nutzungen vom 1. Jul. des einen bis 30. Jun. des andern Jahres aufzunehmen, und die Rechnungen hierüber nach den §. 91 u. 92. der Rechnungsinstruktion Form. K. u. L., den Forstämtern mit dem 30. Jun. jeden Jahrs zu übergeben, diese haben die Rechnungen nach §. 93. der Rechnungsinstruktion zu prüfen und zu beurkunden, und den K. Kameralämtern am 1. Aug. zu übergeben [7]). Anstatt der in der Rechnungsinstruktion d.

Digitized by Google

31. Mai 1819. §. 93. vorgeschriebenen Verurkundung des ganzen Abschnitts der Forst- und Jagdgefällverrechnung in den Kameralrechnungen durch den betreffenden Revierförster, sind künftig in den Revierrechnungen neben dem ordentlichen Forst- und Jagdertrag, auch alle und jede Forst- und Jagdnebennutzungen aufzuführen [8]). Damit übrigens der Ertrag eines jeden Reviers vollständig sich darstellt, sind sowohl in die Revieretats als in die Naturalrechnungen der Naturalertrag aller Forst- und Jagdnebennutzungen, mithin auch Eicheln, Bucheln, Holzsaamen, Holzpflanzen u. s. w. unter Bemerkung des Geldwerths aufzunehmen, gleichviel, ob dergleichen Erzeugnisse verkauft, oder ob solche in dem Revier selbst zur Waldkultur verwendet, oder zu gleichem Zweck an andere Reviere in Natur abgegeben werden. Sollten Pflanzen oder Sämereien an andere Kameralämter abgegeben werden, so haben die abgebenden Beamten den Werth derselben ihrer Amtskasse ersetzen zu lassen, die selbst benützten Produkte aber nach dem Werthe durchlaufend zu verrechnen [9]).

1) K. V. d. 4. Jun. 1819. §. 3. St. u. Reg.Bl. S. 294.
2) V. d. 10. Mai 1822.
3) Erlaß der K. Oberrechnungskammer d. 24. April 1824.
4) Erl. der K. Oberrechnungskammer d. 20. April 1825.
5) Erl. der. K. Oberrechnungskammer d. 24. April 1824.
6) Erl. der. K. Oberrechnungskammer d. 19. April 1826.
7) V. des K. Forstraths d. 9. Jan. 1822.
8) M. V. d. 13. Mai 1826.
9) Erl. der K. Oberrechnungskammer d. 3. April 1833.

Digitized by Google

§. 150.

Wegen der auffallenden Vermehrung der Hunde und in der erlangten Ueberzeugung, daß der Bezug einer in die Willkühr der Gemeinden gestellten Hundetaxe (wie sie im Jahr 1818 für die Ortskassen bestimmt war) dem Zwecke, die Anzahl der Hunde zu vermindern, nicht entspreche, wurde die Verordnung vom 26. Octbr. 1818 aufgehoben, und eine Auflage auf die Hunde für die Staatskasse eingeführt.

Die Abgabe theilt sich in drei Abstufungen:

die Iste Classe umfaßt alle Hunde, welche nicht eines Gewerbes oder der Sicherheit wegen nöthig sind, sondern blos zum Vergnügen gehalten werden, und beträgt jährlich von jedem Hund — vier Gulden;

die IIte Classe begreift alle Jagdhunde mit einem Ansatze von einem Gulden für einen Hund.

Ueber die nothwendige Haltung derselben haben die Oberförster zu erkennen.

Die IIIte Classe begreift solche Hunde, die um des Gewerbes oder der Sicherheit willen gehalten werden, vorausgesetzt, daß der Hund, vermöge seiner Gattung, zu dem Gewerbe des Eigenthümers sich eigne; und beschränkt sich blos auf einen einzigen Hund; hat ein Gewerbsmann zwei solcher Hunde nöthig, so bezahlt er, wenn diese Nothwendigkeit erwiesen ist, worüber das Oberamt unter Rücksprache mit dem Kameralamt und in Anstandsfällen die Regierungsbehörde zu entscheiden hat, für den zweiten Hund jährlich — einen Gulden.

Digitized by Google

Der Abgabe unterliegen alle Hunde, welche über drei Monate alt sind; und wer seinen Hund nicht angiebt, bezahlt, wenn dieß erwiesen wird, den doppelten Betrag der Jahrsabgabe, ebenso auch derjenige, welcher nach dem 1. Jul. einen Hund anschafft, und ihn innerhalb 14 Tagen nicht anzeigt. Der Besitzstand vom 1. Jul. entscheidet für die Entrichtung der Abgabe vom ganzen Jahre, und die Ortsvorsteher haben die Aufnahme zu besorgen. Die Orts-Armenkassen haben den vierten Theil von dem Ertrage der Abgabe im Gemeindebezirk aus der Kameralkasse zu empfangen [1]).

1) G. d. 18. Jul. 1824. St. u. Reg.Bl. S. 516.

§. 163.

Den sogenannten Waldgängern, Waldstreifern ꝛc., welche nicht zu dem von dem Staat aufgestellten Personal gehören, sondern von den Forstämtern ohne Besoldung auch ohne Eingehung eines eigentlichen Dienstverhältnisses gegen Bezug der Rugdrittel, oder auf andere Bedingungen zur Unterstützung des Forstpersonals aufgestellt werden, soll das Tragen und der Gebrauch der Feuergewehre, deren sie bei Ausübung ihres Dienstes nicht entbehren können, und worüber sie bei der Beeidigung von den Forstämtern zu belehren sind, nur nach vorhergegangener Rücksprache mit dem betreffenden Oberamte und dessen erfolgter Zustimmung gestattet werden. In Fällen aber, wo sich das K. Forstamt weder mit dem K. Oberamte zu vereinigen vermöchte, noch sich hiemit beruhigen könnte, hat

Digitized by Google

daſſelbe ſeine Gegengründe der K. Finanzkammer zur Entſcheidung vorzutragen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die bei der Forſt- und Jagdverwaltung im Staatsdienſt angeſtellten Individuen auch die Forſtwarte und Waldſchützen von Amtswegen zum Tragen von Gewehren berechtigt ſind, und dazu der Einwilligung der Oberämter nicht bedürfen [1]).

1) V. d. 26. April 1822.

§. 165.

Den Forſtbedienten und Jagdberechtigten iſt erlaubt, auf Wilderer, wenn ſie ſich mit Gewehren in Wäldern betreten laſſen, auf vorheriges Anſchreien aber nicht ſtehen bleiben und ſich nicht gefangen geben wollen, ohne weitere Umſtände gleichbald Feuer zu geben [1]). Dieſes Geſetz ſoll aber nicht auch auf ſolche Wilderer, die auf dem freien Felde betreten werden, ausgedehnt werden [2]).

1) G. R. d. 18. März 1761. u. 6. Jul. 1770.
2) V. d. 3. Jul. 1832.

§. 173.

Jede Gemeinde und jedes Weiler iſt ſchuldig, die aufgeſtellten Viehhirten dem Forſtamt zur Beeidigung zu ſtellen, ohne Unterſchied, ob der Weidbezirk in einem Walde oder einer eigentlichen Viehweide, oder nur in der Feldmarkung einer Gemeinde oder eines Weilers beſteht; dagegen kann die Stellung der Viehhirten einzelner Privatperſonen, Guts- oder Hofbeſitzer zur forſtamtlichen Beei-

Digitized by Google

digung unter keinerlei Umständen gefordert werden, und es findet daher die Beeidigung solcher Hirten überhaupt nicht Statt. Wegen unterlassener Stellung der Hirten zur Beeidigung wird der Ortsvorsteher, welcher in der Gemeinde oder dem Weiler selbst wohnt, oder doch an der Bestellung des Hirten selbst Antheil genommen hat, mit der Legalstrafe von — 10 fl., im andern Fall aber mit einer willkührlichen Ungehorsamsstrafe belegt.

Die Eigenthümer des Viehs sind für die vorfallenden Weidvergehen verantwortlich, wenn ihr Vieh nicht unter der gemeinschaftlichen, einem beeidigten Hirten anvertrauten Heerde lauft [1]).

Die forstamtliche Beeidigung der Schäfer ist abgestellt. Uebrigens haben die Gemeinden für die Weideexzesse der von ihnen aufgestellten Schäfer, unter Vorbehalt des Regresses an die Letzteren, ebenso zu haften, wie jeder Privatmann, der seine Heerde einem von ihm selbst gewählten Hirten anvertraut [2]).

1) M. V. d. 11. Decbr. 1830.

2) Gesetz, das Schäfereiwesen betreffend v. 9. April 1828. St. u. Reg. Bl. S. 183.

§. 179.

Die Rehe dürfen, wenn sie sich abgefärbt haben, bis letzten Decbr, wobei aber die Gaißen geschont werden sollen, und Gaißen, die keine Kitze mehr bekommen, nicht vor dem letzten August geschossen werden [1]).

1) G. R. d. 9. Jun. 1777. und
M. E. d. 22. Jul. 1829.

Digitized by Google

§. 181.

Das Bestandgeld für die den Oberförstern überlassene Jagddistricte soll berechnet werden,

a) aus dem Anschlag sämmtlicher Jagddistricte in dem betreffenden Kreise.

b) Aus der Summe des Erlöses aus denselben, und

c) aus dem Anschlag für den Jagddistrict des betreffenden Oberförsters [1]).

Nunmehr soll den Förstern die Pachtung von Jagd-Districten innerhalb der Grenzen ihrer Reviere und den Oberförstern innerhalb der Grenzen ihrer Forstbezirke nicht mehr gestattet werden [2]).

1) V. d. 3. März 1822.
2) M. V. d. 14. Jul. 1827.

§. 187.

Auch diejenigen, welche sich beim Schießen, der mit Percussionsschlössern versehenen Gewehre bedienen, haben zur Verhütung des unwillkührlichen Losgehens derselben, die hiezu geeigneten Sicherheitssteller, oder wenigstens die ledernen Sicherheits-Ringe zu gebrauchen [1]).

1) V. d. 13. Jan. 1831. St. u. Reg.Bl. v. 1831. S. 48.

§. 230 u. 231.

Die Ameiseneyer und Schneckenregister sind anstatt auf den 15. März (J. f. d. K. Oberförster. §. 40.) künftig auf den 15. Mai vorzulegen [1]).

1) V. d. 20. Mai 1823.

Digitized by Google

§. 251.

Die, für geregelte Bewirthschaftung der bestockten Waldfläche erforderlichen Arbeiten und Wald-Etats-Geschäfte, namentlich die Fertigung der Waldbeschreibungen, der Classificationsregister der Bestände, der Ordnungs- und Taxationsregister derselben, der allgemeinen und periodischen Nutzungspläne, sind Obliegenheiten des Oberförsters, welcher die hiezu erforderlichen Notizen einzuziehen hat. Bei der Aufnahme der Waldbeschreibung hat aber der Förster in seinem Revier mit anzuwohnen, und in jedem Falle seine, mit der des Oberförsters übereinstimmende, oder davon abweichende, Ansicht zu Protokoll zu geben, das er mit zu unterzeichnen hat [1]). Außer den von Schmidlin in diesem §. bezeichneten Gegenständen haben aber die Waldbeschreibungen besonders auch noch den Naturalertrag nach Klaftern und Wellen, welcher bei den verschiedenen Umtriebszeiten zur Zeit der Haubarkeit von jedem einzelnen Bestand zu erwarten ist, zu enthalten [2]), sie sind von den Förstern sowohl als von den Oberförstern zu unterzeichnen und so einzurichten, daß in denselben bei jedem Distrikt sowohl die jährlich benutzte Fläche und das erhauene Holzquantum, als auch die Größe und der Erfolg der Culturen nachgetragen werden können, damit der Forstbeamte fortwährend, und namentlich am Schluße jeder Periode eine Uebersicht des wirklichen Holzertrags zu Vergleichung der zu Grunde gelegten Schätzung erhält [2]).

Man vergleiche auch den Zusatz zu den §§. 328—334.

Digitized by Google

1) Dienstinstruktion für die K. Förster v. Jahr 1822. §. 4. u. J. d. K. Oberförster §. 13.

2) D. J. f. d. K. Oberförster v. Jahr 1822. §. 10.

3) V. d. 6. April 1831.

§. 252.

Die Vorlegung statistischer Uebersichten unterbleibt für die Zukunft, hingegen ist in den Waldregistern bei jedem einzelnen Waldstück zu bemerken, ob es eine eigene Markung bilde, oder welcher Ortsmarkung es einverleibt ist [1]); in den Waldregistern ist auch anzugeben, auf was sich der darin angegebene Maßgehalt gründet, und es sind in denselben die Ursachen der Abweichungen von den frühern Maßangaben nachzuweisen [2]).

1) V. d. 8. Octbr. 1827.

2) V. d. 6. April 1831.

§. 253.

Waldreutungen sind den ritterschaftlichen Waldeigenthümern so wenig als andern Staatsangehörigen ohne besondere Legitimation der höheren Staatsbehörde erlaubt [1]). Bei Waldausstockungsconcessionsgesuchen hat das betreffende Forstamt in seinem Begleitungsbericht jedesmal anzuzeigen, wem das Jagd- und Aeckerichrecht auf dem auszustockenden Platze zusteht, um hienach den landesüblichen Forstzins ansetzen und vertheilen zu können; da dieser Ansatz in jedem Forst nach dem Herkommen geschehen ist, so ist da, wo kein Vorgang vorhanden seyn sollte, der niedrigste Ansatz von — 6 kr. p. Morgen zu machen [2]).

Digitized by Google

Da die auf Waldausstockungen gesetzte Strafe von 10 fl. von dergleichen groben Exzessen nicht abhalten kann, wenn den Excedenten Zeit und Gelegenheit gelassen wird, eine bedeutende Fläche auszustocken, und mit fruchtbaren Bäumen zu bepflanzen, in welchem Falle häufig die Wiederanpflanzung des Waldes nicht wohl angeordnet werden kann, so ist, sobald eine Waldausstockung wahrgenommen wird, sogleich eine Anzeige zu machen, damit wegen augenblicklicher Einstellung der Ausstöckung sowohl, als auch der anderweitigen Anpflanzung des ausgestockten Platzes das Erforderliche verfügt werden kann; die Forstämter haben die Excedenten für den Fall eigenmächtiger Fortsetzung der Waldausstockung oder der unerlaubten Anpflanzung des bereits ausgestockten Platzes mit besonderer, scharfer Strafe zu bedrohen, und im eintretenden Fall zu belegen [3]).

1) K. Declaration der staatsrechtl. Verhältniße des Adels d. 8. Decbr. 1821. §. 55.

2) V. d. 4. Jan. 1822.

3) V. d. 18. Febr. 1823.

§. 255.

In Berücksichtigung des entschiedenen Vortheils, den die Gemeinden selbst dadurch haben, daß die Ufer der Flüsse und Bäche u. s. w. mit lebendigem Holze angepflanzt und die bestehenden derartigen Pflanzungen geschont, und unterhalten werden, wurden sämmtliche, deßhalb bereits bestehende Verordnungen wiederholt in Erinnerung gebracht, und den K. Oberämtern aufgegeben, keine Gelegenheit

zu

Digitized by Google

zu versäumen, auf diesen — für die Abwendung von Wasserschaden und für die Hebung der Landescultur gleich wichtigen Zweig der öffentlichen Verwaltung wohlthätig einzuwirken, und diejenigen Ortsvorsteher, welche sich in Beförderung derselben auszeichnen werden, der vorgesetzten Kreisregierung nahmhaft zu machen [1]). Die Bestrafung der Exzesse an Uferholzpflanzungen soll — wenn die Flüsse und Bäche durch Wälder ziehen, den Forstämtern — im Uebrigen aber den Oberämtern zustehen [2]).

1) V. d. 29. Septbr. 1824. St. u. Reg.Bl. S. 769.

2) Nach einer Erklärung der K. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises d. 17. Jun. 1823. im Einverständniß mit der K. Kreisregierung.

§. 257.

Diejenigen Ortsvorsteher und Personen, welche sich eine gute Bewirthschaftung und Emporbringung von Gemeindewaldungen angelegen seyn lassen, sollen besonders bei Forstvisitationen bezeichnet und Sr. Majestät dem König angezeigt werden, indem dergleichen Verdienste des aufmunternden Beispiels wegen auf die geeignete Weise anerkannt werden werden [1]).

1) K. V. d. 8. Jan. 1828.

§. 258.

Hinsichtlich dessen, was in Schmidlins Handbuch in diesem und allen folgenden Paragraphen aus der technischen Anweisung der Instruktion vom Jahr 1818 aufgenommen ist, ist die Bemerkung in der Einleitung zu diesen Zusätzen zu berücksichtigen.

Digitized by Google

§. 276.

Daß die Vorlegung der Saamenregister nunmehr unterbleibt vid. Zusatz zu §§. 300—303.

§. 278.

Wo es thunlich ist, solle möglichst darauf hingearbeitet werden, die Niederwaldungen in Hochwaldungen umzuwandeln, da letztere unverkennbare Vortheile gewähren [1]).

1) V. d. 10. Aug. 1826.

§. 285.

Auch die Einsendung von Pflanzenregistern unterbleibt nach den Zusätzen zu §§. 300—303.

§. 295.

Wegherstellungen in Waldungen unterliegen der Aufsicht des Forstpersonals, und die Verrichtungen der Kameralämter beschränken sich blos auf Rechnungs- und Cassengeschäfte, welche selten Visitationen an Ort und Stelle nöthig machen; das Forstpersonal hat daher auch Akkorde über Arbeiten, Lieferungen ꝛc. zu treffen, überhaupt die Aufsicht über das Wegbaugeschäft in Waldungen zu führen [1]). Daß insbesondere auch zu Wegherstellungen zahlungsunfähige Strafschuldner verwendet, und über diese ein besonderer Aufseher angestellt werden solle, vergleiche man den Zusatz zu §. 101. und ebendaselbst, daß blos die Hälfte desjenigen Betrags der durch solche zahlungsunfähige Schuldner abverdient wird, als wirklicher Aufwand

Digitized by Google

betrachtet, die andere Hälfte aber in Abgang verrechnet werden solle. Bezieht der über das Abverdienungsgeschäft angestellte Aufseher schon vorher ein Taggeld z. B. als ausserordentlicher Waldhüter, so ist dieses sammt der weiteren Zulage während seiner Dienstleistung als Aufseher unter den Wegbaukosten zu verrechnen [2]).

Die Weghersteilungskostens-Ueberschläge und Verzeichnisse sind miteinander vereinigt, das Formular ist ganz dem im Zusatz zu den §§. 300—303. für die Culturkostens-Ueberschläge und Verzeichnisse angegebenen ähnlich, und wenigstens im Schwarzwaldkreis ist der Termin zur Einsendung der Ueberschläge an die K. Finanzkammer auf den 11. Nov. und der Kostensverzeichnisse auf den 1. Febr. jeden Jahrs festgesetzt [3]).

Hinsichtlich der Baulast an Nachbarschaftswegen (Vicinalstraßen) ist bestimmt: daß jeder Inhaber einer Markung (Gemeinde- oder Gutsherrschaft) zur Unterhaltung der nicht in die Verwaltung des Staats aufgenommenen öffentlichen Wege (Nachbarschafts- und Güterwege) im Umfang der Markung verpflichtet ist, insoweit nicht hiezu einem dritten, vermöge eines besonderen Rechtstitels, oder eines die Stelle eines solchen vertretenden Herkommens, die Verbindlichkeit obliegt. Die Unterhaltung hat so zu geschehen, daß die Wege beständig und zu jeder Jahrszeit brauchbar und fahrbar sind; namentlich müssen diese gut planirt und mit Abzugsgräben, mit den erforderlichen Brücken und Dohlen, auch an schmalen Stellen und Erhöhungen mit Schranken versehen seyn, künstlichere Anlagen können unter dieser gesetzlichen Unterhaltungspflicht

Digitized by Google

nur in soweit begriffen werden, als dieselben zur Sicherung eines Zustandes beständiger Brauchbarkeit und Fahrbarkeit des Wegs unumgänglich erforderlich sind. Für das einzelne der obengenannten Arbeiten dienen im Allgemeinen die Vorschriften der Instruktion für die Wegmeister vom 23. April 1808 zur Richtschnur [4]). Wenn von einer oder mehreren Gemeinden oder von einer Amtskörperschaft die chausseemäßige Herstellung eines bestehenden Vicinalwegs, welcher theilweise auf einer gutsherrlichen Markung liegt, beschlossen wird, so kann die Mitwirkung des Inhabers der letzteren, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft, oder eines sonstigen besondern Rechtstitels nur in soweit in Anspruch genommen werden, als hiedurch der Aufwand, den die nach dem Vorangeführten zu bemessende, gesetzliche Baulast dem Markungsinhaber auferlegt, nicht überschritten wird. Die Frage, ob und nach welchem Maaßstabe die innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen, aber nicht im Gemeindeverband stehenden Grundstücke zum Bau der auf der Markung befindlichen Wege beizutragen haben, ist Gegenstand der Gesetzgebung; auf gleiche Weise bleibt es der Gesetzgebung vorbehalten, für diejenigen Fälle, wo die Baulast mit den Mitteln des Baupflichtigen oder mit dem Nutzen, den ihm die Herstellung des Wegs gewährt, in auffallendem Mißverhältniß steht, eine angemessene Concurreuz der mitbetheiligten Gemeinden, Gutsherrschaften oder Amtsbezirke festzusetzen; wozu die Bezirksämter nach Maaßgabe der bisher beobachteten Grundsätze die geeignete Einleitung zu treffen haben. Die Verordnung vom 3. Jul. 1812 ist hiedurch auser Wirkung gesetzt [5]).

Digitized by Google

1) M. V. d. 31. Jul. u. 27. Aug. 1827.

2) M. V. d. 27. Aug. 1827.

3) Erl. der K. Kreisfinanzkammer Reutlingen d. 10. Aug. 1824.

4) Knapp Repert. Thl. 4. S. 587. 590.

5) V. d. 19. Jun. 1828. St. u. Reg.Bl. S. 553.

§. 298 u. 299.

Auf Kulturen, besonders auf Entwässerung nasser und auf Bestockung dder Plätze ist aller Bedacht zu nehmen, und es sind hauptsächlich die Bestandesnachbesserungen, wo die Vornahme derselben durch die Umstände begünstigt wird, auch wenn solche erst für spätere Jahre projektirt sind, womöglich früher zu bewerkstelligen. Es sind aber auch die Bestandesnachbesserungen in die allgemeinen und periodischen Culturplane künftig aufzunehmen. Nach Verfluß einer 10jährigen Periode werden die allgemeinen Culturplane revidirt, und es ist dann bei Vorlegung der neuen allgemeinen und periodischen Culturplane künftig eine Nachweisung der in dem verflossenen Decennium vorgenommenen Culturen in einer tabellarischen Uebersicht nach Revieren zu geben, aus welcher zu entnehmen ist, wie viel Morgen

holzloser Flächen und
Bestandesnachbesserungen

mittelst Saat, und wie viel mittelst Pflanzung cultivirt wurden, und wie viel Morgen von jeder, dieser einzelnen Culturarten gelungen, und nicht gelungen sind [1]).

Wegen der Vornahme der Prüfung und Revision der

Digitized by Google

allgemeinen und periodischen Culturplane vergl. man den Zusatz zu den §§. 328—331.

1) M. d. 6. April 1831.

§. 300—303.

In Folge der Auflösung des K. Forstraths wurde die künftige Vorlegung der Nutzungs- und Culturplane an die K. Finanzkammern überwiesen (man vergl. die Einleitung) und zur Geschäftsvereinfachung befohlen, daß die Culturplane für Kronwaldungen in Verbindung mit den Culturkostensüberschlägen und Kostensverzeichnissen gefertigt werden sollen. In den forstamtlichen Begleitungsberichten zu diesen Culturplanen muß jedoch summarisch angezeigt werden,

a) welche ganz holzlose Fläche nach dem periodischen Culturplan zu cultiviren sey;

b) wie viel daran bereits cultivirt sey;

c) wie viel in dem laufenden Etatsjahr cultivirt werden solle, und

d) auf welche Fläche sich die Bestandesnachbesserungen erstrecken.

Die besondere Erstattung von jährlichen Culturplanen, auch der Saamen- und Pflanzenregister unterbleibt nunmehr [1]).

Digitized by Google

Bemerkungen bei der Prüfung	Beilagen. Nro.	Kostenüberschlag.	Kostenbetrag im Einzelnen. fl. | kr.	Kostenbetrag Summa. fl. | kr.	Bemerkungen bei der Prüfung	Beilagen. Nro.	Wirklicher Kostenaufwand.	Ausgeführt durch zahlungsunfähige Debenten. fl. | kr.	Ausgeführt gegen baare Bezahlung. fl. | kr.	Summe der Ausführungskosten. fl. | kr.

Nach diesem Formular sind sodann abgesondert aufzuführen:

I. Grabenziehungen,
   a) Schutzgräben,
   b) Abzugsgräben.
II. Saaten
   a) auf holzlosen Plätzen,
   b) zur Verbesserung der Bestände
III. Pflanzungen,
IV. Einbringung der Stöcklinge,
V. Einsammlung der Saamen,
VI. Saamen und Baumschulen.

Ebenso wie hieüben.

Hinsichtlich der Ausbezahlung von Abschlagszahlungen für die Arbeiter gilt nunmehr das, was zu §. 344. bei den Holzhauerlöhnen angeführt ist; und wegen der Strafabverdienungs-Arbeiten vergleiche man die Zusätze zu §. 101.

Man vergleiche auch den Zusatz zu §. 63. hinsichtlich der an das K. Finanzministerium zu gebenden Uebersichten über Culturgegenstände.

Die Ueberschläge sind auf den 1. Aug. jeden Jahrs zur Genehmigung vorzulegen, und die Verzeichnisse über die Kosten sind, da ihre Verrechnung erst in dem der wirklichen Aufwendung nachfolgenden Jahre geschieht Anfangs Juli jeden Jahrs vorzulegen [2]).

In den Culturerfolgsnachweisungen, welche mit dem Schluße des Monats Jul. jeden Jahrs zu fertigen sind, ist der Erfolg von den im ersten bis zum letzten Jahr der Periode vorgenommenen Culturen so lang wiederholt anzuzeigen, bis die betreffenden Culturen keiner weiteren Nachbesserung mehr bedürfen, und mithin als gelungen und die Fläche als hinlänglich bestockt anzusehen ist. Die Anzeige des Erfolgs von Wasserabzugsgräben und die Fläche, worauf sie wirkten, hat in den Culturerfolgsnachweisungen blos dann zu geschehen, wenn die fragliche Fläche von Bedeutung und eine Entwässerung als gänzlich gelungen anzunehmen ist [3]).

1) V. d. 8. Octbr. 1827.

2) J. f. d. Oberförster v. Jahr 1822. §. 29.
V. des K. Forstraths d. 24. Septbr. 1825.
M. V. d. 22. März 1826. und
Erl. der K. Oberrechnungskammer d. 19. April 1826.

3) V. d. 5. Febr. 1828. Das für die Culturerfolgsnachweisungen vorgeschriebene Formular befindet sich in der Instruktion für die K. Förster vom Jahr 1822 als Beilage Nro. XXVIII.

Digitized by Google

§. 305.

Die Untersuchung und Bestrafung der Entwendungen von Floßholz, also des bereits zum Verflößen in das Wasser geworfenen Holzes steht nicht den Forstbehörden zu, sondern dergl. Entwendungen sollen, da sie unter die Forstfrevel nicht gezählt werden können, wenn deren Betrag die Summe von 10 fl. nicht übersteigt, auch dieselben durch die Art ihrer Verübung nicht erschwert erscheinen, von den Oberämtern erledigt werden, im entgegengesetzten Falle aber die Competenz der Gerichtsstelle eintreten [1]).

1) Erl. der K. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises d. 16. März 1830 in Folge eines Ausspruchs der 4 Kreisgerichtshöfe.

§. 309.

Neue Ansiedlungen auf herrschaftlichem Grund und Boden in Staatswaldungen und eine Ausdehnung der älteren z. B. durch Flößer, Holzhauer, Theerschweller, sind künftighin unter keinem Vorwande zu gestatten [1]).

1) V. d. 15. April 1826.

§. 313 u. 325.

Bei Beurtheilung der Zulässigkeit von Holzfällungen in Privatwaldungen sollen die Forstämter die Nachhaltigkeit der Nuzung des ganzen Complexes der Privat-Waldungen im Forste — mehr, als die der einzelnen Privatwaldstücke im Auge haben, sie sollen die Privatwaldbesitzer bei ihren Waldnutzungen nicht beschränken, so lange nicht eine Verödung des Waldes dabei zu befürchten ist, und etwaige zeitliche Ueberhauungen in der Folge durch

Digitized by Google

Einstellung oder Beschränkung der Fällungen, soviel es die Umstände gestatten, auszugleichen suchen. Besonders aber sind die Privatwaldbesitzer bei geringen Holznutzungen aus ihren Waldungen an Scheideholz, Haagstangen, Baumstützen und anderen, zu ihren häuslichen und anderen Geräthschaften erforderlichen Hölzern nicht an die besondere Anweisungen durch die Förster zu binden, sondern vielmehr die Individuen des niedern Forstpersonals anzuweisen, denselben hierin nichts in den Weg zu legen, so lange nicht dadurch obbemerktermaßen die Verödung des Waldes selbst zu befürchten steht [1]).

In Folge des Sinkens der Holzpreise, worauf namentlich auch die in den Privat- und Communwaldungen stattgefundenen Ueberhauungen eingewirkt haben sollen, wurde den Forstämtern aufgegeben, sich wegen der Ertheilung der Erlaubniß zu Holzfällungen, um soviel als möglich Ueberhauungen und Devastationen zu vermeiden, an den K. Forstrath zu wenden, zugleich aber auch das untergeordnete Personal alles Ernstes dazu anzuhalten, auf die in gutsherrlichen, Stiftungs-, Commun- und Privatwaldungen vorgehende Holzfällungen ꝛc. pflichtmäßig alle Aufmerksamkeit zu verwenden, und Ueberschreitungen der ertheilten Erlaubniß zu Holzfällungen oder Walddevastationen und unerlaubte Holzfällungen zur Rüge und Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen, namentlich ist auch bei größeren Flächen, wo die Holzfällungserlaubniß nicht für ein gewisses Holzquantum, sondern für eine gewisse Fläche gegeben ist, die nähere Bestimmung der Größe derselben durch wirkliche Abmessung zu verlangen [2]).

Digitized by Google

1) V. d. 31. März 1822.
2) V. d. 31. Decbr. 1822.

§. 328, 329, 330 u. 331.

Diese vier Paragraphen in Schmidlins Handbuch umfassen die Bestimmungen hinsichtlich des Taxationswesens, und der Fertigung der zu einer geregelten Waldbewirthschaftung erforderlichen Plane und Register; diese Arbeiten waren nach der Instruktion für das K. W. Forstpersonal vom Jahr 1818 den K. Revierförstern übertragen, in der nachgefolgten Instruktion vom Jahr 1822 aber wurden sie den K. Oberförstern auferlegt, hingegen ihr Inhalt und das Formelle nur wenig geändert [1]). Bei der in sämmtlichen Forsten neu begonnenen, 10jährigen Holznutzungs-Periode für die Staatswaldungen in den Jahren 1829 und 1830 wurde für nothwendig erachtet, sowohl die bereits vorgelegten, als die noch zu entwerfenden neuen Nutzungs- und Culturplane mit möglichster Umsicht prüfen zu lassen und zu Bezweckung einer Gleichförmigkeit, hauptsächlich aber der Anwendung gleicher Grundsätze bei der Bestimmung des Betriebs und der Umtriebszeit bei der Holzertragseinschätzung ꝛc. noch weitere Vorschriften zur Vervollständigung der — in den Dienstinstruktionen enthaltenen Bestimmungen zu geben. Es wurde deßhalb eine besondere Commission niedergesetzt [2]), und auf den Grund des Ergebnisses ihrer Berathungen wurden folgende allgemeine Anordnungen für das Taxationswesen den Forstämtern zur Nachachtung und Besorgung ertheilt:

In sämmtlichen Forsten, mithin auch in denen, wo

Digitized by Google

die Staatswaldungen noch nicht vermessen sind, sind neue Waldbeschreibungen, und die hiezu gehörigen Register, Nutzungs- und Culturplane zu fertigen; es bleibt zwar den Oberförstern überlassen, diejenigen Methoden bei der Holzertragseinschätzung anzuwenden, welche sie nach den gegebenen Umständen für die tauglichsten halten; es ist aber in den Waldbeschreibungen unfehlbar anzugeben, ob die Holzertragsbestimmung auf einer bloßen Okularschätzung oder auf einer stammweisen Einschätzung, namentlich bei dem Oberholz in den Mittelwaldungen und bei den Nachhieben in den Hochwaldungen, oder auf einer Messung und Einschätzung von Probeflächen, oder auf dem wirklich bezogenen Holzertrage von ähnlichen Beständen ꝛc. beruhe.

In den Waldbeschreibungen sind bei den Hochwaldungen sämmtliche in einer Umtriebszeit von jedem Wald zu beziehenden Holznutzungen (Schlag, Nachhieb und Durchforstungen) vollständig aufzurechnen, und hiernach in die allgemeinen Nutzungsplane einzutragen. Ueberhaupt müssen die Holzertragseinschätzungen bei den Hoch- und Niederwaldungen die ganze Holznutzung, mithin auch die Scheidholznutzung, wie sie für die Fällungsnachweisungen vorgeschrieben ist, in sich begreifen. Hievon machen nur die zur Nutzung kommenden Stumppen, sowie das Lesholz eine Ausnahme. Von der holzlosen cultivirbaren Fläche ist erst dann ein Holzertrag in Berechnung zu nehmen, wenn über den Culturerfolg mit Sicherheit geurtheilt werden kann. Ebenso sind Niederwaldungen, deren Umwandlung in Hochwald beabsichtigt ist, erst dann unter

Digitized by Google

der Classe der letztern in die Classifikations-Ordnungs- und Taxationsregister ꝛc. einzutragen, wenn in Folge einer durch Natur oder Kunst erfolgten Holzbestandsverbesserung, deren Bewirthschaftung als Hochwald sicher bestimmt werden kann. Jedenfalls sind aber dergleichen bisher als Niederwald benützte Holzbestände sogleich aus dem Gesichtspunkte der Hochwaldwirthschaft zu behandeln, und es ist dieß in den Waldbeschreibungen ausdrücklich vorzumerken; wegen Umwandlung der Niederwaldungen in Hochwaldungen vergl. man Zusatz zu §. 278.; Laubholzbestände, worin das Buchenholz prädominirt, gehören ohnehin zu den Hochwaldungen. Man vergleiche auch die Zusätze zu §. 251. die Fertigung der Waldbeschreibungen betr.

Der Zeitpunkt für die Wiedererzeugung des Nachwuchses in Hochwaldungen, Behufs der Bestimmung des Alters und der dereinstigen Haubarkeit eines Bestandes ist mit 10 Jahren nach dem ersten Anhiebe zur Hauptnutzung anzunehmen, weil wegen der öfters längere Zeit fehlenden Saamenjahre die Besaamungsschläge selten vor Verfluß von 10 Jahren voll bestockt werden. Es versteht sich jedoch, daß die Behandlung der Sache seiner Zeit nicht von dieser vorläufigen Annahme abhängig sey, sondern nach den wirklich eintretenden Umständen sich richten müsse. Die Waldbeschreibungen sind künftig nach §. 13. der Instruktion für Oberförster vom Jahr 1822 durch die betr. Revierförster unterschreiben zu lassen und ist dabei zu bemerken, ob und in wieferne sie mit den Ansichten des Oberförsters einverstanden sind. Die Classifikationsregister müssen in allen Fällen gefertigt werden, und sind von den-

Digitized by Google

jenigen Forstämtern, welche deren Vorlegung wegen Gleichnamigkeit der Bestände unterlassen haben, noch nachzusenden.

In Revieren, wo nur einerlei Umtriebszeit bei den Staatswaldungen stattfindet, kann das Ordnungs- und Taxationsregister zugleich den allgemeinen Nutzungsplan vertreten; in Revieren, welche Waldungen von verschiedenen Umtriebszeiten haben, ist in den allgemeinen Nutzungsplanen (nach dem in der Dienstinstruktion für Oberförster vom Jahr 1822 unter Nr. XII. befindlichen Formular) jeder Periode eine Spalte mit der Aufschrift „Holzertrag {Klafter" / Wellen" anzuhängen.

In den Ordnungs- und Taxationsregistern und in den allgemeinen Nutzungsplanen darf jede der zwei ersten Perioden nur 10 Jahre, jede der folgenden nur 20 Jahre, bei einer Umtriebszeit von einer ungeraden Zahl von Decennien aber nur die letzte Periode 30 Jahre umfassen, damit dadurch die Nachtheile für die Nachhaltigkeit der Holznutzungen bei Ausgleichung der periodischen Erträge von ungleichen und unverhältnißmäßig großen Zeiträumen beseitigt werden. Der Ertrag der Waldungen ist in die Ordnungs- und Taxationsregister, sowie in die allgemeinen Nutzungsplane ganz nach dem Inhalte der Waldbeschreibung einzutragen, und es sind die etwa nothwendigen Verschiebungen in einer besondern Nachweisung [2]) mit den Nutzungsplanen zur Prüfung vorzulegen. Durch das Verschieben der Nutzungen von einer Periode in die andere darf keine Veränderung, die über $\frac{1}{5}$ der Umtriebszeit

Digitized by Google

des zu verschiebenden Bestandes beträgt, bewirkt werden. Die Holznutzung aus Hochwaldungen ist in Zukunft nicht blos nach der Fläche, sondern wegen der Nachhiebe und Durchforstungen, hauptsächlich nach der Klafterzahl zu bestimmen, und letztere ist unfehlbar bei den jährlichen Holzfällungen einzuhalten. Wenn man nach Verfluß der ersten 5 Jahre die Ueberzeugung erhält, daß bei der eingeschätzten Klafterzahl für die erste Periode nicht über Ztel gefehlt wurde, so ist bei der bestehenden Taxation für diese Periode stehen zu bleiben, wenn aber um mehr als Ztel gefehlt ist, so ist die Anzeige hievon zu machen, und die Berichtigung der Taxation vorzunehmen.

Bei Vorlegung der neuen periodischen Waldnutzungsplane nach Ablauf einer 10jährigen Nutzungsperiode, ist eine summarische Uebersicht von den in derselben wirklich geschehenen jährlichen Holznutzungen in jedem Revier; ferner von den Nutzungen nach den genehmigten jährlichen Nutzungsplanen und von den Nutzungen, wie sie nach dem genehmigten periodischen Nutzungsplane hätten Statt finden sollen, und zwar nach den Holzgattungen, wie sie die jährlichen Nutzungsplane enthalten, zusammenzustellen, damit hieraus das Verhältniß der projektirten zu den wirklich geschehenen Holznutzungen in dem letztverflossenen Jahrzehend entnommen werden kann.

In solchen Waldungen, wovon brauchbare Grundrisse vorhanden sind, aus welchen das Meß derselben entnommen werden kann, sind die Bestandesvermessungen [4]) in Vollzug zu setzen, und hienach die geeigneten Anträge zu machen [5]).

Digitized by Google

Man vergleiche auch die Zusätze zu §. 298 u. 299. Die Anfertigung der allgemeinen und periodischen Kulturplane betreffend.

Anstatt der früher angeordneten Prüfung der periodischen Nutzungs- und Culturplane durch den Kreisforstrath und zwei Oberförster in der betreffenden Kreisstadt [6]), sollen künftig die neuen Waldbeschreibungen von den Staatswaldungen durch den betr. Kreisforstrath mit dem betr. Oberförster und dem Revierförster an Ort und Stelle in jedem Revier aufs genaueste untersucht, und dabei besonders die von dem Oberförster projektirten Waldbetriebe und Umtriebszeiten, sowie die Art und Weise der Holzertragseinschätzung geprüft und begutachtet, sodann das Revisionsprotokoll mit den hiernach rektificirten Classifikations- und Taxationsregistern, Nutzungs- und Culturplanen durch die Finanzkammer an das Finanzministerium eingesendet werden, damit nach geschehener Prüfung jener Arbeiten durch die unterm 7. Jun. 1830 ernannte Forst-Commission die periodischen Nutzungs- und Culturplane genehmigt werden können [7]) [8]).

1) Dienstinstruktion für die K. Förster vom Jahr 1822. §. 4. für Oberförster §. 8. 9. 10. 11. 12. 13 u. 14. und die dabei befindlichen Formularien.

2) V. d. 7. Jun. 1830.

3) Der von den Forstämtern am Ende des allgemeinen Nutzungsplans beizufügende Entwurf einer Ausgleichung des Materialertrags in den Nutzungsperioden, sowie er sich nach den Einträgen in der Waldbeschreibung ergeben hat, wäre folgendermaßen zu geben:

Der Holzertrag beträgt also in der Umtriebszeit von vier Decennien im Ganzen

Digitized by Google

—. 10340 Klafter 643741 Büscheln.

Demnach für 1 Decennium als Normale

—. 2585 Klafter 160935 Büscheln.

Es werfen aber nach dem Eintrag der Waldbeschreibung ab

		Klftr.	Wellen
von 1829—1838	die Iste Periode	— 2899	— 194343.
— 1839—1848	— IIte —	— 1237	— 82575.
— 1849—1868	— IIIte —	— 6204	— 366823.
		—. 10340	— 643741. —

Bei dem zu auffallend geringen Materialanfall in der zweiten Periode gegen den der 2 letzten Decennien sollte und könnte von dem Materialanfall im 3ten Decennium der Ertrag des Waldes N. N. Waldbeschreibung Seite — mit — 304 Klafter — 17840 Wellen,

dem 2ten Decennium nach zugelegt werden, wornach sodann für das 1ste und 2te Decennium der ganze Anfall beträgt: 4440 Klftr. 294758 Wellen
und im Durchschnitt demnach für das 1ste Decennium
— 2220 Klftr. — 147,379 Wellen.

4) Die Aufnahme der Wirthschafts-Distrikte, Holzbestände und holzlosen Plätze ꝛc. ist der Landesvermessungs-Commission aufgetragen, die Forstämter sollen aber die verlangte Auskunft immer genau geben. V. d. 16. März 1830.

5) V. d. 6. April 1831.

6) V. d. 1. Octbr. 1827. St. u. Reg.Bl. Nro. 42. §. 3. S. 44.

7) V. d. 7. Mai 1831.

8) Die Oberförster haben, wenn sie auf Verlangen, Gemeindewaldungen einschätzen und Nutzungs- und Culturplane darüber entwerfen, Diäten anzurechnen. V. d. 14. Jun. 1831.

§. 332.

Zu den jährlichen Nutzungsplanen, welche gleichfalls nunmehr der Oberförster zu fertigen hat, sind diesem von dem Förster Vorschläge und die Materialertragsanschläge

Digitized by Google

von den betreffenden Holzschlägen zu machen, welche den forstamtlichen Anzügen jedesmal beigelegt werden [1]).

Wegen der an das K. Finanzministerium zu gebenden Uebersicht über die Nutzungspläne, vergl. §. 63.

1) Dienstinstruktion vom Jahr 1822 für die Förster §. 5. für d. Oberförster §. 15.

§. 338.

Auch von dem an Gewerkschaften aus herrschaftlichen Waldungen unentgeldlich abzugebenden Grubenholz, darf kein Zechengeld mehr für die Casse eingezogen werden, da die Gewerke verbindlich sind, für den Staat 2 Kuxen frei zu bauen [1]).

1) V. d. 24. Septbr. 1824.

§. 341—343.

Die Aufarbeitung sämmtlichen Klafter- und Langholzes, auch des Floßholzes mit Ausnahme der kleineren Nutzhölzer, soll von herrschaftlichen Holzhauern geschehen. Es sollen daher, wo Abgaben von geschältem und ungeschältem Lang- und Floßholz Statt finden, dießfalls verschiedene Akkorde mit den Holzhauern, welche ihren Lohn aus der herrschaftlichen Casse beziehen, und durchaus zu verpflichten sind, abgeschlossen werden [1]) Es ist den Forstämtern überlassen, den Holzhauerlohns-Akkorden die geeigneten Bedingungen beizufügen, welche allenfalsige Localverhältniße nothwendig machen, wie z. B. in Gegenden, wo besondere Bedingungen für Flößereien oder für herrschaftliche Eisenwerke ꝛc. zu erfüllen sind, oder wo Rie-

Digitized by Google

derwaldwirthschaft eine ausführlichere Vorschrift in Hinsicht des abzutreibenden Unterholzes zu Sicherstellung des Wiederwuchses erfordert, oder wo der Termin zu Beendigung des Holzfällungsgeschäfts abgekürzt werden kann, übrigens gelten allgemeine Bedingungen, welche jedem Holzhauerlohnsakkord zu Grund zu legen sind [2]).

Während des in der Forstdienstinstruktion für das Holzfällungsgeschäft bestimmten Zeitraums haben die Forstämter im Schwarzwaldkreis an die K. Finanzkammer vierteljährige Uebersichten über den Stand der Holzfällungen einzusenden, und in denselben — um den Gang der Holzfällungen und die Beschleunigung oder Verzögerung des Geschäfts entnehmen zu können, anzuzeigen, wie viel Klafter und Wellen nach dem jährlichen Nutzungsplan in Schlägen, Nachhieben und Durchforstungen geschlagen werden sollen, wie viel hieran geschlagen, controllirt und abgegeben sind, auch ob und in wie weit man sich der Waldsäge bedient habe [3]).

1) V. d. 24. Mai 1823.

2) V. d. 24. Mai 1823.

Für den Schwarzwaldkreis wurden folgende gegeben:

1) In den Kronwaldungen wird alles Holz mit Ausnahme der kleinen Nutzhölzer auf Staatskosten durch die von dem Forstamt angestellten und von demselben beeidigten Holzhauer gefällt und aufbereitet. 2) Den Holzhauern, welche bei dem Forstamt einen Akkord übernehmen, ist gestattet, soviele beeidigte Gehülfen anzunehmen, als sie zu Erfüllung ihres Akkords nöthig haben. Ihre Annahme und Entlassung darf aber nicht ohne vorherige Anzeige bei dem Revierfor-

Digitized by Google

ster geschehen. Verfehlungen dieser Gehülfen werden zwar an ihnen ebenso bestraft, wie an den Holzhauern, übrigens wird sich in Hinsicht der Erfüllung der Akkordsbedingungen lediglich an die Unternehmer gehalten, auch werden nur an letztere Abschlagszahlungen während der Arbeit und nach beendigtem Geschäft vollständige Zahlung von dem betreffenden Kameralamt auf forstamtliche Anweisung geleistet. 3) Unvollständige oder schlechte Arbeit wird auf Kosten der Unternehmer ergänzt und verbessert, Verfehlungen gegen die Akkordsbedingungen, so wie gegen die Forstordnung werden neben dem zu leistenden Schadensersatz strenge bestraft, und nach Beschaffenheit der Umstände wird der schuldige entlassen werden. 4) Die erforderlichen Werkzeuge mit Inbegriff der Waldsägen, hat der Holzhauer selbst anzuschaffen; das zu Arthelm und Schlegel erforderliche Holz wird zwar unentgeldlich abgegeben, jedoch darf sich solches der Holzhauer nicht ohne vorherige Anweisung des Försters zueignen. Auch hat sich jeder Holzhauer mit dem erforderlichen Maas für das Klafter- und Reisholz zu versehen. 5) Jedes Abschneiden der Stämme muß bei einer Stärke von 1/2' und darüber bei zu gewartenhabender Strafe mit der Säge geschehen. Wenn eine Ausnahme geboten wird, so ist solche bei dem Förster besonders nachzusuchen. 6) Das Forstamt übernimmt bei allem Holz die Kosten für das Fällen, für das Reinausasten, und für das Abschneiden. Die Länge, auf welche das Holz abgeschnitten werden soll, wird bei sämmtlichem Nutzholz nach dem Erforderniß von dem Förster bestimmt. Bei dem Brennholz beträgt aber solche 4' für Scheutter, Prügel und Wellen. 7) Wenn bei dem Stammholz die Bestimmung der Zubereitungskosten für jeden einzelnen Zoll des mittleren Durchmessers keinen ver-

Digitized by Google

hältnißmäßigen Abschlag zuläßt, so wird auch ein Abschlag auf den ganzen Stamm oder Klotz bei einer zu bestimmenden Dicke seines mittleren Durchmessers angenommen.

8) Wo Abgaben von geschältem Lang- und Floßholz Statt finden, wird das Schälen des Holzes abgesondert von den übrigen Aufbereitungskosten denselben Holzhauern, welche das Fällen ꝛc. übernommen haben, in Akkord gegeben, übrigens wird ihnen auch hiefür der akkordirte Lohn von dem Kameralamt bezahlt. Für das Beschlagen des Floß- und Bauholzes übernimmt aber die Staatskasse keine Kosten, weil alles Werkholz im runden Zustand abgegeben wird.

9) Das Forstamt übernimmt ferner die Kosten für das Aufspalten und Aufklaftern des Brennholzes, wobei alles Holz über 4 Zoll dick gespalten werden muß, und zwar so, daß bei dem stärkeren Holz kein Scheut über die Stirne mehr als 1/2 Fuß beträgt. Die Prügel von 4 bis 2″ dick, sowie auch die Prügel von 1″ dick, wenn das Reis aus Gerechtigkeit unaufgebunden abgegeben wird, oder wenn solches die Aufbindungskosten für Wellen nicht erträgt, also in jedem Fall, wenn keine Wellen bereitet werden, und Lagerbuch und Herkommen nicht eine Ausnahme bestimmen, müssen in besondere Klafter gesetzt werden. Auch kommen in diese Prügelklafter alle verunstaltete und nicht wohl zu spaltende Trümmer. Jedes Klafter muß mit 2 Klafterstützen, Sprieß und Wellen, desgleichen mit 2 Scheutter oder Prügel als Unterlage versehen 6′ weit und mit Inbegriff der Ueberlage 6 1/2′ hoch, so dicht als möglich gesetzt, und das Holz nach Verschiedenheit der Preise sortirt werden. Halbe und Viertelsklafter sind soviel möglich zu vermeiden, erhalten jedoch, wo sie nicht umgangen werden können, die verhältnißmäßige Höhenzulage von 1/4 und 1/8 Fuß. (M. E. d. 8. März 1831.)

Digitized by Google

Bei dem Aufarbeiten des Scheutterholzes ist soviel möglich die Säge anzuwenden, damit bei dem Einlegen des Holzes in die Klafter, die stärkeren Enden der Scheutter abwechslungsweise nach vornen und nach hinten gerichtet werden können. Die Scheutter, Prügel und Rindenklafter sind soviel möglich hinten und vornen gleich hoch zu setzen, und Abweichungen von mehr als drei Decimalzoll sind ohne besondere Gründe nicht zu gestatten. (M. E. d. 29. Mai 1832.)

10) Auch für die Aufbereitung der Wellen übernimmt das Forstamt die Kosten. In solche ist das Reis, und die Prügel unter 2″ zu binden. Jeder Welle gebührt 1′ im Durchmesser, und also 3′ im Umfang. Auch die Wellen sind nach Verschiedenheit der Holzpreise zu sortiren, und nach Verlangen des Försters in Haufen von viertel- halben- oder ganzen Hunderten zu stellen. 11) Das Scheutter- und Prügelholz wird dem Klafter nach, die Wellen aber je nach 100 Stücken in Akkord gegeben. Jede vorschriftswidrige Arbeit wird auf Kosten des Akkord-Unternehmers verbessert, und er noch bestraft. 12) Um den für vorstehende Arbeiten akkordirten Lohn haben die Holzhauer auch, soweit es das von ihnen in Akkord genommene Holz betrifft, bei der Auszeichnung des zum Fällen bestimmten Holzes sich gebrauchen zu lassen. 13) Zum Aufsetzen der Klafter und der Wellen sind nur die von dem Förster bezeichnete holzlose und zur Holzabstufe taugliche Stellen zu gebrauchen.

Es bleibt dem pflichtmäßigen Erachten des Forstamts, nach Vernehmung des Försters anheimgestellt, in welchen Fällen das Aufstellen des Holzes in Abtriebs- und Durchforstungsschlägen, und die Zufahrt in dieselbe gestattet, und in welchen Fällen bei andern Veranlassungen das Holz an

Digitized by Google

die Wege und auf holzlose oder mit Fuhrwerk zugängliche Stellen getragen werden soll, wobei der Nachtheil der durch die Holzabfuhr entstehen, mit dem Aufwand, den die Cultur der beschädigten Plätze ꝛc. erheischen würde, wohl zu vergleichen ist. Der Aufwand, den das Tragen des Holzes auf geeignete Stellen veranlaßt, ist von der Kameralamtskasse zu tragen, indem sonst eine Gleichheit der regulirten Preise nicht herzustellen, und Begünstigungen bei Holzanweisungen großer Spielraum gegeben wäre. Es hängt von den Umständen ab, ob das Tragen des Holzes auf die mindest kostspielige Art, zugleich mit dem Holzhauen zusammen verakkordirt, oder ob ein doppelter Holzhauerlohns-Akkord mit und ohne die Bedingung des Holztragens versucht, oder ob in einzelnen Fällen das Holztragen ganz besonders verakkordirt, oder bei größeren Quantitäten durch Forststrafschuldner unter guter Aufsicht eingeleitet werden soll. In jedem Fall aber ist der dadurch entstandene Aufwand, wie der Holzhauer- und Holzsetzerlohn zum Holzpreis zu schlagen, aber nicht bei einem jeden einzelnen Schlag, sondern im Ganzen, und im Durchschnitt in Ansatz zu bringen. (M.V. d. 20. August 1833.)

14) Für Stützen, Spriess und Wieden, wozu das Holz nur nach der Anweisung des Försters genommen werden darf, sowie bei dem Holzabstich, wobei die Holzmacher anzuweisen und ihre Arbeit zu übergeben haben, findet keine besondere Kostenanrechnung statt. Die Holzmacher sind auch verpflichtet, ohne besondern Lohn — nach der Anweisung des Försters das sich ergebende Abfallholz, soweit es sich zur Verwendung eignet, und wo es nicht durch Gerechtigkeitsleute aufgebraucht wird, zusammenzuräumen, dasjenige Reisach aber, welches auf dem Schwarzwald hie und da im Wald verbleibt, und fernerhin nicht zu Asche verbrennt wer-

Digitized by Google

den darf, gehörig auseinanderzuwerfen und überall gleich zu verbreiten. (M. E. d. 24. Mai 1823.)

15) Jeder Holzhauer hat das in seinem Akkord verfertigte Langholz, sowie die Sägklötze mit seinem Zeichen zu versehen, das er unter Rücksprache mit dem Förster so zu wählen hat, daß hieran das von ihm im Kameralwald bearbeitete Holz erkannt werden kann.

16) Aller Holzabtrag, sowie das Verbrennen des Reisachs zu Asche, ist bei der auf diese Vergehen gesetzten Strafe streng verboten, und es ist Pflicht der Holzhauer und ihrer Gehülfen, jeden zu ihrer Kenntniß kommenden Waldfrevel sogleich dem Förster anzuzeigen, wofür ihnen die Ruggebühr zugesichert wird. Auch haben sie Niemand den Zutritt in den Holzschlag zu gestatten, der nicht mit Vorwissen des Försters allda beschäftigt ist. 17) Bei dem Fällen und Aufarbeiten der Stämme ist nicht nur alle Sorgfalt auf Schonung des zu fällenden Stammes, sondern auch des umherstehenden Holzes und des Nachwuchses zu verwenden. Auch dürfen niemals zu viele Stämme auf einmal gefällt werden, ebenso ist das Uebereinanderwerfen der Stämme möglichst zu vermeiden. Besonders bei Nachhieben darf an einem Tag nicht mehr Holz gefällt werden, als aus dem Reis geschafft werden kann. 18) Bei dem Stammholz darf kein Stock über 1 Fuß hoch gemacht werden, Stangen müssen aber ganz auf dem Boden mit scharfer Art abgehauen werden. 19) Die zum Ueberhalten bezeichneten Saamen- und Schutzbäume dürfen bei der in der Forstordnung bestimmten Strafe nicht eigenmächtig umgehauen werden. Sollte ein solcher Stamm, dessen möglichste Schonung sich der Holzhauer angelegen seyn zu lassen hat, durch einen unvermeidlich gewesenen Zufall beschädigt werden, so hat er einige der nächsten zum Fällen bestimmten Stämme stehen zu las-

Digitized by Google

sen, und ohne Verzug hievon dem Förster zu weiterer Vorkehrung die Anzeige zu machen. Jede muthwillige oder durch Nachläßigkeit entstandene Beschädigung der Saamenbäume wird aber bestraft werden. 20) Sowenig den Holzhauern gestattet ist, von dem zum Ueberhalten bestimmten Holz etwas zu fällen, ebensowenig dürfen sie von dem zum Fällen bezeichneten Holz eigenmächtigerweise stehen lassen. 21) Die in- und ausserhalb der Schläge vorkommenden Wulzen müssen auf Anweisen des Försters sogleich mit der Säge von dem Stock getrennt werden, auch haben die Holzhauer alle Mühe anzuwenden, den Stock wieder aufzurichten. Ueberhaupt müssen die Holzhauer zu Aufarbeitung aller Windbrüche nach Anweisung des Försters sich gebrauchen lassen. 22) Ungeachtet die Zeit der Holzfällung in den Hochwaldungen in der Mitte des Monats Oktobers und in Niederwaldungen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, in der Mitte des Monats Februar ihren Anfang nimmt, und sich bis in den Monat Juny erstreckt, so wird jedoch den Holzhauern nicht gestattet, daß sie diesen Zeitraum für jeden einzelnen Wald so in Anspruch nehmen, daß mit der Holzabgabe überall erst am Ende der obengenannten Zeit angefangen werden kann. Namentlich haben sie die Nachhiebe so zu beschleunigen, daß das Holz soviel als möglich über den Winter aus dem Wald geschafft werden kann. Auch ist in einem Wald, ehe die Aufarbeitung des Brennholzes anfängt, jederzeit zuerst das Bau- und Nutzholz ganz zur Abgabe zu fertigen, damit solches nöthigenfalls abgestochen und abgegeben werden kann, so lange an dem Brennholz aufbereitet wird. Ueberhaupt wird es den Holzhauern zur Pflicht gemacht, das Holzfällungsgeschäft möglichst zu beschleunigen, und sich dießfalls ganz nach der Vorschrift des Försters zu richten, welcher die Holzhauer

Digitized by Google

jedesmal anstellen, und das Holzfällungs- und Aufarbeitungsgeschäft so anordnen wird, daß die Holzabgabe baldmöglichst anfangen, und ohne Aufenthalt fortgesetzt werden kann. Die Holzhauer dürfen also auch die übernommene Arbeit ohne ausdrückliche Erlaubniß nicht aussetzen. 23) Die Holzhauer haben sich nach der Waldfeuerordnung genau zu achten, indem eine jede Uebertretung nach der Strenge der Gesetze bestraft werden wird.

3) Sp. V. d. 21. Aug. 1823. u. 14. Jan. 1828.
— — — 17. Aug. 1824. — 17. Aug. 1832.

§. 344.

Wenn die Holzhauerlohnsakkorde genehmigt sind, so werden die Kameralämter von dem ungefähren Betrag der Holzhauerlöhne durch den Oberförster benachrichtigt, der auch den Förstern die nöthige Legitimation zur Ausstellung der Anweisungen zu den erforderlichen Abschlagszahlungen an die K. Kameralämter ertheilt; diese Abschlagszahlungs-Anweisungen hat aber der Förster nur nach Maaßgabe des von den Holzhauern und Holzsetzern bereits verdienten Lohns *je einem, aus ihrer Mitte von ihnen selbst* zu wählenden Arbeiter von Zeit zu Zeit auszustellen, für die Richtigkeit des in der Anweisung ausgestellten Guthabens ist der Förster ausschließend verantwortlich. Nach beendigter Arbeit geschieht die vollständige Anrechnung durch das betreffende Kameralamt auf den Grund der geleisteten Abschlagszahlungen, und der von dem Förster gefertigten, und von dem Oberförster beurkundeten, vollständigen Holzhauerlohnsverzeichnisse, gegen welche sodann die

Digitized by Google

vollen Zahlungen an einen der deputirten Arbeiter durch das Kameralamt geleistet, dem Förster aber die Abschlagszahlungs-Anweisungen wieder zurückgegeben werden [1].

1) Instruktion für die K. Förster vom Jahr 1822. §. 9.
u. — — — — Förster — — — §. 18.
Die Formularien für die Holzhauerlohnsverzeichnisse sind der Dienstinstruktion für die K. Förster unter Nro. III. IV. V. angehängt; das letztere nämlich, das für Kleinnutzholz, fällt aber jetzt weg, weil von diesem der Hauerlohn nicht mehr der Forstkasse aufgerechnet, sondern von den Empfängern selbst verdient oder besonders bezahlt wird. V. d. 24. Mai 1824.

§. 345.

Die Fällungsnachweisungen über sämmtliches in Kronwaldungen während des Rechnungsjahrs erhobene Material, hat nunmehr der Oberförster zu fertigen [1], und auf den 1. Septbr. alljährlich der betreffenden K. Finanzkammer vorzulegen [2].

Zur gleichförmigen Berechnung des Maßengehalts der jährlichen Nutzungen an Brenn-, sowie an Bau- und Nutzholz, besonders aber des sogenannten Kleinnutz- und Geräthholzes nach Klafter und Wellen in den Fällungsnachweisungen, ohne welche keine zuverläßige Vergleichung des Materialbetrags in den Fällungsnachweisungen mit dem — des darauf sich beziehenden Nutzungsplans und der Naturalrechnungen vorgenommen werden kann, haben die Forstämter in einer besondern Beilage zu den Fällungsnachweisungen die Reduktion des nach dem cubischen Gehalt ohne Zwischenräume abgegebenen Bau- und Nutzholzes in Klaf-

Digitized by Google

tern mit Zwischenräumen nach der 3ten Tabelle der cubischen Tafeln vom Jahr 1815 summarisch von jedem Holzschlage nachzuweisen, und von dem Kleinnutz, und Geräthholze alle Sortimente über 2″ Stärke am untern Durchmesser, wie z. B. starke Raif-, Wagner-, Gerüst-, Haag- und andere Stangen, Baumstützen ꝛc. nach dem Geld-Werth des Scheitterholzes von derselben Holzgattung zu Klafter, und alles schwächere Holz von 2″ und darunter am untern Durchmesser, wie z. B. Führlings- und Halbfaßreife, Floß- und Aerndtwieden, Faschinen, Besen- und Deck-Reis ꝛc. nach den Wellenpreisen zu Wellen zu berechnen, und hienach den Klafter- und Wellen-Betrag in derselben Beilage unter den betreffenden Holzgattungen summarisch einzutragen. Das unaufgemacht im Aufstreich verkaufte Holz, sowie das Abfallholz auf den Holzschlägen, an Spachen, Spänen ꝛc. ist zu Klaftern taxirt, unter dem Klafterholz, und das Frez- und Krezelreisach unter dem Wellenholz summarisch nachzuweisen [3]).

Wegen Uebereinstimmung der Holzfällungsnachweisungen mit den Holzertragsberechnungen, bei der Anfertigung der Geldetats für die Forstgefälle vergl. §. 133.

In die Fällungsnachweisungen ist überhaupt alles Holz, von welcher Gattung es sey, ebenso auch das unentgeldlich abgegebene an Klafterholz, Reisach und Stumpen ꝛc. mit Ausnahme des Leseholzes aufzunehmen. Das Scheidholz ist zur leichtern Uebersicht des Betrags desselben, mit der Bezeichnung, ob es von Wind, Schnee oder Duftbrüchen, Windwürfen oder abständigem Holze erzeugt worden, besonders einzutragen. Die Scheidholzregister werden den

Digitized by Google

Fällungsnachweisungen beigelegt, bei deren Durchgehung darauf zu achten ist, ob keine unverhältnißmäßige und nicht gehörig behandelte Abgaben Statt gehabt haben [4]).

Wegen Prüfung der Fällungsnachweisungen für die Gemeinde und Privatwaldungen vergleiche man auch die Zusätze zu dem §. 313.

1) Dienstinstruktion für die K. Oberförster vom Jahr 1822. §. 33. und Formular XXII.

2) M. E. d. 19. Octbr. 1824.
Wegen der an das K. Finanzministerium alljährlich zu gebenden Uebersicht vergleiche man §. 63. N. 6.

3) V. des K. Forstraths d. 12. Jul. 1826.
Für den Schwarzwaldkreis wurde diese Verfügung dahin abgeändert, daß die Kleinnutzholzsortimente von 2 und weiteren Zollen Stärke am dicken Theil, nach ihrem cubischen Gehalt unter Zugrundlegung der Cubiktafeln vom Jahr 1815 zu Klaftern berechnet werden sollen. E. d. 15. März 1833.

4) V. d. 8. Jun. 1827.

§. 346.

Die Formularien der Holzaufnahmsregister sind in dem §. 10. der Instruktion der Förster vom Jahr 1822. Nr. VI. VII. VIII. u. IX. vorgeschrieben; dem Aufnahmsregister über Stammholz (Form. VIII.) sind aber noch weitere Rubriken für den Cubicinhalt, für den obern und untern Durchmesser, so wie dafür — ob der Stamm geschält oder ungeschält ist, beizufügen [1]).

In die Aufnahmsregister über Klafterholz und Wellen sind auch die in den regelmäßigen Schlägen abgefallenen Spachen, Späne und Krezelreis einzutragen, siehe Zusatz zu dem §. 375.

Digitized by Google

1) E. der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis
d. 4. Febr. 3. Aug. 1824. u.
d. 3. Decbr. 1825.
Unter Kleinnutzholz soll dasjenige Werkholz begriffen werden, welches am dicken Theil sammt Rinde nicht mehr als 7" stark ist. E. v. 25. Novbr. 1823.

§. 349.

Die Stammmiethe ist aufgehoben worden, nach dem
K. R. v. 7. August 1818. St. u. Reg.Bl. S. 453.

§. 357.

Wenn von Gemeinden Brennholzmagazine für Nothfälle angelegt und hiezu Holz aus Kronwaldungen zu kaufen verlangt wird, so sollen die dießfälligen Gesuche soviel möglich berücksichtigt, und das hiezu abgegebene Holz mit einem Nachlaß von 5—8 Procent am Revierpreis abgereicht werden, die Gemeinden sollen aber ihre bedürftigen Ortsangehörigen insbesondere berücksichtigen;
K. V. v. 7. Mai 1832.

§. 375.

In den Naturalpreisvorschlägen ist für das geschält und ungeschält abzugebenden Langholz ein besonderer Holzpreis, und zwar für das erstere so zu bestimmen, daß die Herrschaft für den verlorenen cubischen Inhalt, und für den höhern von ihr ohne besondere Aufrechnung übernommenen Holzmacherlohn entschädigt wird [1]).

Die Holzpreise werden nach dem ganzen Ansatz in einer Summe verrechnet, ohne die Holzhauerlöhne, Stamm-

Digitized by Google

miethe und Accise zu unterscheiden; die Accise wird dagegen in der Ausgabe ausgeschieden, um der Acciskasse abgeliefert zu werden [2]).

Hinsichtlich des Preises und Verkaufs der Rinde s. §. 434. und des Scheidholzes s. §. 387 u. 388. Die in den regelmäßigen Schlägen bei der Aufarbeitung des Stamm- und Stangenholzes abfallenden Spachen, Klötze und Späne ꝛc., wenn sie verwerthet werden können, sind von den Holzhauern auf Haufen zu tragen, von dem Oberförster oder Förster unter Zuziehung des Forstwarts oder Waldschützen nach Klaftern anzuschlagen und zu verkaufen, die Genehmigung des Verkaufs kann der Oberförster ertheilen, wie beim Scheidholz s. §. 387. der Ertrag der erzeugten Spachen ꝛc. wird aber nach den Schätzungen nach Klaftern in das Holzaufnahmsregister eingebracht, und als ein Erzeugniß der regelmäßigen Holzfällungen behandelt [3]).

1) V. d. 24. Mai 1823.
Um die Preise für das Kleinnutzholz besser ermäßigen zu können, soll bei den Preisvorschlägen auch die Stärke und Länge der einzelnen Sortimente angegeben werden.
C. d. K. Finanzkammer d. Schw. Kr. v. 25. Novbr. 1823.
Man vergleiche auch §. 346. Note 1.

2) Instruktion zu Verfassung der Rechnungen bei den Kameralverwaltungen ꝛc. d. 31. Mai 1819. Wegen der Holzhauerlöhne vergl. §. 344.

3) V. d. 23. August 1827.

§. 376—379.

Wegen der Verrechnung der forsteilichen Einnahmen und Ausgaben vergleiche man die Zusätze zu dem §. 133.

Digitized by Google

und Rechnungsinstruktion für die Kameralämter d. 31. Mai 1819.

Wegen der Verantwortlichkeit der Förster für die Bezahlung der Holzgelder s. §. 383.

§. 382.

Der genehmigte Holzverwendungsentwurf ist der Materialrechnung anzuschließen, weil dieser die Grundlage für die Verrechnung bilden soll [1]).

Wegen der an das K. Finanzministerium zu gebenden Nachweisung über die Verwendung des Holzertrags aus Staatswaldungen vergleiche man §. 63.

1) Rechnungsinstruktion v. 31. Mai 1819.

§. 383.

Ueber die Verwendung des Schlagmaterials wird dem Förster durch den Oberförster die erforderliche Hauptanweisung für das Gerechtigkeits-, Besoldungs- und das weitere zum herrschaftlichen Bedarf erforderliche Holz, und über das verkäuflich abzugebende Quantum, noch vor der Anstellung der Holzhauer, zugestellt werden. Nach dieser Hauptanweisung hat der Förster einen Entwurf über die besondere Anweisung des, zum Verkauf in den festgesetzten Preisen bestimmten Schlagmaterials, dem Oberförster mit den Schlagaufnahmsregistern zur Prüfung zu übergeben, nachdem er zuvor mit den betreffenden Ortsvorstehern über die Zahlungsfähigkeit der Holzfordernden communicirt, und von dem Oberförster das Verzeichniß der Revierinsaßen, welche noch Holzgelder schuldig sind, erhal-

Digitized by Google

halten haben wird. Würde der Förster an Zahlungsunfähige, oder an alte Schuldner aufs Neue Holz abgeben, ohne sich mit obigem darüber ausweisen zu können, so ist derselbe für den Betrag des Holzes ein Jahr lang verantwortlich [1]). Dieser Zeitraum eines Jahres ist der — desjenigen Etatsjahres, in welchem das betreffende Holzgeld einnähmlich verrechnet wird. Sollte die Anforderung des Kameralamts und die Verhängung der Personalexekution bei dem Schuldner die Bezahlung der Schuld nicht bewirken, so hat das Kameralamt noch vor Ablauf des Jahres dem betreffenden Förster hievon die Anzeige zu machen, und demselben eine kurze Frist anzuberaumen, um sich darüber, daß er seine instruktionsgemäßen Obliegenheiten erfüllt habe, auszuweisen; vermag aber der Förster sich hierüber nicht auszuweisen, so bleibt alsdann dem Kameralamt überlassen, denselben entweder nach fruchtloser Personalexekution sogleich in Anspruch zu nehmen, oder den Erfolg der Realexekution abzuwarten. Dabei ist jedoch dem Förster überlassen, abgesehen von den durch das Kameralamt von Amtswegen getroffenen Verfügungen, zur Beitreibung der Schuld die geeigneten Einleitungen selbst zu treffen [1]). Ist der Förster über den speciellen Materialverwendungsentwurf durch den Oberförster beschieden, so hat der Förster hienach das Holz, in Beiseyn des Forstwarts oder Waldschützen von dem betreffenden Belaufe (Huth), an die Holzempfänger im Walde mit den besondern Anweisungen, auf welchen der Name des Holzempfängers und des Walddistrikts, die angewiesene Nummer und die Holzsorte, auch der Termin zur Abfahrt des Holzes

Digitized by Google

bemerkt werden muß, persönlich zu übergeben, und von jedem Holzempfänger die Holzabgabe in dem Materialabgabsregister sich bescheinigen zu lassen; denn das Holz steht, solange die Anweisung desselben durch Bescheinigung des Empfängers nicht bewiesen werden kann, auf Gefahr des Försters. Mit jener besondern Anweisung haben sich die Holzempfänger bei der Abfuhr des Holzes aus dem Walde jedesmal auszuweisen, und es ist das von Zeit zu Zeit abgeführte von jenem Quantum so lange darauf zu bemerken, bis der Besitzer der Anweisung das ganze, angewiesene Quantum abgeführt haben wird. Bei der Abfuhr des letzten Theils hat sodann der Holzempfänger die Anweisung, nach vorgängiger Bescheinigung des Holzempfangs darauf für den Förster, wieder zurückzugeben, um nöthigenfalls den Holzempfänger mit derselben überweisen zu können, daß die Abgabe geleistet worden sey. Sind alle Abgaben aus einem Schlage geleistet, so ist das Materialabgabsregister durch den betreffenden Forstwart oder Waldschützen beurkunden zu lassen, und es dient sodann der Rechnungs-Ausgabe des Försters zum Belege. Holzabgaben an Bohnenstecken, Besenreis, Deckreis ꝛc. sind zu Verhütung aller Mißbräuche in der Regel, ohne besondere Erlaubniß des Forstamts, dem Förster nicht gestattet [3]).

1) Dienstinstruktion vom Jahr 1822. für die K. Förster §. 11.

2) V. d. 15. Mai 1832.

3) Dienstinstruktion für die K. Förster vom Jahr 1822. §. 11.
—— — — Forstwarte u. Waldschützen. §. 4 u. 5.

Digitized by Google

§. 384.

Von den Materialvorräthen haben die Forstämter die K. Kameralämter am Schlusse jeden Rechnungsjahres in Kenntniß zu setzen [1]).

1) Etatsinstruktion v. 17. April 1819. §. 8 u. 47.

§. 386.

Das dürre Leseholz, so ferne es ohne schneidende Werkzeuge aufbereitet, und nicht mit Fuhrwerk abgeführt wird, darf da, wo keine besondere Gerechtigkeitsansprüche vorhanden sind, unentgeldlich gesammelt werden, zur Erhaltung der Ordnung sind jedoch hiezu besondere Tage festzusetzen, und dem Publikum bekannt zu machen. In Forsten, worin der höhere Preis und die Seltenheit des Holzes besondere Rücksichten für die bedürftige Klasse der Forstangehörigen nöthig macht, müssen von den Forstämtern Leseholzzettel an eine nach Beschaffenheit der Waldungen und der Zahl der Holztäge von den Forstämtern zu bestimmende Anzahl armer Leute, welche aber von den Gemeinderäthen zu benennen sind, ausgetheilt werden. Das Forstpersonal hat keine Entschädigung hiefür zu beziehen, sondern die Forstämter sind ermächtigt, die erforderlichen Leseholzzettel, welche so drucken zu lassen sind, daß sie durch das Einschreiben des Reviers und der Waldungen, worauf der Zettel ausgestellt wird, sowie des Namens und des Wohnorts des Zettelempfängers und des Datums der Ausstellung ergänzt werden können, auf herrschaftliche Kosten anzuschaffen, und solche an diejenigen armen

9..

Digitized by Google

Familien, welche von den Gemeinderäthen bezeichnet werden, unentgeldlich abzugeben. Diese, auf ein Jahr gültige Zettel, sollen den Namen der Familie oder des Inhabers, die Bezeichnung der Tage, an welchen, und der Waldungen, in welchen, das Leseholzsammeln gestattet ist, das Verbot des Gebrauchs schneidender Werkzeuge, der Fuhrwerke, der Steigeisen, und der Ueberlassung des Zettels an einen Andern enthalten. Sollten die Vorräthe an dürrem Holz gestatten, solches in größeren Parthien nach Wagen oder Karren ꝛc. abzugeben, so ist dafür ein durch das Forstamt zu bestimmender Preis einzuziehen [1]).

Wenn über die zum Leseholzsammeln zuzulassenden Armen jeden Orts von den Ortsvorstehern ein Verzeichniß gefertigt, und solches von dem Förster durchgangen ist, so hat das Forstamt diese Armen nach fortlaufenden Nummern zu bezeichnen, und das Verzeichniß dem Förster zur wirklichen unentgeldlichen Ausfertigung der Zettel unter Beifügung der Nummern des Verzeichnisses zurückzugeben [2]).

Der Gebrauch hölzerner Hacken bei dem Leseholzsammeln zum Abreißen dürrer Aeste ist gestattet, und nur der Mißbrauch derselben zum Abreißen grünen Holzes soll bestraft werden [3]). Die Inwohner standes- und gutsherrlicher Orte, sind von dem Leseholzsammeln in Staatswaldungen nicht auszuschließen, sondern wie die übrigen Staatsangehörigen zu behandeln [4]).

1) V. d. 10. Septbr. 1827.
2) V. d. 26. Febr. 1828.

Digitized by Google

3) V. d. 10. Jun. 1830.
4) V. d. 25. Febr. 1829.

§. 387 u. 388.

Unter Scheidholz soll dasjenige Holz begriffen werden, welches auffer den projektirten Holzschlägen, Nachhieben, oder Durchforstungen, wegen unvorhergesehenen Umständen einzeln ausgenützt werden muß, und zur Gewinnung den Gebrauch von Werkzeugen erfordert. Die Aufbereitung des Scheidholzes geschieht in der Regel wie die des andern Holzes durch herrschaftliche Holzhauer. Nur da, wo es in zu geringem Betrage vorhanden ist, und wo es sich nicht lohnt, dasselbe durch eigene Holzhauer aufmachen zu lassen, kann die Aufbereitung den Holzempfängern überlassen werden. Die Aufnahme desselben geschieht wie bei dem übrigen Holz durch die Oberförster. Nur bei unbedeutenden Quantitäten und in dränglichen Fällen kann das Forstamt die Aufnahme und Abgabe desselben dem Förster übertragen, welcher den betreffenden Forstwart oder Waldschützen beizuziehen verbunden ist. Ueber die Gewinnung und Abgabe von Scheidholz ist ein jährliches fortlaufendes Scheidholzregister oder Protokoll nach Revieren zu führen, in welches jede Aufnahme und Abgabe von dergleichen Holz, unter Bemerkung der Zeit, des Waldstücks, der Holzgattung, des Betrags desselben, des Preises und des Empfängers, auch des Grundes, warum in einzelnen Fällen die Aufnahme und Abgabe ohne den Oberförster geschehen seye, von dem Förster sogleich einzutragen ist. Für jede Abgabe, welche durch die Förster

Digitized by Google

in Abwesenheit des Oberförsters vorgenommen wird, ist die Beglaubigung durch den Forstwart oder Waldschützen in dem Scheidholzregister erforderlich. Der Preis des Scheidholzes unterliegt, wie der des übrigen Holzes, der Genehmigung der K. Finanzkammer; wenn die Aufbereitung den Empfängern überlassen wird, so gehet daran der Betrag des zuvor bestimmten Macherlohns ab. Sollte der regulirte Holzpreis wegen besonderer Beschaffenheit des Holzes, des Orts ꝛc. keine Anwendung finden können, so ist der Verkauf desselben im Aufstreich vorzunehmen, welcher ebenfalls jedesmal auch Statt haben soll, so oft die Abgabe nicht von dem Oberförster selbst, sondern von dem Förster besorgt wird; zu der Aufstreichsverhandlung ist der Forstwart oder Waldschütz beizuziehen, welcher das Ergebniß in dem Scheidholzregister oder Protokoll zu beurkunden hat. Dem Forstamte ist die Genehmigung dieser Verhandlung überlassen, auch hat dasselbe überhaupt zur Aufbereitung und Verwerthung des Scheidholzes nach obigen Vorschriften in der Regel keine Legitimation einzuholen, und findet eine Ausnahme nur dann Statt, wenn sich ausserordentlicherweise durch Windwurf ꝛc. ein erhebliches Quantum Scheidholz ergeben sollte, in welchem Fall Bericht zu erstatten und Weisung einzuholen ist; das Forstamt ist aber dafür verantwortlich, daß bei den Scheidholzabgaben keine Unordnungen vorkommen. Das Scheidholz ist besonders in die Fällungsnachweisungen einzutragen, mit der Bezeichnung; ob es von Wind, Schnee oder Duftbrüchen, Windwürfen oder abständigem Holze erzeugt worden; die Scheidholzregister werden den Fällungsnach-

Digitized by Google

weisungen beigelegt, bei deren Durchgehung darauf zu achten ist, ob keine unverhältnißmäßige, und nicht gehörig behandelte Abgaben Statt gehabt haben. Die Verrechnung des Scheidholzes geschieht, wie die des übrigen Holzes, in Hinsicht auf Zeit der Verrechnung nach §. 92. der Instruktion zu Verfassung der Rechnungen, und hinsichtlich der Ueberweisung des Erlöses zum Einzug an die Kameralämter nach den §. 59 u. 93. gedachter Instruktion, wonach mithin der Erlös aus Scheidholz innerhalb des Rechnungsjahrs 1827/28 in die Rechnung von 1828/29 kommt, von den Förstern Urkunden über den Erlös an Scheidholz auszustellen sind, welche den Kameralämtern durch die Oberförster zugehen, und die Einsendung vierteljähriger Scheidholzregister (Instruktion für die K. Förster vom Jahr 1822. §. 16. und für die Oberförster §. 37.) unterbleibt [1]).

Wegen dem an Pfeiffenmacher ꝛc. abzugebenden Maaserholz, das ebenfalls in die Scheidholzregister aufzunehmen ist, vergleiche §. 416.

1) V. d. 8. Jun. 1827.

§. 391.

Die Aufnahme und Berechnung der kleinen Nutzhölzer (vergl. §. 346. Nr. 1.) geschieht entweder nach einzelnen Stücken oder nach Hunderten ꝛc.; das Stammholz aber nach seinem, aus der Länge und mittleren Stärke der Stämme sich ergebenden cubischen Inhalt unter Anwendung der den Förstern und Forstämtern hiezu übergebenen Hülfstafeln [1]). Da, wo nicht für das geschälte Stamm-

Digitized by Google

holz ein besonderer höherer Preis regulirt und genehmigt ist, ist es mit Einschluß der Rinde aufzunehmen; die Stärke darf mit dem Gabelmaß am obern und untern Ende des Stammes oder Klotzes gemessen, und hiedurch der mittlere Durchmesser ausgemittelt werden [2]). Stämme, welche bei einer Länge des Stammes

von 40—50′ eine Differenz der Durchmesser von 7 Dec. Zoll
— 50—60′ — — — — — $6\frac{1}{2}$″
— 60—70. — — — — — 6″
— 70—80. — — — — — $5\frac{1}{2}$″
— 80 ꝛc. — — — — — 5″

hatten, mußten in 2 Stücken aufgenommen und als Walze berechnet werden [3]), diese Verfügung wurde aber abgeändert und bestimmt, daß nunmehr bei der Aufnahme der Stämme zum Behuf der Berechnung ihres Inhalts wieder ganz nach den Vorschriften der im Jahr 1815 erschienenen (Note 1 bezeichneten) Tafeln verfahren, und die Stämme in der Regel als Walzen und nur ausnahmsweise als abgekürzte Kegel (Einleitung der genannten Tafeln pag. 7.) berechnet werden sollen [4]). Bei sehr abfälligen Nadelholzstämmen darf aber der untere Durchmesser 3 Fuß über dem Schrot abgemessen werden [5]).

1) Dienstinstruktion für die K. Förster vom Jahr 1822. §. 10.
Die Hülfstafeln zur Bestimmung des Inhalts und des Preises runder, unbeschlagener Stämme, nebst
einer Tabelle über den Geldbetrag des Holzes bei verschiedenen Preisen;
— — — die Reduktion solider Holzmassen, in Klafter und Schuhe,
und

einer Tabelle über den Geldbetrag einzelner Cubic-Schuhe der Klafter (mit Zwischenräumen) bei verschiedenen Klafterpreisen,

welche im Jahr 1815 zum Gebrauche des K. W. Forstpersonals herausgegeben wurden, sind wieder zu haben in der J. C. Gauß'schen Buchhandlung zu Göppingen (1832).

2) V. d. 24. Mai 1823. u. 25. Jun. 1825.

3) V. d. 20. Novbr. 1826.

4) V. d. 16. Jan. 1828.

5) V. d. 27. Jun. 1831.

§. 392.

Man vergleiche die Zusätze zu §. 343. unter den Holzhauerlohns-Akkords-Bedingungen.

§. 395.

Neue Kohlplatten dürfen nur mit forstamtlichem Vorwissen und dessen Erlaubniß soviel möglich an unschädlichen Orten angelegt werden. Was die in herrschaftlichen Waldungen befindliche betrifft, so ist für deren erstmalige Benützung für einen Brand oder ein Jahr hindurch ein Zins von zwei Gulden einzuziehen; als neue Platten sind auch solche ältere Platten anzusehen, auf welchen sich bereits ein Anwachs oder Anflug von Holz zeigt. Von der Benützung einer älteren, holzleeren Platte ist für einen Brand ein Zins von — 15 kr., für zwei Brände, oder auch für die weitere Benützung ein Jahr oder auch einen Sommer hindurch ein Zins von 30 kr. zusammen einzuziehen. Der angesetzte Zins bezieht sich übrigens allein auf die Benützung des Kohlplatzes und giebt kein Recht, Deckmittel an Moos, Laub oder Reisach ꝛc. oder besondere

Digitized by Google

Wegherstellungen anzusprechen, doch solle die Benutzung der Deckmittel, wo dieselbe ohne Schaden geschehen kann, auch den Köhlern da unentgeldlich gestattet werden, wo die Verwerthung derselben in Geld nicht eingeführt ist. Diese Verfügung findet auch auf die für Rechnung der Hütten-Aemter betriebene Kohlereien ihre Anwendung [1]).

1) V. d. 24. Decbr. 1826.

§. 396.

Die Concession des Rechts, Potasche zu sieden, haben die Regierungsbehörden zu ertheilen; wer daher dieses Recht erhalten will, hat sich an das ihm vorgesetzte K. Oberamt zu wenden, dieses hat die Ortsbehörden darüber zu vernehmen, auch da, wo die Umstände es erfordern sollten, mit dem betreffenden K. Forstamt Rücksprache zu nehmen, und nach Maßgabe der dabei eintretenden polizeilichen Rücksichten, die Concession auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu ertheilen oder abzuschlagen, oder aber über vorwaltende Umstände an die K. Regierung Bericht zu erstatten.

Für die Concession ist ein jährliches Recognitionsgeld von einem Gulden anzusetzen. Diejenige, welche eine oberamtliche Concession zum Potaschensieden überhaupt erhalten haben, haben aber im Fall sie dasselbe in Waldungen vornehmen wollen, die Erlaubniß des Forstamts besonders nachzusuchen, und ihre Hütten nur an solchen Plätzen anzulegen, die ihnen von den Forstofficialen ausdrücklich hiezu angewiesen werden, und sich überhaupt nach

Digitized by Google

der Waldfeuerordnung vom 14. Jul. 1807. §. 14 u. 15. zu achten [1]).

1) V. d. 31. Jan. 1822. St. u. Reg.Bl. S. 40.

§. 416.

Um die Fabrikanten hölzerner Tabaksdosen und Pfeifen nicht zu beschränken, soll das Hauen der Maaser auf den Schlägen der Hochwaldungen an allen Stöcken der geeigneten Holzarten, auf den Schlägen der Niederwaldungen aber — an Ahorn, Ulmen, Maßholder, Birken und Erlenstöcken unter der Bedingung gestattet werden, daß hiezu nach Vernehmung der Pfeifenkopf- und Dosenmacher ein besonderer zuverläßiger, von dem Forstamt zu verpflichtender, und von den Empfängern zu belohnender Mann aufgestellt wird, der sich verbindlich macht, und Garantie leistet, daß er bei dem Aushauen der Maaser alle, bei dem Fällen des Holzes in Niederwaldungen zu beobachtende und auf Beförderung des Stock- und Wurzel-Ausschlags abzielende Vorschriften beobachten wolle [1]).

1) V. d. 5. Mai 1831.

§. 429.

Ausserhalb der Holzschläge darf das Besenreis durch besonders aufgestellte Besenreisschneider, welche hiefür einen Pachtschilling zu entrichten haben, unter der Bedingung geschnitten werden, daß solchen nur auf ihre Person auf die Dauer von 1, höchstens 2 Jahren von dem Forstamt ein Erlaubnißschein ausgestellt wird. Zur Bestimmung des von den Besenreisschneidern zu bezahlenden

Digitized by Google

Pachtschillings ist alljährlich der ungefähre Betrag des denselben ausserhalb der Holzschläge anzuweisenden Besenreisigs nach Quantitäten zu schätzen, und sodann der alljährlich nach Büscheln oder Trachten regulirte Besenreispreis so vielfach als Pachtschilling anzusetzen, als in dem betreffenden Jahrgang Büscheln oder Trachten taxirt sind. Das Forstamt hat also auch in jedem Jahr die Walddistrikte ausserhalb der Holzschläge zu bestimmen, worin unschädlich Besenreis geschnitten werden kann, die Besenreisschneider aber fortdauernd in strenger Aufsicht zu halten. Dasjenige Birkenreisig, das in den Holzschlägen von dem andern Reisig ausgenutzt werden kann, ist in regulirten Preißen an Liebhaber abzugeben, jedoch an solche, welche ausser der Zahlungsfähigkeit auch die Sicherheit gewähren, daß die Birkenreisigabgabe nicht zu Exzessen werde mißbraucht werden [1]).

Allen denjenigen Personen, welche Besen in die Residenzstadt Stuttgart zum Verkauf bringen wollen, ist, — wenn sie seit einem Jahre keinen Besenreiserzeß begangen haben, ein auf 1 Jahr gültiges Zeugniß hierüber von ihrem Ortsvorsteher in Gemeinschaft mit dem betreffenden Förster auszustellen; jeder aber, der ohne ein solches Zeugniß mit Besen, die zum Verkauf bestimmt sind, auf dem Markt betroffen wird, falls er sich nicht auf dem kürzesten Wege über deren rechtmäßige Erwerbung auszuweisen vermag, ist unter einstweiliger Beschlagnahme der Besen dem Forstamt zur näheren Untersuchung und nach Umständen zur Bestrafung anzuzeigen [2]).

Die Bestrafung desjenigen, der zum erstenmal ei-

Digitized by Google

nen Besenreiserzeß verübt hat, geschieht noch nach der in Schmidlins Handbuch §. 429. Nr. 1., citirten Verordnung vom 26. August 1804. mit einer kleinen Frevel, hinsichtlich der Bestrafung für den 2ten Exzeß ist dadurch eine Aenderung eingetreten, daß die früher unter dem Namen Herrschaftarbeit üblich gewesene Strafe in dem neuesten Strafedikt vom 17. Jul. 1824., unter den in dem Art. 1. genannten Strafgattungen nicht mehr genannt ist [3]); für die Begehung des 2ten Besenreiserzesses wird daher eine zu der 14tägigen Arbeitsstrafe im Verhältniß stehende Freiheitsstrafe angesetzt, die in 5—7 Tagen besteht, der 3te Exzeß wird nach obiger Verordnung mit 14tägiger Freiheitsstrafe abgewandelt und die weiteren Exzesse werden gerichtlich behandelt und bestraft.

1) V. d. 26. April 1825.

2) Erl. des K. Ministeriums des Innern, an die K. Regierung des Neckarkreises vom 7. Jan. 1830.

3) Staats- u. Reg.Bl. vom Jahr 1824. S. 589.

§. 434.

Der Abstich der Gerberrinde hat in der Regel durch den Oberförster so schleunig als möglich zu geschehen; nur wenn das Forstamt gehindert seyn sollte, den Abstich selbst vornehmen zu können, ferner in sehr drängenden Fällen zur Vermeidung des Verderbens der Rinde, und wo sehr kleine Quantitäten Rinde vorkommen, soll die Rinde durch den Förster unter Beiziehung eines tüchtigen Forstdieners aufgenommen, und sodann abgegeben werden [1]). Der Verkauf der Rinde geschieht in der Regel nach regulirten

Digitized by Google

Preisen, welche gleich den Scheitterholzpreisen der betreffenden Holzgattung über Abzug des Macherlohns anzusetzen sind. Die Stammrinde wird in Klafter gesetzt, und die Ast- und Glanzrinde in Büscheln 4′ lang und 1′ dick, deren 36 auf ein Klafter gerechnet werden, aufgebunden. Blos, wenn sich beim Verkauf im regulirten Preis, wegen der Vertheilung der Rinde an einzelne Liebhaber besondere Schwierigkeiten zeigen, so wird der Verkauf im Aufstreich gestattet, die Rinde ist jedoch wo möglich an die verschiedenen Gerberzünfte bestmöglichst zu vertheilen und solchen das Schälen und Aufarbeiten zu überlassen. Da keine Rinde unter dem Erlös des regulirten Preises verkauft werden darf, sondern in diesem Fall das Rindenschälen zu unterbleiben hat, so bedarf es der Vorlegung der Verkaufsprotokolle nicht, sondern das Forstamt hat sogleich nach dem Aufstreich die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen [2]).

Die Fällungszeit aller zur Rindegewinnung tauglichen Eichenstämme, auch der mit Eichen in bedeutender Anzahl gemischten Stangenhölzer, bleibt in der Regel die Zeit des Safteintritts; bei dem Bau- und Werkholz, das aus dieser besondern Veranlassung im Saft gehauen werden muß; ist die Vorsichtsmaßregel [3]), daß dergleichen Stämme bis das Holz abgetrocknet ist, nicht ausgeastet und aufgearbeitet werden sollen, zu beobachten. Sollten in Niederwaldungen Eichen vorkommen, welche nicht zu Stammholz erzogen, sondern mit den andern Hölzern auf Stockausschlag gefällt werden, so können dieselbe, auch wenn das übrige Holz früher gehauen wird, doch bis zum Ein-

Digitized by Google

tritt des Saftes übergehalten und nachgehauen werden. An geeigneten Stellen besonders — bei der Cultur von Blößen und von schlechtbestockten Beständen, — bei ehemaligen Pflanzschulen von Eichen, welche nicht zu rechter Zeit verpflanzt und daher zu stark geworden sind, — und bei der Abholzung von Niederwaldungen, welche entweder schon größtentheils mit Eichen bestanden; oder durch Einstecken von Eicheln in Bestände zu verwandeln sind, worin die Eiche vorherrscht, und in der Folge den Hauptbestand bilden kann; ist auf die Anlegung von Eichenschälwaldungen Bedacht zu nehmen [4]).

1) V. d. 18. Jun. 1825.

2) V. d. 5. Febr. und 27. März 1827.

Im Jahr 1826 wurden in sämmtlichen Forsten beim Rindenschälen Proben angestellt, durch deren Zusammentrag sich folgende Verhältnißzahlen ergeben haben:

Der Abgang an Holz durchs Schälen in Procenten des Cubic-Inhalts des Klafterholzes ausgedrückt, beträgt bei:

Eichenen	Fichtenen
Scheutter — Prügel	Scheutter — Prügel
14. — 21.	10. — 17.

Das Verhältniß des Abgangs an Holz, steht zur erzeugten Rinde dem Klafterraume nach wie 1 zu

Eichene	Fichtene
Scheutter — Prügel	Scheutter — Prügel
1,6. — 2,1.	1,6. — 2,1.

Vom Klafter Rinde sogutmöglich ausgebreitet eingelegt, werden erzeugt an Rindenbüscheln 1′ dick und 4′ lang, bei:

Eichenen	Fichtenen
Scheuttern — Prügeln	Scheuttern — Prügeln
31,3. — 36,4.	38,2. — 33,7.

Digitized by Google

3) V. d. 14. März 1825.

4) V. d. 28. Febr. 1831.

§. 435.

Die Revierförster haben die Harzregister von sämmtlichen Waldungen nicht wie in der Instruktion §. 15. vorgeschrieben ist, auf den 15. April, sondern auf den 15. Febr. jeden Jahres an das Forstamt einzusenden [1]), und das in der Instruktion gegebene Formular XVIII. ist dadurch zu vervollständigen, daß

statt „Alter des Bestandes" künftig „Alter und Beschaffenheit des Bestandes" angegeben, und in zwei weiteren Rubriken bemerkt wird:

von welcher Stärke die Stämme angerissen werden,

und

wie oft angerissen, und Harz abgenommen werden darf [2]).

1) V. d. 20. Mai 1823.

2) V. d. 26. Mai 1830.

§. 436.

Hinsichtlich der Verrechnung der Waldnebennutzungen und Aufnahme des Ertrags derselben in die Naturalrechnungen der Förster vergleiche man die Zusätze zu §. 133.

§. 437—441.

Die Maßnutzungsregister sind durch die Förster am 1. Oktober den Oberförstern zur Prüfung, und von letztern der K. Finanzkammer am 15. Octbr. jeden Jahres zur Genehmigung

nehmigung einzusenden [1]). Mit der Anschaffung und Austheilung von Aeckerichleſezetteln iſt es ganz ſo zu halten, wie mit den Holzleſezetteln, dem Forſtperſonal iſt ein Gebührenbezug hiefür nicht geſtattet, dagegen ſind ſolche auf Rechnung der Amtskaſſe anzuſchaffen, man vergleiche deßhalb §. 386. [2]).

Bei der Ablöſung von Aeckerichnutzungsrechten des Staats in den Waldungen der Gemeinden, Privaten ꝛc. ſollen die in dem Geſetz vom 23. Jun. 1821 [3]) über die Ablöſung von Grundabgaben enthaltenen milderen Beſtimmungen angewendet, — der Ablöſung im 16fachen Betrag des durch eine 20jährige Durchſchnittsberechnung beſtimmten jährlichen Ertrags, nach Abzug der etwa mit Ausübung des Rechts verbunden geweſenen Koſten Statt gegeben, und den Gemeinden die Hände geboten werden, ſich mit ihnen über die Aufhebung ſolcher Servituten gegen Verzichtung auf andere, den Gemeinden in Kronwaldungen zuſtehenden Waldnutzungsrechte zu vergleichen [4]).

1) Dienſtinſtruktion vom Jahr 1822 für die Förſter §. 17., und für die Oberförſter §. 39.

2) V. d. 7. Jul. 1826.

3) Staats- u. Reg.Bl. vom Jahr 1821. S. 327.

4) K. V. d. 16. Mai 1823.

§. 445.

Die Wildobſt- und Wachholderbeer-Regiſter ſind von den Förſtern am 1. Octbr. dem Forſtamt zur Prüfung, und von ſolchem am 15. Octbr. der Finanzkammer zur Genehmigung einzuſenden [1]).

Digitized by Google

1) Dienstinstruktion vom Jahr 1822 für Förster §. 17. und für Oberförster §. 39.

§. 449.

Die Streuregister sind von den Förstern am 15. Oct. dem Forstamt, und von diesem am 1. Nov. der Finanzkammer über die Nutzungen des laufenden Etatsjahres einzusenden [1]).

Den Streuregistern für die Kron- und Gemeindewaldungen Form. XIII. u. XVI. der Försterinstrukt. v. 1822. §. 13. ist die weitere Rubrike „Anzeige der Waldstücke" beizufügen [2]).

1) Erl. des K. Forstraths d. 25. Jun. 1825.

2) V. d. 21. Jan. 1826.

§. 457.

Auch in den Waldgräsereiregistern für die Gemeindewaldungen Form. XV. der Dienstinstruktion für die Förster ist die Rubrike „Anzeige der Waldstücke" noch beizufügen [1]).

1) V. d. 21. Jun. 1826.

§. 463.

Man vergleiche die Zusätze zu §. 173. wegen der Beeidigung der Hirten und Schäfer.

§. 464.

In den Waldweidregistern für Gemeinde- ꝛc. Waldungen, Dienstinstruktion der Förster Form. XIV. ist eben

Digitized by Google

falls noch die Rubrike „Anzeige der Waldstücke" beizufügen [1]).

1) V. d. 21. Jun. 1826.

§. 465.

Das Aufsuchen der Erze und das Schürfen nach Erzen ist den Hüttenverwaltungen ohne besonders nachzusuchende Erlaubniß gestattet, hingegen soll kein Grubenbau in Staatswaldungen erbffnet werden ohne vorgängige besondere Anzeige der Hüttenverwaltung bei dem Forstamt, und ohne Rücksprache mit letzterem über die schicklichste Anlage der Grube. Die von den Hüttenverwaltungen zum Aufsuchen der Erze und zum Schürfen bestimmte Personen, sind von den Hüttenverwaltungen mit Schürferlaubnißscheinen zu versehen; sie haben sich aller unnöthigen, besonders muthwilligen Waldbeschädigungen zu enthalten, und den von ihnen verursachten Schaden am Wald zu ersetzen; sollten sich dieselbe absichtlich oder muthwillig Waldbeschädigungen zu Schulden kommen lassen, so sind ihnen die Schürfscheine von dem Hüttenamt abzunehmen. Personen, die sich nicht durch Schürfscheine als bevollmächtigt von einer Hüttenverwaltung ausweisen können, werden von dem Forstpersonale aus dem Wald gewiesen, und bei Unordnungen, wie jeder andere Waldfrevler behandelt werden. Das auf einer zum Grubenbau bestimmten Fläche stehende Holz, wird, soweit es nöthig ist, gefällt, und vom Forstamt benutzt. Für den durch den Grubenbau gehinderten Waldertrag, ist von der Hüttenkasse der Forstverwaltung Entschädigung zu geben:

Digitized by Google

so lange der Grubenbau dauert, jährlich vom Morgen
— · 1 fl. 30 kr.

und

wenn die Grube ohne Wiederanwuchs des Feldes mit Holz, verlassen wird, Entschädigung wegen der von der Forstbehörde zu besorgenden Wiederanpflanzung überhaupt vom Morgen — · 15 fl. —

Neu ausgebaute Gruben sollen, ehe sie verlassen werden, soweit das Material zureicht, oder soweit, daß dieselben in der Folge wieder mit Holz anwachsen können, und Gefahr beseitigt wird, auf Kosten der Hüttenverwaltung ausgefüllt werden. Von dem Verlassen einer Grube, in welchem Fall die Bezahlung der jährlichen Entschädigung aufhört, ist dem Forstamt die Anzeige zu machen, um untersuchen zu können, ob wegen der vorschriftsmäßigen Auffüllung der Grube das Erforderliche geschehen sey. Sollte eine Waldfläche für immer der Holzzucht entzogen, und für den Grubenbau bestimmt werden müssen, so hat der Bergrath mit der Finanzkammer Rücksprache zu nehmen. So wie auf der einen Seite die Forstämter die Erzgewinnung zu erleichtern und zu befördern haben, so ist von Seiten der Hüttenämter auch darauf zu drängen, daß Waldbeschädigungen und Exzesse durch Schürfer und Bergleute sovielmöglich vermieden werden, und sind besonders die im Hüttendienst stehenden Arbeiter für den Fall, daß sie ihr Gewerbe zu Walderzessen mißbrauchen sollten, mit Entlassung zu bedrohen, und hienach zu handeln [1]).

1) V. d. 22. Mai 1833.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google